Digitaliseret af | Digitised by



Forfatter(e) | Author(s):
Titel | Title: Des Reglements für Unsere Geworbene und National-Infanterie.
Bindbetegnelse | Volume Statement: Vol. 3; Eks. 1
Udgivet år og sted | Publication time and place: Copenhagen : gedruckt ... von Johan Georg Höpffner, 1740-1747
Fysiske størrelse | Physical extent: 3 bd.

DK

Materialet er fri af ophavsret. Du kan kopiere, ændre, distribuere eller fremføre værket, også til kommercielle formål, uden at bede om tilladelse. Husk altid at kreditere ophavsmanden.

UK

The work is free of copyright. You can copy, change, distribute or present the work, even for commercial purposes, without asking for permission. Always remember to credit the author.



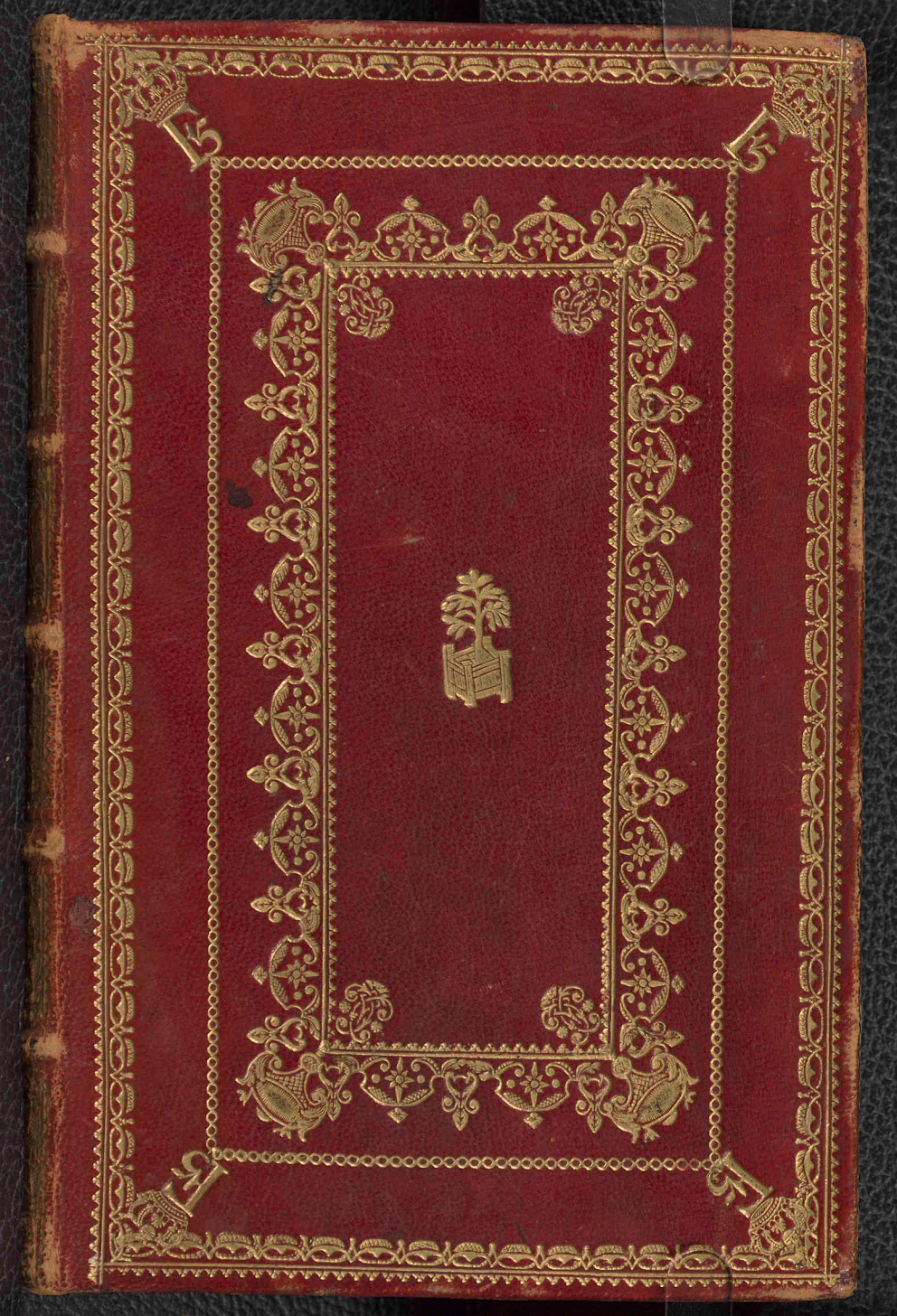



27.-134. 8° 00978
Ex1 DA S-ram
DET KONGELIGE BIBLIOTEK
130023078520
+Rex
BIBLIOTHECA REGIA HAFNIENSIS





Des

REGLEMENTS

Für

Unsere

Geworbene und National-INFANTERIE,

Dritter Theil.

Von dem Soldaten überhaupt, und eines jeden Pflichten; Von der Montirung, und dem Anzuge; Von dem Ceremoniel, und sonst gewöhnlichem Dienste; Wie auch von den Regiments- und Compagnie-Büchern, Protocollen, Journalen, Rollen, Listen, Attesten, Päßen, Abschieden, Quitungen und Berechnungen, ꝛc.



No. 2.

COPENHAGEN, 1747.
Gedruckt bey dem Directeur, über Ihro Königl. Maj. u. Universit. Buchdruckerey, Johann Georg Höpffner.

Des REGLEMENTS für Unsere Gewordene und National-INFANTERIE, Dritter Theil.

Von dem Soldaten überhaupt, und eines jeden Pflichten; Von der Montirung, und dem Anzuge; Von dem Ceremoniel, und sonst gewöhnlichem Dienste; Wie auch von den Regiments- und Compagnie-Büchern, Protocollen, Journalen, Rollen, Listen, Attesten, Pässen, Abschieden, Quittungen und Berechnungen, ꝛc.

BIBLIOTHECA REGIA HAFNIENSIS

COPENHAGEN, 1747.
Gedruckt bey dem Directeur, über Ihro Königl. Maj. u. Universit. Buchdruckerey, Johann Georg Höpffner.

Wir Friederich der Fünffte von GOTTES Gnaden,

König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst. ꝛc. ꝛc.

Thun allen und jeden, denen es angehet, hiemit Allergnädigst und öffentlich kund: Nachdem mahlen Unsers in GOTT ruhenden Höchst-Seel. Herrn Vaters, CHRISTIAN des Sechsten, Glorwürdigsten Andenckens Königl. Majest. bey Höchst-mißfälliger Wahrnehmung verschiedener Unordnungen und Ungleichheiten bey Unserer geworbenen und National-Infanterie, ein ausführliches Reglement verfertigen, und den Ersten Theil desselben, von dem Exerciren und denen Evolutions, den 16ten Novembr. 1739. den Zweyten Theil aber, von dem Dienst im Felde, den 2ten Octobr. 1744. durch den Druck publiciren zu lassen, Allerhuldreichst geruhet haben: Wir ebenmäßig, und damit durchgängig

einmahl eine, gehörige und anständige Ordnung und Egalité bey allen Vorfällen eingeführet werden, und ein jeder, wie er sich zu verhalten habe, wissen möge, gegenwärtigen Dritten Theil abfassen, und in Vier besondere Bücher, nemlich:

Das Erste:

Von dem Soldaten überhaubt, und eines jeden Pflichten;

Das Zweyte:

Von der Montirung und dem Anzuge;

Das Dritte:

Von dem Ceremoniel, und sonst gewöhnlichen Dienste;

und Das Vierte:

Von den Regiments- und Compagnie-Büchern, Protocollen, Journalen, Rollen, Listen, Attesten, Päßen, Abschieden, Qvitungen, und Berechnungen ꝛc.

handelnd, abtheilen, und durch den Druck bekannt machen lassen, wollen also den Inhalt desselben Unsern sämtlichen Officiers zu ihrer Nachricht und allerunterthänigst-Pflicht-schuldigsten Gelebung Allergnädigst und ernstlich hierdurch anbefohlen haben, und zwar:

Das

Das Erste Buch

Von dem Soldaten überhaubt, und eines jeden Pflichten.

Cap. I.

Was bey der Anwerbung eines Soldaten zu beobachten.

§. 1.

Es muß Niemand mit Gewalt, oder auf eine solche Art, so wieder Unsere Allergnädigsten Befehle und Verordnungen streitet, zum Soldaten angeworben werden.

§. 2. Wird gegentheils glaubwürdig eingezeuget, und erwiesen, daß jemand wissentlich und gutwillig Handgeld genommen; So mögen ihm keine Ausflüchte nachmahls davon befreyen.

Solte aber jemand, zur wohlverdienten Gesetzmäßigen Straffe, wegen einigen Verbrechens, von seiner Obrigkeit, oder Herrschafft, an ein- oder ander Regiment als Soldat abgeliefert werden: So bedarff man dabey seiner Einstimmung nicht.

In Ansehung der sogenannten Schillings-Werbung hingegen, verhält man sich nach dem Allergnädigsten Rescripte vom 14ten Novembr. 1740.

§. 3. Keiner muß zum Soldaten angenommen werden, welcher unter 17. Jahr, oder so verältert ist, daß er seine

Capitulations-Zeit auszudienen unvermögend scheinet, doch sind diejenige 5. jungen Pursche hievon ausgenommen, welche in der Ordonnance vom 30sten April. 1731., um einen Stamm in den Compagnien aufzurichten, einem jeden Compagnie-Cheff Allergnädigst zugestanden worden, wenn nur dieselbe 15. Jährig sind, einiger Wachsthum bey ihnen zu vermuthen, und sie ohne Capitulation dienen wollen.

Solte aber einer, oder der andere, von denenselben in dem ersten, oder höchstens im andern Jahre, nicht dergestalt im Wachsthum zunehmen, daß allem Vermuthen nach, noch ein zu Unsern Krieges-Diensten tüchtiger Soldat aus ihm werden könne: So muß derselbe, nach Maaß-Gebung der Allerhöchsten Ordre vom 7ten Junii 1737, wieder ausgesetzet, und nicht länger in der Compagnie gut gethan werden. Und damit ein solcher junger Bursch in seinem Wachsthum nicht gehindert werden möge, muß derselbe mit aller schweren Arbeit so lange verschonet werden, bis er völlig zu Kräfften gekommen.

§. 4. Bey der Anwerb- und Gutthuung eines Soldaten darff nun eben nicht so genau nach der Grösse desselben, sondern vielmehr dahin gesehen werden, daß, was derselben abgehet, durch eine gesetzte gedrungene Statur, gutes Exterieur, Jugend, und sonstige Vigeur ersetzet werde: Indem überhaubt mehr auf einen wohl proportionirten und robusten Leib, als auf die Grösse eines Soldaten, zu sehen ist.

Bey Unserer Leib-Garde zu Fuß, und Unserm Grenadier-Corps hingegen, müssen, zum Unterscheid vor den andern Regimentern, lauter grosse und ansehnliche Leute angenommen werden.

§. 5. Sonsten soll keiner zum Soldaten angeworben werden, der nicht gesunde, rührige, und unverstümmelte Gliedmassen hat, oder bey welchem ein Bruch, faule Beine,

ne, kahle Platte, oder Mangel an gesunder Vernunfft verspühret wird; noch auch der durch gewisse Zufälle eine defigurirte Gestalt bekommen.

Wie denn ebenfalß bey der Anwerbung von den Ober- oder Unter-Officiers genau nachzuforschen, und alle nur mögliche Vorsicht zu gebrauchen ist, daß derjenige, so Dienste nehmen will, nicht etwan durch ein Diebes-Gemerck, Abschneidung der Ohren, oder Staupenschlag seine Ehre verlohren habe.

§. 6. Sonst bewilligen Wir Allergnädigst, daß alle Europæische Nationen, ohne Unterscheid, zu Soldaten angenommen werden mögen, wenn solche nur zu einer der dreyen Haubt-Religionen in der Christenheit sich bekennen, und der Dänischen, oder wenigstens doch der deutschen Sprache, einigermassen mächtig sind.

§. 7. Da es nicht wohl thunlich ist, daß die Capitulations gäntzlich eingestellet werden: So soll es bey der Allergnädigsten Verordnung vom 30ten April. 1731. sein Verbleiben haben, daß nemlich, bey Unserer Leib-Garde zu Fuß und Unserm Grenadier-Corps, denen Ausländern unter 12, bey denen übrigen in Unserm Königreiche Dännemarck, den Hertzothümern und Graffschafften liegenden Regimentern aber unter 8. Jahren keine Capitulations zu geben sind. Wie denn auch gar nicht auf Conditiones, welche üble Folgerungen nach sich ziehen können, als Z. E. daß der Capitulant frey von Arbeit, Kirchen-Paraden &c. seyn soll, capituliret, noch ihm höher Tractament, als von Uns Allergnädigst gut gethan wird, bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und ernstlichen Ahndung, versprochen werden soll.

Was aber die Normänner und Bornholmer bey solchen Regimentern anbelanget, bewilligen Wir allerhuldreichst, daß denenselben Capitulations auf so viele Jahre, wie sie bestens zu bereden sind, gegeben werden mögen.

§. 8. Bey Unserm Nordischen Artillerie Corps, und sonst in Unserm Königreiche Norwegen befindlichen geworbenen Regimentern hingegen, wollen Wir Allergnädigst, daß nach Anleitung der einmahl ertheilten Allerhöchsten Resolution vom 25sten Februar. 1743, ein jeder Compagnie-Cheff 5. tüchtige Mann ohne Capitulation jährlich anzuschaffen, solle verpflichtet seyn.

§. 9. Was gegentheils die Unter-Officiers anbelanget, sollen denenselben durchgängig keine Capitulations gegeben werden; Dagegen aber sind sie ihrer Dienste unweigerlich zu erlassen, wenn sie entweder einige Jahre gedienet, und sodann ihr Glück anderwärts versuchen wollen, oder auch, zu welcher Zeit es seyn mag, wenn sie darthun können, daß ihre Fortune davon dependiret.

§. 10. Solte jemand Gelegenheit finden, einen zum Soldaten zu engagiren: So lieget ihm ob, selbigen dem Cheff der Compagnie, wobey er stehet, vor allen andern zuzubringen; welcher, ob er gleich Zweiffel tragen solte, daß der Angeworbene im Regimente zu stehen, tüchtig gefunden werden möchte, dennoch gehalten ist, ihn dem Cheff des Regiments zu presentiren, bevor er ihn an ein anderes Regiment überläst. Doch nachher, wenn er nicht gut gethan wird, stehet dem, der ihn geworben, es mag ein Ober-Unter-Officier, oder Gemeiner seyn, frey, ihn anderwärts, wie er bestens kan, zu employren.

§. 11. So bald jemand Hand-Geld genommen, ist er als ein würcklicher im Unsern Diensten stehender Soldat anzusehen, auch falls er Meüterey anzustifften, oder bey seiner Transportirung, und sonsten, die Desertion zu intendiren, oder andere Boßheiten auszuüben, sich gelüsten lassen sollte, sobald er zum Regiment gebracht, enrolliret, und in Eyd genommen ist, befundenen Umständen nach, willkührlich oder gerichtlich dafür zu bestraffen.

§. 12.

§. 12. Falls ein Beabschiedigter, der nach Verflieſſung seiner Capitulation, sich nicht aufs neue wieder engagiren wollen, oder auch ein Deserteur, nachhero bey einem andern Regimente Dienste nehmen würden: So sollen selbige, ohne Ausnahme, und wenn sie gleich zwischen der Zeit in anderer Herren Diensten gewesen seyn möchten, so bald solches entdecket wird, an dasjenige Regiment, wobey sie vorhero gestanden, gegen Empfang derer jenigen Hand-, Löhnungs- und Verpflegungs-Gelder, so ihnen, bis zur Enrollirung gereichet worden, auch Vergütung der Montirungs Sorten, welche sie bey der Ablieferung etwa behalten, und Ersetzung der gewöhnlichen Verpflegung, so sie, à dato ihrer Arretirung indessen genossen, extradiret werden.

§. 13. Sollte auch ein solcher Deserteur schon vorher bey mehreren Regimentern in Unsern Diensten gestanden, und davon desertiret seyn: So wird er an dasjenige Regiment, welchem er zu erst entloffen, gegen Erlegung derer in vorhergehendem §. erwehnten Kosten, ausgeliefert.

§. 14. Wenn ein solcher Meyneydiger auch von dem Regimente, wobey er zuletzt sich anwerben lassen, wieder desertiren, und nachdem man schon in Erfahrung gebracht hätte, daß er vorhero aus einem andern Regimente desertiret sey, wieder eingehohlet und ertappet werden sollte: So soll ihm in den letztern Regimente nicht der Proceſs gemacht, sondern er so fort an das erstere Regiment ausgelieffert, auch diesem zugleich die letztere Desertion mit bekannt gemacht werden, damit er daselbst, vor beyde Verbrechen auf einmahl, bestraffet werden könne.

Wenn aber das Regiment, von welchem er zuletzt desertiret, und wieder attrapiret ist, von der Desertion aus dem ersten Regiment noch nichts wissen, oder sothaner Deserteur noch nicht reclamiret seyn sollte: So wird ihm dabey, wie gewöhnlich, der Proceſs gemacht, und die Justice gehörig administriret.

§. 15. Fände sich bey angestellter Inquisition, daß ein Deserteur, währender Zeit er bey einem andern Regiment gestanden, einen Mord, Todschlag, oder sonsten einigen Frevel, wodurch er das Leben verwircket hat, begangen: So wird er, ohne einiges Entgeld, dahin abgeliefert, und daselbsten bestraffet, wenn er gleich vor der Zeit sowohl, als nachher, bey andern Regimentern sich engagiret gehabt, und meyneydig geworden wäre. Dasjenige Regiment aber, wohin er zur Administration der Justice abgegeben wird, ist gehalten, die Verpflegungs- und übrige Justice-Kosten zu tragen, und zwar von der Zeit an, da die Uebelthat entdecket, und der Delinquent dieserhalben inhaftiret ist.

§. 16. Wenn die Recruten welche bey einem Regimente gemeinschafftlich angeworben worden, unter den Interessenten der Werbung einmahl vertheilet sind, und nachher ein- oder anderer davon reclamiret würde: So trifft solches denjenigen Compagnie Cheff allein, dem er zugefallen, und welcher dagegen die §. 12. specificirte Gelder zu empfangen hat; Es wäre dann, daß die Compagnie-Cheffs gutwillig unter sich vorhero einen andern Vergleich dieserwegen besonders treffen und errichten möchten.

Wann auch dergleichen Gemeinschafftlich angeworbene Leute, unter die beykommende Compagnie-Cheffs vertheilet werden, wollen Wir alles Ernstes darüber gehalten wissen, daß solches durch das Looß geschehe, und der Leib-Compagnie, zur Præjudice aller übrigen, in Aussuchung der besten Leute, unter keinerley Vorwand einiger Vorzug eingeräumet werde.

§. 17. Kein Deserteur darf an dasjenige Regiment cediret werden, wobey er, nachmahls Dienste genommen zu haben, betroffen wird, ohne daß Unser allergnädigster Pardon, und sonst hiezu nöthige allerhöchste Bewilligung, dieserwegen vorhero allerunterthänigst eingehohlet worden: Sondern er soll von dem ersten Regiment abgefordert, und als ein Deserteur daselbst verurtheilet werden. §. 18.

§. 18. Keiner, der auf Werbung commandiret ist, muß wissentlich jemanden zum Soldaten annehmtn, der sich schon vorhero bey einem andern Regiment engagiret hat, noch denjenigen, welchen er einmahl angeworben, für Geld wieder frey lassen; es wäre dann, daß ein solches der commandirende Cheff des Regiments, zu Erleichterung der schweren Werb-Kosten, ihm etwa erlauben möchte.

§. 19. So ist auch wohl in acht zu nehmen, daß kein Deserteur von solcher Herren Trouppen, mit welchen Wir, ein Cartel zu errichten, Allergnädigst geruhet haben, wenn gleich selbiger nachhero schon in andern Diensten sollte gestanden seyn, angeworben werden muß.

§. 20. Wenn Ober- oder Unter-Officiers von verschiedenen Regimentern zusammen auf Werbung sind, und sich an einem Orte, wo ein fremder Dienst-tüchtiger Kerl sich findet, begegnen: So soll keiner dem andern, so lange er mit solchem Kerl in Unterhandlung ist, hinderlich seyn, noch durch Anbiethung mehreren Hand-Geldes, oder sonsten, ihn demjenigen abspänstig zu machen suchen, welcher ihn zuerst angesprochen; vielmehr so viel möglich hülffreiche Hand leisten.

Geschähe es aber, daß der erste keinen Accord mit ihm treffen könnte, und ihn also wieder fahren liesse: So hat selbiger nachhero, wenn ein anderer Ober- oder Unter-Officier demselben Hand-Geld reichen- und ihn engagiren sollte, an ihn keine weitere Ansprache.

§. 21. Wird ein Recrut, wenn er zum Regimente komt, befunden, daß er einen äusserlichen Schaden oder Mangel habe, und zum Dienste untüchtig seye, und nicht von demjenigen, so ihn angeworben, erweißlich zu machen ist, daß an ihm, dem Recruten, wie er Dienste genommen, und genau visitiret worden, nicht das geringste davon zu verspühren gewesen, er auch, auf Befragen, gantz gesund zu seyn, sich angegeben, und solcher Schaden sich nachhero erst geäussert:

äussert: So wird er in der Werb-Rechnung nicht gut gethan, sondern die darauf gewandte Unkosten fallen dem Werber zur Last.

§. 22. Trifft ein auf Werbung commandirter Ober- oder Unter-Officier irgendswo einen Deserteur aus Unsern Diensten an, so ist er pflichtig, so viel möglich, dahin zu sehen, daß er mit denen wenigsten Unkosten seiner habhafft werde, auch ihn alsdenn in sicherer Bewahrung behalte, und muß er zugleich demjenigen Regimente, wobey der Deserteur gestanden, alsobald Nachricht davon geben, oder auch, wenn er den Ort passiren sollte, wo solches Regiment in Garnison oder Quartier lieget, ihn dahin mit sich führen, auch gegen Empfang aller erweißlichen und unentbehrlich-gewesenen Kosten, sowohl was die Arretirung, als Verpflegung und Montirungs-Sachen betrifft, abliefern.

§. 23. Solte auch ein solcher Deserteur nachhero, ohne Schuld desjenigen, so ihn angehalten, aufs neue entlauffen, so muß ihm das erweißlich darauf verwandte Geld, bis er ihm wieder echapiret ist, von demjenigen Regimente, wovon er desertiret gewesen, dennoch bonificiret werden.

§. 24. Es muß keiner wissentlich angeworben werden, der mit einem Lauff-Paß von einem andern Regimente weggejaget worden; Noch weniger ein solcher, welcher etwa in der Sclaverey gesessen, nach expirirter Straffe nicht wieder zur Compagnie zurück verlangt, und also aus Unsern Reichen und Landen fortgeschaffet worden.

§. 25. Einem angeworbenen Recruten wird nun im Werb-Hause, auf dem March, und bis er zum Regiment kommt, auf Kosten der Werb-Interessenten, täglich 6 Lßl. zu seinem Unterhalt gegeben; es wäre dann, daß er in einer Vestung in Unsern Reichen und Landen so lange gehalten würde, bis eine Gelegenheit zu seiner Transportirung sich findet, oder daß er Kranckheit oder anderer Ursachen halber, unterweges an einem sicheren Orte zurück bliebe; als im welchem

Falle

Falle nichts weiters, als die ordinaire Löhnung, nebst dem Brodte, ihm gereichet, die sonsten etwa benöthigte Pflege und Artzeney aber von demjenigen, welcher ihn angeworben, veranstaltet und besorget wird.

§. 26. Derjenige Ober- oder Unter-Officier so einen Recruten anwirbt, sorget auch soviel möglich, dafür, daß er das accordirte Hand-Geld nicht gleich und liederlich verbringe, sondern sich vielmehr etwas dafür auf dem Leib schaffe.

§. 27. Ein auf Werbung commandirter Capitaine hat von denen Werb-Interessenten, ausser seiner Gage, täglich 1 Rthlr. und ein Lieutenannt oder Fähnrich täglich 32 Lßl. ein Sergeant oder Corporal aber, statt der sonst gewöhnlichen Löhnung, täglich 12 Lßl. und ein Gefreyter oder Gemeiner täglich 8 Lßl. zu geniessen. Doch wird, sowohl denen Unter-Officiers als Gemeinen, bey ihrer Zurückkunfft, das Brodt, und an denen Orten, wo das Quartier-Geld bezahlet wird, auch dieses à parte berechnet und vergütet.

§. 28. Ein auf Werbung gewesener Officier muß auch bey Uebergebung der Werb-Rechnung, um allen Disputen, welche bey einigen zu weilen verdächtig scheinenden Rechnungen vorfallen könnten, dadurch vorzubeugen, eine Eyd- und schrifftliche Versicherung darunter von sich stellen, daß die von ihn verkostete Gelder, würcklich mit der Intention, des Regiments Vortheil darunter zu besorgen, von ihm ausgegeben worden.

§. 29. Einem neuen Soldaten muß, so bald er enrolliret ist, die völlige Ober- und Unter-Montirung in einem solchen Stande, daß er damit, gleich seinen übrigen Cameraden, bis zur nächsten neuen Montirung auskommen, und seine Dienste verrichten kan, zugestellet werden.

§. 30. Wenn ein Recrute beym Regiment und der Compagnie geliefert ist, soll er gleich in Regiments-Montirung gekleidet werden; und ist ihme nachhero nicht weiter erlaubet,

bet, seine vorige oder andere Kleidung zu tragen; vielmehr muß solche gleich abgeschaffet, und zu Gelde gemachet, doch zugleich dahin gesehen werden, daß solches Geld nicht unnütze von ihm verbracht werde.

§. 31. Nicht weniger wird demselben, wenn er etwa in andern Diensten gestanden, und einen ehrlichen Abschied erhalten, sowohl derselbe, als auch dessen Lehr- und Geburths-Brieff, Trauschein, oder was er sonst vor Documenta bey sich hat, abgenommen, dagegen aber von dem Compagnie-Cheff ein Schein, in welchem alles dieses specificiret stehet, darüber ertheilet, und darunter gesetzet, daß ihm das Abgelieferte, wenn er seine Zeit treu- und ehrlich ausgedienet, bey seiner Beabschiedigung wieder zugestellet werden solle.

§. 32. Wenn auch schließlich ein Deserteur von Bürgern oder Bauern attrapiret, und an das Regiment geliefert wird; So sollen, nach der Allergnädigsten Verordnung vom 31. Octobr. 1740. Sechs Rthlr. dafür zum Recompence unweigerlich gezahlet, auch noch überdem die zur Anhalt- und Einbringung verwandte billige Unkosten erstattet werden.

Solte aber jemand vom Militair-Stande, es seye Unter-Officier oder Gemeiner, einen solchen Deserteur irgendwo antreffen, und zum Regimente, wovon er entlauffen, bringen: So empfängt er nur 2 Rthlr. zur Belohnung, und werden die Unkosten, so er dabey zu machen genöthiget gewesen, à parte bezahlet; weil ein Soldat ohnedem schuldig ist, einen Deserteur, wo er ihn antrifft, anzuhalten.

Einem Officier hingegen, werden, in solchen Fällen, nur die dabey gehabte Unkosten eintziglich bonificiret.

Hiebey ist aber noch in acht zu nehmen, daß wenn Wir einem solchen Deserteur nachhero das Leben zu schencken, und bey der Compagnie zu lassen, Allerhuldreichst geruhen möchten, sodann derselbe die solchergestallt für ihn bezahlte Einbringe-Gelder und Unkosten, von seiner Mund-Portion,

nach

nach und nach, abzutragen, und die capitulirte Zeit, fals er eine Capitulation hat, von neuen wieder auszudienen, solle verpflichtet seyn. Im wiedrigenfall hingegen, da der Compagnie-Cheff einen solchen Deserteur verlieren sollte, bewilligen Wir Allergnädigst, daß die für denselben bezahlte Einbringe-Gelder, auf Requisition des Regiments- oder commandirenden Cheffs, von Unserm Land-Etat-General-Commissariat bezahlet und angewiesen werden mögen.

Cap. II.

Wie es bey dem Presentiren, Enrolliren, und dem Schwören zur Fahne zu halten ist.

§. 1.

Wo bald ein Soldat, bey welchem die im bevorstehenden Capitul benannte Requisita gefunden worden, sich anwerben lassen, soll er in voller Montirung, zuerst dem commandirenden Cheff des Regiments, durch den Cheff der Compagnie, und wenn er von selbigen gut gethan worden, mit dem von ihm unterschriebenen Presentations-Zettel, von welchen hiernechst im 4ten Buche, Cap. 7. ausführlicher soll gehandelt werden, Unserm Land-Etat-General-Commissariat allhier, oder auch an andern Orten, dem General- oder Ober-Kriegs-Commissaire, und zwar beyden durch einen Officier, sonsten aber demjenigen Beambten, welcher darzu beordert ist, durch einen Unter-Officier presentiret, auch bald darauf durch den Regiments-Auditeur in dem, nach Anzeige des hiernechst folgenden 4ten Buches Cap. I. §. 13. bey jedem Regimente zu haltenden Beeydigungs-Protocoll eingeschrieben, nachher die Verwarnung vor dem Meyneyd aus dem Gesetze vorgelesen, und der 160. Kriegs-Articul, oder der gewöhnliche Soldaten-Eyd, welchen er mit aufgehabenen Fingern, Wort für Wort, laut

nach

nachsprechen muß, gantz langsam- und vernemlich ihm vorgesprochen werden. Sodann sollen ihm der 61. Kriegs-Articul, imgleichen die Verordnung vom 4. Decembr. 1703. wegen der Complotirung, und vom 27. Januarii 1738. wegen der geschärfften Straffe der groben Mörder, nicht weniger das Duel-Mandat, und was noch sonsten nöthig gefunden werden möchte, kund gethan werden, damit er sich, von der Stunde an, darnach richten, nachmahls aber mit der Unwissenheit nicht entschuldigen könne.

§. 2. Dieser Actus muß in des Regiments- oder Battallions-Cheffs Quartier, und in Gegenwart des Majoren, des Vormittags geschehen, der Recrüte nüchtern, auch ein Ober- und Unter-Officier der Compagnie dabey zugegen seyn.

§. 3. Ein Fähnrich des Regiments, oder in Ermangelung dessen, ein Commandier-Sergeant, nimmt die Fahne, und hält, währender Zeit, daß der Eyd abgeschworen wird, dieselbe hoch.

§. 4. Schließlich ist noch anzuführen, daß keiner, bevor er zum heiligen Abendmahl gewesen, zur Fahne schwören, und ehe er solchen Eyd der Treue abgeleget, zum Dienst gebrauchet werden müße.

Wie dann nicht weniger ein jeder Neu-Angeworbener, wann er als Dienst-tüchtig von dem Cheff des Regiments erkannt, und gutgethan worden, den sämtlichen Staabs-Officiers, entweder vor, oder gleich nach der Enrollirung, von dem Lieutenant der Compagnie presentiret werden muß.

Cap. III.

Worin, und wie ein neuer Soldat unterrichtet werden muß.

§. 1.

Wenn ein Soldat nunmehro enrolliret worden, und zur Fahne geschworen, muß ihm, ausser der Exercice, und

und was darzu gehöret, nachfolgendes annoch wohl bedeutet und eingepräget werden.

1.) Daß er gegen seine Vorgesetzte den schuldigen Respect und Gehorsam nie aus den Augen setze, auch des Raisonirens und Wiedersetzens sich gäntzlich enthalte; und werden ihm zugleich die Subordinations-Ordre, die Kriegs-Articuls, und andere ihm angehende Allergnädigst emanirte Verordnungen und Befehle nach und nach bekannt gemacht, damit er die, bey Uebertretung derselben zu gewartende Straffe wissen, und sich dafür hüten könne.

2.) Daß er seine Montirungs-Sachen und Gewehr jederzeit rein, sauber, unzerrissen, und im Dienstüchtigen Stande halte, auch darin etwas zu verändern sich nicht unterstehe, sondern die durchgehends introducirte Façon in allen beybehalte.

3.) Daß, und wie er, sowohl Officiers, als Personen von andern Caracteren, auf der Gassen grüssen soll; daß er nemlich, wenn er in seinem ordentlichen Anzuge ohne Gewehr gehet, diejenige, welche er grüsset, doch ohne stille zu stehen, als welches Wir durchaus nicht eingeführet wissen wollen, ansehen, den Hut, ohne den Leib oder den Kopff zu bücken, mit der lincken Hand, und ungezwungen, frisch abnehmen, und so am Leibe herunter ziehen müsse, daß das Oberste des Kopffes vom Huthe seitwärts herunter liege.

Und endlich, falls er zum Grenadier oder Zimmermann gemachet würde, daß er nichts weiters im Grüssen zu thun habe, als daß er die Hand an der Mütze, doch ohne Bewegung des Kopffes, setze.

§. 2. Nicht weniger müssen ihm die im Regiment ergangene, und ihm zu wissen nöthige Ordres bekannt gemachet werden; anerwogen, wenn er etwa aus Unwissenheit dawieder pecciren möchte, solches Gegentheils auf seine vorgesetzte redundiren würde.

§. 3. Endlich ist auch nöthig, daß ihm nicht allein eine Generale Idee von der einem jeden Soldaten zu allen Zeiten obliegenden Pflicht beygebracht, sondern auch insonderheit, wie er sich im Dienste, und auf Wachten, als Schild-Wache, Gefreyter, bey Ronden, Patrouillen, wann er zur Arbeit commandiret ist, und andern Vorfällen zu verhalten habe, er vorgängig unterrichtet, wie imgleichen der Lerm-Platz, woselbst er bey entstehender Feuers-Brunst, oder andern Auflauffe, sich einzufinden hat, ihm angewiesen und in Summa alles dasjenige, was in folgenden Cap. 4. Sect. I. Art. 1. bey der Fonction eines Gemeinen erwehnet wird, so bald möglich, ihm eingepräget werde.

Cap. IV.

Von den Pflichten eines jeden bey einem Regimente.

Sectio. I.

Von den Pflichten derer jenigen Personen, welche zu einer jeden Compagnie gehören.

Artic. 1.

Von den Pflichten eines Gemeinen.

§. 1.

Der Musquetier, oder Gemeine, muß überhaubt bey allen vorfallenden Kriegs-Begebenheiten, auf Marches, beym

beym Campiren, Belagerungen, Garnisons, in Summa zu aller Zeit, denen ihm von seinen Vorgesetzten beygelegten Befehlen mit allen Eyffer, Treue, und Wachsamkeit, auch unverdrosseu gehorsamen, in Actionen bey seiner Fahne halten, und selbige nicht verlassen, sondern mit Auffsetzung Leibes und Lebens zu defendiren, auch dasjenige, was er auf Wachen, Commandos und sonsten im Dienste in acht zu nehmen hat, sich bestmöglichst bekannt zu machen suchen.

§. 2. Seine Vorgesetzte, worunter auch alle diejenigen, so nicht zu derjenigen Compagnie, oder dem Regiment, wobey er stehet, gehören, mit verstanden werden, soll er lieben, und der Gebühr nach respectiren. Wenn ein Unter-Officier ihm Befehle überbringet, oder sonsten zu sprechen hat, mit entblösten Haupte sich ihm darstellen; eine vernünfftige Ambition bey sich verspühren lassen; kein grobes Bauer-Wesen zeigen; sondern seine Aufführung so untadelhafft einrichten, daß er sich dadurch verdient, auch bey seinen Officiers beliebt, und dereinst zum Avancement Hoffnung machen möge.

§. 3. Die Kriegs-Articuls muß er, wann ihm solche auf den Paraden vorgelesen werden, sich wohl imprimiren, auch sich sorgfältig hüten, daß er nicht dagegen handle, und die darinn ausgedrückte Straffen sich zuziehe; Weswegen er insonderheit die bösen und weitläufftigen Gesellschafften, den Trunck und das Spiel auf alle Arth zu meiden hat, als wodurch er zu allen übrigen Excessen sehr leicht verleitet werden kann.

§. 4. Solte er eine obhanden seyende Meuterey, Complottirung, Desertion, oder vorhabende Diebstähle entdecken: So ist er pflichtig, seinen Officiers alsobald Nachricht davon zu geben, woferne er nicht, als ein mit implicirter, angesehen und gestraffet seyn will.

§. 5. Mit demjenigen, so ihm wöchentlich, an Löhnung, und Brod, zu seinem Unterhalt gereichet wird, muß er seine

Wirtschafft so einrichten, daß er in denen letzten Tagen nicht darben darff, auch von seinem Gelde nichts an seinem Cameraden, oder sonsten, ausleihen, sondern zu seiner selbst eigenen nothdürfftigen Subsistance solches anwenden.

§. 6. Es ist ihm zwar unverbothen, daß er, wenn er ausser Herren-Dienste ist, durch seiner Hände-Arbeit, in so weit als die hierüber Allergnädigst schon emanirte, oder noch von Uns zu emanirende Verordnungen und Befehle ihm solches verstatten, auf eine ehrliche Art sich etwas zu erwerben suchen möge, doch daß er sich sodann niemals in der neuen, und zum Gebrauch im Dienste bestimmten Montirung finden lasse, sondern entweder die alte schon verfallene anziehe, oder sich sonsten etwas anders zu dem Ende anschaffe.

§. 7. In seiner Regiments-Montirung soll er sich nicht als Laquais hinten auf einer Kutsche, oder Cariole, stellen, bey den Arbeits- oder Bauer-Wagen gebrauchen, noch bey öffentlichen Schau-Spielen auf dem Theatro finden lassen.

§. 8. Er muß sich für liederliche Schulden, auch alle unnütze, und einem ehrliebenden Soldaten unanständige Händel hüten, vornehmlich, da das geschärffte Allergnädigst ergangene Duell-Edict solches ohnedem auf das nachdrücklichste untersaget.

§. 9. Er muß die Exercices und Chargirung ferme machen können; ein gutes Air sich angewöhnen; einer Wohlanständigkeit in allen seinen Verrichtungen sich befleißen; auch jederzeit sauber in Wäsche und propre in Anzuge finden laßen; zu welchem Ende er allemahl wenigstens 2 a 3 Hembder, 2 Halsbinden 2 paar Strümpffe, und 2. Paar Schuhe zum Gebrauch haben, auch täglich sich waschen, kämmen, und die Schuhe geputzt tragen soll.

§. 10. Sein Gewehr und Montirung hat er wohl in acht zu nehmen, solches in dem Qvartier, der Baraque, oder Ca-

Caserne an einem solchen Orte aufzuheben, daß daran weder Staub noch Rost sich setzen könne, auch niemahls etwas zerbrochen, oder zerrissen, bey der Visitirung gefunden werde; Aus der Montirung, muß er den Staub bestmöglichst nehmen, damit, bey regnigtem Wetter, durch die darauf fallende Nässe, keine Flecken sich darinnen setzen.

§. 11. Mit dem Gewehr soll er sehr vorsichtig umgehen, damit kein Schade dadurch verursachet werde, weswegen er allemahl die Ladung, wenn solche feucht geworden, heraus zu nehmen, insonderheit aber beständig dahin zu sehen hat, daß das Gefieder des Gewehrs in einem guten Stande sey, die Nuß feste in der Ruhe stehe, und es also nicht unversehens von selbsten loß gehe. Der Pfann-Deckel muß jederzeit wohl gestählt, mit einem ledernen Uberzuge versehen, auch der Stein in Bley scharff eingefast, und beständig drey in der Patron-Taschein Vorrath seyn. Einen Kugel-Zieher, Krätzer, Räum-Nadel, Fett-Lappen, Oel-Flasche, und einen Patronen-Stock, der nach einem 16 löthigten Calibre proportioniret ist, muß er allemahl bey sich führen, damit er die scharffe Ladungen, welche er auf Wachten und Commandos braucht, heraus ziehen, die Pfanne auswischen, und bey regnigtem Wetter trucken halten, auch das Gewehr, wenn und wie er soll, gebrauchen könne. Das Pulver muß so verwahret werden, daß es nicht naß, sondern beständig in brauchbarem Stande bleibe, und wenn ja einige Feuchtigkeit daran verspühret wird, soll er solches trocknen, und wieder mit andern Pulver meliren; sonsten aber hat er sich wohl fürzusehen, daß durch Feuer, Licht, oder Tobacks-Rauchen solches so wenig entzündet, als überhaubt in seinem Quartiere einiges Unglück verursachet werde.

§. 12. Sein Seiten-Gewehr und Bajonett soll rein, ohne Rost, auch mit unzerbrochenen Scheiden, Hacken, und Ohrband versehen, das Lederzeug wohl gefärbet, und nicht schmutzig, noch ohne Ordre etwas daran verändert, die

Patron-Tasche unverbogen und abgewischt, auch darinn die erforderliche Patronen befindlich seyn, und von seiner Ammunition nichts verbracht werden; indem er solches eben so wohl, als wenn an seinem Gewehr und der übrigen Montirung durch sein Versehen, oder Fahrläßigkeit, etwas schadhafft wird, von seiner Mund-Portion ersetzen und bezahlen muß.

§. 13. Den Huth muß er wohl, und in der ihm einmahl angewiesenen Form aufgeschlitzt tragen, mit keiner Tobacks-Pfeiffe im Munde sich auf der Gassen betreten lassen, und die ihm vorgesetzten sowohl, als andere Personen von Distinction, im Vorbeygehen gehörig grüssen.

§. 14. Er soll sich bemühen, daß er die Officiers des Regiments, wobey er stehet, ins gesammt, auch sonsten alle Personen vom Range, in der Garnison, oder dem Quartier, wo er sich befindet, wohl kennen lerne; damit er einem jeden die ihm zukommende Honneurs machen könne.

§. 15. So bald Lerm geschlagen wird, muß er, es sey bey Tage oder Nacht, wenn er nicht auf der Wache stehet, oder in Diensten, oder kranck ist, in voller Montirung, auch seinem Ränzel und allen Montirungs-Sachen mit sich führend, bey des Compagnie-Cheffs-Quartier, auf dem Lerm-Platze, oder wohin er sonsten commandiret worden, ungesäumt sich einfinden.

§. 16. Des Abends, so bald der Zapffenstreich geschlagen, muß er in seinem Qvartier seyn, auch biß des Morgens die Reveille geschlagen, und die Visitirung geschehen, falß er nicht etwan in der Nacht auf dem Lerm-Platz erscheinen müssen, in demselbigen verbleiben; und wenn er gegen den folgenden Tag zur Wache, oder sonsten in Herren-Diensten commandiret ist, sich in Zeiten dazu in Bereitschafft setzen, auch precise zur angesetzten Stunde an dem ihm angewiesenen Orth, in dem behörigen Anzuge, und einem Dienst-tüchtigen Stande erscheinen.

§. 17.

§. 17. Er muß seine Nummer, sowohl von der Commandier- als Rangier-Rolle wissen.

§. 18. Mit seinem Wirthe sowohl, als denen in einem Quartier mit ihm liegenden Cameraden, muß er friedsam leben, auch sein Quartier nicht ehender verändern, bevor er solches seinem Corporal, und dem Commandier-Sergeanten gemeldet, und nach vorhero bey den Ober-Officiers der Compagnie abgestattetem Rapport, deren Einwilligung hiezu erhalten.

§. 19. Wenn er übrigens alles vorstehende sich wohl einpräget und nachlebet, anbey zu seinen Officiers ein gehöriges Vertrauen heget: So gewinnet er dadurch deren Neigung und Gewogenheit, woraus ihm nichts anders als Vortheil zu wachsen kann.

Artic. 2.

Von den Pflichten eines Gefreyten.

§. 1.

Der Gefreyte soll die von einem Gemeinen oder Musquetier erforderliche gute Eigenschafften vollkommen besitzen, auch alles das, was dabey angeführet worden, genau observiren.

§. 2. Er muß dem Musquetier mit gutem Exempel vorgehen, einige Zeit gedienet, und sich dadurch meritirt gemacht haben.

§. 3. Man legt gerne junge, und zu Weitläufftigkeiten inclinirende Leute zu ihm ins Quartier, über deren Conduite ihm einiger massen die Aufsicht anvertrauet wird, und die er in dem, was sie thun oder lassen sollen, bestmöglichst unterrichtet.

§. 4. Er ist von der ordinairen Schild-Wache befreyet; es wäre denn, daß mehrere Gefreyten, als emploiret wer-

den können, auf der Wache sich finden, in welchem Fall, er auf den Posten, wobey die grösseste Verantwortung ist, als Schild-Wache gestellet wird. Dagegen verrichtet er auch, in Ermangelung eines Corporals, dessen Fonction, und commandiret zu weilen eine kleine Wache, weswegen er in denen Exercices mit dem Kurtz-Gewehr ebenfalls geübt seyn muß.

§. 5. Seine Fonction ist sonsten, daß er, bey Versammlung des Regiments, oder Battaillons, die Fahne mit entblösten Seiten-Gewehr bewachen, auch selbige beym March, wenn abgeschlagen ist, von dem Fähndrich übernehmen und tragen muß. Auf Wachten wird er zum Auf- und Abführen der Posten, zum Anmelden, zu Begleitung derer Ronden und Patrouillen, und als Stuben-Gefreyter gebraucht, auch bey denen Thoren am Schlag-Baum, um die Ein- und Aus-passirende zu examiniren, und zu melden, gesetzt, bey denen Staabs-Officiers auch wohl zur Ordonnance genommen.

Art. 3.

Von den Pflichten eines Grenadiers.

§. 1.

Der Grenadier soll, seinem Exterieur nach, so beschaffen seyn, wie im 1sten Theil des Infanterie-Regiments, Cap. 3. §. 6. enthalten ist: Und weil die Grenadiers gewöhnlich zu denen gefährligsten und schärffsten Actions gebrauchet, und besonders commandiret werden; So soll man sich so viel als möglich bemühen, allezeit solche Leute darzu auszusuchen, welche bereits vorher gedienet, in denen beygewohnten Kriegs-Operationen aber eine gute Contenance und Bravour gezeiget haben, auch sonsten von bewährter Aufführung, in allen Stücken zuverläßig, und also auch, ihrem Interieur nach, so viel möglich, untadelich seyn.

§. 2.

§. 2. Ein Grenadier hat ausserdem, was bey einem Gemeinen erinnert worden, auch noch insbesondere zubeobachten, daß er mit denen Grenaden recht umzugehen, auch solche hoch und weit zu werffen wisse; ja sich zu bemühen, daß er nicht allein die Brand-Röhre selbst verfertigen, und selbige, ob der Satz, wenn die Grenade lange gefüllet gewesen, seine völlige Krafft noch habe, examiniren und beurtheilen könne, sondern auch die Grenaden zu füllen vermögend seye.

§. 3. In Friedens-Zeiten wird er zu keiner Arbeit gebraucht; wogegen er aber, neben den ordinairen Wachen, zur Ordonnance bey denen Staabs-Officiers, und andern Extra-Touren gebrauchet werden kan.

Art. 4.

Von den Pflichten eines Zimmermanns.

§. 1.

Der Zimmermann hat wegen des Anzuges, der Propreté, und sonsten, zwar alles dasjenige gleichfalls in acht zu nehmen, was von dem Gemeinen gefordert wird; doch muß er ausserdem seine Axt und Säge scharff und ohne Rost, daß Schurtz-Fell sauber, glatt und unzerrissen halten, und mit seinem Handwercks-Zeuge etwas umzugehen wissen, auch sich immer mehr und mehr darinnen üben und geschickter machen.

Art. 5.

Von den Pflichten eines Tambours.

§. 1.

Der Tambour muß vor allen Dingen sich fleißig üben, daß er das Spiel in allen Fällen wohl zu rühren, auch die gewöhnlichen Schläge ferm und mit denen übrigen egal zu machen wisse.

§. 2. Einige derer bey fremden Puissances gebräuchlichen Schläge sollen ihm gleichfalls bekannt, und er darin geübt seyn, damit man sich deren in nöthig findenden Fällen bedienen könne.

§. 3. Er ist als ein Gemeiner anzusehen, und hat mit selbigem einerley, sowohl in der Conduite, als propreté zu beobachten.

§. 4. Er soll ein sittsames Wesen an sich haben, keine Zoten, oder Narren-Possen treiben, sondern, wie zu aller Zeit, also auch hauptsächlich im Dienste und auf Wachten sich ernsthafft betragen, und insonderheit, wenn er mit Brieffen, oder auch andern Bothschafften verschickt wird, vernünfftig, vorsichtig, und verschwiegen sich bezeigen.

§. 5. Er stehet unter des Regiments Tambours Commando, welchen er gehorsamen, und als seinen Commandier-Sergeanten ansehen muß, von welchem er auch nach seiner Tour, theils zu den Wachten, theils aber, wenn ein Kriegs-Verhör, oder Gericht gehalten werden soll, das Justitz-Protocol bey dem Auditeuren abzuhohlen, und nachmahls wieder zurück zu tragen, commandiret wird.

§. 6. Die Trommel, oder das Spiel, nebst dem Riemen, soll er allezeit im Dienst-tüchtigen Stande und sauber halten, erstere von einander zu nehmen, zu beziehen, und wieder im Stand zu setzen, auch im Fall der Noth ein Kalb-Fell zu gerben, und zu bereiten wissen.

§. 7. Uebrigens muß er auch bey Verfertigung der Regiments-Montirung, denen Schneidern mit Heitzung derer Streich-Eisen, und sonsten, an die Hand gehen.

Art. 6.

Von den Pflichten eines Pfeiffers.

§. 1.

Da von Uns keine Regiments-Pfeiffers allergnädigst gut gethan werden: So müssen diejenige, so am fertigsten

tigsten und geübtesten im Spielen sind, die andere unterweisen und excerciren; damit alles egal und ferm von einem jeden gemacht werde: Wogegen selbige von dem Chef der Compagnie desjenigen, so unterrichtet wird, eine billige Discretion, doch nicht unter zwey Cron-Thalern, zu gewarten haben.

§. 2. Der Pfeiffer stehet in der Compagnie-Rolle, wird aber zu Wachten und andern Herren-Diensten, nach seiner Tour, doch nur als Pfeiffer, commandiret, auch wie der Tambour bey Verfertigung der Regiments-Montirung auf den Schneider-Saal gebrauchet.

§. 3. Es wird von ihm eben die Propreté und Aufführung wie von dem Musquetier, gefordert; zudem muß er die Conservation seiner Pfeiffen sich wohl angelegen seyn lassen, daß sie nicht zerbrochen oder ruiniret werden, weswegen er solche beständig in dem Futteral aufheben soll.

Art. 7.

Von den Pflichten eines Corporals.

§. 1.

Der Corporal ist der unterste Befehlshaber bey einer Compagnie, dessen Fonction auch eine der mühsahmsten ist; Man muß deswegen dahin sehen, daß Vigoureuse und dabey sittsame Soldaten, die ein mäßiges Leben führen, zugleich auch lesen, schreiben, und etwas rechnen können, dazu emploiret werden.

§. 2. Die Mannschafft einer Compagnie, wird durchgehends in drey, oder so viele Corporalschafften, als Corporals gut gethan werden, eingetheilet, wovon jede einen Corporal zur Aufsicht hat, der sie commandiret.

§. 3. Nichtweniger muß er eine richtige Rolle von der gantzen Compagnie halten; eines jeden Soldaten Tauff- und Zunahmen wissen; das Naturel- und die Lebens-Art

derer selben, hauptsächlich von seiner Corporalschafft, wohl kennen; diejenigen, so etwas weitläufftig, mehr als die übrigen visitiren, und in welchem Stande ihre Montirungs-Sachen seyn, zum öfftern nachsehen, auch wenn daran etwas fehlet, es ohngesäumt melden.

§. 4. Er soll munter, hurtig, und zu allen ihm obliegenden Diensten bey Tage und Nacht unverdrossen seyn; die Exercices fertig wissen, und der unter ihm stehenden Mannschafft solche mit Fleiß und Gedult beybringen, auch in dem, was ihre Pflicht erheischt, instruiren; mit ihnen nicht brutal umgehen, noch weniger in Cameradschafft leben, sich familiarisiren, Sauffen, Spielen, oder von ihnen Geld entlehnen; sondern sich so gegen sie aufführen, daß sie zwar Liebe, dabey aber auch Respect vor ihn haben.

§. 5. Siehet er einen Soldaten in solcher Montirung, so er, zu Wachten oder sonsten zum Dienste, allein gebrauchen soll, arbeiten, so ist er gehalten, seinen Vorgesetzten davon zu benachrichtigen, damit ein solcher dafür angesehen werden könne.

Ebenfalls ist er schuldig denjenigen Soldaten des Regiments, den er auf der Gassen, in dem befohlnen Anzuge nicht zu seyn findet, nach dem Officier der Compagnie, wobey ein solcher stehet, gleich hinzubringen, oder auch, falß die Umbstände solches nicht leiden, seinen Nahmen aufzuzeichnen, und ihn nachher zu melden.

§. 6. Solte er bey seiner Visitation etwas ausserordentliches von Wichtigkeit finden, giebt er dem Commandier-Sergeanten alsobald Nachricht davon, auf daß die etwa nöthige Gegen-Anstalten gemacht werden können.

§. 7. Er ist pflichtig, dafür zu sorgen, daß die Krancken die ihnen verordneten Medicamenten zu rechter Zeit, und nach des Regiments-Feldscheers Ordonnance, einnehmen, auch keine ungesunde oder schädliche Speisen und Getränckе genieſſen.

§. 8.

§. 8. Die Manœuvres, sowohl mit dem Gewehr als Kurtz-Gewehr, nebst allen sonstigen Evolutions, müssen, soweit sie ihm angehen, demselben völlig bekannt seyn.

§. 9. Beym Rapport und der Parole soll er allemahl, wenn er nicht in Diensten ist, gegenwärtig seyn.

§. 10. Wird er auf Werbung commandiret, oder findet sonsten Gelegenheit einen Dienst-tüchtigen Kerl zu engagiren: So muß er seines Cheffs Interesse und das Aufnehmen der Compagnie zum Augenmerck haben, und sich nicht saumseelig dabey zeigen, wo er anders gedencket sich weiter zu pousiren.

§. 11. Die bey der Compagnie befindliche Capitulanten vor seinem Cheff aufs neue zu engagiren, muß er eben sowohl, als die Sergeanten und Subaltern-Officiers, sich äusserst angelegen seyn lassen.

§. 12. Nicht weniger muß er sich schließlich alle Mühe geben, darinnen unterrichtet zu werden, wie er sich bey allen vorfallenden Begebenheiten, unter und auser Gewehr, zu verhalten, und der ihm obliegenden Schuldigkeit hierunter nachzuleben habe.

Art. 8.

Von den Pflichten eines Fouriers.

§. 1.

Der Fourier, oder derjenige Sergeant, so die Fouriers-Dienste verrichtet, muß nicht allein getreu, und ein beglaubter Mann seyn, sondern auch fertig Schreiben und Rechnen können; indem ihm oblieget:

1.) Die Löhnungs-Bücher zu schreiben, und in Ordnung zu halten, auch die Berechnung des empfangenen, abgezogenen und noch schuldig-bleibenden eines jeden Gemeinen bey der Compagnie quartaliter, in Gegenwart derer Officiers, im Löhnungs-Buch niederzuschreiben, und in den Schuld-Büchern einzutragen.

2.) Die

2.) Die Muster- und Zahl-Rollen, Pässe, und Abschiede, auch Wochen- und Brodt-Listen, und alles und jedes, was sonsten bey der Compagnie vorfällt, zuschreiben.

3.) Eine ordentliche Quartier-Rolle zu halten, auch

4.) Die Quartier-Gelder einzucassiren, und solche wenn es ihm vom Cheff der Compagnie befohlen wird, wieder auszuzahlen.

5.) Das Brodt zu empfangen, und præcise, nach der ihm beygelegten Ordre, in natura unter der Compagnie zu vertheilen, keinen Handel damit zu treiben, auch wohl nachzusehen, daß es nicht von angekommenen oder verdorbenen Korn, auch gut gebacken sey; und wenn er etwas mit Grund daran auszusetzen findet, solches nicht im Empfang zu nehmen, sondern gehörigen Orts zu melden.

6.) An solchen Orten, wo das Brodt mit Wagen vom Proviant-Hause gehohlet wird, selbige zu besorgen, zu bezahlen, und das Brodt nach sein Quartier fahren zu lassen; Wogegen er Monathlich bey der ersten Löhnung von jedem Soldaten 1 Lßl. empfängt.

7.) Wann die Compagnie in ein anderes Quartier, oder Garnison, rücken soll, mit den Fourier-Schützen voraus zu gehen, die Quartiere zu machen, auch nachmahls der Compagnie entgegen zu kommen, und dem Cheff zu berichten, an welchem Orte selbige zu liegen kommt, oder, falls er nicht selber abkommen kan, durch den Fourier-Schützen solches bewerckstelligen zu lassen; dabey so viel möglig, dafür zu sorgen, daß sowohl seine Officiers, als die übrige Mannschafft der Compagnie, bequem einquartiret werden, auch die Unter-Officiers und Tambours nahe bey des Cheffs Quartier logiret werden; damit sie, auf benöthigten Fall, gleich bey der Hand seyn können.

8.) Im

8.) Im Felde mit dem Regiments-Quartier-Meister und denen Fourier-Schützen gleichfalls voraus zu gehen, und das Lager abzustechen, das Lager-Stroh zu empfangen, auch sich nach Fourage, Holtz, und Wasser für die erste Nacht, vor Ankunfft der Compagnie, schon umzusehen.

9.) Bey denen Löhnungs- und Kirchen-Paraden einige Kriegs-Articul, und andere ausgegebene Ordres, der versammleten Mannschafft vorzulesen, auch von allen Listen der Compagnie, und von denen, so zum heiligen Abendmahl gehen, Journal zu halten, um was das letztere betrifft, diejenigen, welche solches zu lange aussetzen, denen Officiers der Compagnie melden zu können.

10.) Wenn die Compagnie in Baraquen geleget wird, die Betten und anderes Geräthschafft in Empfang zu nehmen; nebst seinem Corporal für die Reinligkeit in der Corporalschafft zu sorgen; Holtz, Torff, und Licht zu empfangen, und auszutheilen; wann an dem Gebäude etwas schadhafft sich findet, oder muthwilliger Weise ruiniret worden, solches seinem Premier-Lieutenant, unter dessen Aufsicht er ist, gleich zu melden, und auf dessen Ordre repariren zu lassen.

11.) Bey dem Regiments-Quartier-Meister die Löhnungs-Gelder zu empfangen, und weil er für deren Richtigkeit nachher respondiren muß, solche sich zuzählen, oder auch versiegelt überliefern zu lassen.

12.) Da er als Sergeant in der Compagnie stehet, nicht allein täglich mit dem Corporal die gewöhnliche Visitirung zu thun, und auf Wachten nach seiner Tour zu ziehen, sondern auch die Exercices mit der Flinte und dem Kurtz-Gewehr, wie nicht weniger alle Evolutions, wohl machen zu können.

Art. 9.

Von den Pflichten eines Sergeanten.

§. 1.

Der Sergeant hat bey einer jeden Corporalschafft die Ober-Aufsicht, und visitiret dieselbe nebst dem Corporalen, läst sich von selbigem rapportiren, rapportiret selber nachher an den Commandier-Sergeanten, und exequiret prompte, was ihm von selbigem befohlen wird, indem er unter sein Commando stehet. Er setzet sich bey denen Gemeinen in Authorité, und gestattet denen Corporals, über welche er hinwieder gewisser Massen zu befehlen hat, nicht, daß sie mit solchen in Cameradschafft leben.

§. 2. Er muß, theils selber fertig exerciren können, theils solches dem Soldaten, mit guter Manier und allem Fleiß beybringen.

§. 3. Lesen und Schreiben muß er können, auch die Regiments- und Compagnie-Ordres zur Execution bringen helffen, sonsten aber in seiner Personellen Aufführung sowohl, als wegen der Aufsicht über die Gemeinen, und Beförderung der Compagnie Bestes, alles dasjenige annoch in Obacht nehmen, was in diesem Cap. Art. 7. 8. & 10. dem Corporalen, Fourier, und Commandier-Sergeanten dieserwegen vorgeschrieben worden.

Art. 10.

Von den Pflichten eines Commandier-Sergeanten.

§. 1.

Der Commandier-Sergeant muß mit Recht die untersten Classen durchgegangen seyn, und also, was davon vorher angeführet worden, vollkommen wissen, ehe er zu solcher Charge gelanget.

§. 2.

§. 2. Er ist von denen Unter-Officiers der erste, und derjenige Befehlshaber bey der Compagnie, durch welchen derer Superieurs Befehle weiter gebracht, und exequiret werden; Es kommt auch sehr viel auf ihn an, daß die Mannschafft in der gehörigen Munterkeit und Promptitude erhalten, und die Herren-Dienste wohl ausgerichtet werden.

§. 3. Die übrigen Unter-Officiers der Compagnie müssen ihm von allen vorfallenden raportiren, wovon er nichts verschweigen, vielmehr seinen Officiers alles, was bey der Compagnie, etwan passiret, und er erfähret, sogleich melden soll.

§. 4. Er muß nüchtern, nicht eigennützig, oder gegen die, so er commandiret, gar zu rude und brutal seyn, die Familiarité mit denen Geringern vermeiden, weder die Unter-Officiers, noch Gemeinen der Compagnie, dutzen, sondern, ihr! heissen, jederzeit mit entblößten Haupte sich von ihnen sprechen lassen, zwar dahin trachten, daß sie Liebe und Vertrauen zu ihm hegen, doch dabey sich in solcher Authorité, setzen, daß alles, was er bey der Compagnie befiehlet, genau gehorsamet werde.

§. 5. Die Befehle seiner Officiers nimmt er ehrerbietig an, verrichtet solche prompte, hält in der Compagnie gute Ordnung, auch eine sorgfältige Aufsicht, die dabey vorfallende Veränderungen schreibet er richtig in einem ordentlichen Journal auf, und arbeitet hauptsächlich dahin, daß der Compagnie Bestes allemahl befördert werde.

§. 6. Er hält ein richtiges Journal, worin er alle Regiments-Ordres oder Befehle täglich einführet; Alle diese Befehle aber muß er wohl im Gedächtniß zu behalten bemühet seyn, damit er seine Inferieurs, welche sich dagegen versehen möchten, sogleich corrigiren, und auf den rechten Weg führen könne.

§. 7. Er muß von der Compagnie keinen für den andern beschweren, sondern die Mannschafft nach der Rolle com-

mandiren, auch in einem expresse dazu bestimmten Commandier-Buch alles eintragen.

§. 8. Bey allen Paraden und Versamlungen, mit oder ohne Gewehr, muß er gegenwärtig seyn, die Leute aufstellen, nachsehen, rangiren, und seinen Officiers von allen zuverläßigen Rapport abstatten.

§. 9. Einen besoffenen Soldaten ist er eben so wenig, als die übrigen Unter-Officiers, befugt zu schlagen, vielmehr muß ein solcher in Arrest geliefert werden.

§. 10. Die neuen, ungeübten, und unerfahrnen Soldaten soll er fleißig exerciren, solche offt zu sich kommen lassen, und wie sie sich sowohl im Dienste, als sonsten zu verhalten, und ihre Haushaltung zu führen haben, auch von allen ergangenen Befehlen, gehörig instruiren.

§. 11. Er muß genau nachforschen, ob von denen übrigen Unter-Officiers richtig visitiret worden, und insonderheit an denen Löhnungs-Tagen diejenige Mannschafften, welche zu weitläufftigkeiten incliniren, selbsten visitiren.

§. 12. In den Exercices und allen Evolutions, muß er sehr geübet, auch hinlänglich geschickt seyn, alles nach der im Regimente vorgeschriebenen Methode, seinen Inferieurs mit Gedult und Glimpff hinwieder beyzubringen.

§. 13. Er muß eben so wenig, wie die übrigen Unter-Officiers, Marquetenterey treiben.

§. 14. Solte der Fourier kranck oder abwesend seyn, und es würde dem Commandier-Sergeanten von dem Compagnie-Cheff aufgetragen, die Fouriers-Fonction nebst seiner eigenen mit zu verrichten, so darff er sich dessen, wo er geschickt darzu ist, nicht entziehen.

§. 15. Schließlich ist auch noch mit anzuführen, daß weder Unter-Officier noch Gemeiner sich unterstehen dörffe, ohne seiner vorgesetzten Officiers vorgängigen Erlaubniß, etwas schrifftliches einzugeben, oder für andere zu concipiren,

noch

noch einen heimlichen Brieff-Wechsel zu führen, und daß der Commandier-Sergeant hierauf mit acht zu geben hat.

Art. II.
Von den Pflichten eines Fähnrichs.

§. 1.

Die Fähnrichs-Stelle ist zwar die niedrigste Ober-Officiers, doch auch zugleich eine honorable und noble Charge, welche von Uns selbst allergnädigst conferiret wird.

§. 2. Der Fähnrich muß nicht allein in denen Kriegs-Exercitiis geübt seyn, und was zu seiner Foction gehöret, wohl inne haben, sondern auch eine reguliere Conduite führen, sich für allen Excessen und Debauches hüten, keine unanständige Gesellschafft frequentiren, eine edle Ambition in seinem gantzen Wesen, auch einen unverzagten Muth bey aller Gelegenheit von sich spühren lassen; eine grosse Activité in seinen Verrichtungen, auch gegen seine Superieurs den schuldigen Respect und Gehorsam, überhaupt aber gegen einem jeden, der im höhern Charactere stehet, allen Egard bezeigen; denen Officiers der Compagnie, bey welcher er stehet, so viel möglich hülffreiche Hand leisten, in guter Harmonie mit ihnen leben, von denen Unter-Officiers und Gemeinen sich zwar respectiren lassen, und von seiner Autorité nichts vergeben, zugleich aber sich beliebt dabey zu machen suchen; die Exercices und alle Evolutions nicht allein selbst ferm machen können, sondern auch solche dem Gemeinen Mann mit Geschicklichkeit beyzubringen wissen. Wobey es ihm noch sehr vortheilhafft seyn würde, wenn er von der Geometrie und Fortification gleichfalls einige Wissenschafft hätte, als wodurch der Weg zu höhern Chargen um so viel leichter gebahnet wird.

§. 3. Seine Fonction bestehet hauptsächlich darin, daß er die ihm anvertraute Fahne auf Marchen, und Zügen

führen, und selbige im Felde, Garnisons, und überall, auch mit Zusetzung seines Lebens, defendiren müsse.

§. 4. Bey entstehender Feuers-Brunst oder Lerm, findet er sich alsobald bey der Fahne ein, sorget beständig vor die Conservation derselben, und meldet, wenn etwas daran zu repariren seyn möchte.

§. 5. Die Krancken bey der Compagnie visitiret er täglich, und veranstaltet, daß sie die, von dem Regiments-Feldscheerer verordnete Artzeneyen, zu rechter Zeit, und wie es vorgeschrieben worden, nehmen, nichts an Speise oder Geträncke, so ihnen schädlich seyn kan, geniessen, auch beständig die nöthige Verpflegung haben; und so bald einer kranck wird, daß solches sowohl, als seine Wohnung, dem Prediger ohngesäumt bekannt gemachet werde: Von ihrem Zustande rapportiret er alle Tage dem Chef der Compagnie, und alle Woche von der Anzahl dererselben mündlich an den Majoren.

§. 6. Er hält eine Compagnie-Rolle, trachtet auch darnach, daß er nicht nur alle Mannschafft von Nahmen und Person kenne, sondern auch von eines jeden Aufführung und Wirthschafft genau informiret werde.

§. 7. Es lieget ihm ob, ein ordentliches Journal zu halten, worinnen er alles, was beym Regimente täglich befohlen wird, niederschreibet.

§. 8. In Abwesenheit des Lieutenants, verrichtet er bey der Compagnie dessen Fonction, und assistiret ihm auch, wo es erforderlich, in seiner Anwesenheit, weswegen ihm alles das zu wissen nöthig ist, was von selbigem gefordert werden kann.

§. 9. Wann ein oder mehrere Characterisirte Fähnrichs bey einem Regiment von Uns allergnädigst placiret sind, so haben sie bey dem Compagnien, wobey sie ad interim stehen, alles das zu observiren, was von einem würcklichen

Fähn-

Fähnrich gefordert wird. Bey Paraden tragen sie das Esponton, in Abwesenheit des würcklichen Fähnrichs aber die Fahne.

§. 10. In Regiments- und Garnisons-Diensten alterniret der Fähnrich mit dem Second-Lieutenant.

Art. 12.

Von den Pflichten eines Second-Lieutenants.

§. 1.

Der Second-Lieutenant soll alle die guten Qualitæten haben welche im vorstehenden Artic. von dem Fähnrich gefordert werden.

§. 2. Er verrichtet bey der Compagnie eben dasjenige, was bey denen Staabs-Compagnien die Fähnrichs zu thun pflichtig sind.

§. 3. Ob gleich der Premier-Lieutenant die Ober-Aufsicht, sowohl bey der Compagnie, als denen Compagnie-Paraden und Versammlungen hat: So muß doch auch der Second-Lieutenant sich allemahl dabey einfinden, und ihm, so viel es nöthig seyn kan, darin zur Hand gehen.

§. 4. Wann der Premier-Lieutenant kranck oder abwesend seyn sollte: So vertritt er bey der Compagnie dessen Stelle, und also muß er die Fonction desselben wohl verstehen, auch von allem, was bey der Compagnie zu beobachten, vollenkommen unterrichtet seyn, damit in solchem Fall nichts zur præjudice derselben vorgenommen, oder unterlassen werde.

Art. 13.
Von den Pflichten eines Premier-Lieutenants.

§. 1.

Der Premier-Lieutenant führet, nächst dem Capitaine, das Commando bey der Compagnie, und muß also, wenn er selbiger recht vorstehen will, besondere Capacité besitzen.

§. 2. Eines jeden Subalternen Fonction soll er, so viel zu seinem Commando nöthig ist, wissen, und seine grösseste Sorgfalt und Haupt-Absicht muß seyn, wie die Compagnie beständig in einem Dienst-tüchtigen Stande conserviret werde.

§. 3. Eine mit Liebe vermischte Militairische Disciplin exerciret er bey der Compagnie, siehet dahin, daß die Gemeinen das Ihrige richtig und zu rechter Zeit bekommen, zeiget keine Passion oder Partheylichkeit, sondern gehet allezeit den geraden Weg, hält richtige Dienst-Rollen, und hebt solche auf.

§. 4. Bey allen Compagnie-Versamlungen und Paraden findet er sich persöhnlich ein; gestattet auch denen Unter-Officiers nicht, daß sie bey ihren Diensten, nach ihrer eigenen Fantasey, ohne seine Ordre, etwas vornehmen, sondern strenget sie vielmehr an, daß seine Befehle ohngesäumt exequiret werden.

§. 5. Er führet ein exemplarisches Leben, um seine Unterhabende zur Nachfolge zu excitiren, deren Neigungen zu erforschen er gleichfalls bemühet ist.

§. 6. Mit seinem Cheff oder Capitaine gehet er vertraulich um, und rapportiret ihm täglich, was bey der Compagnie vorfallen kan, und ihm von denen Unter-Officiers gemeldet worden.

§. 7.

§. 7. In Abwesenheit des Compagnie-Cheffs folget er dessen Intention, in soweit solche nicht wieder die Regiments-Ordres streitet.

§. 8. Ist er willens zu verreisen, so sagt er vorgängig dem Compagnie-Cheff, daß er um Uhrlaub anhalten werde.

§. 9. Die Uebung derer Gemeinen in dem Exerciren, ist seiner Vorsorge grössestentheils anvertrauet; er hält also die Unter-Officiers ernstlich dazu an, und ist allemahl, soviel möglich, dabey gegenwärtig.

§. 10. Ohne des Capitaines Ordre straffet er keinen Mann bey der Compagnie, es wäre denn, daß er in dessen Abwesenheit das Commando führet, oder, daß er auf frischer That mit dem Degen oder Stock einige wohl-verdiente Streiche austheilet, dessen er doch in Beyseyn eines höhern, ohne dessen Ordre, sich nicht unternehmen muß.

§. 11. Die in dem Exercier-Reglement angewiesene Hand-Griffe, mit dem Kurtz-Gewehr, und der Flinte, auch die Chargirung und alle Evolutions, muß er nicht allein zu commandiren, sondern auch selbst perfect zu machen wissen.

§. 12. Er hält ein ordentliches Compagnie-Journal, worinnen alle dabey vorfallende Veränderungen täglich eingezeichnet werden: In einem andern Journal hingegen, führet er die bey der Losung oder sonsten ausgegebene Regiments-Befehle ein.

§. 13. Er siehet darnach, daß die Untergebene allezeit, insonderheit aber in Herren-Diensten und auf denen Paraden, in dem gehörigen Anzuge erscheinen, auch, daß ihnen die benöthigte Montirungs-Sachen zu rechter Zeit gereichet werden; und wenn jemanden etwas fehlen sollte, eröffnet er solches dem Capitaine, damit es fourniret werde. Falls auch selbiger dasjenige, so zur Conservation der Compagnie unentbehrlich, anzuschaffen, anstehen sollte, meldet er solches dem commandirenden Majoren.

§. 14. Die Krancken besuchet er gleichfals, und sorget möglichst für ihre Genesung.

§. 15. Er läst sich angelegen seyn, daß alles Ober- und Unter-Gewehr bey der Compagnie, auch die übrige Montirungs-Sachen in dem behörigen und einem brauchbaren Stande unterhalten werden. In Summa, er ist bey der Compagnie eben das, was der Major beym Regiment ist, siehet nach alles, haubtsächlich der Richtigkeit im Commando zu allen vorfallenden Begebenheiten, und repondiret dafür.

Art. 14.

Von den Pflichten eines Capitaine.

§. 1.

Der Capitaine ist als das Haupt der ihm anbetrauten Compagnie anzusehen. Seine grösseste Sorgfalt muß also dahin gehen, wie er solche in einem Dienst-tüchtigen Stande beständig erhalten möge. Die unterhabende Mannschafft soll er nicht allein von Nahmen und Ansehen kennen, sondern auch von eines jeden Aufführung und Lebens-Art ins besondere genau instruiret seyn, und sein Commando darnach einrichten.

§. 2. Er bemühet sich, theils den Abgang der Compagnie durch junge Dienst-tüchtige Leute zu ersetzen, theils aber auch die Capitulanten, bey bald verflossener Dienst-Zeit, mit guter Manier aufs neue zu engagiren, doch ohne jemand zwingen zu wollen; als worinn die Ober- und Unter-Officiers der Compagnie ihm zugleich best möglichst an die Hand gehen. Wie er denn die einmahl gegebene Capitulations unverbrüchlich halten, aber dabey, ohne des commandirenden Cheffs Consentement, keinen von der Compagnie beabschiedigen muß.

§. 3. Er trachtet dahin, daß er reguliere und tüchtige Unter-Officiers bey der Compagnie haben möge; doch mag

er

er keinen der Compagnie vorstellen lassen, ohne ihn vorgängig dem commandirenden Cheff des Regiments presentiret und dessen Genehmhaltung darüber eingehohlet zu haben.

§. 4. Wie er denn auch, ohne dessen Erlaubniß, keinen Frey-Zettel zur Copulation jemanden zustellen, bey der concedirten Verheyrathung seiner Leute aber haubtsächlich dahin sehen muß, daß es nicht mit liederlichen Weibes-Bildern, sondern mit solchen Personen, die auf eine ehrliche Art durch ihrer Hande Arbeit sich selbst ernähren können, und wodurch ihr Zustand verbessert werde, geschehe.

§. 5. Er kan zwar aus eigner Authoritet jemand von seiner unterhabenden Mannschafft in Arrest schicken, doch ohne des commandirenden Regiments-Cheffs Ordre und Einwilligung, nicht wieder loßnehmen.

6. 6. Ueberhaubt distinguiret er seine Leute wohl, und versuchet anfänglich die Güte; wenn aber solche nicht verfangen will, so gebrauchet er ernstliche Mittel.

§. 7. Es stehet ihm frey, denenjenigen von seiner Compagnie, welche er des Tages über aus der Vestung zu gehen, beurlauben will, unter seinen Nahmen, mit beygedruckten Pettschaffte, einen Thor-Paß zustellen; Doch, daß die Anzahl davon nicht über 10. Mann sich extendire, und sie bey dem Zapffenstreiche in ihren Quartiren sich wieder finden lassen.

§. 8. Für die Krancken sorget er als ein Vater, bestellet ihnen, denen Umständen nach, einen Wärter, thut ihnen den etwa benöthigten Vorschuß, ziehet ihnen von ihrem Tractament nichs ab, besuchet sie unterweilen selbst, und befiehlet auch, daß, so bald einer kranck wird, solches ohngesäumt, und wo derselbe wohne, dem Prediger bekannt gemachet werde. Durch solche Vorsorge wird manchem das Leben gerettet, und erlgewinnet seiner unterhabenden Liebe. Diejenige, so mit angesteckten Kranckheiten behafftet sind,

lässet er von denen übrigen separiren, und überhaubt keinem an Hülffs-Mitteln und Verpflegung etwas fehlen.

§. 9. Mit seinen Officiers gehet er auf eine serieuse, doch dabey höfliche Arth um, lebet einträchtig mit ihnen, und bey etwa entstehender Mißhelligkeit, läst er solches gegen den gemeinen Mann nicht mercken. Die Subordination aber mainteniret er beständig bey der Compagnie.

§. 10. Die Löhnungs, oder andere Compagnie-Gelder, muß er bis zu der Zeit, da sie ausgegeben werden sollen, wohl verwahren, auch bey Ausgebung der Löhnung mit denen übrigen Ober- und Unter-Officiers der Compagnie, allemahl gegenwärtig seyn. Er läst auch alles so richtig im Löhnungs-Buche annotiren, daß er, auf erforderlichen Fall, allemahl Beweiß damit führen könne.

§. 11. In Gegenwart eines höhern, ist er nicht befugt, jemanden zu bestraffen; doch mag er die bey der Compagnie sich hervor thuende Streit-Sachen, so von keiner Wichtigkeit sind, wenn nur keine Stuben-Executions dabey vorgenommen werden, als welche Wir durchgängig, und ohne Ausnahme, abgeschaffet wissen wollen, selbst debattiren.

§. 12. Er lässet sich angelegen seyn, daß die Montirungs-Cammer beständig mit allem behörigen versehen, das Schieß-Pulver in einer sogenanten Pulver-Brille sicher aufgehoben, auch alles Gewehr in brauchbahren Stande sey.

§. 13. Daß die Leute in denen Hand-Griffen, und dem Schiessen wohl geübt bleiben, solches ist seiner Aufsicht gleichfalls insonderheit anbefohlen.

§. 14. So läst er auch die Mannschafft fleißig dem Gottes-Dienste beywohnen, und siehet darnach, daß sie zum heiligen Abendmahl kommen.

§. 15.

§. 15. Wann die Compagnie marchiret, so entfernet er sich nicht, ohne wichtige Uhrsache, davon; hält die Mannschafft beysammen; veranstaltet auch best möglichst, daß die Desertion verhindert werde, und der Soldat, währenden March, nichts, so seiner Gesundheit nachtheilig seyn kann, genieſſe.

§. 16. Ist er der älteste Capitaine, so verrichtet er in Abwesenheit des Majoren dessen Fonction; wogegen, wenn er nicht zur Stelle ist, der Lieutenant die Compagnie commandiret und dirigiret.

§. 17. Es muß der Capitaine endlich in seinen obliegenden Diensten fleißig und unverdrossen seyn, die Exercices und übrige Evolutions nach dem Exercice-Reglement, theils ordentlich commandiren können, theils selbst ferm zu machen, und zu practiciren wissen; Gegen höhere Respect und Hochachtung, gegen seine Cameraden, Liebe und Freundschafft hegen, gegen die ihm Untergebene aber, ein ernsthafftes Wesen zeigen, sich weder auf seine Ober- noch Unter-Officiers zu viel verlassen, sondern sich bey der Compagnie um alles selbst bekümmern, auch sorgen, daß die Mannschafft allezeit propre, ordentlich, anständlich, munter, wohl disciplíniret, und in der Compagnie wohl rangiret sey.

§. 18. Wenn auch der Obrister etwas billiges, und zu Unterhaltung des Regiments dienliches proponiret, und einige Compagnie-Cheffs nicht darinnen entriren wollen; So soll nicht darauf reflectiret werden, wenn nur die meisten, und unter denselben vornemlich die Staabs-Officiers, mit dem Obristen einstimmig sind.

Sect. II.

Sect. II.

Von den Pflichten derer jenigen Personen, welche zum Unter-Staabe gehören.

Art. I.

Von den Pflichten des Regiments-Gewaltigers, und seines Stöcken-Knechtes.

§. 1.

Der Gewaltiger muß, so wohl bey dem Regiments-Rapport, als bey der Losung, sich einfinden, auch dem Adjoutanten täglich von den Arrestanten raportiren, was dabey etwa vorgefallen seyn kan, ob jemand davon kranck geworden, und ob ein jeder seine Verpflegung genossen habe.

§. 2. Er hällt allemahl eine Fiedel parat, um die Soldaten-Weiber, welche sich vergangen, darinn schliessen zu können.

Andere liederliche Weibes-Bilder aber, so sich beym Regiment aufhalten, schaffet er, auf dazu erhaltene Ordre, weg.

§. 3. Er muß dahin sehen, daß die Arrestanten in guter Verwahrung gehalten werden, solche täglich etliche mahl besuchen, und genau visitiren, ob insonderheit diejenigen, so auf dem Leben sitzen, besoffen sind, oder ein desperates Wesen zeigen, und etwa Gewehr, oder Instrumenten, womit sie sich selber oder andern Schaden zufügen können, bey sich haben; So soll er auch vigiliren, daß sie nicht debauchiren, oder Gesellschafften bey ihnen kommen, und wann er dergleichen findet, solches sogleich an den wachthabenden Officier melden, damit derselbe es redressiren könne.

§. 4. Diejenige, so wegen capitaler Verbrechen geschlossen sitzen, soll er des Morgends früh, und bey spätem Abend, auch

auch wohl je zu weilen des Tages über, visitiren, und zusehen, ob die dabey gesetzte Schild-Wache wohl auf ihrer Huth sey.

§. 5. Wann die Execution an einem Delinquenten, der entweder am Leben, oder hart am Leibe zubestraffen ist, vollzogen werden soll, muß er verhindern, daß ihm kein starck Getränck gereichet werde.

§. 6. So muß er auch nicht zulassen, daß ein Inqvisit, der auf dem Leben sitzet, des Nachts ohne Licht sey, noch vor publicirten Urtheil mit jemanden sich berede, oder schrifftlich correspondire. In Unserer Residence Copenhagen, wie auch an andern Orten, wo besondere Stock-Häuser sind, sollen solche Delinquenten bis zur Publicirung, oder Execution der Urtheil, dahin gebracht werden; woselbst der Justice-Lieutenant, oder wer sonsten zur Aufsicht gesetzet ist, die Zeit ihres Behältnisses über, Acht auf sie haben, und für ihre Person repondiren muß.

§. 7. Es wird dem Gewaltiger das Tractament auf einen Stöcken-Knecht gut gethan, welchen er besorgen, auf seine Conduite acht haben, und dafür repondiren, auch dahin sehen muß, daß er mit dem Schliessen derer Arrestanten wohl umzugehen wisse, zu der Execution des Gassenlauffens allemahl taugliche Ruthen in Vorrath habe, zu denen ihm sonst noch obliegenden Verrichtungen geschickt, dabey in seinem Anzuge allezeit reinlich sey; So mag er auch selbigen wenn er etwas pecciret, so nicht von Wichtigkeit, abstraffen.

Was aber die Montirung dieses Stöcken-Knechtes anbelanget, wird selbige von dem Regimente besonders geliefert.

§. 8. Die Arrestanten begleitet der Gewaltiger, nebst dem Stöcken-Knecht, wenn solche von der Wache, oder dem Stock-Hause, zum Verhör, Krieges-Gerichte, oder zur Execution geführet werden, auch nachmals wieder zurück; und rapportiret alsdann solches dem Regiments-Adjoutanten,

wel-

welchem er gleichfalls schuldig ist, täglich, des Morgends beym Rapport, eine Liste derer Arrestanten zu geben.

§. 9. Wenn das Regiment, oder ein Battaillon davon, zum exerciren oder paradiren ausgerücket ist, muß der Gewaltiger mit seinem Stöcken-Knechte allemahl sich dabey finden lassen, und dahin sehen, daß kein Brandwein, oder starkes Getränke, daselbst feil gebothen werde. Diejenige, welche mit dergleichen angetroffen werden, schaffen sie von dannen weg, um denen Soldaten die Gelegenheit zum Vollsauffen zu benehmen.

§. 10. Mit dem Pohlnischen Bock muß der Gewaltiger recht umzugehen, auch alle Drey Gradus desselben behörig zu appliciren wissen.

§. 11. Er muß die Schlösser und Eisen, welche von den Regiments-Unkosten-Geldern angeschaffet, und ihm geliefert werden, wenn das geringste daran fehlet, sogleich, weil er das Schließ-Geld geniesset, auf seine Kosten repariren lassen, und alles Geschirr beständig in guten und brauchbaren Stande halten, auch zusehen, daß die Schlösser feste schliessen, und die Eisen demjenigen, der darinn geschlossen wird, weder zu enge, noch zu weit seyn, indem er, falls der Arrestante durch letzteres entkommen, oder durch ersteres Schaden nehmen solte, dafür repondiren muß, und angesehen wird.

§. 12. Wenn ein oder einige Nahmen am Galgen geschlagen, oder Executiones in Effigie gehalten werden sollen, beforget er die Nahmen und Bildnisse, erstere auf Kosten der beykommenden Compagnie-Chefs, letztere aber, wenn der in Effigie zu executirende nichtes hinterlassen, von den Regiments-Unkosten-Geldern. Der Stöcken-Knecht aber bringet solche im Kreyß, und überliefert sie dem Scharff-Richter.

§. 13.

§. 13. Endlich muß auch der Gewaltiger alle Verbrechen, wenn kein anderer Kläger verhanden, sondern solche von der Justice urgiret werden, ex officio anklagen.

Art. 2.

Von den Pflichten des Regiments-Tambours.

§. 1.

Wann Wir bey denen Regimentern besondere Regiments-Tambours gut thun: So stehen selbige mit denen Sergeanten in gleichem Range. Im widrigen Falle aber muß von dem commandirenden Cheff des Regiments der älteste, oder geschickteste von den übrigen Tambours, zu Verrichtung solcher Dienste, ausgenommen werden.

§. 2. Es muß aber derselbe ein gesetzter- und geschickter Mensch seyn, ein mäßiges Leben führen, und selbst, so wohl die gewöhnlichen Regiments-, als einiger frembden Puissancen Schläge perfect wissen, zumahln er die übrigen Tambours informiren, und zu ihrer Fonction geschickt machen soll.

§. 3. Er hat die Auffsicht, daß die Spiele im Regiment wohl conserviret werden, muß auch, theils selbst die Felle ausarbeiten können, theils aber denen übrigen Tambours, die es noch nicht wissen, solches sowohl, als die Trommeln von einander zunehmen, und wieder aufzuschnüren, lehren.

§. 4. Wenn zum March des gantzen Regiments, zur Wache, oder die Vergadderung geschlagen wird, führet der Regiments-Tambour, mit einem Staabe in der Hand, die andere Tambours und Pfeiffers, welche ihm in Reyhen und Gliedern, so wie solches befohlen, und angeordnet, folgen; Wobey er darauf zu sehen hat, daß ein jeder sein Schuldigkeit gehörig verrichte, er aber bey solchen Gelegenheiten, im vorbey gehen, niemals für jemanden den Huth abnehme.

§. 5. Bey Versammlung des Regiments oder Battaillons, ist seine Besorgung die Tambours ein zu theilen, und dahin zu sehen, daß ein jeder an seinem Orte richtig rangiret stehe.

§. 6. Er exerciret die Tambours, nach Ordre des Regiments, zum öfftern, und nimmt die Pfeiffers dabey, damit sie einander gewohnet werden, und die Trommel-Schläge mit denen Pfeiffern, accordiren.

§. 7. Wenn er einen Tambour, der noch gar nicht mit dem Spiel umzugehen weiß, lehret und unterrichtet, so giebet ihm der Cheff der Compagnie, wobey ein solcher stehet, eine billige Discretion, doch nicht unter Zwey Cron-Thalern.

Art. 3.

Von den Pflichten der Hautboisten.

§. 1.

Wenn Hautboisten bey einem Regimente verhanden, sind ihrer an der Zahl gemeiniglich Sechs, und unter denenselben Ein Trompeter, welche so wohl auf dem Hautbois, als Basson, und Waldhorn, auch andern Instrumenten, geübet seyn sollen.

§. 2. Bey Unsern Schloß- und Leib-, wie auch bey andern Wachen, wobey ein Capitaine ist, marchiren sie immediate vor demselben; Bey einem versamleten Regimente aber vor dem commandirenden Cheff, der solches führet; und blasen sie, mit den Pfeiffern und Tambours, alternativement den March.

§. 3. Einer von ihnen muß sich täglich bey des Cheffs Qvartier um die Losungs-Zeit einfinden, und die ihnen angehende Ordres daselbst anhören, auch solche denen übrigen nachgehends kund thun.

§. 4.

§. 4. Alle Morgen finden sie sich in des commandirenden Regiments-Cheffs Qvartier mit ihren Instrumenten ein, und warten selbigem mit einer Music auff; bey denen übrigen Staabs-Officiers hingegen verrichten sie solches nur einmahl in jeder Woche.

§. 5. Sie dürffen sonsten, ohne specielle Erlaubniß des Regiments-Cheffs, nirgends mit ihrer Musique en Corps zur Aufwartung sich einfinden.

§. 6. Sie sollen übrigens mit guten, und übereinstimmenden Instrumenten, allezeit versehen seyn, die Music wohl verstehen, und sich angelegen seyn lassen, immer fertiger darinn zu werden, auch auf gute und neue Musicalien sich legen.

Art. 4.

Von den Pflichten des Wagenmeisters.

§. 1.

Bey jedem Regiment, wenn es zu Felde gehet, ist ein Wagenmeister, dessen Fonction darinn bestehet, daß er über die Regiments-Equipage Aufsicht haben, und solche beym March führen, auch allemahl bey der Fouragirung seyn muß.

§. 2. Wenn eine Armée oder ein Corps im Felde stehet, befindet sich allemahl ein General-Wagenmeister, oder General-Wagenmeister-Lieutenant, dabey, an welchem der Regiments-Wagenmeister in währenden March sich hält, von selbigem dependiret, und commandiret wird.

§. 3. Wenn die Armée Ordre zum March hat, so meldet er sich Abends vorher bey dem General Wagenmeister, oder General-Wagenmeister-Lieutenant, und nimt dessen Befehle ein, wie, wann, und wo die Bagage sich samlen soll, nachmahls meldet er solches sogleich dem Majoren des Regiments, ist auch täglich bey Ausgebung der Parole ge-

genwärtig, um die ihm concernirende Befehle daselbst einzuhohlen.

§. 4. Denen zur Bagage gehörigen Knechten erinnert und befiehlet er Abends vor dem March, daß sie zu rechter Zeit futtern, und um die angeordnete Zeit auf dem ihnen angewiesenen Platz in Bereitschafft sich finden lassen.

§. 5. Im March hat er dahin zu sehen, daß die Wagens ordentlich, auch so, wie solches bereits in dem 2ten Theile dieses Infanterie Reglements Cap. 24. vorgeschrieben worden, einander folgen, und keine frembde Wagens einfahren- und eingelassen werden.

§. 6. Es wird allemahl vom Regiment eine Wache bey der Bagage, und insonderheit bey der Regiments Cassa gegeben, wobey gemeiniglich ein Officier commandiret ist, dessen Hülffe er sich, zu Steurung aller Desordres, auch Zwingung der etwa unbändigen Knechte, bedienet.

§. 7. Wenn Halt! gemacht wird, läst er die Wagens in 2. 3. oder mehr Reihen, wie ihm solches befohlen worden, aufmarchiren und sich rangiren.

§. 8. Falls ein Berg, zu passiren ist, oder auch bey Defilés, und schlimmen Wegen, muß er wohl acht haben, daß kein Wagen zurücke, noch stecken bleibe, und da es sich zutragen solte, daß ein oder anderer Wagen nicht fortkommen könnte, die bey denen übrigen befindlichen Knechte, so viel er deren nöthig erachtet, anmahnen, daß sie solchen fort zu helffen, sich bemühen, oder wenigstens, wenn die Umbstände darnach wären, daß solches ohne grosse Præjudice nicht wohl geschehen könnte, aus dem Wege bringen, damit nicht die Passage dadurch gesperret, und der March gehindert werde.

§. 9. So bald die Bagage eingerückt ist, stattet er dem Majoren des Regiments, von dem vorgefallenen, Rapport ab.

§. 10.

§. 10. Marchiret ein Regiment allein, so muß er, in währendem March, darnach sehen, daß die Bagage allenthalben ungehindert passiren könne.

§. 11. Er soll auch Aufsicht haben, daß bey jedem Wagen die angeordnete Materialien als Spaden, Hacken, Beile, Stricke ꝛc. ꝛc. sich befinden, und im brauchbaren Stande seyn.

§. 12. Schließlich ist noch anzumerken, daß wenn Wir bey den Regimentern im Felde keine Wagenmeisters zu setzen, Allergnädigst für gut befinden möchten, sodann, währendem March, der bey der Bagage jedesmahl commandirte Ober-Officier, dessen Fonction abzuwarten und zu beobachten habe.

Art. 5.

Von den Pflichten des Regiments-Feldscheers, und seiner Gesellen.

§. 1.

Der Regiments-Feldscheer muß Theoriam & Praxin, so wohl in der Chirurgie und Anatomie, als Medicine, haben, auch sonsten nüchtern und mäßig leben, keine Mühe noch Gang, es sey bey Tage oder Nacht, sich verdriessen lassen, woferne er seiner Fonction, nach Eyd, Pflicht, und Gewissen vorstehen will.

§. 2. Er soll mit tüchtigen Gesellen, guten Medicamenten (wofür er die ordonnirten Medicamenten-Gelder ziehet), Salben, Pflastern, Chirurgischen Instrumenten, und allen dem was sonsten zu seinem Metier gehöret, versehen seyn, auch allemahl, wenn er zu einem Kranken, oder Blessirten, gefordert wird, unverzüglich sich dahin begeben, und bey einer sich ereignenden Lebens-Gefahr in Zeiten Meldung davon thun, damit für die Seele eines solchen gefährlichen Kranken, oder Verwundeten, gesorget werden könne.

§. 3. Bey Gefährlichen, oder extraordinairen Zufällen, muß er erfahrne Chirurgos oder Medicos zu Rathe ziehen, auch, wenn von einem Soldaten des Regiments, wobey er stehet, jemand, so nicht dabey gehöret, blessiret seyn solte, die Wunden mit nachsehen; so lange er Gefahr dabey findet, bey dem Verband allemahl gegenwärtig seyn, und dadurch best möglichst verhindern, daß nicht durch eines andern Versehen oder Ignorance, Zweyer Menschen Leben risquiret und sacrificiret werde.

Gleichergestalt liegt ihm ob, bey schleunigen und unvermutheten Todes-Fällen die Oeffnung und Secirung des Cörpers, wenn von dem commandirenden Regiments-Cheff solches befohlen wird, vorzunehmen, und die Ursache davon zu untersuchen.

§. 4. Entweder ist er selbst, oder einer seiner Gesellen, allemahl zugegen, wenn ein gefährlicher Kranker einige Medicamente einnehmen soll; auch ist er gehalten, bey extraordinairen Fällen, dem commandirenden Cheff des Regimentes ohngesäumt Rapport abzustatten, sonsten aber alle Sonnabend demselben eine schrifftliche Liste von dem Zustande der Kranken zu übergeben, vorhero aber dem würklich die Dienste verrichtenden Majoren solche vorzuweisen, als welchem letzteren er auch meldet, falls von einer oder der andern Compagnie etwas dabey negligiret werden möchte.

Durch seine Gesellen hingegen läst er denen Cheffs der Compagnien Nachricht geben, was wegen ihrer Kranken in acht zunehmen, oder zu besorgen seyn kann; Schreibet anbey denen Patienten eine gute Diæt vor, und recommandiret denenjenigen, so ihrer pflegen, daß solche genau gehalten werde.

§. 5. Wenn das Regiment, oder ein Battaillon, zum exerciren ausgerücket ist, muß er sich entweder in Person dabey finden lassen, oder wenigstens einen Gesellen dahin

dahin senden, damit, falls bey der Chargirung, oder sonsten, einige Verwundung zufälliger Weise geschehen sollte, der Verband sogleich geschehen könne.

§. 6. Wenn 100., oder mehrere Mannschafft, irgendswo auf einige Zeit aus commandiret werden, so muß ein Feldscheer-Geselle sich parat halten, so bald er commandiret wird, mit zugehen, und wird ein solcher von denen Regimentern, welche zum Commando contribuiren, wechsels weise abgelöset.

§. 7. Diejenige Soldaten, welche entweder in Unsern Diensten Schaden nehmen, oder sonsten in Krankheit fallen, ist der Regiments Feldscheer pflichtig ohne Entgeld, zu curiren; Wogegen diejenigen Wunden, so sich jemand muthwillig zuziehet, und die Venerischen Krankheiten, der Billigkeit nach, bezahlet werden sollen. 30. 1763.

§. 8. Solte das Regiment nicht beysammen seyn, sondern vertheilet liegen, so muß er an denen Orten, wo er sich nicht selbst befindet, entweder einen tüchtigen Gesellen halten, oder mit einem der dortigen Feldscheers, wegen Verrichtung des ihm selbst bey dem gantzen Regiment obliegenden, einen Accord treffen.

§. 9. Er ist pflichtig, 2. à 3. mahl wöchentlich, und zwar an denen vom Regiments-Cheff anzusetzenden Tagen, den Soldaten rasiren zu lassen.

§. 10. Von denen jährlichen Justitz- und Medicament-Geldern ist er schuldig, dem Scharff-Richter, die Executions-Gebühren, nach der angesetzten Taxa, oder wie er bestens mit ihm einig werden kan, zu bezahlen.

Solte auch von frembden Orten, ein Scharff-Richter gehohlet werden müssen, und die Execution nachhero nicht vor sich gehen: muß er ihm dennoch die helffte solcher Taxa, zu Ersetzung seiner Reyse-Kosten, erlegen. Ist aber der Scharff-Richter an Ort- und Stelle wohnhafft, hat er solches nicht vonnöthen.

In Unserer Residence Copenhagen, und andern Garnisons hingegen, wo ein Scharff-Richter zur stelle, giebt er demselben, nach dem, mit Unserer Allergnädigsten Approbation, von Unserm Land-Etat General Commissariat introducirten Accord, nur quartaliter 4. Rthl., und also jährlich 16. Rthl., wofür dieser dann alle und jede Executions, wie viele oder wenige deren auch vorfallen möchten, ohne das geringste weiter zu geniessen, ohnweigerlich verrichten muß.

§. 11. Schließlich ist noch anzuführen, daß bey einer Vacance, mit Vorschlagung eines Regiments-Feldscheers, es nicht nur, nach Maaßgebung der Verordnung vom 30ten April, 1736, welche durch ein anderweitiges Rescript an Unsern General-Anatomie Directeuren, sub dato den 8ten May 1741. Allergnädigst confirmiret worden, zu halten seye; sondern daß auch, nach Anzeige einer abermaligen allerhuldreichsten Resolution vom 16ten Decembris, 1738, hauptsächlich die bey dem General Anatomie-Collegio angenommene Reserve-Chirurgi hiezu zu emploiren sind, angesehen zu solchem Ende sich diese vorhero anheischich machen müssen, ohne Unsere Allergnädigste Permission nicht aus Unsern Reichen und Landen zu verreisen, vielweniger aber in frembde Dienste zu gehen, und dahero die Regimenter sich, bey solcher Gelegenheit, an Unsern General-Anatomie-Directeuren zu addressiren haben, um ein tüchtig- und zu dieser Bedienung wohlgeübtes Subjectum zu bekommen.

Art. 6.

Von den Pflichten des Feld-Predigers.

1.

Im Felde hat ein jedes Regiment seinen Prediger, der von Uns Allergnädigst ernennet wird.

§. 2.

§. 2. Die Haupt-Verrichtungen desselben sind, daß er täglich, Morgends und Abends, Beth-Stunden halte, an Sonn- und Feyer-Tagen predige, und die Sacramenta administrire.

§. 3. Er muß nicht nur seine Predigten und Lehren nach denen Grund-Sätzen der Augsburgischen Confession, und dem ihm vorgeschriebenen Ritual, sondern auch sein Leben und Wandel so einrichten, daß dadurch Niemand geärget, vielmehr jedermann erbauet werden könne: Wannenhero er keinen Eigennutz, noch Hochmuth, an sich verspühren lassen, noch der Wollust ergeben seyn, auch in weltlichen Händeln sich gar nicht mischen soll, woferne er, als ein würdiger Seel-Sorger respectiret und geliebet seyn will.

§. 4. Wird er, es sey bey Tage oder Nacht, zu Krancken, Blessirten, und Sterbenden gefordert, begiebet er sich ungesäumt dahin, und läst sich, das Heyl einer jeden Seele zu befördern, nichts verdriessen. Er ermahnet diejenigen, so ein wildes, ruchloses Leben führen, anfänglich in Geheim, mit Sanfftmuth, zur Bekehrung an; und wenn solches fruchtlos seyn sollte, so stellet er es dem Regiments-Cheff vor, damit selbiger einen solchen auf bessere Gedancken, durch seine Authorität, zu bringen trachte; Da aber auch dieses nicht verfangen wollte, so straffet er nachmahls öffentlich die groben Laster.

§. 5. Ob er gleich, Einhalts des 5ten Capitel Unserer Kriegs-Gerichts-Instruction, dem Regiments-Foro nicht unterworffen ist, sondern unter dem Consistorial- oder Geistlichen Kriegs-Gerichte gehöret; So muß er sich jedennoch an den commandirenden Regiments-Cheff halten, auch, ohne dessen Vorwissen und Consentement, niemahls von dem Regimente entfernen.

Art. 7.

Von den Pflichten des Auditeurs.

§. 1.

Zu dieser Fonction gehören gewissen- und ernsthaffte, verschwiegene, auch geschickte Leute, die in dem Processu inquisitorio, in dem Krieges-Proceß, im Jure Civili & Naturali erfahren sind, auch insonderheit Unser Dänisches und Nordisches Gesetz, die Kriegs-Articul, und die nach und nach emanirte Allergnädigste Verordnungen, Ordonnances, und Rescripte wohl inne haben.

§. 2. Er muß überdem hinlänglich und gründlich unterrichtet seyn, wie er sich in Verhören, Kriegs- und Stand-Gerichten, Commissions, und Schiffte-Buden, beym Schweren der neuen Leute, zur Fahne, auch Publicirung derer, Uns zur Allergnädigsten Resolution eingeliefert gewesenen Urtheile, wie nicht weniger bey allen andern, seiner Fonction und Charge beykommenden, und obliegenden Vorfällen, zu verhalten habe.

§. 3. Er stehet zwar hauptsächlich unter dem Commando des Regiments-Cheffs, doch auch zugleich unter der Inspection Unsers General-Auditeuren, welcher ihn, wenn er seine Charge nicht recht, oder auf eine unverantwortliche Art exerciret, zu seiner Schuldigkeit anzuweisen hat; wie dann derselbe dazu gesetzet, und authorisiret ist, über den Modum procedendi & Decidendi ein zulängliches Einsehen zu behalten, auch in solchen Fällen, da er an der legalen Procedur zweiffelt, directement von dem Auditeuren die zuverläßige Umstände und hinlängliche Nachrichten auf seinen Eyd und Gewissen zu fordern, und dabey die Verschwiegenheit gegen seinen Cheff ihm anzubefehlen.

Falls aber derselbe den Auditeuren anderweitig etwa gebrauchen wolte, oder von solchen Sachen, wobey er keine Illegalité im Modo Procedendi bemercket, Extractum Pro-

Protocolli, oder gar die Vorzeigung des Haupt-Protocols verlangen möchte, muß er solches von dem Cheff des Regiments selbsten requiriren, wie solches das Allergnädigste Rescript vom 5ten Novembr. 1725. und die dem General-Auditeuren unterm 24ten April. 1720. ertheilte Instruction breitern Innhalts im Munde führet.

§. 4. Nicht weniger muß der Auditeur bey dem Ausgange eines jeden Jahres, oder wann es sonsten etwa gefordert werden möchte, von denen im Regimente gefallenen Straff- und Decimations-Geldern dem General-Auditeuren eine von ihm unterschriebene und pflichtmäßig eingerichtete Liste übergeben.

§. 5. Da auch die Auditeurs von Uns Allergnädigst ernennet, von dem Regiments-Cheff aber in allerunterthänigsten Vorschlag gebracht werden, so müssen sie vorgängig von Unserm General-Auditeuren, oder, in dessen Abwesenheit, von dem in der Gegend befindlichen, von dem General-Auditeuren dazu constituirten Ober-Auditeur, examiniret, auch von selbigem mit einem Atteſt über ihre Capacité zu der ambirenden Charge versehen seyn, auch nachhero, wann Unsere Allergnädigste Ordre ausgefertiget worden, den von Unserm General- oder Ober-Auditeuren ihnen vorzulegenden Eyd unterschreiben, bevor sie ihre Charge exerciren mögen.

§. 6. Wenn bey einem Regiments-Gerichte ein Urtheil abgesprochen worden, so Leben, Ehre, oder eines Officiers-Charge betrifft, und beykomt, also zu Unserer Allergnädigsten Resolution einzusenden ist, so muß der Auditeur Copiam Vidimatam von allen Acten ausfertigen, und solche, nebst dem Original-Urtheil, dem General-Auditeur überlieffern, oder von andern Orten versiegelt zuschicken, damit von letzterem daraus allerunterthänigst an Uns referiret werden könne. Nachhero aber, wenn solche Urtheile zur Execution gebracht worden, muß er selbige, nebst Unserer

Allergnädigsten Resolution, richtig copiiren lassen, alsdenn der Regiments-Cheff, daß Unser Allergnädigster Wille und Befehl allerunterthänigst und gebührlich nachgelebet worden, unter seiner Hand darauf zeichnet, und solches dem General-Auditeuren einlieffern läst.

§. 7. Alle im Regiment bey Sterb-Fällen, bis Capitaine inclusive, oder sonsten vorfallende Versiegelungen, geschehen durch den Auditeuren; so hat er auch die Sterb-Buden mit Zuziehung derer vom Regiments-Cheff dazu beorderten Officiers in Richtigkeit zu bringen, und bey allen Commissions im Regiments-Protocoll zu führen.

§. 8. Ihm kömt allein bey, in denen Verhören den Kläger so wohl, als Beklagten, nach seinem Gutfinden zu quæstioniren, und zu examiniren, doch können der Præses und die Assessores, wenn sie etwas in dem Examine vergessen zu seyn finden, ihn daran bescheidentlich erinnern.

§. 9. In denen Kriegs-Gerichten erkläret er, und nicht der Præses, umständlich und deutlich die Sachen, darüber geurtheilet werden soll, alleguiret, und verlieset auch aus denen Kriegs-Articuln und Gesetzen die applicablen Articuls, wie imgleichen die Verordnungen und Ordonnances, so zur Norme zu nehmen sind, damit insonderheit die Unter-Classen einen rechten Begriff von der Sachen Beschaffenheit bekommen, und ihr Votum darnach einrichten mögen;

Falls auch einige ihr Votum gegen die Articul, und den wohl hergebrachten Krieges-Gebrauch geben, und sich desfalls von ihm nicht bedeuten lassen wollen, annotiret er solches in ihrer Gegenwart, unter ihrem Voto, und rapportiret es hernach gehörigen Ortes, damit, nach Beschaffenheit der Umstände, dieselben dafür zur gebührenden Verantwortung gezogen werden können.

§. 10. Er schreibet alle Brieffe und Gesuche, so der Cheff des Regiments, zu Beforderung der Justice, an andere Gerichte, oder

oder sonsten in andern Regiments-Angelegenheiten ergehen läst, und bringet solche dem Cheff, oder dem, der die Vices vertritt, zur Unterschreibung. Nichtweniger ist er pflichtig, die von Uns ergangene Allergnädigste Ordres und Rescripte, wie auch die aus Unserer Krieges-Cantzeley von Unserm Land-Etat-General-Commissariat, oder andern Collegiis abgelassene Brieffe zu extrahiren, und solchen Extract in ein darüber zu haltendes Protocol einzutragen.

§. 11. Ferner hält er das Regiments-Buch, in welchem alle zum Regiment Neugeworbene, bevor sie zur Fahne schwören, imgleichen die vom Regiment Beabscheidigten eingeführet werden.

§. 12. Alle Sachen, welche Unsere Dienste, und keine Particulier-Angelegenheiten betreffen, wenn sie vor einem Civil oder andern Regiments-Gerichte versiren, ist er gleichfalls schuldig zu betreiben und auszuführen: Er schreibet auch die Staabs-Muster-Rollen, und liest selbige bey der Musterung auf.

§. 13. Wenn Leute aus dem Regiment Erlaubniß bekommen haben, sich zu verheyrathen, nimmt er dieselben darüber vorhero in Eyd, daß sie mit keiner andern noch lebenden Person bereits verheyrathet, oder ehelich versprochen sind, und bekomt für seine dabey habende Mühwaltung von einem jeden, er sey Unter-Officier oder Gemeiner, einen halben Rthlr.

Nichtweniger annotiret er, in einem besonders hierüber zuhaltendem Buche, wie viele Weiber sich bey jeder Compagnie befinden, damit sich deren Anzahl angeordneter massen, wenn die Compagnie 100. Mann, ohne Ober-Officiers, starck ist, nicht über 30. erstrecke.

§. 14. Wenn auch der Auditeur finden sollte, daß in Justitz-Sachen ein und andere Unordnung, oder Unrichtigkeit vorgehen sollte, ist er verpflichtet, solches seinem Regiments-Cheff mit der gehörigen Bescheidenheit vorzustellen,

und

und wann es sodann nicht remediret werden möchte, mit Vorbewust desselben, solches dem General-Auditeurn zu melden.

Artic. 8.
Von den Pflichten des Adjoutanten.

§. 1.

Wenn zu Friedens-Zeiten keine Regiments-Adjoutanten von Uns Allergnädigst gutgethan werden: So nimmt der commandirende Cheff einen geschickten Subaltern-Officier dazu aus, um diese Fonction zu verwalten.

§. 2. Er gehöret zu dem Staabe, und dependiret einzig von dem Regiments-Cheff, und denen übrigen Officiers des Ober-Staabes, oder in deren Abwesenheit von demjenigen Capitaine, der ad interim ihre Stelle vertritt, und hat ihm sonsten niemand etwas zu befehlen.

§. 3. Er ist derjenige, welcher dem Majorn bey seiner Mühsamen Charge hülfliche Hand leisten muß.

§. 4. Damit er seine Charge wohl und gebührend vorstehen könne, muß er ein nüchternes und mäßiges Leben führen, eine grosse Munterkeit besitzen, im Schreiben und Rechnen wohl geübt seyn, auch die Exercices, Evolutions, und alles, was nur seiner Charge beykommt und oblieget, fertig wissen.

§. 5. Er soll allezeit bey der Hand seyn, um die Ordres des Chefs oder des Majoren, gleich überbringen, und exequiren zu können, und wann er ausgehet, muß er in seinem Quartiere hinterlassen, wo er anzutreffen ist.

§. 6. Wenn ein Officier arretiret wird, so deutet ihm der Adjoutant den Arrest an, begleitet ihm nach seinen Quartier, fordert ihm den Degen ab, überliefert solchen dem Cheff des Regiments, und stellet nachgehends, bey der Loßlassung, ihm selbigen wieder zu. Auf gleiche Art verfähret er,

wenn

wenn ein Officier anderwärts in gefänglicher Verwahrung gesetzet, oder ein arretirter Officier, nach einem Verhör, oder Kriegs-Gericht, gebracht wird.

§. 7. Bey allen Verhören und Kriegs-Rechten muß er sich einfinden, damit er, falls noch etwas nöthig seyn sollte, solches sogleich besorgen, und was dabey commandiret wird, anordnen und ausrichten könne.

§. 8 Er findet sich täglich, um die vom Cheff bestimmte Stunde, bey seinem Qvartier-ein, empfängt daselbst von denen Commandier-Sergeants den Rapport von allen Compagnien, hinterbringet alles dem Major, und nach geschehener Abfertigung, giebet er auch dem würcklichen Obrist-Lieutenant davon Nachricht.

Um die Parole Zeit begiebet er sich nach dem Commandanten des Orts, rangiret sich daselbst nach den Rang des Regiments, wobey er stehet, und empfängt die Parole und Garnisons-Befehle, schreibet solche in einer allezeit mit sich führenden Schreib-Tafel, und überbringet sie nachmahls dem Majorn in des commandirenden Chefs Quartier, er beobachtet dabey die Richtigkeit der Repartition unter denen Regimentern, und giebet dem Majoren die behörige Nachricht davon.

§. 9. Er muß alle Ordres richtig aufzeichnen, und zu diesem Ende allerley Sorten von Journals, auch accurate Dienst-Tabellen, und zwar von jeden Commando und Tour besonders, halten, und ohne expressen Befehl, niemand ausser der Ordnung zu etwas commandiren. Wenn auch die Parole ausgegeben ist, bringet er solche gleichfalls dem würcklichen Obrist-Lieutenant, nicht aber an die übrigen Staabs-Officiers, falß solche nicht etwa, nach ihrer Schuldigkeit, in des Regiments-Cheffs Behausung gegenwärtig gewesen sind.

§. 10.

§. 10. Solte es sich zutragen, daß ein Officier, zu einer Zeit, an zweyen differenten Dienst-Commandos stünde, so commandiret er ihm zu dasjenige, welches am ersten verrichtet werden soll, es wäre denn, daß ein Commando mit, das andre aber ohne Gewehr wäre, als auf welchem Fall das erstere, mit Gewehr, den Vorzug hat, und verrichtet werden muß; wie solches bereits in dem 2ten Theile dieses Infanterie Reglements, Cap. 30. §. 10. & 11. ausführlicher vorgeschrieben stehet.

§. 11. Er hat vor sich, und ohne Commission, oder Befehl, des Obristen, oder Majoren, nichts anzuordnen, oder zu commandiren.

§. 12. Wenn der Major nicht gegenwärtig ist, kan er die geringen Fehler bestraffen, auch einen Soldaten, der sich opponiret und nicht gehorsamen will, in Arrest schicken, doch daß er dem Majoren solches alsobald melde.

§. 13. Er hält zwey Regiments-Protocolle über alles, was commandiret wird, wovon das eine, bis Ausgang des Jahres, bey dem Majoren, das andere aber in seiner Verwahrung bleibet. Diese Journale müssen aber jederzeit richtig und accurat gehalten werden, damit wenn über ein oder anderes Commando Disputen entstehen möchten, dieselben, als glaubwürdig, darinnen decidiren können, und damit um sobiel weniger ein Irrthum dabey zu besorgen seyn möge: So muß der Adjoutant dieselben alle Monathe mit denen Compagnie-Journals derer Commandier-Sergeants collationiren, um zu sehen, ob alles wohl harmonire.

Bey dem Majoren muß er sich allemahl zu rechter Zeit einfinden, und von demjenigen, so im Regiment zu observiren ist, Erinnerung thun, auch alle vorgefallene Desordres ihm sogleich melden.

Übrigens muß er auf denen Paraden, und bey allen Commandos, der erste zugegen seyn.

§. 14.

§. 14. Schließlich schreibet er alle beym Regiment erforderliche Listen, hält darüber richtige Copey-Bücher, und sorget vor deren Accurateſſe.

Art. 9.

Von den Pflichten des Regiments-Quartier-Meisters.

§. 1.

Da dem Regiments-Quartier-Meister die Hebung und Auszahlung derer RegimentsGelder anvertrauet ist: So muß selbiger ein beglaubter und Gewissenhaffter Mann seyn, welcher der Feder wohl mächtig, in Rechnungen geübt, dabey arbeitsam, vigilant, und nicht eigennützig ist.

Er muß in Eintreibung der ihm für das Regiment angewiesenen Gelder sich unverdrossen erweisen, denenjenigen, auf welche er assigniret wird, keine Dilation verstatten, woferne nicht, wenn nachhero einiger Schaden daraus erwachsen möchte, solcher ihm alleine treffen soll, sondern die Gelder zu rechter Zeit, und nach Maasgebung der Allergnädigst emanirten Verordnung vom 20. Julii 1729. besorgen.

Nichtweniger muß er über die jedesmalige Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung halten, mit denen Regiments-Geldern nicht wuchern, sondern solche allemahl baar in der Regiments Cassa liefern, und mit einem jeden, so offt als die Termine verflossen sind, die Rechnung liquidiren, und die assignirte Gelder den Beykommenden prompte und unverzüglich auszahlen.

§. 2. Nach Maaßgebung der Allergnädigsten Verordnung vom 27. Aprilis 1711, und der nachhero unterm 2. Febr. 1717. von Unserm Land-Etat-General Commissariat abermahls ergangenen Ordre, soll die Regiments Cassa, unter vier differenten Schlössern, wozu der Cheff des Regiments, der würckliche Obrist-Lieutenant, Major und Regiments-

giments-Quartier-Meister jeder einen besondern Schlüssel haben, in des commandirenden Regiments-Cheffs Behausung verwahret, und die Gelder nach und nach, wie sie einkommen, darein geleget, und was hinwieder ausgezahlet werden soll, daraus genommen werden.

§. 3. Weil aber ohnmöglich ist, daß allemahl, voraus bey Friedens-Zeiten, die Gelder in Cassa geliefert werden können, indem, die angewiesene Löhnungen und Avancen, nicht allemahl so prompte einkommen, überdem auch, wegen Anschaff- und Bestellung der Montirungs-Sorten, und anderer Vorfälle, dem Regiments-Quartier-Meister, Gelder in Händen gelassen werden müssen: So muß er, ehe er seine Charge antritt, suffisante und schrifftliche Caution dem Obristen stellen, wovon dieser nachhero dem General-Commissariat Copiam vidimatam einliefert. Und diese Cautionisten sind dann nachhero nicht nur schuldig und verpflichtet, für alles dasjenige zu stehen, was dem Regiments-Quartier-Meister von solchen Geldern anbetrauet, und in Händen gelassen worden, sondern, es muß annoch diese Clausul, zu mehrerer Sicherheit des Regiments, der Caution mit inseriret werden.

§. 4. Damit aber auch der Regiments-Quartier-Meister sich selbsten gleichfalls gesichert sehen möge, so lieget ihm ob, von allen Assignations, Rechnungen, Quitungen, ꝛc. als welche er noch überdem dem Cheff des Regiments, vor der Eincassirung, jedesmahl in Originale vorzuweisen hat, richtige Copey zu nehmen, und Buch darüber zu halten, auch die nöthigen Original-Documenta wohl zu verwahren, damit er alles und jedes, so offt es verlanget wird, richtig zu berechnen, und behörig zu beweisen, im Stande seyn möge.

§. 5. Er dependiret einzig von dem Commandirenden Cheff des Regiments, ohne dessen Vorwissen er nicht wegreisen darf, und bey welchem er sich auch allemahl bey der

Zu-

rückkunft wieder meldet; Mit denen übrigen Staabs-Officiers hat er nichts zuschaffen.

§. 6. Wenn das Regiment die Quartiere verändert, gehet er mit denen Fouriers und Fourier-Schützen voraus, und besorget die Quartiere, vor den Cheff, die übrigen Staabs-Officiers, und das gantze Regiment.

§. 7. Nicht weniger muß er im Felde, nach dem ausdrücklichen Inhalte des 2ten Theiles Unsers Infanterie-Reglements, die Abstechung des Lagers ebenmäßig besorgen, und zu dem Ende mit denen Fouriers und Fourier-Schützen voraus gehen.

§. 8. Er überbringet dem General-Commissariat alle Zahl-Rollen und Berechnungen, auch was sie sonsten prætendiren, besorget aller dieser Sachen Richtigkeit, und wenn er solche zurück bekommt, liquidiret er darnach eines jeden Rechnung; ist auch verpflichtet, die bey Ausgang des Jahres einzugebende Staabs-Zahl-Rollen und sonstige Berechnungen zu verfertigen.

§. 9. Ferner lieget demselben ob, nach Verfliessung eines jeden Zahl-Monathes eine Cassa-Berechnung, nach Maaßgebung des im 4ten Buche 15. Cap. vorgeschriebenen Formulares zu übergeben, welche von dem Cheff des Regiments, dem Obrist-Lieutenant, und Majoren nachgesehen, und demnechst von dem erstern beygeleget und verwahret wird.

§. 10. Schließlich ist auch derselbe noch verpflichtet, alle bey dem Regimente vorfallende Berechnungen, in specie von den angestellt gewesenen Regiments Werbungen, zu adjouftiren, auch in denen solcherwegen zuhaltenden Commissions das Protocoll zu führen.

Sectio. III.

Von den Pflichten derer jenigen Personen, welche zum Ober-Staabe gehören.

Art. I.

Von den Pflichten des Majors.

§. 1.

Der Major ist zwar der Unterste, aber dabey ein unentbehrlicher Staabs-Officier, welcher mit Ernst darüber halten muß, daß die von dem commandirenden Regiments-Cheff ausgegebene Befehle zur Execution gebracht, auch Unsere Dienste so wohl, wie die Kriegs-Disciplin, gebührend observiret werden.

§. 2. Er muß das Metier eines Soldaten, von der niedrigsten Stuffe an, aus dem Grunde verstehen, auch alle Subordinations, und Expeditions bey dem Commando, wie nicht weniger die Exercices, Evolutions, March- und Zug-Ordnungen vollkommen inne haben; er hat aber auch die beste Gelegenheit, so wohl beym Regiment, als der Generalitet, durch seine Fermeté, Exactitude, und seinen Eyffer sich zu distinguiren.

§. 3. Er muß allezeit unverdrossen und munter, aber auch zugleich ernsthafftig seyn, das Regiment aufzumuntern sich bestreben, von allem, so dabey vorfält, Wissenschafft haben, auch dahin sehen, daß die Ordres des commandirenden Regiments-Cheffs zu rechter Zeit mit allet Ponctualité exequiret werden.

Er hält über alles und jedes ein richtiges Journal, sorget für die Richtigkeit aller Regiments-Listen, unterschreibet sie, überreicht sie selbsten gehörigen Orts, und läst solche im Regiments-Protocoll durch den Adjoutanten eintragen.

Die

Die Rechen-Kunst soll er wohl verstehen, weil er, derselben sich zu bedienen, in seiner Fonction vielfältige Gelegenheit hat.

Die Exactitude im Dienste, und die Propreté des Regiments, ist seiner Aufsicht anbefohlen; In Summa, er unterhält die Ordnung beym Regiment, im Felde, beym marchiren, campiren, in Garnisons, auf denen Paraden, und allen Begebenheiten.

§ 4. Die Meriten, die Capacité, und die Ancienneté derer Officiers vom Regimente soll er genau wissen, strenget auch selbige zu ihrer Schuldigkeit an, siehet mit ihnen gar nicht durch die Finger, sondern, sobald bey einem oder dem andern die geringste Nachläßigkeit verspühret wird, giebet er ihm eine Reprimande deswegen; auch belegt er ihn wohl gar, befindenden Umständen nach, wenn die Zeit zu kurtz, es dem Regiments-Cheff vorhero zu melden, aus eigener Authoritæt mit Arrest; Doch muß er jederzeit, wenn er einen Officier negligent findet, oder auch mit Arrest beleget hat, nachher dem Cheff Nachricht davon geben.

§. 5. Gegen seine Superieurs muß er nicht allein selbst allen Respect hegen, sondern auch dahin sehen, daß es von andern geschehe, ihre Befehle ehrerbietig annehmen, mit Ernst darüber halten, und ohne einige Opposition exequiren; doch mag er, wenn er eine oder die andere Ordre dem Regiment oder Unserm Dienste præjudicirlich zu seyn glaubet, vor deren Execution seine Gedancken darüber, mit Gelassenheit, entdecken, und seine Raisons dagegen anführen, nachher aber muß er, wann der Superieur dennoch bey seiner Meinung bleibet, solche zur Execution bringen.

§. 6. Wenn das Regiment in einer Vestung lieget, findet er sich, so ofte etwas zu melden, zur bestimmten Zeit bey dem Commandanten ein, und hat wohl acht, daß das Regiment auf keine Arth præjudiciret werde. Die daselbst ausgegebene Befehle, so das Regiment betreffen,

berbringet er dem Obristen, oder in dessen Abwesenheit, demjenigen, welchem das Commando aufgetragen worden, welchem er auch täglich die von dem Adjoutanten ihm überbrachte Parole giebet.

§. 7. Seiner Aufsicht ist es haubtsächlich anbefohlen, daß das Regiment, in dem ordonnirten Anzuge, und der erforderlichen Egalité, auch nach dem Exercice-Reglement beständig in der Uebung unterhalten, und die angewiesene Methode und Commando-Wörter nicht verändert werden. Exerciret er selber das Regiment, oder ein Battaillon, in Gegenwart höherer, muß er sich, so viel möglich aller Corrections und Neben-Wörter enthalten, indem solches nur Anlaß zu Confusions giebet, und nichts dadurch gebessert wird. Solte auch einige Confusion dabey entstehen, suchet er solche unvermerckt zu redressiren, welches er ebenfals in Obacht nimmt, wenn er findet, daß der Adjoutant bey der Abtheilung etwas versehen.

§. 8. Er läst vor sich Niemanden ausser seinem Tour zu etwas commandiren, und sorget dafür, daß der Adjoutant alle dergleichen zum Commando gehörigen Dinge in vollkommener Richtigkeit und Ordnung halte, weswegen er dessen Tabellen, Listen, Rosters und Journale zum öfftern sich vorweisen lassen, auch darüber halten muß, daß die Compagnie-Journale derer Commandier-Sergeanten alle Monathe von dem Adjoutanten in seiner Behausung collationiret werden. Er selbst aber muß alle halbe Jahr, oder quartaliter, nach Anordnung des Regiments-Cheffs, die Journale derer sämtlichen Subaltern-Officiers nachsehen.

§. 9. Wenn das Regiment separiret, und in verschiedenen, von einander abgesonderten Quartiren verleget ist, so reiset er zur Exercier-Zeit allenthalben herum, und siehet nach, ob bey denen Compagnien alles egal, und nach dem Exercice-Reglement gemacht werde, ziehet auch, mit Genehmhaltung des Regiments-Cheffs, und wenn sonsten

keine

keine Schwürigkeiten sich darbey hervor thun, die nächst an einander liegende Compagnien zusammen, und exerciret selbige. Bey denen übrigen zuweit abgelegenen Compagnien aber, woselbst er nicht persöhnlich gegenwärtig seyn kan, verrichtet solches der Capitaine.

§. 10. Wenn kein höherer Staabs-Officier beym Regiment anwesend, so hat er ad interim das Commando, verrichtet aber gleichwohl die Majors Fonction, auch alles, was davon dependiret; es sey denn, daß er durch andere Herren-Dienste, welche sonst dem Cheff des Regiments beykommen, daran gehindert würde, auf welchem Fall, und wenn kein Second-Mojor zur Stelle, der älteste gegenwärtige Capitaine die Majors Fonction verrichtet, auch sodann dem Majoren, als commandirenden Cheff, die Parole bringet.

§. 11. Solten mehrere Majors bey einem Regimente sich befinden, alterniren zwar selbige unter sich mit Haltung der Verhöre über Ober-Officiers, und der Kriegs-Gerichte, jedoch repondiret der älteste für alles, was sonsten seiner Charge beykommt.

§. 12. In Abwesenheit, oder Kranckheit des Obrist-Lieutenants, verrichtet er auch dessen Fonction, zugleich nebst seiner eigenen.

Art. 2.

Von den Pflichten des Obrist-Lieutenants.

§. 1.

Der Obrist-Lieutenant ist der, nächst dem Obristen, commandirende Staabs-Officier eines Regiments, welcher auch, nicht nur, wenn der Obrister abwesend ist, und ihm das Commando übergeben, dessen Stelle dabey in allen Stücken vertritt, sondern dem auch sonsten alle Ehre und Respect in den Regiments-Angelegenheiten und dem Commando zukommt.

§. 2. Es liegt ihm ob, vor dem Wohlstand und die Conservation des Regiments mit zu sorgen; Er zeiget also Verstand und Erfahrung in allen seinen Actionen, läst keine Passion weder bey Gerichtlichen, noch andern Militair-Fällen von sich spühren, verfähret in allen Begebenheiten wohlbedächtlich und vorsichtig, hält auf gute Ordnung, unterstützet die Kriegs-Disciplin, bemerket die Neigungen derer Officiers, auch ihre Application zum Metier oder Nachläßigkeit, suchet die vorkommende Fehler mit Glimpff zu verbessern, reitzet einem jeden zur Exactitude und genauer Observirung seiner Schuldigkeit an, gehet denenjenigen, so es von ihm begehren, mit Unterweisung, Rath und That an die Hand, und ist in dem Exercice und gantzen Kriegs-Metier vollkommen geübt, daß er sich also selbst denen Inferieurs zum Beyspiel, sowohl in Commando als Practique, darstellen kan, verhält sich auch gegen einem jeden solchergestallt, daß er zugleich gefürchtet und geliebet wird.

Seinem Obristen begegnet er mit aller Ehrerbietung, lebet dessen Befehlen unweigerlich nach, reguliret sich, so viel möglich, nach dessen Humeur, conferiret mit selbigem über den Zustand und allen Vorfällen des Regiments, läst alles von seinem Willen dependiren, verhindert alle Factions, und stellet noch weniger dergleichen selbst an.

§. 3. Die Recruten presentiret er persöhnlich dem Regiments-Cheff, auch bringet er ihm die Abschiede derer von seiner Compagnie abgehenden Soldaten, und meldet selbst das bey seiner Compagnie Vorfallende wenn es von einiger Wichtigkeit ist; Kleinigkeiten aber, so die Compagnie betreffen, kan er durch einen seiner Officiers dem Majoren melden lassen. Was die Oeconomie, Administration, und Ober-Aufsicht der Compagnie, deren Exercir-Disciplinir- und Bezahlung ꝛc. hingegen betrifft, dafür sorget und respondiret er selbsten.

§. 4.

§. 4. Weil er in Abwesenheit des Obristen das Commando führet, so muß auch alles dasjenige ihm bekannt seyn, und von ihm observiret werden, was von selbigem gefordert wird.

§. 5. Ist der Obrister nur auf eine kurtze Zeit, oder nicht weit vom Regiment entfernet, so hat er zwar das Militair-Commando vollkommen, doch mit der Oeconomie nichts zu thun, muß auch keine Veränderungen beym Regiment vornehmen, sondern nach der ihm vorgeschriebenen Norme sich reguliren, und bey Sachen von Wichtigkeit, des Obristen Willen darüber einhohlen und folgen; Die Abschiede, welche er sodann in des Obristen Abwesenheit unterschreibet, werden dennoch in des Obristen Nahmen gesetzt, und der Obrist-Lieutenant setzet nur bey seinen Nahmen: In Abwesenheit des Obristen.

§. 6. Er præsidiret allein in allen Commissions auch alternativement mit denen Majors in solchen Kriegs-Gerichten, die nicht Lebens- und Ehren-Sachen betreffen.

§. 7. So bald der Obrister ausserhalb der Province verreiset, läst er die Fahnen nach sein Quartier bringen, woselbst solche bis zu dessen Wiederkunfft aufgehoben werden, und bekomt er zu derer Bewahrung sodann eine Schildwache.

Wann aber der Obrister in der Province verreiset ist, bleibt die Fahne in dessen Behausung, und wird auch daselbst der Rapport eingezogen, und die Parole ausgegeben.

Art. 3.

Von den Pflichten des Obristen.

§. 1.

Der Obrister ist der Cheff und vornehmste Befehlshaber des gantzen Regiments, vor welchem ein jeder, von dem Grössesten bis zum Niedrigsten, Deference und

Respect hegen, auch dessen Befehl zu Unsern Diensten unwiedersprechlich und unverzüglich gehorsamen muß.

§. 2. Die Ehre und Avantage des Regiments muß er in allen seinen Unternehmungen zum Augenmerck haben, auch allenthalben eine gute Ordnung einführen und erhalten.

§. 3. Weil er nach denen deßfalls verschiedentlich emanirten allergnädigsten Verordnungen für diejenigen Officiers, welche er bey Uns in allerunterthänigsten Vorschlag bringet, responsable seyn muß, so richtet er solchen Vorschlag nicht nach Eigennutz, Recommendation, Verwandschafft oder Naissance ein, sondern siehet einzig auf Personelle meriten, Geschicklichkeit, und hauptsächlich auch dahin, daß Unseren Diensten dabey, in saumseliger Abwartung derselben, nichts zu einigem Nachtheil gereichen möge.

§. 4. Er muß überdem von eines jeden Officiers Conduite genau informiret seyn, ein wachsames Auge darüber haben, anbey diejenigen, so sich vor andern des Dienstes angelegen seyn lassen, distinguiren, sonsten aber, alles Ernstes, auch dahin sehen, daß Zutrauen, Einigkeit, und gute Freundschafft im Regimente eingeführet, und ein jeder zu seiner Schuldigkeit angehalten werde.

§. 5. Er gehet mit denen ihm zugeordneten Staabs-Officiers vertraulich und fleißig um, hält über ihren Respect, evitiret mit ihnen alle Zwistigkeiten, und läst es niemahls gerne zu einer offenbahren Contradiction kommen.

§. 6. Er muß ernsthafft in Amts-Verrichtungen und Commando-Sachen, sonsten aber leutselig seyn, im Umgange mit seinen Officiers, weder sich zu sehr familiarisiren, noch Hochmüthig bezeigen, indem dieses gemeiniglich Haß und Feindschafft, jenes aber Verachtung gebiehret; er läst in seinem gantzen Wesen Auffrichtigkeit und Redlichkeit, auch keinen Eigennutz, noch Verbitterung, oder einen alten Groll jemanden empfinden.

§. 7.

§. 7. Es muß sein Haus demjenigen, der ihm wegen Herrn-Diensten, so keinen Aufschub leiden, nothwendig zu sprechen hat, bey Tage und Nacht offen stehen, auch einem jeden, von dem Höchsten bis zu dem Niedrigsten, der etwas zu klagen oder zu begehren hat, ein faciles Accés von ihm verstattet und ohne Præoccupation Gehör gegeben, auch nicht ehender, bis beyde Partheyen ihre Sachen angetragen, decidiret werden. In Sache von Consequence muß er mit Eröffnung seiner Gedancken, sich nicht übereilen, nicht gestatten, daß ohne seinem Befehl etwas bey dem Regiment vorgenommen werde, seine Ordres deutlich ertheilen, und ehe er sie ausgiebet, wohl überlegen, auch nicht leichtlich, und ohne grosse Noth, verändern oder zurück ziehen.

§. 8. Zeiget sich ihm eine Gelegenheit, jemanden, ohne Verletzung seines Gewissens, oder Præjudice eines andern, eine Gefälligkeit erweisen zu können, läst er sich prompt dazu finden; Wenn er aber in einem Gesuch nicht einwilligen kan, so refusiret er solches mit einer guten Art.

§. 9. Die etwa aus Versehen, Unwissenheit, oder menschlicher Schwachheit von einem oder andern seiner Officiers begangene geringen Fehler, wenn sie nicht zu offt kommen, übersiehet er, und stellet sich vielmahls, als ob er nichts davon wisse, oder reprochiret solches, insonderheit bey jungen Leuten, ins Geheim und mit Sanfftmuth; Was aber aus Malice oder Bosheit geschiehet, solches wird von ihm nach der Rigeur geahndet. Die Staabs-Officiers selbsten sind verbunden, wenn sie sich in ihrem Dienst, oder der Conduite vergangen, seine Corrections anzunehmen, und ob er gleich dieselben vor kein Regiments-Gericht stellen kan, so hat er dennoch Macht, dieselben, wenn sie sich nicht von ihm belehren lassen wollen, wegen Desordres, Ungehorsam, oder Nachläßigkeit mit Arrest zu belegen, und solchen nachhero Uns allerunterthänigst einzuberichten.

§. 10. Da auch die unter seinem Commando stehenden Officiers, eben sowol, wie er selbst, von Uns zu ihrem Charges allergnädigst bestellet, oder beordert worden, und in einem Noblen Charactere stehen, so soll er billig, nicht rude mit ihnen umgehen, noch eine Sclavische Furcht in ihnen setzen, das Versehen eines einigen nicht allen übrigen reprochiren, oder entgelten lassen, für ihr Glück und ihr Avancement sorgen, sie öffters in seiner Gesellschafft admittiren, bey der Parole vom Dienste unterhalten, und darüber sich mit ihnen unterreden, von Spielen, Schlägereyen, und weitläufftigen Händeln abmahnen, überhaupt aber sich angelegen seyn lassen, daß sie ihn, wie Kinder den Vater ansehen, und also bey dem ihm schuldigen Respect, und der gebührenden Ehrfurcht, auch zugleich Liebe und Vertrauen zu ihm haben.

§. 11. Die Cheffs derer Compagnien hält er an, daß ihre unterhabende Compagnien allezeit in Dienstüchtigem Stande gefunden werden, und gehet ihnen darin, mit einem guten Exempel vor. Er läst auch zu solchem Ende, und damit er sehen möge, was etwa cassable seye, selbige bisweilen, wenn es sich der Dienste halber thun lässet, vor sich selbsten die Musterung passiren, und bestrebet sich zugleich dahin, daß das gantze ihm Allergnädigst anbetraute Regiment in eine richtige Oeconomie gebracht, und bey allen Compagnien eine egale und erlaubte Wirthschafft geführet werde.

§. 12. Die ihm anvertraute Justice verwaltet er so, daß er sich selber deswegen nichts zu reprochiren habe, auch keiner Verantwortung exponire.

§. 13. Er gestattet keinem Officier, daß er sich desavantageuſement verheyrathe, sondern hat Macht, und ist gehalten, nach der Allergnädigsten Verordnung vom 17ten Octobr. 1731. solches zu inhibiren.

§. 14.

§. 14. Die Subordination manteniret er in allen Fällen bey seinem Regiment, conniviret auch gar nicht in Sachen die Unsere Dienste betreffen.

§. 15. Er siehet mit Zuziehung des Obrist-Lieutenants, Majors, und Regiments-Quartier-Meisters darnach, daß die Regiments-Cassa allezeit in richtiger Ordnung sey; Und wenn er sein Regiment montiret, so geschiehet solches nach Unseren Allergnädigsten Ordonnancen approbirten Montirungs Berechnungen, und der im 2ten Buche hiernechst folgenden ausführlichen Vorschrifft, ohne etwas zu zusetzen, davon abzunehmen, oder zu verändern; von dem Regiments-Quartier-Meister läst er sich beym Ausgange eines jeden Jahres einen richtigen Extract zustellen, was etwa jede Compagnie der Regiments-Cassa schuldig bleibet, oder darinn stehen hat.

§. 16. Seine Sorge ist gleichfalls, daß, sowohl denen Officiers ihre Gage, als denen Unter-Officiers und Gemeinen die Löhnungen so, wie sie von Uns dem Regiment Allergnädigst gut gethan, und von Unserem Kammer-Collegio, und dem Land-Etat-General-Commissariat, angewiesen werden, richtig, prompte und zu rechter Zeit ausgezahlet, anbey denen letzteren nichtes, ohne Unsere Allergnädigste Bewilligung abgezogen, auch das Brod von gutem Korn, und wohl ausgebacken, geliefert werde.

§. 17. Er veranstaltet sorgfältigst, daß derer Kranken wohl gewartet, auch sie mit der benöthigten Artzeney, und anderen zu ihrer Genesung dienlich seyenden Lebens-Mitteln, versehen werden.

§. 18. Die Befehle derer ihm vorgesetzten Generals suchet er, ohne Ausflüchte, mit allem Fleiß und Gehorsam, bestmöglichst zur Execution zu bringen; communiciret auch den sämtlichen ihm untergebenen Staabs- und Ober-Officiers alle und jede von Uns Allergnädigst emanirte Verordnungen und Befehle, oder von Unserer Kriegs-Cantzeley,

denn

dem Land-Etat-General Commissariat, oder der Generalité ergangene Ordres, welche zu einer Norme dienen sollen, zur gehörigen Abschrifft; damit sich niemand, bey einigem Versehen, in solchen Fällen mit der Unwissenheit, als welche sodann dem Cheff des Regiments zur Last fallen würde, entschuldigen könne.

Sectio. IV.

Von der Conduite eines Officiers überhaupt.

§. 1.

Ein Officier muß in allen seinem Wesen eine sincere Devotion von sich spühren lassen, fleißig zur Kirchen, und denen Gemeinen dadurch mit einem guten Exempel vorgehen.

§. 2. Sonsten aber muß er seine Honneur allezeit ungekränkt zu observiren suchen, keine unanständige Compagnien frequentiren, noch familiairen Umbgang mit Gemeinen Leuten haben, sondern Gegentheils sich angelegen seyn lassen, wie er sich selber produciren, in Gesellschafft von höhern admittiret werden, auch sich dadurch bekannt machen möge. In Summa, er muß in allen seinen Actions eine noble und vernünfftige Ambition von sich blicken lassen, auf sein Metier sich mit äusserster Sorgfalt beständig appliciren, und sich darinnen immer vollkommener zu machen, unaufhörlich bemühet seyn.

§. 3. Zu der Verschwiegenheit muß er sich in Zeiten gewöhnen, die ihm beygelegte Ordres, particulaire Angelegenheiten, Debats, und Fehler derer andern heimlich halten und verbergen, die groben Railleries unterlassen, die jüngern Officiers, wenn sie Vertrauen in ihm setzen, in demjenigen, so ihre Fonction von ihnen erheischt, auch denen Kriegs-

Ge-

Gebräuchen, und was ihm selbst vom Metier bekannt ist, willig unterweisen, den Müßiggang, grosses Spiel, insonderheit auf Credit, auch alle Debauches und liederliche Händel meiden, sich allezeit propre in Anzuge halten, keine unnöthige Schulden machen, sondern eine regulaire Haushaltung führen, poli und höflich gegen jedermann seyn, auch die müßigen Stunden mit Lesung guter, entweder vom Kriegs-Wesen handlender, oder anderer Historischen Bücher, und durch Erlernung auch Uebung in der Fortification sich vertreiben.

§. 4. Eigensinnig muß er gar nicht seyn, sondern, wenn ihm eine vernünfftige Vorstellung gemachet wird, solcher Platz geben, und guten Rath folgen, auch seine gantze Conduite so einrichten, daß er keine Reproches oder Reprimandes besorgen darff; und wenn er ja durch einiges Versehen sich dergleichen zugezogen, solches zu seiner künfftigen Correction sich dienen lassen, ein gutes Vertrauen zu seinem commandirenden Cheff fassen, auch in seinen particulairen Angelegenheiten, bey selbigem sich Raths erhohlen, solchen mit Erkenntlichkeit annehmen, sich überhaupt um dessen Gunst bewerben, auch sich darinn zu mainteniren suchen. Er muß alle Factions vermeiden, und die Einigkeit im Regiment conserviren zu helffen, in alle Wege bemühet und schuldig seyn. Er hütet sich, daß er sich in keine ungleiche, oder ihm nachtheilige, Heyrath einlasse, noch die wegen derer Officiers Verheyrathung den 17ten Octobr. 1731. emanirte Allergnädigste Verordnung übertrete. Insonderheit aber nimt er sich in acht, daß er wieder die Subordination auf keine Arth sich vergehe.

§. 5. Das Naturel der unter seinem Commando stehenden Soldaten, bemühet er sich bestmöglichst kennen zu lernen, gehet mit demjenigen, bey welchem er Ambition verspühret, nicht brusque um, wogegen er einem liederlichen nicht nach siehet, sondern, so weit als ihm zugelassen ist,

nach

nach Verdienst bestraffet. Er läst keine Verbitterung gegen den Soldaten spühren, enthält sich aller Schelt-Worte, chocanten Beynahmen, und injurieusen Redens Arten; vermahnet ihm beständig zu allen guten; suchet ihn immer munter und gutes Muths zu erhalten, redet auch niemahls in seiner Gegenwart von verdrießlichen, dem Staat oder dem Dienste concernirenden Sachen. Einen besoffenen Soldaten, der seiner Sinne nicht mächtig ist, menagiret er so viel möglich, fähret ihm nicht hart an, noch bestraffet ihn, so lange der Rausch währet, sondern sendet ihn vielmehr, wenn er sich nicht will besänfftigen lassen in Arrest, damit er ihm die Gelegenheit benehme, sich selbst unglücklich zu machen.

❀ ❀ ❀

Schließlich ist hierbey noch anzumerken, daß gleich wie in diesen vorbeschriebenen Fonctions, keinesweges ein vollkommenes Zeugnüß aller derjenigen Dienste und Schuldigkeiten anzutreffen ist, welche einen jeden in seinem Stande, bey allen und jeden Gelegenheiten obliegen, sondern nur die Handhabungen und Pflichten eines jeden auf eine Summarische Art darinnen vorgetragen sind, damit die im Dienste gäntzlich Unerfahrenen sich hie und da einigen Raths daraus erhohlen mögen; Also auch keines weges jemand auf die Gedanken kommen müsse, daß er sonst nichts, als was in vorstehenden Capituln enthalten, zu thun schuldig wäre: Gestalten ausser denen hierinnen vorkommenden Dingen ein jeder zu allen Zeiten gantz unweigerlich alles dasjenige verrichten muß, was ihm von seinem Vorgesetzten anbefohlen wird, und zu Beforderung Unserer Dienste einigen Beytrag thun kan, es mag solches entweder anderweitig würklich angeordnet, oder auch nur in den Reguln des Dienstes, oder dem alten Wohlhergebrachten Kriegs-Gebrauch gegründet seyn.

Sectio.

Sectio. V.

Von den characterisirten Officiers.

§. 1.

Zuförderst wiederhohlen Wir hierdurch Allergnädigst, den klaren und ausdrücklichen Innhallt, der den 21ten Julii 1741. allerhuldreichst emanirten Ordonnance, wie es hinführo in Ansehung der characterisirten Officiers bey Unserer Armée zu halten sey, und wollen, daß selbige, nach wie vor, in allen Puncten und Clausuln, von einem jeden allerunterthänigst nachgelebet werden solle.

§. 2. Hiernechst aber wollen Wir, ratione der bey den Regimentern befindlichen Second-, und Dritten Majors; wie auch aller übrigen characterisirten, und nicht würkliche Obrist-Lieutenants oder Majors-Dienste verrichtenden Staabs-Officiers, von welchem Character sie auch seyn möchten, nachstehendes annoch allerhuldreichst hierdurch angeordnet haben.

1.) Daß wenn dergleichen vorbenannte Staabs-Officiers, als welche eigentlich im Regimente nichtes zu commandiren haben, sich, ihrer Schuldigkeit nach, bey Ausgebung der Ordre einfinden, ihnen sodann alda von dem Adjoutanten die Parole gegeben werden möge. Im wiedrigen Falle aber sollen sich selbige lediglich damit begnügen lassen, daß ihnen solche von dem Unter-Officier ihrer Compagnie gebracht werde.

2.) Sollen solchen characterisirten Staabs-Officiers keine Ordonnancen gegeben werden, indem sie nichtes im Regimente zu commandiren haben; die Ordonnance aber einen Staabs-Officieren nur zu diesem Ende, keinesweges aber zu seiner eigenen Honneur zukommt. Es wäre dann, daß dergleichen Staabs-Officiers, entweder durch Verlegung

des

des Regiments, oder sonsten auf andere Art, die würkliche Obrist-Lieutenants oder Majors-Dienste zu verrichten hätten, als auf welchem Falle ihnen ebenmäßig, aller Billigkeit nach, eine Ordonnance gegeben werden muß. Dahingegen aber wollen Wir Allergnädigst, daß

3.) Allen und jeden dergleichen bey einem Regimente stehenden characterisirten Staabs-Officiers jederzeit alles dasjenige, was bey denen Compagnien veränderliches und zu rapportiren vorfällt, von denen dabey stehenden Subaltern-Officiers, aus der Ursache gleichfals gemeldet werden soll, damit, fals sie, wie vorgedacht, das Commando erhalten, von allem nöthige Nachricht haben mögen. Wie dann auch

4.) Ueber dieses einem jeden solcher Staabs-Officiers oblieget, dasjenige, was er etwa zu desto besserer Verrichtung Unserer Dienste erforderlich erachtet, seinem Regiments-Cheff mit geziemenden Respect anzuzeigen, und ihm darin an die Hand zu gehen.

Cap. V.

Von der Subordination.

§. 1.

Da ohnmöglich bey einer Armée die erforderliche Ordnung und Disciplin eingeführet und beybehalten werden kan, sobald die ohnumgänglich nothwendige Subordination an die Seite gesetzet wird: Als wollen Wir zuförderst,

1.) Den Innhalt des 9. 10. 11. 12. 13. 15. 16. 17. 19. 70. 84. 85. 86. 96. 122. 135. 138. 149. 167. 175. und 188sten, Kriegs-Articuls, nicht weniger

2.) Des

2.) Des 8. 20. 30. und 35sten, Articuls der Krieges-Gerichts-Instruction, und endlich

3.) Der Erklärung über sothane Kriegs-Gerichts-Instruction, de dato den 9. Junii 1703. und in gewissen Stücken der nachherigen allergnädigsten Ordre vom 29. Julii 1741.

hierdurch allerhuldreichst wiederhohlet haben, befehlen anbey allergnädigst, daß alle und jede Ober- Unter- Officiers und Gemeine, sich bey Unserer allerhöchsten Ungnade darnach richten, und denenselben ohnwiedersprechlich nachleben sollen.

§. 2. Nichtweniger confirmiren Wir hierdurch die von dem vormaligen Generalen Jobst von Scholten, auf allerhöchsten Befehl Unsers in GOtt ruhenden höchstseel. Herrn Groß-Vaters, Friederich des IV. Glorwürdigsten Andenckens Königl. Majestät ehedem durch öffentlichen Trompeten-Schall und Trommelschlag bey der Armée bekannt gemachte Subordinations-Ordre, folgenden Innhaltes lautend:

Ordre.

Welchergestallt die Subordination und der Respect bey der Armée von einer Charge zur andern, weilen solches sehr verfallen, wiederum einzurichten, und auf den rechten Fuß nach Ihro Königl Majests. allergnädigsten Befehl u. Krieges-Gebräuch herzustellen sey.

1.) Weilen keine Armée bestehen kan, worinnen die Subordination und der Respect von einer Charge zur andern nicht observiret wird, in Ermangelung dessen viele Unordnungen entstehen, und das Commando negligiret wird: Massen einjeder nach Gefallen seine Fonction verrichtet, und also Ihro Königl. Majest. Dienste, also sehr negligiret werden, überdem allerhand Desordres daraus erfolgen; so ist nöthig

2.) Daß jeder General-Lieutenant für seinem vorgesetzten General allen Respect hege, wie auch der General-Major für seinen General-Lieutenant, und der Brigadier für den General-Major; und einjeder, was von einer Charge zur andern anbefohlen wird, mit allen Respect und Eifer verrichten solle, damit Ihro Königl. Majests. Dienste darunter nicht leiden, sondern auf das Beste ausgeführet werden. Weshalben das raisoniren und disputiren, von ein oder andern gegen seinen Vorgesetzten, oder welcher in höherer Charge und Character stehet, nicht allein gäntzlich abgeschaffet werden muß; sondern auch, wenn ein oder ander zu Ihro Königl. Majests. Diensten, seinen vorgesetzten General, oder welcher in höherer Charge stehet, etwas vorzutragen, solches mit allem Respect und Bescheidenheit geschehen, und wann ein General, welcher den andern commandiret, solches nicht gut findet, ohne weitere Rede sein Befehl mit allem Fleiß und Eifer ausgerichtet werden soll.

3.) Wie denn auch alle Obristen der Regimenter, sowohl von der Cavallerie, Dragoner als Infanterie, ihre vorgesetzte Generals und Brigadiers, unter deren Brigade sie stehen, allemahl auf ihr Begehren alle gebührliche Nachrichten von ihren unterhabenden Regimentern, es sey münd- oder schrifftlich, wie sie es verlangen, mit allem Respect geben sollen.

4.) Worbey die sämtliche General-Lieutenants und General-Majors, zu Ihro Königl. Majests. Diensten mit Sorgfalt auf die, unter ihrem Commando stehende Regimenter acht zu haben, und sich wohl zu informiren, ob auch ein oder andere Desordres, oder andere Sachen bey denen Regimentern vorgehen, damit sie dem General allemahl gebührende Nachricht davon geben können.

5.)

5.) Imgleichen wird allen Obrist-Lieutenants und Majoren bey denen Regimentern angedeutet, ihrem vorgesetzten Obristen nicht allein an die Hand zu gehen, sondern auch demselben alles, was beym Regiment passirt, es seyn Desordres oder dergleichen, anzugeben; damit der Obriste alle nöthige Verfügung darinnen thun könne.

6.) Allen Capitaines und Chefs der Compagnien, wird gleichermassen anbefohlen, ihrem vorgesetzten Obristen, Obrist-Lieutenant, und Major, mit gehörigem Respect, alle Nachrichten von ihren Compagnien zu geben, und nichts dabey, als mit Vorwissen ihres vorgesetzten Obristen zu thun, damit sie keine Verantwortung auf sich laden.

7.) Wie dann auch allen Lieutenants, Cornets, oder Fähnrichs, injungiret wird, ihre vorgesetzte Rittmeistere, oder Capitaines, nicht allein zu respectiren, sondern ihnen auch bey der Compagnie, worzu sie gesetzt, fleißig an die Hand zu gehen, und alle Vorsorge, nebenst ihren vorgesetzten Rittmeistern und Capitainen zu haben, und dahin zu sehen, daß alles, was zur Conservation der Compagnie dienet, und commandiret wird, von der Compagnie fleißig und auf das eyfrigste verrichtet werde.

8.) Und da eine grosse Negligence bey denen Unter-Officierern verspühret wird, indem sie ihre Fonction nicht mit allem Fleiß und Eyfer verrichten, auch wenigen Respect bey denen Gemeinen haben, weil sie in allzugrosser Cameradschafft mit denen Gemeinen leben, wodurch ihr Commando wegfällt; So soll jeder Unter-Officier sich nicht allein eyfrig und fleißig in seiner Fonction betragen, und wohl zusehen, daß er die Gemeine mit aller Billigkeit commandire; sondern auch, wenn ein oder ander Gemeiner sich darwie-

der opponiret, solches seinem vorgesetzten Officier angeben, damit der Gemeine Reuter und Mousquetierer, wenn er sich wiedersetzte, zur gebührlichen Straffe könne gezogen werden.

9.) Wie auch die Erfahrung zeuget, daß viele Reuter und Mousquetirer nur wenigen Respect für ihren vorgesetzten Unter-Officier haben, ja wohl gar vor ihren Ober-Officierer des Respectes, so sie selbigem schuldig sind, vergessen: so wird einem jeden hiemit angedeutet, seine Vorgesetzte zu respectiren, und deren Befehlen prompte nachzuleben. Wenn ein oder der andere sich darwieder setzte, soll derselbe ohne alle Gnade am Leben gestraffet werden.

10.) Damit aber einjeder Officier und Gemeiner, wenn ihm zu nahe geschähe, seine Klage, doch gebührlich vorbringen könne; So muß, wohl hergebrachtem Krieges-Gebrauch nach, alles was befohlen, ohne Wiedersprechen verrichtet werden; und nach verrichtetem Commando, wann einer vermeynte, daß ihm zu nahe geschehen wäre, kann er alsdenn seine Klage gebührlich eingeben, und soll ihm alsdenn Recht wiederfahren.

11.) Und weil bey dem Klagen von Gemeinen oder Unter-Officierern, die Subordination gantz auf die Seite gesetzet wird, wodurch der Respect gantz wegfällt: So soll jeder Unter-Officierer und Gemeiner, wenn ihm etwas zu nahe oder Unrecht geschähe, solches seinem Rittmeister oder Capitaine gebührend klagen, und wenn ihm kein Recht von dem Capitaine oder Rittmeister wiederführe, alsdenn Macht haben, sich an seinen Obristen zu addressiren, welcher gehalten seyn soll, ihm alles Recht zu verschaffen; und da auch hierauf solches nicht geschiehet, kan er sich bey seinen vorgesetzten Generals

rals angeben. Wie dann auch jeder Rittmeister, Capitaine, Lieutenant, Cornet und Fähnrich, wenn er sich über ein oder anderes zu beschweren, bey seinem Obristen sich anzugeben, und wann ihm daselbst kein Recht wiederführe, an die Generalitæt zu addressiren hat;

12.) Und da man verschiedentlich wahrgenommen, und gesehen, daß viele Officiers in denen unbilligen Gedancken stehen, als wenn sie in der Armée, oder sonsten, ihren untergebenen Unter-Officieren und Gemeinen etwas Willen lassen müsten; Der Meynung ihre Regimenter und Compagnien desto besser zu conserviren, und die Desertion zu verhüten: So wird solche unbillige Opinion hiemit gäntzlich verbothen, zumahlen grosse Desordres in einer Armée daraus entstehen, und vielmehr Desertion verursachet wird: Auch ein Reuter, oder Mousquetier, wenn er etwas übels mit Plündern, oder dergleichen Desordres begangen, desto eher, aus Furcht der Straffe, davon gehet: Weshalben einem jeden Officier, hiermit anbefohlen wird, solches gäntzlich einzustellen; Massen in allen Krieges-Disciplinen enthalten, daß ein jeglicher von dem, was der Herr, dem er dienet, ihm zugelegt, leben, und dafür seine Dienste gebührlich, ohne alle Desordres verrichten solle.

13.) Weil in allen Arméen, alwo die Krieges-Disciplin wohl eingeführet, die Subordination und der Respect muß beybehalten und mainteniret werden: So wird allen und jeden vom Höchsten bis zum Niedrigsten hiermit anbefohlen, sich darnach zu reguliren, und wann ein oder ander Officirer darwieder handlen möchte, soll derselbe, sobald die Sache untersuchet und bewiesen ist, ohne weiteren Procell gleich cassiret; Die Unter-Officiers und Gemeine aber, so dieses

ses übertreten, nach Befinden der Sache, ohne alle Gnade, am Leibe, oder Leben, gestrafft werden.

14.) Und wie dieses allen und jeden anweiset, die in höhern und ihnen vorgesetzten Chargen zu respectiren, und ihrem Commando nachzuleben; so wird auch einem jeden Officier, vom höchsten bis zum niedrigsten, hiemit angedeutet; daß er sich selbst den Respect der ihm zukömmt, von denen so in niedrigerer Charge stehen, oder er zu commandiren hat, geben lassen, und sich den schuldigen Respect zu machen suchen solle. Und wenn jemand darwieder handlen möchte, soll selbiger, auf ergebenden Fall, nach vorerwehnten Articuln angesehen und gestrafft werden. Auch damit die Subordination und der Respect bey der Armèe, als die höchsten Sachen im Kriege beybehalten werden: so hat ein jeder selbst sich seinen Respect von seinen Untergebenen zu verschaffen, und damit auf keine Weise durch die Finger zu sehen.

Wornach ein jeder vom höchsten bis zum niedrigsten sich zu richten: und soll dieser Königl. Allergnädigste Befehl, nicht allein jedem der Generalitæt bekannt gemacht, sondern auch bey allen Regimentern, sowohl Cavallerie, Dragoner, als Infanterie und Artillerie, durch öffentlichen Trompeten-Schall und Trommelschlag publiciret werden, auf daß keiner sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe. Gegeben im Haupt-Quartier zu Husum, den 8ten Martii, Anno 1713.

J. v. Scholten.

Wollen anbey ernstlich und Allergnädigst, daß dieselbe zu eines jeden Nachricht auf den Löhnungs- und Kirchen-

Paraden

Paraden zum öfftern und wenigstens quartaliter ein mahl verlesen und bey allen Vorfällen, auch allen und jeden, vom Höchsten bis zum Niedrigsten zu einer ohnwiedersprechlichen Richtschnur dienen und angenommen werden soll.

§. 3. Ausserdem aber finden Wir noch Allerhuldreichst vor genehm, folgende Puncte, zur allerunterthänigst Pflichtschuldigsten Gelebung eines jeden, hierdurch anzuordnen und feste zu setzen.

1.) Der Niedrige muß allezeit dem Höhern, auch der Jüngere dem Aeltern, wo verschiedene einerley Charge oder Character haben möchten, in allen Commando-Sachen unwiedersprechlich pariren, und allen Egard für ihn haben.

2.) Die Ordres, welche die General-Adjoutants, in ihrer Generals Nahmen, überbringen, müssen stricte nachgelebet werden.

3.) Daß der Adel, oder die Hoheit der Geburth, keinen Officier in Herren-Diensten einigen Vorzug vor demjenigen, der ohne sich dessen rühmen zu können, entweder im Höherem, oder mit ihm in gleichen Character stehet, gebe, noch ihn von der Schuldigkeit eximire, welche die Charge, worinn er sich findet, von einem jeden erheischt.

4.) Daß, wenn verschiedene Officiers eines Corps, dem commandirenden General desselben, oder eines Regiments, dem commandirenden Cheff, gemeinschafftlich etwas anzutragen, oder vorzustellen haben sollten, es ihnen nicht erlaubet seye, sich insgesamt dahin zu verfügen, sondern daß die Bewerckstelligung dessen zween von ihnen committiret werden soll, welche in ihrer aller Nahmen das Begehren, oder die Beschwerden, mit Bescheidenheit vorzubringen haben; Daß auch, wenn sie insgesamt, oder in

stärckerer Zahl sich einfinden solten, derjenige, so das Wort führet, gleich arretiret, und befindenden Umständen nach, wegen der aus solcher Aufführung offt entstehenden übelen Suiten ernstlich angesehen werden soll. Wie denn solches der 175ste Kriegs-Articul denen Gemeinen gleichfalls anweiset.

5.) Falls ein Inferieur von seinem Superieur befunden würde, daß er in Commando-Sachen und Herren-Diensten etwas versehen, oder ihm den gebührenden Respect versaget hätte, ersterer aber nachhero solches läugnen würde, und letzterer ihn dessen durch Zeugen zu überführen, nicht vermögend wäre: So wollen Wir allergnädigst, daß die Beschaffenheit und Umstände der Sache und Personen in Betracht gezogen, und wenn der Superieur seinen Satz bey seiner Honneur und Treue behauptet, auch, wenn es von dem Beklagten verlanget wird, gar mit seinem Eyde bekräfftiget, es so gültig, als wenn es völlig bewiesen worden, angenommen, und in solchem Falle dem Inferieur der Verneinungs-Eyd, wenn er gleich solchen zu thun sich erbiethen möchte, nicht verstattet werden solle.

6.) Daß ein Officier, welcher wegen Negligence in Herren-Diensten, oder auch andern Versehens halber, oder gar, ohne es verschuldet zu haben, von seinem commandirenden Cheff mit Arrest beleget worden, gehalten seyn soll, seine Relaxirung innerhalb 24. Stunden, durch zween seiner Cameraden sollicitiren zu lassen, wofern er nicht, falls er schuldig ist, die Verschärffung seines Arrests, und daß nach Verflieſſung 3 à 4 Tagen der Proceſs ihm formiret wird, exponiret seyn will. Wogegen dem unschuldig Arrestirten durch solche Avance gar

nicht

nicht benommen seyn soll, sich nachhero zu justificiren, und sein Recht an gehörigen Orth zu suchen.

7.) Daß aber in vorbenannten Fällen, wenn der commandirende Cheff nicht zur Stelle seyn solte, ihm, von denjenigen, der das Interims-Commando führet, vorgängig Nachricht gegeben, und dessen Ordre darüber vorhero eingehohlet werden müsse.

8.) Daß ein solcher Officier, wenn er des Arrestes erlassen worden, eben sowohl wie der Gemeine, bey seinem commandirenden Cheff sich melden, und bedancken müsse.

9.) Daß, wenn ein Inferieur, welcher wieder seinen Vorgesetzten, einer vermeyntlichen ihm angethanen Injustice wegen, Klage erhoben, und bey der erstern Instance, der Sachen Beschaffenheit nach, abgewiesen worden, dabey nicht acquiesciren will, sondern appelliren, und dieserwegen sich an Uns allerunterthänigst addressiren möchte, vor einen höheren Gerichte aber sein Unfug gleichfalls gefunden würde, ein solcher sodann seiner ungegründeten Klage, und des dadurch an den Tag gebenden unruhigen Gemüths halber, mit einer, denen Umständen proportionirten harten Straffe zu belegen seyn soll; und endlich

10.) Daß in Beyseyn des Superieurs, der Inferieur; ohne dessen Erlaubniß, Niemanden reprimandiren, noch weniger schlagen, auch keine Befehle oder Rapports annehmen soll.

Cap. VI.

Was bey der Beabschiedigung eines Soldaten in acht zu nehmen.

§. 1.

Wenn ein Soldat beabschiediget werden soll, muß derselbe vorhero von dem Cheff der Compagnie, es stehe derselbe in welchem Charactere er wolle, dem Cheff des Regiments in seiner völligen Regiments-Montirung presentiret, und nachhero mit dessen Bewilligung der Abschied zur Unterschrifft eingelieffert werden.

§. 2. In solchen Abschieden, welche nach dem, in diesem Theile Lib. 4. Cap. 11. §. 1. 2. & 3. auch Tab. 45. hiernechst vorgeschriebenem Formular gedruckt und eingerichtet werden müssen, muß nun die Ursache der Beabschiedigung jedesmahl richtig und zuverläßig angeführet werden.

§. 3. So bald nun der Abschied vorbesagter Massen zur Unterschrifft eingelieffert worden, muß indessen mit demjenigen, welcher beabschiediget werden soll, gehörig liquidiret und dasjenige, was er an Gewehr, Lederzeug, und Montirungs-Sorten abzuliefern hat, abgenommen werden.

§. 4. Dasjenige nun, was von einem zu Beabschiedigenden abgeliefert werden muß, bestehet in folgenden:

1.) Das Gewehr mit dem Bajonett.
2.) Der Degen.
3.) Das sämtliche Lederzeug, und
4.) Der Rock, das Camisohl und der Huth, wann diese 3. Stücke noch nicht fällig sind, und der Soldat, vor verflossenem Montirungs-Termin, seiner Dienste entlassen wird.

§. 5.

§. 5. Dahingegen aber muß der Compagnie-Cheff einem jeden Soldaten, welcher Alters oder Schwachheit halber dimittiret wird, mit Nothdürfftiger Kleidung versehen.

Wer aber wegen verflossener Capitulation seinen Abschied erhält, ist verpflichtet sich dieses selber anzuschaffen, oder mit seiner alten, zum ordinairen Gebrauch, in particulier Verrichtungen und Arbeit, beybehaltenen Montirung, sich zu behelffen.

§. 6. Die Unter-Montirung hingegen, es mag selbige fällig seyn oder nicht, muß niemahls demjenigen, welcher dimittiret wird, abgenommen, sondern völlig, und in dem Stande, wie sie sich befindet, ohne Ausnahme gelassen werden.

§. 7. So bald nun nachhero von dem Regiments-Cheff der Abschied unterschrieben, und die Ursache, weswegen derselbe seine Dimission erhalten, in dem Regiments-Protocolle eingeführet worden, wird derselbe Unserm Land-Etat-General-Commissariat, oder sonst angeordneten Ortes, durch einen Ober- oder Unter-Officier gehörig vorgewiesen, und daselbst das gewöhnliche Product darauf geschrieben, und wann solches geschehen, muß der zu dimittirende in derjenigen Kleidung, mit welcher er vom Regimente weggehet, von dem Compagnie-Cheff dem Cheff des Regiments, und hiernechst von einem Ober-Officier den übrigen Staabs-Officiers presentiret werden; Der Commandier-Sergeant aber meldet nachhero dem Adjoutanten schrifftlich, wann der Abschied datirt, und weswegen derselbe ertheilet worden.

§. 8. Solchergestalt wird es nun bey der jedesmahligen Beabschiedigung eines Soldaten gehalten. Wenn aber ein Soldat, wegen liederlicher Aufführung, nicht weiter bey dem Regimente geduldet werden kann, muß demselben niemahls ein ehrlicher Abschied, sondern ein, nach dem in diesem

Theile Lib. 4. Cap. 11. §. 4. Tab. 46. hiernechst vorgeschriebenen Formulare eingerichteter Lauff-Paß gegeben werden.

§. 9. Dergleichen Leute aber müssen sodann, nach Maaßgebung der emanirten Verordnung vom 27ten Julii, 1742. aus Unsern Reichen und Landen fortgeschafft, und wenn sich hiezu keine Gelegenheit ereignet, so lange in der nächsten Festung zur Arbeit hingesetzet werden, woselbst sie dann indessen mit den Sclaven arbeiten, von Uns aber bis dahin mit doppeltem Brodte verpfleget, und hiernechst, wann sie nemlich solchergestallt in die Selaverey geliefert worden, auf Unsere Bekostung, von dem beykommenden Garnisons-Bedienten, aus Unsern Reichen und Landen weggeschicket werden sollen.

Das Zweyte Buch von der Montirung und dem Anzuge.

Das Zweyte Buch

von der Montirung und dem Anzuge.

Cap. I.

Von Ausgeb- und Anlegung der Montirung, auch Anschaff- und Unterhaltung der sogenannten Propreteten.

§. 1.

Zuförderst wollen Wir Allerhuldreichst, daß die nach Unsern Allergnädigst emanirten, oder noch zu emanirenden Zahlungs- und Montirungs-Reglements einem jeden Unter-Officier oder Gemeinen zukommende Ober- und Unter-Montirungs-Sorten, solchergestalt, wie es in dem hiernechst folgenden Cap. II. ausführlicher wird vorgeschrieben werden, verfertiget, und bey Vermeidung Unserer Ungnade, so wenig in diesem Stücke, als in denen von Unserm Land-Etat-General-Commissariat den Regimentern schon bekannt gemachten, oder noch bekannt zu machenden Distinctions, die allergeringste Veränderung, wie sie auch Nahmen haben möge, vorgenommen, oder deswegen bey Uns allerunterthänigst anzusuchen, jemanden erlaubet werden solle.

§. 2. Wann auch, an den jedesmahl fälligen Montirungs Terminen, die Ober- und Unter-Montirungs-Sorten, nebst den Interims-Hüten, denen Unter-Officiers und Gemeinen richtig ausgegeben, und solches in ihren Schuld-Büchern hinten eingetragen worden: So soll dennoch die neue Montirung, um solche bis zur Verfall Zeit desto besser zu schonen, nicht anders, als unter Gewehr, auf Löhnungs-Kirchen- und andern Paraden, oder wo jemand sonst in gehörigen Anzuge erscheinet, getragen, die alte aber solange, biß die neue

neue wieder fällig, beybehalten, und auf allen in der Garnison vorfallenden Arbeiten, oder wo jemand vor sich selbst arbeitet, gebrauchet und angezogen werden. Bewilligen und befehlen auch hierdurch allergnädigst, daß wenn jemand, ohne Vorbewust seines Compagnie-Cheffs, sich künfftighin unterstehen möchte, von solcher seiner alten, und zum täglichen Gebrauch selbst nöthig habenden Montirung etwas zu verkauffen, derselbe sodann vor Verhör und Gericht gezogen, und um daß so scharff verbotene, und gleichsam allen Diebereyen Thor und Thüre öffnende marchandiren einmahl zu hemmen, nach Beschaffenheit der jedesmahl in Erwegung zu ziehenden Umstände, und nach dem er viel oder wenig verkauffet, oder vorräthig gehabt, wann es ein Unter-Officier mit Degradation, ein Gemeiner aber mit 4. 6. bis 8. mahligen Gassen lauffen bestraffet, auch zur Garnisons- und andern Arbeit, von seiner Mund-Portion sich etwas anders wieder anzuschaffen, angehalten werden solle.

§. 3. Dahingegen aber ist Unser Allergnädigster Wille und Befehl, daß niemand, unter welchem Vorwand es auch geschehen möge, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, mit Anschaffung der sogenannten Propreteten beschweret, und keinem Unter-Officier, etwas mehr als die Haar-Queues und Handschue, weil nur sie allein, nicht aber die Gemeinen, letztere tragen dürffen; allen Unter-Officiers und Gemeinen durch die Bank aber, das tägliche Haarband, die egalen Schuefschnallen, imgleichen die weissen und schwartzen Stiefeletten, von ihrer Mund-Portion sich anzuschaffen und zu bezahlen, aufgebürdet werden solle.

Was die übrigen Propreteten anbelanget; So müssen die Huth-Quäste und Huth-Litzen für die Gemeine, imgleichen die Coquarden und Huthschnüre für die Unter-Officiers, von denen Cheffs; der Regimenter; die Queer-Pfeiffen-Futterale, imgleichen die Haar-Queues, mit dem dazu gehörigen schwar-

schwartzen Bande, nicht weniger die Hals-Kragens und Vorermels, fals die Regimenter diese letztern Stücke bey den Munsterungen oder Revuen gebrauchen wollen, von den Chefs der Compagnien gegeben; von dem Ueberschusse der schwartzen Halß-Binden aber die bey den Knien an den Hosen erforderliche und in dem hiernechst folgenden Cap. 2. §. 8. vorgeschriebene Knöpffe angeschaffet werden.

§. 4. Schließlich ist noch anzuführen, daß wenn in der hiernechst folgenden Beschreibung einer vorgeschriebenen Maasse gedacht wird, als dann jederzeit die Seeländische Ellen-Maasse, und keine andere, hierunter verstanden und gebrauchet werden muß.

Cap. II.

Wie die Montirung der Gemeinen Grenadiers, Zimmer-Leute, Tambours, Pfeiffer, Hautboisten und Unter-Officiers soll beschaffen seyn.

§. 1.

Bey **Unserer** Leib-Garde zu Fuß sollen die **Hüthe** derer Gemeinen, mit schwartzen Leinwand gefuttert, bey allen übrigen Infanterie-Regimentern aber, statt des Unterfutters, innen um den Kopff des Huthes ein lederner Schwitzband genähet werden.

Bey **Unseren** Gardes werden selbige mit einer fünff viertel Zoll breiten silbernen **Tresse**, bey allen übrigen Infanterie-Regimentern aber mit einer eben so breiten gelben, oder weissen Cameel-Haarenen Schnur, nach der von **Unserm** Land-Etat-General-Commissariat denen-

selben hierüber bekannt gemachten Distinction, solchergestalt eingefasset, daß auswendig davon 1. Zoll zusehen, und das übrige an der innern Seite kommt.

An der lincken Seite des Huthes wird so wohl bey Unsern Gardes, als den übrigen Infanterie-Regimentern ein kleiner weisser oder gelber Knopff, von eben der Façon, Farbe, und Grösse, wie in den Camisöhlern, gesetzet, auch jederzeit drey-kantigt, doch solchergestallt, daß die forderste Spitze nur halb so breit, als die an den beyden hintersten Enden werden, mit doppelt durchgezogenen schwartzen Litzen trousiret.

Die Grösse der Hüthe anbelangend, sollen die Köppels vollkommen tieff, so daß sie den Leuten, ohne angebunden zu werden, feste auf den Köpfen sitzen können, gemachet werden, auch der Rand des Huthes, wenn derselbe aufgeschlitzet, einen Zoll höher seyn.

An den Hüthen Unserer Gardes kommt jederzeit eine Coquarde von schwartz seydenem Bande, bey den übrigen so wohl geworbenen, als National-Infanterie-Regimentern hingegen wird, oben auf den Rand des Huthes, doch bloß bey Musterungen, Revuen, und an anderen besonderen Parade-Tagen, ein Cameelhaarener Quast, oder Püschel, von zweyerley Farben, wovon eine mit den Aufschlägen accordiren muß, die andere aber der Cheff des Regiments nach Belieben selbst wählen kan, befestiget und getragen; auch noch überdem um den Kopff des Huthes, eine weisse oder gelbe Litze, von gleicher Farbe mit der Huth-Schnur gezogen, und werden deren beyde, jede mit einem kleinern Quaste, von eben den Couleuren wie der Grosse, versehene Enden an der rechten, nicht aber beyden Seiten des Huthes dergestalt befestiget, daß diese kleine Quäste zwar etwas hervor ragen, und zu sehen kommen, aber nicht herab hängen können.

Ubri-

Uebrigens aber müssen durchgängig die Hüthe gerade auf dem Kopfe, doch hinten ein wenig höher, und die forderste Ecke etwas gegen das lincke Auge gesetzet, und der Knopf jederzeit an der lincken Seite, niemahls aber hinten, getragen werden.

§. 2. Die Haare derer Gemeinen sollen durchgehends bey Unserer Infanterie so verschnitten seyn, daß an beyden Seiten einige davon, welche gekräuset werden müssen, bis unter die Ohren loß herunter hangen, die übrigen aber entweder mit einem schwartzen Bande zusammen, oder in einer Queue eingebunden, und vornen über der Fronte gerade zurücke gekämmet werden können.

§. 3. Wenn die Gemeinen Queues in ihren Haaren tragen, sollen solche rund, und von schwartzem Florett- oder wollenem Bande gemachet, auch nicht höher eingebunden werden, als daß das Band, wenn man aufgerichtet stehet, mit dem obersten der schwartzen Halsbinde gerade seye.

Oben am Kopffe muß die Queue von proportionirlicher Dicke seyn, nach unten zu aber immer dünner abfallen, und am Ende keine Haare, sondern daselbst, eines Daumens breit, ein schwartzes Band hervor stehen, auch sonsten so lang seyn, daß das äusserste Ende dieses unten hervor gehenden Bandes bis an den Schlitz gehe.

Oben auf der Queue tragen die Gemeinen keine Schleiffe, sondern es hängt daselbst nur von dem Bande, womit die Queue umwickelt ist, ein Ende, so lang als 3. Queer-Finger, loß herunter.

§. 4. Statt des bishero gebräuchlich gewesenen weissen Halstuches, sollen künfftighin, so wohl Unsern Gardes, als allen übrigen Gemeinen, bey jeder Unter-Montirung, zwey schwartze kreppene, mit steiffen Leinen oder Wachstuch gefutterte, nicht zu schmale Halsbinden gegeben, hinten mit einem Meßingenen Schlosse, welches alle 3. Jahre bey

der Ober-Montirung den Leuten geliefert wird, zugemachet, und der Hals-Quarder des Hembdes, rund um den Hals, so weit übergeschlagen werden, daß er nur den vierten Theil der Binde und des Schlosses bedecke.

§. 5. Der **Rock** eines Gemeinen muß vornen, auf beyden Seiten herunter, und bis an die Taille, welche aber vollenkommen lang gemachet werden soll, damit das Degen-Gehäng desto besser und schicklicher darüber gespannet werden könne, mit grossen Knöpfen und Knopflöchern besetzet seyn, solchergestallt, daß das 1ste und 4te Glied an jeder Seite **zehn**, das 2te und 3te Glied aber nur **neun** Knöpfe bekomme, und müssen die Röcke im Anfang den Leuten nicht zu enge, haubtsächlich aber über der Brust von hinlänglicher Weite verfertiget werden.

Ausser diesem kommt über den Falten auf jeder Seite **Ein**, und unten in denenselben gleichfalß **Ein** grosser Knopf; unter jeder Tasche aber werden **Drey**, auch auf jeden Aufschlage **Zwey**, nemlich **Einer** oben in der Mitte, und der andere auswärts, gleichfals grosse **Knöpfe**, auch hinten auf beyden Seiten des Schlitzes **Drey Knopflöcher** gesetzet.

Eben daselbst muß der Rock an einer Seiten einen Finger breit untergeschlagen seyn, damit der Schlitz nicht zu weit von einander stehen könne.

Was die **Façon** der **Ermels** anbelanget, müssen selbige nicht nur überall, sondern hauptsächlich nach vornen zu, ein gutes Theil weiter als vorhin, auch so lang gemachet werden, daß wenn die Aufschläge niedergeschlagen worden, sie bis an den Mittelsten Knöchel der Finger reichen.

Diese **Aufschläge** sollen rund zugehen, und von derjenigen Couleur, wodurch, nach der von **Unserm** Land-Etat-General-Commissariat den **Regimentern** communicirten Vorschrifft, das eine **Regiment** von dem andern distinguiret

guiret worden, gemachet werden, jeder mit Zwey offenen Knopflöchern, damit sie auf und niedergeschlagen werden können, versehen, und so breit seyn, daß wenn dieselben aufgeschlagen worden, **vier und ein halber** Zoll davon zu sehen sind.

Unter der Mitte eines jeden Aufslages kommen daselbst, wo die Knopflöcher sind, **Zwey Strippen** von rothen Lacken, mit einem Knopfloche, welches übergeknöpffet wird, versehen, damit der Soldat, ausser Dienste, die Aufschläge, zu Schonung dererselben, halb herunter lassen, sie aber nicht völlig herab glitschen können.

Oben am Halse des Rockes kommt von dem Lacken der Aufschläge ein 2 Zoll breiter **Kragen**, welcher nach vornen nicht völlig zugespitzet, sondern etwas abgerundet gemachet wird, auch nur an jeder Seite bis an die Knöpfe gehet, aber hinten, an den Seiten, und vornen am Rock fest genähet wird.

Ubrigens sollen die Röcke mit solchergestallt gefärbten Boy, als die von Uns Allergnädigst approbirte, und von Unserm Land-Etat-General-Commissariat den Regimentern bekannt gemachte Distinction im Munde führet, in den Ermeln und durchgehends gefuttert werden, doch müssen in den Röcken derer Gemeinen **keine Taschen** gemachet werden.

§. 6. Auf das Camisol eines Gemeinen wird vornen herunter, und gleichfals nicht weiter, als bis an die Taille, welche aber, des darüber zu tragenden Degen-Gehänges halber, und das es desto besser schliessen, und vornen nicht so weit von einander stehen möge, noch etwas länger, als in den Röcken gemachet werden muß, nur eine Reyhe kleiner Knöpffe, welche halb so groß, als die Rocks-Knöpffe seyn müssen, gesetzet; und zwar bekommt das 1ste und 4te Glied **Vierzehen**, das 2te und 3te aber nur **Zwölff**

Knöpffe, und von den übrigen werden Zwey auf jeden Ermel, und Drey unter jeder Tasche gesetzet; auch müssen in den Camisölern derer Gemeinen gleichfals keine Taschen gemacht werden.

Bey Unsern Garden werden dieselben in den Ermeln mit halb-gebleichten Leinwand, sonsten aber mit Boy, bey den übrigen Regimentern aber durchgehends mit ungebleichten Leinwand gefuttert.

§. 7. Die Knöpffe derer Gemeinen, sowol in den Röcken als Camisölern, müssen etwas grösser, als derer Ober- und Unter-Officiers Knöpffe gemachet, bey Unsern Garden versülbert, bey den übrigen Infanterie-Regimentern aber nur poliret, auch die Knopflöcher von Cameel-Haar genähet, und nicht mit Litzen besetzet, sonst aber Knöpffe und Knopflöcher, nach der von Unserm Land-Etat-General Commissariat deshalben communicirten Vorschrifft, gelb oder weiß angeschaffet werden.

§. 8. An die Hosen derer Gemeinen sollen unten bey den Knien an jeder Seite Drey Knöpffe, etwas kleiner als die Camisols-Knöpffe, gesetzet, und die dazu erforderliche Knopflöcher roth, auch an der rechten Seite Zwey Taschen, nemlich eine ordinaire, und eine Seiten-Tasche darinnen gemachet, haubtsächlich aber beym Zuschneiden dahin gesehen werden, daß sie zwar wohl sitzen, doch nicht zu enge, und voraus im Gesässe vollkommen, und so groß gemachet werden, daß der Soldat bey allen Manoeuvres, insbesondere beym Niederlegen des Gewehrs, keine Incomodité davon haben, sondern solche, fest und wohl geschlossen, um den Leib behalten möge.

§. 9. Weil Wir aber bey Unserer gesammten Infanterie, eine durchgängige Egalité Allergnädigst eingeführet, und keinem Regimente einigen Vorzug hierüber eingeräumet wissen wollen: So wird allen und jeden zur allerunterthä-

thänigsten Nachricht und Gelebung hierdurch bekannt gemacht, daß die Röcke, Camisöler, und Hosen derer Gemeinen, dem Schnitt und der Façon nach, so verfertiget werden sollen, als diejenige Probe beschaffen, welche Wir Allergnädigst approbiret haben, und bey dem Chef Unserer Leib-Garde zu Fuß nachgesehen und darnach eine gleichmäßige Probe-Montirung, verfertiget werden kan; Doch wollen Wir zugleich, daß die Taille des Leibes, damit das überzuspannende Degen-Gehäng keinen disproportionirten Menschen vorstellen möge, vollenkommen lang, und in den Camisölern noch etwas länger gemachet, auch der Rock, wenn der Soldat niederkniet, nur einen Zoll von der Erden abstehen, und das Camisol um 6 Zolle, und nicht mehr, kürtzer seyn solle.

§. 10. Die Montirungs-Strümpfe bey Unserer gesammten Infanterie sollen roth gefärbet, aber niemahls, weder in noch ausser dem Dienste, mit Wulsten, oder aufgewickelt, getragen, sondern jederzeit unter die Hosen aufgezogen, auch keine lederne Kniebänder aussen um den Beinen geschnallet werden.

§. 11. Erscheinet der Soldat in Stieffeletten; So müssen selbige gut an den Beinen sitzen, und die Knopflöcher nur eines Fingers breit aus einander gesetzet werden.

In den weissen Stieffeletten kommen kleine von Zinn gegossene Knöpffe, welche oben gantz platt sind; und die kleine Riemen, welche unter den Schuhen gehen, werden gleichfalß von weisser Leinwand, und nicht von Leder gemachet.

In den schwartzen Stieffeletten hingegen, werden höltzerne, mit schwartzen Leinwand übergezogene Knöpffe gesetzet, und die kleinen, unter den Schuhen gehende Riemen von schwartzen Leder genommen.

Ueberhaubt aber werden alle Stieffeletten, nach dem sie weiß oder schwartz sind, mit einem weißen oder schwartzen

leinernen **Kniebande**, welches durchgestochen und untergestecket werden kan, solchergestallt, um die Beine fest gemachet, daß die 4. obersten Knöpffe oberhalb dem Kniebande bleiben.

§. 12. Die **Schuhe** derer Gemeinen müssen vornen so breit, daß sie mit dem Fusse grade zugehen, gemachet, die Absätze, mit den Sohlen nur $1\frac{1}{2}$ Zoll hoch, und nicht höher, auch die Laschen so gemachet seyn, daß die Stieffeletten gut darüber sitzen können.

§. 13. Die **Schuh-Schnallen** derer Gemeinen müssen von Meßing, oval, und nicht gar zu groß, sondern so, daß sie unter den Stieffeletten passen können, verfertiget werden.

§. 14. Das **Degen-Gehäng** derer Gemeinen muß von gelben starken Leder, ungelascht, der Leib-Rieme $2\frac{1}{4}$ Zoll breit, die Schnalle Oval von Messing gegossen, und nicht grösser seyn, als daß der Leib-Rieme eben durch gestecket werden könne.

Auf der Linken Seite des Gehänges, über die Tasche, worinnen der Degen getragen wird, muß noch eine kleinere **Tasche zum Bajonet** an den Leib-Riemen so angenähet werden, daß das Bajonet mit der Spitze schreg nach hinten hinaus stehe; zu welchem Ende innwendig an der Degen-Tasche ein kleiner Rieme befestiget wird, durch welchen die Spitze der Bajonet-Scheide gestochen werden kann.

Zwischen der Bajonet und Degen-Tasche wird auch ein schmaler gelb lederner **Rieme** queer über den Leib-Riemen genähet, durch welchen das übrige Ende besagten Leib-Riemens, wenn das Gehänge umgespannet ist, durchgestecket wird, daß es nicht herunter hange.

Es muß aber das Gehäng jederzeit solchergestallt um den Unter-Leib umgespannet werden, daß der Degen immer gerade an der linken Seite zu hangen komme.

§. 15.

§. 15. Die Bandoulieres der Gemeinen, sollen durchgehends bey allen Infanterie-Regimentern von guten starken gelben Leder, $3\frac{1}{4}$ Zoll breit, aus 2. Stücken gemacht, und hinten, mitten auf den Rücken, mit einer Oval Messingenen, doch nicht grössern Schnalle, als daß der Rieme eben durchgestecket werden könne, zusammen geschnallet werden.

Der bishero gebrauchte **Queer-Rieme** soll künfftighin wegbleiben, dagegen werden die beyden Enden der Bandouliere an der innern Seite der Patron-Tasche, welche am Leibe lieget, mit kleinen ledernen Riemen befestiget.

Diese **Patron-Taschen** müssen hingegen von gutem schwartzen Leder, $7\frac{1}{2}$. Zoll tieff, $10\frac{1}{2}$. Zoll breit, und $1\frac{1}{2}$. Zoll im Boden dicke verfertiget, auch die Klappe 2. bis $2\frac{1}{2}$. Zoll länger, und an jeder Seite 1. bis $1\frac{1}{2}$. Zoll breiter, als die Tasche an und vor sich, gemachet, die Tasche aber, inwendig unter der Klappe an beyden Seiten, so wohl der Stärke halber, als auch die **Ammunition** desto besser vor Regen und Schnee conserviren zu können, mit einem Stück Leder versehen seyn.

Wenn nun der **Soldat** die Patron-Tasche angehänget hat, muß ihm selbige nicht zu niedrig, sondern so hoch hängen, daß er, wenn der rechte Arm mit geraden Leibe und ohngezwungen niedergestrecket worden, mit dem äusserſten Gelenke der Finger unter die Klappe der Patron-Tasche reichen, und solchergestallt dieselbe, ohne sich zu bücken, bequem aufheben könne.

Nicht weniger muß dieselbe dem **Soldaten**, wenn er den Rock zugeknöpfet hat, immer an der rechten Seite, gerade über denen Falten hangen; weshalb auf der innersten Seite der Bandouliere daselbst, wo sie auf der Schulter liegen soll, eine kleine lederne Schlinge, und mitten auf der Schulter am Rock ein kleiner, mit rothen Lacken bezo-

gener Knopf angenähet, und gedachte Schlinge darum geschlungen werden kan, damit solchergestalt die Bandouliere immer feste sitzen möge, doch muß dieser kleine Knopf auf der Schulter mit der Bandouliere bedecket und nicht zu sehen seyn.

§. 16. Die Flinten-Riemen sollen durchgehends von eben solchen starken gelben Leder, als die Gehänge und Bandouliers sind, $1\frac{1}{2}$. Zoll breit und 2. Ellen lang gemachet, auch so wohl oben am Ring, als unten am Bügel des Gewehres mit 2. kleinen Riemens befestiget, aber nicht mit Schnallen versehen und zugeschnallet werden.

§. 17. Die Pfannen-Deckels-Futterals sollen von schwartzem Leder gemachet, und mit rothem Lacken dergestalt gefuttert seyn, daß solches, aussen herum, zwischen der Nath etwas zu sehen komme; und wird ein solches Futteral mit einem kleinen schwartzen Riemen, am Ring beym Bügel des Gewehres befestiget, auswärts um die Schlag-Feder herum geschlagen, und solchergestalt über den Pfannendeckel gesetzet.

§. 18. Die Propffen in dem Gewehr werden oben rund gemacht, und mit Lacken von eben derselben Couleur wovon die Aufschläge sind, überzogen, und müssen wohl in die Gewehre passen.

§. 19. Die Montirung und der Anzug eines GRENADIERS differiret mit den Gemeinen bloß in den Bandouliers und Patron-Taschen, und daß sie bey jeder Ober-Montirung eine Grenadier-Mütze, und nachhero nur einen Interims-Huth bekommen.

§. 20. Was nun die Mütze derer Grenadiers anbelanget, sollen bey allen Gardes und Infanterie-Regimentern die Kappen und das Hinterstück, welches um den Kopff herum gehet, von der Couleur, als die Aufschläge, das so genannte Köppels aber durchgehends roth, und die Mützen

mit weissen nur ½. Zoll breiten Cameelhaarenen Schnüren besetzet, die Quäste oben von Cameelhaar, und von eben der Couleur, als die Püschel auf den Hüthen, das Blech vornen und hinten weiß, und der übrigen Façon nach, die Mütze in allen Stücken als bey Unsern beyden Gardes, welche sich hierunter miteinander zu egalisiren haben, verfertiget seyn.

§. 21. An den Bandouliers derer Grenadiers hingegen, welche 3¼. Zoll breit gemachet werden, muß vornen auf der Brust ein von starken Meßingenen Bleche gemachter, aber versilberter Lunten-Verberger, mit einem schwartzen Höltzernen gedreheten und an einer kleinen meßingenen, gleichfalls versilberten Kette hangenden Pfropffen, nach der Länge herunter, so angesetzet seyn, daß das oberste vom Pfropffen mit dem untersten des Arms, wenn solcher seitwärts ausgestrecket wird, gleich hoch komme.

Die Patron-Taschen derer Grenadiers müssen ebenmäßig etwas grösser, als die Patron-Taschen derer Gemeinen, sonst aber von gleicher Façon gemachet, auch bey allen Infanterie-Regimentern eine weisse gegossene Grenade, ordinairer Grösse, auf denenselben gesetzet werden.

§. 22. Die Montirung und der Anzug eines Zimmermanns, komt gleichfalls mit den Gemeinen in alle Wege überein, ohne nur in den Bandouliers und Patron-Taschen, und hiernechst, daß sie, eben wie die Grenadiers, mit Mützen, und Interims-Hüthen, ausserdem aber, statt der Degen, mit Hand-Sagen, nicht weniger auch mit Schurtz-Fellen und Aexten versehen sind.

§. 23. Die Mützen derer Zimmerleute sind nun von eben derselben Beschaffenheit, Grösse, und sonsten, wie die Mützen, derer Grenadiers, nur daß hinten, statt der Grenade, eine Hand-Sage, mit 2. Creutz-Weise gelegten Aexten darauf gesetzet werden.

§. 24.

§. 24. Die Bandouliers derer **Zimmerleute**, werden zwar, eben wie derer Grenadiers, 3¼. Zoll breit, sonst aber, wie die Bandouliers derer Gemeinen, gemacht. Doch muß hinten auf den Rücken, unterhalb der Schnalle, auf der innern Seite, ein 1½. Zoll breiter gelbledener **Riemen** mit beyden Enden an dem Rande der Bandouliere queer über genähet werden, und so lang seyn, daß der Zimmermann, wenn er das Gewehr brauchen soll, den Stiel seiner Axt durch sothanen Riemen stecken, und alsdann dieselbe in das hinter der Patron-Tasche gemachte **Futteral** bringen könne.

Dieses **Futteral** wird nun von gantz steiffen schwartzen Leder gemachet, nach der Grösse der Axt eingerichtet, und hinter der Patron-Tasche so angenähet, daß die Schneider Axt vorwärts liegen könne.

Die Patron-Tasche eines Zimmermanns differiret gleichfals in keinem Stücke mit denen Patron-Taschen der Gemeinen, ohne nur, daß durchgehends bey allen Infanterie-Regimentern 2. Creutzweiß gelegte **Axten**, unten, queer über, eine **Zimmermanns Sage**, auch oben darüber eine **Crone**, durchgängig von gegossenen Meßing, und versilbert, darauf gesetzet werden.

§. 25. Das **Schurtzfell der Zimmerleute** soll von guten Englischen ungefärbten Kalbfell gemachet, die glatte Seite aussen, auch rund umher mit einen Riemen von eben demselben Leder, ¾. Zoll breit, auf jeder Seite eingefasset, und so lang seyn, daß es bis auf die Knie reiche.

Auf die Brust wird die **Klappe** mit einem Riemen am 5ten Camisols-Knopfe, von oben an gerechnet, angehängt, und um den Leib das Schurtzfell mit 2. daran genäheten 1¾. Zoll breiten gelbledernen **Riemen**, vornen über dem Gehänge, mit einer Ovalen meßingenen Schnalle zusammen geschnallet, das übrige Ende sothanen Riemens

aber

aber durch den an der linken Seite geheffteten kleinen Queer-Riemen durchgestecket.

§. 26. Was den **Stiel** an einer Zimmermanns-**Art** anbelanget; So muß derselbe eine Elle und 8 Zoll lang, von gleicher Farbe mit dem Schafft des Gewehrs, und unten, 4 Zoll hoch, mit einem gelben polirten Bleche beschlagen seyn.

§. 27. Ausserdem aber wollen **Wir** annoch allergnädigst, daß bey der gesammten Infanterie die Zimmerleuthe, statt der Degens, mit **Hand-Sagen** sollen versehen seyn; Und haben sich also diejenige Regimenter, bey welchem noch keine Hand-Sagen befindlich sind, dieserwegen an **Unser** Land-Etat-General-Commissariat, als welchem unterm 5. Julii 1745. hierüber bereits die allerhöchste Vorschrifft geworden, zu melden, und nähere Verhaltungs-Ordre einzuhohlen.

An diesen **Hand-Sagen** soll nun der Griff 7 Zoll, und die Sage an und für sich 1 Elle lang, anbey oben am Griff $3\frac{1}{2}$ Zoll, und unten gegen der Spitze 2 Zoll breit seyn. **Die Scheide** wird oben 2 Zoll breit mit Meßing beschlagen, und unten kommt ein Meßinger Ohrband von 4 Zollen lang.

Ubrigens werden diese Hand-Sagen, eben wie die Degens, doch daß die Spitze der Sage etwas niedriger herab hange, an der lincken Seite getragen, und müssen solchemnach die Taschen derer **Degen-Gehänge** bey den **Zimmerleuten** darnach eingerichtet werden.

§. 28. Was die Montirung derer **Tambours** anbetrifft, muß selbige der Façon und dem Schnitte nach, eben wie die Montirung derer Gemeinen, gemachet, und der Anzug dererselben, auf gleicher Weise eingerichtet werden, angesehen die gantze Difference nur in folgenden bestehet.

§. 29. Die Röcke dereer Tambours werden nemlich mit Schnüren besetzet, und sollen bey **Unsern** beyden

Gar-

Garden unten herum gleichfalls, bey denen übrigen Regimentern aber daselbst nicht mit Schnüren eingefasset werden.

§. 30. Der **Trommel-Rieme** derer Tambours muß von guten gelben Leder, 5 Zoll breit gemachet, mit dem Lacken, wovon das Regiment die Aufschläge hat, bezogen, und in der Mitte mit einer breiten, und an beyden Seiten mit einer schmalen Schnur, nach der Länge herunter, solchergestallt besetzet und eingefasset werden, daß an beyden Seiten der breiten Schnur etwas von dem Lacken zusehen komme.

§. 31. Derjenige **Rieme** an der Trommel hingegen, welche an der untersten Seite befestiget wird, und womit man dieselbe über die Schulter hänget, wird, nebst denen **Strüpffen**, wodurch die Linien angespannet werden, von starcken gelben und 2 Zoll breiten Leder gemachet.

§. 32. Die **Trommel-Stöcke** müssen braun und von gleicher Farbe, wie der Schafft des Gewehres, auch am obersten Ende 2 Zoll breit mit Meßing beschlagen seyn.

§. 33. Die **Pfeiffer** bey **Unserer** gesammten Infanterie sind in allen Stücken, wie die Gemeinen gekleidet. Jedoch weilen sie auch bey gewissen Fällen, derer im ersten Theile dieses Infanterie-Reglements gehörig erwehnet worden, mit unter Gewehr erscheinen, müssen sie sodann ihre **Queer-Pfeiffen** in einem von Blech gemachten, und mit rothem Leder überzogenen **Futteral** verwahren, und solches zu diesem Ende, an der rechten Seite, mit einem Riemen an dem Degen-Gehänge tragen.

§. 34. Nichtweniger müssen an solchen Paraden-Tagen, wo ein Battaillon unter Gewehr ist, oder wo sonst die Grenadier-Tambours und Pfeiffer bey den Grenadiers sich befinden, dieselben ebenmäßig mit Grenadier-**Mützen** versehen seyn, welche in allen Stücken mit den übrigen egal

ge-

gemachet werden, ausser nur daß auf die Hinter-Stücke der Tambours eine **Trommel**, und bey den Pfeiffern 2 Creutzweiß gelegte **Queer-Pfeiffen** gesetzet werden.

§. 35. Die Montirung sowohl, als der Anzug eines **Unter-Officiers** ist in allen und jeden Stücken eben wie derer Gemeinen, beschaffen, und differiret nur, ohne daß die Unter-Officiers ihre **Haare** beständig in Queues, und niemahls zusammen gebunden tragen, in nachfolgenden wenigen Stücken.

§. 36. Die **Hüthe** derer **Unter-Officiers** nemlich müssen bey allen Infanterie-Regimentern mit schwartzer Leinwand gefuttert, sonst aber mit einer silbernen oder goldenen **Tresse**, von gleicher Breite und Farbe mit den Gemeinen, auch auf eben dieselbe Art gemachet, eingefast, und trouſſiret, auch an der lincken Seite ein versilberter, oder mit einem Gold-Firniß überzogener Camisols-**Knopff** gesetzet und eine Coquarde von schwartz seydenem Bande darauf befestiget werden.

§. 37. Die **Röcke, Camisöler und Hosen** sind der Façon und dem Schnitte nach mit denen Gemeinen in allen Stücken egal, nur daß die **Knöpffe** entweder versilbert, oder mit einem Gold-Firniß überzogen, auch die **Knopfflöcher** im Rocke, und an den Hosen, durchgehends roth, und in den Camisölern und auf den Aufschlägen, von derjenigen Farbe, wie das Lacken ist, zur Distinction vor den Gemeinen gemachet werden müssen.

Nichtweniger kommen in den Unter-Officiers Röcken **Zwey**; in den Camisölern, und zwar an der rechten Seite, nur **Eine**; in den Hosen aber, an jeder Seite **Eine** ordinaire, und an der rechten Seite annoch **Eine** Seiten-**Tasche**.

§. 38.

§. 38. An die Degen-Gehänge derer Unter-Officiers werden bloß die Bajonet-Taschen weggelassen, sonst aber sind selbige, eben als der Gemeinen ihre, beschaffen.

§. 39. Ausserdem müssen die sämtliche Unter-Officiers, zum Unterscheid vor den Gemeinen, jedesmahl mit Handschuhen versehen seyn, welche von guten gelben Leder gemachet, die spitzig geschnittene Kragens aber nicht gelaschet werden.

§. 40. Die GRENADIER Unter-OFFICIERS sind in der Montirung und dem Anzug denen übrigen Unter-Officiers in allen gleich; Doch müssen die Bandoulieres, Patron-Taschen, Gehänge, Flinten-Riemen, und Mützen derer Grenadier Unter-Officiers, eben als derer Grenadiers ihre, gemachet seyn, nur mit diesem Unterscheid, daß auf die Mützen derer Unter-Officiers, statt der Cameelhaarenen Schnüre, eben so breite silberne Tressen gesetzet, und oben die Quäste aussen herum von der Couleur, als die Aufschläge gemachet, innen aber statt des Cameelhaares, mit etwas Silber versehen werden.

§. 41. Was nun endlich die Montirung nachfolgender zum Unter-Staabe gehörigen Personen anbelanget; wird selbige der Façon und dem Schnitte nach, eben wie derer Gemeinen ihre, gemacht, doch ist nachstehendes annoch dabey zu beobachten.

§. 42. Der Montirungs-Rock des Stöcken-Knechtes soll, zum Unterscheid, in den Näthen mit der Couleur von den Aufschlägen ausstaffiret, auch seine Coquarde, oder der Püschel auf dem Huthe, nebst der Litze und Huthschnur, von eben derselben Farbe seyn.

§. 43. Der REGIMENTS-Gewaltiger und REGIMENTS-TAMBOUR hingegen sind, in allen Stücken eben so gekleidet, als die Unter-Officiers.

§. 44. Die Röcke der HAUTBOISTEN aber, werden bey Unserer Leib-Garde zu Fuß und dem Grenadier-Corps, mit eben dergleichen Schnüren, als auf Unserer eigenen Livrée getragen werden, und zwar nach eben derselben Art, als die Tambours-Röcke bey besagten beyden Garde-Regimentern, besetzet.

In ihrem übrigen Anzuge aber sind die Hautboisten durchgängig mit den Unter-Officiers egal.

§. 45. Hiernechst ist noch anzuführen, daß bloß die Zimmerleute und Grenadiers, nebst denen zur Grenadier Compagnie gehörigen Unter-Officiers, Pfeiffern und Tambours, Stutzbärte, von Façon und Grösse, wie bey Unserm Grenadier-Corps; alle andere Unter-Officiers, Tambours, Pfeiffer, und Gemeine aber niemahlen dergleichen tragen sollen.

§. 46. Damit auch die Infanterie Regimenter durchgängig, in allen Stücken sich miteinander egaliſiren mögen, als wird denenselben hierdurch vorgeschrieben, sich in alle Wege, nach denen bey dem Cheff Unserer Leib-Garde zu Fuß befindlichen, von Uns allergnädigst approbirten Proben zu richten, und die ihrigen hinfüro darnach verfertigen zu lassen.

§. 47. Was Unsere ARTILLERIE-CORPS anbelanget, werden die dabey stehende Unter-Officiers, Constabels, Tambours, und Unter-Constabels, auf eben dieselbe Art, wie die Unter-Officiers, Tambours und Gemeine bey der Infanterie montiret, ohne nur, daß die Camisöler dererselben, in den Schössen, und vornen unter den Knöpffen und Knopfflöchern, durchgängig, wie bey Unsern Garden, mit Boy gefuttert werden.

Was das übrige anbelanget, ist bloß nachstehender weniger Unterscheid in acht zu nehmen.

§. 48. Die Hüthe derer Unter-Officiers werden nemlich mit guten, derer Constabels mit etwas schlechtern goldenen Galounen, derer Tambours und Unter-Constabels aber mit gelben Cameelhaarnen Huth-Schnüren besetzet, bekommen aber durchgehends Coquarden von schwartz seydenem Bande.

§. 49. Die Degen-Gehänge derer Constabels, Tambours, und Unter-Constabels, werden, da sie nur Hirschfänger tragen, wie Hirschfänger Gehänge gemacht, und kommt derselbe, wenn das Gehänge umgespannet worden, recht an der lincken Seite gerade herunter hangend, zu sitzen.

§. 50. Die Miniers, Sergeants und Unter-Feuer-Werckers hingegen, als welche Degen tragen, bekommen eben solche Degen-Gehänge, wie die Unter-Officiers bey den Infanterie Regimentern.

§. 51. Die Bandoulieres und Patron-Taschen derer Constabels und Unter-Constabels, werden in alle Wege, wie derer Gemeinen ihre, gemachet, nur mit diesem Unterscheide, daß auf die Klappe der Patron-Tasche ein gelber Beschlag, bestehend aus Unserm Königl. gekrönten Chiffre, und unten 2 Creutzweiß gelegten Canonen, sämtlich von gegossenen Meßing gesetzet, und befestiget, aber mit keinem gelben Leder, wie seithero geschehen, hinführo mehr eingefasset wird.

Inwendig an der Bandouliere der Constabels wird annoch, zur Distinction vor den Unter-Constabels, vermittelst zweyer gelb ledernen Riemen, welche nur halb so breit als die Bandouliere, und etwa einer Ellen lang seyn müssen, vornen und hinten ein grosses Pulverhorn festgemachet, solchergestallt, daß es unter der Patron-Tasche zu han-

hangen kommt, doch etwas niedriger, und so, daß es völlig zu sehen ist.

An diesem Pulverhorn wird der förderste **Pfropffen**, welcher voraus zu stehen kommt, und vermittelst einer meßingenen **Kette** an das Horn befestiget ist, wie auch der mit einem einzuschraubenden grössern Pfropffen versehene **Boden**, dunckel-blau gefärbet.

§. 52. Die Bandouliers und Patron-**Taschen** derer Miniers, Sergeants und **Unter-Feuer-Werckers** aber werden nur etwas breiter und grösser als derer Constabels gemachet, auch auf die Klappen der letztern, welche gleichfalls mit keinem gelben Leder hinführo mehr eingefasset werden müssen, ein fast doppelt so grosser **Beschlag**, wie auf denen Constabels Taschen, ebenmäßig aus **Unserm** gekrönten **Königl.** Chiffre, und 2 ins Creutz gelegten Canonen, sämtlich von gegossenem, aber mit einem Gold-Firniß überzogenen Meßing bestehend, darauf gesetzet; doch werden keine Pulverhörner von denenselben getragen.

Cap. III.

Wie die Montirung der Ober-Officiers soll beschaffen seyn.

§. 1.

Was die Montirung derer **Ober**-Officiers anbelanget; So wollen **Wir** hierdurch ernstlich und Allergnädigst, daß selbige nur alleine bey **Unserer Leib-Garde zu Fuß**, und **Unserm Grenadier-Corps**, nach der von **Uns** Selbst allerhuldreichst jedesmahl zu approbirenden Façon, doch so, daß diese beyde Regimenter darin-

nen allemahl unter sich egal seyn können, mit silbernen Galonen besetzet werden mögen.

Bey allen übrigen Infanterie-Regimentern hingegen soll sich kein Regiments-Cheff, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade unterstehen, dieselbe galoniren, oder mit goldenen oder silbernen Drahts-Knopflöchern besetzen zu lassen; vielweniger in der ausführlich vorgeschriebenen Façon die geringste Veränderung vorzunehmen; sondern Wir wollen Allergnädigst, daß, ohne einem Regimente vor dem andern hierunter einigen Vorzug einzuraumen, bey allen Regimentern nicht nur eine durchgängige Egalite beobachtet, sondern auch die Ober-Officiers Montirung, dem Schnitt, der Façon, Taille, Grösse und Länge nach, in alle Wege eben so, und ohne den geringsten Unterscheid, wie die Montirung der Gemeinen gemachet, und nachstehende Vorschrifft hierunter zur ohnabweichlichen Richtschnur dienen soll.

Doch wollen Wir zugleich Allergnädigst verstatten, daß diejenige Montirung, welche bey der Publication dieses Unsers Reglements würklich gebrauchet wird, so lange, bis die Gemeinen wieder mit neuer Ober-Montirung, und zwar nach der itzo von Uns Allergnädigst approbirten neuen Façon, versehen werden, beybehalten und getragen, sodann aber unwiedersprechlich abgeschaffet, und fals ja die Officiers vorhero neue Montirung machen lassen müsten, die Gallonirung, wie auch die goldene oder silberne Drahts-Knopflöcher, durchgängig weggelassen werden sollen.

§. 2. Die Officiers-Hüthe, bey Unsern Gardes sowohl, als denen Infanterie-Regimentern, sollen nun mit einer gleichfals nur $1\frac{1}{4}$. Zoll breiten silbernen oder goldenen Tresse, nachdem nemlich die Gemeinen weisse oder gelbe

Schnü-

Schnüre haben, auch auf eben dieselbe Art eingefaßt, und mit schwartzseidenen Litzen durchgezogen, und trouſſiret werden.

An der linken Seite des Huthes, welcher von gleicher Grösse, wie die Gemeinen Hüthe, verfertiget werden muß, komt ein von gold- oder silbernen Drath verfertigter **Knopf**, und eine eben dergleichen **Schlinge**, so um besagten Knopff, und über die oberhalb demselben befindliche Coquarde von schwartz-seydenem Bande, geschlungen und befestiget wird.

Um den Kopff des Huthes wird, statt des **Huth-Bandes**, eine halb so breite silberne, oder goldene **Tresse**, mit einer weissen oder gelben **Spange** gezogen, deren Ende mit Frangen besetzet, und an der rechten Seite des Huthes solchergestallt feste gemachet wird, daß nur etwas weniges davon hervor raget.

§. 3. Die **Haare** derer Officiers sollen allezeit in einer runden Queue, welche bis an den Schlitz reichet, und woran unten am Ende, etwas von den Haaren heraus gehet, eingebunden, oben eine **Schleiffe** von schwartz-seydenem Bande, welche mit der Coquarde auf den Huth, der Grösse nach, accordiret, darauf gehefftet, auch die Queue nicht höher am Kopffe gebunden seyn, als daß das Band, wenn man gerade stehet, biß an das oberste vom Halßtuch reichet; und müssen diejenigen Officiers, welche Peruquen tragen, sich die, so sie im Dienste gebrauchen wollen, also machen lassen, daß hinten gleichfals eine Queue darin gebunden werden könne.

§. 4. Die **Halßtücher** derer Officiers sollen ebenfals schwartz, und der 4te Theil derselben von dem übergeschlagenem Halß-Quarder des Hembdes bedecket, hinten aber mit keinem Schlosse versehen seyn, sondern vornen mit

einer nicht gar zu grossen Schleiffe von schwartz-seydenem etwa 1½. Zoll breiten Bande zugebunden werden.

§. 5. Der **Ring-Kragen**, welchen der Officier, so offt er unter Gewehr erscheinet, imgleichen bey der Arbeit, und andern dergleichen Vorfällen, wo er Leute mit oder ohne Gewehr, unter sein Commando hat, oder davon nachhero Rapport abstattet, umhaben muß, soll an einem **schwartzen seydenem Bande** von eben derselben Sorte, wovon die Coquarde gemachet, auch das Halstuch fest gebunden wird, und nicht allzu tieff herunter, sondern das oberste nur eine Queer-Hand unter dem Halßtuch hangen.

§. 6. Der **Rock**, welcher von feinen guten **rothen Lacken** gemachet wird, muß, was die Façon, den Schnitt, die Taille, Länge, Unterfutter, Kragen und Aufschläge anbetrifft, in allen und jeden Stücken, mit den Gemeinen übereinkommen, auch ohne nur vornen herunter, als woselbst 2. mehrere kommen, sonst aber auf den Aufschlägen, unter den Taschen, und in den Falten, keine mehrere **Knöpfe**, als an diesen, darein gesetzet, und die **Farbe** der **Aufschläge**, des **Kragens** und **Unter-Futters**, eben wie derer Gemeinen, beschaffen seyn.

§. 7. Mit den **Camisölern**, welche von gleicher **Farbe** wie derer Gemeinen sind, hat es eben dieselbe Bewandnüß, nur daß selbige mit Challong, und zwar, wann dieselbe couleurt, von eben **derselben Farbe**, wenn sie aber **roth**, von gleicher Farbe mit dem **Unter-Futter** des **Rocks**, untergefuttert werden.

§. 8. Die **Knöpfe** anbelangend müssen selbige gleichfals, wie bey denen Gemeinen, weiß oder gelbe seyn.

Die **Knopflöcher** hingegen werden, zu einer Distinction vor den Gemeinen, von eben derjenigen **Farbe** gemacht, wie

wie dasjenige Lacken, worauf selbige gesetzet werden, oder zu stehen kommen.

§. 9. Auf gleicher weise wird es mit denen jederzeit von feinem rothen, und keinem andern coleurten Lacken zu machenden Hosen gehalten.

§. 10. Die weissen und schwartzen Stiefeletten derer Officiers sollen ebenfals so, daß sie gut auf denen Beinen sitzen, gemachet, und auf den weissen auch weisse gegossene Knöpfe, welche oben gantz platt, und etwas kleiner, als derer Gemeinen, in den schwartzen aber dergleichen kleine schwartz überzogene Knöpffe getragen, auch die Knopflöcher nicht weiter, als eines Fingers breit, von einander gesetzet werden.

Wie dann auch, wann die Officiers in Stieffeletten gehen, die Strümpffe unter die Hosen aufgezogen, die Stiefeletten darüber geknöpffet, und, wann es weisse, mit einem weissen Bande von Leinen durch eine weisse Spange, sonst aber mit einem schwartz Leinernen durch- und unter zusteckenden Kniebande, solchergestallt um die Beine fest gemachet werden müssen, daß die 4. obersten Knöpffe oberhalb solchem Kniebande bleiben.

§. 11. Gehen aber die Officiers ohne Stiefeletten: So müssen sie im Dienste keine andere, als dunckelgraue oder schwartze Strümpffe, wie es etwa der Chef des Regiments ordonniret, tragen, welche eben so, als derer Gemeinen ihre, niemals gewickelt, sondern unter die Hosen aufgezogen werden sollen.

§. 12. Die Schuhe müssen vornen halb breit gemachet, und nicht mit alzuniedrigen Absätzen versehen, die Schuh-Schnallen weiß, und nicht eckigt, sondern Oval, und nicht alzu groß gemachet seyn.

§. 13. Damit auch, zwischen denen Officiers und Gemeinen, eine desto grössere Egalité in der Montirung und dem Anzuge seyn möge: So sollen sich die Officiers gleichfals gelb lederne, jedoch gelaschte, und mit weissen ovalenen Schnallen durchgehends versehene **Degen-Gehänge** von egaler Façon anschaffen, und solche im Dienste, niemals unter, sondern eben wie die Gemeinen über die Camisöler, oder zugeknöpffte Röcke, tragen.

§. 14. Nichtweniger müssen sich die Officiers bey **Unsern Gardes**, denen Artillerie Corps, und sämtlichen Infanterie-Regimentern **weisse Degens mit gelben Griffen**, nach der bey **Unserer** Leib-Garde zu Fuß befindlichen Façon, anschaffen, und würden am besten thun, wenn sie sich dieselben nach und nach, von Silber machen liessen; weil ihnen doch solches allezeit wieder zu Nutzen kommen kan.

§. 15. In solchem Degen wird ein von Gold und rother Seyde gemachtes **Feldzeichen**, nach der bey der gantzen Armée bereits ordonnirt- und introducirten Art, getragen, und eingebunden.

§. 16. Auser obiges Feld-Zeichen sollen sich auch, doch nur bloß die bey **Unsern** beyden Garden, denen Artillerie-Corps und geworbenen Infanterie-Regimentern, stehende Hohe und Niedrige Officiers durchgängig mit **gelb und seydenen**, keinesweges aber mit Gold durchwürkten Echarpen versehen; welche, wann das Regiment paradiret, oder unter Gewehr stehet, von der rechten Schulter ab, nach der linken Seite, getragen, auf Marchen, Commandos, und sonsten aber, nur um den Leib gebunden werden.

§. 17. Hiernechst müssen sich auch alle und jede Ober-Officiers, von feinen gelben Leder gemachte, mit spitzig zugeschnittenen, aber gelaschten Kragen versehene **Hand-Schuhe** anschaffen.

§. 18. Die Grenadier-Mützen, nebst den Bandoulieren, Patron-Taschen und Gehängen derer Ober-Officiers bey Unserm Grenadier-Corps sollen, was die Façon betrifft, nicht nur nachhero so, wie sie itzo sind, bleiben, sondern auch denen andern Regimentern zum Model dienen, wornach sie die ihrigen, wenn etwa neue gemacht werden, machen lassen können, und stehet sodann zwar jedem Regiments-Cheff frey, die Broderie derer Mützen und Taschen, nach eigenem Gutfinden einzurichten, jedoch muß das vorderste und hinterste Theil der Mütze, nebst der Bandouliere und Klappe der Patron-Tasche, von eben derselben Couleur, als die Aufschläge, das hinterste Theil, oder so genannte Köppel der Mütze aber, bey allen Regimentern roth seyn.

An die Patron-Taschen derer Grenadier-Officiers wird annoch auf derjenigen Seite, welche am Leibe lieget, eine kleine Tasche genähet, worinn dieselbe ihre Bajonets tragen müssen.

In allen übrigen Stücken aber sind die Grenadier-Officiers, mit denen übrigen Officiers, gäntzlich egal.

§. 19. Was die Personen des Unter-Staabes anbelanget, muß der Regiments-Quartier-Meister, Adjoutant und Auditeur jedesmal eben so, wie die übrige Officiers, gekleidet gehen.

Die Regiments-Feldscheers hingegen dürffen nur, wenn das Regiment oder Battaillon versamlet ist, in rother Kleidung erscheinen. Ausserdem aber stehet ihnen frey, sich, nach eigenem belieben, zu kleiden.

§. 20. Die zum Ober-Staabe gehörige Personen, nemlich der Regiments-Cheff, die Obrist-Lieutenants, und Majors, als welche bey Versamlung des Regiments commandiren, und zu Pferde erscheinen, müssen zwar eben als die übrige Officiers gekleidet gehen,

sodann aber keine Stieffeletten, sondern Stieffeln und Sporne tragen.

§. 21. Nicht weniger müssen sich selbige mit guten, die Majors ins besondere aber mit hübschen leichten, auch durchgehends, so viel möglich, mit egal couleurten Pferden versehen.

Die hierzu erforderliche Equipage muß zwar gleichfalls von egaler Farbe, und mit Gold oder Silber, nachdem die Gemeinen gelbe oder weisse Huth-Schnüre haben, galonniret oder brodiret werden; doch stehet es einem jeden Regiments-Cheff frey, solches nach eigenem Gutbefinden einzurichten.

§. 22. Die bey Unsern Artillerie-Corps stehende sämtliche Ober-Officiers müssen nun in der Montirung, nach vorhergehender Vorschrift, sich ebenmässig in alle Wege richten und egaliiren. Da aber dieselben, statt der Espontons, Gewehre haben, müssen sie, eben wie bey Unserm Grenadier-Corps mit dunckelblauen, als ihren Aufschlägen conformen Lacken, überzogene brodirte, oder galonnirte, Gehänge, Bandoulieres und Patron-Taschen, an welchen letzteren nur keine Bajonet-Taschen gemachet werden dürffen, und Flinten-Riemen sich anschaffen.

§. 23. Wie dann auch die als Festungs Bediente placirte Ober-Officiers, was die Façon der Montirung und den Anzug anbelanget, ohne daß sie keine Echarpen nöthig haben, sich in alle Wege nach vorhergehender Vorschrift zu reguliren haben, nur daß ihre Röcke, Camisöler und Hosen, jederzeit von rothen Lacken gemachet, roth untergefuttert, und durchgängig weisse Knöpfe darin gesetzet werden.

Cap.

Cap. IV.

Wie der Anzug eines jeden, sowohl an besondern Parade-Tagen, als im ordinairen Dienst, und ausser demselben, auch bey der Arbeit des Sommers und Winters, soll beschaffen seyn.

§. 1.

Bey Revuen, Musterungen, und andern besondern Paraden, müssen die Gemeinen und Unter-Officiers, sowohl als auch die Ober-Officiers, so, wie im vorhergehenden zweyten und dritten Capitel ausführlicher beschrieben worden, angekleidet seyn, die Röcke dabey durchgehends offen tragen, und an denen Camisölern, a Proportion der Taille, 5 a 6 von den obersten Knöpfen offen lassen; auch die Unter-Officiers und Gemeine, die Gehänge über die Camisöler gespannet, und die Röcke aufgehackt haben.

§. 2. Beym ordinairen Dienst hingegen werden die Röcke, ob sie gleich bisweilen offen getragen werden, dennoch niemahls aufgehackt, ausser des Sommers bey gutem Wetter auf denen Kirchen-Paraden.

§. 3. Und obgleich sonst die Gemeinen und Unter-Officiers sowohl, als auch die Ober-Officiers, beym täglichen Dienste, allezeit in Montirung gehen müssen: So werden doch ein und andere in vorhergehendem Capitel beschriebene Stücke, nur allein bey Musterungen, und anderen besonderen Paraden gebraucht, beym ordinairen Dienst aber weggelassen, so, wie solche hiernechst specificiret folgen.

§. 4.

§. 4. Die Gemeine gebrauchen in und ausser dem ordinairen Dienst, alle in vorhergehenden 1sten Capitul beschriebene Montirungs-Stücke, ausser die Coquarden, Püschel, und Litzen auf denen Hüthen, die weissen Stieffeletten, und die Queues in denen Haaren: Weil die Gemeinen mit Anschaff- und Unterhaltung der letztern, und des dazu erforderlichen Bandes, unter keinerley Vorwand beschweret werden müssen; es wäre dann, daß solche von denen Cheffs der Compagnien angeschaft und unterhalten würden.

Dahingegen aber können sie die Haare, bis auf diejenige, welche an beyden Seiten bey den Ohren loß bleiben und frisiret werden müssen, in und ausser dem ordinairen Dienste, mit einem schmalen Bande solchergestalt oben zusammen binden, daß keine Enden sothanen Bandes herab hangen. Und wann der Soldat sodann unter Gewehr erscheinet, müssen die zusammengebundene Haare unter dem Huth gestecket, auf andern Paraden ohne Gewehr aber, oder wo derselbe ausser Dienste in seinen privat Verrichtungen gehörig angezogen gehet, solchergestalt zusammen gebunden, loß herunter hangend, getragen werden.

§. 5. Beym ordinairen Dienst unter Gewehr tragen sie, ohne auf Unsern Schloß- und Leib-Wachen, als woselbst sie jederzeit in weissen Stieffeletten erscheinen müssen, die schwartze Stieffeletten mit schwartzen Knöpfen und Knieriemen; auf den Löhnungs- und Kirchen-Paraden hingegen gebrauchen sie ihre rothe Montirungs-Strümpfe.

§. 6. Sonst bedienen sich auch die Gardes von Unserer Leib-Garde zu Fuß, und die Grenadiers von Unserm

serm Grenadier-Corps, in und ausser dem ordinairen Dienst ihrer Degens und Pallasche; Bey allen übrigen Regimentern aber tragen nur allein die Tambours allezeit ihre Degens, die Pfeiffer, Grenadiers und Gemeine aber, wie auch die Zimmerleute, wenn sie nicht mit ihren Axten und Sägen versehen sind, inn- und ausser dem ordinairen Dienst, an deren Stelle, die Bajonets, und zwar in derselben Tasche des Gehängs, wo sonst der Degen zu sitzen pfleget.

§. 7. Auf allen in der Festung und sonsten etwa vorfallenden Arbeiten aber, oder wo der Gemeine Mann vor sich selbst arbeitet, oder nicht im gehörigen Anzuge erscheinet, muß derselbe niemahls die neue, sondern bis selbige fällig, seine alte bis dahin bey zubehaltende Montirung, nach Maaßgebung des vorhergehenden Cap. I. §. 2. anziehen und gebrauchen.

§. 8. Die Unter-Officiers tragen, inn- und ausser dem ordinairen Dienst, alles, was im vorhergehenden 2. Capitel enthalten, ausser die Coquarden, nebst den weissen Stiefeletten, und statt dieser letzteren gebrauchen sie, entweder die rothen Strümpffe, oder auch die schwartzen Stiefeletten, ohne daß sie jederzeit, wenn sie in Diensten sind, gelb lederne Handschuhe anhaben, und die Haare in Queues tragen.

§. 9. Die Ober-Officiers gebrauchen, beym ordinairen Dienst, alle in vorhergehenden 3ten Capit. enthaltene Montirungs-Sorten, ausgenommen die weissen Stiefeletten, als welche sie nur an besondern Parade-Tagen anlegen, und beym täglichen Dienst entweder schwartze Stieffeletten, graue oder schwartze Strümpffe, oder Stiefeln tragen, wie es etwa die Umstände erheischen, oder der Cheff solches anordnet.

Auf-

Ausser Diensten aber können sie, nach eigenem Belieben, graue oder schwartze Strümpffe, Stieffeln, oder Stiefeletten anziehen.

§. 10. Damit aber auch im Gebrauche derer zum ordinairen Dienste gehörigen Montirungs-Sorten, durchgehends bey allen Infanterie-Regimentern immer eine Egalité seyn könne: So soll nach diesem beobachtet werden, daß auf Wachen, Commandos, und allen andern Paraden mit und ohne Gewehr, die Unter-Officiers, Tambours- und Gemeine sich folgendergestalt verhalten müssen.

Vom 1sten Octobris an, bis Ausgang Aprilis, werden die Röcke bis auf die 2. obersten Knöpffe zugeknöpfft, und die Gehänge über den Rock gespannet, auch in solcher Zeit von den Gemeinen die Roth-Lackene Wacht-Handschue (welche Anfangs den Leuten geliefert, und nachhero von ihrer alten Montirung beygleich gehalten werden) getragen.

Im May- und September-Monath, werden zwar die Röcke gleichfalß noch zugeknöpfft, und die Gehänge über dem Rock gespannet, es werden aber sodann 5. bis 6. von den obersten Knöpffen offen gelassen.

Im Junio, Julio, und Augusto hingegen, werden die Röcke gantz offen, jedoch nicht aufgehackt getragen, und die Gehänge über das Camisol gespannet. Auch bey gutem Wetter, und wenn die Paraden mit reinem leinen Zeuge versehen, in den Camisölern 5. bis 6. von den obersten Knöpffen offen gelassen.

§. 11. Jedoch ist hierbey zu observiren, daß man nach diesen hier vorgeschriebenen Monathen nicht allezeit so genau, als vielmehr nach der Beschaffenheit des warmen oder kalten Wetters zu sehen habe, und an denen Orthen, wo mehr als ein Regiment in Garnison liegen, sich die übrigen Regi-

menter

menter nach dem ältesten hierinne zu richten, das älteste aber, nach vorhero an dem Commandanten eines jeden Orts deswegen geschehener Meldung, die andern von der vorzunehmenden Veränderung zu avertiren habe, damit dergleichen immer von allen zugleich geschehen könne.

§. 12. Wenn nun die Gemeinen und Unter-Officiers im Dienste die Röcke zugeknöpft tragen, müssen die dabey commandirte Ober-Officiers allezeit die Röcke gleichfals zugeknöpfft tragen; gehen aber die Gemeine und Unter-Officiers mit offenen Röcken, so tragen die Ober-Officiers ihre Röcke gleichfals offen, auch das Degen-Gehäng jedesmahl über die Camisöler, oder zugeknöpfften Röcke, eben wie die Gemeinen.

§. 13. Sonst können auch die Ober-Officiers, bey stürmigt- oder regnigten Wetter, im ordinairen Dienste, rothe, und egal gemachte Surtouts, mit grossen zugemachten Aufschlägen, über ihre Montirung tragen.

§. 14. Wie nun die Gemeine und Unter-Officiers, im ordinairen Dienst angekleidet sind, in eben solcher Montirung müssen sie auch allezeit, ohne wann sie arbeiten, in ihren eigenen Verrichtungen gehen. Die Grenadiers aber tragen ausser Diensten keine Mützen, sondern ihre Interims-Hüthe; Und stehet denen Unter-Officiers und Gemeinen frey, in denen Winter-Monathen, wenn sie nicht in Diensten sind, entweder Dienst-Stiefeletten, oder die rothen Strümpffe, dabey zu tragen, auch, wenn sie etwas gut Leinen-Zeug haben, des Sommers in den Camisölern, à Proportion ihrer Taille, die 5. oder 6. obersten Knöpffe offen zu lassen.

§. 15. Was aber die Ober-Officiers anbelanget; So bewilligen Wir noch allerhuldreichst, um selbige in Ansehung der zur Anschaffung der Uniforme erforderlichen Kosten

sten in etwas zu soulagiren, daß sie, wenn sie nicht in Diensten stehen, oder etwa bey Hoffe, oder in andern öffentlichen Zusammenkünfften erscheinen, sich einer **grünen Kleidung** bedienen mögen, niemalen aber Kleider von andern Farben tragen sollen; ohne nur, wann sie **Trauer** bekommen: Als in welchen Begebenheiten es bey **Unsern** dieserwegen emanirten, oder noch zu emanirenden Allerhöchsten An- und Verordnungen in alle Wege sein Verbleiben hat.

Das

Das Dritte Buch von dem CEREMONIEL, und sonst gewöhnlichem Dienste.

Das dritte Buch

von den

CEREMONIEN,

und heil. gottesdienstlichen Aemtern.

Cap. I.

Von dem Ceremoniel.

§. 1.

Gleichwie die Reguln der unentbehrlichen Subordination im Militair-Stande erfordern, daß der Niedrige allezeit dem Höhern, respectiren, seine Befehle ehrerbietig annehmen und gehorsamlich vollziehen müsse; Also ist auch nöthig, und dem alten löblichen Kriegs-Gebrauch gemäß, daß solche Ehrerbiethung, durch gewisse äusserliche und solenne Handlungen, öffentlich an den Tag gelegt, mithin, durch dergleichen Ceremonien, ein jeder immer an diejenige innerliche Hochachtung erinnert werde, welche er vor seinem Vorgesetzten beständig hegen soll.

Weil es aber auch billig ist, daß solche öffentliche Ehren-Bezeigungen, nach Beschaffenheit des Orts, der Umstände, und der Personen, welche sie entweder geben, oder empfangen sollen, eingerichtet seyn: So wird solches in gegenwärtigem Capitel, welches in 4. besondere Articul eingetheilet ist, ausführlich abgehandelt; mithin in

Dem Ersten Articul gezeiget, wie versamlete Paraden, Compagnien, Battaillons, oder Regimenter, bey allerley Vorfällen, diejenige, denen es gebühret, honoriren sollen.

Der Zweyte Articul weiset, wie, und wem die Wachten ihre Ehren-Bezeigungen leisten sollen.

In dem Dritten Articul ist vorgeschrieben, was man sonsten vor Ehren-Bezeigungen Uns, Unserm Königl. Erb-Hauße, nicht weniger fremden Königl., Churfürstl., Fürst- und Pringlichen,

chen, auch andern Personen von hoher Geburth, wichtigen Bedienungen, oder ansehnlichen Characters schuldig ist.

Und endlich handelt der Vierte Articul von denenjenigen Ehren-Bezeigungen, welche durch Abfeurung der Canonen, den Beykommenden in einer Festung oder Schantze bewiesen werden sollen.

§. 2. Weil aber in nachstehenden Articuln derer Officiers von Unserm See-Etat nicht jedesmahl besonders gedacht wird: So wollen Wir hierdurch allergnädigst, daß daß selbige auf eben dem Fusse, wie diejenige Officiers von Unserm Land-Etat, mit welchem sie, nach Unserer Rang-Verordnung, in gleichem Range stehen, jedesmahlen und ohnausbleiblich honoriret werden sollen; Nur mit diesem Unterscheide, daß keinem Officier von Unserm See-Etat, von welchem Character er auch seyn möchte, in Unserer Residence Copenhagen eine Schildwache, in andern Festungen und offenen Orten aber eine Ordonnance gegeben, sondern als eine besondere Ehre, denen Officiers Unsers Land-Etats vorbehalten werden soll.

§. 3. Eben auf derselben Art soll es auch mit denen sämtlichen Officiers von der Artillerie und Fortification, vom vornehmsten dererselben, bis zum Feuer-Wercker und Werck-Pagen, als denen niedrigsten inclusive, gehalten, und einem jeden, die nach dem Range ihm zukommende Ehrenbezeigung, gleich andern Officiers Unsers Land-Etats, und zwar in allen und jeden Stücken, gehörig bewiesen werden.

§. 4. Nichtweniger gebühren den sämtlichen Officiers von Unsern Leib Gardes, ausserhalb dem Regimente, oder in der Armée, die Honneurs, nach ihrem in der Armée habenden Range. Von den Garde-Regimentern selbst aber bekommen sie nur die Honneurs, nach derjenigen Charge, welche sie bekleiden, oder wenn sie mit höhern Characters von

Uns

Uns begnädiget sind, nach denen ihnen allergnädigst ertheilten Bestallungen. Doch sind die von Unsern beyden Gardes besetzte Second-Lieutenants-, Fähnrichs-, und Unter-Officiers-Wachen, an solchen Orten und Posten, wo sie nicht als Schloß- und Leib-Wachen anzusehen sind, allerdings verpflichtet, denen sämtlichen Officiers Unsers Land- und See-Etats, eben diejenige Honneurs zu erweisen, so ihnen von andern Subaltern- und Unter-Officiers-Wachen gebühren. Die Premier Lieutenants-Wachen aber verhalten sich, wie andere Capitaines-Wachen.

§. 5. Und da auch in folgenden Articuln verschiedener Ehren-Bezeigungen gedacht wird, welche, wann Wir, oder jemand von der Königl. Herrschafft, in der Nähe zugegen sind, unterbleiben müssen: So ist solches, Unsere Königl. Residentz-Stadt Copenhagen, nebst der Citadelle Fridrichshafen, ausgenommen, nicht weiter zu extendiren, als wenn Wir, oder vorgedachte Personen, sich auf eine halbe Meile Wegs, und nicht weiter entfernet, von einem solchen Orte aufhalten möchten.

Art. I.

Wie versammlete Paraden, Compagnien, Battaillons, oder Regimenter, bey allerley Vorfällen, diejenige, denen es gebühret, honoriren sollen.

§. 1.

Wenn eine Parade mit Gewehr, sie sey so starck oder so schwach an Mannschafft, als sie wolle, vor des Compagnie-Chefs Quartier aufgestellet wird: So kan, weil solches nicht Paradirens halber, sondern nur bloß deswegen geschiehet, damit der Anzug, das Gewehr, und die Mannschafft nachgesehen, und das, was etwa noch fehlet,

in Ordnung gebracht werden möge, sothane Verrichtung zwar durch keine Ceremonien unterbrochen, mithin vor Niemand, wer es auch seye, einige Ehren-Bezeigung gemachet werden; jedoch muß man, wenn etwa **Wir, oder jemand von der Königl. Herrschafft**, eine solche Parade passiren möchten, das Gewehr schultern lassen, und dabey so viel Platz zu machen suchen, daß **Wir**, oder höchst **Dieselben**, nebst **Unserer**, oder **Dero** Suite, ungehindert, und wo möglich, vor der Fronte vorbey passiren können. Wie denn auch allen und jeden Personen von Distinction, auf letzt besagte Art, die Passage immer geöffnet werden muß.

§. 2. Marchiret eine solche Compagnie-Parade, welche durch einen Unter-Officier geführet wird, von des Compagnie-Cheffs-Quartier nach dem Regiments Sammel-Platz: So muß jederzeit das Gewehr scharff geschultert getragen, und in keiner Garnison, mit dem Gewehr im Arm, en Parade marchiret werden.

Wann aber das Gewehr, üblen Wetters halber, verdeckt getragen wird, es seye von eintzelen Mannschafften, oder Schild-Wachten, oder auch von einem gantzen Corps, sie mögen still stehen, oder im March begriffen seyn: So muß solches jederzeit verdeckt bleiben, und vor keinem Menschen, weder geschultert, noch presentiret werden, ausser allein **vor Uns, und die zur Königl. Herrschafft gehörige Personen**, als vor welchen die marchirenden allemahl schultern, und die stillstehenden presentiren müssen.

§. 3. Auf vorerwehntem Platze, wo die eintzelen Compagnie-Paraden sich versammlen, können zwar in der Zeit, da man sie zusammen ziehet, aufstellet, formiret, und nachsiehet, diese Verrichtungen ebenfalls durch keine Ceremonien unterbrochen, folglich vor keinem Menschen einige Ehren-Bezeugungen gemachet werden; jedoch muß man allemahl **vor Uns und die zu Unserm Königl. Hause gehörige**

hörige Personen, wenn sie unter solcher Zeit passiren solten, das Gewehr, fals es im Arm getragen wird, schultern lassen.

§. 4. Wenn aber ein dergleichen versammletes Corps, oder Parade, formiret oder rangiret, und in völliger Ordnung stehet, und die vorhabende Verrichtung, entweder noch nicht angefangen, oder schon geendiget ist, und in solcher Zeit Wir, oder jemand von der Königl. Herrschafft, passiren sollten: So muß das Gewehr presentiret und March geschlagen werden, auch die dazu gehörigen Officiers sich vor die Fronte rangiren, und mit ihrem Gewehr, angewiesener Massen, salutiren. Wobey jedoch anzumercken, daß, wenn bey dergleichen Corps ein Major zu Pferde seyn möchte, er sothane Honneurs selbsten commandiren, und sich sodann an dem Flügel desselben postiren müsse.

Ist aber der Major nicht zu Pferde, und das Corps, oder die Parade, bestehet aus 200. Mann und darüber, so muß er gleichwohl diese Honneurs commandiren, und sich zu Fuß, mit geblößtem Degen, mitten vor der Fronte, 4 Schritte vor die übrigen Officiers stellen, auch daselbst mit dem Degen gehörig salutiren.

Dahingegen wenn die Parade schwächer an Mannschafft seyn, und kein Major zu Pferde sich dabey befinden sollte, der älteste von denen dazu commandirten Officiers mitten vor die Fronte treten, und dieses commandiren, sodann aber sich sogleich, in Linie mit den übrigen Officiers, auf seinen Posten rangiren, und alda salutiren muß.

Vor regierenden Fürsten, auch allen und jeden Generals Personen, vom General Feld-Marchal an, bis zum Brigadier inclusive, ingleichen vor dem Commendanten der Festung, von welchem Character er auch seyn möchte, müssen bey einem solchen, schon in Ordnung stehenden Corps, oder Parade,

die dazu gehörigen Officiers sich vor die Fronte rangiren, und der Aelteste von ihnen, vorbesagter massen, das Gewehr presentiren lassen, falls es nicht etwa, üblen Wetters halber, verdeckt behalten werden müßte. Solte jemand von allen vorgedachten Peesonen nicht vor der Fronte, sondern hinter der Parade vorbey passiren, so rangiren sich zwar die Officiers, das Gewehr aber wird nur geschultert. Und allen übrigen Personen, welche hier nicht angeführet sind, geschehen von einem solchen Corps keine Ehren-Bezeigungen.

§. 5. Ist ein dergleichen Corps, oder Parade, im March, und wird von einem Officier, jedoch in der Stille, mit scharff geschultertem Gewehr, nach einen andern Ort geführet, als etwa bey Regiments-Wacht-Paraden gebräuchlich ist, und Wir, oder sonst jemand von der Königl. Herrschafft, dasselbe begegnen möchten, so wird March geschlagen, und der Officier salutiret, wie gewöhnlich, im March; siehet auch dabey zu, daß zum vorbey passiren, ein genugsamer Platz seitwärts offen gelassen werde.

Wäre aber ein dergleichen Corps, oder Commando, zur Beerdigung eines Verstorbenen destiniret, und marchirte nach dem dazu bestimmten Platz, mit übergezogenen Trommeln, und andern gewöhnlichen Trauer-Zeichen: So muß vor Uns, und andere von der Königl. Herrschafft, wenn Wir, oder Sie passiren solten, das Spiel nicht gerühret, sondern nur von dem Officier mit dem Huthe, oder, wenn es ein Grenadier Officier, mit gewöhnlicher Berührung der Grenadier-Mütze, salutiret werden.

§. 6. Wenn auch ein Corps mit Tropp marchiret, muß gleichfalls dasselbe seinen March ohngehindert fortsetzen, und nur die dabey befindliche Officiers, mit Abnehmung des Huthes, oder da es ein Grenadier-Officier, durch Berührung der Grenadier-Mütze, die schuldige Honneur bezeigen.

Mar-

Marchiret aber dasselbe mit Todten-March, und zur Leiche tragenden Gewehr: So muß keiner der dabey befindlichen Officiers, weder den Huth abnehmen, noch an die Grenadier-Mütze greiffen, oder mit dem Kopffe eine Verbeugung machen.

§. 7. Wird eine gantze Compagnie vor des Cheffs Quartier aufgestellet: So ist, in Ansehung der Ehren-Bezeigungen, dabey nichts anders zu observiren, als was vorher im ersten §. von einer Parade mit Gewehr angeführet worden.

§. 8. Marchiret eine geschlossene Compagnie in der Stille, und wird von einem Officier, entweder in der Festung, oder Garnison, nach einen bestimmten Platz, oder auch nahe aussen vor das Thor, es sey um Exercirens- oder anderer Verrichtungen halber, geführet: So muß, nach dem Einhalt des 1. Theils, 6. Cap. dieses Infanterie-Reglements, der Capitaine, ob er gleich nicht selbsten führet, dennoch immer nahe bey seiner Compagnie bleiben, sich, sobald **Wir, oder jemand von der Königl. Herrschafft**, derselben begegnen solten, sogleich selbsten davor setzen, das Gewehr, wenn es im Arm getragen wird, welches aber doch niemahls in, sondern erst ausserhalb der Festung geschehen muß, schultern, und March schlagen lassen, und die Officiers müssen im March mit ihrem Gewehr, angewiesener massen salutiren.

Begegnet aber einer solchen stille marchirenden Compagnie **ein regierender Fürst, oder sonst jemand von denen in 4. §. vorhin angeführten Generals-Personen, der Commandant der Festung, der Inspecteur über die Infanterie, oder der Cheff des Regiments, oder marchiret dieselbe ein armirtes Corps vorbey, oder kommt auch demjenigen Ort nahe, wo sie aufmarchiren soll:** So setzet sich zwar der Capitaine nicht selbsten davor, läst auch das Spiel nicht rühren; jedoch muß

der führende Officier, wenn es ausserhalb der Festung, und das Gewehr in dem Arm getragen worden, dasselbe jedesmahl schultern lassen.

§. 9. Wann eine Compagnie, oder ein anderes bewaffnetes Corps, welches von einem Capitaine, oder Lieutenant, geführet wird, über Land, oder von einem Ort zum andern marchiret, und dabey abgeschlagen ist: So muß, wenn **Wir Selbst, oder jemand von denen Königl. Herrschafften**, des Weges kommen solten, es seye so offt als es wolle, jedesmahl sogleich Appel zum scharff schultern gegeben werden, und der Tambour March schlagen; Die Officiers müssen zu Fuß auf ihrem Posten marchiren, und **Uns**, oder **Sie**, **Wir** möchten von hinten, oder ihnen entgegen kommen, wie gewöhnlich, mit ihrem Gewehr, und wo eine Fahne dabey, auch mit dieser gehörig salutiren.

Vor regierenden Fürsten, dem General Feld-Marechal, oder würcklich en Cheff commandirenden General, und dem General Admiral geschiehet, wenn **Wir**, oder jemand von der **Königl. Herrschafft**, nicht in der Nähe sind, dieses ebenfalls, so offt dieselben passiren, doch wird die Fahne vor ihnen nicht gefället.

Eben diese Ehren-Bezeigung gebühret auch **Unserm Stadthalter in Norwegen**, jedoch nur allein in benielden Königreiche, wenn weder **Wir**, noch jemand von den **Königl. Herrschafften**, sich daselbst aufhalten möchten.

Vor allen übrigen Personen bleibt ein solches Corps, um nicht so öffters aufgehalten, und durch so vielfältige Begehenheiten fatiguiret zu werden, im ordinairen March, und die Officiers zu Pferde, doch wird das Gewehr durchgehends, bis selb ge p sliret sind, verkehrt geschultert getragen.

§. 10. Ist ein gantzes Battaillon, oder Regiment, auf nächst vorher berührte Art, im March; So werden **Uns**, denen

denen Königl. Herrschafften, regierenden Fürstlichen Personen, imgleichen dem General-Feld-Marechal, oder würcklich en Cheff commandirenden General, und dem General-Admiral, nichtweniger auch in dem Königreiche Norwegen Unserm daselbst befindlichen Stadthalter, eben dieselben Ehren-Bezeigungen gemacht, als im nächstvorhergehenden 9. §. erwähnet worden. Vor allen übrigen Personen aber, bleibt ein solches Bataillon, oder Regiment, in seinem gewöhnlichen March.

§. 11. Wenn einem solchem marchirenden Regiment, Battaillon, oder Compagnie, ein anderes bewaffnetes Corps mit klingendem Spiel begegnet, es sey Cavallerie, oder Infanterie: So muß ebenfalls scharff geschultert, und March geschlagen werden. Da dann die Staabs- und Ober-Officiers, ausser dem Majoren, absitzen, und zu Fuß auf ihren Posten marchiren müssen.

§. 12 Wenn ein Regiment, oder Battaillon, oder auch ein- oder mehrere einzelne Compagnien, entweder Exercirens, oder anderer Verrichtungen halber, versammlet, und in ihrer Arbeit begriffen sind: So wird solche ebenfalls durch keine Ceremonien gestöhret, und dieserhalb vor keinem, der in solcher Zeit dahin kommt, einige Ehren-Bezeigung gemacht. Jedoch sind Wir, und die zu Unserm Königl. Erb-Hause gehörige Personen, allein hievon ausgenommen, als vor welchen man jedesmahl, wenn so viel Zeit übrig ist, die Compagnien, oder Battaillons, in Ordnung bringen, das Gewehr presentiren, March schlagen lassen, und salutiren muß. Hingegen, wenn vor oder nach dergleichen Verrichtungen, solche Personen, denen man sonsten Honneurs schuldig ist, dahin kommen, und die Battaillons, oder Compagnien, ordentlich zur Parade rangiret

ret stehen: So werden die Ehren-Bezeigungen vor ihnen gemacht, wie hiernächst beschrieben folget.

§. 13. **Vor Uns, und den sämtlichen Königl. Herschafften**, läst der Cheff selbsten, wenn das Battaillon bereits zur Parade rangiret stehet, das Gewehr presentiren, alle Tambours schlagen March, die Officiers salutiren mit ihrem Gewehr, und die Fahne wird gefället.

Ist das Battaillon nicht formiret, die Compagnien aber stehen in einer Linie neben einander: So treten bey **Unserer**, oder der **Königl. Herrschafften** Ankunfft, nicht nur alle Officiers vor Ihre Compagnien, sondern es stellet sich auch der Regiments-Cheff vor die Leib-Compagnie, 4. Schritte vor den Capitain-Lieutenant, der Major läst alle Compagnien auf einmahl das Gewehr presentiren, reitet sodann, nach dem das Battaillon rechts oder lincks rangiret stehet, nach den rechten oder lincken Flügel desselben, zu äusserst auf den Flügel des ersten Gliedes, und salutiret daselbst gehörig mit dem Degen. Im übrigen aber geschehen die Honneurs, wie vorhin erwähnet worden.

Wenn aber bey **Unserer**, und der **Königl. Herrschafften** Ankunfft, die Compagnien zerstreuet stehen möchten; So geschehen vorbesagte Honneurs bey jeder Compagnie, wo **Wir**, oder **Sie**, vorbey passiren, besonders, und commandiret solche der Compagnie-Cheff, es seye solches der Cheff des Regiments, oder sonst ein Staabs-Officier, zu Fuß, oder in deren Abwesenheit, der dabey befindliche älteste Officier.

§. 14. **Wenn Wir**, oder sonst jemand von **Unserm Königl. Erb-Hause**, **Uns** nicht in der Nähe aufhalten, und es kommt eine **regierende Fürstliche Person**, der **General-Feld-Marechal**, oder **würcklich en Cheff**, **commandirende General der Armée**, oder der **General-Admiral**, zu einem schon formirten Battaillon:

So

So läst der Cheff selbsten das Gewehr presentiren, die Tambours schlagen March, und die Officiers salutiren mit ihrem Gewehr, die Fahne aber wird nicht gefället; Gestalten dieses jederzeit nur allein vor Uns, und die zur Königl. Herrschafft gehörige Personen, geschehen muß.

Sind aber Wir Selbst, oder jemand von Unserm Königl. Hause, in der Nähe; So wird vor ihnen, weder das Spiel gerühret, noch salutiret, sondern der Cheff selbsten läst nur das Gewehr presentiren.

Im fall das Battaillon bey ihrer Ankunfft noch nicht formiret seyn, sondern die Compagnien in einer Linie neben einander stehen möchten: So commandiret diese Honneurs der Major bey allen Compagnien zugleich, und die sämtlichen Staabs- und andere Officiers verhalten sich, wie im vorhergehenden §pho erwähnet worden.

§. 15. Diejenige Deputirten, welche die Musterung verrichten sollen, werden, wenn sie en Corps zu einem Battaillon, oder Regiment, kommen, und an selbigem Tage Wir, oder jemand von Unserm Königl. Erb-Hause, nicht Selbsten das Regiment sehen wollen, mit presentirtem Gewehr, March-schlagen, und salutiren honoriret, ohne nur, daß die Fahne nicht gefället wird.

Falls man aber an demselben Tage Uns, oder jemanden von der Königl. Herrschafft, erwartet: So wird vor ihnen nur das Gewehr presentiret, ohne zu salutiren, oder das Spiel zu rühren. Wie solches bereits im 1sten Theile dieses Infanterie-Reglements, dem 44sten Cap. angeordnet worden.

§. 16. Gleichmäßige Ehren-Bezeigung, als dem General-Feld-Marchal, oder würcklich en Cheff commandirenden General, wiederfähret auch Unserm Stadthalter in Norwegen, von denen daselbst liegenden Regimentern, falls weder Wir, noch jemand von den Königl. Herrschafften,

ten, sich in bemeltem Königreiche aufhalten möchten; Wo aber dieses wäre, so lassen, nach Anzeige des 13ten §phi., bey formirten Battaillons die Chefs, und bey separirt stehenden Compagnien die Majors, nur das Gewehr vor ihm presentiren. Und eben dieses letztere geschiehet auch vor ihm in andern, ausserhalb Norwegen, liegenden Provintzen.

§. 17. Vor Unserm Feld-Marechal, General-Feld-Marechal Lieutenant, General-Feld-Zeug-Meister, und Generals zu Pferde, oder zu Fuß, wenn keiner von ihnen das General-Commando haben möchte, läst, falls weder Wir, noch sonst jemand von den Königl. Herrschafften, in einem nah gelegenen Ort befindlich sind, bey einem formirten Battaillon der Chef, und bey denen noch separirten und neben einander stehenden Compagnien der Major, das Gewehr presentiren, die Tambours schlagen March, und die sämtlichen, mit dem Gewehr in der Hand auf ihren Posten befindlichen Officiers salutiren nur mit dem Huthe.

Wären aber Wir, oder sonst jemand von Unserm Königl. Erb-Hause in der Nähe, so wird nur, vorgedachter Massen, presentiret, und daß Spiel dabey nicht gerühret.

§. 18. Vor den Ambassadeurs extraordinaires und ordinaires, auch allen und jeden appanagirten Fürstlichen Personen, fals selbige nicht etwa in Unsern Diensten eine solche Militair-Charge bekleiden, welche noch eine grössere Honneur erfordert, nicht weniger auch dem Groß-Cantzler, denen Rittern vom Elephanten, denen Geheimen-Räthen vom Conseil, General-Lieutenants zu Pferde und zu Fuß, den Ober-Kriegs-Secretairen beym Land- und See-Etat, General-Majors, Brigadiers, und dem Commandan-

danten der Garnison, er sey von welchem Character er wolle, muß bey einem formirten Battaillon der Major das Gewehr presentiren lassen, und der Regiments-Cheff stellet sich, so wohl als alle übrige Officiers, mit dem Gewehr auf seinem Posten.

Solte aber der Cheff des Regiments eben denselben Rang, oder Character, als einer dieser ankommenden, haben: So tritt er vor solchen nicht auf seinen Posten, es möchte dann eine Generals-Person seyn, an welche das Regiment gewiesen wäre.

Ist das Battaillon noch nicht formiret, so wird vor allen diesen Personen das Gewehr bey jeder Compagnie besonders presentiret, und zwar von den Compagnie-Cheffs selbsten, bey dem Staabs-Compagnien aber von den Lieutenants.

§. 19. Eben dergleichen Honneurs sollen auch dem Inspecteur über die Infanterie gemachet werden, jedoch tritt vor ihm der Regiments-Cheff niemahls, wohl aber der Obrist-Lieutenant, mit dem Gewehr auf seinem Posten, wenn dieser auch gleich von eben demselben Character als der Inspecteur seyn möchte.

§. 20. Wenn der Regiments-Cheff auf dem Platze kommt, wo sein Regiment, oder auch nur ein Battaillon, oder einige oder mehrere Compagnien davon versamlet, und die Battaillons noch nicht formiret sind: So läst vor ihm ein jeder Capitaine bey seiner Compagnie besonders das Gewehr presentiren, und bey den Staabs-Compagnien thun solches die Lieutenants.

Sind aber bey seiner Ankunfft die Battaillons schon formiret: So läst beym 1sten der Major, und beym 2ten der Obrist-Lieutenant, er mag seyn vom welchem Character er wolle, vor ihm das Gewehr presentiren, und stellet sich so wohl, als alle übrige Officiers, mit dem Gewehr in der Hand, auf seinen gewöhnlichen Posten.

Solte

Solte der Obrist-Lieutenant in des Cheffs Abwesenheit das Commando beym Regiment haben: So wiederfahren ihm eben dieselben Ehren-Bezeigungen, als dem Cheff selbsten; Gestalten der, welcher ein Corps zu commandiren hat, wenn es auch ein Capitaine, oder Lieutenant, seyn sollte, allezeit mit gewisser Distinction begegnet werden muß, wie hiernächst umständlicher erkläret wird.

Hat aber der Obrist-Lieutenant nicht das Commando: So lassen vor ihm, wenn er auf dem Samlungs-Platze komt, bevor die Battaillons formiret sind, die Lieutenants bey allen Compagnien besonders das Gewehr presentiren, und die Capitaines stehen dabey, ohne das Gewehr in die Hand zu nehmen. Und wenn die Battaillons bey seiner Ankunfft schon formiret seyn sollten: So lassen die Majors das Gewehr vor ihm schultern.

Vor den Majors lassen die Lieutenants, wenn sie ankommen, ebenfalß das Gewehr presentiren, und die Capitaines stehen ohne Gewehr bey ihren Compagnien, und ist dieses alles bereits im 1sten Theile 12. Cap. dieses Infanterie-Reglements mehrentheils angewiesen. Solte aber ein Major das Commando beym Regiment haben, so wird er eben so honoriret, als der Cheff selbsten.

§. 21. Denen Staabs-Officiers von andern Regimentern, werden von einem versammleten Regiment keine Ehren-Bezeigungen gemacht. Wenn aber ein Battaillon vor sich besonders liegen sollte, welches von einem Obrist-Lieutenant commandiret wird: So läst vor dem Obristen eines andern Regiments, oder einer andern Person, welcher gleichmäßige Honneur gebühret, wenn solcher dahin kommt, nachdem das Battaillon bereits formiret ist, der Major das Gewehr presentiren, jedoch tritt der Obrist-Lieutenant nicht auf seinen Posten, und wenn die Compagnien noch separiret stehen, thun solches die Lieutenants.

Der

Der Obrist-Lieutenant eines solchen Battaillons wird dabey eben so honoriret, als der Regiments-Cheff selbsten. Und eben dieses geschiehet auch einem Major, wenn er das Commando über ein solches Battaillon haben sollte. So bald aber der Regiments-Cheff, oder jemand von höhern Character dahin komt: So werden ihm von dem Obrist-Lieutenant selbsten eben dieselben Ehren-Bezeigungen gemacht, als in vorhergehenden §. §. phis gemeldet ist.

§. 22. Liegen einige Compagnien vor sich besonders, über welche ein Major das Commando hat, so wird dieser, wenn gedachte Compagnien ausgerücket sind, eben als der Regiments-Cheff selbsten honoriret. So bald aber der Obrist-Lieutenant des Regiments dahin komt, so gebühren demselben, und nicht ihm, diese Honneurs. Komt ein anderer Obrist-Lieutenant dahin, wenn sothane Compagnien separiret stehen: So lassen die Lieutenants vor ihm das Gewehr presentiren. Sind aber die Compagnien schon zusammen gezogen: So werden einem frembden Obrist-Lieutenant keine Ehren-Bezeigungen gemacht. Ein frembder Obrister wird von einem solchen Corps eben so honoriret, als der Regiments-Cheff selbsten, und allen von höherm Character werden die in den vorhergehenden §. §. gemeldete Ehrenbezeigungen gemacht.

§. 23. Wo 2. Compagnien, ohne Staabs-Officiers, besonders bey einander liegen solten: So hat der älteste Capitaine das Commando darüber; infolglich muß, wenn diese Compagnien sich unter Gewehr versamlen, nicht nur bey der ältern Compagnie der Lieutenant, sondern auch bey der jüngern Compagnie der Capitaine selbsten, vor dem Aeltern das Gewehr presentiren lassen. Vor Obrist-Lieutenants und Majors von andern Regimentern lassen die Lieutenants das Gewehr presentiren. Wenn aber die Staabs-Officiers des Regiments,

oder frembde Obristen, oder auch Personen von höhern Rang dahin kommen solten: So commandiren die Capitaines selbsten, oder wenn beyde Compagnien in einem Corps zusammen gezogen seyn möchten, der älteste nur allein die Honneurs, welche im übrigen vor einem jeden eben so eingerichtet werden, als in vorhergehenden §. §. umständlich beschrieben ist.

§. 24. Läge nur eine eintzige Compagnie an einem Orte besonders, und solche versamlete sich gewisser Vorfälle, oder Verrichtungen halber, unter Gewehr; So müste der Lieutenant, wie vorgedacht, vor dem Capitaine das Gewehr presentiren lassen. Und eben diese Ehren-Bezeigung ist der jüngste Lieutenant dem Aeltern schuldig, wenn dieser das Commando bey der Compagnie haben, und kein Capitaine dabey vorhanden seyn möchte. Allen übrigen Personen von höhern Character, werden von einer solchen Compagnie die Honneurs gemacht, wie vorher erwähnet ist.

§. 25. Hiernechst ist, in Ansehung derer characterisirten Officiers, noch anzumercken, daß ihnen alle und jede Honneurs, welche denen würcklichen zukommen, ebenmäßig und ohnwiedersprechlich bewiesen werden müssen.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit denen aus Unsern Diensten in Gnaden dimittirten Ober-Officiers.

§. 26. Nicht weniger werden auch allen Officiers, welche in anderer, und mit uns in Alliance, oder guten Vernehmen, stehender Puissancen Diensten sind, wenn man von ihrer Bedienung zuverläßig informiret ist, bey allen Gelegenheiten eben dieselben Honneurs erwiesen, welche denen in Unsern Diensten stehenden gebühren; jedoch wird niemahls das Spiel vor ihnen gerühret, auch nicht salutiret, sie mögen seyn, von welchem Character

sie

sie wollen, wenn es nicht ausdrücklich vorher von Uns befohlen worden.

§. 27. Wenn schon ein höherer zugegen ist: So werden vor den ankommenden niedrigern keine Honneurs gemacht; es wäre dann, daß solches der zur Stelle seyende höhere ausdrücklich gestatten, oder anbefehlen möchte. Wie dann auch, wenn Wir Selbsten allbereits auf dem Platze, und bey einem Regiment, oder Battaillon, zur Stelle seyn, und nachhero sonsten noch jemand von den Königl. Herrschafften ankommen möchten, Unser allerhöchster Befehl vorhero eingeholet werden muß, ob die noch ankommenden Königl. Herrschafften, von solchem Regimente, oder Battaillon, wobey Wir Selbst bereits zugegen sind, honoriret werden mögen.

Solten aber verschiedene, oder die sämtlichen Königl. Herrschafften, auf einem Orte, und zwar nicht gantz nahe zusammen, sondern auf einige Distance von einander stille halten, umb ein Corps, oder Battaillon, vor sich vorbey marchiren zu lassen: So müssen die Officiers, ob sie gleich Uns Selbsten gantz zu letzt passiren solten, dennoch jede Königl. Herrschafft, welcher sie vorher vorbey gehen, besonders mit ihrem Gewehr salutiren. Und eben also wird es auch gehalten, wenn die zu Unserm Königl. Hause gehörige Personen, besonders hintereinander, die Fronte vorbey passiren, wie solches bereits im 1ten Theile dieses Reglements Cap. 44. §. 19 vorgeschrieben worden.

§. 28. An solchem Tage, wenn Wir Selbsten, oder sonst jemand von den Königl. Herrschafften, ein Battaillon, oder Regiment, sehen wollen, wird vor allen Generals und andern Personen, welche sonst mit presentirten Gewehr honoriret werden, ehe Wir oder die Königl. Herrschafften ankommen, nur zum Gewehr getreten, und solches geschultert, welches der Major commandiren muß. Sind aber Wir Selbst, oder die zu Unserm Königl.

Hause gehörige Personen, bereits hinweg: So empfängt ein jeder die vorher beschriebenen Ehren-Bezeigungen, jedoch nur einmahl des Tages; dahingegen Wir, und die sonstige Königl. Herrschafften, wie oben erwähnet, so offt Wir, oder Sie, die Fronte passiren, jedesmahl gehörig honoriret werden müssen, es seye dann, daß es ausdrücklich untersaget würde, oder die Battaillons, oder Compagnien, mit aufgepflantzten Bajonets zum chargiren fertig stünden, wie dieses bereits im 1ten Theil dieses Infanterie-Reglements, und dessen 44sten Cap. angeordnet ist.

§. 29. Schließlich ist noch anzuführen, daß alle vorher angeführte Honneurs auch denen Officieren Unsers See-Etats, ob sie gleich hieselbst nicht specificiret worden, dennoch, nach demjenigen Range, welchen sie mit den Officieren Unsers Land-Etats, nach Unserer Rang-Verordnung, bekleiden, ebenmäßig und ohnwidersprechlich angedeyen müssen.

Art. 2.

Wie, und wem, die Wachen ihre Ehren-Bezeigungen leisten sollen.

§. 1.

Da ein grosser Unterschied, zwischen denenjenigen Ehren-Bezeigungen, welche

1.) Unsere und Unsers Königl. Hauses Schloß- und Leib-Wachen,

2.) Die General-, General-Staabs-, und Fahnen-Wachen im Felde,

3.) Die Wachen in Unserer Königl. Residence, nicht weniger in andern Festungen, oder offenen Orten, wo Wir, oder jemand von der Königl. Herrschafft, anwesend, ferner

4.)

4.) Die Wachen in andern befestigten und endlich

5.) In offenen Orten, wo niemand von der Königl. Herrschafft zugegen sind;

zu machen haben, beobachtet, auch zugleich darauf gesehen werden muß, ob eine solche Wache von einem Capitaine, Subaltern-, oder Unter-Officier commandiret wird: Als wollen Wir das Wacht-Ceremoniel hinführo folgender gestallt hierdurch Allergnädigst angeordnet und feste gesetzet haben.

§. 2. Zuförderst sollen demnach von allen und jeden Wachen in Unserer Königl. Residence, wenn sie den Schloß-Platz passiren, und Wir, oder sonst jemand von der Königl. Herrschafft, auf Unserm Schlosse Christiansburg gegenwärtig seyn möchten, sonst aber nicht, so bald sie über die Holms- oder Hohe-Brücke gekommen, die Ober-Officiers ihr Gewehr schultern, und fals sie Uns, oder sonst jemand von Unserm Königl. Erb-Hause, an dem Fenster gewahr werden, im vorbeygehen gehörig damit salutiren, auch, wo ein Fähnrich mit der Fahne dabey, diese von demselben gleichfals gefället werden.

Eben dieses muß gleichfals an allen andern Orten, wo Wir, oder jemand von der Königl. Herrschafft anwesend sind, beobachtet werden.

§. 3. So offt sonsten, Wir, oder Unsere Hertz-vielgeliebte Frau Gemahlin, der Königin Majest. und Liebden. eine Wache passiren, soll selbige zu rechter Zeit austreten, das Gewehr presentiren, die Tambours einen langen March schlagen, die Ober-Officiers mit ihrem Gewehr, auch der Fähnrich, fals einer verhanden, mit der Fahne salutiren.

Auf gleiche Art soll auch anderen Königen, deren Gemahlinnen und Wittwen, die allerunterthänigste Ehren-Bezeigung bewiesen werden.

§. 4. Vor **Ihro Königl. Hoheit dem Cron-Printzen**, und wann Sie vermählet, **Dero Gemahlin der Cron-Printzeßin Liebdn.**, muß gleichfalls auf allen und jeden Wachen das Gewehr presentiret, von den Ober-Officiers mit ihrem Gewehr, auch der Fahne, wo eine dabey befindlich, salutiret, und March, doch etwas kürtzer, als vor **Uns**, geschlagen werden.

Auf eben derselben Art sollen auch **Chur-Fürstliche Personen, andere Königl. Cron-Printzen, deren Gemahlinnen und Wittwen** honoriret werden.

§. 5. Vor **den übrigen Printzen und Printzeßinnen Unsers Königl. Erb-Hauses** wird gleichfals von allen Wachen mit presentirtem Gewehr heraus getreten, von den Ober-Officiers mit ihren Gewehren, und von dem Fähnrich mit der Fahne, salutiret, auch ein etwas kürtzerer March, als vor **Unsers** freundlich-vielgeliebten Sohnes, des Cron-Printzen Liebdn., geschlagen.

Gleiche Ehren-Bezeigung soll auch **andern Königl. Printzen, Printzeßinnen, Chur-Printzen, deren Gemahlinnen, und Wittwen**, bewiesen werden.

§. 6. Vor **regierenden Fürsten, deren Gemahlinnen und Wittwen**, soll

a.) Auf allen Schloß- und Leib-Wachen, wie auch auf allen Wachen in **Unserer Königl. Residence**, und solchen Orten, wo **Wir**, oder jemnad von der **Königl. Herrschafft**, zugegen sind, nicht weniger im Felde, wenn **Wir**, oder sonst jemand von **Unserem Königl. Hause**, bey der **Armée** anwesend, mit presentiren Gewehr heraus getreten, und 3. lange Wirbel geschlagen, doch nicht salutiret, oder die Fahne gefället, dahingegen aber,

b.) wenn

b.) Wenn weder Wir, noch jemand von der Königl. Herrschafft gegenwärtig, so wohl im Felde, als allen andern Festungen und offenen Orten, wo Garnison verhanden, das Gewehr presentiret, March geschlagen, und salutiret, doch niemahls eine Fahne gefället werden.

§. 7. Was die Ambassadeurs extraordinaires und ordinaires anbelanget, werden, in Unserer Königl. Residence, im Felde, oder an andern Orten, am Tage ihrer Antritts- oder Abschieds-Audientz, von allen und jeden Wachen Drey Wirbel geschlagen, und das Gewehr, ohne die Espontons zu fällen, presentiret.

Sonsten treten die Wachen bloß, doch so offt sie passiren, mit presentirtem Gewehr heraus.

Es wiederfähret aber die Honneur des Heraustretens der Wachen, denen Ambassadeurs, nicht auf ihrer Herein-Reise, sondern erst bey Ihrer Ankunfft in Unserer Residence, oder dem Orte, wo Wir Uns aufhalten möchten, und Sie ihr Creditiv übergeben werden.

Wenn aber ein solcher Ambassadeur, nach gehabter Abschieds-Audientz wieder zurück reiset, wird er, in Ansehung der bey Unserm Hoffe vorhin vorgestellten Person, unterwegens, aller Orten, mit presentirtem Gewehr honoriret.

Hiebey ist aber noch anzumercken, daß allen, nach einen andern Hoff destinirtem frembden Ambassadeurs, wenn sie hier nur durchreisen, und ihr Creditiv nicht übergeben, an keinem Orte, einige Ehren-Bezeigung durch Austretung der Wachen bewiesen wird.

§. 8. Vor allen appanagirten Printzen, es mögen solche in Unsern Diensten stehen, oder nicht, wird auf allen Schloß- und Leib-Wachen, im Felde, Unserer Residence, auch andern Festungen und offenen Orten, jederzeit mit presentirtem Gewehr heraus getreten; Es wäre

dann, daß sie eine solche Militair-Charge bekleiden möchten, welcher noch eine grössere Ehren-Bezeigung gebühret, als im welchem Fall ihnen selbige bewiesen werden muß.

Auf gleiche Weise werden auch deren **Gemahlinnen, Wittwen, und andere unverheyratete appanagirte Prinzeßinnen** honoriret.

Wie dann auch die in Unsern Reichen und Landen befindl. beyde **Herren Marggraffen von Brandenburg-Culmbach, ꝛc. und Dero Gemahlinnen Liebdn.**, der Gebühr nach, auf gleichen Fuß, wie appanagirte Printzen und Prinzeßinnen, honoriret, und solchemnach die auf den Schloß- und Leib-Wachen vor ihnen vorhin verordnet gewesene 3. Wirbel hinführo nicht mehr geschlagen werden müssen, sondern nur mit presentirtem Gewehr vor denenselben heraus getreten, übrigens aber auf allen andern Wachen, auch an allen und jeden Orten, besagten **beyden Herren Marggraffen**, noch ausserdem diejenige Honneur bewiesen werden soll, so die von Ihnen bekleidende Militair-Chargen mit sich bringen und erfordern.

§. 9. **Vor Unserm Groß-Cantzler, Schatz-Meister, denen Geheimen-Räthen vom Conseil, so Ritter vom Elephanten** sind, wie auch allen **übrigen Rittern des Elephanten-Ordens** wird

a.) auf den Schloß- und Leib-Wachen gar keine Honneur gemacht; dahingegen aber treten

b.) alle andere Wachen im Felde, in Unserer Königl. Residence, auch andern Festungen und offenen Orten, es möge jemand von der Königl. Herrschafft zugegen seyn, oder nicht, jedesmahlen, so offt sie passiren, mit presentirtem Gewehr heraus.

§. 10.

§. 10. Vor **Unserm** Stadthalter in Norwegen soll,

a.) In besagtem **Unserm** Königreiche, wenn weder **Wir**, noch sonst jemand von der **Königl. Herrschafft** sich darinnen aufhalten, auf allen Wachen das Gewehr presentiret, March geschlagen, und von den Ober-Officiers mit ihrem Gewehr, doch niemals mit einer Fahne, salutiret werden. So bald aber

b.) **Wir**, oder jemand von **Unserm Königl. Hause**, **Uns** darinnen aufhalten, wird nur von allen Wachen, die Schloß- und Leib-Wachen ausgenommen, so offt derselbe passiret, mit presentirtem Gewehr heraus getreten.

c.) Außerhalb dem Königreiche Norwegen hingegen, wiederfähret demselben eben diejenige Honneur, welche vorhin §. 9. **Unserm** Groß-Cantzler beygeleget worden.

§. 11. Vor **Unserm** General-Feld-Marechal, oder die Armée würcklich en Cheff commandirenden General, wie auch dem General-Admiral, wird

a.) auf **Unsern** Schloß- und Leib-Wachen, nur mit presentirtem Gewehr heraus getreten.

b.) Im Felde hingegen, wird, wenn niemand von der **Königl. Herrschafft** anwesend, das Gewehr presentiret, March geschlagen, und mit dem Gewehr, nicht aber mit der Fahne, von denen Ober-Officiers salutiret.

So bald aber **Wir**, oder jemand von **Unserm Königl. Hause**, bey der Armée zugegen sind, wird nur, nach Presentirung des Gewehres, March vor demselben geschlagen, aber nicht salutiret.

c.) In Unserer Königl. Residence, oder andern Orten, wo etwa jemand von der Königl. Herrschafft gegenwärtig, wird nur das Gewehr presentiret, und 3. lange Wirbel geschlagen, aber nicht saluti-ret. Wohingegen

d.) In andern befestigten, oder offenen Orten, wo niemand von Unserem Königl. Erb-Hause zur Stelle, vor demselben das Gewehr presentiret, March geschlagen, und mit den Espontons, oder Gewehren, niemals aber mit der Fahne salutiret wird.

§. 12. Vor den Feld-Marechals, General-Feld-Zeugmeisters, imgleichen den Generals zu Pferde und zu Fuß, wird

a.) an den Schloß- und Leib-Wachen schon keine Honneur mehr gemacht.

b.) Im Felde hingegen, wenn niemand von der Königl. Herrschafft anwesend, das Gewehr presentiret, ein kurtzer March geschlagen, aber nicht salutiret. Im wiedrigen Falle aber bloß das Gewehr presentiret.

c.) In Unserer Residence, auch andern Orten, wo Wir Selbst, oder jemand von Unserm Königl. Erb-Hause, gegenwärtig sind, wird bloß von allen Wachen das Gewehr presentiret. Dagegen aber

d.) In andern befestigten, oder offenen Orten, wo niemand der Königl. Herrschafften zugegen ist, das Gewehr presentiret, und March geschlagen, aber nicht salutiret wird.

§. 13. Vor den General-Lieutenants werden

a.) im Felde, bey presentirtem Gewehr, 3 Wirbel geschlagen; Falß aber jemand der Königl. Herrschafften bey der Armée verhanden, wird bloß das Gewehr presentiret.

b.) In

b.) In Unserer Residence, oder andern Ortern, wo jemand von Unserm Königl. Hause zur Stelle, wird mit presentirtem Gewehr heraus getreten.

c.) In andern Festungen und offenen Orten hingegen, wo niemand von solchen Personen gegenwärtig, treten die Wachen mit presentirtem Gewehre heraus, und schlagen 3 Wirbels.

§. 14. Vor den General-Majors, imgleichen den Obristen von den Garden und der Artillerie, wird

a.) im Felde das Gewehr presentiret, und 2 Wirbel geschlagen. Wo aber jemand der Königl. Herrschafften zugegen, bloß das Gewehr presentiret.

b.) In Unserer Residence, auch anderwärts, wo jemand von Unserm Königl. Erb-Hause anwesend, wird nur mit presentirtem Gewehr heraus getreten; Dagegen aber

c.) In andern befestigten, oder offenen Orten, wo niemand von der Königl. Herrschafft zur Stelle, annoch 2 Wirbel geschlagen werden.

§. 15. Vor den Ober-Kriegs-Secretaires vom Land- und See-Etat, welche keinen Brigadiers- oder Schoutbynachts-Character haben möchten, soll, ohne nur auf den Schloß- und Leib-Wachen, wie auch im Felde, sonsten auf allen Wachen, in Unserer Residence, oder sonsten, mit presentirtem Gewehr jedesmahl heraus getreten werden.

§. 16. Vor den Geheimen-Conferentz-Räthen, denen Geheimen Räthen vom Conseil, so nur Ritter vom Dannebroeg sind, den andern Geheimen-Räthen, wie auch den sämtlichen Rittern des Dannebroeg Ordens, falls sie nicht etwa eine Militair-Charge zugleich bekleiden, welcher eine grössere Ehren-Bezeigung gebühr-

bühret, wird zwar auf den Schloß- und Leib-Wachen keine Honneur gemachet, hingegen,

a.) im Felde, mit geschultertem Gewehr heraus getreten.

b.) In Unserer Residence aber, wie auch allen andern befestigten oder offenen Orten, es möge jemand von den Königl. Herrschafften zu gegen seyn, oder nicht,

1.) Auf allen Capitaines Wachen, nur einmahl des Tages mit geschultertem Gewehr,

2.) Auf den Subaltern-Officiers-Wachen das erste mahl mit presentirtem, und nachhero mit geschultertem Gewehre,

3.) Auf allen Unter-Officiers-Wachen aber jederzeit mit presentirtem Gewehre heraus getreten.

§. 17. Vor den Brigadiers wird, ohne auf den Schloß- und Leib-Wachen, sonsten von allen Wachen im Felde, in Unserer Residence, auch andern Festungen oder offenen Orten, es möge von Unserm Königl. Hause jemand zugegen seyn, oder nicht, jedesmahl mit presentirtem Gewehre heraus getreten.

§. 18. Vor dem Commandanten einer jeden Festung, oder Schantze, welcher nicht etwa mit General-Majors, oder höherem Character gratificiret ist, wird, an dem Orte seiner Commandantenschafft, von allen Capitains-, Subalternes-, oder Unter-Officiers-Wachen, jederzeit mit presentirtem Gewehre heraus getreten.

§. 19. Vor dem Obristen desjenigen Regiments, von welchem der wachthabende Officier ist, wird

a.) im Felde, bloß von den sämtlichen Fahnen-Wachen des ihm untergebenen Regiments jedesmahl das Gewehr presentiret.

b.) In Unserer Residence hingegen, wie auch in allen andern befestigten, oder offenen Orten, es möge jemand

mand von der Königl. Herrschafften zugegen seyn, oder nicht, wird

1.) Auf den Capitaines-Wachen das erste mahl mit presentirtem, nachhero aber jederzeit mit geschultertem Gewehre

2.) Auf den Subalternes- und Unter-Officiers-Wachen aber jedesmahlen mit presentirtem Gewehre heraus getreten.

Gleiche Ehre wiederfähret auch dem Inspecteuren von Unserer Infanterie.

§. 20. Vor anderen Obristen, wie auch den Obrist-Lieutenants von den Garden, wird hingegen

a.) im Felde, gar kein Honneur gemacht.

b.) In Unserer Residence, auch allen und jeden Festungen und offenen Orten aber, wird

1.) Auf den Capitaines-Wachen nur einmahl des Tages mit geschultertem,

2.) Auf den Subalternes-Wachen das erste mahl mit presentirtem, und nachhero mit geschultertem,

3.) Auf allen Unter-Officiers-Wachen aber jederzeit mit presentirtem Gewehr heraus getreten.

§. 21. Vor einem Obrist-Lieutenant, oder Majoren, desjenigen Regiments, von welchem der wachthabende Officier ist, tritt

a.) im Felde, bloß die Fahnen-Wache desjenigen Battaillons, zu welcher derselbe gehöret, jederzeit mit geschultertem Gewehre heraus.

b.) In Unserer Residence aber, wie auch allen andern Festungen und offenen Orten, wird,

1.) Auf den Subaltern-Officiers-Wachen jederzeit mit geschultertem, und

2. Auf

2.) Auf den Unter-Officiers-Wachen jedesmahlen mit presentirtem Gewehr heraus getreten.

Gleiche Ehre wiederfähret auch, in einer jeden Festung, dem daselbst befindlichen Platz-Majoren.

§. 22. Vor anderen Obrist-Lieutenants, Majors von den Garden, General-Adjoutants, General-Quartier-Meisters, Majors zu Pferde und zu Fuß, auch Rittmeisters und Capitaines von Unsern Garden, wird

a.) im Felde, gar keine Honneur gemacht,

b.) In Unserer Residence, auch allen andern befestigten und offenen Orten hingegen

1.) Auf allen Subalternes-Wachen nur einmahl des Tages mit geschultertem, und

2.) Auf den Unter-Officiers-Wachen jederzeit mit presentirtem Gewehr heraus getreten.

§. 23. Vor allen Rittmeisters, und Capitaines, Capitaine-Wacht-Meisters, Lieutenants von Unserer Leib-Garde zu Pferde, Premier-Lieutenants von Unsern beyden Garden zu Fuß, General-Quartier-Meister-Lieutenants, General-Adjoutants-Lieutenants, Ober-Conducteurs, und sämtlichen Capitaine-Lieutenants, wird von allen Unter-Officiers-Wachen in Unserer Königl. Residence, auch allen andern Festungen und offenen Orten, jederzeit mit presentirtem Gewehr heraus getreten.

Gleiche Ehre wiederfähret auch denen Regiments-Quartier-Meistere von Unsern Garden.

§. 24. Vor den Premier- und Second-Lieutenants, wie auch Fähnrichs desjenigen Regiments, von welchem der wachthabende Unter-Officier ist, wird

wird in Unserer Residence, auch allen andern befestigten und offenen Orten, von allen Unter-Officiers-Wachen das erstemahl mit presentirtem, und nachhero jederzeit mit geschultertem Gewehr heraus getreten.

Gleiche Ehren-Bezeigung wird vor dem Regiments-Quartier-Meister, Auditeur, und Adjoutanten sothanen Regiments, nichtweniger auch in einer jeden Festung oder Schantze, vor dem daselbst befindlichen Wacht-Meister-Lieutenant, oder Garnisons-Adjoutanten, gemachet.

§. 25. Vor den andern Lieutenants von der Artillerie und Cavallerie, Premier-Lieutenants von der Infanterie, Conducteurs, Lieutenants von den National-Regimentern, Cornets von Unserer Leib-Garde zu Pferde, Second-Lieutenants von Unsern Garden zu Fuß, wie auch der Cavallerie und Infanterie, Fähnrichs von den Garden zu Fuß, Unter-Conducteurs, Stück-Junckers, Cornets von der Cavallerie, Fähnrichs von den Dragonern und der Infanterie, Feuerwerkers und Werck-Pagen wird von allen Unter-Officiers-Wachen

a.) In Unserer Königl. Residence, auch allen andern Festungen und Schantzen, nur einmahl des Tages mit geschultertem Gewehr,

b.) In offenen Orten hingegen, das erste mahl mit presentirtem, und nachhero jederzeit mit geschultertem Gewehre, die schuldige Honneur gemacht.

Gleiche Ehre muß auch allen andern Regiments-Quartier-Meistern, Auditeurs, und Adjoutanten bewiesen werden.

§. 26. Was die Officiers Unsers See-Etats anbelanget, wiederfahren, denenselben wie schon im Anfange die-

dieses Capitels §. 2. erwehnet worden, eben dieselbigen Honneurs, als denenjenigen Officiers Unsers Land-Etats, mit welchen Sie, nach Unserer Rang-Verordnung, im gleichen Range stehen.

§. 27. Wenn ein armirtes Corps, es sey von der Artillerie, Cavallerie, Infanterie, dem See-Etat, oder der Bürgerschafft, von einem Ober-Officier geführet wird, und eine Wache passiret: So müssen Unsere Schloß- und Leib-Wachen, wie auch alle andere Wachen, es sey im Felde, in Unserer Königl. Residence, oder andern Festungen, und offenen Orten, sich folgender gestalt verhalten.

1.) Wenn es mit klingendem Spiele vorbey marchiret, es mag nun March, Tropp, oder der Todten-March geschlagen werden, muß auf allen Ober-Officiers-Wachen ins Gewehr getreten, dasselbe presentiret, und March geschlagen werden.

2.) Marchiret es aber in der Stille, und zwar die Cavallerie mit gezogenem Pallasche, was aber zu Fusse ist, mit geschultertem Gewehre vorbey: So wird nur auf den Ober-Officiers-Wachen mit geschulterten Gewehre herausgetreten, und der Officier behält sein Espponton, oder Gewehr, in der Hand.

3.) Auf allen Unter-Officiers-Wachen hingegen, wird jederzeit mit presentirtem Gewehr herausgetreten, es möge dasselbige mit, oder ohne Trommelschlag, vorbey passiren.

§. 28. Wird aber ein dergleichen armirtes Corps, es sey von der Artillerie, Cavallerie, Infanterie, dem See-Etat, oder der Bürgerschafft, von einem Unter-Officier geführet: So verhalten sich Unsere Schloß- und Leib-Wachen, wie auch alle andere

dere Wachen, im Felde, in Unserer Residence, und in andern Festungen, oder offenen Orten, nachstehender massen,

1.) Wenn dasselbe mit Tropp, oder Todten-March vorbey marchiret, wird auf allen Ober-Officiers-Wachen mit geschultertem Gewehre heraus getreten, und der Officier giebt, so bald er dasselbe schultern lassen, sein Esponton, oder Gewehr von sich, und läst kein Spiel rühren.

2.) Fals es aber in der Stille vorbey marchiret, tritt die Wache eines Ober-Officiers aus, und der Officier giebt, nachdem er das Gewehr, bis das Commando passiret ist, beym Fuß setzen lassen, das Esponton, oder Gewehr, von sich.

3.) Auf allen Unter-Officiers-Wachen hingegen wird, wenn es mit Trommelschlag passiret, mit presentirtem, sonst aber nur mit geschultertem Gewehr heraus getreten.

§. 29. Obgleich nun, aus vorhergehender Vorschrifft, deutlich zu ersehen, daß Unsere Schloß- und Leib-Wachen, ausser vor Königlichen, Cron-Printzl., Churfürstl., Printzlichen, regierenden und appanagirten Fürstl. Personen, nur bloß vor Unserm General-Feld-Marechal, oder die Armée würcklich en Cheff commandirenden Generalen, wie auch Unserm General-Admiralen, weiter aber vor keinem Menschen einige Ehren-Bezeigung zu machen haben: So wollen Wir doch Allergnädigst verstatten, daß der Cheff, oder ein Staabs-Officier desjenigen Regiments, von welchem eine solche Wache gegeben worden, dieselbe, nach Gutfinden, nachsehen, und, wann solches von dem wachthabenden Officier verlanget worden, die Leute, doch ohne Gewehr, vor ihnen austreten und sich rangiren mögen.

§. 30. Wenn in Unserer Residence, (oder in andern Festungen, wo solches gleichfals angeordnet seyn, oder wer-

den möchte,) derjenige Staabs-Officier, welcher du Jour ist, herum reitet, um die Wachen nachzusehen: So müssen die Capitaines Wachen, wenn er in solcher Verrichtung komt, sich nicht entlegen, vor demselben heraus zu treten und das Gewehr presentiren zu lassen.

Wie dann auch sothane Capitaines-Wachen vor dem Platz-Majoren in einer Festung, als dessen Fonction ebenmäßig erfordert, die Wachen täglich nachzusehen, gleichfals, jedoch nur einmahl des Tages, und mit dem Gewehr beym Fuß, heraus treten müssen.

§. 31. Damit aber jedesmahl zur rechten Zeit herausgeruffen, und den Beykommenden die vorhin ausführlich angeordnete Ehrenbezeigungen bewiesen werden mögen: So müssen gute, zuverlässige und aufmercksame Leute, welche diejenige, denen Honneurs gemachet werden, am besten kennen, ausgesuchet, vors Gewehr gesetzet, und von den wachthabenden Ober- und Unter-Officiers nicht nur wohl instruiret, sondern auch ernstlich dahin angehalten werden, daß sie sich, wann die Wache vor jemanden austreten soll, nicht dabey negligiren, sondern vielmehr solches zu rechter Zeit, und vor keinen unrechten Personen thun, damit man die Leute gehörig zu rangiren, und die Honneurs in geziemender Ordnung zu machen, Zeit haben könne.

Solte aber der vorbey Passirende ohnversehens, und in alzugrosser Geschwindigkeit, der Wache nahe kommen: So muß zwar der Wachthabende Ober- oder Unter-Officier, so viel möglich, eilen, seine Mannschaft in Ordnung zu bringen, er darf aber, ehe und bevor die Leute in bemeldter Ordnung rangiret sind, keine Honneurs commandiren; indem es besser ist, daß, wenn es nicht anders seyn kan, gar nichts commandiret werde, als daß das, was etwa gemachet werden soli, in lauter Confusion geschehe. Jedoch kan dieses vielfältige mahl gar wohl vermieden werden, wenn man nur

die

die Leute gewöhnet, und ernstlich dazu anhält, daß sie, so bald zum Gewehr geruffen wird, allart seyn, und sich in möglichster Geschwindigkeit aufstellen.

§. 32. Das erste also, was ein wachthabender Ober- oder Unter-Officier, wenn die Wache zum Gewehr tritt, zu beobachten hat, ist, daß er gleich zusehe, ob seine Mannschaften auf gehörige Distance geöfnet, und in gerader Linie stehen, ob sie recht rangirt, der Anzug ordonnirter Massen richtig, und also nichtes fehle. Alles aber, was diesem etwa entgegen seyn möchte, muß er augenblicklich, und ohne den geringsten Zeit-Verlust, zu redressiren wissen.

§. 33. Solte sich ereignen, daß die Schildwache vors Gewehr vor jemanden, der zwar von einiger Distinction, nicht aber von solchem Character wäre, daß ihm einige Militairische Ehren-Bezeigungen zukommen könnten, aus Versehen heraus geruffen hätte: Der Wachthabende Ober- oder Unter-Officier aber alsdenn erst, wenn die Wache schon würcklich herausgetreten, den Fehler gewahr werden möchte: So muß er seine Leute nicht eher wieder zurücke gehen lassen, bis die ankommende Person die Wache einige Schritte vorüber ist; weil solches, wenn die Wache sogleich rechts umkehrt machen sollte, einer vorsätzlich ausgesonnenen Verachtung ähnlich sehen würde.

§. 34. Die Ober- und Unter-Officiers müssen niemahls etwas an ihre Wache commandiren, ohne daß sie das Gewehr in Händen haben. Folglich muß dieses, wenn vor jemanden Honneurs gemachet werden sollen, um so ehender geschehen, und das Gewehr nicht ehender aus der Hand gesetzet werden, bevor die Passirende auf einige Distance entfernet sind, ausser nur allein von denen Ober-Officiers, in denen vorhin §. 27. sub No. 1. & 2. angeführten beyden Vorfällen.

§. 35. Wo ein Unter-Officier mit kurtz Gewehr mit einigen Mannschafften, auf einen besondern Posten detachi-

ret ist, muß er, wenn seine Wache vor jemanden ins Gewehr tritt, und er die Rangirung, Distance, den Anzug und alles übrige an seinen Leuten geschwinde nachgesehen, und in Ordnung gebracht hat, sich an den Flügel seiner Wache stellen, vor denen vorbey passirenden, nachdem er die ihnen zukommenden Honneurs commandiret hat, mit unbewegtem Leibe den Huth abnehmen, und also stehen bleiben, bis sie vorüber sind.

Ein besonders detachirter Grenadier-Unter-Officier behält bey solcher Gelegenheit das Gewehr im Arm, und legt, doch ohne Verbeugung des Kopffes, oder Leibes, bloß das forderste von den Fingern rechter Hand, vornen unten an die Grenadier-Mütze.

Diejenige Unter-Officiers hingegen, welche unter eines andern Commando stehen, bleiben bey allem, was da vorgehet, immer bedeckt.

Sollte auch ein Gefreyter mit dem Gewehr, mit einigen Mannschafften besonders auf einen Posten detachiret seyn, muß derselbe das Gewehr im lincken Arm behalten, und niemals den Huth abnehmen, sonsten aber, vor allen und jeden, vom Höchsten, bis zum Cornet, Fähnrich, Feuerwercker, und Werck-Pagen incl. so offt sie passiren, das Gewehr presentiren lassen.

§. 36. In der Nacht, von der Zeit an, da die Retraite geschlagen ist, und biß wieder die Reveille geschlagen wird, muß vor keinem Menschen das Spiel mehr gerühret, auch weder von Schildwachen, noch andern Wachen, sonst vor jemand, als allein vor den Ronden, das Gewehr presentiret werden.

Solten aber **Wir Selbst**, oder sonst **Jemand von der Königl. Herrschafft**, in der Nacht eine Wache passiren: So muß selbige jedesmahl austreten, und das Gewehr, doch ohne Marsch zu schlagen, presentiren lassen.

§. 37.

§. 37. Wenn eine Wache, welche von einem Ober-Officier commandiret wird, nach ihrem Posten marchiret, und Wir, oder Jemand von Unserm Königl. Erb-Hause dieselbe begegnen möchten: So muß der Officier, falß das Gewehr verdeckt getragen wird, dasselbe schultern lassen, im vorbey marchiren gehörig salutiren, und darbenebst sich mit seiner Wache, so viel möglich, seitwärts ziehen, oder auch die Glieder abfallen lassen, damit Wir, oder Sie, ohngehindert passiren können.

Unserm General-Feld-Marechal, oder würcklichen Cheff commandirenden General, und dem General-Admiralen, gebühret eben dieselbe Ehren-Bezeigung, doch nur an solchen Orten, wo niemand von der Königl. Herrschafft zugegen; Nicht weniger auch in Unserm Königreiche Norwegen, dem darüber gesetzten Stadthalter. Jedoch geschiehet solches vor allen diesen nicht, wenn, bey üblem Wetter, das Gewehr verdeckt getragen wird.

Wenn aber eine solche Wache mit Tropp und verkehrt geschultertem Gewehre von ihrem Posten abmarchiret, wird nur dahin gesehen, daß zum vorbey passiren ein gnugsamer Platz gelassen werde, angesehen sonsten, ohne daß der Officier den Huth abnimmt, oder an die Mütze greifft, niemanden einige mehrere Honneurs gemachet werden.

§. 38. Währender Ablösung der Wachen, werden vor keinem Menschen, ausser vor Uns, und denen zu Unserm Königl. Erb-Hause gehörigen Personen, dem General Feld-Marechal, oder würcklichen Cheff commandirenden General, dem General Admiral, dem Commandanten der Festung, und allen Commandos mit Gewehr, die gebührenden und vorher beschriebenen Honneurs gemacht. Wobey aber anzumercken ist, daß, wo die Wachen bey der Ablösung gegen einander über stehen, und die Vorbey passirenden, hinter den Rücken der einen Wache, ihre Tour vorbey nehmen solten, solche sich rechtsumkehren, der Officier mit dem Tam-

bour durchtreten, und solchergestallt, von beyden Wachen zugleich, die Honneur gemachet werden müssen.

Falß aber Wir, oder Sie, den Wachen an der Seite vorbey passiren; So bleiben sie stehen, und erzeigen beyderseits, die Fronte gegen einander behaltend, die schuldige Honneur ebenfalß zugleich.

§. 39. Solte sich ereignen, daß ein Commando von der Cavallerie, ohne den Pallasch zu ziehen, oder ein anderes Commando, ohne Beobachtung der schuldigen und erforderlichen Ordnung, aus Versehen oder Negligence, einer Wache vorbey marchiren solten: So ist doch deswegen der wachthabende Ober- oder Unter-Officier, das ihm seinerseits dieserwegen obliegende ebenfalß zu unterlassen, in keine Wege berechtiget; Sondern er muß vielmehr alles, nach Anzeige des 26. und 27. §. auf das genaueste erfüllen. Massen derjenige, welcher nicht thut, was ihm gebühret, dadurch keinen andern, wohl aber sich selbsten beleidiget, indem er sich dem Urtheil unterwirfft, daß er nicht verstehen müsse, was ihm zukommt. Jedoch ist es billig, daß nachhero ein solches gehörigen Ortes angemeldet, mithin der Fehlende von seinem Vorgesetztem, zu besserer Observance seiner Schuldigkeit angehalten, oder gar, bewandten Umständen nach, dafür angesehen werden möge.

§. 40. Nichtweiniger ist annoch in genauer Beobachtung zu ziehen, daß alle und jede Wachen, ihrer Sicherheit halber, allemahl zum Gewehr treten, und ihren Posten frey zu behalten suchen müssen, so offt etwa ein unordentlicher Zusammenlauff vom Pöbel geschehen, oder einige Processiones passiren möchten; damit sie dem, bey dergleichen Vorfällen, sich vielmals leicht ereignenden Unfug Einhalt zu thun, im Stande seyn können.

§. 41. Da nun aus vorangeführter Vorschrifft ausführlich und hinlänglich zu ersehen, was die Wachen, in Ansehung des zu bezeigenden Ceremoniels, vom Höchsten bis

zum

zum Niedrigsten, zu beobachten haben: So ist nöthig wegen der von denenselben ausgesetzten Schildwachen ebenmäßig anzuführen, wie sich selbige hierunter gebührend zu verhalten haben.

§. 42. Was nun die von Unsern, und Unsers Königl. Hauses Schloß- und Leib-Wachen ausgesetzte Schildwachen anbelanget, müssen

a.) diejenige, welche mit aufgepflantzten Bajonets auf ihren Posten stehen, bloß vor denenjenigen, vor welchen, vorhin angeordneter massen, die gantze Wache austritt, gleichfalls, nach Anzeige des ersten Theiles dieses Infanterie-Reglements, Cap. 18. Art. 5. No. 14. & 15. das Gewehr, vom Fuß ab, mit 4 Tempo im lincken Arm nehmen, und wenn ihnen dieselben passiret sind, solches wieder beym Fuß setzen.

Vor allen übrigen Personen aber, welchen auf andern Ober- und Unter-Officiers-Wachen einige militairische Honneurs gebühren, bleiben sie mit dem Gewehre beym Fuß stille stehen.

b.) die übrigen, ohne aufgepflantzte Bajonets ausgesetzte Schildwachen hingegen, müssen gleichfalls nur vor denenjenigen, vor welchen die gantze Wache austreten muß, ihr Gewehr präsentiren, oder bey übelem Wetter, ausser vor Uns, und die zu Unserm Königl. Erb-Hause gehörige Personen, dasselbe verdeckt tragen.

Vor allen übrigen aber, welchen zwar auf andern Ober- oder Unter-Officiers-Wachen militairische Ehren-Bezeigungen bewiesen werden, müssen sie mit geschultertem, oder bey naß- und schlackrigtem Wetter, mit verdecktem Gewehr, bis sie passiret sind, auf ihrem Posten gantz stille stehen, und nicht hin-

und her spatziren, auch niemals bey Tage das Gewehr im Arm tragen.

§. 43. Was gegentheils **diejenigen vierfachen, doppelten oder eintzelnen Schildwachen anbetrifft, welche im Felde, in Unserer Residence, auch andern Festungen und offenen Orten, von Capitaines, Subalternes, Unter-Officiers oder Gefreyten Wachen ausgesetzet worden**, werden von denenselben die Honneurs auf folgenden Fuß egal gemacht,

a.) **Alle vors Gewehr stehende**, oder sonst in einem befestigten Orte ausgesetzte Schildwachen, müssen vor **Uns** und allen andern Personen, auch allen und jeden Ober-Officiers, vom Höchsten bis zum Geringsten, welchen auf den Unter-Officiers-Wachen einige Honneurs gemachet wird, jedesmal, so offt sie ihnen vorbey passiren, das Gewehr presentiren.

b.) **Solten sie aber das Gewehr bey übelem Wetter verdeckt tragen:** So presentiren sie zwar dasselbe vor niemanden, als allein vor **Uns** und denen **Königl.** Herrschafften: Jedoch müssen sie, wenn ihnen sonst jemand passiret, welchen sie von Rechtswegen zu honoriren schuldig sind, nicht hin- und her spatziren, sondern auf ihren Posten so lange gantz stille stehen, bis sothane Person vorüber ist.

c.) **Die auf den Bastions, oder den Linien des Walles, stehende Schildwachen** haben hiebey zu observiren, daß, wenn sie vor jemanden das Gewehr presentiren, sie sich nicht rechts umkehren, sondern gegen denenjenigen, welche ihnen vorbey gehen, bis selbe passiret sind, so lange Fronte behalten müssen.

d.) Alle

d.) Alle mit aufgepflantzten Bajonets etwa ausgesetzte Schildwachten hingegen, müssen vor denenjenigen vorbey passirenden, welchen eine militairische Honneur gebühret, jedesmahl das Gewehr, mit 4 Tempo, vom Fuß ab im lincken Arm nehmen, und wenn selbige passiret sind, wieder beym Fuß setzen.

e.) Passiret einer Schildwache ein armirtes Corps, es sey von der Artillerie, Cavallerie, Infanterie, dem See-Etat, oder der Bürgerschafft, welches mit klingendem Spiel marchiret, es mag solches von einem Ober- oder Unter-Officier geführet werden: So muß, so lange, bis sothanes Corps, oder Commando, vorüber ist, das Gewehr presentiret, oder vom Fuß ab im lincken Arm genommen werden.

Auf gleiche Art wird auch ein in der Stille vorbey marchirendes Corps honoriret, wenn dasselbe von einem Officiren geführet wird.

Wird aber ein dergleichen stille marchirendes Commando nur von einem Unter-Officier geführet: So stehen sie bloß mit geschultertem, oder bey aufgepflantzten Bajonets, mit beym Fuß gesetztem Gewehre so lange auf ihrem Posten stille, bis solches passiret ist.

f.) Wenn auch einer Schildwache ein oder mehrere Tambours vorbey passiren, welche Reveille, Vergadderung, Retraite, oder dergleichen schlagen, sie mögen von einem Gefreyten, oder dem Regiments-Tambour, geführet werden, muß selbige gleichfalls mit scharff geschultertem, oder wenn sie mit aufgepflantzten Bajonets stehet, beym Fuß gesetztem Gewehre so lange stille stehen, bis ihr selbige passiret sind.

g.) Wo doppelte, oder gar vierfache Schildwachen, auf einen Posten stehen, müssen bey denen zu bezeigenden Honneurs, die Manœuvres von denenselben zugleich und egal gemachet werden.

h.) Solte auch bey dergleichen vierfachen Posten ein Unter-Officier befindlich seyn; So ist in acht zu nehmen, daß derselbe sich jederzeit auf den rechten Flügel stellen, wenn er ein Kurtz-Gewehr hat, dasselbe beym Fuß behalten, fals er aber ein Grenadier Unter-Officier, das Gewehr im Arm haben, solchergestalt, ohne einige Honneurs zu commandiren, mit geradem Leibe ohnbewegt stille stehen, und für niemanden, weder den Huth abnehmen, noch an die Grenadier-Mütze greiffen müsse.

§. 44. Alle vorhin angeführte Ehren-Bezeigungen müssen auch denen in Gnaden dimittirten Officiers sowohl, als andern in fremden Diensten stehenden, nach demjenigen Character, welchen sie bekleiden, bewiesen werden.

§. 45. Schließlich ist noch anzuführen, daß wann Schildwachen, zur Ablösung nach ihren Posten, oder nach geschehener Ablösung wieder zurück nach der Wache geführet, imgleichen Gefreyten, etwas zu melden, verschicket werden, und Wir, jemand von Unserm Königl. Hause, oder sonst eine Generals-Person dieselbe begegnen möchten, sie niemahlen stille stehen, und Fronte machen, vielweniger aber das Gewehr presentiren, sondern ihren March, in gehöriger und anständiger Ordnung, ununterbrochen fortsetzen müssen.

Art. 3.

Von denenjenigen Ehren-Bezeigungen, welche man sonsten annoch Uns, Unserm Königlichen Erb-Hause, nichtweniger fremden Königl., Chur-Fürstl., Fürst- und Prinzlichen, wie auch andern Personen von hoher Geburt, wichtigen Bedienungen, oder ansehnlichen Characters schuldig ist.

§. 1.

Zuförderst ist abermahls in genauer Erwegung zu ziehen, daß dergleichen zu erweisende Ehren-Bezeigungen, nicht nur nach der Hoheit, dem Range und dem Character der beykommenden Personen eingerichtet, sondern auch

a.) Im Felde.

b.) In Unserer Königl. Residence, auch andern befestigten oder offenen Orten, wo Wir Selbst, oder sonst jemand von der Königl. Herrschafft anwesend sind, nicht weniger.

c.) In andern Festungen, und

d.) In andern offenen Orten, wo niemand von Unserm Königl. Erb-Hause zugegen,

solchergestalt unterschieden werden müssen, als solches in nachstehenden, zu einer beständigen und ohnabweichlichen Norme dienenden §. §phis ausführlicher vorgeschrieben werden soll.

§. 2. Was nun die Schloß- und Leib-Wachen in Unserer Königl. Residence Copenhagen anbelanget: So wollen Wir jedesmahl durch Unsern Ober-Hoff-Marechal anordnen und bekannt machen lassen, wie starck dieselben bey Uns, oder denen zu Unserm Königl. Erb-Hause gehörigen, und etwa besonders logirenden Personen besetzet werden sollen.

§. 3.

§. 3. Sonst aber befehlen Wir, daß es anderweitig mit Besetzung Unserer Leib-Wache folgender Gestalt gehalten werden soll,

a.) Wann Wir nemlich im Felde bey der Armée zugegen sind, sollen, wie solches schon im 2ten Theile dieses Infanterie Reglements, Cap. 9. Allerhuldreichst angeordnet worden, von denen Gardes 1. Capitaine, 1 Premier-Lieutenant, 1 Second Lieutenant, 1 Fähnrich mit der Fahne, 6 Unter-Officiers, 2 Pfeiffer, 2 Tambours, und 100 Mann gegeben werden.

In deren Ermangelung wird gegentheils eine von der Infanterie zusammen gezogene, und aus 1 Capitaine, 1 Premier-Lieutenant, 1 Second-Lieutenant, 1 Fähnrich mit der Fahne, 6 Unter-Officiers, 2 Pfeiffer, 2 Tambours, und 96 Grenadiers bestehende Grenadier-Compagnie dazu genommen.

Uberdem aber wird noch ein Subaltern-Officier bey Uns zur Ordonnance commandiret.

b.) In andern Festungen oder offenen Orten hingegen, wo Garnison lieget, sollen, wenn nicht ausdrücklich mehrere oder wenigere Mannschafften von Unserm Ober-Hoff-Marechal, als von welchem die Regulirung der auszusetzenden Posten lediglich dependiret, verlanget werden möchten, eben so viele Ober-Unter-Officiers, Pfeiffer und Tambours, als vorhin im Felde angeordnet worden, nebst 100 Grenadiers und Gemeinen dazu commandiret, die Grenadiers, welche aber nicht voraus, sondern ordentlich in Reyhen und Gliedern mitmarchiren, zur Besetzung Unserer, und der Kön. Herrschafften, Vorgemachs-Thüren gebrauchet, auch noch ausserdem

1 Pre-

Premier-Lieutenant zur Ordonnance bey Uns gegeben werden.

Auf gleiche Art wollen Wir auch Allergnädigst, daß andern Königen die allerunterthänigste Ehren-Bezeigung geleistet werden soll.

§. 4. Solten Unsere Hertzvielgeliebte Gemahlin, der Königin Majest. und Liebdn., sich an einem befestigten, oder offenen, mit Garnison besetztem Orte, alleine einfinden, soll Deroselben, 1 Capitaine, 1 Premier- oder Second-Lieutenant, 1 Fähnrich mit der Fahne, 4 Unter-Officiers, 1 Pfeiffer, 2 Tambours und 72 Grenadiers und Gemeine, zur Leib-Wache gegeben, und die Thüre Dero Vorgemachs mit 4 Grenadiers besetzet werden. Andere regierende, oder verwitwete Königinnen sollen auf eben dieselbe Weise, allerunterthänigst honoriret werden.

§. 5. Die Unserm freundlich vielgeliebtem Sohne des Cronprintzen, und wann sich Dieselben einmahl vermählen werden, Dero Gemahlin, der Cronprinzeßin Hoheit und Liebdn., in Unserer Königl. Residence, fals Dieselben etwa â parte logiren möchten, zu gebende Leib-Wache, behalten Wir Uns vor, jederzeit Selbst zu reguliren, und durch Unsern Ober-Hoff-Marechaln den Cheffs Unserer Garden bekannt machen zu lassen.

Solten aber Dieselben in andern Festungen, oder offenen Orten, wann Sie mit Uns auf der Reise begriffen sind, besonders logiren müssen; So soll Dero Vorgemachs-Thüre mit 2 Grenadiers, und die Thüre des Hauses mit 1 Corporal und 4 Gemeinen von Unserer eigenen Leib-Wache besetzet werden.

Wann aber Dieselben alleine auf der Reise begriffen seyn, oder sich irgendwo aufhalten, muß Deroselben eine beson-

besondere Leib-Wache, bestehend aus 1 Capitaine, 1 Lieutenant, 4 Unter-Officier, 1 Pfeiffer, 2 Tambours und 60 Grenadiers und Gemeinen gegeben, die Thüren des Vorgemachs mit 4 Grenadiers besetzet, auch aller Orten annoch bey Sr. Königl. Hoheiten dem Cronprintzen 1 Subaltern-Officier zur Ordonnance commandiret werden.

Wann auch des Cronprintzen Liebdn. sich bey der Armée aufhalten, Wir aber Selbst ebenmäßig zugegen seyn sollten, wird bey Deroselben, ausser einen Subaltern-Officier zur Ordonnance, nur 1 Premier-Lieutenant, 3 Unter-Officiers, 1 Pfeiffer, 1 Tambour und 50 Grenadiers, und Gemeine zur Wache gegeben.

In Unserer Abwesenheit aber wollen Wir, daß sothane Leib-Wache aus 1 Capitaine, 1 Lieutenant, 1 Fähnrich mit der Fahne, 4 Unter-Officiers, 1 Pfeiffer, 2 Tambours, und 72 Grenadiers und Gemeine bestehen solle.

Gleiche Ehren-Bezeigung soll auch allen Chur-Fürstlichen, wie auch andern Cronprintzlichen Personen, deren Gemahlinnen und Wittwen wiederfahren.

§. 6. Wann von den übrigen Königl. Printzen und Prinzeßinnen jemand auf der Reise besonders würde logiren müssen, soll Dero Vorgemachs-Thüre mit 2 Grenadiers, die Haus-Thüre aber mit 1 Corporal und 4 Gemeinen von Unserer eigenen Leib-Wache besetzet werden.

Wann aber selbige alleine reisen, oder sich irgendwo aufhalten, sollen zu Dero Leib-Wache 1 Premier-Lieutenant, 3 Unter-Officiers, 1 Pfeiffer, 1 Tambour und 50 Grenadiers commandiret, und die Thüre des Vorgemachs mit einem doppelten Grenadier-Posten besetzet werden.

Auf gleiche Art wollen Wir auch andere Königliche Printzen, Printzeßinnen, Chur-Printzen, deren Ge-

Gemahlinnen und Wittwen honoriret wissen, nur mit diesem Unterscheid, daß wenn von denen Printzen und Prinzeßinnen Unsers Königl. Erb-Hauses in Unserer Residence jemand â parte logiren möchte, Wir die ihnen etwa zu gebende Leib-Wache jedesmahl Selbst anordnen wollen, dahingegen aber, wenn dergleichen auswärtige Printzen und Prinzeßinnen in Unserer Residence, nicht auf der Königl. Burg, sondern besonders logiren möchten, vor Deren Haus-Thüre nur ein doppelter Posten gestellet wird.

§. 7. Wenn regierende Fürsten, deren Gemahlinnen und Wittwen, in Unserer Residence, oder andern Orten, wo Wir Selbst zugegen sind, nicht auf die Königl. Burg, sondern besonders wohnen möchten, wird Deroselben Hausthüre nur mit einem doppelten Posten besetzet.

In andern befestigten oder offenen Orten aber, wo Niemand von der Königl. Herrschafft zugegen, wird denenselben 1 Second-Lieutenant, 3 Unter-Officiers, 1 Pfeiffer, 1 Tambour und 40 Grenadiers und Gemeine zur Wache gegeben, von welchen 2 Grenadiers vor die Vorgemachs- und 2 Gemeine vor die Haus-Thüre gestellet werden.

§. 8. Allen Ambassadeurs ordinaires und extraordinaires werden, doch nicht auf ihrer Herein-Reyse, sondern erst, wann sie in Unserer Königl. Residence, oder dem Orte, wo Wir Uns aufhalten, ankommen, wie auch, wenn sie, nach gehabter Abschieds-Audientz, auf der Rückreise begriffen sind, Zwey Schildwachen gegeben.

Denen an einen andern Hoff destinirten frembden Ambassadeurs aber, welche hier nur durchreisen, und ihr Creditiv nicht übergeben, wird keine Schildwache vor die Thüre des Hauses gesetzet.

§. 9.

§. 9. Allen appanagirten Printzen, es mögen solche in Unsern Diensten stehen oder nicht, wird in Unserer Residence nur Ein, an andern Orten aber, wo niemand von der Königl. Herrschafft zugegen, werden denenselben Zwey Posten vor die Thüre des Hauses gesetzet: Es wäre denn, daß Sie eine solche Militair-Charge in Unsern Diensten bekleiden möchten, welcher eine noch grössere Ehren-Bezeigung gebührete.

Auf gleiche Art werden deren Gemahlinnen, Wittwen, oder andere unverheyratete appanagirte Prinzeßinnen honoriret.

§. 10. Unser Groß Cantzler, Schatz-Meister, die Geheimen-Räthe vom Conseil, welche Ritter vom Elephanten sind, wie auch die sämtliche Ritter des Elephanten-Ordens, bekommen in Unserer Residence, oder an andern Orten, wo jemand von der Königl. Herrschafft anwesend, nur einen eintzelnen, sonst aber jederzeit einen doppelten Posten, vor die Thüre des Hauses.

§. 11. Unserm Stadthalter in Norwegen wiederfähret ausserhalb besagtem Königreiche eben dieselbe Ehren-Bezeigung, als in vorhergehenden §pho. dem Groß-Cantzler beygeleget worden.

In gedachtem Königreiche aber bekomt derselbe

a.) In allen Festungen, wenn jemand von der Königl. Herrschafft sich daselbsten im Reiche aufhalten möchte, nur einen doppelten Posten.

b.) Falß aber Niemand von Unserm Königl. Erb-Hause in sothanem Königreiche zugegen seyn möchte, wird

1.) In allen Festungen dessen Hauß-Thüre mit 1. Corporal und 4. Mann besetzet.

2.) In allen offenen Orten hingegen, wo Garnison lieget, bekomt derselbe eine besondere Wache von

1 Pre-

1. Premier Lieutenant, 3. Unter-Officiers, 1. Pfeiffer, 1. Tambour, und 40. Grenadiers und Gemeinen. Wovon 2. Grenadiers vor die Gemachs- und 2. Gemeine vor die Hauß-Thüre gestellet werden.

§. 12. **Unserm** General-Feld-Marechaln, oder die Armée würcklich en Cheff commandirenden Generalen, werden

a.) Im Felde, wenn **Wir**, oder **Unsers** freundlich vielgeliebten Sohnes, des **Cron-Prinzen** CHRISTIAN **Liebdn.** zugegen sind, nur 1. Premier-Lieutenant, 3. Unter-Officiers, 1. Pfeiffer, 1. Tambour, und 60. Mann zur Wache gegeben.

In **Unserer** beyderseitigen Abwesenheit aber bekomt derselbe 1. Capitaine, 1. Lieutenant, 1. Fähnrich mit der Fahne, 4. Unter-Officier, 1. Pfeiffer, 2. Tambours, und 60. Mann zur Wache, auch jederzeit 1. Subaltern-Officier und 2. Unter-Officiers von der Infanterie zu Ordonnancen.

b.) In **Unserer Königl.** Residence, auch andern befestigten oder offenen Orten, in welchen jemand von **Unserm Königl. Erb-Hause** zugegen, bekomt derselbe 2. Schildwachen, auch 1. Premier-Lieutenant, und von jedem daselbst liegenden Regimente, oder separirten Battaillon, 1 Sergeanten zur Ordonnance.

c.) Wenn aber niemand von der **Königl. Herrschafft** anwesend, wird

1.) In den Festungen, dessen Hauß-Thüre mit 1 Corporal und 4 Mann besetzet.

2.) In offenen, mit Garnison besetzten Orten aber, bekomt derselbe 1 Premier-Lieutenant, 3 Unter-Officier, 1 Pfeiffer, 1 Tambour, und 40 Gre-

nadiers und Gemeine. Von welchen die Gemachs-Thüre mit 2 Grenadiers, die Hauß-Thüre aber mit 2 Gemeinen besetzet wird.

3.) Die Ordonnancen aber werden, eben wie in **Unserer Königl.** Residence, jedesmalen gegeben.

Eben dieselbe, doch keine höhere Ehren-Bezeigung, wiederfähret auch **Unserm** itzigen General-Feld-Marechaln, **des Herrn Marggraffen** Friedrich Ernst **zu** Brandenburg-Culmbachs **Liebdn.** nicht weniger auch dem General-Admiralen, ohne nur, daß dieser letztere keine Ordonnancen bekomt.

§. 13. **Unserm Feld**-Marechal werden

a.) Im Felde, wenn er nicht en Cheff commandiret, 1 Premier-Lieutenant, 3 Unter-Officiers, 1 Pfeiffer, 1 Tambour, und 40 Mann zur Wache, auch 1 Subaltern- und 2 Unter-Officiers zur Ordonnance gegeben.

b.) In **Unserer** Residence, oder andern Orten, wo jemand von der **Königl. Herrschafft** gegenwärtig, bekomt derselbe **Eine** Schildwache, auch von jedem seiner Aufsicht untergebenem Regimente 1 Sergeanten zur Ordonnance.

c.) Wenn aber Niemand von **Unserem Königl. Erb-Hauſe** anwesend, bekomt derselbe

1.) In den Festungen **Zwey** Schildwachen; imgleichen von jedem ihm angewiesenen Regimente 1 Sergeanten, und wann der Commandant daselbst von geringerm Character, noch von der Garnison 2 Unter-Officier zu Ordonnancen.

2.)

2.) In offenen Orten aber eine besondere Wache von 1 Second-Lieutenant, 2 Unter-Officiers, 1 Pfeiffer, 1 Tambour, und 30 Grenadiers und Gemeine. Von welchen 2 Grenadiers vor die Gemachs- und 2 Gemeinen vor die Hauß-Thüre gesetzet, auch noch überdem 1 Second-Lieutenant, und 2 Unter-Officiers zu Ordonnancen gegeben werden.

Gleiche Ehre, ohne daß keine Ordonnancen gegeben werden, wiederfähret auch einem General-Admiral-Lieutenant,

§. 14. Unserm General-Feld-Zeug-Meister, wie auch denen Generals gebühren

a.) Im Felde, wenn sie nicht das Commando en Cheff haben, 1 Premier-Lieutenant, 2 Unter-Officiers, 1 Pfeiffer, 1 Tambour, und 36 Mann zur Wache, und 1 Subaltern Officier, nebst 2 Unter-Officiers zur Ordonnance.

b.) In Unserer Königl. Residence, oder wo sonst jemand von der Königl. Herrschafft anwesend, bekomt derselbe Einen Posten, und von jedem ihm zur Aufsicht untergebenem Regimente, 1 Sergeanten zur Ordonnance.

c.) Wenn aber Niemand von Unserm Königl. Erb-Hause zur Stelle, werden ihm

1.) In den Festungen Zwey Schildwachen, auch von jedem seiner Aufsicht anvertrautem Regimente 1 Sergeant, und wenn der Commandant daselbst von geringerm Character, noch 2 Unter-Officiers von der Garnison zur Ordonnance gegeben.

2.) In offenen Orten hingegen wollen **Wir** demselben 1 Second-Lieutenant, 1 Unter-Officier, 1 Pfeiffer, 1 Tambour, und 20 Grenadiers und Gemeine, wovon 2 Grenadiers vor die Gemachs- und 2 Gemeinen vor die Haus-Thüre zu stehen kommen, zur Wache, und anbey 1 Fähnrich, oder in dessen Ermangelung 1 Second-Lieutenant, nebst 2 Unter-Officiers zur Ordonnance bewilliget haben.

§. 15. Einem General-Lieutenant sollen

a.) Im Felde, 1 Second-Lieutenant, 1 Unter-Officier, 1 Pfeiffer, 1 Tambour, und 24 Mann, zur Wache, und von demjenigen Treffen oder Flügel, welchen sie commandiren, 2 Unter-Officiers, auch, wann sie du Jour sind, noch ausserdem von der gesamten Infanterie 1 Subaltern-Officier, und von jeder Brigade 2 Unter-Officiers zur Ordonnance gegeben werden.

Solte aber derselbe ein besonderes Corps gleichsam en Cheff commandiren, bekomt er dasjenige zur Wache und Ordonnancen, was im vorhergehenden §. 14. einem nicht en Cheff commandirenden General-Feld-Zeugmeister, oder Generalen, beygeleget worden.

b.) In **Unserer Königl.** Residence werden demselben gar keine Schildwachen, wohl aber von denenjenigen Regimentern, welche seiner Aufsicht untergeben sind, per Regiment 1 Sergeant zur Ordonnance gegeben.

c.) In andern befestigten oder offenen Orten hingegen, wo jemand von **Unserm Königl. Erb-Hause** anwesend, wird demselben Eine Schildwache vor die Thüre des Hauses gesetzet, auch mit den Ordon-

donnancen es eben so, wie in Unserer Residence gehalten.

d.) Wenn aber niemand von der Königl. Herrschafft gegenwärtig, bekommt derselbe

1. In den Festungen 2 Schildwachen, auch zur Ordonnance, von jedem demselben angewiesenen Regimente, 1 Sergeanten, und wenn der Commandant daselbst von geringerm Character, noch von der Garnison 1 Unter-Officier.

2. In offenen Orten hingegen werden, nebst den 2. Schildwachen, ihm 2. Sergeanten zur Ordonnance gegeben.

§. 16. Ein General-Major bekomt

a.) Im Felde, 1 Fähnrich, 1 Unter-Officier, 1 Tambour, und 16 Mann zur Wache, anbey von der ihm untergegebenen Brigade 2 Unter-Officiers, und noch ausserdem, wann er du Jour ist, von der sämtligen Infanterie, 1 Subaltern-Officier, und par Brigade, 1 Unter-Officier, zur Ordonnance.

b.) In Unserer Königl. Residence aber, wie auch an allen andern befestigten, oder offenen Orten, wo jemand der Königl. Herrschafften befindlich, werden demselben weder Schildwachen noch Ordonnancen gegeben.

c.) In andern Festungen hingegen, bekommt derselbe 1 Schildwache, aber keine Ordonnance.

d.) In offenen Orten aber 2 Schildwachen, und 1 Unter-Officier zur Ordonnance.

§. 17. Einem Brigadieren, verstatten Wir Allergnädigst

a.) Im Felde, von der ihm untergebenen Brigade 1 Unter-Officier, und 10 Mann zur Wache, auch

2 Unter-Officiers zur Ordonnance zu nehmen. Wie dann auch

b.) Demselben, wenn niemand der Königl. Herrschafften zugegen

1. In einer Festung nur 1 Schildwache, und keine Ordonnance.
2. In offenen Orten aber 2 Schildwachen, und noch ausserdem 1 Corporal zur Ordonnance gegeben wird.

§. 18. Dem Commandanten, so wohl in Unserer Königl. Residence, als allen andern Festungen oder Schantzen, wollen Wir, wann dieselben General-Majors, oder höhern Character bekleiden, Zwey, sonst aber nur Eine Schildwache, auch von jedem Regimente, detachirten Battaillon, oder einigen nur daselbst liegenden Compagnien 1 Unter-Officier, von der Artillerie aber 1 Constabel zur Ordonnance allergnädigst concediren.

§. 19. Einem Ritter vom Dannebroeg-Orden, wird nur in offenen Orten, wo niemand von der Königl. Herrschafft anwesend, sonst aber niemals, Eine Schildwache gegeben.

§. 20. Unsern Inspecteurs von der Infanterie soll, wenn niemand von Unserm Königl. Erb-Hause zugegen, in den Festungen 1 Unter-Officier zur Ordonnance, in offenen Orten aber, wenn er Obristen Character besitzet, Zwey, sonsten aber nur Eine Schildwache, auch Ein Unter-Officier zu Ordonnance gegeben werden.

§. 21. Ein Obrister, welcher würcklicher Regiments-Cheff ist, bekomt

a.) Im Felde Eine Schildwache.

b.) Auf dem March aber, auch in den Cantonirungs-Quartieren, ist ihm erlaubt, 1 Unter-Officier und 6 Mann von seinem Regimente zur Wache zu nehmen.

c.) In

c.) In Unserer Königl. Residence, wie auch an allen andern befestigten oder offenen Orten, wo jemand von der Königl. Herrschafft anwesend, wenn er eine Fahne bey sich hat, sonst aber niemahls, 3. Mann zu Besetzung eines Fahnen-Postens, welche er von seinem eigenen Regimente nimmt, und nach der, seiner Wohnung am nähesten liegenden Wache, um von dar einander ablösen zu können, hinschicket. Welches Wir auch denen würcklichen Chefs Unserer Dreyen Artillerie-Corps an dem Orte, wo sie vor ihre Person in Garnison liegen, sonst aber nicht, ebenmäßig Allergnädigst verstatten wollen, ob sie gleich keine Fahnen bey sich haben; doch daß solche Schildwache von ihrem unterhabenden Corps genommen werde.

d.) In allen offenen Orten aber, wo niemand von Unserm Königl. Erb-Hause zugegen, bekomt derselbe Zwey Schildwachen. Wie dann auch

e.) Demselben im Felde, in Unserer Residence, auch allen andern Orten, von seinem Regimente, per Battaillon, oder einigen besonders liegenden Compagnien, 1 Unter-Officier zur Ordonnance gegeben wird.

§. 22. Ein anderer, oder characterisirter Obrister bekomt

a.) Im Felde, bey demjenigen Battaillon, wobey er stehet, Eine, und

b.) In solchen offenen Orten, wo niemand der Königl. Herrschafften sich aufhalten möchte, 2 Schildwachen.

c.) Wenn auch derselbe im Felde ein Battaillon commandiret, oder bey einem Regimente die würckliche Obrist-Lieutenants-Dienste verrichtet, wird demselben, doch bloß von dem Regimente, wobey er

stehet, 1 Grenadier zur Ordonnance, sonst aber keine gegeben.

§. 23. Einem Obrist-Lieutenant, wird

a.) Im Felde vom demjenigen Battaillon, wobey er stehet, Eine Schildwache, nicht weniger

b.) In allen offenen Orten, wo niemand der Königl. Herschafften zur Stelle, von der daselbst liegenden Garnison gleichfals Eine Schildwache, auch

c.) Wenn er die würckliche Obrist-Lieutenants, oder Majors Dienste verrichtet, sonst aber nicht, von sothanem Regimente, oder Battaillon, 1 Grenadier zur Ordonnance gegeben.

Einem General-Adjoutanten wird in solchen offenen Orten gleichfals Ein Posten vor die Thüre des Hauses gesetzet.

§. 24. Ein Major bekomt

a.) Im Felde, von demjenigen Battaillon, wobey er placiret ist, Eine, nicht weniger auch

b.) In allen offenen Orten, wo niemand von Unserm Königl. Erb-Hause anwesend, von der daselbst liegenden Garnison gleichfals Eine Schildwache, und

c.) Wenn er bey einem Regimente, oder Battaillon, die würckliche Majors Dienste verrichtet, sonst aber nicht, von demselben Einen Grenadier zur Ordonnance.

§. 25. Wenn der Cheff des Regiments abwesend, und der in seiner Stelle commandirende Officier eine Fahne bey sich hat, bekommt derselbe, so wohl in Unserer Residence, als allen andern Festungen, Einen Posten, zur Fahnen-Wache, und auch die Ordonnancen, eben wie der Cheff selbsten.

Auf gleiche Weise wird es gehalten, wenn ein Staabs-Officier mit einigen Compagnien besonders detachiret seyn, und eine Fahne bey sich haben möchte. Und bekomt sodann

der

der würckliche Regiments-Cheff selbsten, wenn es in einer Festung ist, und er dahin kommen solte, nur 1 Unter-Officier zur Ordonnance; Es wäre dann, daß er, während seinem Daseyn, wie ihm solches allerdings frey stehet, die Fahne in seinem Bewahrsam, und bey sich zu haben, verlangen würde.

§. 26. Einem General-Quartier-Meister, welcher nicht etwa General-Majors, oder höheren Character haben möchte, wird

a.) Im Felde 1 Unter-Officier und 6 Mann zur Wache

b.) In offenen Orten aber, wo niemand der Königl. Herrschafften zugegen, bloß 1 Schildwache gegeben.

§. 27. Ein General-Auditeur bekommt bloß im Felde 1 Unter-Officier- und 6 Mann zur Wache.

§. 28. Denen Deputirten Unsers Land-Etat-General-Commissariats, wie auch dem General-Kriegs-Commissaire, wird in allen befestigten Orten, wenn sie die Garnison daselbst mustern sollen, einem jeden Ein einfacher, in offenen Orten aber ein doppelter Posten vor die Thüre des Hauses gesetzet.

§. 29. Einem Ober-Kriegs-Commissaire hingegen, wenn gleich derselbe die Garnison daselbst mustern solte, wird lediglich in offenen Orten, niemahls aber in den Festungen, eine Schildwache gegeben.

§. 30. Im Felde gegentheils wollen Wir allergnädigst, daß es, in Ansehung des Feld-Etat-General-Commissariats, nach der in dem 2ten Theile dieses Reglements, Cap. 8. §. 10. 11. & 12. befindlichen ausführlichen Vorschrifft, gehalten werden solle.

§. 31. Einem Stadts-Majoren, Capitaine-Wachtmeister, Wachtmeister-Lieutenant, und

Garnisons-Adjoutanten wird zum Behueff Unserer Dienste, jedesmahl 1 Gefreyter zur Ordonnance gegeben.

§. 32. Denen Regiments-Adjoutanten wird gleichfals 1 Gemeiner, um sich dessen in Unsern, und des Regiments-Diensten, zum Verschicken bedienen zu können, täglich gut gethan.

§. 33. Wenn in einem offenen Orte 2 Compagnien liegen: So hat der älteste Capitaine, oder Compagnie-Cheff, eine Schildwache, und einen Grenadier zur Ordonnance. Wo aber nur eine Compagnie lieget, hat der Capitaine derselben bloß eine Schildwache, und keine Ordonnance.

Kommen nun höhere Officiers an solchem Orte: So bekommen sie ihre Schildwachen und Ordonnancen, wie vorhin erwähnet worden, und wenn unter solchen ein Staabs-Officier von eben demselben Regimente, aus welchem diese kleine Garnison bestehet, seyn möchte, muß ein solcher Capitaine seine eigene Schildwache, wenn er nemlich keine Fahne bey sich hat, so lange abgehen lassen. Hat hingegen ein Staabs-Officier das Commando über diese Garnison: So behält er seine Schildwache, es mag dahin kommen, wer da wolle.

§. 34. Was nun die vorhin angeführte und beschriebene Ehren-Bezeigung anbelanget, ist bey denenselben nachfolgendes annoch in Obacht zu nehmen,

1.) Daß die §. 11. 12. 13 & 14, theils in den Festungen, theils an offenen Orten angeordnete Wachen, oder Besetzung der Haus-Thüren mit 1 Corporal, und 4 Mann,

a.) bloß denen beykommenden, wenn sie daselbst durchpassiren gegeben werden, wenn sie aber beständig, oder eine Zeitlang, sich an solchem Orte aufhalten,

halten, nur doppelte Schildwachen vor die Thüre des Hauses bekommen.

b.) Das in Gnaden dimittirten, oder frembden Generals-Personen, dergleichen Wachen so wenig, als Ordonnancen, gegeben werden, sondern bloß die ordonnirten Schildwachen, ohne in Unserer Königl. Residence, oder solchen Orten, wo jemand der Königl. Herrschafften anwesend, fals solches nicht, besonderer Ursachen wegen, anders allergnädigst angeordnet werden möchte.

c.) Daß die in offenen Orten angeordnete Wachen, nur bloß zu der Zeit, wenn die Garnison aus wenigstens 3 Compagnien bestehet, gegeben, sonsten aber nur die gehörigen Schildwachen vor die Haus-Thüren gesetzet werden.

d.) Daß wenn verschiedene Generals zu gleicher Zeit an einem solchem Orte ankommen, dem ältesten alleine die Wachen und Ordonnancen, denen übrigen aber bloß Schildwachen gegeben werden.

e.) Daß, wenn die Gemachs-Thüren besetzet werden, die dahin placirte Schildwachen sodann mit aufgepflantzten Bajonets stehen müssen; und endlich

f.) Daß wenn die Thüre des Hauses mit 1 Corporal und 4 Mann besetzet wird, selbige von der nächsten Wache, zugleich mit den andern Schildwachen, abgelöset werden.

2.) Daß an solchen Orten, wo Cavallerie und Infanterie beysammen liegen, die Wachen und Schildwachen durchgehends von der Infanterie gegeben werden.

Was aber die Ordonnancen anbelanget, giebt solche alsdann die Cavallerie bey denen Generals von

von der Cavallerie, die Infanterie hingegen bey denen Generals Personen von der Infanterie.

3.) Daß wenn zwey, oder mehrere, appanagirte Printzen, Ritter vom blauen Bande, Generals-Personen, oder andere, welchen Schildwachen gebühren, in einem Hause wohnen sollten, dennoch keine mehrere dahin gestellet werden sollen, als dem Vornehmsten derer daselbst wohnenden, oder logirenden, beykommen.

4.) Daß alle andere vorgeschriebenen Honneurs, sowohl allen und jeden beym See-Etat, der Fortification und Artillerie, als auch denen in Gnaden dimittirten, oder in frembden Diensten stehenden Officiers gebühren, ohne nur, daß selbige niemahlen eine Ordonnance bekommen.

5.) Daß da die Ordonnancen, sie mögen aus Unter-Officiers, Grenadiers, oder Gefreyten bestehen, denen beykommenden nicht zur Honneur, sondern lediglich zu dem Ende gegeben werden, um sich dererselben in Unsern Diensten zum Verschicken, oder andern dahin gehörigen Dingen, zu bedienen, also allen und jeden der seitherige Mißbrauch, da man selbige zu vielfältigen andern particulieren und häuslichen Verrichtungen, oder solchen Dingen, welche Knechten und Laquais zukommen, gebrauchet, hierdurch gäntzlich und auf das ernstlichste untersaget und verbothen wird.

6.) Daß dem Stads-Hauptmann in Unserer Königl. Residence, weil er die Fahnen der Bürger Compagnien bey sich hat, gleichfalls eine Schildwache von Uns allergnädigst bewilliget worden. Und endlich

7.) Daß Unsern Hebungs-Bedienten, sowohl in Unserer Residence, als allen andern befestigten, oder offenen

offenen Orten, nicht zur Honneur, sondern damit **Unsere** Gelder desto sicherer bewahret werden können, ein Nacht-Posten vor das Haus gesetzet werden muß; welcher des Abends gegen der Dämmerung aufgehet, und des Morgens, eine gute halbe Stunde nach der **Reveille**, gehörig wieder eingezogen wird.

§. 35. Schließlich ist noch anzumercken, daß wenn eine nicht zur Garnison gehörige, aber doch würcklich annoch in **Unsern** Krieges-Diensten stehende Generals-Person, in eine solche Festung, wo niemand der **Königl.** Herrschafften zugegen, oder sonst zu residiren pfleget, kommen, und sich einige Tage daselbst aufhalten sollte, der dasige Commandant aber von geringerm Character seyn möchte, dieser sodann, durch den ältesten Garnisons-Bedienten, bemeldtem Generalen die Parole abfodern zu lassen, schuldig ist.

Fals aber der General solche von sich zu geben, aus Höflichkeit, refusiren möchte: So muß dennoch der Commandant ihm dieselbe täglich durch einen derer Garnisons-Bedienten, mündlich, oder schrifftlich, überbringen lassen. Welches letztere, nemlich die schrifft- oder mündliche Ueberbringung der Parole, auch andern Generals zukommt, welche noch würcklich in **Unsern** Diensten stehen, und sich, ohne zur Garnison zu gehören, beständig an solchem Orte aufhalten, aber höhern Character, als der Commandant daselbst, bekleiden möchten.

Artic. 4.

Welchergestallt in den Festungen, oder Schantzen, durch Abfeurung derer Canonen, den Beykommenden die schuldige Ehren-Bezeigung bewiesen werden soll.

§. 1.

Vor Uns Selbst sollen, bey **Unserer** Ankunfft und Abreise, in allen Haupt-Festungen, worunter, ausser

ausser Unserer Königl. Residence Copenhagen, und der Citadelle Friedrichshafen, die Festungen Cronenburg, Rensburg, Glückstadt, Oldenburg, Aggershuus, Friedrichstadt, Friedrichshald, Christiansand, Bergen und Drontheim zu verstehen sind, jedesmahl 27 Canonen, in allen übrigen Festungen und Schantzen aber 9 Canonen, zu dreyen mahlen nach einander, abgefeuert werden.

Auf eben dieselbe Art, sollen auch andere Könige allerunterthänigst honoriret werden.

§. 2. Vor Unserer Hertzvielgeliebten Gemahlin der Königin Majest., wie auch Unsers freundlich vielgeliebten Sohnes des Cron-Printzen, und wann Sich Dieselben dereinst vermählen werden, Dero Gemahlin, der Cron-Printzeßin Hoheit und Liebden., sollen, so offt selbige alleine reisen, bey Dero Ankunfft und Abreise, in allen Festungen und Schantzen Neun Canonen, zu dreyen mahlen nach einander, abgefeuert werden.

Auf gleiche Art wird andern regierenden und verwittweten Königinnen, wie auch allen Churfürsten, und Cron-Printzen, deren Gemahlinnen und Wittwen, die schuldige Ehrfurcht bewiesen.

§. 3. Bey der Ankunfft und Abreise derer übrigen Königl. Printzen und Printzeßinnen Unsers Königl. Erb-Hauses, werden gleichfalß, wenn Sie alleine reisen, in allen Festungen und Schantzen, 3 Canonen, zu Dreyen mahlen nach einander, abgefeuret.

Gleiche Ehre wiederfähret auch andern Königl. Printzen, und Printzeßinnen, Chur-Printzen, deren Gemahlinnen und Wittwen.

§. 4.

§. 4. Wann regierende Fürsten, deren Gemahlinnen, oder Wittwen, in einer Festung, oder Schantze, anlangen, werden selbige bey Dero Ankunfft, mit 9 Canonen-Schüssen bewillkommet; bey Deren Abreise aber wird nachhero nicht geschossen.

§. 5. Bey vorangeführten Ehren-Bezeigungen aber ist noch anzumercken, daß selbige sich nicht auf Unsere Königl. Residence Copenhagen, und der Citadelle Friedrichshafen, mit erstrecken; angesehen daselbst niemand, ohne Unserem ausdrücklichen Befehl, mit Abfeuerung derer Canonen honoriret werden muß.

§. 6. In Unserm Königreiche Norwegen sollen ebenmäßig, wann Niemand von der Königl. Herrschafft sich darinnen aufhalten, vor Unserm dasigen Stadthalter, bey seiner Ankunfft, niemahls aber bey seiner Abreise, 9 Canonen überall abgeschossen werden.

Dahingegen aber soll diese Ehren-Bezeigung keinem Stadthalter in Unsern Hertzogthümern, oder Grafschafften, hinführo weiter bewiesen, sondern von nun an gäntzlich abgeschaffet werden.

§. 7. Wann ein neuer Commandant, von welchem Character er auch seyn möchte, in der ihm untergebenen Festung, oder Schantze, zum ersten mahle ankommt, sollen bey dessen Ankunfft, 3 Canonen, von der nächsten Batterie desjenigen Thores, wo er einpassiret, abgeschossen werden.

Eben dieselbe Ehre soll ihm auch, wenn er in Gnaden dimittiret, oder anderwärts versetzet wird, bey seiner Abreise, von der nächsten Batterie, bey demjenigen Thore, wo er auspassiret, bewiesen werden.

§. 8. Hiernechst sollen auch in allen Festungen und Schantzen, ohne nur in den kleinen Schantzen, so unter den Festungen Friedrichstein, Friedrichstadt, und Christian-

land in Unserm Königreiche Norwegen liegen, und dem Fort Ape, in der Grafschafft Oldenburg, an dem Neuen-Jahres-Tage, doch erst nach geendigter Haupt-Predigt, und nicht mit anbrechendem Tage, Neun Canonen abgefeuert werden.

§. 9. Schließlich ist noch anzumercken, daß bey dergleichen Ehren-Bezeigungen, die vorgeschriebene Canonen jederzeit ohnverzüglich und so geschwind als möglich, nach einander abgeschossen werden; und wann §. 1. 2. & 3. erwehnet worden, daß die Canonen zu Dreyen mahlen nach einander abgefeuert werden sollen, alsdann ein zwischen Raum von 5 bis 6 Minuten, in welchen nicht geschossen wird, jederzeit darunter zu verstehen ist.

Cap. II.

Von dem Ein- und Aus-March eines Regiments in- und aus einer Garnison.

§. 1.

Wann ein Regiments-, oder Battaillons-Cheff, Ordre erhalten, daß er mit seinem Regimente, oder Battaillon, die Garnison verändern, oder marchiren soll, muß er solches zuförderst dem Commandanten des Ortes, obgleich Wir auch diesen hierüber aus Unserer Kriegs-Cantzeley, oder von Unserm Land-Etat-General-Commissariat, jedesmahl besonders befehligen werden, dennoch durch den Majoren melden, und den zu solchem Ende erhaltenen Befehl in Originali vorweisen lassen, damit die noch ausseyende Commandirte, falß nicht etwa durch eine besondere Ordre desfalls ein anderes wäre angeordnet worden, gegen die Zeit des Aus-Marches, abgelöset und eingezogen werden können.

§. 2.

§. 2. Nicht weniger läst er solches bey der Parole bekannt machen, oder benachrichtiget, bewandten Umbständen nach, die Compagnie-Cheffs, oder die sämtliche Ober-Officiers, nur ins geheim davon, damit ein jeder seine Anstalten gehörig darnach einrichten könne.

§. 3. Liegen nun mehrere Regimenter in der Garnison: So muß der Commandant das zum March beorderte Regiment, oder Battaillon, einige Tage vor dem Aus-March, von allen Herren-Diensten frey lassen.

§. 4. Einige Tage, oder wenigstens des Tages vor dem Aus-March aber, wird der Regiments-Quartier-Meister, oder in dessen Stelle ein anderer Subaltern-Officier, mit den Fouriers und Fourier-Schützen, welche letztere die Quartier-Fahnen jedesmahl bey sich haben müssen, nach denjenigen Ort voraus geschickt, wo das Regiment entweder einrücken, oder Nacht-Quartier halten soll.

§. 5. Diese zu Bestell- und Regulirung der Quartiere vorausgehende Commandirte, müssen nun jederzeit, nicht nur die etwa erhaltene March-Route bey sich haben, und dem beykommenden Beambten in jeder Station eine vidimirte Abschrifft davon zurücke lassen, sondern annoch jedesmahl von dem Proviant-Commissaire, oder Beambten des vorigen Orts, wie weit das Regiment, oder Battaillon, mit Brodt, oder auch Fourage, wenn letztere geliefert wird, verpfleget worden, einen Atteſt, nebst einer von dem Compagnie-Cheff unterschriebenen Quartier-Rolle mit sich nehmen, damit, nach Maaßgebung solcher Beweißthümer, die Quartiere gehörig besorget, und das Brodt für dasselbe bestellet, auch, wenn denen Officiers Pferde gut gethan werden, für deren Futter und Unterbringung gleichfals gesorget werden könne.

§. 6. Soll nun das Regiment marchiren: So wird des Tages vorhero bey der Parole angeordnet, wo, und in welcher Stunde des folgenden Morgens, dasselbe sich, mit

völliger Montirung und Bagage, versamlen soll. Wobey aber wohl zu merken, daß man des Sommers, zu Vermeidung der grossen Hitze, mit dem allerfrühesten, im Winter aber etwas später, jedoch so zeitig aufbrechen müsse, daß man zu rechter Zeit die Garnison, oder das bevorstehende Nacht-Quartier, erreichen könne.

§. 7. Bey dem nachherigen Aufbruch aber hat man folgendes in acht zu nehmen.

Lieget nemlich das Regiment, oder Battaillon, in einem offenen Orte: So wird zu der von dem commandirenden Cheff des Tages vorhero angeordneten Zeit keine Reveille, sondern die Generale, einige Zeit nachhero die Vergadderung, und endlich der March geschlagen. Da dann bey der Generale sich alles zum Auffbruche fertig machen, bey der Vergadderung sich bey ihrer Compagnie-Cheffs Quartiere gehöriger massen versamlen, bey dem March aber, entweder nach dem General-Sammel-Platz hingeführet werden, oder wo separirte Compagnien liegen, und solchergestallt ausmarchiret werden soll, sich so fort im March setzen.

In Festungen hingegen unterbleiben diese Schläge, und versamlen sich nur die Compagnien, um die gesetzte Zeit, auf den ihnen des Tages vorhero bekannt gemachten Sammel-Platz.

§. 8. Damit aber, währendem March, alle Excesse bestmöglichst vermieden werden mögen, muß vorhero denen Leuten, vor ihrer Cheffs Quartiere, was sie unterwegens zu geniessen haben, wohl bedeutet, ihnen zu solchem Ende der 30. 94. 95. 96. 97. 114. und 118. Kriegs-Articul, nebst den sonst hievon handelnden Verordnungen, hauptsächlich vom 27ten Aug. 1714. und 23ten Novembr. 1716., in so weit ihnen diese letztere beyden angehen, deutlich vorgelesen, auch bey einem langen March unterwegens zuweilen wiederhohlet werden.

§. 9.

§. 9. So bald nun, vorbesagter massen, das Regiment versamlet ist, und die Fahnen mit dem gehörigen Ceremoniel dahin gebracht sind, werden die Battaillons formiret, eingetheilet, und marchiren sodann ordentlich, mit scharff geschultertem Gewehr und klingendem Spiele aus. Wobey zu merken, daß allemahl ein Regiments Cheff, welcher nur Obrister ist, sein Regiment, (oder falls es nur ein Battaillon seyn möchte, das Leib-Battaillon,) nicht nur aus der Garnison, sondern auch in- und durch alle Festungen selbsten führen müsse. Dahingegen, wo derselbe General-Lieutenants, oder General-Majors Character haben möchte, er es nur in- und aus Unserer Residence, (worunter die Citadelle Friedrichshafen mit zu verstehen) und in Unserer, und der Allerhöchsten Königl. Herrschafften Gegenwart, selbsten thun dörffe, sonst aber aus, in, und durch alle andere Festungen und Oerter, solches dem Obrist-Lieutenant übertragen könne.

§. 10. Zunächst hinter dem Regimente werden die Arrestanten durch 1 Unter-Officier, und per Compagnie 1 Mann geführet, hinter welchem der Gewaltiger mit dem Stöcken-Knechte marchiret.

§. 11. Nachhero folget die Arriere-Garde des Regiments, worzu jedesmahl vor dem Aus-March, per Compagnie 1 Unter-Officier commandiret wird, welche mit verkehrt geschulterten Kurtzgewehren, bey einem gantzen Regimente in 2 Gliedern, bey einem eintzelnen Battaillon aber in einem Gliede marchiren, alle zurück gebliebene, entweder erkranckte, oder gesunde Mannschafften, welche sie unterwegens antreffen möchten, anhalten, und mit sich nehmen, auch dieserhalben, zu Fortbringung der Krancken, einen Wagen bey sich haben müssen.

§. 12. Was die zum Regiment gehörige Bagage hingegen anbelanget, wird selbige entweder voraus gesandt, oder

folget auch dem Regimente nach, wie es etwa die Umstände erfordern möchten.

§. 13. Bey solcher Bagage wird nun von dem Regimente 1 Ober-, per Battaillon, 1 Unter-Officier, und per Compagnie 1 Mann commandiret, welche auf alles wohl Achtung zu geben, und dahin zu sehen haben, daß die Wagen der Unter-Staabs-Bedienten, nach ihrem Range, gleich hinter dem Wagen des Regiments-Cheffs, die übrige aber sämtlich Compagnie-weise beysammen bleiben, und immer nach dem Range, wie die Compagnien im Battaillon neben einander stehen, und solches bereits in dem 2ten Theile dieses Infanterie-Regiements, Cap. 24. §. 18. ausführlicher vorgeschrieben worden, auf einander folgen.

§. 14. Die Krancken bleiben im March bey der Bagage, und diejenige, welche des Regiments Feldscheers Hülffe sehr nöthig haben, wo möglich, in denenjenigen Nacht-Quartieren, wo der Staab zu liegen komt.

§. 15. Solten aber gefährliche Krancke sich bey dem Regimente befinden, welche ohne Lebens-Gefahr nicht zu transportiren wären, müssen solche zurück gelassen, und in solchem Falle Unserm Land-Etat-General-Commissariat, General- oder Ober-Kriegs-Commissarie, Kriegs- und Land-Commissarien, oder sonst beykommenden Beambten des Ortes, die Nahmen dererselben eingeliefert werden, damit sie, bis zu ihrer Genesung, freyes Quartier geniessen können. Wie denn auch, zu deren Auffsicht und Vorsorge, 1 Unter-Officier, oder, wenn die Anzahl sothaner Krancken groß seyn möchte, wohl gar ein Ober-Officier, nebst den erforderlichen Kranckenwärtern, commandiret, auch benöthigten Falles besorget werden muß, daß 1 à 2 Weiber bey denenselben, um für sie zu kochen, und die erforderliche Reinlichkeit zu besorgen, zurücke bleiben, auch sothane Krancke, zu desto besserer Pflege, Auffsicht, und Handreichung, so nahe, als immer möglich, bey einander einquartieret werden.

§. 16.

§. 16. So bald das aus-marchirende Regiment ausser der Stadt oder Barriere ist, wird abgeschlagen, und dabey dasjenige beobachtet, was im 1sten Theile dieses Reglements, Cap. 36. Art. 1. desfals angeführet worden, und kan alsdann das Regiment, nach Gutfinden des Chefs, entweder mit Zügen, halben oder gantzen Divisions, oder auch mit separirten Compagnien marchiren.

§. 17. Während solchem nachherigen March aber, müssen die sämtliche Ober- und Unter-Officiers auf ihre angewiesene Züge, oder Divisions, oder auch auf ihre Compagnien, allezeit wohl Achtung geben, und nicht gestatten, daß, ohne Erlaubniß, jemand aus Reyhen und Gliedern trete; angesehen sie vor alle und jede respondiren müssen.

Wie denn auch bey denenjenigen, welche, nothdürfftiger Ursachen halber, auszutreten die Permission erhalten, jedesmahl 1 Unter-Officier bleiben, und selbige wieder zurück bringen muß.

Wird man aber gewahr, daß jemand ohnvermerckt sich bey Seite machen will: So wird ein solcher ohne Verzug wieder herbey geholet, und dadurch, die Desertion sowohl, als das Marodiren, bestmöglichst verhütet.

§. 18. Solte man nun mit dem Regimente, oder Battaillon, unterwegens ein Defilé passiren müssen: So muß der voran marchirende Zug, ohne eigentlich Reyhen und Glieder zu halten, jedoch in bestmöglichster Ordnung, auf das hurtigst- und geschwindeste durchmarchiren, am andern Ende aber sofort wieder Reyhen und Glieder formiren, und sodann den March mit sehr langsamen Schritten so lange fortsetzen, bis die folgende Züge, welche, um desto geschwinder durch zu kommen beym An-march so fort die Glieder schliessen, und hinter einander aufmarchiren müssen, gleichfals durchpassiret sind; da dann, wo es die Zeit und Weite des noch bevorstehenden Marches ichtens gestatten

will, Halt gemachet, und die Leute nachgezählet werden können.

§. 19. Eben dergleichen Præcaution hat man auch, bey der Passirung eines dicken Gehöltzes in acht zu nehmen, und wird, so offt ein solcher Halt gemachet, und die Leute nachgezählet worden, dem Cheff, ob alles richtig und zugegen, rapportiret.

§. 20. Solte auch ein solches im March begriffenes Regiment durch eine Festung marchiren müssen: So geschiehet solches allemahl mit formirten Battaillons, klingendem Spiele, und fliegenden Fahnen; Doch muß so lange vor dem Orte Halt gemachet werden, bis ein Major zu dem Commandanten des Ortes geschicket, der Durch-March gemeldet, und den dasigen Wachen, dasselbe durchpassiren zu lassen, die Ordre ertheilet worden.

Durch andere offene Oerter hingegen, wo Garnison lieget, wird nur Compagnie-Weise, jedoch mit klingendem Spiele, sonst aber nur mit Feld-March, und verkehrt geschulterten Gewehren, ordentlich durchmarchiret.

§. 21. Währendem March verhält sich das Regiment jederzeit, nach der von Unserm General-Commissariat, oder sonst beykommenden General, oder Ober-Kriegs-Commissaire, desfalls ausgefertigten March-Route, und muß sich ein jeder mit den angewiesenen Nacht-Quartieren begnügen lassen.

§. 22. Wenn auch das Regiment des Nachts in verschiedene Dörffer einquartiret wird, und solche etwas weit von einander liegen: So marchiren die Compagnien, auf Ordre des Regiments-Cheff, des nächsten Weges dahin, und wenn dieses geschiehet, müssen sich die zur Arriere-Garde commandirte Unter-Officiers nach ihren Compagnien begeben.

Die Leib-Compagnie hat hiebey jederzeit die Wahl, an welchem Orte sie liegen will. Die sämtliche Compagnien aber

aber lassen, sobald sie sich separiren, bey der Arrestanten-Wache eine Ordonnance zurücke, durch welche der Regiments-Cheff, bedürffenden Falles, denen Compagnien, die etwanige Ordres zuschicken kan.

Im Fall aber das Regiment beysammen bleiben würde: So marchiret die Arriere-Garde vor des Regiments-Cheffs Quartier gehörig auf, und dieser schicket sodann die unterwegens aufgefangene Mannschafften, falls sie nicht als Arrestanten anzusehen seyn möchten, durch sothane Commandirte nach ihren Compagnien.

§. 23. So lange nun das Regiment unterwegens ist, und mit separirten Compagnien vor sich marchiret, muß jedesmahl, so offt Rast-Tag gehalten wird, die beym Staabe befindliche Ordonnance von einer andern abgelöset werden, welche letztre dann von dem Zustande der Compagnie einen schrifftlichen Rapport über, die erstre aber die etwanige Ordres, und weitere March-Route, mit zurücke bringet.

§. 24. Bey dem jedesmahligen Ein- und Aus-March in und aus den Nacht-Quartieren, müssen die Compagnien aufgestellet, die Rollen verlesen, und falls jemand fehlen möchte, solches dem Regiments-Cheff, wenn er zugegen, sofort gemeldet, auch hiernächst von den Ober-Officiers des Nachts gute Ordre gehalten werden; als worüber sie in allen Nacht-Quartieren von dem beykommenden Beambten, oder Magistrat des Orts, einen schrifftlichen Atteſt zu nehmen haben.

Solten aber an einem solchen Orte einige Sachen gestohlen, dergleichen Atteste erpresset, oder andere Insolentien begangen worden seyn, und solches nachhero auskommen oder klagbar werden, und der Thäter nicht ausfündig gemachet werden können: So verhält man sich, nach Maaßgebung der emanirten Ordonnancen vom 23. Nov. 1716. §. 6. und vom 30. Aprilis, 1731. §. 3.

§. 25. In dergleichen Nacht-Quartieren wird nun des Abends allezeit der Zapffenstreich, und wenn Rast-Tag ist, des Morgens die Reveille, sonst aber, wie §. 9. bereits erwähnet worden, die Generale, Vergadderung, und March geschlagen.

§. 26. Wann nun ein solches marchirendes Regiment demjenigen Orte, woselbst es in Garnison rücken soll, ziemlich nahe gekommen, wird Halt gemachet, die Mannschafft, nachdem sie sich etwas ausgeruhet, so viel thunlich, in reinlichem Anzuge gebracht, und sodann die Bataillons, falls sie vorher gebrochen gewesen, formiret.

Indessen aber reitet, auf Ordre des Chefs, der Major in die Festung, meldet dem dortigen Commandanten die Ankunfft des Regiments, und dieser giebt hierauf an den Wachen des Thores Befehl, das Regiment einrücken zu lassen, bestimmet auch den Platz, wo es aufmarchiren soll, und der Major bringet solche Ordre, zur nachherigen Gelebung, wieder zurücke.

§. 27. Falls auch in einer Festung nicht mehr als ein Regiment, oder Battaillon, verhanden wäre, welches von dem anmarchirenden abgelöset werden sollte: So wird von diesen letztern, damit die Festung nicht gäntzlich von Besatzung entblösset werde, der Major, nebst der zur Ablösung erforderlichen Wache, schon des Tages vorher dahin geschicket.

§. 28. So bald nun ein solches in Garnison rückendes Regiment, auf dem bestimmten Platze aufmarchiret ist, verfüget sich der Major zu dem Commandanten, überreichet demselben die im 4. Buche Cap. 6. Art. 4. §. 1 & 2 auch Tab. 17. hiernechst vorgeschriebene Liste von der Stärcke des Regiments; Und wenn dieser sodann die Ordre gegeben, das Regiment auseinander gehen zu lassen, werden die Battaillons gehörig gebrochen, die Fahnen nach des Chefs Quartier gebracht, und wenn Casernen, oder Baraquen, ver-

verhanden, die Mannschafften dahin geführet, sonsten aber durch die Rottmeister, Billettiers, oder gemachte Billets, in ihre angewiesene Quartiere vertheilet, von welchen der Fourier eine accurate Liste in Händen haben muß. Wie dann auch an solchen Orten, wo der Soldat sich selbst Quartier besorgen soll, ihm solches dennoch anfangs auf einige Tage angewiesen wird, damit er indessen, sich selbsten nach einem andern umzuthun, Zeit haben möge.

Ehe aber die Compagnien auseinander gehen, muß ihnen dasjenige, wornach sie sich überhaupt zu richten haben, und vornemlich, wo sie ihres Compagnie-Cheffs, und des Commandier-Sergeanten Quartiere finden können, angedeutet werden.

§. 29. An solchen Orten, wo der Soldat bey den Bürgern untergebracht wird, muß auch genau darnach gesehen, und darüber gehalten werden, daß keiner in einem sumpfigten Keller, oder unter einem blossen Dache, wo er seiner Gesundheit Schaden zufügen kan, einquartiret werde, und müssen dahero die Quartiere des folgenden Tages von den Unter-Officiers visitiret, und wo sich dergleichen darunter befinden, denen Officiers, zur Besorgung der gehörigen Remedirung, gemeldet und angezeiget werden.

§. 30. So bald die Compagnien abmarchiret, oder auseinander gegangen sind, meldet sich auch der Regiments-Cheff bey dem Commandanten, und des folgenden Tages geschiehet solches von allen Officiers, wobey zugleich der Major demselben die Liste von der Ancienneté der sämtlichen Ober-Officiers, und wie dieselben Battaillons- und Compagnie-Weise placiret sind, (vide Lib. 4. Cap. 6. Art. 8. §. 2 & 3, nebst denen dazu gehörigen Tab. 27 und 28.) überreichet, der Commandant aber, wenn noch mehrere Regimenter daselbst in Garnison liegen sollten, und alsdann, das neue angekommene, ein oder einige Tage, frey gelassen werden könnte, denjenigen Tag fixiret, da es anfangen soll, Dienste zu thun.

§. 31. Solchergestallt wird es nun bey einem Regimente gehalten, welches zu Lande marchiret. Soll aber dasselbe zu Wasser transportiret werden: So hat die Leib-Compagnie ebenfalls die Wahl, auf welchem Schiffe sie sich embarquiren will, und bey selbiger verbleibet dann auch gemeiniglich der Staab. Die andern Compagnien insgesamt theilen hingegen die Schiffe durch das Looß unter sich. Der Regiments-Feldscheer bleibet nebst seinen Gesellen bey denen Krancken; und der Gewaltiger nebst dem Stöcken-Knechte, bey den Arrestanten.

§. 32. Bey dergleichen Transports veranstaltet der See-Etat die Fahrzeuge, auch bey einer weiten Reise deren etwanige Einrichtung, und läst dieselbe mit dem benöthigten frischen Wasser versehen. Vor die übrige Provision aber müssen, wenn solches nicht von Unserm Land-Etat-General-Commissariat geschehen möchte, die Regimenter die erforderliche Sorge tragen.

§. 33. So lange nun solche Schiffe beysammen sind, wird, zufolge der See-Coutume, die Reveille, der Zapfenstreich, und zum Gebete geschlagen; und damit dieses überall zugleich geschehe: So richten sich alle Schiffe nach dem Wacht-Schuße, oder demjenigen Schiffe, worauf der vom See-Etat befindliche Officier sich aufhält; alwo der Tambour zum ersten Appel giebt, und wenn von allen geantwortet ist, auch zum ersten zu schlagen anfänget, die andern aber sodann unverzüglich folgen.

§. 34. Solte auch, wieder Vermuthen, bey dergleichen Schiffen kein Officier vom See-Etat befindlich seyn: So muß der Cheff des Regiments gewisse Signals bestimmen, wornach die übrige Schiffe, wenn er entweder die Compagnie-Cheffs zu sprechen, oder sonsten etwas zu ordonniren haben möchte, sich richten können.

Cap. III.

Wie die Compagnien visitiret, und an den Cheff, und die übrigen Officiers derselben, der gehörige Rapport deswegen abgestattet werden soll.

§. 1.

Eine vierteil Stunde nach geschlagenem Zapffenstreiche fangen die Unter-Officiers an, ihre Leute zu visitiren, und muß sodann, bey Straffe des Gassenlauffens, kein Soldat nach dem Zapffenstreiche aus seinem Quartiere bleiben, vielweniger aber, nach geschehener Visitirung, wieder ausgehen.

§. 2. Diese Visitirung geschiehet nun täglich von einem Unter-Officier bey jeder Compagnie, welches sodann unter den sämtlichen Sergeanten und Corporals rouliret: Doch ist der Commandier-Sergeant hievon ausgenommen, als welcher dagegen zum öftern, und auf das genaueste nachzuforschen hat, ob solche Visitirung richtig und gebührend geschehen; damit er solches sofort seinen vorgesetzten Ober-Officiers gehörig melden könne. Des Löhnungs-Tags aber, und des darauf folgenden Tages, visitiren, nebst dem Commandier-Sergeanten, alle ausser Dienste seyende Unter-Officiers, und können an grossen und weitläufftigen Orten, den würcklichen Unter-Officiers annoch diejenige Gefreyten, welche die Unter-Officiers Dienste sonst verrichten, nach Gutfinden des Cheffs, hiebey mit zu Hülffe gegeben werden; müssen auch, sowohl bey Tage, als des Abends, auf den Leuten fleißig acht haben, und in den Wirths-Häusern, hauptsächlich denenjenigen, welche in dem Compagnie Di-

stricte

stricte liegen, herum gehen, und allen Desorders vorzukommen suchen.

§. 3. Damit aber bey solchem Visitiren desto wenigere Schwierigkeit sich ereignen möge, haben die Cheffs der Compagnien, an solchen Orten, wo keine Baraquen verhanden, oder die Leute in besondere Districte einquartiret werden, so viel möglich dahin zu sehen, daß sich ihre Leute in die nächsten Strassen derjenigen Gegend einquartieren, wo sie selbst, oder die ihnen untergebne Officiers, logiren.

§. 4. Bey der Einquartirung solcher Leute, haben auch die Compagnien alles Ernstes darüber zu halten, daß diejenige, von welchen man eine Desertion zu besorgen hat, oder welche sich sonst irregulair und weitläufftig aufführen, wo es nur immer möglich, bey den Unter-Officiers, wenigstens aber bey stillen und ernsthafften Leuten eingeleget werden. Nichtweniger daß an solchen Orten, wo der Soldat selbst die Quartire heuret, niemand, so viel es nur ichtens zu vermeiden stehet, in einem sumpfftigten Keller, oder unter dem blossen Dache, als wodurch er leichtlich seine Gesundheit zusetzen kan, sich einquartiere.

§. 5. Wann nun die Compagnie visitiret wird, muß der Unter-Officier einen jeden bey seinem Nahmen ruffen, auch wenn das Quartier etwa verschlossen, und er ihn also nicht sehen kan, wenigstens ihn selbsten, nicht aber durch andere, daß er da seye, antworten lassen.

§. 6. Soll ein Soldat des folgenden Tages auf der Wache, oder zu andern Herren-Diensten gebrauchet werden, wird er des Tages vorhero, bey der Visitirung, hiezu commandiret, und anbey erinnert, daß er sich in dem behörigem Anzuge, und um die bestimmte Zeit, daselbst finden lasse. Es muß aber der Unter-Officier einem jeden persönlich commandiren, und nicht, falls er ihn nicht gleich antreffen sollte, solches durch den dritten Mann bestellen lassen, sondern

dern so lange nachsuchen, bis er ihn findet, und dafür respondiren.

§. 7. Wenn auch die Unter-Officiers, bey der Visitirung, sonsten jemanden von der Compagnie nicht antreffen: So sind sie pflichtig, nach Verlauf einer halben oder ganzen Stunde, wieder nachzusehen, ob er sich, während solcher Zeit, etwa eingefunden. Solte solches nicht seyn, oder daß sonsten etwas unrichtig von ihnen betroffen würde, oder auch ein Soldat erkrancket wäre, müssen sie solches sogleich ihren Officiers melden, auch im letztern Falle, oder bey einer Verwundung, dem Regiments-Feldscheer davon benachrichtigen.

§. 8. Nicht weniger müssen diejenige **Soldaten**, deren Conduite nicht gar zu regulair ist, sehr genau, und insonderheit an den Löhnungs-Tagen doppelt nachgesehen werden, ob sie sich auch vielleicht, nach der ersten Visitirung, wieder aus ihren Qvartieren geschlichen.

§. 9. Solte auch ein zum visitiren commandirter Unter-Officier erkrancken, und sich nicht im Stande dazu befinden, muß er solches alsbald melden lassen, damit die Visitirung deswegen nicht nachbleibe, sondern ein anderer in seiner Stelle dazu beordert werde. Unterläst er solche Meldung: So ist er, als ein solcher, der seine Pflicht vorsetzlich unterlassen, dafür anzusehen.

§. 10. Auf eben derselben Art visitiren auch die Unter-Officiers des Morgens abermahls, und erinnern diejenige Mannschaften, so des Tages vorhero zu einigen Diensten commandiret worden, daß sie zu rechter Zeit, und in dem erforderlichen Anzuge erscheinen, und muß also, vor der Morgends-Visitirung, keiner aus seinem Qvartiere gehen.

§. 11. Wenn nun des Abends und Morgends die Unter-Officiers ihre Visitation geendiget haben, rapportiren sie sogleich davon dem Commandier-Sergeanten, welcher dann, wenn

wenn etwas hauptsächliches vorgefallen, denjenigen Unter-Officier, so ihm solches gemeldet, wohin er es nöthig findet, schicket, oder auch, bewandten Umbständen nach, mit sich nimt, und seinen Officiers davon rapportiret.

Sonsten aber begiebt sich der Commandier-Sergeant alleine zu seinen Officiers, und stattet ihnen, es mag was Veränderliches vorgegangen seyn, oder nicht, Rapport ab: Und solches geschiehet des Abends, sobald die Visitirung geschehen, des Morgends aber an den Wacht-Tagen, eine halbe Stunde vor Aufstellung der Compagnie-Paraden, und an andern Tagen, eine halbe Stunde vor dem Regiments Rapport.

§. 12. Damit man aber auch um desto zuverläßiger versichert seyn möge, daß die Unter-Officiers ihre Visitations überall und gebührend verrichten: So ist es sehr gut und nöthig, daß je zuweilen die Subaltern-Officiers, insonderheit die Verdächtigen und Liederlichen, selbst nachvisitiren.

§. 13. Dieses wäre nun die tägliche Visitirung der Compagnien. Weil aber auch die Ober- und Unter-Officiers von der Beschaffenheit der Montirung ihrer untergebenen Mannschaft genau müssen informiret, und dahin beflissen seyn, daß selbige jederzeit in gutem Stande beybehalten werde: So werden die Compagnien in gewisse Corporalschaften eingetheilet, und davon jedesmahl einem Sergeanten und einem Corporal eine unter seine Aufsicht gegeben.

§. 14. Solche Unter-Officiers müssen sodann alle Zahl-Monathe einmahl, und zwar gegen Ausgang desselben, die ihnen untergebene Mannschaften visitiren, und nachsehen, ob einjeder alle Montirungs-Sorten, welche ihm gegeben und angeschaffet worden, noch richtig habe, und ob selbige im guten oder schlechten Stande seyn; welches alles dann dieselben zuverläßig specificiren, ihren Officiers davon, nach Anzeige der 36. Tabelle, in einer ordentlichen Visitirungs-Liste, am ersten Löhnungs-Tage eines Zahl-Monathes, den schuldig und gehörigen Rapport abstatten, und nachhero die

Ver-

Verbesserung, oder Ersetzung des Mangelhaften, oder Fehlenden, besorgen; zugleich aber jedesmahl sehr genau annotiren, wenn einem, oder dem andern, etwas neu angeschaffet worden, auf daß man bey der künftigen Visitirung um so genauer wissen könne, wie er damit umgegangen sey.

§. 15. Bey irregulairen Leuten aber muß diese Visitation der Montirung zum öftern vorgenommen, auch desfalls beständig auf sie Acht gegeben, mithin ihnen dadurch die Gelegenheit benommen werden, etwas davon liederlicher Weise abhänden zu bringen. Wie denn auch die Ober-Officiers, dann und wann, die Montirungen von Stück zu Stück selbst nachzusehen haben; damit sie erfahren mögen, ob die Unter-Officiers von allen und jeden gehörige Kundschaft haben, und ihre Rapports in allen Stücken zuverlässig seyn.

Cap. IV.

Vom Rapportiren und Anmelden.

Art. 1.

Was beym Rapportiren und Anmelden überhaupt in acht zu nehmen.

§. 1.

Es muß von einem jeden, der zu etwas, es habe Nahmen, wie es wolle, sowohl in- als ausserhalb des Regiments, commandiret ist, wenn er solches verrichtet hat, an gehörigen Orten Rapport davon abgestattet, auch sonsten, was bey denen Compagnien Veränderliches vorfällt, an das Regiment zu rechter Zeit gemeldet werden.

§. 2. Damit also einjeder wissen könne, an wem er sich bey seinem Regiment wegen des Anmeldens zu adressiren habe, so ist überhaupt folgende Ordnung zu observiren.

Die

Die Corporals rapportiren durchgehends dem Sergeanten, der bey der Corporalschaft gesetzet ist; wiewohl in Unserer Residence Copenhagen, und andern grossen Oertern, woselbst, wegen der Etendue, die Sergeanten die Visitation eben sowohl, wie die Corporals, verrichten müssen, von beyden Theilen nur allein dem Commandier-Sergeanten davon Rapport gegeben wird.

Der Commandier-Sergeant rapportiret denen sämtlichen Officiers der Compagnie, und dem Regiments-Adjoutanten.

Die sämtliche Subalterne-Officiers rapportiren dem commandirenden Major, und allen übrigen Staabs-Officiers; der Adjoutant hingegen bloß demjenigen Obrist-Lieutenant und Majoren, welche diese Dienste würcklich beym Regimente verrichten.

Der Major aber, und die übrigen Cheffs der Compagnien, dem commandirenden Cheff des Regiments. Jedoch hat der Obrist-Lieutenant alle Kleinigkeiten, welche bey seiner Compagnie sich ereignen können, nicht in Person zu melden nöthig, sondern kan dieses allemahl durch seinen Lieutenant verrichten lassen, dahingegen er die dabey vorfallende Sachen von Wichtigkeit dem Regiments-Cheff selbsten melden, auch von allen dem, worzu er im Regimente commandiret worden, Rapport abstatten muß.

Von Compagnie-Affairen rapportiret der Premier-Lieutenant dem Compagnie-Cheff, und sodann auch dem Obrist-Lieutenant, und commandirenden Major. Der Second-Lieutenant und Fähnrich aber, denen übrigen Staabs-Officiers. Solte aber nur 1 Subaltern-Officier bey der Compagnie seyn: So lieget ihm ob, die Meldung bey allen Staabs-Officiers zu verrichten; wie denn auch ein jeder Subaltern-Officier von seinen eigenen Sachen, oder dem, worzu er commandiret gewesen, dem Obrist-Lieutenant, und denen sämtlichen Majors, selbsten Meldung zu thun, oder Rapport abzustatten hat.

§. 3.

§. 3. Es muß alles von einem jeden umständlich, richtig und zur ordentlichen Zeit rapportiret und gemeldet, auch der schuldige Egard von einer Classe zur andern wohl observiret werden, der Corporal also gegen den Sergeanten, so, wie der Sergeant gegen die Officiers, mit entblößtem Haupte solches verrichten: Die Officiers aber richten sich gleichfalls in solchen, wie in allen andern Fällen, nach der Subordinations-Ordre.

§. 4. Ausserdem haben auch die Cheffs Unserer beyden Garden, oder in deren Abwesenheit, der commandirende Major, Uns, als ihrem Obristen, von allen Regiments-Angelegenheiten, entweder mündlich oder schriftlich, allerunterthänigsten Rapport abzustatten, auch die Monaths- und Nations-Listen persöhnlich allergehorsamst zu überreichen.

§. 5. Wann ein Regiments-Cheff verreiset: So empfängt der Obrist-Lieutenant, oder derjenige, welcher das Interims-Commando hat, die Rapports und Anmeldungen in eben der Form, als der Regiments-Cheff selbsten, jedoch muß er demselben, nicht nur währender Absence, das Benöthigte schriftlich rapportiren, sondern auch bey dessen Wiederkunft, von allen und jeden Sachen von Wichtigkeit mündlichen Rapport abstatten.

§. 6. Wann auch jemand in der Armée, oder von der Garnison, auscommandiret worden, und bey solchem Commando einige dem Regimente beykommende Sachen vorfallen solten: So muß er, doch bloß nur von denenselben, falls sie nicht auf expressen Befehl sollen verschwiegen werden, nachdem er zuförderst dem Commandanten, oder dem, der ihn commandiret hat, Rapport abgestattet, auch beym Regiment gehörigen Orts davon rapportiren, oder, falls das Commando einige Zeit dauren solte, und es sich thun läst, schriftlichen Rapport einschicken.

Artic. 2.

Vom täglichen Rapportiren und Melden, an die Majors, und den Cheff des Regiments.

§. 1.

Es finden sich täglich des Morgens, um die von dem commandirenden Cheff angeordnete Zeit, so wohl der Major und Adjoutant, als alle Commandier-Sergeants, nebst einem Corporal von jeder Compagnie, auch der Regiments-Tambour und Gewaltiger, bey des Regiments-Cheffs Quartier ein, wovon keiner wegbleiben, noch die Commandier-Sergeants, ohne erhebliche Ursache, in dieser Stunde zu andern Verrichtungen von ihren Officiers gebraucht, und in deren Stelle andere Unter-Officiers dahin geschicket werden müssen.

§. 2. Der Major giebt alsdann dem Adjoutanten Ordre den Rapport einzunehmen, welcher letztere die Commandier-Sergeants ohne Gewehr, und nach dem Range der Compagnien, mit entblößten Häuptern einen Creyß um sich formiren, und die Anzahl derer bey jeder Compagnie befindlichen Kranken, die Nahmen der etwa Arretirten, Desertirten, und Verstorbenen, auch was sonsten bey den Compagnien sich zugetragen haben kan, ordentlich, richtig, und zuverläßig sich rapportiren läst; welches er sodann dem Majoren, dieser aber dem Cheff des Regiments ausführlich meldet. Der Adjoutant aber zu gleicher Zeit in die wöchentliche Rapports des Regiments-Cheffs und Majoren einträget.

§. 3. Diese wöchentliche Rapports werden, nach Anzeige Lib. 4. Cap. 12. und der 47sten Tabelle, auf einen in 8vo zusammen gelegten Bogen, eingerichtet, und davon alle Montage, unter des Adjoutanten auf dem Titul Blatte befindlichen Unterschrifft, Drey Exemplare, eines dem

Cheff

Cheff des Regiments, die andern beyde aber dem würcklich die Dienste verrichtenden Obrist-Lieutenant, und Majoren, bey Unsern beyden Gardes aber nur Zwey Exemplare, eines dem Cheff, und das andere dem commandirenden Majoren übergeben; Und muß aus solchen Rapports deutlich zu ersehen seyn, was täglich bey dem Regimente vorgegangen, und welche Vorfälle und Veränderungen sich ereignet haben.

§. 4. Der Cheff derjenigen Compagnie, bey welcher etwas veränderliches, so gemeldet werden soll, vorgefallen, muß allemahl um diese Zeit persöhnlich gegenwärtig seyn, und solches gleichfals dem Regiments-Cheff mit allen Umständen rapportiren. Wie dann durchaus nichts verschwiegen, sondern alles und jedes, was gegen Verboth und Ordre bey einer Compagnie vorgegangen, oder sonst von einiger Consequence seyn kan, wenn auch nur ein Soldat des Abends nicht zu rechter Zeit in seinem Quartier gewesen, oder die Nacht daraus geblieben seyn möchte, des Morgens beym Regiments-Rapport richtig, und in der vorbeschriebenen Ordnung angemeldet, auch des Regiments-Cheffs Ordre, ob ein solcher zu pardonniren, oder dafür zu bestraffen seye, und auf was Art solches geschehen solle, darüber erwartet werden muß.

§. 5. Von solchen Sachen hingegen, welche bey dem Commandanten der Festung, oder anderwärts, requiriret werden sollen, muß allemahl, des Tages vorhero, beym Regimente deswegen Meldung geschehen.

§. 6. Die Commandier-Sergeants müssen auch, nicht des Mittags bey der Losung, sondern schon des Morgens beym Rapport, melden, wenn ein Officier der Compagnie erkrancket ist; es wäre denn, daß die Kranckheit ihm jählings, zwischen dem Rapport und der Losungs-Zeit, zugestossen sey, als welches sodann der Officier dem Commandier-Sergeanten sofort wissen zu lassen gehalten ist. Es

muß auch gleichfals der Sergeant dem Adjoutanten, täglich beym Rapport, speciellen Bericht abstatten, wie sich ein solcher Officier befindet. Nachdem aber die kranck gewesene Officiers wieder genesen, melden sie sich desfalls selbsten, und zwar die Majors und Capitaines an den Regiments-Cheff selbsten; Die Subaltern-Officiers aber an die sämtliche Staabs-Officiers. Die Commandier-Sergeants hingegen, melden solches zu gleicher Zeit an den Adjoutanten, und dieser an den Majoren.

§. 7. Wenn der Regiments-Quartier-Meister kranck werden sollte, läst er solches nur allein dem Regiments-Cheff, oder demjenigen, der das Commando führet, wissen, meldet sich auch bey Niemand, als bey ihm, wenn er wieder gesund wird. Der Auditeur und Regiments Feldscheer observiren dieses beym Obrist-Lieutenant und denen übrigen Staabs-Officiers. Die Hautboisten, der Regiments-Tambour und Gewaltiger aber bey dem Adjoutanten, welcher sodann denen beykommenden Staabs-Officiers davon rapportiret.

§. 8. Wenn nun alles, vorbeschriebener Massen, beym Rapport observiret und gemeldet worden, erinnert der Major bey dem commandirenden Cheff, ob zur Parole-Zeit etwas, Regiments wegen, an den Commandanten des Orts zu melden seye, oder sonsten einige Ordres gestellet werden sollen. Nachmahls befiehlet der Cheff dem Major, letzterer aber dem Adjoutanten, die Commandier-Sergeants abzufertigen, welche alsdann abermahls auf vorberührte Art einen Creyß formiren, und dasjenige, so etwa vom Cheff commandiret worden, anhören und aufzeichnen, oder, falls nichts zu erinnern seyn möchte, auf Ordre des Adjoutanten auseinander gehen, und ihren Officiers von dem, was bey der Abfertigung vorgefallen, ungesäumt Nachricht bringen.

§. 9. Nachhero verfüget sich der Adjoutant zu dem würckl. die Dienste thuenden Obrist-Lieutenant, falls nicht etwa der-

derselbe beym Rapporte selber gegenwärtig gewesen wäre, um ihn alles zu melden, und das nöthige in seinem schrifftlichen Wochen-Rapporte gleichfals einzutragen.

Denen übrigen Staabs-Officiers aber, von welchem Character sie auch seyn möchten, hat er nicht nöthig, den Rapport so wenig, als nachhero die Parole, zu überbringen. Solten sie aber in des Regiments-Cheffs Behausung zur Rapports-Zeit zugegen seyn, kan er ihnen mündlich sagen, ob etwas veränderliches vorgefallen.

Art. 3.

Vom Rapportiren und Anmelden extraordinairer Sachen.

§. 1.

Gleichwie, nach des vorhergehenden Art. Einhalt, alles, was bey denen Compagnien veränderliches vorfällt, wenn es von der Beschaffenheit ist, daß es so lange aufgeschoben werden kan, beym täglichen Rapport gemeldet wird; Also müssen hingegen alle extraordinaire Casus von Wichtigkeit, und die einige schleunige Remedur und Verfügung erfordern, so gleich ohne Zeit-Verlust, von denen Compagnien, in vorhergesetzter Ordnung, an das Regiment, von diesem aber hinwiederum an den Commandanten des Orts gemeldet werden, und sind die Cheffs derer beyden Leib-Garden pflichtig, von dergleichen Zufällen, so sich bey ihren Corps ereignen, auch sofort an Uns, wann Wir zugegen, den allerunterthänigsten Rapport abzustatten.

§. 2. Solte die Kranckheit eines Officiers, er sey Cheff, oder ein Subaltern-Officier, überhand nehmen, oder ein solcher gar mit Tode abgehen: So muß derjenige, welcher alsdann bey der Compagnie das Commando hat, veranstalten, daß solches ohne den geringsten Aufschub, ohnverzüglich dem Regiment gemeldet werde. Bey einer Person

des Unter-Staabs aber sind diejenigen, welche beständig um ihn sind, solches zu thun pflichtig.

§. 3. Wenn ein Staabs-Officier Uhrlaub zu reisen bekommen, oder seine Reyse zurück geleget hat, meldet er sich beym Regiments Cheff persönlich, und der Adjoutant giebt denen übrigen Staabs-Officiers Nachricht davon; Ein Capitaine meldet sich gleichfalls selbsten beym Regiments-Cheff, und läst seinen erhaltenen Uhrlaub so wohl, als seine Wiederkunfft, durch einen Unter-Officier seiner Compagnie, denen Staabs-Officiers des Regiments wissen; Ein Subaltern-Officier aber muß sich bey allen Staabs-Officiers, nach erhaltenem Uhrlaub so wohl, als wenn er wieder kommt, persöhnlich melden; Und der Regiments-Cheff giebt alsdenn Ordre, daß solches dem Commandanten des Orts gehörig angemeldet werde, wie unten im 5ten Artic. mit mehrern zu ersehen.

§. 4. Der Commandier-Sergeant muß von allen Compagnie-Cheffs und Subaltern-Officiers, wenn sie verreisen wollen, dem Adjoutanten sogleich Meldung thun, auch nachmahls den Tag der Abreise, und ihrer Wiederkunfft, ihm sogleich richtig bekannt machen, damit währender Absence, wann sie nemlich ausserhalb Unsern Reichen und Landen verreiset gewesen, der Vierte Theil ihrer Gage, falß sie aber über Uhrlaub ausgeblieben, während der über die Permission ausgebliebenen Zeit, die volle Gage einbehalten, auch letzteres Uns allerunterthänigst einberichtet werden könne. Der Adjoutant aber meldet alles dieses dem Majoren, und von diesem wird dann desfalß an den Regiments-Cheff, der fernerweitige Rapport abgestattet.

§. 5. Der Regiments-Quartier-Meister, wenn er verreisen will, oder wieder kommt, meldet sich eintzig und allein bey dem commandirenden Cheff des Regiments. Der Auditeur und Regiments-Feldscheer aber haben sich sodann, bey dem Obrist-Lieutenant und übrigen Staabs-Officiers gleichfals zu melden.

§. 6.

§. 6. Solte bey einem Compagnie-Cheff über jemanden von seiner unterhabenden Mannschafft Klage erhoben werden, und die Sache auf ein- oder andere Art nicht etwa beyzulegen, mithin der Kläger gemüßiget seyn, selbige beym Regiments-Cheff anhängig zu machen: So muß der Compagnie-Cheff solches dem Regiments-Cheff vorgängig melden, damit dieser, bey Einlieferung der Klage, bereits davon informiret seyn könne.

§. 7. Wenn auch, nach ausgegebener Parole, von dem Commandanten etwas befohlen wird, muß solches, damit keine Zeit verlohren gehe, sofort von dem Adjoutanten besorget, und demnechst dem würcklichen Majoren, von diesem dem Cheff des Regiments, und nachhero auch von dem Adjoutanten an dem die Dienste verrichtenden Obrist-Lieutenant gemeldet werden.

Art. 4.

Von dem Rapport aus gehaltenen Verhören und Kriegs-Gerichten.

§. 1.

Der Capitaine, so in einem Verhör præsidiret hat, verfüget sich, nebst dem Auditeuren, sogleich nach dessen Endigung zu dem Regiments-Cheff, und rapportiret von dem vorgefallenen.

§. 2. Der Premier-Lieutenant, so Assessor dabey gewesen, muß seinen Rappert an den würcklichen Obrist-Lieutenant, und Premier-Majoren, der Second-Lieutenant aber an die übrige Staabs-Officiers deswegen abstatten.

§. 3. Bey Unsern beyden Gardes aber præsidiren die Premier-Lieutenants in denen Verhören, welche nur über einen Garde oder Grenadier gehalten werden, und keine Lebens- oder Ehren-Sachen betreffen. Diese rapportiren also dem commandirenden Major davon, sind aber auch, nebst

dem Auditeuren gegenwärtig, wenn der Major an den commandirenden Cheff Bericht davon abstattet, damit sie die Umstände, so letzterer etwa noch zu wissen begehren möchte, angeben können. Die Second-Lieutenants bey solchen Unsern beyden Garden hingegen, statten ihren Rapport bey denen übrigen Majors ab.

§. 4. So wohl Præses, als Assessores, müssen die vorgefallenen Haupt-Umstände notirt haben, damit selbige beym Rapport nicht vergessen werden.

§. 5. Der Præses eines Kriegs-Gerichts muß selbst vor dem abgesprochenen Urtheile an den Cheff des Regiments rapportiren. Der älteste Premier-Lieutenant an den würcklichen Obrist-Lieutenant und commandirenden Major; Und der älteste Second-Lieutenant an die übrigen Staabs-Officiers.

§. 6. Wann auch, unter dem Præsidio eines Obrist-Lieutenants, Commission, oder eines Majors, Verhör über einen Ober-Officier, gehalten wird, und alsdann 2 Capitaines als Beysitzer commandiret sind, muß zwar der Præses jedesmahl bey dem Cheff des Regiments davon Rapport abstatten, die Capitaines aber können dergleichen bey denen übrigen Staabs-Officiers nicht verrichten. Falß aber selbige doch von dem, was vorgefallen, Nachricht zu haben verlangen möchten, können sie sich deswegen bey dem Auditeuren vorfragen, oder vorfragen lassen, und solchergestalt das etwa behöthigte Eclaircissement einhohlen. Doch ist der Auditeur in keine Wege schuldig, ihnen in ihrer Behausung, jedesmahl einen formellen Rapport davon abzustatten.

§. 7. Aus allen Garnisons-Verhören und Gerichten aber wird nur bloß an den Commandanten, niemals aber an die Cheffs, oder Staabs-Officiers, in den Regimentern, von dem Præside oder Beysitzern, einiger Rapport, wie er auch Nahmen haben möge, abgestattet; sondern wenn die

vor-

vorgewesene Sache dem Regimente etwa mit angehet, kan ihnen das benöthigte von demjenigen Officier, welcher Regiments- oder Compagnie wegen dabey zugegen gewesen, gemeldet werden.

Art. 5.

Vom Rapportiren und Melden an den Commandanten.

§. 1.

Von Unsern beyden Leib-Garden werden dem Commandanten der Festung, durch den Majoren, alle Versamlungen unter Gewehr, Arrestirung und Loßlassung derer Officiers, die Executions, auch wenn einige Mannschafft mit Gewehr aus der Festung commandiret werden, und alle andere extraordinaire Casus von Wichtigkeit, gemeldet; ingleichen alle Criminal-Urtheile, worüber Unsere allergnädigste Resolutions, eingehohlet werden, nach der Publication, bevor selbige zur Execution gebracht werden, in Originali ihm vorgezeiget.

Von denen übrigen Infanterie-Regimentern aber, müssen auch, ausser obigem, alle Verhöre, Kriegs-Gerichte, Commissions, Loßnehmung derer Arrestanten, auch Executions, es seye am Pfahl, oder in der Fiedel zu stehen, aufs höltzerne Pferd zu reiten, oder Gassen zu lauffen, durch den Major gemeldet werden, wie ihm denn gleichfals aus denenjenigen Verhören und Kriegs-Rechten, welche über Sachen, die er selbst an daß Regiment gelangen lassen, gehalten werden, durch die 2te Person Rapport abgestattet wird, und geschehen allemahl dergleichen Meldungen und Rapports, fals es nicht etwa Sachen von Wichtigkeit, welche keinen Aufschub leiden, zur ordonnirten Parole-Zeit.

So geben auch die Majors von allen und jeden Regimentern alle Löhnungs-Tage eine, nach Anzeige Lib. 4

Cap. 6. Art. 4. §. 1. und der dazu gehörigen 17ten Tabelle, eingerichtete Liste, von der beym Regiment würcklich zum Dienst vorhandenen Gesunden, Krancken, Commandirten, Arrestirten, Completten, oder Vacanten, abgegangenen und wieder angeworbenen Mannschafft an den Commandanten.

§. 2. Wenn ein Officier aus der Festung, die entweder auf eine Nacht, oder auf längere Zeit beuhrlaubet ist, wie auch, wenn er wieder zurück kommt: So wird solches in folgender Ordnung dem Commandanten gemeldet.

1.) Die Chefs derer Regimenter lassen sowohl die Ausfahrt, als Zurückkunfft, durch ihre Adjoutanten wissen.

2.) Alle übrigen Staabs-Officiers, wie auch die sämtliche Officiers von Unsern beyden Leib-Garden, melden sich auf solchen Fall selbst.

3.) Bey den übrigen Infanterie-Regimentern aber geschiehet solches durch den Majoren, und zwar in Gegenwart des beuhrlaubten, oder wieder zurückgekommenen Officiers.

4.) Mit denen Regiments-Quartier-Meistern aber hat der Commandant nichts zu thun.

§. 3. Wann auch jemand zum Staabs-Officier avanciret ist, so meldet er sich selbsten desfalls beym Commandanten; Die übrigen Officiers aber werden durch den Major zur Losungs-Zeit presentiret; Von den Avancements aller und jeden Officiers aber dem Commandanten eine von dem Major unterschriebne Liste überreichet, aus welcher das Datum der Königl. Ordre, und die Ancienneté des avancirten Officiers zu ersehen ist.

Cap. V.

Cap. V.

Von Ausgebung der Losung, oder Parole.

Art. 1.

Wie die Losung in der Garnison von dem Commandanten ausgegeben wird.

§. 1.

Wann in einer Festung die Wachen sämtlich abgelöset worden, müssen diejenige Ober- und Unter-Officiers, welche des Tages vorher du Jour gewesen, rondiret, oder die Wache gehabt, sich um die von dem Commandanten angeordnete Zeit, in dessen Behausung einfinden, um von ihren gethanen Konden, oder gehabten Wachen, den schuldigen Rapport abzustatten.

§. 2. Ferner versammlen sich daselbst die sämtlichen Adjoutanten, und von denenjenigen Regimentern, welche etwas zu melden haben, annoch die Majors.

§. 3. Nichtweniger senden alle Ober- und Unter-Officiers Wachen, gegen solcher Zeit, erstere den bey sich habenden Unter-Officier, letztre aber einen Gefreyten, um sowohl von der richtigen Uebernehmung ihrer Wachen, rapportiren, als auch die Parole, und etwa zu ertheilende Befehle abhohlen zu lassen.

§. 4. Wann alles nun versamlet ist, empfängt zuforderst der Stads-Major, Capitaine Wacht-Meister, oder Wacht-Meister-Lieutenant, von den Unter-Officiers der alten-, und nachhero von den Unter-Officiers und Gefreyten der neuen Wachen den Rapport, daß jene ihre Wachen richtig überliefert, und was sich währender Zeit ereignet, letztre

aber,

aber, daß solche in gehörigen Stande übernommen, und alles richtig befunden worden.

§. 5. Nachhero fordert er die Adjoutanten in der Parole-Stube zusammen, und empfänget von einem jeden, nachdem sie vorhero nach dem Range der Regimenter, oder Corps, einen Creyß formiret, einen schrifftlichen Zettel, ob- und was von den Regimentern etwa zu melden ist; welcher Zettel dann von allen Adjoutanten, ohne Wiederrede, geliefert werden muß.

§. 6. Wann solches nun geschehen, verfüget er sich zu dem Commandanten, und stattet von allen diesen den schuldigen Rapport ab.

§. 7. Nachhero verrichten, zuförderst die Officiers von den Wachen, hiernechst die Officiers du Jour, und welche rondiret, zuletzt aber die Majors, welche etwas zu melden haben, ein gleiches.

§. 8. Endlich rapportiren auch diejenige Officiers, welche, wegen gehabter Festungs- oder Extra-Arbeit, wie auch aus Verhören oder Gerichten, dem Commandanten etwas zu melden haben.

§. 9. Sodann giebt der Commandant dem Stadt-Majoren, oder ältesten Garnisons-Bedienten, die Parole.

Diese wird nun denen Commandanten in Unserer Königl. Residence Copenhagen, und der Citadelle Friderichshafen, bey dem Anfange eines jeden Calender-Monathes, unter Unserer eigenhändigen allerhöchsten Unterschrifft, und dem Cabinets-Siegel, aus Unserer Kriegs-Cantzeley schrifftlich zugeschicket.

An andern Orten hingegen wird selbige, nach Gutfinden, von den Commandanten ausgegeben. Falls aber Wir, oder ein Printz Unsers Königl. Erb-Hauses, Uns daselbst aufhalten möchten, ist der Commandant schuldig, dieselbe täglich von Uns allerunterthänigst zu empfangen.

§. 10.

§. 10. Wann nun zugleich der Commandant dasjenige, was er zu Unsern Diensten, oder sonsten etwa anzuordnen vor nöthig befinden möchte, gleichfalls befohlen, versamlet der Stadts-Major, Capitaine-Wacht-Meister, oder der Wacht-Meister-Lieutenant, die Adjoutants abermahls, nach dem Range der Corps, oder Regimenter, in einem Creyse, wobey der Stadts-Adjoutant, oder Wacht-Meister Lieutenant sich unten an, oder dem Stads-Majoren, oder Capitaine Wacht-Meister, zur lincken Hand stellet.

§. 11. Alsdann dictiret ihnen derselbe, was des folgenden Tages für Officiers du Jour, oder zum rondiren commandiret, nichtweniger was sonst zum Dienste gegeben werden solle, und endlich was von dem Commandanten befohlen worden; Und wann dieses geschehen, giebt er ihnen die Parole auf eben derselben Art, wie in dem gleichfolgenden 2. Art. §. 12. bey einem Regimente angeordnet worden.

§. 12. So bald dieses nun geschehen, meldet er solches dem Commandanten, und wann dieser nichts weiter zu erinnern haben möchte, gehen die sämtliche Officiers und Adjoutanten auseinander.

§. 13. Hiernechst verfertiget der Capitaine-Wacht-Meister, Stads-Adjoutant, oder Wacht-Meister-Lieutenant, so viele Parole-Zettels, als Wachen in der Festung verhanden, versiegelt dieselbe, läst sodann die Unter-Officiers und Gefreyten von den neuen Wachen, nach dem bestimten Range dererselben einen Creyß formiren, dictiret ihnen die ertheilte Befehle, was von den Regimentern, ihnen etwa beykommend, gemeldet, und wer du Jour und zum rondiren commandiret worden; Nachhero aber giebt er einem jeden versiegelt die Parole, welches sie sodann ihren vorgesetzten Ober- und Unter-Officiers hinwieder überbringen müssen.

§. 14. Weil aber die Reformirte Unter-Officiers und Gefreyten nicht jederzeit im Schreiben sattsam geübt sind: So müssen, wenn etwa weitläufftige Befehle ertheilet wor-

den,

den, selbige jederzeit schrifftlich aufgesetzet, und unter des Stadts-Majors, Capitaine-Wacht-Meisters, oder Wacht-Meister-Lieutenants Hand, der Haupt-Wache, und von dieser dann weiter denen übrigen beykommenden Wachen zur Abschrifft zugesandt und herum geschickt, von einer jeden Wache aber, daß sie solchen Befehl erhalten, darunter annotiret werden.

§. 15. Solte auch der Commandant des Orts, nicht bey der Parole selbst zu gegen seyn: So wird dem ohngeachtet die Parole in dessen Behausung ausgegeben, und von denenjenigen Ober-Officiers, welche du Jour gewesen, die Ronden verrichtet, oder die Wache gehabt, an den Stadts-Majoren, Capitaine-Wachtmeister, oder Wachtmeister-Lieutenant, ad interim der Rapport abgestattet, welchen derselbe, bey der nachherigen Zurückkunfft des Commandanten, demselben hinwieder überbringet.

Solte aber der Commandant mit Unserer Allergnädigster Permission verreiset seyn, und die Nacht ausbleiben; So wird die Parole bey dem ältesten in der Garnison liegenden Generalen, Regiments-Cheff, oder Staabs-Officier, welchem ad interim das Commando übertragen worden, ausgegeben.

Art. 2.

Wie die Losung nachhero bey den Regimentern ausgegeben wird.

§. 1.

Weilen bey Ausgebung der Parole, nicht nur die zum Dienst erforderliche Mannschafften commandiret, sondern auch alle nöthige Ordres an die Regimenter gestellet werden, und man also dabey die beste Gelegenheit hat, von der gehörigen Ordnung, Oeconomie, Disciplin, und allen andern zum Metier abziehlenden Dingen zu handeln;

So

So müssen um solche Zeit die sämtliche Officiers derer Regimenter sich fleißig in ihrer Cheffs-Quartiere einfinden, und wenigstens einer von jeder Compagnie allezeit vorhanden seyn, da sie dann insgesammt sich stille zu halten, den schuldigen Respect gegen ihren Cheff nicht aus den Augen zu setzen, und wenn sie etwas vorzustellen haben möchten, solches mit aller Bescheidenheit zu verrichten haben.

§. 2. Es siehet auch ein jeder Compagnie-Cheff dahin, daß er den tüchtigsten Unter-Officier von seiner Compagnie, der so wohl, was bey der Abfertigung und Parole befohlen und erinnert wird, richtig und gantz genau behalten und niederschreiben, als auch, was sonsten bey dieser Fonction in acht zu nehmen ist, zuverläßig verrichen könne, zum Commandier-Sergeanten bestelle, gebrauchet auch selbigen, um die zur Ausgebung der Parole fixirte Zeit, ohne erhebliche Ursachen, zu keinen andern Verrichtungen, sondern hält ihn vielmehr darzu, daß er sich mit seinem Kurtz-Gewehr, in behörigen Anzuge, precise bey des Regiments-Cheffs Quartier einstelle.

§. 3. Die übrigen Unter-Officiers, so nicht in Diensten sind, worunter auch diejenigen, so von der Wache gekommen, wenn sie noch vor der Losung Rapport davon abstatten können, mit begriffen werden, müssen ebenfals insgesamt dabey gegenwärtig seyn: Es wäre dann, daß sie zu anderweitigen nothwendigen Verrichtungen bey der Compagnie gebrauchet würden, auf welchen Fall jedoch der Commandier-Sergeant, wenn nach dem fehlenden Unter-Officier gefraget wird, von dessen Verrichtungen Nachricht zu geben schuldig ist.

§. 4. Wo Hautboisten sind, muß auch einer von ihnen, imgleichen der Regiments-Tambour so wohl als der Gewaltiger, bey Ausgebung der Parole anwesend seyn, oder falls einer von denen letztern erkrancken solte, dem Adjoutanten

solches in Zeiten melden lassen, damit jemand könne commandiret werden, der ad interim seine Stelle vertrete.

§. 5. Wann nun der Major und Adjoutant bey dem Commandanten expediret sind, begeben sie sich alsobald nach dem Cheff des Regiments, woselbst der Adjoutant dem Major die Parole giebt, auch ihm von allen, was beym Commandanten befohlen worden, zuverläßige Meldung thut.

§. 6. Der Major giebet alsdann die Parole dem commandirenden Cheff, und zugleich der Adjoutant den übrigen zugegen seyenden Staabs-Officiers, und wenn der Cheff in solcher Stunde nicht zu Hause seyn solte, wird mit Ausgebung der Parole bis zu seiner Wiederkunfft gewartet; es wäre dann, daß er andere Ordre deswegen hinterlassen. Solte aber der Regiments-Cheff, nebst dem Obrist-Lieutenant, verreiset seyn, mithin der Major selbst das Commando des Regiments ad interim haben: So verhält er sich, wie in dessen Fonction bereits erwähnet worden.

Hiebey ist noch anzumercken, daß wenn ein Obrister von einem andern Regimente, oder gar eine Generals-Person, um diese Zeit bey dem Cheff des Regiments, zugegen seyn solte, die Höflichkeit erfordert, daß der Major auch diesem, und zwar zuerst, die Parole gebe; wie dann der Adjoutant, in Ansehung der Staabs-Officiers von andern Regimentern, ein gleiches zu beobachten hat; nicht weniger auch die Unter-Officiers, wenn sie nachhero ihren vorgesetzten Officiers die Parole überbringen, sich auf eben derselben Art gegen andern etwa zugegen seyenden Ober-Officiers verhalten müssen.

§. 7. Zu dieser Zeit, werden dem commandirenden Cheff die Pässe, Abschiede, und andere Sachen zur Unterschreibung, auch schrifftliche Klagen, und dergleichen eingeliefert, (welches jedoch des Morgens beym Rapport ebenfalls geschehen kan,) der Major rapportiret ihm auch, was an dem

dem Commandanten gemeldet, oder von selbigem etwa commandiret worden, und was seit der Abfertigung veränderliches vorgefallen; Wobey er zugleich vorstellet, was beym Regiment zu beobachten, und vorzunehmen seyn kan, nachmahls aber dem Adjoutanten des Cheffs Befehle andeutet, und die Parole ausgeben läst, da denn die Commandier-Sergeanten auf selbige Art, wie beym Rapport, einen Creyß um den Adjoutanten schliessen; Nur mit dem Unterscheid, daß sie bey Ausgebung der Parole das Kurtz-Gewehr, oder bey Unserm Grenadier-Corps das Gewehr beym Fuß setzen, und im lincken Arm nehmen. Die übrigen Unter-Officiers treten auswärts um den Creyß, hinter ihren Commandier-Sergeants, und hören mit an, was befohlen wird. Die Commandier-Sergeants aber schreiben alles von Wort zu Wort richtig nieder.

§. 8. Ohne des Cheffs Vorwissen muß nichts befohlen werden; und weilen der Major dafür responsable seyn muß: So ist er allemahl hierbey gegenwärtig, und observiret, daß alles ordentlich und deutlich, auch ohne Zusatz, oder etwas auszulassen, befohlen werde.

§. 9. Der Regiments-Tambour muß hierbey nicht nur genaue Achtung geben, was für Tambours, und worzu selbige commandiret werden sollen, sondern auch accurat annotiren, was, den Unter-Staab angehend, befohlen wird, wovon er selbigem alsobald rapportiret.

§. 10. Der Regiments-Gewaltiger beobachtet ebenfalls, und schreibet richtig nieder, was in Ansehung derer Arrestanten, Verhöre, Krieges-Rechte, Executions, und dergleichen Sachen, welche ihm beykommen, ordonniret wird, besorget auch, daß alles aufs genaueste vollenzogen werde, indem er, falls etwas dabey aus der Acht gelassen, oder versäumet würde, es schwer zu verantworten hat.

§. 11. Der Adjoutant muß über alle Tours für Ober- und Unter-Officiers, Pfeiffers, Tambours, Zimmerleute,

Grenadiers und Gemeine, einen richtigen, und nach Maaßgebung der im 4. Buche Cap. IV. §. 1 bis 3, befindlichen Vorschrifft eingerichteten Rostre halten, und nach demselben alles und jedes mit behöriger Accurateſſe also commandiren, daß Niemand darbey verkürtzet werden, oder einigen Vortheil haben könne: Gestallten die Einrichtung desselben also beschaffen seyn muß, daß bey ereignenden Diſputen, alles und jedes daraus klar vor Augen geleget und justificiret werden könne, als worüber der Major, welchem obliegt, dafür zu repondiren, beständige und genaue Aufsicht hat.

§. 12. Wenn der Adjoutant mit allem demjenigen, so befohlen worden, zu Ende, und das Wort nunmehro ausgegeben werden soll: So treten alle übrige Unter-Officiers zurücke, der Adjoutant aber saget alsdann dem Commandier-Sergeanten von der Leib-Compagnie die Parole gantz leise ins Ohr, welcher sie erstlich dem Adjoutanten, und nachhero seinem Neben-Mann auf gleiche weise, dieser weiter dem neben ihm stehenden, und also den gantzen Kreyß durch, einer dem andern, der letzte aber von ihnen dem Adjoutanten solche ebenfalß wieder giebet, damit selbiger wissen könne, ob ein jeder die Losung richtig bekommen habe. Wobey annoch zu bemercken, daß bey dieser gantzen Handlung, jedermann mit entblößtem Haupte stehen müsse.

§. 13. Die Unter-Officiers, welche bey Ausgebung der Parole, hinter denen Commandier-Sergeanten zurücke treten, geben acht, daß niemand dem Kreyse zu nahe komme; Und falls eine Schildwache dem Kreyse nahe stehet, presentiret selbige, indem das Wort ausgegeben wird, das Gewehr; die Ordonnancen des Regiments-Cheffs aber haben, während solcher Zeit, das Gewehr im Arm, oder das Kurtz-Gewehr beym Fuß.

§. 14. Der Adjoutant meldet hierauf dem Major, und der Major weiter dem Regiments-Cheff, das die Parole

nebst

nebst denen Ordres ausgegeben; und wenn letzterer nichts weiter zu erinnern hat, läst er die Unter-Officiers auseinander gehen.

§. 15. Die Commandier-Sergeants bringen sodann mit ihren Kurtz-Gewehren, und in Begleitung derer übrigen Unter-Officiers, gleich nach ausgegebener Parole, solche ihren Officiers, und rapportiren dabey von allen, so commandiret worden.

Die Officiers aber, welche nicht bey der Losung in des Cheffs-Quartier sich einfinden können, müssen zu solcher Stunde sich antreffen lassen, damit sie die ausgegebene Ordres in Zeiten zu wissen bekommen, und veranstalten können, daß denenselben nachgelebet, und bey ihren Compagnien alles in gehöriger Ordnung commandiret und vollenzogen werde, indem sie dafür respondiren müssen.

§. 16. So muß auch kein Officier, weder auf der Gassen, noch in einem Wirths-Hause, sich die Parole geben, und von dem, so dabey vorgefallen, rapportiren lassen; auch falß er durch nothwendige Verrichtungen abgehalten würde, solche von seinem Commandier Sergeanten zur gewöhnlichen Zeit einzunehmen, muß er selbigem eine gewisse Stunde des Nachmittags, zu welcher er sich in seinem Quartier antreffen läst, darzu anberahmen.

§. 17. Findet der Unter-Officier auch alsdann seinen Officier nicht zu Hause, und letzterer ersteren nachhero nirgends anzutreffen wüste: So muß er bedacht seyn, daß er durch jemanden sonsten, auf was Arth es auch seye, erfahre, was befohlen worden, indem ihm nachhero, wenn er durch Unwissenheit etwas versäumen solte, die Entschuldigung, daß der Unter-Officier ihm die Ordres nicht gebracht, gar nicht schützen kan.

§. 18. Schließlich ist noch anzuführen, daß zwar vorhin §. 6. erwehnet worden, daß der Adjoutant, währender Zeit der Major dem Cheff des Regiments die Parole giebet, auch

dieselbe denen übrigen bey der Parole anwesenden Staabs-Officieren geben müsse. Solten aber dieselbe, ihrer Schuldigkeit zufolge, nicht bey der Parole zugegen seyn, soll derselbe nicht gehalten seyn, sie denenselben in ihren Quartieren zu überbringen, vielweniger aber gar anderweitig aufzusuchen, oder schrifftlich in ihre Behausung zu hinterlassen. Doch ist hierunter der würckliche Obrist-Lieutenant, wenn selbiger nicht zugegen, oder der Dienst-thuende Major, wenn selbiger durch anderweitige Verrichtung Unserer Dienste, oder Kranckheit halber, zu erscheinen verhindert werden möchte, nicht zu verstehen; angesehen diesen beyden Personen der Adjoutant die Parole und Befehle, entweder mündlich überbringen, oder das Befohlene schrifftlich und versiegelt in ihrer Behausung zurücke lassen muß. Alle andere Staabs-Officiers hingegen müssen sich in solchen Fällen die Parole und Ordres von ihren Commandier-Sergeanten geben, und damit begnügen lassen.

Cap. VI.

Von denen Paraden.

Art. 1.

Was bey denen Paraden überhaupt in acht zu nehmen.

§. 1.

Alle Paraden, so wohl mit als ohne Gewehr, versamlen sich anfänglich bey derer Compagnie-Cheffs Quartiere, wobey, ausser denen Unter-Officiers, so nicht etwa zu andern nothwendigen Verrichtungen gebrauchet werden, auch wenigstens 1 Subaltern-Officier sich einzufinden, und nachzusehen hat, ob die Leute, ordonnirter maßen, und im be-

behörigen Anzug erscheinen: Wie denn auch, wenn nur 1. oder 2 Mann von der Compagnie zu etwas commandiret seyn möchten, solche, bevor sie ein Officier nachgesehen, nicht nach dem bestimmten Sammel-Platz gebracht werden dürfen. Und ist übrigens, so wohl in Ansehung des zur Versamlung gesetzten Glockenschlags, als auch der Art und Weise, wie der Soldat aus seinem, bis zu des Chefs Quartier marchiren, und daselbst erscheinen muß, bey allen und jeden Paraden generalement zu beobachten, was im 1ten Theile 4ten Cap. dieses Reglements, mit mehrern davon angeführet worden; Gleichwie auch die Aufstellung und Visitirung derer Paraden, nach Maßgebung jetztberührten Capituls, geschiehet.

§. 2. Bey Auffstellung aller Paraden ist nun ein vor allemahl als eine General-Regul in acht zu nehmen, daß wenn selbe sich mit Gewehr versamlen, es auf das Commando:

Zum Gewehr!

Bey allen Paraden ohne Gewehr hingegen, solches auf das Commando-Wort:

Auffgestelt!

geschehen müsse.

§. 3. Damit auch die Leute in allen zur Chargirung gehörig- und nothwendigen Handgriffen, um so fertiger, und selbige auf das allerhurtigst- und geschwindeste zu machen, jederzeit geübet werden mögen: So müssen, bey allen und jeden Paraden mit Gewehr, sothane Handgriffe, nach der gegebenen Vorschrifft, beständig exerciret werden.

§. 4. So bald nun die Auffstell- und Nachsehung solchergestalt geschehen, werden die Paraden mit, oder auch bewandten Umständen nach, ohne Gewehr, ordinairement durch einen Unter-Officier, oder Gefreyten, von des Compagnie-Chefs Quartier ab, nach dem bestimmten Sammel-Platz hingeführet; und weilen daselbst der Major die

Paraden von allen Compagnien abermahlen nachzusehen hat, so müssen auch die Subaltern-Officiers jederzeit mit dahin folgen.

§. 5. Bey dergleichen Hin-March der Compagnie, Paraden nach dem General-Sammel-Platz ist überhaupt zu mercken, daß 1. bis 5 Mann allemahl nur in einem Glied, 6 bis 8 Mann in Zwey, 9 bis 11 Mann in Drey, und wenn mehrere sind, in 4 Gliedern, auch die Tambours und Pfeiffers jederzeit vor dem ersten Gliede, hinter dem führenden Unter-Officier, marchiren müssen; Wie denn auch bey allen Compagnien die Anstalten zu verfügen sind, daß die commandirte Mannschafften allemahl in completer Anzahl daselbst erscheinen.

Art. 2.
Von den Kirchen-Paraden.

§. 1.

Es müssen durchgehends die Leute, zu Beobachtung des Gottes-Dienstes, ernstlich angehalten, und zu solchem Ende so wohl die, welche nicht in Diensten sind, als auch die Freyen, des Sonn- und Fest-Tages fleißig zur Kirchen-Parade commandiret, auch ohne erhebliche Ursache keinem erlaubet werden, davon weg zu bleiben.

§. 2. Nachdeme nun die Parade in dem befohlenen Anzuge vor des Compagnie-Cheffs Quartier aufgestellet, die Rolle verlesen ist, und der Lieutenant dieselbe durchgesehen hat: So werden die Reyhen und Glieder geschlossen, und die Kriegs-Articuls, nebst der Subordinations-Ordonnance, und übrigen den Leuten beykommenden Verordnungen, durch den Commandier-Sergeanten, oder Fourier, vorgelesen, auch was etwa sonsten von dem Regiment kund zu machen befohlen worden, deutlich gesaget. Es müssen aber die Articuls, und Verordnungen also eingetheilet seyn, daß sie, wenigstens 2 à 3 mahl des Jahres, sämtlich abgelesen werden können.

§. 3.

§. 3. Wenn die Parade nachhero abmarchiren, und etwa die Glieder vor- oder hinterwärts geschlossen werden sollen: So geschiehet solches zwar auf die im 1ten Theile 34 Cap. 2ten Art. angeführte Commando-Wörter: Allein es ist hier, und bey allen Paraden ohne Gewehr, anzumercken, daß das Rechts-umkehren und Rechts-herstellen nur, wie ordinair, mit einem Tempo gemacht werden müsse.

§. 4. Diese Paraden werden ordentlich von einem Unter-Officier nach der Kirche geführet; die übrigen Unter-Officiers, so ausser Diensten sind, schliessen hinten, und gehet einer von denen Subaltern-Officiers, falls sie nicht beyde in Diensten, neben der Parade her, welche dann insgesammt dahin zu sehen haben, daß theils der Hin-March ordentlich geschehe, theils Niemand von der Kirche sich wieder wegschleiche, vielmehr der Soldat in der Kirche dem Gottes-Dienste mit behöriger Modestie, ohne Geräusch zu machen, oder so lange, bis der Prediger von der Cantzel abgetreten ist, wegzugehen, ruhig beywohne.

§. 5. Denen zur Kirchen-Inspection und vor den Kirchen-Thüren commandirten Ober- und Unter-Officiers, als welche jederzeit die erstern bey-, und die letztern aus der Kirche seyn müssen, lieget ins besondere ob, hierauf wohl acht zu haben, und alle diejenigen, so einige Desordres begehen, richtig aufzuzeichnen; und müssen noch überdem vorgedachte Officiers so lange auf dem Kirch-Hoffe verweilen, bis alle Compagnien des Regiments in der Kirche gekommen sind, wie sie denn auch denen commandirten Unter-Officiers allemahl anzubefehlen haben, daß sie keinen Soldaten, ohne erhebliche Ursache, vor Endigung der Predigt, aus der Kirche zurücke gehen lassen. Diese Unter-Officiers rapportiren nun nachhero, sobald der Gottes-Dienst geendiget ist, denen Officiers der Inspection von dem vorgefallenen, und diese hinwieder dem Majoren.

§. 6. Diejenige Soldaten, so zu der Römisch-Catholischen, oder Reformirten Religion sich bekennen, müssen sich gleichfalls mit der übrigen Mannschafft bey des Compagnie-Cheffs Quartier einfinden, woselbst sie nachgesehen, aber, falls ihr Gottes-Dienst früher angehen solte, nicht aufgehalten werden; sondern man läst einen jeden, nachdem ihnen vorgängig die Regiments-Ordres, so ihnen kund zu thun, befohlen worden, bekannt gemachet sind, nach seiner Kirche gehen. Und an solchen Orten, wo ihre Religion nicht exerciret wird, stehet ihnen frey, entweder nach unsern Kirchen mit zu gehen, oder nach ihren Quartieren sich zu verfügen. Doch muß kein Soldat, währendem Gottes-Dienst, sich auf den Gassen betreten lassen.

§. 7. In solchen Garnisons, wo so wohl Teutsch als Dänisch geprediget wird, unterscheidet man auch die Mannschafften, und führet eine jede Nation nach derjenigen Kirche, wo der Gottes-Dienst in ihrer Sprache verrichtet wird. An allen andern Orten hingegen, werden, so wohl Dänische als Teutsche, zusammen in eine Kirche geführet, wenn gleich einige darunter wenig oder nichts von derjenigen Sprache verstehen möchten, in welcher daselbst geprediget wird.

Art. 3.
Von den Löhnungs-Paraden.

§. 1.

Wann bey der Löhnung, welche in Garnisons alle Acht Tage ausgegeben, und worzu jederzeit von dem commandirenden Cheff eine gewisse Stunde, entweder des Vormittags um 10, oder des Nachmittags um 2 Uhr angesetzet wird, der Anzug eines jeden Soldaten, welcher bey des Compagnie-Cheffs-Quartier sich einfindet, vorgängig genau durchgesehen, und zur Verbesserung des Mangelhafften, die gehörige Anordnung gemachet ist: So werden Rechts oder Lincks die aufgestellte Reyhen, nachmahls die

Glie-

Glieder geschlossen, und durch den Commandier-Sergeant, oder Fourier, eben wie bey der Kirchen-Parade, theils einige Kriegs- und Subordinations-Articul, welche der Soldat mit entblößtem Haupte anhöret, verlesen, theils auch die ihm sonsten angehende Befehle und Verordnungen kund gethan.

Nachmahls wird die Löhnung, in Gegenwart aller Ober- und Unter-Officiers der Compagnie, dem Soldaten gegeben. Denen aber, so zur Wache oder Arbeit commandiret sind, wird ihre Löhnung vorher zugestellet.

§. 2. Braucht ein Soldat nothwendig einigen Vorschuß: So wird ihm solcher zwar, befindenden Umständen nach, gegeben, doch einem Unter-Officier dabey aufgetragen, daß er mit selbigem gehen, und die Anschaffung des benöthigten besorgen müsse; indem der Vorschuß an baarem Gelde sonsten sehr öffters übel angewendet werden dörffte.

§. 3. Bey Austheilung der Löhnung wird nun jedesmahl im Löhnungs-Buche, durch denjenigen Unter-Officier, welcher die Fouriers-Dienste verrichtet, niedergeschrieben, was einem jeden ausgezahlet, abgezogen, und vorgeschossen worden; wie dann auch einem jeden Unter-Officier und Gemeinen ein ordentliches Schuld-Buch, in welchem der Vorschuß und Abzug gleichfalls jedesmahl eingetragen wird, ertheilet werden muß.

Dieses Löhnungs-Buch wird, nach der im 4ten Buche, Cap. 2. §. 2. und Tab. 1., das Schuld-Buch hingegen, nach der in eben demselben Cap. 2. §. 3. und Tab. 2. befindlichen Vorschrifft eingerichtet. Und wollen Wir, daß bey Vermeidung Unserer Höchsten Ungnade, bey Unsern Gardes und sämtlichen geworbenen Infanterie-Regimentern hierunter eine durchgängige und ohnabweichliche Egalité beobachtet und eingeführet werden solle.

§. 4. Keinem Gemeinen soll nun mehr als 3 Lß., einem Grenadier und Gefreyten aber 4 Lß. von jeder Löhnung

auf seine Schuld abgezogen werden: Es sey denn, daß er in Unsern Diensten, auf solcher Arbeit stehe, wofür er bezahlet wird; als im welchem Falle einem jeden unter ihnen 5 Lß. von der Löhnung allemahl ein behalten werden kan. Einem Corporal hingegen wird von der ordentlichen Löhnung nicht mehr als 4 Lß. und einem Sergeant 6 Lß. wenn sie aber auf Arbeit stehen, jenem 6 Lß. und diesem 8 Lß. abgezogen.

Wobey noch anzuführen, daß dieses von der Löhnung einbehalten, aber von dem Arbeits-Gelde hingegen niemanden das geringste gekürtzet werden muß. Wenn aber denen Unter-Officiers und Gemeinen für Priester-Opffer, oder das Brodt zu fahren, etwas abgezogen wird, muß ihnen hingegen auf ihre Schuld so viel weniger abgezogen werden, als dasselbige beträgt.

§. 5. Denen Krancken, ingleichen denen in Lebens- oder Ehren-Sachen, oder auch anderer wichtiger Dinge wegen, inhafftirten Soldaten, welche einen langwierigen Arrest halten müssen, wird, wenn sie schuldig sind, allemahl die völlige Löhnung, ohne Abzug, bis sie wieder Dienste thun können, gegeben.

Dahingegen aber kan denenjenigen, welche Liederlichkeit halber arretiret worden, und keinen langwierigen Arrest halten werden, eben dasjenige, was denen Dienstthuenden abgezogen wird, um solche nicht in der Boßheit zu stärcken, gleichfalls wöchentlich gekürtzet werden.

§. 6. Die Unter-Officiers empfangen ihre Löhnung zuletzt, und müssen die Officiers so lange dabey verbleiben, bis alles ausgezahlet worden.

§. 7. Einem schlechten Haushalter, der die üble Gewohnheit hat, seine Löhnung auf einmahl zu verzehren, mag der Compagnie-Cheff, mit Genehmhaltung des commandirenden Cheffs, welcher solches bey der Parole befehlen läst, täglich sein Geld und Brodt durch einen Unter-Officier reichen

chen lassen; Doch muß auch nachhero, wenn man eine ordentliche Haushaltung an einem solchen Soldaten wahr nimmt, dem Cheff solches abermahl gemeldet werden, welcher alsdann befiehlet, und ebenmäßig bey der Parole bekannt machen lässet, ob ihm inskünfftige die Löhnung ordentlich, und gleich denen andern, wieder gegeben werden solle.

§. 8. Denen Krancken und Arrestanten wird an den Löhnungs-Tagen ihre Löhnung, des Morgens, durch einen Unter-Officier hingesandt, welcher bey der Parole die richtige Ueberbringung derselben seinem Officier melden muß. Und der Officier erkundiget sich nachhero, bey Visitirung der Krancken, ob sie die Ihrige empfangen haben.

§. 9. Bey dem Fourier der Compagnie wird alle 8., oder 4 Tage, nachdem das Brodt empfangen wird, dasselbe wieder ausgegeben, und darff sich weder ein Unter-Officier, noch Gemeiner unterstehen, unter was Vorwand es auch seye, einem Soldaten sein Brodt abzuhandeln. Wo auch das Brodt auf Wagen, und vor Geld, vom Proviant-Hause abgehohlet werden muß, besorget dieses der Fourier, und wird dem Gemeinen Monathlich 1 Lß. von seiner Löhnung dafür abgezogen, damit der Fourier dadurch indemniriret werden könne.

§. 10. Denenjenigen Arrestanten, welche bey Wasser und Brodt sitzen, muß das doppelte Brodt gleichfalls zu rechter Zeit hingebracht werden, und falls solches nicht geschehen möchte, meldet es der Gewaltiger dem Adjoutanten, dieser aber dem Majoren. Und eben so wird es gehalten, wenn den übrigen Arrestanten, ihre Löhnung und das Brodt, gleichfalls nicht zu rechter Zeit möchte zugesendet worden seyn.

§. 11. Schließlich ist auch noch anzuführen, daß bey Endigung eines jeden Quartales, mit den Leuten, so wohl im Löhnungs-Buche, als in ihren Schuld-Büchern, gehörig liquidiret werden, und zugleich, daß jedesmahl beym Empfange der Löhnung, der Soldat das ihm gegebene Schuld-

Buch

Buch bey sich haben, solches vorweisen, und den bekommenen Vorschuß, oder geschehenen Abzug einschreiben lassen, auch wenn er dasselbe muthwillig verwahrloset, dafür angesehen, und ein anderes, auf eigene Kosten, sich wieder anzuschaffen, angehalten werden müsse.

Art. 4.

Von den Arbeits-Paraden.

§. 1.

Die Arbeits-Paraden, werden zu Anfang der Woche, vor ihrer Compagnie-Cheffs Quatiere aufgestellet, und nachgesehen, auch nachmahls, durch den Commandier-Sergeanten, nach der Regiments-Parade geführet; Denen aber so auf stehende Arbeit kommen, wird anbefohlen, daß sie, wenn sie wieder abgehen, sich sogleich bey ihren Officiers melden sollen.

§. 2. Alle Montage findet sich der Major, nebst dem Adjoutanten, auf der Regiments-Arbeits-Parade ein, und wenn letzterer die Mannschafft nachgezählet, und ersterem davon rapportiret hat: So siehet selbiger, die Parade gleichfalls nach. Alsdann überliefert der Adjoutant seine Parade dem Stabs-Adjoutanten, oder sonst dazu gesetzten Ober-Officier, die Commandier-Sergeants aber bleiben bis dahin hinter ihren Compagnien stehen.

§. 3. Nächst diesem haben alle Compagnien dahin zu sehen, daß lauter Gesunde, und zur Arbeit tüchtige Leute, darzu commandiret werden. Falls aber das Gegentheil sich ereignen, und von einem Compagnie-Cheff ein schwacher kränklicher Soldat, oder einer, der wegen neulichst ausgestandener Maladie noch nicht völlig wieder bey Kräfften, oder sonst mit einem verborgenen Schaden behafftet wäre, zur Arbeit commandiret werden möchte: So sind die Subaltern Officiers schuldig, solches dem Majoren anzumel-

melden; anderergestallt sie sowohl, als der Compagnie-Cheff, dafür auf das ernst- und nachdrücklichste angesehen und bestraffet werden sollen.

§. 4. Nichtweniger müssen auf Unsern etwanigen Schloß-Arbeiten, keine Leute, welche als Diebe bekannt oder verdächtig sind, gegeben werden; Angesehen, wenn von dergleichen Leuten nachhero etwas gestohlen würde, die Compagnie-Cheffs sowohl, als die Subaltern-Officiers, daß sie solches nicht sofort dem Majoren gehörig gemeldet, ohnausbleiblich, und mit nachdrücklicher Straffe, dafür zu belegen sind.

§. 5. Die Grenadiers und Zimmerleute pflegen zwar von denen Cheffs in Garnisons mit der Arbeit verschonet zu werden, jedoch kan dieses im Felde nicht geschehen; wie sie denn auch sonst zu allen Zeiten, wenn es Unsere Dienste nothwendig erfordern, sich unweigerlich dazu gebrauchen lassen müssen.

§. 6. Solchergestallt wird es nun mit den wöchentlichen Arbeits-Paraden gehalten. Was aber gegentheils die tägliche Extra Arbeiter anbelanget, müssen selbige, nachdem sie vor der Compagnie-Cheffs Quartiere aufgestellet, und nachgesehen worden, durch einen Unter-Officier nach den angeordneten Parade-Platz geführet, von dem Adjoutanten zusammen gezogen, und wann alle richtig zugegen, dem Stads-Adjoutanten, oder sonst dazu commandirten Ober- oder Unter-Officier, geliefert, oder übergeben werden.

Artic. 5.

Von den Compagnie-Wacht-Paraden.

§. 1.

Wann die des Tages vorhero, von denen Officiers zur Wache denominirte, und von denen Unter-Officiers zuverläßig commandirte Mannschafft sich bey derer Compagnie-Cheffs Quartier eingefunden, wird selbige præciſe um den bestimmten Glockenschlag, auf Ordre des dabey vorhande-

nen

nen Subalterne-Officiers, nachdem sich dieser vorhero bey dem Compagnie-Cheff deswegen gehörig gemeldet, und dessen Genehmhaltung darüber eingeholet, von dem Commandier-Sergeanten, durch das gewöhnliche Commando:

Zum Gewehr!

gehörig aufgestellet, dabey das Gewehr im Arm, oder bey schlimmen Wetter verdeckt getragen, die Propffen im Lauff behalten, auch übrigens folgendes in acht genommen.

§. 2. Nach Beschaffenheit der Anzahl derer zur Wache commandirten Mannschafften, oder auch des Terrains vor des Compagnie-Cheffs Quartier, kan die Parade in 1, 2, oder 4 Gliedern gestellet werden. Die darunter befindliche Grenadiers stellen sich am rechten Flügel derer Glieder, und zwar, wenn die Parade in 4 Gliedern gestellet wird, der erste Grenadier ins erste Glied, der zweyte ins vierte, der dritte ins zweyte, und der vierte ins dritte Glied, u. s. f.

Der Tambour stellet sich, mit angehängter Trommel, ausserhalb dem Unter-Officier am rechten Flügel, und der Pfeiffer tritt ausserhalb den Tambours.

Ein Unter-Officier tritt am rechten Flügel des ersten Gliedes. Sind zwey Unter-Officiers bey der Parade, so tritt einer am rechten und einer am lincken Flügel gedachten Gliedes. Alle übrigen Unter-Officiers, so auf die Wache kommen, vertheilen sich hinter der Parade, und insgesammt halten ihr Kurtz-Gewehr beym Fuß, oder das Gewehr im Arm.

§. 3. Hierauf rangiret der Commandier-Sergeant sogleich die Mannschafften gehörig, und nachdem er, nach dem Wacht-Zettel, die Nahmen verlesen, und dem Lieutenant von der verhandenen Anzahl derselben Rapport abgestattet, siehet letzterer den Anzug nach, indessen daß ersterer, auf seine Ordre, das Gewehr visitiret.

§. 4. Wann solches nun geschehen, und dem Lieutenant davon wieder rapportiret worden, wird auf dessen ferner-

nerweitigen Befehl annoch das geladene Gewehr, Bajonet, und die Wacht-Ammunition nachgesehen, welches dann mit folgenden Commando-Wörtern:

Gebt acht!
Das Gewehr hoch!
Schultert das Gewehr!
Das Gewehr beym Fuß!
Die Pfropffen heraus!
Bajonet am Lauff!
Ladstock im Lauff!

geschiehet, und wenn diese Visitation geendiget ist, wird ferner

Gebt acht!
Ladstock an seinen Ort!
Bajonet an ihren Ort!
Die Pfropffen in das Gewehr!
Schultert das Gewehr!

commandiret, und verhält sich hiebey alles, wie im ersten Theile dieses Reglements Cap. IV. ausführlicher vorgeschrieben worden.

§. 5. Nach geschehener sothanen Nachsicht, läst der Lieutenant, wenn es das Wetter, und die Jahrs-Zeit gestattet, diejenigen Handgriffe machen, welche auf der Regiments- oder General-Parade, wie auch auf der Wache, und bey der Ablösung, nicht nur eintzelner, sondern auch doppelter Posten, item beym Anmelden gebrauchet werden; Vor allen andern aber muß er die zur Chargirung gehörigen Manœuvres nicht vergessen, damit die Leute in der geschwinden Ladung geübt, und fertig werden, und unterrichtet diejenigen, welche etwa darinne fehlen möchten, eines bessern.

§. 6. Hierauf stattet der Lieutenant an den Compagnie-Cheff von allen Rapport ab, in welcher Zeit die Parade mit

Ge-

geschultertem Gewehr stehen bleibt, falls es nicht, üblen Wetters halber verdeckt, getragen wird.

§. 7. Nach empfangener Ordre vom Compagnie-Chef aber wird, auf folgende Art abmarchiret.

Der Commandier-Sergeant avertiret, auf erhaltenen Befehl vom Lieutenant, die Parade gewöhnlicher massen:

Gebt acht! ihr sollt Rechts (oder Lincks) abmarchiren!

Und weil dergleichen kleine Paraden jederzeit mit geschlossenen Reyhen ab- und aufmarchiren müssen: So wird hierauf commandiret.

Rechts (oder Lincks) schließt die Reyhen, rangirt euch zum March!

March!

Herstellt euch!

Hierbey rangiren sich die vorhandene Grenadiers, wenn die Parade nur etwa in einem, oder zwey Gliedern aufgestellet worden seyn möchte, und sie folglich nicht schon auf ihren gehörigen Posten stehen sollten, also, daß sie nach geschehener Schwenckung am rechten Flügel derer vier Glieder vertheilet seyn können, und muß solchenfalls der Commandier-Sergeant, einem jeden Grenadier denjenigen Platz, welchen er occupiren soll, vorher angezeiget haben.

Der Tambour und Pfeiffer wendet sich beym ersten Commando-Wort allezeit gegen die Parade, und rücket beym zweyten Commando nachhero 2 Schritt vor das erste Glied des Zuges, woselbst er sich beym dritten herstellet.

Der führende Unter-Officier tritt 4 Schritte mitten vor sothanes erstes Glied. Der nächstfolgende Unter-Officier, 4 Schritte hinter das letzte Glied.

Falls aber das Terrain diese Distance zu nehmen nicht gestatten wollte: So treten sie so nahe an die Glieder, als

es

es erforderlich, und nehmen sodann beym Abmarch ihre rechte Distance.

Wo drey Unter-Officiers auf der Wache kommen, so stellet sich der dritte am rechten Flügel des ersten Gliedes, wenn rechts abmarchiret wird, und wenn lincks abmarchiret wird, an dessen lincken Flügel; Und wo deren vier seyn möchten, tritt der vierte am andern Flügel besagten ersten Gliedes, oder auch, falls die Parade in zwey Zügen marchiren müste, am rechten oder lincken Flügel des zweyten Zuges.

Im übrigen aber verhalten sich alle und jede hiebey, wie im ersten Theile dieses Reglements, Cap. 6. umständlicher angewiesen worden.

§. 8. Hierauf wird das Gewehr presentiret, und wieder geschultert: Bey üblem Wetter aber bleibet es verdeckt. Wornechst alsdann der Abmarch erfolget, der sowohl wegen der Anzahl derer Glieder, in welchen die Parade aufgestellet worden, als auch des Terrains, und anderer Umstände halber, auf gar verschiedene Arten geschehen kan, welche im ersten Theil dieses Reglements, dem 36. Cap., auch was die Schwenckung angehet, im 37. Cap. ausführlich angezeiget worden, und daselbsten nachzusehen ist. Wie denn auch der Hinmarch nach den Sammel-Platz in gehöriger, und eben daselbst vorgeschriebener Ordnung fortgesetzet wird; als wornach die dabey befindliche Subaltern-Officiers und Commandier-Sergeants zu sehen haben.

§. 9. Sobald nun

March!

commandiret wird, hänget der Tambour seine Trommel über, und wird sodann der March mit scharff-geschultertem, oder bey regnigtem Wetter, verdecktem Gewehre, in gehöriger Ordnung, bis an den Orth des Sammel-Platzes fortgesetzet, und in den Festungen das Gewehr niemahls en Parade im Arm getragen.

§. 10. Auf dem Ort, wo die Regiments-Parade formiret wird, ist dahin zu sehen, daß die Compagnie-Paraden, sogleich auf ihren gehörigen Platz aufmarchiren, und haben sie, in Ansehung der Stellung, also unter sich zu alterniren, daß diejenige Compagnie, welche das erstemahl am rechten Flügel gestanden, des folgenden Wacht-Tages an den lincken Flügel komme, des 3ten Tages aber die Zweyte, des 4ten die Dritte, und des 5ten Tages die Vierte, ꝛc. am lincken Flügel seye.

§. 11. Wann nun die Parade auf ihren gehörigen Ort ist, wendet sich der führende Unter-Officier mit geschultertem Kurtzgewehre um, und commandiret:

Halt!

Da dann der Tambour sogleich seine Trommel wieder anhänget; der Unter-Officier misset darauf die Glieder (falß keine Linien daselbst seyn möchten) nach Anzeige des ersten Theils dieses Infanterie-Reglements, Cap. 36., Art. 2., §. 38. unverzüglich ab, und richtet sie, und zwar, wenn es die rechte Flügel Compagnie ist, am rechten, bey den übrigen Compagnien insgesamt aber am lincken Flügel. Alsdann tritt mehr bemeldter Unter-Officier wieder vor die Mitte seiner Parade, machet Fronte gegen dieselbe, setzet in 4. gewöhnlichen Tempo sein Kurtz-Gewehr beym Fuß, läst das Gewehr, falls es nicht verdeckt getragen wird, presentiren, und wieder schultern, und demnechst avertiret er die Parade gewöhnlicher massen:

Gebt acht! ihr sollt euch zur Parade herstellen!

und commandiret hernach:

Lincks (oder Rechts) öffnet die Reyhen, herstellt euch zur Parade!

March!

Herstellt euch!

Worauf die Parade sich gewöhnlich öffnet, der Tambour und Pfeiffer, welche bis dahin vor dem ersten Gliede stehen ge-

geblieben sind, wieder am rechten Flügel ins erste Glied sich stellen, und egale Fronte mit der Parade machen, die an denen Flügeln etwa verhandene Unter-Officiers aber, 4 Schritte hinter die Fronte, rücken, sich daselbst also vertheilen, daß vor dem, der die Parade geführet hat, der erforderliche Raum offen bleibe, und übrigens alle und jede dabey beobachten, was im ersten Theile dieses Reglements, Cap. 6. mit mehrern hievon gemeldet ist.

§. 12. Hiebey ist aber noch mit anzuführen, daß wenn nach Maßgebung des 2. §., die Parade so schwach wäre, daß sie nur in 1, 2, oder 3 Gliedern marchiren könnte, sodann das Avertissement zum March gäntzlich ausbleibet, und nur die Reyhen vor dem Abmarch geschlossen werden. Und wenn sothane Parade nachhero auf dem Parade-Platz aufmarchiret ist, müssen die Leute vorhero instruiret seyn, wie sie, wenn die Reyhen wieder zu öffnen commandiret wird, sich sofort von selbst in 4 Glieder stellen sollen.

§. 13. Nach dem Aufmarch können die Paraden, so, wie es etwa vom Major commandiret wird, entweder mit dem Gewehr im Arm, oder verdeckt, oder auf der Schulter, oder beym Fuß stehen bleiben, oder das Gewehr, wie im ersten Theile Cap. 12. angewiesen, niederlegen, und hinten ausmarchiren, oder auch, falls der Platz zum Niederlegen nicht bequem genug seyn möchte, beym Ausmarchiren das Gewehr im Arm oder verdeckt behalten, welches alles der führende Unter-Officier bey jeder Compagnie-Parade commandiret, und dieserhalb so lange, bis alles geschehen, mit dem Kurtz-Gewehr beym Fuß vor der Fronte stehen bleibet: Alsdann aber schultert er sein Kurtz-Gewehr in 4 gewöhnlichen Tempo, marchiret gleichfalls hinten hinaus, herstellet sich, wenn die Parade stehen geblieben ist, 4 Schritte hinter dem 4. Gliede, setzet zugleich sein Kurtz-Gewehr mit 4 gewöhnlichen Tempo wieder beym Fuß, und rangiret sich, falls die Parade stehen geblieben ist, mit denen übrigen Un-

ter-Officiers in gantz gerader Linie, oder er leget auch sein Kurtz-Gewehr, falls die Parade das Gewehr niedergeleget haben sollte, wenn er sich hergestellet hat, ebenfalls ordentlich nieder.

Art. 6.

Von der Regiments-Wacht-Parade.

§. 1.

Des Morgens gegen die Zeit, wenn die Compagnien auf den Regiments-Parade-Platz sich versammlen sollen, wird von der Haupt-Wache ab, durch die von dem Commandanten des Ortes bezeichnete Strassen, von einigen Tambours, unter Anführung eines Regiments-Tambours, die Vergadderung geschlagen: Wobey zu mercken, daß die Tambours Unserer beyden Garde-Regimenter jederzeit vor denen Tambours derer übrigen Regimenter, durch ihren eigenen Regiments-Tambour besonders hergeführet werden; und nachdem auf sothanes Signal die Compagnie-Paraden sich, wie im vorhergehenden Articul, bereits gemeldet worden, zusammen gezogen haben, und es Zeit ist, die Regiments Parade zu formiren, commandiret der Adjoutant, auf des Majors Befehl: (Falls die Paraden nicht etwa gleich nach dem Aufmarch schon stehen geblieben seyn sollten,)

Zum Gewehr!

Da dann, wenn vorher das Gewehr niedergeleget worden ist, alle Compagnie Paraden sich einen Schritt hinter dem Kurtz-Gewehr hurtig aufstellen, und auf das fernere Commando:

March!

mit 17 Schritten ordentlich zum Gewehr marchiren, wie im ersten Theil dieses Reglements, Cap. 12. mit mehrern gezeiget ist. Alsdann der Adjoutant weiter commandiret:

Gebt

Gebt acht!
Aufhebt das Gewehr!
Schultert das Gewehr!

Sind aber die Campagnie-Paraden mit dem Gewehr im Arm, oder mit verdecktem Gewehr, vorher hinten ausmarchiret; So stellen sie sich, auf das Commando: Zum Gewehr! auch eben also wieder in Ordnung, und zwar sogleich auf diejenige Stelle, wo die Regiments-Parade formiret werden soll, alsdann das Gewehr, wie vorgedacht, geschultert, oder bey üblem Wetter, verdeckt behalten wird.

§. 2. Sobald die Paraden solchergestallt aufgestellet werden, treten die Officiers auf gnugsam weite Distance vor ihre Compagnien, damit der Adjoutant freye Hand im Commando haben könne: Die Commandier-Sergeants aber, nebst denen übrigen Unter-Officiers, so nicht auf die Wache kommen, stellen sich, wohl vertheilet, hinter ihre Compagnien, und zwar einige Schritte hinter die Unter-Officiers mit Kurtz-Gewehr. Diese insgesamt observiren die Leute beständig, und sehen dahin, daß sie alle Griffe und Wendungen mit behöriger Accurateße machen, nicht plaudern, sich umwenden, oder andere Unanständigkeiten begehen; Vielmehr zwischen denen Commandos gantz unbeweglich stille stehen, ein gutes Air behalten, und ihr Gewehr angewiesener massen wohl tragen; die hiergegen Handlende annotiren sie richtig, und die Unter-Officiers melden ihren Officiers solche nachhero gehörig an; Diese aber müssen nicht unterlassen, dergleichen Leute, entweder nach vollbrachter Wache, durch Correctiones, oder kleine Straffen, zu besserer Observance des ihnen obliegenden anzuhalten, oder auch, bewandten Umständen nach, an das Regiment zu melden, und des Chefs Verfügung darüber einzuhohlen.

§. 3. Hierauf siehet der Adjoutant zuförderst zu, ob Reyhen und Glieder wohl gerichtet stehen, redresiret auch geschwin-

schwinde, was da fehlen möchte; Zählet hiernechst die Mannschafft hurtig nach, stattet sodann dem Majoren Rapport ab, ob solche in der ordonnirten Anzahl vorhanden seyn; Und wenn er hiernechst von diesem Ordre erhalten, die Paraden formiren zu lassen, tritt er mitten vor der Fronte, und commandiret:

Gebt acht! ihr sollt euch zur Parade formiren!

Lincks formirt euch zur Parade!

Hierauf machen die Grenadiers, nebst der Helffte Tambours und Pfeiffers, welche der Regiments-Tambour vorher dazu abgetheilet haben muß, rechtsum, die andere Helffte Tambours und Pfeiffers aber, nebst der gantzen Parade, lincksum, alles auf dem lincken Fuß, und schultern dabey die Unter-Officiers, angewiesener massen, in 4 Tempo ihr Kurtz-Gewehr.

Auf das fernere Commando:

March!

Tritt alles mit dem lincken Fuß zugleich an.

Die Grenadiers marchiren hinter dem Mann mit starcken Schritten nach dem rechten Flügel, lincks herstellen sich alda, setzen sich von selbsten hurtig in Rotten, und müssen die von der rechten Flügel-Compagnie, weder zu wenig noch zu viel, sondern eben so weit abrücken, daß die Grenadiers von denen folgenden Compagnien, zwischen ihnen und denen Mousquetiers, geöffnet in Rotten stehen können.

Die Helffte Tambours und Pfeiffer, welche rechtsum gemacht, thun eben desgleichen, setzen sich ausserhalb denen Grenadiers ins erste Glied, und die Pfeiffer zu äusserst an die Tamboubours, und bleiben also, wenn sie sich an die Grenadiers angehänget haben, auf erforderliche Distance, lincks gewendet stehen.

Solten einige Leute, zu gewissen Wachten, von denen Compagnien besonders commandiret seyn: So marchiren

ren diese, mit starcken Schritten hinter dem Mann, nach dem lincken Flügel voraus, stellen sich daselbst dichte an der Parade von selbst in Rotten, und bleiben also lincks gewendet stehen.

Die Helffte Tambours und Pfeiffers, welche Lincksum gemachet, marchiren ebenfalls hinter dem ersten Gliede nach dem lincken Flügel, und setzen sich daselbst, ausser denen besonders Commandirten, ins erste Glied.

Hierbey ist aber zu mercken, daß bey kleinen Paraden, welche nicht über 20 Rotten starck sind, kein Tambour oder Pfeiffer am lincken Flügel komme, sondern sie insgesamt sich am rechten Flügel stellen müssen.

Von denen Mousquetiers, welche lincksum gemachet haben, stehen die äussersten am lincken Flügel gantz stille, und lassen die etwa besonders Commandirten vor sich treten. Die von denen übrigen Compagnien aber rücken an, füllen den Platz, wo die Grenadiers, Tambours, und Pfeiffers gestanden sind, sogleich wieder voll, und insgesamt suchen bey diesem Anmarch sogleich von selbsten die Rotten zu completiren; Welches dann gar füglich geschehen kan, wann ein jeder in seinem Gliede bleibet, wo er zuvor gestanden, und nur von seinem vor-marchirenden Mann sogleich die richtige Distance von 2 Schritten zu gewinnen suchet, und in solcher so lange, bis der Vor-Mann stille stehet, immer mit fort marchiret, auch sich dabey umsiehet, ob er mit seinen Neben-Männern, in denen übrigen Gliedern, welche nach dem Herstellen seine Vor- oder Hinter-Männer werden, in gerader Linie sey; Diejenigen eintzelnen Leute aber, welche alsdann am rechten Flügel etwa noch übrig bleiben möchten, werden, währender Formirung, von dem Adjoutanten hurtig in Rotten gesetzet, und die blinde Rotte, falls eine verhanden, nach dem lincken Flügel hinunter geschicket.

Von denen Unter-Officiers marchiret der älteste Sergeant am rechten, und der älteste Corporal am lincken Flü-

gel hervor, und stellet sich an das erste Glied. Die übrigen rangiren sich hinter der Parade also, daß, nach ihrer Ancienneté, die Sergeants am rechten, die Corporals am lincken Flügel, und die Reformé Unter-Officiers in die Mitte kommen. Die 2 Aeusserſten von ihnen bleiben sodann hinter der 2ten und 3ten Flügel-Rotte, und alle übrige suchen sich in diesem March, hinter der Fronte, auf egale Distance zu vertheilen; und falls einige darunter ebenfalls besonders commandiret seyn solten, so marchiren solche zu äusserst nach dem lincken Flügel, und verhalten sich, eben als diejenige übrige Mannschafft, welche dahin marchiret.

§. 4. Sobald nun bemeldter massen die Parade sich formiret hat, commandiret der Adjoutant:

Herstellt euch!

Da dann alles mit Rechtsum sich herstellet, und wohl gerichtet stille stehet; Die Unter-Officiers hinter der Fronte, setzen dabey ihr Kurtzgewehr in 4 Tempo beym Fuß; Die 2 an beyden Flügeln aber, behalten solches geschultert, und machen nur die ihnen angewiesene Griffe mit, welche an die Parade commandiret werden. Der Adjoutant läst hierauf das Gewehr hoch, und im Arm nehmen, gehet alsdann vom rechten Flügel, bis zum lincken hinunter, siehet nach, ob die Rotten aller Orten complet sind, und alles wohl gerichtet seye, und redreſſiret geschwinde, was etwa noch fehlen möchte.

§. 5. Hierauf gehet der Major, welchem die Subaltern-Officiers folgen, durch die Glieder, besiehet die Montirung, den Anzug, und das Gewehr. Findet er einige Fehlers, so zeiget er solche denen beykommenden Officiers, nimt sie auch nachhero besonders vor, und weiset sie zu besserer Observance ihrer Schuldigkeit an, oder er reprochiret diejenigen, welche etwa schon mehrmahlen sich saumselig erwiesen haben möchten, öffentlich und nachdrücklich, vor alle andere Officiers, doch niemahls in Gegenwart derer Untergebenen.

Wie

Wie er denn auch einen Soldaten, der nicht ordonnirter maßen adjoustiret ist, von der Parade hinweg weisen, oder bewandten Umständen nach, gar arretiren lassen kan.

§. 6. Während solcher Zeit gehet der Adjoutant hinter die Parade, läst die zu Ordonnancen benöthigte Unter-Officiers auf ihren Posten gehen, und theilet sodann die übrigen, fals die Parade nicht daselbst stehen bleibet, sondern von da ab, nach dem General-Sammel-Platz marchiren muß, zum March gehörig ein.

Weilen aber die Parade Rechts oder Lincks, wie es etwa befohlen wird, abmarchiren kan: So muß auch die Eintheilung darnach geschehen. Wobey dann zu mercken, daß die Züge, nach Maaßgebung des im 1sten Theile dieses Reglements enthaltenen 16. Capituls, gleich starck gemachet, die überschiessende Rotten in die 1ste und letzten Züge vertheilet, auch kein Zug aus weniger als 5., oder mehr als 10. Rotten, bestehen müsse. Am ersten Zuge werden 2. Unter-Officier, an allen folgenden Zügen aber nur einer, und die übrigen hinter dem letzten Zug zum Schliessen abgetheilet, welche denn, wann deren so viel seyn solten, daß sie nicht in einem Gliede marchiren könnten, in 2. Gliedern marchiren müssen.

§. 7. Wenn der Major die Parade indessen durchgesehen, und hierauf auch wissen will, ob die Leute insgesamt mit geladenem Gewehre, und ihren Wacht-Patronen, und Kugeln versehen sind, läst er durch den Adjoutanten das Gewehr schultern, beym Fuß setzen, die Pfropffen aus der Mündung nehmen, den Ladestock im Lauff bringen, und die Patronen vorweisen, und wenn alles nachgesehen worden, die Patronen auch wieder verwahret, der Ladstock an seinen Ort gebracht, die Pfropffen eingesetzet sind, und das Gewehr wieder geschultert worden, kan er, wenn er es nöthig findet, und die Zeit, oder das Wetter es gestattet, auch bisweilen einige nöthige Handgriffe machen lassen; wobey

die, so in der Chargirung gebrauchet werden, niemahlen versäumet werden müssen.

§. 8. Soll nun hierauf die Parade von da ab, nach dem General-Sammel Platz marchiren: So wird sie von einem Subaltern Officier dahin geführet, und wann sie über 20 Rotten starck ist, schliest noch einer hinter der Parade.

Wenn denn der Major Ordre zum March gegeben, nehmen bemeldte beyde Officiers ihr Gewehr in die Hand, und stellet sich der, welcher schliessen soll, vor den lincken Flügel, der führende aber mitten vor die Fronte, und nachdem er die Parade vorgängig avertiret hat:

Gebt acht! Ihr solt mit Zügen (oder mit angehängten, oder geschwenckten Zügen) Rechts (oder Lincks) abmarchiren!

Commandiret er:

Rechts (oder: Lincks) schliest die Reyhen, (oder Rechts und Lincks) rangirt euch zum March!

Ist nun in dem Commando-Wort enthalten, daß die Reyhen sollen geschlossen werden, so gehet es die gantze Parade an, als welche, zusamt denen Grenadiers, auf dem lincken Fuß, wie gewöhnlich, rechts- oder lincksum machet, nachdem das Commando-Wort gewesen.

Die Tambours und Pfeiffers am rechten Flügel machen Lincks- und die am lincken Flügel Rechtsum.

Die Unter-Officiers hinter der Fronte schultern in 4. Tempo ihr Kurtzgewehr, und machen beym 1ten Tempo, so wohl als die beyden an denen Flügeln des 1sten Gliedes, die Wendung, wie commandiret worden, und alle diese Wendungen geschehen auf dem lincken Fuß.

Auf das fernere Commando:

March!

Schliesset

Schliesset die Parade die Reyhen, bis auf einen Schritt Distance zusammen.

Die Tambours und Pfeiffers marchiren zwischen das 2te und 3te Glied des 1sten und letzten Zuges, wenden sich alda wieder um, und machen Fronte, wie die gantze Parade. Bey kleinen Paraden aber, welche nur aus 20 oder wenigern Rotten bestehen, bleiben alle Tambours und Pfeiffers im 1sten Zuge.

Die Unter-Officiers marchiren in ihre Züge, worzu sie abgetheilet sind, ins 1ste Glied, und die da schliessen sollen, hinter den letzten Zug, und machen Fronte, wie die gantze Parade. Hierbey ist aber zu mercken, daß der, welcher den 2ten Zug führen soll, ins 4te Glied eintreten müsse, weilen daselbst ins 1ste Glied, derjenige, welcher am lincken (oder, wenn lincks abmarchiret wird, am rechten) Flügel des ersten Zuges abgetheilet ist, sich einstellet.

Der Officier, welcher schliessen soll, marchiret mitten vor den letzten Zug, und machet Fronte, wie die gantze Parade.

Wenn sodann

Herstelt euch!

commandiret wird, herstellet sich alles auf dem lincken Fuß; Die Unter-Officiers behalten ihr Kurtzgewehr geschultert, und der Ober-Officier setzet sein Esponton beym Fuß.

Falls aber das 2te Commando-Wort gebrauchet seyn möchte, und die Reyhen also nicht geschlossen werden sollen: so gehet solches die Tambours, Pfeiffers, Unter- und Ober-Officiers an, die gantze Parade aber stehet stille, wie auch die Grenadiers, als welche biebey, nicht wie im Battaillon, als ein besonderes Corps, sondern eben als andere Musquetier-Rotten, anzusehen sind.

Sobald demnach

Rechts-

Rechts- und Lincks rangirt euch zum March!

commandiret ist, so machen die Tambours und Pfeiffers ihre Wendungen, wie vorgedacht.

Die Unter-Officiers an beyden Flügeln und hinter der Fronte, zusamt demjenigen Officier, welcher schliessen soll, wenden sich gegen denjenigen Flügel, von welchem der Abmarch geschehen soll.

Auf das Commando:

March!

marchiren alle diese an Ort und Stelle, wie vorher angewiesen; die sämtliche Unter-Officiers, nebst dem Ober-Officier, welcher schließen soll, wenden sich, sobald sie auf ihren Posten sind, wieder nach denjenigen Flügel, von welchem der Ab-March geschiehet, und bleiben also stehen; die Tambours und Pfeiffers aber behalten Fronte, wie sie marchiret sind.

Bey dem Commando-Wort:

Herstelt euch!

herstellen sich alle diese vorgedachter maßen.

§. 9. Hierauf läst der führende Officier das Gewehr, wenn es nicht verdeckt getragen wird, presentiren, und wieder schultern, und stellet sich sodann vor den ersten Zug.

Soll aber der Abmarch mit geschwenckten Zügen geschehen, so commandiret er vorhero:

Vorwärts schliest die Glieder!
March!

oder auch:

Die Drey forderste Glieder rechts-umkehrt euch!
(welches mit 3. Tempo geschiehet)
March!

Rechts-

Rechts herstellt euch!
Mit Zügen rechts (oder lincks) vorwärts schwenckt euch!
March!
Halt!

und erfolget darauf der Abmarch, wie im 36ten Cap. des 1sten Theiles dieses Reglements umständlicher nachzusehen ist.

Dieser March geschiehet aber in der Stille, und müssen daher die Tambours, so bald als March commandiret wird, ihr Spiel überhängen; Es werden auch, wie solches in diesem Buche, Cap. 1. Art. 1. §. 5. ausführlicher vorgeschrieben worden, vor niemanden, als Uns, und die Königl. Herrschafften, einige Honneurs gemacht.

§. 10. Während solchem Hinmarch gebet an der Seite eines jeden Zuges ein Subaltern-Officier; Dieser observiret, daß das Gewehr wohl getragen, stille, ordentlich, und immer mit egalen Tritten marchiret, auch nach der gegebenen Vorschrifft geschwencket werde. Die Fehlers suchet er hurtig und in der Stille zu redressiren; Diejenigen Leute aber, welche die Corrections nicht annehmen, oder sich sonst negligent bezeigen solten, meldet er sogleich an den Majoren, damit sie, auf dessen Ordre, dafür angesehen werden können.

§. 11. Beym Auf-March auf dem General-Sammel-Platz bleibt ein jeder stehen, wie er sich vorher zum March rangiret hat. Sind die Reyhen vor dem Ab-March geschlossen worden, so muß man auch mit geschlossenen Reyhen auf marchiren; und wenn der Ab-March mit offenen Reyhen geschehen ist, so öffnet man solche auch beym Auf-March wieder.

Der führende Officier gehet von einem Zug zum andern, siehet zu, daß, wo keine Linien gezogen sind, das 1te Glied

sich

sich wohl richte, und der erste und letzte Zug durch einen Unter-Officier gehörig abgemessen werde, und nach dem Auf-March des letzten Zuges tritt er mitten vor die Fronte, setzet sein Esponton beym Fuß, und commandiret:

Halt!

Worauf der andere Officier sein Esponton, ebenfals beym Fuß setzet, und die Tambours die Trommeln wieder anhängen.

§. 12. Darauf läst er das Gewehr presentiren und schultern, und nach dem Avertissement,

Gebt acht! ihr solt euch zur Parade herstellen!

commandiret er entweder,

Lincks (oder Rechts) öffnet die Reyhen, herstellt euch zur Parade!

oder auch, falls die Reyhen beym Auf-March schon geöffnet worden seyn möchten:

Rechts- und Lincks herstelt euch zur Parade!

Beym ersten Commando machen alle Rotten in der Parade rechts- oder lincksum, wie commandiret worden.

Die sämtlichen Tambours und Pfeiffers von denen Regimentern, welche den rechten Flügel haben, machen allemahl rechts- und die von denen andern Regimentern, welche den lincken Flügel haben, lincksum. Sollte aber nicht mehr als ein Regiment, oder nur etliche Compagnien, in der Garnison liegen, und die gantze Parade nicht über 20 Rotten starck seyn, so machen die Tambours und Pfeiffers alle rechtsum, und haben am rechten Flügel insgesamt ihren Posten.

Die sämtliche Unter-Officiers, zusammt dem Ober-Officier, welcher hinter dem letzten Zuge geschlossen, und sich bereits wieder vor denselben gestellet hat, machen rechts- oder

lincks

lincksum, wie das Commando-Wort gewesen, und nimmt dieser dabey sein Esponton zum March.

Auf das Commando,

March!

öffnet die Parade ihre Reyhen wieder auf 2 Schritte Distance.

Die sämtliche Tambours und Pfeiffers von denen Regimentern am rechten Flügel, marchiren nach dem rechten Flügel, und die von denen Regimentern am lincken Flügel, nach demselben Flügel der gantzen General-Parade, setzen sich daselbst ins 1te Glied, und die Pfeiffers ausserhalb denen Tambours, und machen, so bald sie auf ihren Posten sind, sogleich wieder egale Frönte mit ihrer Parade.

Die Unter-Officiers in denen Zügen, rücken insgesammt hinter die Parade, vertheilen sich daselbst auf egale Distance, nebst denen, welche hinter den letzten Zug geschlossen haben, und bleiben rechts oder lincks gewendet stehen, nachdem das Commando-Wort gewesen, und zwar in derselben Ordnung, wie sie vor der Rangirung zum March gestanden sind.

Der Ober-Officier aber marchiret vor die 2te und 3te Rotte des lincken Flügels, und bleibet ebenfalls lincks gewendet stehen, nachdem das Commando-Wort gewesen.

Wann dann

Herstellt euch!

commandiret wird, herstellen sich alle auf dem lincken Fuß, und setzen dabey die Unter-Officiers ihr Kurtz-Gewehr in 4 Tempo, der Ober-Officier aber das Esponton in 1. Tempo beym Fuß.

Beym 2ten Commando-Wort,

Rechts- und Lincks herstellt euch zur Parade!

ste-

stehet hingegen die gantze Parade stille, und nur die Tambours, Pfeiffers, Unter- und Ober-Officiers machen ihre Wendung, und zwar:

Die Tambours und Pfeiffers, wie vorgedacht, rechts- oder lincksum, gegen denjenigen Flügel, wo sie auf der General-Parade stehen sollen.

Die sämtliche Unter-Officiers, nebst demjenigen Ober-Officier, welcher hinten geschlossen, machen rechts- oder lincksum, gegen denjenigen Flügel, welcher zu erst aufmarchiret ist.

Auf das fernere Commando:

March!

verhalten sich alle diese, wie vorgedacht, und bleiben die Unter-Officiers hinter der Fronte, nebst demjenigen Officier, welcher geschlossen hat, wenn sie an gehörigen Ort und Stelle sind, gegen denjenigen Flügel, welcher zuerst aufmarchiret ist, gewendet stehen, die Tambours und Pfeiffers aber behalten Fronte, wie sie marchiret sind, bis

Herstellt euch!

commandiret wird, da sich alles, wie vor erwähnet, auf dem lincken Fuß herstellet; Und sodann treten die Ober-Officiers vor der Fronte hinweg.

§. 13. Wo die Regiments-Parade nur einige Schritte hinter dem General-Parade-Platz formiret wird, ist zwar dergleichen Rangirung zum March, und nachmahlige Herstellung zur Parade nicht nöthig; weil man mit Zügen nicht marchiren kan, sondern nur mit gantzer Fronte einige Schritte vorrücken muß. Jedoch kan man gleichwohl die Parade, nach vorstehenden Commandos, öffters zum March rangiren, und sogleich auf der Stelle wieder en Parade herstellen lassen, damit ein jeder um so viel eher darzu gewöhnet werde. Wenn man aber nachhero würcklich auf dem Platz, wo die General-Parade gestellet werden soll, hervor rücket, so geschie-

schiehet solches, wie vorgedacht, mit gantzer Fronte, auf das Commando:

March! und Hallt!

Es müssen aber vorhero die Reyhen geschlossen werden, wobey die Unter-Officiers ihr Kurtz-Gewehr schultern, und beym Oeffnen, nach dem Auf-March, wieder beym Fuß setzen.

§. 14. Sonsten ist noch anzumercken, daß die Leute vornehmlich darzu angehalten werden müssen, unter dem Gewehr allezeit stille, und aufmercksam zu seyn. Zu solchem Ende müssen die Ober-Officiers, so bald ihre Compagnie-Paraden aufmarchiret sind, sich auf genugsam weite Distance, damit die, welche zu commandiren haben, alles ungehindert übersehen können, vor dieselbe stellen; Die Commandier-Sergeants aber, zusamt denen übrigen Unter-Officiers, welche nicht auf die Wache kommen, einige Schritte hinter die Unter-Officiers mit Kurtz-Gewehr treten, insgesamt ihre Leute beständig observiren, und dahin sehen, daß sie ihre Griffe und Wendungen mit behöriger Accurateße machen, den Kopf allezeit recht gewendet halten, nicht plaudern, sich umsehen, oder sonst die geringste Bewegung machen, sondern vielmehr immer unbeweglich stille stehen, ein gutes Air behalten, und ihr Gewehr wohl tragen. Die hiergegen etwa handeln möchten, haben sie zu annotiren, und die Unter-Officiers solche ihren Officiers anzumelden, diese aber müssen nicht unterlassen, dergleichen Leute des andern Tages, nach volbrachter Wache, entweder durch Corrections, oder Straffen, zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Und diesem muß nicht nur auf denen Regiments-Paraden, sondern auch auf der General Parade immer genau nachgelebet werden. Wie denn auch, in währendem Hin-March, die Subaltern-Officiers bey denen Zügen bleiben, daß alles in gehöriger Ordnung geschehe, beobachten, mithin alle und jede, bey allen Gelegenheiten, der Unordnung und dem Uebelstand abzuhelffen, sich bestreben müssen.

Art. 7.

Von der General-Wacht-Parade.

§. 1.

Wo verschiedene Regimenter in Garnison liegen, und nicht etwa eines um das andere die Wachen bestellen kan, sondern täglich die zur Wache erforderliche Mannschafften gegeben werden müssen: So rangiren sich die Wacht-Paraden, wenn sie auf dem General-Sammel-Platz aufmarchiren, nach dem Range der Regimenter; und ist bey allen Regimentern dahin zu sehen, daß sie, præcise um die von dem Commandanten dazu angesetzte Stunde, mit ihren Paraden daselbst erscheinen.

§. 2. Die sämtliche Cheffs sowohl, als die Subaltern-Officiers, müssen, wenn das Regiment, wobey sie stehen, Wache giebt, sich fleißig auf der General-Parade einstellen, ihre Leute wohl observiren, die etwa vorgehende Fehlers genau notiren, diejenige, welche solche begangen, des Tages nachhero vor sich fordern, eines andern belehren, und also samt und sonders ernstlich geflissen seyn, daß ein jeder, das, was ihm oblieget, der Gebühr nach, verrichte. Doch ist den Regimentern, zufolge dem 22sten §pho der Erklährung über Unsere Kriegs-Gerichts Instruction, nicht erlaubet, sich mit ihren Paraden weiter zu meliren, vielweniger aber, so bald selbige dem Stadts-Majoren, Capitaine-Wacht-Meister, oder Wacht-Meister-Lieutenant, überliefert worden, einiger Correction, Bestraffung, oder dergleichen anzumassen. Und wollen Wir daher ernstlich und Allergnädigst, daß sich die sämtliche Regiments Officiers dergleichen eigenmächtiger Eingriffe in die Garnisons Jurisdiction gäntzlich enthalten, und von dem Flügel, wo der Ab-March geschiehet, weg- und vor der Fronte bleiben sollen; um so mehr, da sie Zeit genug haben, ihre Leute auf den Compagnie- und Regiments-Paraden, als woselbst ihnen,

und nicht auf den General-Paraden, dergleichen oblieget, zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen, ohne sich auf den Garnisons Paraden ein unzeitiges, und gar unerlaubtes Ansehen zu geben.

§. 3. Diese Ueberlieferung nun geschiehet, so bald die sämtliche Paraden auf dem General-Sammel-Platze in Ordnung stehen, von dem Adjoutanten eines jeden Regimentes, als welcher sodann dem Stadts-Majoren, Capitaine-Wacht-Meister, Stads-Adjoutanten, oder Wacht-Meister-Lieutenant, daß alles richtig zugegen, gehörig meldet, und solchergestalt die Parade abliefert; welche dann folgender massen abgetheilet wird.

§. 4. Die Officiers-Posten in jeder Festung werden von dem Commandanten reguliret, welcher von ihnen der vornehm- und geringste seyn, wie sie auf einander folgen, oder wie sie etwa, zum Soulagement der Garnison, Regiments-Weise besetzet werden, sollen; und die zur Wache commandirte Ober-Officiers occupiren dieselbe sodann nach ihrer Ancienneté, oder bleiben, wenn die Wachen Regiments-Weise besetzet werden, bey ihren Leuten. Doch müssen selbige, ohne Permission des die Parade commandirenden Stadt-Majors, Capitaine-Wacht-Meisters, oder Wacht-Meister-Lieutenants, die ihnen beykommende Posten nicht vertauschen.

Denen Unter-Officiers und Gemeinen aber, werden ihre Posten durch den Capitaine-Wacht-Meister, Garnisons-Adjoutanten, oder Wacht-Meister-Lieutenant angewiesen; und bey Unsern beyden Gardes verrichtet solches der Regiments-Adjoutant: Doch muß dergleichen Abtheilung bey den Gardes und Infanterie Regimentern zu gleicher Zeit, und auf vorher eingehohlte Ordre des die Parade commandirenden Officiers, falls er nicht etwa solches selbst verrichten muß, folgender gestalt geschehen.

§. 5. Der Officier nemlich, welcher dieselbe abtheilen muß, gehet zuförderst hinter der Parade die Fronte hinun-

ter, und bedeutet einem jeden Unter-Officier, welchen Posten er betreten soll, wobey er dann observiret, daß die Sergeants, oder wenigstens die erfahrnen Corporals, auf die besonders detachirte Posten, die übrigen aber zu den Officiers Posten, abgetheilet werden.

§. 6. Hierauf folget vor der Fronte die Abtheilung der Gemeinen vom rechten oder lincken Flügel auf folgende Art: Es werden nemlich so viele Rotten, als zu jeder Wache erforderlich sind, von dem abtheilenden Officier abgezählet, und ihnen dabey bedeutet, zu welcher Wache sie gehören, und wann solches geschehen, commandiret beregter Officier

Gebt acht!

Die Haupt-Wache (oder wie solche sonst etwa Nahmen haben mag) rechts-, die andern lincksum!

Da dann die abgetheilte Rotten rechts-, die übrige aber lincksum machen.

Die sämtliche Unter-Officiers hinter der Fronte schultern in 4. Tempo ihr Kurtz-Gewehr, und machen bey dem ersten Tempo diejenige, welche zu der abgetheilten Wache gehören, ebenfalls rechts-, die andern aber lincksum.

March!

Beyde Theile marchiren an, rücken etwas aus einander, und stehen so dann von selbsten wieder stille, biß

Herstellt euch!

commandiret wird; Worauf sich die gantze Parade mit rechts- und lincksum herstellet, auch die sämtliche Unter-Officiers hinter der Fronte bleiben, und ihr Kurtz-Gewehr in 4. Tempo wieder beym Fuß setzen.

§. 7. Solchergestalt werden nun alle Posten besonders abgetheilet, diejenigen aber, welche einmahl rechtsum gemachet haben, und abgetheilet worden, stehen immer stille, und

und machen keine Wendung mehr. Doch muß derjenige Officier, welcher die Abtheilung verrichtet, sich nicht verweilen, sondern alles, so geschwinde als möglich, zu bewerckstelligen suchen; damit die Leute, durch das lange stehen, nicht zu sehr fatiguiret werden.

§. 8. Wo die Parade von verschiedenen Regimentern meliret ist, werden zwar alle Wachen, à Proportion der Stärcke der von jeden Regimente verhandenen Mannschafft, ebenfals meliret. Die Haubt-Wache aber muß allein von demjenigen Regimente genommen werden, welches den Capitaine zur Wache giebet; fals nicht aus besondern Umständen der Commandant, zum Soulagement der Garnison, oder sonsten, für gut befinden möchte, die Wachen Regiments-Weise, oder gar mit Leuten von allen Compagnien und Regimentern besetzen, und auf den Compagnie- und Regiments-Paraden vorhero solchergestalt abtheilen zu lassen; da dann auf der General-Wacht-Parade, der dazu bestimte Garnisons-Officier, bey der Abtheilung, nur eine Wache nach der andern rechts-, und die andern lincksum machen, und zusammenstossen lassen darff.

§. 9. So bald nun eine Wache vorberührter massen abgetheilet ist, wird selbige sogleich vom demjenigen Ober-Officier, welcher sie zu commandiren hat, in möglichster Geschwindigkeit rangiret, auch im fall sie aus mehr als einem Zuge bestehen solte, ordentlich abgetheilet, und denen dazu gehörigen Unter-Officiers angewiesen, woselbst sie bey der Rangirung zum March eintreten sollen.

Bey solcher Abtheilung ist nun zu beobachten, daß, wenn die Wache aus einem Zuge bestehet, und 3. Unter-Officiers dabey seyn solten, der älteste hinten schliessen, der 2te am rechten, und der 3te am lincken Flügel abgetheilet werden müsse. Bestünde die Wache aber aus 2 Zügen: So käme der älteste zum schliessen, der 2te am rechten Flügel des ersten, und der 3te am rechten Flügel des zweyten Zuges. Wären hin-

gegen bey 2. Zügen, nur 2. Unter-Officiers: So muß der älteste schliessen, und der 2te am rechten Flügel des ersten Zuges, der 2te Zug aber ohne Unter-Officier marchiren; Und wenn mehrere Unter-Officiers solten verhanden seyn, wird es mit denenselben eben so gehalten, wie im 1sten Theile des Infanterie-Reglements Cap. 5. umständlicher vorgeschrieben worden. Doch wird solche Abtheilung nicht nach der Ancienneté der Unter-Officiers, sondern nach dem Range derjenigen Wachen, zu welchen sie abgetheilet sind, eingerichtet.

Die Unter-Officiers Posten hingegen werden von demjenigen rangiret, welcher die Abtheilung verrichtet. Doch müssen die Leute, bey solcher Umsetzung, ihre Gewehre niemahls hoch nehmen, sondern immer geschultert behalten.

§. 10. Wenn nun alle Wachen solchergestalt abgetheilet, rangiret, und die Unter-Officiers auf den Officiers-Posten zum March eingetheilet sind: So wird dem Stadts-Majoren, oder nachhero die Parade commandirenden Officier, von demjenigen, welcher dieselbe abgetheilet, Rapport gegeben, daß solches geschehen, und die Mannschafften richtig befunden worden. Es wäre dann, daß derjenige, welcher solches verrichtet, die Parade nachhero selbsten commandiren müste.

§. 11. Nach dem Empfang sothanen Rapports ziehet der Stadts-Major den Degen, und läst die Parade, wie hiernächst umständlicher angeführet wird, abmarchiren.

§. 12. An solchen Orten hingegen, wo kein Stadts-Major gesetzet ist, mithin der verhandene Capitaine-Wachtmeister, oder Wachtmeister-Lieutenant, die Majors Dienste verrichten muß, ziehet dieser den Degen, und commandiret, welchem dann die zur Wache kommende sämtliche Officiers, nach dem Einhalt des 22sten Art. der Erklährung über die Kriegs-Gerichts-Instruction, ohne Wiederrede zu pariren haben.

§. 13.

§. 13. Hiebey ist aber in acht zu nehmen, daß, zu Vermeidung aller dieserwegen entstehenden Disputen, an denen Orten, wo ein Stadts-Major gesetzet ist, wann dieser krauck, verreiset seyn, oder andere wichtige Vorfälle haben solte, welche ihn verhindern könnten, auf die Parade zu kommen, jederzeit ein Major von denen in der Festung etwa liegenden Regimentern, zu Verrichtung dieser Fonction genommen werden müsse. Dahingegen an solchen Orten, wo kein Stadts-Major, sondern nur ein Capitaine-Wachtmeister, oder Wachtmeister-Lieutenant, gesetzet ist, wenn dieser nicht etwa auf die Parade kommen möchte, einer der Regiments-Adjoutanten die Abtheilung für ihn verrichtet, der älteste von denen zur Wache commandirten Officiers aber, nachdem ihm die richtige Abtheilung von beregtem Adjoutanten gemeldet worden, sein Esponton in die Hand nimmt, dem Commandanten, falls derselbe zur Stelle, solches rapportiret, auf dessen Ordre sodann mitten vor die Fronte tritt, und die Parade zum March rangiren läst; Wobey dann jedesmahl folgendes in acht zu nehmen.

§. 14. Sobald nemlich der Major, Capitaine-Wacht-Meister, oder Wacht-Meister-Lieutenant, den Degen gezogen, oder auch, wie vorhin erwehnet, der älteste zur Wache commandirte Officier, sich mit seinem Gewehre mitten vor die Fronte gestellet, rangiren sich die Officiers, nach ihrer Ancienneté, vom rechten und lincken Flügel nach der Mitte. Doch bleiben die Officiers von den Garden alleine vor ihren Regimentern, und rangiren sich besonders: Die von den übrigen Regimentern aber, rangiren sich zusammen.

§. 15. Sodann commandiret nun derselbe:

Gebt acht!

Das Gewehr beym Fuß!

Das Gewehr im lincken Arm!

und läst hierauf durch den bey ihm stehenden Tambour, welcher von dem Regiments-Tambour jedesmahl vorhero

dahin abgetheilet wird, zu dreyen mahlen, wie gewöhnlich, zum Gebet schlagen, welches alsdann die gantze Parade mit entblößtem Haupte verrichtet, und sich nicht eher wieder-bedecket, als bis der Tambour, nach denen drey eintzelnen Schlägen, wieder abgeschlagen hat.

§. 16. Nachhero wird ferner commandiret:

Gebt acht!
Das Gewehr beym Fuß!
Schultert das Gewehr!
Das Gewehr hoch!
Presentirt das Gewehr!

Indessen aber, daß dieses geschiehet, marchiren die am rechten und lincken Flügel stehende Pfeiffer und Tambours, auf Anordnung des Regiments-Tambours, einige Schritte hervor, und schwencken sich solchergestallt, gegen die Parade, daß sie mit derselben gleichsam einen rechten Winckel formiren, dermassen, daß hinter dem Regiments-Tambour die Pfeiffer in das erste, und die Tambours in das 2. Glied zu stehen kommen.

§. 17. Hiebey ist aber wohl in acht zu nehmen, daß solches hervor marchiren der Pfeiffer und Tambours folgender gestallt geschehen müsse:

Es stellet sich nemlich der Regiments-Tambour 4 Schritte mitten vor den Pfeiffern, und commandiret hiernechst, mit seitwärts gewendetem Kopffe, doch nicht lauter, als daß er bloß von denen hinter ihm stehenden Pfeiffern, verstanden werden könne.

March!

Worauf diese 6 Schritte, um 2. Schritte vor die Officiers Linie zu kommen, hervor marchiren, sodann sich am rechten Flügel lincks, am lincken Flügel aber rechts schwencken, und weiter voraus marchiren, damit die Tambours nachhero gleichfalls hervor marchiren, und sich schwencken können.

§. 18.

§. 18. Sobald nun die Parade mit presentirtem Gewehre stehet, giebt der commandirende Officier besagten Tambours und Pfeiffers ein Zeichen, da dann diese, unter Anführung der Regiments-Tambours, welche aber, im vorbeygehen, niemanden grüssen, oder den Huth abnehmen müssen, vor der Fronte hinunter, bis zur Mitte, auch von dar, nachdem sie sich zu gleicher Zeit geschwencket, bis zum rechten oder lincken Flügel wieder zurück marchiren, und dabey beständig March schlagen.

§. 19. Wenn diese nachhero an ihrem Flügel wieder angelanget sind, hören sie auf das Zeichen des Regiments-Tambours, wieder auf zu schlagen, und stellen sich sogleich in dieselbe Ordnung, wie sie vorher gestanden sind.

§. 20. Diese Herstellung aber geschiehet folgender massen: Sobald nemlich die Tambours wieder auf die Flügel angelanget sind, giebt ihnen der Regiments-Tambour mit seinem Stocke ein Zeichen, mit dem ferneren Spiele einzuhalten, wobey sich aber beyde Flügel nach einander richten müssen, damit es zu gleicher Zeit geschehe. Auf dieses Zeichen nun halten die Pfeiffer und Tambours nicht nur mit dem blasen und schlagen ein, sondern machen auch sofort von selbst, und ohne weiteres Commando, die am rechten Flügel rechts-, die am lincken Flügel aber lincksum, marchiren sodann bis auf die Linie des ersten Gliedes, wo sie abermahls, einer nach dem andern, sobald sie selbige erreichet, die vorherige Wendung machen, und sich in derjenigen Ordnung setzen, und zu gleicher Zeit herstellen, wie sie vorhero gestanden sind.

§. 21. Solchergestallt wird nun der March von beyden Flügeln gegen die Mitte, und wieder zurück geschlagen, wenn die Parade 300 Mann starck ist. Solte aber die Anzahl der Mannschafften sich unter 300 Köpffe belauffen: So bleiben die Tambours und Pfeiffer jederzeit am rechten Flü-

gel stehen, und schlagen sodann den March, die gantze Fronte hinunter, und wieder zurücke.

§. 22. Nach geendigten diesem March-schlagen, erfolgt das fernere Commando:

Gebt acht!
Das Gewehr hoch!
Schultert das Gewehr!

und nach dem vorherigen Avertissement,

Gebt acht! ihr sollt Rechts abmarchiren!

wird sodann commandiret:

Rechts- und Lincks rangirt euch zum March!
March!
Herstellt euch!

Da dann, wie schon zum öfftern angeführet ist, die Unter-Officiers in ihre angewiesene Züge, und zwar, wo 2 in einer Lucke kommen, der am lincken Flügel des Voranmarchirenden, ins erste, und der zum folgenden gehörige, ins vierte Glied, die Ober-Officiers aber mitten vor dem ersten Zuge ihrer Wachen treten.

Diejenige Unter-Officiers hingegen, welche hinter einer Wache schliessen sollen, müssen nicht mit in die Glieder eintreten, sondern sich 4 Schrite hinter dem letzten Zuge solcher Wachen stellen. Die sämtliche Tambours und Pfeiffer aber marchiren bey diesem Commando, zwischen den 2ten und 3ten Gliede der Parade, nach demjenigen Posten, welcher ihnen vorhero von dem Regiments-Tambour angewiesen worden, und stellen sich daselbst im ersten Zuge.

Zu gleicher Zeit verfüget sich auch, auf das vorhin angeführte Commando, March! derjenige Tambour, welcher bey dem commandirenden Officier gestanden, auf dem ihm beykommenden Posten, falls er nicht etwa bloß zum paradiren commandiret worden.

§. 23.

§. 23. Nachdem nun solchergestallt die ganze Parade marchfertig stehet, läst der commandirende Officier abermahls das Gewehr presentiren, und wieder schultern, verfüget sich alsdann nach dem rechten Flügel, und läst alle Wachen nach einander ordentlich abmarchiren.

§. 24. Sothaner Abmarch kan nun auf zweyerley Art geschehen, daß entweder

1.) Alle Wachen von dem Orte, wo sie stehen, ordentlich abmarchiren; Da dann, sobald der erste Officier an seine Wache March! commandiret, alle Tambours in der gantzen Parade sofort March schlagen, und die Officiers ihre Espontons zum March nehmen: Oder aber

2.) Es commandiret der commandirende Officier:

Rechts um!

March!

und läst, nach Anzeige des ersten Theiles Cap. 36. Art. 2. §. 22 bis 29., alle Wachen von dem rechten Flügel, wo der erste Zug gestanden, abmarchiren; Bey welchem dann noch anzuführen:

a.) Daß diejenige Unter-Officiers, welche eine Wache führen, sobald sie

Herstellt euch!

commandiret haben, sich sofort 4 Schritte vor ihre Wache stellen, und demnechst erst, mit seitwärts gewendetem Kopffe, unverzüglich

March!

commandiren müssen.

b.) Daß zwar der Platz-Major, Capitaine-Wacht-Meister, oder Wacht-Meister-Lieutenant, welcher die Parade commandiret gehabt, nach dem rech-

rechten Flügel sich zu verfügen, und daß der Abmarch ordentlich geschehe, daselbst zu besorgen habe. Es müssen aber sodann dieselbe nicht verlangen, daß die voran marchirende Ober- oder Unter-Officiers, auf ihren Winck, mit dem Commando, Herrstellt euch! und March! warten, sondern solches ohne Verzug commandiren und abmarchiren sollen.

§. 25. Solten aber Wir, oder sonst jemand von der Königl. Herrschafft, auf der Parade zugegen seyn: So müssen alle Wachen ihren March solchergestallt einrichten, daß sie Uns vorbey passiren; Zu welchem Ende sie die gantze Fronte der Parade hinunter-, und erst am lincken Flügel derselben sich wieder schwenckend, den kürtzesten Weg nach ihren Posten marchiren.

Doch ist wohl in acht zu nehmen, daß bey dergleichen Vorbey-Marches sowohl, als sonsten, diejenige Wachen, welche hinter einander marchiren, nicht zu weit aus einander bleiben, sondern, wo ichtens möchlich, die führende Ober- und Unter-Officiers, 4 Schritte hinter dem 4ten Gliede, oder dem schliessenden Unter-Officier der voran marchirenden Wache, folgen sollen; Und also die Vordersten desto langsamer marchiren, und sich nach denen folgenden richten müssen.

§. 26. Hiernechst ist auch noch anzumercken, daß, wo der Commandant des Ortes nicht auf dem Parade Platze seyn möchte, als von welchem der Officier, welcher die Parade commandiret, Ordre einzuhohlen hat, dieser jedesmahl dem ältesten zur Stelle seyenden Generalen, oder Obristen, sowohl wann der Anfang zur Abtheilung gemachet werden soll, als auch, wann solche geschehen, und nachhero, wann die Parade zum March rangiret ist, das Compliment machen, von dem, was geschehen, Meldung thun, und Ordre zum Abmarch empfangen müsse.

§. 27.

§. 27. Wenn auch **Wir**, oder sonst jemand von **Unserm Königl. Erb-Hause**, auf der Parade gegenwärtig seyn möchten, muß dennoch der commandirende Officier eben dieses gegen den Commandanten, oder in dessen Abwesenheit dem ältesten zugegen seyenden Generalen, oder Obristen, beobachten; Dieser aber sodann von **Uns**, oder **Denenselben**, nachhero die weitere Ordres selbst einhohlen, und beregtem commandirenden Officier zur ferneren Gelebung ertheilen.

§. 28. Weil auch **Wir**, und die zur **Königl. Herrschafft** sonst gehörige Personen, nach Maßgebung dieses Buches Cap. I. Art. 1. §. 4., bey **Unserer** Ankunfft gehörig honoriret werden müssen: So geschiehet solches, wenn die Ueberlieferung der Paraden bereits geschehen, von dem Stadts-Majoren, Capitaine-Wacht-Meister, Wacht-Meister-Lieutenant, oder sonst die Parade commandirenden Officier. Wobey nur dieses zu beobachten, daß, wenn solches von dem letztern geschiehet, derselbe sodann, sobald er das Gewehr presentiren lassen, sich wieder an denjenigen Ort, unter den übrigen Officiers, stellet, wohin er nach seiner Ancienneté gehöret.

Falls aber der Stads-Major, Capitaine-Wacht-Meister, oder Wacht-Meister-Lieutenant, solche Honneurs commandiret, bleibt er auf seine Stelle, mitten vor der Fronte, gegen die Parade gewendet, stille stehen, bis er von dem Commandanten die Ordre bekommt, mit dem Spiele einhalten, und das Gewehr wieder schultern zu lassen.

§. 29. Schließlich ist noch anzumercken;

a.) Daß wenn etwa der Stads-Major, Capitaine-Wacht-Meister, Wacht-Meister-Lieutenant, oder sonst die Parade commandirende Officier, einem oder dem andern Officieren besonders eine Ordre zu ertheilen befehliget wäre, er sodann denselben zu sich ruffen lassen könne.

Solte

Solte er aber durchgängig allen und jeden Officiers einen Befehl zu communiciren haben, kan er, nachdem er vorhero den Degen gezogen, oder das Gewehr in die Hand genommen, dieselbe, nach Maßgebung des 1ten Theiles, Cap. 12. §. 11., mitten vor der Fronte zusammen beruffen.

b.) Daß wenn bey regnigt- oder schlackrigtem Wetter das Gewehr verdeckt getragen wird; Der March vor der Fronte nicht, wohl aber jedesmahl zum Gebeth geschlagen wird, sodann aber das Gewehr verdeckt behalten, und nicht beym Fuß gesetzet, und nachhero im lincken Arm gebracht, sondern nur sofort die Parade zum March rangiret, und abmarchiret werden darff.

c.) Daß die Artilleristen niemahls auf der General-Wacht-Parade erscheinen, sondern sich besonders, nach Anordnung ihres commandirenden Cheffs, oder Ober-Officiers, vor dessen Quartier, oder bey dem Zeug-Hause versamlen, daselbst abgetheilet werden, und nach denen ihnen angewiesenen Posten gerades Weges hinmarchiren; Bey Ankunfft der neuen Wache aber, sich bey dem commandirenden Ober- oder Unter-Officier melden, und wann die Wache aufmarchiret ist, mit dem Gewehr im Arm, zu äusserst auf den rechten Flügel derselben, oder wo 2 verhanden, der jüngste am lincken Flügel stellen.

Cap. VII.
Von den Wachen.

Art. 1.
Was bey Ablösung der Wachen zu observiren.

§. 1.

Die auf der General-Parade abgetheilte Wachen marchiren in gehöriger und guter Ordnung nach ihren assignirten Posten, und wann sie dahin kommen, wo sie ablösen sollen, tritt die alte Wache bey Zeiten ins Gewehr, auf eben derselben Stelle, wo sie sonst auszutreten pfleget, und behält jederzeit den Rücken gegen das Wacht-Hauß. Und läst der Officier, wenn die neüe Wache auf einige Schritte nahe komt, das Gewehr presentiren, und March schlagen.

Bey nassem Wetter aber behält, so wohl die neue, als die alte Wache, das Gewehr verdeckt.

§. 2. Wenn die neue Wache, nach Gelegenheit und den Umständen des Orts, entweder gegen der alten über, oder auch neben derselben am lincken Flügel, aufmarchiret ist, und sich, nach Anleitung der im 1ten Theile dieses Reglements, Cap. 37. Art. 2. §. 12. enthaltenen Vorschrifft, mit einzelnen oder doppelten Gliedern, oder auch mit gantzen Zügen aufgeschwencket hat, läst der Officier das Gewehr, wenn es nicht verdeckt getragen wird, ebenfalls presentiren, und sich von dem Officier der alten Wache richtig überliefern, was auf dem Posten zu beobachten ist. Zu gleicher Zeit überliefern auch die Unter-Officiers das ihnen beykommende einander, und alsdann wird von beyden Wachen das Gewehr wieder geschultert.

§. 3.

§. 3. Hierauf theilet der Officier von der neuen Wache zuförderst denenjenigen Unter-Officiers, oder Gefreyten, welche etwa besonders wohin detachiret werden sollen, die erforderliche Mannschafft zu, und läst sie, nach gegebener hinlänglichen Instruction, wie sie sich in allen Stücken zu verhalten haben, nach ihren Posten marchiren.

§. 4. Alsdenn läst er die Gefreyten austreten.

Von diesen wählet er die geschicktesten, welche einigen Begriff und Erfahrung haben, das ihnen anbefohlene zuverläßig auszurichten, mithin so wohl zu Aufführung derer Posten, als auch zum Anmelden, und andern vorfallenden Dingen gebrauchet werden können.

Findet er dergleichen nicht unter den würcklichen Gefreyten, so stehet ihm frey, unter denen übrigen Mannschafften solche Leute auszusuchen, auf welche er sich verlassen kan.

Einen von sothanen Gefreyten theilet er zum Stuben-Gefreyten ab, das Wacht-Hauß zu übernehmen; welcher sich die darinne befindliche Thüren, Fenstern, Tische, Bäncke, und alle etwa sonst vorhandene Geräthschafften unbeschädiget, und in guten Stande überliefern lässet, auch dahin sehen muß, daß in und um das Wacht-Hauß, alles Besen rein gemachet sey; wie dann auch zu gleicher Zeit die Tambours, auf eben dieselbe Weise, die Officiers-Stube sich einander überliefern müssen, und hat der Tambour, und obiger Gefreyter, welcher letztere auch deswegen, wenn heraus geruffen wird, niemalen ins Gewehr tritt, eintzig und allein dafür zu repondiren.

§. 5. Hiernechst vertheilet er die übrigen Mannschafften auf die bey der Wache auszusetzende Posten, observiret aber dabey, daß an solchen Orten, wo die Wachen von allen Regimentern, oder von allen Compagnien eines Regiments, zugleich besetzet, und also schon auf den Compagnie-

nie- und Regiments-Paraden vorhero abgetheilet worden, er auf allen Posten, so viel möglich, Leute von verschiedenen Regimentern und Compagnien aussuche und abtheile.

Auf doppelten und vierfachen Posten hingegen, zu welchen man diejenigen, so zu gleicher Zeit mit einander stehen, gerne von einem Regimente, jedoch wo möglich von verschiedenen Compagnien nimmt, muß er allemahl solche Leute aussuchen, welche sich, der Grösse und dem Ansehen nach, nicht zu viel von einander distinguiren.

Auf diejenige Posten aber, wo viel zu beobachten ist, stellet er solche Leute, welche er vor die geschicktesten und erfahrensten kennet, unterrichtet auch alle und jede, wie sie sich überhaupt auf ihren Posten zu verhalten haben, und suchet also dadurch, nach bestem Wissen und Vermögen, allen Desordres, oder Negligencen, auf seiner Wache vorzubeugen.

§. 6. Alle Schildwachen werden hierauf durch die Gefreyten nach ihren Posten geführet; wobey folgendes zu beobachten.

Der Gefreyte trägt sein Gewehr im Arm, und gehet voran, die Schildwachen aber folgen ihm, mit geschultertem Gewehr, in 1. oder 2 Gliedern nach, und bey üblem Wetter behalten die Gefreyten so wohl, als die Schildwachen, ihr Gewehr verdeckt.

Von der alten Wache gehet gleichfals ein Gefreyter mit voran, welcher die abgelößten Schildwachten wieder zurücke führet.

Wenn sie an den Ort kommen, wo eine Schildwache abgelöset werden soll, erwartet solche die Ankommende ebenfalls mit geschultertem Gewehr.

Der Gefreyte von der neuen Wache läst halt machen, den Mann, welcher ablösen soll, einige Schritte austreten, und sich gerade gegen die Schildwache über stellen.

Beyde, sowohl die alte, als neue Schildwache, presentiren hierauf zugleich, doch ohne Commando, das Gewehr, und sodann überliefert jener diesem alles, was auf dem Posten zu observiren ist, ordentlich und deutlich, welches der Gefreyter mit anhören muß, damit er sodann seinem Officier richtigen Rapport davon abstatten könne.

Nach geschehener Ueberlieferung nimt die abgelößte Schildwache ihr Gewehr in 4 Tempo verkehrt geschultert, die neue aber scharff schultert mit jener zugleich, und in eben so vielen Tempo.

Alsdenn marchiret der Abgelößte zu denen übrigen Mannschafften, welche der Gefreyter führet, und stellet sich am lincken Flügel derselben ins 1te oder 2te Glied. Die neue Schildwache hingegen tritt zu gleicher Zeit in des Abgelößten Stelle; Und hierauf marchiret der Gefreyter mit seiner Mannschafft weiter.

Bey regnigtem Wetter aber, da das Gewehr verdeckt getragen wird, cessiren alle diese Manoeuvres.

§. 7. Die Schildwachen mit aufgesteckten Bajonets hingegen, verhalten sich bey der Ablösung folgendergestalt.

Die neue Schildwachen stellen sich anfangs mit geschultertem Gewehr gerade gegen die alten über, welche sie ablösen sollen; Setzen hierauf zugleich das Gewehr in 5 Tempo beym Fuß, adjouftiren ihre Bajonets ohne Tempo, und so bald dieses geschehen, nehmen, so wohl die neuen, als die alten, ihr Gewehr zugleich, und mit 4 Tempo, im Arm, wornächst sie einander das benöthigte überliefern.

Nach geschehener Ueberlieferung stellen sich die neuen Schildwachten auf den Platz, wo die alten gestanden sind, diese aber occupiren dagegen die Stelle der neuen; beyderseits machen wieder gegen einander Fronte, und hiernechst setzen alle zugleich ihr Gewehr in 4 Tempo beym Fuß: Alsdann bringen die Abgelößten ihre Bajonets ohne Tempo an

ihren

ihren Ort, schultern darauf in 5 Tempo ihr Gewehr, presentiren es nachhero in 4, und verkehrt schultern endlich in eben so vielen Tempo zugleich, wobey die neuen immer mit dem Gewehr beym Fuß stehen bleiben. Die Abgelößten begeben sich hierauf so gleich an den lincken Flügel der übrigen Mannschafft, und werden von dem Gefreyten weiter geführet.

§. 8. Wenn nun solchergestallt alle Schildwachen abgelöset sind, werden die Abgelößten wieder zurück nach der Wache gebracht, alwo der Gefreyter von der alten Wache dieselben gehörigen Ortes einrücken läst, und sodann commandiret:

Gebt acht!
Presentirt das Gewehr!
Das Gewehr hoch!
Schultert das Gewehr!

Hat aber die alte Wache das Gewehr im Arm: So läst er die eingebrachten Schildwachen dasselbe alsdann ebenfalls in Arm nehmen.

§. 9. Der Gefreyter von der neuen Wache stattet hierauf seinem Officier von denenjenigen Schildwachen, welche er aufgeführet und ablösen lassen, ob sich alles auf ihren Posten richtig befunden habe, Rapport ab; und meldet ihm zugleich zuverläßig, was einem jeden geliefert worden seye.

Der Officier aber muß gantz genau informiret seyn, was eine jede Schildwache auf ihren Posten in acht zu nehmen habe, damit, wenn etwa einige ihre Sachen unrichtig abgeliefert, oder gar etwas vergessen haben möchten, er sogleich aus des Gefreyten Rapport solches erfahren, und die benöthigten Mesures darnach nehmen könne.

Damit aber auch der Ober-Officier wissen könne, ob die Schildwachen einander alles richtig geliefert haben, muß der Commandant eines jeden Ortes denen Wachen eine schrifft-

liche Instruction ertheilen lassen, wie sich so wohl alle Posten überhaupt, als auch ein jeder insbesondere zu verhalten, und was sie einander zu überliefern haben.

Ebenmäßigen Rapport müssen auch die mit einiger Mannschafft besonders detachirte Unter-Officiers, oder Gefreyten, so bald sie ihren Posten übernommen haben, an den ihnen vorgesetzten Officier abstatten lassen.

§. 10. Der Gefreyter von der alten Wache muß gleichfals, so bald er die abgelößten Posten vorhin gemeldter massen einrücken lassen, seinem Officier von der richtig geschehenen Ab- und Ueberlieferung der Posten den schuldigen Rapport nachhero abstatten.

§. 11. Währender Zeit nun, da die Schildwachen vorhermeldtermassen abgelöset werden, läst sich der Officier von der neuen Wache die Journale, auch die von dem Commandanten gestelte, und in jedem Wacht-Hause verwahrte schrifftliche Ordres, insgesamt richtig und in guten Stande einhändigen, und sich anbey von allem und jedem, was er daselbst zu observiren habe, genauer informiren.

Solte sich nun entweder hierbey, oder auch sonst auf einem Posten einige Unrichtigkeit finden: So ist derjenige Officier, welcher die Wache antritt, gehalten, dem Commandanten davon ungesäumt Meldung zu thun, und dessen Befehl darüber einzuhohlen, und muß er die alte Wache nicht ehender, bevor des Commandanten Ordre hierüber zurück gebracht worden, abtroppen lassen; angesehen ein solcher Officier, welcher ein- und anders in unrichtigem Stande unangemeldet übernehmen solte, selbsten dafür hafften muß.

§. 12. Nachdem nun alle detachirte Posten und Schildwachen abgelöset und eingekommen sind, und der Officier von der richtigen Ueberlieferung alles und jedes versichert ist, lassen beyde Wachen das Gewehr, falls dasselbe etwa vorher im Arm genommen seyn möchte, schultern, und commandiren sodann zugleich an ihre Wachen: Gebt

Gebt acht!
Rechts um!
March!

Und rücket hierauf die neue Wache in die Stelle der alten, diese aber dagegen in den Platz, wo bis dahin die neue gestanden, und wenn demnächst an beyde

Herstellt euch!

commandiret ist, läst der Officier der alten Wache, nachdem er sie in egale Züge abgetheilet hat, dieselbe gehörig zum March rangiren.

Sollten aber die beyden, sich ablösende Wachen, nicht gegen, sondern neben einander aufmarchiret seyn: So wird von der alten Wache **Lincks-**, und von der neuen Wache **Rechtsum** commandiret, und marchiren also diese beyde Wachen solchergestallt, wie auf der General-Parade bey Abtheilung der Wachen gebräuchlich, einander vorbey, biß die neue den Platz der alten, und die alte den Platz der neuen eingenommen.

Hierauf wird, sowohl von der neuen, als alten Wache, abermahls das Gewehr presentiret. Jene verkehrt schultert alsdann das Gewehr, und schwencket sich nachhero, wenn nicht etwa dieselbe en Fronte abmarchiren kan, entweder mit eintzelnen, oder doppelten Gliedern, oder auch mit gantzen Zügen, und marchiret sodann mit Tropp schlagen in gehöriger Ordnung ab.

So bald der Tambour der alten Wache anfängt Tropp zu schlagen, läst der Officier von der neuen Wache March schlagen, und continuiret damit so lange, bis die alte Wache auf einige Schritte entfernet ist, alsdann er mit dem Spiel einhalten, und das Gewehr wieder schultern, auch sofort entweder ansetzen, oder bey gutem Wetter niederlegen läst. Jedoch muß er schon vorher seine Wache gehörig rangiret haben.

Die alte Wache marchiret hingegen auf einem ohnfern gelegenen bequemen Ort, welchen etwa der Commandant dazu bestimmet hat, auf, und der Officier läst daselbst wiederum das Gewehr presentiren, verkehrt schultern, und dancket nachhero seine Mannschafft ab, welche sich mit verkehrt geschultertem Gewehr, ohne Lermen und Getümmel, nach ihren Quartieren begeben müssen.

§. 13. Auf gleiche Weise verhalten sich, bey der Ablösung, alle Unter-Officiers und Gefreyten Posten, nur daß selbige niemahls mit Trommelschlag ablösen, oder marchiren.

§. 14. Was die, währender Ablösung, zu bezeigende Honneurs hingegen anbelanget, verhalten sich alle Ober- Unter-Officiers, und Gefreyten-Wachen, nach der in diesem Buche Cap. 1. Art. 2. §. 38. befindlichen Vorschrifft.

§. 15. Wenn es sich zutragen solte, daß ein Ober-Officier einen Unter-Officier auf seinen Posten ablösen müste: So läst zwar der Officier, wenn er mit seiner Wache gehörig aufmarchiret ist, mit dem Spiel einhalten, und vorangeführter massen selbst das Gewehr presentiren, alsdann aber setzet er sein Esponton, oder Gewehr, von sich, und schicket seinen bey sich habenden Unter-Officier ab, welcher sich von dem Unter-Officier der alten Wache alles richtig liefern lassen, und solches seinem Officier hinterbringen muß. Nachhero läst der Officier selbsten wieder schultern, und theilet seine Wache gehörig ab.

Eben dieses observiret auch der Officier beym Ab-March der alten Wache, und läst zwar selbsten das Gewehr presentiren, giebt aber sogleich, wenn dieses geschehen ist, sein Esponton so lange von sich, bis sich die alte Wache auf erforderliche Distance entfernet hat, und er wieder schultern läst. Wobey noch anzuführen, daß bey solchem Ab-March der alten Wache, von der neuen kein Spiel gerühret wird.

Auf

Auf gleiche Weise verhält sich auch ein Ober-Officier, wenn er von einem Unter-Officier abgelöset wird; als bey dessen Ankunfft gleichfalls kein Spiel gerühret wird.

Wenn hingegen 2 Ober-Officiers von diversen Character, einander ablösen, müssen sie sich nicht entziehen, die Wachen einer dem andern selbst zu überliefern, auch alles übrige eben so zu thun, als wenn sie von egalem Character wären; gestalten die bey der Ablösung übliche Ceremonien, nicht als Honneurs, welche vor ihren Personen gemacht werden, zu consideriren sind, sondern des Dienstes und des Postens halber geschehen.

§. 16. Was schließlich die zur Wache commandirte Constabels, oder Unter-Constabels, anbelanget, melden sich selbige, sobald die neue Wache aufmarchiret ist, bey dem Ober- oder Unter-Officier derselben, und stellen sich demnechst, zu äusserst am rechten, und wenn deren 2. verhanden, der jüngste zu äusserst am lincken Flügel derselben, nachdem sie vorhero, auf deren Ordre, sich die Posten, und was dazu gehöret, richtig liefern lassen.

Art. 2.

Was auf den Wachen überhaupt in acht zu nehmen.

§. 1.

Die ausgesetzte Schildwachen sowohl, als die wachthabenden Ober- und Unter-Officiers selbsten, haben überhaupt dahin zu sehen, daß sie dem allen, was ihnen, in acht zu nehmen, bey der Ablösung angedeutet worden, auf das genaueste nachkommen, damit sie ihren Posten, in eben demselben Stande, wie sie ihn übernommen haben, wieder abliefern können.

§. 2. Dieserhalben lieget denen Schildwachen ins besondere ob, bey Nacht und Tag allart und munter zu seyn; Bey guten Wetter niemahls in das Schilder-Haus zu tre-

ten, sondern beständig herum zu spatziren, jedoch, wenn sie etwa auf dem Walle stehen solten, dabey keine neue Wege zu machen; die Augen aller Orten hingerichtet zu haben, und also dadurch zu verhüten, daß auf ihren Posten, so weit sie solchen übersehen können, nichts unordentliches vorgehen möge; auch wenn sie auf den Batterien stehen, beständig auf der Brustwehre zu bleiben, und ohne Ordre nicht herab zu gehen.

§. 3. Diesemnechst müssen sie ihren Posten, weder selbsten verunreinigen, noch durch andere verunreinigen lassen, sondern es denenjenigen, welche sich dessen unterfangen möchten, bey Zeiten inhibiren; Keines weges aber dergleichen erstlich gestatten, und nachhero die, welche es gethan haben, auspfänden; Vielweniger solchen, oder andern vorbey passirenden Personen, unter was für Prætext es auch seyn möchte, einiges Trinck-Geld abfordern, oder sich in lange Discurse mit jemanden einlassen; Und überhaupt von niemand, so lange sie auf ihren Posten stehen, etwas annehmen; nicht essen, trincken, Toback rauchen, oder gar Feuer anlegen; auch ihr Gewehr nicht von sich setzen, noch jemand anders in die Hände geben, sondern solches allezeit entweder im Arm, oder geschultert haben, wo sie es nicht etwa bey üblen Wetter verdeckt tragen, oder auch, wenn sie etwa mit aufgepflantzten Bajonets stehen, das Gewehr beym Fuß halten; sich nicht nieder setzen, oder gar schlaffen, auch unter keinerley Vorwand, über 15 bis 20 Schritte von ihrem Posten sich entfernen, noch weniger denselben, bevor sie abgelöset sind, gar verlassen; Sobald sie jemand ankommen sehen, welchen sie zu honoriren schuldig sind, auf ihren Posten treten, denselben mit geschultertem Gewehr in guter Positur erwarten, und wenn er auf 8 oder 10 Schritte nahe ist, das Gewehr ordentlich presentiren, die Griffe dabey rein und ferm machen, und sich keines weges negligiren, auch wenn die vorbey passirende Person auf einige Schritte entfernet ist,

ist, das Gewehr angewiesener massen wieder schultern. Die Schildwachen mit aufgepflantzten Bajonets aber, bezeigen ihre Honneurs mit dem Gewehr im Arm, wie im ersten Theile dieses Reglements Cap. 18. Art. 5. bey No. 17. bereits angemercket worden.

Hiebey ist noch anzuführen, daß, wenn jemand in den Aussenwercken gehen sollte, die auf dem Haupt-Walle stehende Schildwachen sodann denselben nicht mit presentirtem Gewehre honoriren, sondern nur bey gutem Wetter mit scharf geschultertem, bey regnigtem Wetter aber mit verdecktem Gewehre, so lange stille stehen müssen, bis derselbe passiret ist.

Solte aber jemand, wer es auch sey, auf die Brustwehre des Haupt-Walles gehen: So dörffen weder die Wachen in den Aussenwercken austreten, noch die daselbst stehende Schildwachen denselben honoriren.

§. 4. Ein Wachthabender Ober- oder Unter-Officier hat nun Sorge zu tragen, daß diesem allen von denen Schildwachen auf das genaueste nachgelebet werde. Zu welchem Ende er die Unwissenden deutlich darinne unterrichten, auch alle und jede zum öfftern selbst nach visitiren, oder wenigstens durch einen Unter-Officier, oder Gefreyten, dergleichen Visitation verrichten lassen, mithin von der Vigilance, und dem regulairen Bezeigen aller seiner ausgesetzten Schildwachen, sich gnugsam versichern muß. Die hiergegen Handelnde lässet er ablösen, arretiren, und hiernächst dem Commandanten ihre Negligence anmelden, damit sie dafür gebührend angesehen werden können.

§. 5. Die Gefreyten, oder Schildwachen, an denen Thoren- und Schlag-Bäumen, müssen die ein- und auspassirende fremde Personen, nach des Commandanten Vorschrifft, genau, jedoch mit aller Bescheidenheit examiniren, und ihren Unter- oder Ober-Officiers, diese aber hinwieder dem Commandanten ungesäumt Meldung davon thun. Hiernächst dürffen dergleichen Schildwachen nicht gestatten, daß

jemand, gegen den alten Kriegs-Gebrauch, durch das Thor, und über die Brücken, mit Pferden galoppire, oder mit den Wagens jage, sondern langsam durchpassire. Wie sie denn auch sehr genau dahin zusehen, und die Wachthabende Ober-Officiers selbsten alle nöthige Præcaution zu nehmen haben, daß durch die Menge der Ein- oder Auspassirenden, zu Pferde, oder Wagen, die Passage in denen Thoren niemahlen gestopffet werde; Zu welchem Ende sie, bey überhäuffter Anzahl, nur einen gewissen Theil auf einmahl aus-, und eben so viel dagegen einpassiren lassen, die übrigen aber so lange anhalten müssen, bis die Passage wieder offen ist.

§. 6. Keine Schildwache muß auf ihrem Posten von jemand anders, als dem wachthabenden Officier, dem Commandanten, oder einen in deren Nahmen an sie abgesendeten Garnisons-Bedienten, oder Gefreyten, oder aber von **Uns Selbst, und denen zur Königl. Herrschafft** gehörigen Personen, einige Ordres annehmen.

Solte der Commandant einer Schildwache etwas anbefehlen, oder ein Garnisons-Bedienter, die Ordre überbringen: So giebt er auch sofort dem Wachthabenden Ober- oder Unter-Officier desfalls Ordre und Nachricht. Und im Fall **Wir**, oder jemand von **Unserm Königl. Erb-Hause** Selbsten etwas anordnen möchten: So hat die Schildwache, sobald sie abgelöset ist, ihrem Ober- oder Unter-Officier, dieser aber hinwieder dem Commandanten des Orts, solches gebührend anzumelden.

§. 7. Es soll keine Schildwache auf ihrem Posten insultiret, oder ihr einiges Leid zugefüget, sondern ausser von **Uns**, der **Königl. Herrschafft**, und dem Commandanten, sonst von allen und jeden, derselben gefolget werden.

Der wachthabende Ober- oder Unter-Officier selbsten muß keiner Schildwache, so lange sie auf ihren Posten stehet, übel begegnen, sondern im Fall sie sich in etwas vergangen, oder negligiret haben möchte, selbige ablösen lassen, be-

bevor er sie dafür bestraffet. Jedoch müssen die Schildwachen auch diese Freyheit nicht mißbrauchen, und jemanden, der sie etwa nicht gehörig respectiren wolte, sogleich ohne Noth, oder erhebliche Ursachen, übel, oder wohl gar mit Schlägen tractiren, sondern vielmehr eines solchen sich zu bemächtigen, und ihn zu arretiren suchen. Dahingegen, wenn sie überfallen werden sollten, ihnen erlaubet ist, sich, so gut als möglich, zu defendiren.

§. 8. Ohne des wachthabenden Officiers Ordre, muß keine Schildwache an denen Graben der Festung, oder auf dem Walle, oder denen Zug-Brücken, oder bey denen Canonen etwas Arbeiten, verändern, oder gar hinweg tragen, auch die Festungs-Wercker durch keine Feldmessers aufnehmen lassen; welches auch der Wachthabende Ober- oder Unter-Officier, ohne des Commandanten ausdrücklichen Befehl, nicht einmahl gestatten darff.

§. 9. Gleichergestallt muß eine Schildwache auf ihren Posten, soweit sie solchen übersehen kan, keinen Auflauff oder Schlägereyen dulden; sondern diejenigen, welche sich verunreiniget haben, wenn sie ihnen nahe kommen kan, auseinander zu bringen, oder zu arretiren suchen, oder, falls sie zu weit entfernet seyn möchten, der nächsten Schildwache zuruffen, und also dem wachthabenden Unter- oder Ober-Officier davon Notice geben lassen, damit dieser sogleich einige Mannschafften dahin absenden, und dergleichen Frevel Einhalt thun möge.

§. 10. Jeder Wachthabende Unter- oder Ober-Officier muß durchaus nicht gestatten, daß jemand, ohne Uhrlaub, von der Wache gehe, wann es schon in ein der Corps de Garde nahe gelegenes Haus seyn möchte; sondern er muß seine Mannschafft beständig bey der Wache behalten, auch sich nicht unterstehen, einen eintzigen Mann, über die von dem Commandanten erlaubte Anzahl, oder länger, als auf eine Stunde, zu beuhrlauben.

§. 11.

§. 11. Einem wachthabenden Ober- oder Unter-Officier kan zwar erlaubet werden, natürlicher Nothdürfftigkeiten halber, einen kurtzen Abtritt von der Wache zu nehmen: Jedoch muß er vorher jedesmahl, dem ihm zugeordneten nächsten Unter-Officier, oder Gefreyten, ad interim das Commando übertragen, und ihm instruiren, daß, wenn während seines Abseyns, jemand die Wache passiren sollte, welchem gewisse Ehren-Bezeigungen zukommen, solche der Unter-Officier, oder Gefreyte, so machen lassen müsse, wie es sich gebühret, nur daß dieser niemahls das Spiel rühren lassen dürffe.

§. 12. Diesemnächst ist das Singen, Sauffen, Spielen, und die daraus entstehende Zänckereyen, gleichwie überhaupt zu allen Zeiten, also auch vornemlich auf der Wache, denen Soldaten alles Ernstes zu inhibiren; worinnen dann die wachthabenden Unter- und Ober-Officiers selbsten ihren Untergebenen mit guten Exempeln vorzugehen haben; vielweniger jemand, ohne des Commandanten Erlaubnis, von der Wache ablösen, oder gar abgehen zu lassen.

§. 13. Die Schildwachen werden ordinaire alle zwey Stunden abgelöset. Bey kalten Winter-Tagen aber geschiehet solches, auf besondere Anordnung des Commandanten, alle Stunden, und muß bey allen Ablösungen der wachthabende Ober- oder Unter-Officier selbst zugegen seyn, und zusehen, daß die Schildwachen jedesmahl von denen Gefreyten, nach der im vorhergehenden ersten Art. §. 6. angeführten Ordnung, auf- und abgeführet werden. So bald die Abgelößten eingekommen sind, läst er sogleich die Wache austreten, und rangiret selbige wieder gehörig; damit, wenn ins Gewehr geruffen wird, alles in Ordnung stehen könne.

§. 14. Kein Soldat muß in seiner völligen Wacht-Montirung etwas über die Strasse tragen; sondern, wenn er Holtz, Kohlen, Essen, Trincken, oder dergleichen zu hohlen,

len, abgeschicket wird, seinen Rock, Seiten-Gewehr, und Patron-Tasche so lange ablegen. Wie dann auch ein jeder wachthabender Unter- und Ober-Officier, vornemlich bey übelem Wetter, genau dahin zu sehen hat, daß, währender Wache, seine Mannschafft allezeit ordentlich und rein angezogen seye: Zu welchem Ende er, des Morgens nach der Reveille, alles, was die Nacht an der Montirung unrein geworden, oder in Unordnung gekommen seyn möchte, sogleich wieder zurechte machen, die Haare auskämmen, die Halstücher wohl umbinden, sodann seine Wache austreten lassen, und nachsehen muß, ob ein jeder gehörig adjoustiret seye.

§. 15. Wenn ausgeruffen wird, muß ein jeder augenblicklich aus der Corps de Garde seyn, bey seinem Gewehr stehen, und dabey keinesweges einige Saumseeligkeit gestattet werden. Der wachthabende Ober-Officier stellet sich sogleich mitten vor seine Wache, ein Unter-Officier, oder Gefreyter, aber am rechten Flügel derselben, nimmt sein Gewehr in die Hand, gestalten er ohne solches nichts commandiren kan, muß auch dasselbe gantz zu letzt wieder von sich setzen; Läst das Gewehr, wenn es niedergeleget ist, geschwinde, jedoch ordentlich, aufheben und schultern, siehet hurtig nach, ob der Anzug eines jeden in behöriger Ordnung, die Wache richtig rangiret, die Glieder wohl gerichtet, und die Leute durchgehends auf rechte Distance geöffnet stehen. Das unordentliche redressiret er auf das geschwindeste, und alsdann tritt der Unter-Officier am rechten Flügel des 1sten Gliedes; Der Officier aber bleibet 4 Schritte mitten vor demselben, und hinter ihm der Tambour und Pfeiffer stehen, und hierauf wird die vorbey passirende Person, wie vorhin in diesem Buche, Cap. 1. Art. 2. angewiesen, gebührend honoriret.

In dieser Ordnung müssen die Honneurs jederzeit geschehen; Dahero, wenn die vorbey passirende etwa von der Schildwache zu spät entdecket seyn, oder sonsten der Wa-

che

che allzufrühe nahe kommen möchten, solche nicht in der Confusion presentiren, sondern alles ordentlich machen muß, wenn man auch, wegen Kürtze der Zeit, gar nicht zum presentiren kommen könnte. Und ist übrigens hiebey zu mercken, daß alle Ober- und Unter-Officiers, wenn sie solchergestalt ins Gewehr treten, Handschue anhaben, und wenn sie das Gewehr presentiren lassen, vor die vorbey-passirende Person den Huth abnehmen; Diejenigen Unter-Officiers aber, welche die Wache unter Commando eines andern haben, allezeit bedeckt bleiben, und wenn der Officier commandiret, alle Griffe mit ihrem Kurtzgewehr, eben wie die Gemeinen, mit machen müssen; Dahingegen ein Unter-Officier, welcher eine Wache vor sich besonders commandiret, währendem Commando, sein Kurtzgewehr immer beym Fuß behält. Im übrigen ist in diesem Buche Cap. 1. Art. 2. ausführlich angewiesen, welche Personen, und auf was Art eine Wache, oder Schildwache, dieselben honoriren müsse.

Wobey noch dieses anzumercken, daß wenn jemand hinter dem Rücken einer Wache passiren solte, dieselbe; ohne vor Uns, und die zu Unserm Königl. Erb-Hause gehörige Personen, als welche jedesmahl, wann Sie Uns seitwärts gewahr werden, angeordneter massen, honoriret werden müssen, sonst nur mit geschultertem Gewehre stehen bleibet.

§. 16. Bey entstehenden häuffigen Zusammenlauff des Pöbels, muß ein Unter- oder Ober-Officier seine Wache sogleich ins Gewehr treten lassen; Und falß dergleichen Auflauff, etwa nur aus Neugierigkeit, oder andern nichtigen Ursachen, entstanden seyn möchte, das zusammengelauffene Volck soweit von der Corps de Garde zurücke halten, daß er mit seiner Wache ungehindert stehen, alles was ihm beykommt, beobachten, und freye Hand im Commando haben könne.

Solte

Solte aber der Pöbel aus verdächtigen Ursachen sich solchergestalt zusammen rottiren, und ein und andere Insolentien zu begehen Mine machen: So muß durch die wachthabenden dergleichen bey zeiten vorgebeuget, auch so fort dem Commandanten davon Meldung gethan, und dessen Ordre eingehohlet werden; welcher alsdenn die zu Zerstreuung des Volcks benöthigte Verfügung thun wird.

Ebener massen muß auch ein wachthabender Unter- oder Ober-Officier, bey entstehender Feuers-Brunst, die Wache ins Gewehr treten, seine Mannschafft beysammen halten, und dem Commandanten ungesäumt davon Meldung thun, und, biß alles vorbey, mit dem Gewehr beym Fuß, stehen bleiben lassen.

§. 17. Wenn Streitigkeiten in einem Hause, oder einem andern von der Wache abgelegenen Orte entstehen, es sey bey Tage oder Nacht, und eine glaubwürdige Person an die Wache geschicket wird, um Hülffe zu hohlen, und diesem Unwesen Einhalt zu thun: So muß der wachthabende Unter- oder Ober-Officier sogleich einige Mannschafft dahin abschicken, welche, wenn noch kein Uebel geschehen, entweder die streitende Personen aus einander zu setzen, und Friede zu stifften suchen, oder bey bereits verübten, oder noch zu vermuthenden Schaden und Unheil, selbige arretiren, und nach der Wache bringen.

Solte aber die abgeschickte Mannschafft bey dergleichen Vorfall einigen Wiederstand finden, und nicht starck genug seyn: So wird dem wachthabenden Unter- oder Ober-Officier so fort wieder Nachricht davon gegeben, welcher so viele Mannschafft, als nöthig, dahin absenden, und solchergestalt derer Wiederspänstigen, sich bemächtigen muß. Dahingegen, wenn die Wache in ein Haus gehohlet worden, und bey ihrer Ankunfft alles ruhig und stille vorfindet, der Haus-Werth aber gleichwohl ein und andere anwesende Personen arretiret haben wolte, welche jedoch gäntzlich läugneten, ihm auf einige Art beleidiget zu

haben,

haben, mithin die Sache zweiffelhafft seyn möchte: So kan zwar, bewandten Umständen nach, wenn der, welcher den Arrest gewisser Personen verlanget, ein angesessener Bürger ist, demselben gewillfahret werden, jedoch muß er solchenfals sich gleichergestalt mit arretiren lassen; Und darff der wachthabende Unter- oder Ober-Officier keinen, der einmahl arretiret worden, ohne des Commandanten Vorwissen und Befehl, wieder loß lassen.

§. 18. Des Morgens, um die von dem Commandanten gesetzte Zeit, wird die Reveille, und des Abends der Zapffenstreich geschlagen. Dabey gehet ein Gefreyter mit dem Gewehr im Arm voran, welchen der Tambour und Pfeiffer neben einander, (oder wenn sie von verschiedenen Wachen, auf Ordre des Commandanten zusammen stossen, in 2. Gliedern,) und hinter diesen 2 Mann mit geschultertem Gewehre folgen; Bey üblen Wetter aber haben insgesamt ihr Gewehr verdeckt; und nehmen solchergergestalt ihren March durch diejenige Strassen, welche ihnen bezeichnet sind. Wobey zu mercken, daß zwischen dem Zapffenstreich und der Reveille kein Spiel gerühret wird, es seye dann, daß wegen entstandener Feuers-Brunst, oder obhandener andern Gefahr, Lerm geschlagen werden müste. Dieses geschiehet nun zwar gewöhnlich, auf Befehl des Commandanten; falß nicht derselbe andere Ordres deswegen, um aller Gefahr vorzukommen, gestellet haben möchte: Jedoch kann auch ein wachthabender Officier, bewandten Umständen nach, wenn die Gefahr groß, und schleunige Hülffe erfordern solte, solches von selbsten, ohne Ordre zu erwarten, thun, zu gleicher Zeit aber melden lassen. Ingleichen müssen die Schildwachen und Wachen binnen solcher Zeit vor niemand das Gewehr presentiren, ausser vor den Ronden, vor Uns, und den Königl. Herrschafften, jedoch wird dabey kein Spiel gerühret, auch nicht salutiret.

§. 19.

§. 19. Eine Stunde nach der Reveille, und vor dem Zapffenstreich, läst der wachthabende Unter- oder Ober-Officier seine Wache austreten, das Gewehr beym Fuß nehmen, und zum Gebeth schlagen, wobey eben das observiret wird, was im vorhergehenden Cap. 6. Art. 7. §. 14. bereits davon angemercket worden. Ausserdem aber wird auch, des Morgens und Abends, in denen Wacht-Häusern, um die von dem Commandanten dazu anberahmte Zeit, ordentliche Bet-Stunde gehalten; so lange dieses aber dauret, vor keinem einige Honneur gemachet.

§. 20. Wenn die Thore geschlossen, oder geöffnet werden sollen: So tritt die Wache ins Gewehr, und der Officier läst, bey Ankunfft derer Schlüssels, dasselbe presentiren, sodann schultern, und bleibet also mit seiner gantzen Wache so lange stehen, bis die Schliessung oder Oeffnung geschehen, und die Schlüssels wieder zurück kommen, alsdenn er das Gewehr abermahlen presentiren, und darauf niederlegen, oder ansetzen, und die Wache lincks- oder rechtsumkehren lässet. Und geschiehet übrigens die Schliessung und Oeffnung derer Thore mit aller Præcaution, so, wie solches Cap. 9. ausführlicher hiernechst wird abgehandelt werden.

§. 21. Nach geschlagenen Zapffenstreich werden von denen Wachten, nach des Commandanten Vorschrifft, einige Patrouillen ausgeschickt, welche aus einem Unter-Officier, oder Gefreyten, und etlichen Mann bestehen, und einige Zeit durch die ihnen bezeichnete Strassen marchiren, alle diejenigen, welche sie von der Milice aus ihrem Quartier unterweges attrapiren, nach der Wache bringen, auch wo sie sonst einigen Unfug verspühren, solchen, nach der ihnen desfals beygelegten Ordre, zu steuren suchen müssen.

Was die kleinen, oder Visitier Ronden, hingegen anbetrifft, welche des Nachts um den Wall gehen, und die Posten visitiren, und wie diese so wohl, als die Officiers-Ronden abgefertiget werden, und sich sonsten verhalten sollen,

davon wird im 8ten Cap. nachhero besonders gehandelt werden.

§. 22. Von allen Wachen muß, so bald man selbige übernommen, ob dabey alles in richtigen Stande befunden worden, mündlicher Rapport durch einen Gefreyten abgestattet werden. Des Abends wird von dem, was seit Uebernehmung der Wache vorgefallen, ingleichen was an denen Thoren den gantzen Tag über ein- und aus-passiret, so wohl mündlich als schrifftlich rapportiret: Und des Morgends vor der Ablösung geschichet dergleichen münd- und schrifftlicher Rapport abermahln von dem, was in der Nacht passiret, und wie die Ronden und Visitier-Ronden angekommen sind.

Diese Rapports geschehen um die, von dem Commandanten bestimte Stunden, und werden die Rapport-Zettel nach dem in jeder Wache verhandenen Formular eingerichtet.

Von denen detachirten Unter-Officiers und Gefreyten, wird an diejenige Ober-Officiers rapportiret, von welchem sie detachiret sind: Die übrige Unter-Officiers, nebst allen Wachthabenden Ober-Officiers, rapportiren insgesamt an den Capitaine von der Haupt-Wache: Dieser aber stattet von allen Wachten an dem Commandanten Rapport ab, überschicket demselben die eingesendete Zettels, meldet auch, nach abgelöster Wache, des Mittags bey der Parole mündlich, was hier oder da veränderliches vorgefallen; wobey jedoch alle Ober- oder Unter-Officiers, welche eine Wache besonders gehabt, gegenwärtig seyn, und ebenfalls mündlich in Rapport von ihren Wachen, auch die, bey deren Wache sich was besonders ereignet haben möchte, bewandten Umständen nach, eine schrifftliche Denunciation, von dem was passiret, dem Commandanten einhändigen müssen.

§. 23. Alle Morgen vor Ablösung der Wachen, werden auch die Nahmens derer zur Wache commandirt gewesenen

nen Mannschafften, und von welchen Regimentern und Compagnien sie sind, an die Haupt-Wache, von dieser aber, an den Stabs-Majoren, Capitaine-Wacht-Meister, oder Wacht-Meister-Lieutenant geschicket, und beygeleget. Wobey dann jedesmahl, wenn jemand kranck oder arretiret, und durch wem derselbe abgelöset worden, mit annotiret werden muß.

§. 24. Ausser diesem ordinairen General-Rapport müssen auch alle Sachen, welche bey denen Wachen vorfallen können, alle ein- und aus-passirende frembde- und andere Personen vom Rang, alle eingebrachte Arrestanten, und andere dergleichen Dinge, so gleich speciatim angemeldet werden.

Und obgleich dergleichen Anmeldungen gewöhnlich in eben derselben Ordnung als die Rapports geschehen: So können doch die Officiers in Sachen, die keinen Aufschub leiden, und des Commandanten besondere Ordres erfordern, die Meldung immediatè an ihn thun, und sodann erst dem Capitaine von der Haupt-Wache Notice davon geben lassen.

§. 25. Die Gefreyten, welche dergleichen Anmeldungen verrichten, und die Rapports überbringen, müssen von ihren Ober- oder Unter-Officiers desfalls wohl instruiret seyn, damit sie, auf genaueres Befragen, von allen Red- und Antwort geben können; und im Fall zu besorgen, daß sie nicht alles behalten, oder in Ordnung vorbringen möchten, hat ihnen der Ober- oder Unter-Officier solches schrifftlich mit zu geben. Ihr Gewehr tragen sie dabey im Arm, und wenn sie vor demjenigen kommen, an welchem sie abgeschicket sind, presentiren sie solches in 3 Tempo, nehmen es auch, nach erhaltener Abfertigung, mit 1 Tempo wieder im Arm, wie dieses alles im 1ten Theile dieses Reglements, Cap. 18. Art. 5. bey No. 23. und 24. angewiesen, und bringen ihren Unter- oder Ober-Officiers auf eben solche Art die Antwort wieder zurück.

§. 26. An jeder Wache muß auch ein ordentliches Journal befindlich seyn, worinn alle und jede, der Wache zur künfftigen Gelebung ertheilte, oder schrifftlich communicirte Ordres, wörtlichen Inhaltes eingetragen, und von dem Wachthabenden Officier unterschrieben werden müssen.

Was aber solche Befehle sind, welche nur auf eine gewisse kurtze Zeit, von 24 Stunden bis 3 à 4 Wochen, nachgelebet, und sodann wieder aufgehoben werden sollen, werden solche nicht in das Haupt- sondern in das aus einigen wenigen Bogen zusammen genähete Neben-Journal eingetragen, wie solches im 4ten Buche, Cap. 3, §. 9. ausführlicher vorgeschrieben werden soll.

§. 27. Diese Haupt- und Neben-Journale aber werden von allen Wachen, alle Monathe, um die bey der Parole vorhero dazu anberahmte Stunde, an den Stadts-Majoren, Capitaine-Wacht-Meister, oder Wacht-Meister-Lieutenant, durch einen Gefreyten geliefert; von demselben sodann collationiret, und darinnen jedesmahlen angezeichnet, wie weit, und wann es nachgesehen, und ob es richtig befunden worden.

§. 28. Nichtweniger haben alle Wachthabende Unter- und Ober-Officiers auch dahin zu sehen, daß ihre Untergebene jederzeit mit dem Gewehr vorsichtig umgehen, damit kein Schade dadurch geschehe, durchaus keine Negligence zu gestatten, sondern einen jeden dahin anzuhalten, daß er bey allen Gelegenheiten seine Griffe, angewiesener Maasen, rein und ferm mache. Wie sich dann auch ein jeder auf seiner Wache, nach des Commandanten daselbst befindlichen genauern Vorschrifft, in alle Wege, ohne Wiederrede, zu richten hat.

§. 29. Hiernechst ist, in Ansehung der Wachthabenden Constabels oder Unter-Constabels, nachstehendes annoch zu bemercken:

1.) Daß

1.) Daß selbige, so offt heraus getreten wird, und die Wache austritt, gleichfalls mit austreten, und mit dem Gewehr im Arm, wenn nur einer befindlich, am rechten Flügel der Wache, dem Unter-Officier zur rechten Hand, wo aber 2. verhanden, der jüngste zu äusserst am lincken Flügel der Wache sich rangiren müssen.

2.) Daß wenn, nach bezeigter Honneur, das Gewehr nicht weggesetzet, sondern niedergeleget werden, soll, sie ihr Gewehr nicht mit niederlegen, sondern, sobald lincksumkehrt commandiret worden, gleiche Wendung machen, und auf das Commando, March! ihr Gewehr wegsetzen. Und

3.) Daß selbige nicht nur des Abends, und des folgenden Morgens, den Stuben-Gefreyter bey sich haben, die Batterien, Canonen, Ladezeug, und Ammunitions-Häuser, nach vorhero von dem Wachthabenden Ober- oder Unter-Officiers dazu erhaltenen Ordre und Bewilligung, visitiren, und denselben nachhero davon rapportiren, sondern auch, bey Ablösung der Wachen, denen ihnen ablösenden Constabels oder Unter-Constabels, dasselbe richtig wieder überliefern, und davon gleichfalls Rapport abstatten müssen.

§. 30. Schließlich ist noch anzuführen, daß wenn von denen Ober-, Unter-Officiers-, oder besonders detachirten Gefreyten-Wachen, einige Honneurs gemachet worden, und demnechst das Gewehr wieder niedergeleget, auch lincksumkehrt und March commandiret worden, sodann kein Halt! und Rechts herstellt euch! commandiret werden darff, sondern die Leute nur gleich aus einander und in die Wache gehen können.

Soll aber das Gewehr nicht wieder niedergeleget werden: So wird, wann es presentiret gewesen, bloß commandiret:

Das Gewehr hoch!
Rechts umkehrt euch!
March!

als auf welches Commando die Leute ihr Gewehr weg setzen, oder an die Wand hangen.

Das beym Fuß gesetzte Gewehr hingegen muß vorhero wieder geschultert, und demnechst erst:

Das Gewehr hoch!
Rechts umkehrt euch!
March!

commandiret werden.

Wenn aber gegentheils eine Wache, bey übelm Wetter, nur mit verdecktem Gewehre heraus getreten wäre: So wird, so bald diejenige Person, welche dadurch honoriret werden sollen, passiret ist, bloß commandiret:

Rechts umkehrt euch!
March!

Worauf die Leute auseinander gehen, und das Gewehr wegsetzen.

Art. 3.

Was insbesondere annoch auf Unsern Schloß- und Leib-Wachen zu beobachten.

§. 1.

Ohngeachtet bereits unterm 23ten Nov. 1740. Unsern beyden Garden, wie es mit Unserer Schloß-Wache in Unserer Residentz-Stadt Copenhagen gehalten werden solle, eine besondere allerhöchste Ordre geworden: So erfordert dennoch die Nothwendigkeit, hieselbst gleichfalls von dieser Materie zu handeln, damit in allen Garnisons, wo sich jemand von der Königl. Herrschafft aufhal-

ten

ten möchte, hierunter die jederzeit erforderliche Egalité beobachtet werden könne.

§. 2. Was nun die zu **Unserer**, oder des **Königl. Hauses** Schloß- und Leib-Wachen erforderliche Mannschafften anbelanget, sollen selbige, nach der Hoheit der beykommenden Personen jederzeit solchergestalt besetzet werden, als die in diesem Buche Cap. 1. Art. 3. enthaltene ausführliche Vorschrifft deutlich im Munde führet.

§. 3. Diese zu **Unsern**, oder des **Königl. Hauses** Schloß- und Leib-Wachen erforderliche Commandirte, welche jederzeit mit weissen Stiefeletten, und im Mustermäßigen Lib. 2. Cap. 4. vorhin vorgeschriebenem Anzug erscheinen, müssen, nach Anzeige des 1sten Theiles Cap. 14. §. 30. vor desjenigen Regiments-Chefs Quartier, welches dieselbe giebet, aufgestellet, nachgesehen, und nach **Unserm** Schlosse, oder wo **Wir**, oder die **Königl. Herrschaffe Uns** sonst etwa aufhalten möchten, hingeführet werden.

§. 4. Wann **Wir** aber allergnädigst vor gut befinden solten, die General-Wacht-Parade in **Unserer** Residence Copenhagen, auf dem Schloß-Platz vor **Unserm** Schlosse Christiansburg wieder aufstellen zu lassen: So muß **Unsere** Leib-Wache sich auf den rechten Flügel der gantzen Parade setzen, aber die Fahnen ohne Trommelschlag dahin bringen.

§. 5. Wenn nun eine solche Wache **Unserm** Schlosse, oder wo sich sonsten jemand von der **Königl. Herrschaffe** aufhalten möchte, nahe kommt, geschiehet der Auf-March, mit geschulterten Espontons, mit welchen auch, wenn jemand von ihnen an den Fenstern sich sehen lassen möchte, gehörig salutiret, und die Fahne gefället werden muß.

§. 6. Bey der Ablöß-, Ueberlieferung der Wachen, Aussetzung der Posten, und dergleichen, haben nun diese Wachen eben dasjenige zu beobachten, was in den beyden vor-

hergehenden Articuln, in soweit es hieher gehöret, dieserwegen bereits abgehandelt, und vorgeschrieben worden.

§. 7. Was hingegen das Ceremoniel anbelanget, hat besagte Wache alles dasjenige genau in acht zunehmen, was in diesem Buche das 1ste Cap. im 2ten Art. dieserhalben im Munde führet.

§. 8. Die Subalternes von solcher Wache müssen beständig bey derselben bleiben, und nicht davon weggehen, ausser in der Zeit, wann sie in der Rose speisen sollen.

Der Capitaine aber kan, wenn Cour-Zeit ist, und diejenige, vor welchen die Wachen austreten sollen, schon passiret sind, seine Cour zwar mit machen; jedoch muß er, fals einige von diesen Personen, welchen die Wache zu honoriren gehalten ist, nicht am Hofe bleiben solten, bevor sie weggehen, wieder auf seinen Posten seyn, um ihnen die schuldige Ehren-Bezeigungen abermahls selbsten machen zu lassen: Und nach geendigter Tafel verfüget sich der Capitaine allezeit wieder, biß zur Cour-Zeit, nach seiner Wache.

§. 9. Nicht weniger muß der Wachthabende Capitaine, des Abends, so lange in Unserm Vorgemache verweilen, bis der Ober- oder Hoff-Marschall von Uns heraus kommt, und vernehmen, ob selbiger noch etwas weiter zu befehlen haben möchte.

§. 10. Obgleich auch die Aussetzung der Posten, von dem Commandanten der Festung Anfangs angeordnet werden kan: So muß dennoch solches, mit Zuziehung Unsers Ober- oder Hoff-Marschalls, geschehen, als von welchem die Wache dependiret, und demselben, fals er einige neue Posten auszusetzen, oder ein und andere Veränderungen, oder Anordnungen zu machen, vor nöthig erachten möchte, sofort die ohnweigerliche Parition geleistet werden muß, solches aber nachhero dem Commandanten gemeldet werden kan.

In Unserer Residence Copenhagen hingegen, hat Unsere Schloß-Wache dergleichen Meldungen nur an die Cheffs Unserer beyden Gardes abzustatten, weil solche daselbst nicht von dem Commandanten dependiret.

§. 11. Solte von solcher Wache jemand, eines begangenen Versehens halber, arretiret werden, wird solches Unserm Ober- oder Hoff-Marschal sofort gemeldet.

§. 12. Obgleich nun diese Wache, in allen Stücken, lediglich von der Anordnung Unsers Ober- oder Hoff-Marschals dependiret, als bey welchem auch der Capitaine von der neuen Wache, nach geschehener Ablösung, sich jederzeit zu melden hat: So muß dennoch, nicht nur dem Cheff desjenigen Regiments, welches die Wache giebt, und in andern Festungen, wo Wir, oder die Konigl. Herrschafft nicht beständig residiren möchten, dem Commandanten, der gehörige Rapport davon abgestattet werden, sondern es kan auch dieselbe, an solchen Orten, von dem Commandanten, dem Cheff, oder einem Staabs-Officier, desselben Regiments, nachgesehen werden, damit alles sich in der gehörigen Propreté und Ordnung befinden, von dem anbefohlenen nichtes negligiret, und weder von der gantzen Wache, noch eintzelnen Posten, einige Neuerungen vorgenommen und eingeführet werden mögen.

§. 13. Bey solcher Nachsehung der Wache, kan nun der Commandant, der Cheff, oder ein Staabs-Officier des jenigen Regiments, welches die Wache gegeben, dem wachthabenden Capitaine die Ordre ertheilen, seine Leute, jedoch ohne Gewehr, aufstellen, und rangiren zu lassen.

§. 14. Nicht weniger müssen einige Leute besonders ausgenommen, und zum Patrouilliren und visitiren der Posten, des Nachtes gebrauchet werden. Wie dann auch von den wachthabenden Ober- und Unter Officiers, solches gleichfals wechselsweise selbst geschehen muß, damit sich alles munter auf ihren Posten finden lasse. Nur ist hiebey zu beobach-

obachten, daß die solchergestalt in der Nacht visitirende Ober-, Unter-Officiers, und Gemeine Patrouillen, nicht, wie bey andern Wachen gebräuchlich, angeruffen, sondern gantz stille von den Schilder-Gästen auf ihren Posten erwartet werden müssen.

§. 15. Solte auch bey Tage oder Nacht, entweder wegen Feuers-Gefahr, oder anderer Ursachen halber, Lermen entstehen, und die Wache solches zuerst gewahr werden, muß es in Unserer Residence Copenhagen, dem Rittmeister von Unserer Leib-Garde zu Pferde, als welcher dieserhalben bereits instruiret ist, an andern Orten aber, so fort dem Ober- oder Hoff-Marechal gemeldet, und dessen Ordre eingehoblet, auch so lange von der Wache ins Gewehr getreten werden.

§. 16. In Unserer Residence-Stadt Copenhagen, oder an solchen Orten, wo Gardes verhanden, werden zwar diese zu Unsers und des Königl. Hauses Schloß- und Leib-Wachen nur alleine gebrauchet, oder wenn selbige mustern, das älteste Regiment. An andern Orten hingegen werden diese Commandirte, wechsels-weise von allen Regimentern, doch jedesmahl nur von einem Regimente zugleich, genommen.

§. 17. Wenn zur Tafel geblasen wird, müssen die Unter-Officiers und Gemeine ins Gewehr treten, von beyden Seiten einen halben Kreys um dieselbe schliessen, und das Gewehr presentiren lassen, nachhero aber wieder schultern, abfallen, und sich an ihren Ort herstellen. Auch muß, so bald die Paucken vor Unserm Schlosse gesetzet worden, eine Schildwache, mit entblösten Degen, dabey gestellet werden.

§. 18. Endlich muß annoch, so wohl der gantzen Wache, als hauptsächlich den Schilder-Gästen anbefohlen werden, die ihnen ertheilete Ordres mit aller Bescheidenheit jedesmahl zu exequiren. Solte sich aber jemand dawieder legen, muß es ge-

gemeldet, und Unsers Ober- oder Hoff-Marechals Assistence und Straffe gegen dieselbe, von den wachthabenden Officiers begehret werden.

Cap. VIII.

Von den Ronden und Patrouillen.

§. 1.

In allen Orten, worinnen Besatzung lieget, und Wache gegeben wird, müssen des Nachts, durch einige Ronden, die Posten und Schildwachen visitiret werden.

§. 2. Gewöhnlich sind deren, ausser den Gemeinen- oder Visitier-Ronden, Drey, nemlich die Haupt-Ronde, die Nacht-Ronde, und die Tage-Ronde. Jedoch stehet einem jeden Commandanten frey, die Anzahl derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu vermehren, und, wo es die Noth erheischet, Zwey Nacht-Ronden ausgehen zu lassen, oder gar die Zahl derselben zu vermindern; auch entweder die wachthabenden, oder andere Ober-Officiers, auch wohl gar in kleinen Garnisons nur Unter-Officiers darzu zu gebrauchen, wenn nur die Wachen und Schildwachen in der gehörigen Munterkeit gehalten werden, auch dabey alles, was im Felde hierinnen gebräuchlich ist, in Garnisons gleichfals beobachtet und beybehalten wird.

§. 3. In grossen Festungen, oder wo starcke Garnison lieget, verrichtet ein Obrist-Lieutenant, oder Major, die Haupt-Ronde, ein Subaltern-Officier, die Nacht-Ronde, und ein Capitaine die Tage-Ronde. Bey kleinern Garnisons kan ein Capitaine die Haupt-Ronde, ein Second-Lieutenant, oder Fähnrich, die Nacht-Ronde, und ein Premier-Lieutenant die Tage-Ronde thun. Und wenn die Garnison noch geringer seyn möchte: So kan der Commandant

dant die Haupt-Ronde, durch einen Premier-Lieutenant, die Nacht-Ronde durch einen Unter-Officier, und die Tage-Ronde, durch einen Second-Lieutenant, oder Fähnrich, verrichten lassen.

§. 4. Die Haupt-Ronde gehet zuerst herum, kurtz nach der Retraite. Ihr Devoir ist, nicht nur alle ausgesetzte Schildwachen, so viel möglich, vorbey zu passiren, und aus ihrem Anruffen abzunehmen, ob sie auf ihren Posten allart sind, sondern auch alle Ober- und Unter-Officiers-Posten zu visitiren, die gantze Wache, welche aller Orten vor ihr austreten muß, nachzusehen, ob die Mannschafft complet, und alles dabey richtig ist, auch von dem Wachthabenden Ober- oder Unter-Officier das Losungs-Wort zu empfangen, damit sie wissen könne, ob dieses Wort allen Wachen richtig gegeben worden seye.

§. 5. Nach der Haupt-Ronde, und wenn diese ihre Tour geendiget hat, gehet die Nacht-Ronde aus. Sie visitiret ebenfalls alle ausgesetzte Schildwachen, und an allen Ober- und Unter-Officiers-Posten tritt die Wache vor derselben aus. Wenn ein Ober-Officier die Nacht-Ronde thut, so giebt er bey allen Ober-Officiers-Posten die Losung von sich; Bey allen Unter-Officiers-Posten aber empfängt er dieselbe. Dagegen wenn die Nacht-Ronde durch einen Unter-Officier verrichtet wird, selbiger durchgehends, bey allen Unter- und Ober-Officiers-Posten, die Losung von sich geben muß.

§. 6. Zuletzt nach der Nacht-Ronde, gehet die Tage-Ronde aus, und verhält sich eben als die Nacht-Ronde. Dieser aber müssen die Wachthabenden Ober- und Unter-Officiers die Losung, eben als der Haupt-Ronde geben, damit sie abnehmen könne, ob das Wort in der Nacht verändert worden, oder nicht, und alles aller Orten noch richtig seye. Die Mannschafft der Wachen aber nachzuzehlen, oder das Gewehr zu visitiren, ist weder die Tage- noch die Nacht-

Ron-

Ronde befugt zu thun, sondern dieses gebühret nur allein der Haupt-Ronde; Jedoch können sich die beyden letztern Ronden, auf allen Posten, um die Richtigkeit der Wache erkundigen, und ob etwas veränderliches bey ihnen vorgefallen seye; Da ihnen dann jeder Wachthabende Ober- oder Unter-Officier, mit Bescheidenheit zu antworten, und die erforderlichen Nachrichten zu geben, schuldig ist; damit sie von ihrer Verrichtung, zuverläßigen Rapport abzustatten, im Stande seyn können.

§. 7. Es dependiret zwar von dem Commandanten eines jeden Platzes, die Stunden zu fixiren, in welchen die Ronden ausgehen, auch welchen Weg sie nehmen sollen, jedoch, damit weder die Wachen, noch einzelnen Schildwachen, die Ankunft der Ronden, auch wo sie herkommen, nicht alzu genau wissen, und sich die übrige Zeit negligiren mögen: So kan der Commandant, einer jeden Ronde, nach Gutfinden, einen andern Weg nehmen lassen, auch eine Zeit von einer halben, auch wohl gantzen Stunde anberahmen, in welcher ihnen, wenn sie wollen, auszugehen permittiret ist.

§. 8. Ueberhaupt müssen alle Ronden darnach sehen, daß alle ausgesetzte Schildwachen, auch alle Ober- und Unter-Officiers-Wachen, auf ihren Posten allart und munter sind, auch sonsten nichts verdächtiges auf dem Wall vorgehe. Finden sie eine Schildwache schlaffend, oder nicht auf ihrem Posten: So haben sie Macht, selbige entweder in Arrest zu nehmen, und an die Wache zu liefern, oder sie können auch dem Wachthabenden Ober- und Unter-Officier davon avertiren, damit dieser dergleichen Posten arretiren, und sogleich durch andere ablösen lassen könne.

Arretiret die Ronde selbsten eine Schildwache, und nimmt sie mit sich: So muß er einen Mann, von denen, welche ihm zur Begleitung mit gegeben sind, so lange auf dem Posten bleiben lassen, bis von der Wache der Posten wieder besetzet wird.

§. 9.

§. 9. Einer jeden Ronde werden sogleich bey der ersten Wache, wo sie ankommt, ein Gefreyter, nebst 2 oder 3 Mann mit Gewehr, zur Begleitung mitgegeben, welche bis zur nächsten Wache mit folgen, und wenn sie daselbsten von andern abgelöset worden sind, sich wieder zurück nach ihrer Wache begeben müssen. Diese Mannschafft, von welcher der Gefreyter vor, die Gemeine aber hinter dem rondirenden marchiren, dienet nicht nur der Ronde zur Escorte, und zum Beweiß, daß er der rechte seye, welcher die Ronde verrichten soll; sondern es kan sie auch der rondirende Officier, bedürffenden Falles, zu Arretirung derer negligenten Schildwachen gebrauchen, und sich auf ihr Zeugniß beruffen, wenn dergleichen Schildwachen nachher ihre Negligence läugnen wolten. Der Gefreyte hat in Garnisons allezeit das Losungs-Wort, im Felde aber das Feld-Geschrey, und muß, ohne solche Begleitung, keine Ronde abgefertiget werden.

§. 10. Alle Ronden müssen, wenn sie ausgehen, bey der Haupt-Wache den Anfang machen, und sich daselbst bey dem Wachthabenden Officier angeben, dieser aber fertiget selbige noch nicht ab, sondern ihm lieget ob, vorher genau zuzusehen, ob es diejenigen sind, welche zur Ronde commandiret worden, ehe er ihnen, die zur Begleitung ordonirte Mannschafften mit giebet, welche Præcaution auch auf allen andern Wachen genommen werden, und ein jeder Wachthabender Ober- oder Unter-Officier, ehe er die Ronde abfertiget, zusehen muß, ob es kein unrechter seye, weswegen auf jeder Wache die Nahmens derer, welche zur Ronde commandiret sind, bekannt gemacht werden müssen. Findet ein wachthabender Ober- oder Unter-Officier, daß es nicht der rechte seye, welcher sich vor Ronde ausgiebt: So hat er Macht, ihn sogleich zu arretiren. Zuletzt wenn die Ronden alle Wachen passiret sind, müssen sie wieder zurück nach der Haupt-Wache kehren, und daselbsten ebenfalls ordentlich abgefertiget werden.

Wenn

Wenn aber von den wachthabenden Ober- oder Unter-Officiers rondiret wird: So gehen selbige von ihrer Wache aus, und nehmen daselbst die ersten Commandirten bis zur nächsten Wache mit, und gehen solchergestallt bey allen Wachen, nach der von dem Commandanten vorgeschriebenen Ordnung herum, bis sie wiederum an ihre Wache kommen.

§. 11. Jede Schildwache, wenn sie die Ronde in der Nähe vermercket, muß diese mit den Worten: Wer da? zu zweyen mahlen starck anruffen, und wenn darauf geantwortet ist: Ronde! Ruffet die Schildwache, Ronde vorbey! presentiret demnechst das Gewehr, bis die Ronde passiret ist, und machet Fronte gegen dieselbe.

Sobald nun der rondirende Officier, an solchen Orten, wo eine Schildwache stehet, ermeldter massen nicht angeruffen wird: So muß er sich gleich dahin verfügen, oder einen von seinen Begleitern hinsenden, und sich genauer erkundigen, warum dieses unterlassen worden.

In denen Aussen-Wercken einer Festung müssen die Schildwachen, wenn die Ronde auf dem innern Wall passiret, solche auf gleiche Weise anruffen, auch der wachthabende Unter-Officier mit seiner Wache ins Gewehr treten, bis die Ronde vorüber ist: Es wäre dann, daß in den Aussen-Wercken besondere Ronden von dem Commandanten angeordnet wären, als in welchem Fall, dergleichen Anruffen und Austreten vor den Ronden auf dem Haupt-Wall, unterbleibet.

§. 12. Wenn die Ronde an einem Ober- oder Unter-Officiers-Posten kommt: So muß die vor das Gewehr stehende Schildwache die gantze Wache zu rechter Zeit davon avertiren, damit solche bey Ankunfft der Ronde schon unter Gewehr stehen könne; Wobey der Wachthabende, er sey Ober- oder Unter-Officier, sich an denjenigen Flügel seiner Wache stellet, woher die Ronde kommt, und alda die Ronde gewärtiget.

Ist

Ist nun die Ronde auf 20 bis 30 Schritte nahe: So ruffet die Schildwache vors Gewehr ebenfalls zu zweyen mahlen: Wer da? und auf die Antwort: Ronde! ruffet er ferner: Stehe Ronde; Officier (oder wenn es ein Unter-Officier Posten ist, Unter-Officier) heraus, Wache ins Gewehr! Da dann die Ronde, zusamt der bey sich habenden Mannschafft, sogleich stille halten, und nicht weiter avanciren muß.

Hierauf schicket der Wachthabende, wenn es ein Ober-Officier ist, einen Unter-Officier mit 2 oder 3 Mann, wenn es aber ein Unter-Officier ist, einen Gefreyten nebst 2 Mann mit Gewehr, der Ronde entgegen; Der abgesendete Unter-Officier, oder Gefreyte, fordert die Losung von dem Gefreyten, der die Ronde begleitet, wobey die ihm, und der Ronde zugegebene übrige Mannschafft mit Gewehr, dasselbe presentiren müssen, und wenn er diese richtig befunden, auch dabey zugesehen hat, daß es der rechte Officier ist, welche rondiren soll, ruffet er seinem Wachthabenden Ober- und Unter-Officier zu, daß es richtig seye.

Hiernechst rufft der wachthabenden Ober- oder Unter-Officier: Wer da? und die Ronde giebt sich sodann durch die Antwort, Haupt- Nacht- oder Tage-Ronde! zu erkennen, welche sie nemlich sey, und wann der, der Wache vorgesetzte Ober- oder Unter-Officier sodann

Gebt acht!

Das Gewehr hoch!

Presentirt das Gewehr!

commandiret hat, läst er durch das Wort: Avancier Ronde! Die Ronde an sich kommen; Die Ronde aber muß hierbey, wenn sie zu Pferde ist, in allen Garnisons absitzen.

Der von der Wache abgefertigte Unter-Officier, oder Gefreyte, bleibt indessen mit seinen zugegebenen Leuten bey de-

denenjenigen Commandirten stehen, welche die Ronde begleitet haben, und läst diese nicht weiter mit avanciren, biß die Ronde abgefertiget ist.

Der wachthabende Ober- oder Unter-Officier muß hiebey, nach altem Kriegs-Gebrauch, indem er der Ronde die Parole giebt, oder solche von ihr empfängt, derselben die Spitze seines Espontons, oder Kurtz-Gewehrs, auf die Brust setzen; dagegen ziehet die Ronde den Degen, und setzet dem wachthabenden Ober- oder Unter-Officier die Spitze desselben, welche er in der lincken Hand hält, ebenfals gegen die Brust. Rondirt aber ein Unter-Officier: So träget derselbe sein Kurtz-Gewehr verkehrt geschultert, und setzet folglich die Spitze desselben, bey der Abfertigung, dem wachthabenden Ober- oder Unter-Officier gleichfals auf die Brust.

§. 13. Solte ein wachthabender Ober- oder Unter-Officier die Parole unrecht, oder gar vergessen haben: So muß zwar die Ronde demselben die rechte Parole geben, welches auch ein wachthabender Ober-Officier gegen die Nacht-Ronde zu observiren hat, wenn er von ihr die unrechte Parole empfangen solte: Jedoch muß solches nachhero an den Commandanten gemeldet, und der, welcher das Losungs-Wort nicht besser zu behalten bemühet gewesen ist, bewandten Umständen nach, dafür angesehen werden.

§. 14. Wenn nun solchergestalt die Parole empfangen ist, commandiret der wachthabende Ober- oder Unter-Officier an seine Wache, wenn sie das Gewehr presentiret hat:

Gebt acht!

Das Gewehr hoch!

Schultert das Gewehr!

Läst hiernechst sogleich diejenige Mannschafften austreten, welche die Ronde, bis zur nächsten Wache, weiter begleiten sollen, und bleibet mit seiner gantzen Wache, welche das Gewehr geschultert, er aber sein Esponton, oder Kurtz-Ge-

wehr, in der Hand behält, so lange stehen, bis die Ronde von allem, was sie zu wissen befugt ist, den erforderlichen Bericht, nach Maaßgebung des vorhergehenden 8ten §phi, eingezogen hat, und sich wieder fort begiebet; und wenn sie einige Schritte von der Wache entfernet ist, ruffet die vor dem Gewehr stehende Schildwache: Ronde vorbey! Alsdenn läst der Ober- oder Unter-Officier seine Wache das Gewehr hoch nehmen, rechtsumkehrt machen, und das Gewehr wieder wegsetzen.

Diejenige Mannschafft aber, welche die Ronde bis dahin begleitet hat, begiebt sich wieder zurücke, nach ihrer eigenen Wache, und wird unterweges abermahlen von allen Schildwachen, jedoch nur einmahl mit: Wer da? angeruffen, worauf der Gefreyter sogleich: Wache! antworten muß.

§. 15. Solte auch der Commandant, wenn er etwa an der Accurateſſe der Wachten zweiffelte, dieselben selbsten in der Nacht visitiren wollen: So kan er solches nach Gutfinden thun, und ausser denen ordinairen Ronden selbsten herum reiten. Er kan den Anfang machen, bey welcher Wache er will, und muß, wenn er sich vor Commandanten Ronde ausgiebt, aller Orten, als die Haupt-Ronde, abgefertiget werden.

Giebt er sich aber, wenn er ankommt, nur vor Visitir-Ronde an: So wird, wie hiernächst geschrieben folget, nur der Gefreyte heraus geruffen, und derjenige Gefreyte, welchen er bey sich hat, giebt sodann dem andern die Losung. So bald man aber ihn vor den Commandanten erkennet, muß die Wache mit geschultertem Gewehre austreten, und sich von ihm nachsehen lassen.

§. 16. Sonsten ordnet auch der Commandant, daß in der Nacht, zwischen denen vorgedachten ordinairen Ronden, einige Gemeine- oder Visitier-Ronden gehen, welche aus einem Gefreyten, der die Losung haben muß, und 1 bis

2 Ge-

2 Gemeinen mit Gewehr bestehen, und von der Haupt-Wache um die angesetzte Stunden ausgeschicket werden.

Dem Gefreyten wird ein gewisses Zeichen mitgegeben, dieses bringet er an die nächste Wache, überliefert es daselbst einem andern, welcher es weiter, und der letzte wieder nach der Haupt-Wache zurücke bringen muß. Ein jeder aber begiebt sich, mit seiner zugeordneten Mannschafft, wenn er solches Zeichen an die nächste Wache geliefert hat, sogleich wieder zurück nach seiner Wache.

§. 17. Dergleichen Visitier-Ronden werden von allen Schildwachen! jedoch nur einmahl mit: Wer da? angeruffen, und wenn sie darauf Visitier-Ronde! geantwortet haben, ruffet die Schildwache, ohne das Gewehr zu presentiren: Ronde vorbey! Und dieses geschiehet so wohl auf dem Hinwege, als auch, wenn sie nach abgelieferten Ronde-Zeichen, wieder zurücke nach ihrer Wache gehen.

§. 18. Wenn die Visitier-Ronde an einen Ober- oder Unter-Officiers-Posten kommt, und die Schildwache vors Gewehr einmahl: Wer da? geruffen, auch die Antwort: Visitir-Ronde! erhalten hat, ruffet selbige: Stehe Ronde; Gefreyter heraus! Worauf derjenige Gefreyte, der das Zeichen weiter bringen soll, und die ihm zugetheilte Mannschafft, sogleich mit dem Gewehr heraustreten; Der Gefreyter fragt abermahl: Wer da? und auf die Antwort: Visitier Ronde! läst er die Visitier Ronde avanciren, empfängt von ihr das Zeichen, und zugleich das Losungs-Wort, wobey die übrige Mannschafften das Gewehr presentiren müssen. Wenn sie nun solchergestalt einander abgefertiget haben, rufft die Schildwache: Ronde vorbey! da dann der neue Gefreyte das Zeichen weiter bringet, der alte aber sich wieder zurücke nach seiner Wache begiebet.

§. 19. Wenn 2 Ronden einander begegnen solten: So ruffen die Gefreyten 2 mahl: Wer da? wird nun geantwortet: Ronde? so fraget der Gefreyte, welcher zuerst an-

geruffen hat: Was vor Ronde? und auf die darauf erfolgte Antwort, muß auch jener sich erklähren, was vor Ronde er seye, und weilen die Haupt-Ronde die vornehmste, die Tage-Ronde die darauf folgende, und die Nacht-Ronde die geringste ist; so lieget alsdann dem Gefreyten der geringern Ronde ob, dem von der höhern Ronde die Losung zu geben, und sodann passiren sie einander vorbey.

Begegnet hingegen eine Ronde denen Schildwachen, welche auf- oder abgeführet werden: So rufft der Gefreyte dieselbige an, und auf die Antwort: Ronde! stehet er mit seiner Mannschafft stille, läst das Gewehr presentiren, und also die Ronde vorbey passiren.

Solten aber 2 Visitir Ronden einander begegnen: So rufft eine die andere an, und auf die erhaltene Antwort: Visitir-Ronde, muß die, welche auf dem Rückwege begriffen ist, der hingehenden die Parole geben.

§. 20. Auf vorbeschriebene Art müssen nun die Ronden aller Orten abgefertiget werden, und stehet weder den rondirenden, noch wachthabenden Ober- oder Unter-Officiers frey, etwas von dem, was hieselbst angeordnet worden, zu unterlassen.

Solte aber der eine oder der andere sich hierinnen negligiren, und auf die gegenseitige bescheidene Erinnerung nicht zu seiner Schuldigkeit sofort bequemen wollen: So muß es nachhero dem Commandanten gemeldet, und der manquirende Theil, zu besserer Observance seiner Schuldigkeit, durch die erforderliche Mittel angehalten werden.

§. 21. Hiernächst ist noch anzuführen, daß von allen Ober- und Unter-Officiers-Wachen, in ihrem des Morgens an die Haupt-Wache zu sendenden Rapporte, auf das genaueste angeführet werden müsse, wann so wohl die ordinairen, als auch die Visitier-Ronden, bey ihrer Wache passiret sind.

Nicht

Nicht weniger auch, daß die Tage- und Nacht-Ronde, des Morgens der Haupt-Ronde, ob- und was etwa sich bey ihrer Ronde zugetragen habe, schrifftlich zu schicken, von dieser aber solches, des Mittags bey der Parole, mündlich an dem Commandanten gemeldet werden müsse.

§. 22. Im übrigen wird es der Disposition eines jeden Commandanten anheim gestellet, ob er ausser demjenigen, was hieselbst vorgeschrieben worden, der Ronden halber, noch einige anderweitige Anordnungen zu machen, vor nöthig finden möchte; hauptsächlich aber, ob in grossen Festungen, der zur Haupt-Ronde commandirte Staabs-Officier, des Tages einmahl, jedoch ohne Begleitung, sondern bloß mit seiner Echarpe und dem Ring-Kragen, herum reiten, und die Wachen auch bey Tage visitiren solle: In welchem Falle dann alle Ober- und Unter-Officiers-Wachen, von welchem Character sie auch seyn mögen, austreten, und nach Anzeige des vorhergehenden 1ten Cap. 2ten Art. 15ten §phi, das Gewehr presentiren müssen.

§. 23. Ausser vorher specificirten Ronden, werden annoch, nach Maaßgebung vorstehenden Cap. 7. Art. 2. §. 20. von allen Wachen einige Patrouillen ausgeschicket.

Wenn diese nun einer Schildwache vorbey gehen, wird selbige einmahl mit, Wer da? an- und auf die erfolgte Antwort: Patrouille! mit, Patrouille vorbey! abgeruffen. Die Schildwache aber presentiret vor keiner Patrouille das Gewehr; sondern stehet nur mit scharff geschultertem, oder bey übelen Wetter mit verdecktem Gewehr, so lange auf ihren Posten stille, bis selbige vorbey passiret ist. Wobey noch anzuführen, daß sothane Patrouillen, wenn sie wieder bey der Wache kommen, auf Anruffen der Schildwache vors Gewehr, sich nur vor, Wache! ausgeben müssen.

Sobald aber dergleichen Patrouillen bey einer Wache ankommen, wird auf die Antwort, Patrouille! von der

Schildwache, Steh Patrouille; Gefreyter heraus! und wann derselben sodann von diesem das Losungs-Wort abgefordert, und richtig befunden worden, von der Schildwache, Patrouille vorbey! geruffen.

Cap. IX.

Von Oeffnung und Schliessung der Thore.

§. 1.

Wann die Thore geöffnet oder geschlossen werden sollen, welches in Kriegs-Zeiten des Morgens nicht ehender, als bis es völlig Tag geworden, und des Abends eine gute vierteil Stunde nach Untergang der Sonnen, geschiehet, muß solches in Gegenwart des Stadt-Majors, Capitaine-Wacht-Meisters, Stadts-Adjoutanten, oder Wacht-Meister-Lieutenants, vom dem etwa ordentlich dazu bestelten, oder in dessen Ermangelung von der Garnison dazu ausgenommenen Thor-Schliesser verrichtet werden.

§. 2. Des Morgens nun findet sich der Capitaine-Wacht-Meister, Stadts-Adjoutant, oder Wacht-Meister-Lieutenant, nebst dem Thor-Schliesser, zu rechter Zeit bey des Commandanten Behausung ein, und hohlet daselbst, so bald die zu deren Begleitung erforderliche Commandirte gleichfals angekommen sind, die Schlüssel ab.

§. 3. Zu sothaner Begleitung der Schlüssel wird in Krieges-Zeiten 1 Unter-Officier und 8 Mann, in Friedens-Zeiten aber 1 Unter-Officier, oder Gefreyter, und 3 bis 4 Mann genommen, und werden die Schlüssels jedesmahl von einem ohne Gewehr hiezu commandirten Gefreyten, oder Gemeinen, getragen.

§. 4.

§. 4. So bald die Schlüssel bey einer Wache ankommen, muß jedesmahls ins Gewehr geruffen, und dasselbe, bey deren Vorbey-Passirung, presentiret werden.

Und eben dieses haben auch alle andere Schildwachen, zu welcher Zeit es auch seyn möge, in acht zu nehmen, wenn ihnen die Schlüssel vorbey getragen werden.

§. 5. Hierauf läst der zu Oeffnung des Thores verhandene Officier, nachdem ihm die erforderliche Mannschafften, um die Thore zu öffnen, und die Brücken herunter zu lassen, von der Wache gegeben worden, durch den bey sich habenden Thor-Schliesser, in seiner, und der zur Begleitung der Schlüssel commandirten Gegenwart, ein Schloß nach dem andern öffnen, wornächst dann vorgedachte Mannschafften die Thore, oder Barrieres, offen machen, und die Brücken herunter lassen.

§. 6. In Krieges-Zeiten müssen obbesagte Mannschafften von der Wache, nicht nur ihr Gewehr über die Schulter hangend haben, sondern es muß annoch die erste Zug-Brücke so fort von ihnen wieder aufgezogen werden, ehe noch die 2te herunter gelassen wird, auch nicht ehender alles herunter- und offen, oder jemand sonsten aus- oder eingelassen werden, bevor diejenige Patrouille von der Cavallerie, oder Infanterie, welche sodann hinter denen Commandirten bey den Schlüsseln folget, und besonders dazu commandiret wird, alle Avenüen vor der Festung gehörig recognosciret, und daß sich alles richtig befinde, dem wachthabenden Officier gemeldet, wornechst dann alles geöffnet, und aus- oder eingelassen werden kan.

§. 7. Solte diese zur Recognoscirung ausgeschickte Patrouille aber etwas feindliches vernehmen, retiriret sie sich sogleich auf die Wacht, und der Officier behält sodann, nachdem er sie wieder eingelassen, das Thor nebst allen Barrieren geblendet, auch die Brücken aufgezogen, bis es dem Commandanten, zu dessen fernerweitiger Ordre, gemeldet worden.

§. 8. Nachdem nun alle Thore solchergestalt geöffnet worden, werden die Schlüssel, in Krieges-Zeiten, wieder nach des Commandanten Behausung, in Friedens-Zeiten aber, nachdem solches der Commandant etwa anordnen möchte, nach der Haupt-Wache gebracht, und dem wachthabenden Officier daselbst geliefert.

§. 9. Sollen des Abends die Thore wieder geschlossen werden: So geschiehet die Abhohlung der Schlüssel bey des Commandanten Behausung, oder von der Haupt-Wache, auf eben der Art, wie vorhin des Morgens vorgeschrieben worden, und nachdem der wachthabende Ober- oder Unter-Officier ins Gewehr getreten, auch die zu Aufziehung der Brücken, und Zumachung der Thore und Barrieres, erforderliche Mannschafften, welche in Krieges-Zeiten das Gewehr so lange über die Schulter hängen müssen, detachiret; läst der Stadts-Major, Capitaine-Wacht-Meister, Stadts-Adjoutant, oder Wacht-Meister-Lieutenant, eine Brücke, Barriere, oder Thor, nach dem andern aufziehen, oder zumachen, und von dem Thor-Schliesser, in seiner und der Commandirten Gegenwart, die Schlösser zuschliessen.

§. 10. Es ist aber wohl in acht zu nehmen, daß die Thore nicht ehender geschlossen werden müssen, bevor eine viertel Stunde vorhero der Tambour sich auf dem Wall gestellet, und denen noch etwa vor der Stadt befindlichen, die obhanden seyende Schliessung des Thores, durch Schlagung des gewöhnlichen Appels, bekannt gemacht.

§. 11. Nichtweniger muß in Krieges Zeiten bey Schliessung der Thore annoch beobachtet werden, daß wenn die Commandirte mit den Schlüsseln auspassiret sind, so lange jedes mahl die Brücken hinter ihnen wieder aufgezogen, und so, wie sie die äussersten geschlossen, wieder nieder-die Commandirte eingelassen, und sodann wieder aufgezogen, und gleichfals geschlossen werden müssen.

§. 12.

§. 12. Währender Nacht müssen nachhero die Thore, ohne die höchst wichtigste Ursachen und ausdrücklichen Befehl des Commandanten, nicht wieder geöffnet werden. Solte aber solches zu unternehmen nothwendig erfordert werden: So müssen alle vorhin angeführte Præcautiones nicht nur wohl in Obacht genommen, sondern auch diejenige, derentwegen es geschehen, vor ihrer Ein- oder Auslassung, von demjenigen Garnisons-Bedienten, welcher solches verrichtet, selbst, auf das genaueste, gehörig examiniret werden.

§. 13. Schließlich ist auch noch anzuführen,

1.) Daß, währender Zeit, wenn die Thore entweder geöffnet, oder geschlossen werden, die Wachen jedesmahl so lange im Gewehr stehen bleiben müssen, bis alles vorbey, und die Schlüssel wieder weg gebracht werden.

2.) Daß an denenjenigen Orten, wo sich jemand von der Königl. Herrschafft aufhalten möchte, die Schlüssel des Abends dahin gebracht, und des Morgends wieder abgeholet werden müssen. Und

3.) Daß an solchen Orten, wo 2 Garnisons-Officiers verhanden, der älteste, wenn es auch ein Stadts-Major, oder höher characterisirter Officier ist, die Thore schliessen, der jüngste aber dieselbe öffnen, wo aber nur einer verhanden, derselbe beydes verrichten müsse.

Cap. X.

Von Abdanckung und Vorstellung der Staabs- Ober- und Unter-Officiers.

Art. 1.

Von Abdanckung der Staabs- und Ober-Officiers.

§. 1.

Bevor ein Obrister, von einem Regiment, welches seinem Commando untergeben gewesen, abdancket, muß er selbiges, benebst der Leib-Compagnie, und allem, was dazu gehöret, imgleichen die Regiments-Cassa, so auch alle zum Regiments-Archiv gehörigen Ordres Rescripten, Rechnungen, und andere Documenten, wie sie Nahmen haben mögen, entweder seinem Successori, oder wenn dieser noch nicht zur Stelle seyn möchte, dem nach ihm folgenden Staabs-Officier, welcher das Interims-Commando bekommt, richtig, ordentlich, und zuverläßig abliefern. Und obgleich solchergestallt der abgehende, mit dem zukommenden Regiments-Cheff, des Regiments-Angelegenheiten, und übriger Vorfälle halber, sich gütlich vergleichen mögen: So können sie doch auch, falls ein- und anders bey der Ablieferung disputiret werden sollte, von jeder Seite 2 Officiers, in- oder ausserhalb dem Regiment, als Commissarien ernennen, und unter selbigen, die streitigen Puncten abthun lassen.

Nach geschehener sothaner Ablieferung des Regiments, werden die sämtliche dabey stehende Ober-Officiers, auf eine gewisse Zeit, in des abgehenden Chefs Quartier zusammen

zu

zu kommen beordert, alwo er durch eine kurtze Rede von ihnen Abschied nimmt, und erstlich dem Obrist-Lieutenant, hernach einem jeden derer vorhandenen Staabs-Officiers insbesondere, ein Compliment machet, und sodann allen übrigen Officiers zusammen, sowohl für den ihm geleisteten schuldigen Respect und Parition, in allen, wo er sie zu Unsern Diensten bishero commandiret hat, als auch für die ihm sonsten bezeigte Liebe und Freundschafft danket, sich ihnen allen empfiehlet, und zu willfährigen Freundschaffts-Diensten erbietet.

Bevor aber alles dieses geschiehet, muß der abgehende Regiments-Cheff seinen Abgang bey der Parole, dem gantzen Regiment bekannt machen, und dabey andeuten lassen, daß, wer mit Fug etwas an ihm zu prætendiren vermeyne, sich vorher desfalls melden solle. Da dann, im Fall gegründete Prætensiones sich hervor thun möchten, der abgehende Cheff solche, vor seiner Abdanckung, abzuthun schuldig ist.

§. 2. Danket ein Obrist-Lieutenant, oder anderer Staabs-Officier ab: So geschiehet solches gleichfalls in des Cheffs Quartier, bey Versamlung aller Officiers vom Regiment, und nachdem er seine Compagnie bereits vor einer ordentlichen Commission gehörig abgeliefert hat. Der abgehende richtet zuerst seine Rede an den Cheff, danket demselben für das bisherige Commando, und alle ihm erwiesene Gewogenheit und Güte, machet sodann auch jedem derer übrigen Staabs-Officiers, so, wie sie aufeinander folgen, für gepflogene gute Freundschafft und Harmonie ein besonders Danckſagungs-Compliment, und danket hiernechst denen andern Officiers, samt und sonders, für die erzeigte Willfährigkeit in allem, was er, zum Behuff Unserer Dienste, ihnen hätte zu commandiren gehabt.

§. 3.

§. 3. Ein Capitaine hingegen muß von seiner, vorhero vor einer ordentlichen Commission bereits abgelieferten Compagnie, gehörig abdancken.

Diese versammlet sich zu dem Ende unter Gewehr, und wird von dem dabey befindlichen Lieutenant auf den dazu bestimmten Platz geführet, alwo sich auch der Regiments-Cheff, oder der auf ihn folgende Staabs-Officier, welchen er etwa darzu committiret, nebst denen übrigen Staabs-Officiers, welche durch andere Verrichtungen dabey gegenwärtig zu seyn, nicht verhindert werden, einfinden.

Wann die Compagnie aufmarchiret ist, siehet der Major, vor Ankunfft des Chefs, dieselbe nach, ob alles dabey in gehöriger Ordnung seye, und geschehen übrigens denen Staabs-Officiers die beykommenden Honneurs, wie bereits anderweitig angewiesen.

Wann sodann der Cheff dem abgehenden Capitaine Ordre gegeben, abzudancken, commandiret dieser:

Gebt acht!

Rechts (oder Lincks) schliest die Reihen!

March!

Herstellt euch!

Wobey zu mercken, daß, weil hiebey keine besondere Formirung geschiehet, sondern nur simplement die Reyhen durchgehends geschlossen werden sollen, die Pfeiffer, Tambours, Zimmerleute, Grenadiers, und Gemeinen, auch Unter- und Ober-Officiers, alle insgesamt einerley Wendung machen, und sich entweder gegen die Zimmerleute, oder die lincke Flügel Rotte zusammen schliessen, auch dabey die Ober-Officiers vor die Unter-Officiers aber hinter der Fronte, und 2 davon auf beyden Flügeln der Compagnie bleiben, wo sie vorher gestanden sind.

Alsdann folget das Commando:

Vorwärts schlieſt die Glieder!

March!

Welches alles, nach der im ersten Theile dieses Reglements Cap. 34. Art. 2. gegebenen Vorschrifft geschiehet.

Der Capitaine läßt alsdann das Gewehr presentiren, wobey die Unter-Officiers insgesamt ihr Kurtz-Gewehr beym Fuß setzen, tritt an die lincke Seite des Cheffs, nimmt seinen Huth ab, welches der Cheff und die übrige Officiers der Compagnie gleichfalls thun, und redet die Compagnie ungefehr nachfolgenden Innhalts an:

Erstlich erwähnet er die Art seines Abgangs, ob er anderwärts avanciret, oder seinen Abschied gesuchet, und erhalten, oder was es etwa sonsten vor Bewandniß damit haben möge, dancket ihnen sodann, samt- und sonders, für den ihm bisher erzeigten Respect, und willigen Gehorsam, und füget hinzu, wie er nicht zweiffele, sein bisheriges Commando bey der Compagnie also geführet zu haben, daß ein jeder mit ihm zu frieden, und niemand über etwas zu klagen angeursachet seyn würde, angesehen allerdings zu glauben, daß solches sonsten schon, bey der, wegen Ablieferung der Compagnie, gehaltenen Commission, würde angegeben worden seyn. Und nach geschehener solchen Abdanckung, macht er dem Cheff, und denen übrigen Staabs-Officiers, in ihren Quartieren das Abschieds-Compliment.

Falls der neue Capitain noch nicht zur Stelle: So läßt alsdann, nach geschehener Abdanckung, der Lieutenant, auf erhaltene Ordre, das Gewehr wieder schultern, wobey die Unter-Officiers ihr Kurtz-Gewehr gleichfalls an die Schulter nehmen, hierauf die Glieder und Reihen wieder öffnen, und marchiret mit der Compagnie wieder ab, oder machet, was ihm etwa sonsten befohlen seyn mag.

Ist aber der neue Capitaine zur Stelle: So wird derselbe sogleich wieder vorgestellet, und dabey beobachtet, was unten Art. 2. davon wird angeführet werden.

§. 4. Zur Abdanckung eines Lieutenants oder Fähnrichs, wird gleichfalls die Compagnie unter Gewehr versamlet, wobey auch der Capitaine zur Stelle seyn muß, und geschiehet solches in Gegenwart des Majors.

Wann nun der Major befiehlet, daß die Abdanckung geschehen soll, nimmt der Capitaine selbst sein Gewehr in die Hand, tritt vor die Fronte, läßt die Reihen und Glieder schliessen, das Gewehr presentiren, und stellet sich auf seinen Posten.

Der Major giebt alsdann demjenigen Officier, welcher abdancken soll, Ordre, solches zu verrichten, worauf dieser sich auf des Majors lincke Seite stellet, nebst dem Major, und denen andern Officiers von der Compagnie, den Huth abziehet, und nach derselben Art, als vorher beym Capitaine erwähnet worden, seine Abdanckungs-Rede einrichtet, mit dem Beyfügen, daß, im Fall jemand einige Prætensiones an ihm zu haben vermeyne, derselbe sich anitzo bey seinem Abgang melden, und versichert seyn könne, daß, wann seine Anforderung gegründet wäre, ihm alles, was recht und billig, geschehen sollte.

Denen Staabs-Officiers machet er in ihren Quartieren das Compliment; wie er sich dann auch, auf diese Art, von dem Capitaine, und denen übrigen Officiers der Compagnie beurlaubet.

Falls der Officier, welcher in des abgehenden Platz komt, nicht zur Stelle, und sogleich wieder vorgestellet wird, läst hierauf der Capitaine das Gewehr wieder schultern, die Glieder und Reihen öffnen, und giebt sodann, auf des Majors Ordre, und wenn er sonst nicht unter Gewehr bleiben muß, sein Esponton, oder Gewehr, von sich, und tritt von der

Fron-

Fronte weg. Der sonst bey der Compagnie befindliche Subalterne-Officier aber läßt alsdann, nachdem er von dem Major Ordre dazu bekommen, die Compagnie, entweder auf gewöhnliche Art wieder abmarchiren, oder danket selbige auf der Stelle ab.

Hiebey ist annoch zu beobachten, daß wenn ein Fähnrich abgehet und abdanket, derselbe zwar im Felde die Fahne in der Hand haben, und solche nachhero dem Commandier-Sergeant von der Compagnie behändigen müsse; In Garnisons aber, wo selbige erst mit Ceremonie abzuhohlen ist, solches nicht nöthig seye, und der Fähnrich, eben als die andern Subaltern-Officiers, mit dem Esponton in der Hand, seine Abdanckung verrichten, auch eben so wieder vorgestellet werden könne.

Art. 2.

Von Vorstellung der Staabs- und Ober-Officiers.

§. 1.

Derjenige, welchem das Commando über ein Regiment allergnädigst anbetrauet worden, läst durch den, welcher etwa bis dahin das Interims-Commando dabey gehabt, alle Officiers vom Regiment, in des neuen Chefs Quartier versamlen, sodann in deren Gegenwart, durch den Auditeur, oder, fals dieser nicht zur Stelle seyn könnte, durch den Regiments-Quartier-Meister, oder Adjoutant, die Paritions-Ordre verlesen; worauf er sich selbsten denen sämtlichen Officiers durch eine kurtze Rede vorstellet, indem er sie erinnert, man würde aus dem verlesenen Unsern Allergnädigsten Willen verstanden haben, weswegen er sich gratuliren müsse; zweiffele dabey nicht, ein jeder werde das Seinige thun, und dadurch seine Vorsorge verdienen, welche er ihm auch alsdann gewiß versprechen wolle.

Alsdann wird dieses öffentlich bey der Parole kundgethan, hiernechst dem neuen Cheff die Regiments-Cassa, nebst allen ins Regiments-Archiv gehörigen Documenten überlieffert, die Fahnen in sein Quartier gebracht, und ihm die Ordonnancen vom Regiment gegeben.

§. 2. Wird ein Obrist-Lieutenant, oder Major, vorgestellet: So geschiehet es gleichfals in Gegenwart aller Officiers vom Regiment, in des Cheffs-Quartier, alwo erstlich Unsere, sothanen Avancements halber, an dem Regiments-Cheff ergangene Ordre verlesen wird, und der Cheff nachhero die sämtlichen Officiers erinnert, daß, nachdem er, vermöge der itzt verlesenen Allergnädigsten Ordre, gegenwärtigen N. N. ihnen, als Obrist-Lieutenant, oder Major, vorzustellen habe, demselben einjeder den gebührenden Respect und Gehorsam zu leisten schuldig, und nicht zu zweiffeln seye, er werde sein Commando, so weit es ihnen zukommt, über sie dergestalt gebrauchen, daß sie, sammt und sonders, mit ihm völlig zu frieden seyn würden.

Nachhero werden, allen und jeden, die Avancements deer Staabs-Officiers, bey der Parole bekannt gemacht.

§. 3. Ein Capitaine wird zwar ebenfals von dem Regiments-Cheff selbst, oder in seiner Absence, dem nach ihm folgenden Staabs-Officier, doch vor seiner Compagnie vorgestellet.

Die Compagnie wird nemlich versamlet, und dabey alles das beobachtet, was in vorhergehenden Art. 1. §. 3, bey der Abdanckung angeführet ist.

Wenn sodann durch den Lieutenant das Gewehr presentiret worden, trit der neue Capitaine mit seinem Esponton, oder Gewehr, in der Hand, an des Cheffs lincke Seite vor die Compagnie. Der Cheff, oder derjenige Staabs-Officier, welcher die Vorstellung verrichtet, nachdem er den Hut abgezogen, welches der neue Capitaine und die übrige

Offi-

Officiers von der Compagnie gleichfals thun, redet die Compagnie ungefehr folgenden Innhalts an:

Das da **Wir**, nach dem Abgang des vorigen, ihnen gegenwärtigen wieder zu ihrem Compagnie-Cheff gesetzet, sie also denselben schuldigst zu respectiren, und zu gehorsamen hätten, er ihnen aber alles, was recht und billig wäre, wiederfahren lassen würde.

Hierauf läst der Capitaine, nach erhaltener Ordre, das Gewehr selbsten schultern, die Glieder und Reyhen öffnen, und der Lieutenant marchiret sodann, auf des Cheffs, oder Majors Ordre, mit der Compagnie wieder ab.

§. 4. Auf jetzt erwähnte Art wird auch ein Subaltern-Officier, von dem Majoren, der Compagnie vorgestellet, wobey der Capitaine, wie oben bey der Abdanckung eines Subaltern-Officiers angeführet worden, selbsten, wo aber kein Capitaine vorhanden, der älteste Subaltern-Officier von der Compagnie, die Reyhen und Glieder schliessen, auch nach geschehener Vorstellung wieder öffnen läst.

Der Major richtet seine Anrede und Vorstellung ebenfals so ein, wie vorhero beym Capitaine erwähnet, und füget hinzu, er zweiffele nicht, der vorgestellte Officier werde sich bey der Compagnie, in allem, was er zu commandiren, oder zu verwalten habe, dergestalt bezeigen, wie es seine Schuldigkeit erfordere, und einem rechtschaffenen Officier obliege.

Ist der Subalterne-Officier, welcher vorgestellet wird, ein Fähnrich: So stehet er, währender Vorstellung, eben als ein Lieutenant, mit dem Esponton, oder Gewehr, in der Hand, wenn die Vorstellung in einer Garnison geschiehet. Solte es aber im Felde seyn, so wird dem Fähnrich, bey der Vorstellung, durch den Major die Fahne überreichet, mit der Vermahnung, daß, weilen solche seiner Auffsicht hiemit an-

betrauet werde, er selbige, nach allen Kräfften, auch mit Darsetzung seines Leibes und Lebens, zu verwahren, und zu defendiren trachten solle.

Nach geschehener Vorstellung trit der neue Officier vor die Fronte der Compagnie auf seinen Posten, welcher ihm nach seiner Charge zukommt, wie im 1sten Theil dieses Reglements Cap. 3. angewiesen. Der Capitaine, oder in dessen Absence der älteste Subalterne-Officier von der Compagnie, läst sodann das Gewehr wieder schultern, Glieder und Reyhen öffnen, und giebt hiernächst der Capitaine, fals er sonsten nichts bey der Compagnie zu thun hat, auf Ordre des Majors, sein Esponton wieder weg, der Lieutenant aber marchiret, auf erhaltene Ordre des Majoren, mit der Compagnie wieder ab.

§. 5. Wann bey verschiedenen Compagnien einige Officiers auf einmahl abdancken, und wieder vorgestellet werden sollen: So müssen sich die Compagnien auf dem darzu angewiesenen Platze, zu gleicher Zeit versamlen, und sich neben einander in eine Linie stellen, so, daß die ältesten Compagnien auf beyde Flügel, und die jüngsten in die Mitte kommen. Auf welchem Fall aber, wie anderwärts angewiesen, keine Unter-Officiers an die Flügel des ersten Gliedes treten.

Alsdann geschehen erstlich die Abdanckungen bey allen vorhandenen Compagnien, da dann allemahl bey der Compagnie am rechten Flügel der Anfang gemacht, und durch alle neben anstehende Compagnien bis zum lincken Flügel damit continuiret wird, bis alle Officiers abgedancket haben, und bleiben die Reyhen und Glieder, nach der Abdanckung, bey allen Compagnien so lange geschlossen, bis die neuen Officiers wieder vorgestellet sind, womit man gleichfals am rechten Flügel wieder anfängt, und am lincken Flügel aufhöret; und wenn solchergestalt auch alle Vorstellungen geschehen, läst der Major, bey der Compagnie am

rech-

rechten Flügel, die Glieder und Reihen zuerst wieder öffnen, welcher alle Compagnien hierinne folgen, auch sodann in eben solcher Ordnung, eine Compagnie nach der andern, wieder abmarchiren.

§. 6. Fals unter denenjenigen Officiers, welche auf ein mahl abdancken und vorgestellet werden, ein Capitaine seyn solte: So dancket solcher zwar, wie oben gedacht, in Gegenwart des Chefs selbst, oder des darzu committirten Staabs-Officiers ab, und wird von diesem auch wieder vorgestellet, welches dann, nach Gutfinden des Chefs, entweder zuerst, oder zuletzt geschehen kan. Jedoch muß die Compagnie in derselben Ordnung stehen, auch mit Oefnung der Glieder und Reyhen sich eben so verhalten, als vorher erwähnet worden.

§. 7. Diejenige Officiers, welche nur einen höhern Character erhalten, werden nicht vorgestellet, sondern es wird ihr Avancement nur bey der Parole bekannt gemacht; jedoch müssen alle und jede neue Officiers, sie mögen entweder würcklich höher avanciret seyn, oder nur einen höheren Character erhalten haben, wenn solche vorgestellet, oder ihr Avancement nur bey der Parole bekannt gemacht worden, auch dem Commendanten des Orts, und zwar vom Fähnrich bis zum Capitaine inclusive, durch den Majoren presentiret werden; die Staabs-Officiers aber müssen sich selbsten bey demselben presentiren.

§. 8. Die Avancements derer zum Unter-Staab gehörigen Personen, als des Regiments-Quartier-Meisters, Adjoutantens, Auditeurs, und Regiments Feldscheers hingegen, werden nur bloß bey der Parole bekannt gemacht.

Art. 3.

Von Vorstellung der Unter-Officiers.

§. 1.

Wann einer, nach vorher geschehener Approbation des Regiments Cheffs, zum Sergeanten, Fourier oder Corporalen bey einer Compagnie avanciret, muß er jedesmahl in solcher Qualité derselben vorgestellet werden.

§. 2. Diese Vorstellung geschiehet nun von dem Lieutenant, wann entweder die Compagnie unter Gewehr versamlet ist, oder auch nur vor der Wacht-Parade, wozu sodann, wenn letztere nur aus sehr wenigen Mannschafften bestehen möchte, einige mehrere Leute mit Gewehr commandiret werden können.

§. 3. Der Lieutenant läst sodann, nachdem er das Esponton in die Hand genommen, auf Ordre des Compagnie-Cheffs, die Reihen und Glieder schliessen, das Gewehr hoch nehmen, und presentiren, und wann sodann der vorzustellende Unter-Officier sich ihm zur lincken Hand, mit bey dem Fuß gesetzten Kurtz-Gewehr gestellet, nimt er seinen Huth ab, welchen aber der Unter-Officier auf behält, und richtet demnechst seine Anrede etwa folgenden Inhaltes ein.

Wie nemlich der Herr Regiments-Cheff (dessen Nahmen und Character er sodann nennen kan) gegenwärtigen N. N. zum Sergeanten, oder Corporalen, bey der Compagnie avanciret hätten, und er ihnen folglich denselben vorstellen sollen; Da er nun nicht zweiffele, daß derselbe, seiner obliegenden Pflicht, jederzeit die schuldige Gnüge leisten, und sie, als ein rechtschaffener Unter-Officier, commandiren werde; So habe er sie nur sothanes Avancement bekannt machen, und anbey ihrer gegenseitigen Pflicht erinnern wollen, demselben den ihm beykommenden Respect und Gehorsam zu allen Zeiten pflichtschuldigst zu leisten.

§. 4. Wann dieses geschehen, rangiret sich der vorgestellte Unter-Officier, nach seiner Grösse, unter denen hinter der

Fron-

Fronte, oder auf dem Flügeln, stehenden Unter-Officiers, und der Lieutenant läst sodann das Gewehr hoch nehmen, schultern, auch Glieder und Reyhen wieder öffnen.

§. 5. Solten auch 2. oder mehrere Unter-Officiers, zu gleicher Zeit einer Compagnie vorgestellet werden: So kan solches auf einmahl geschehen; Nur hat derjenige Officier, welcher solches verrichtet, nach der Ancienneté, einen jeden, und in welcher Qualité derselbe vorgestellet werden solle, besonders zu nennen.

Cap. XI.

Von Abliefferung einer Compagnie.

§. 1.

Wann ein Compagnie-Cheff verstorben, oder sonst vom Regiment abgehet; So muß, so bald möglich, eine Commission, sub Præsidio eines Obrist-Lieutenants, oder in dessen Ermangelung, oder Abwesenheit, eines Majoren, nebst 2. Capitains, als Beysitzern, commandiret werden.

§. 2. Nachdem nun diese angeordnet worden, marchiret die vor des abgehenden Compagnie-Cheffs, oder des Lieutenants Quartier, ordentlich, und anderweitig schon vorgeschriebener massen mit Gewehr aufgestelte und rangirte Compagnie, nach der Behausung des zu Haltung der Commission ernannten Præsidis.

§. 3. So bald selbige dorten aufmarchiret und zur Parade hergestellet ist, läst der abgehende Capitaine, oder der Lieutenant, das Gewehr presentiren, und der Præses der Commission deutet sodann, in Gegenwart der beyden als Beysitzer commandirten Capitaines, der gesamten Com-

pagnie gehörig an, welcher Ursachen halber sie daselbst versamlet worden, und daß ein jeder, fals er von dem abgehenden, oder abgegangenen, noch etwas zu fordern habe, solches vor der Commission, nicht nur gehörig anzeigen könne, sondern auch, daß demjenigen, welcher solches nunmehro verschweigen werde, nachhero in seiner Prætension, wie billig sie auch seyn möge, kein Recht wiederfahren werde noch könne.

§. 4. Nachdem nun hierauf das Gewehr wieder geschultert worden, und die Committirte sich gesetzet, verfüget sich der abgehende Capitaine, oder in Ermangelung dessen, der Lieutenant, zu denenselben, und überliefert der Commission 3 gleichlautende, und nach dem Lib. 4. Cap. 5. Art. 4. Tab. 11. hiernechst ausführlicher vorgeschriebenem Formulare eingerichtete Rollen.

§. 5. Von solchen Rollen wird eine bey der Commission gebrauchet, und nachhero den Regiments-Brieffschafften beygeleget. Von den beyden andern aber wird, nach geendigter Commission, eine dem abgehenden Compagnie-Cheff, oder des abgegangenen Erben, die andere aber dessen Successori geliefert, nachdem der Auditeur alles, was die Commission zu erinnern vor nöthig gefunden, und welchen Schluß dieselbe gefället, wörtlichen Innhaltes bey die Commission aber selbige, nebst dem Auditeuren, gehörig unterschrieben und besiegelt hat.

§. 6. Hiernechst werden die Unter-Officiers und Gemeine, nachdem 5 bis 10 Mann zu gleicher Zeit einberuffen worden, Mann vor Mann vorgefordert, und folgender gestalt befraget:

1.) Ob er frisch und gesund seye?

2.) Ob er eine Capitulation habe?

Da er dann dieselbe, um solchergestalt die unterjährige Capitulanten ausfündig zu machen, vor-

vorweisen muß; damit die in der Rolle eingeführte Data von der Commission selbst nachgesehen werden können.

3.) Ob er seine völlige Ober- und Unter-Montirung,
4.) Sein Ober- und Unter-Gewehr, Leder-Zeug, und was dazu gehöret in richtigem Stande habe.
5.) Was er für Documenten, zufolge seinem hierüber vorzuweisenden Scheine, bey der Compagnie abgeliefert, und folglich bey seiner einmahligen Dimittirung wieder zu fordern habe?
6.) Ob, und wie viel er, nach Maaßgebung seines zu producirenden Schuld-Buches, seinem bisherigen Compagnie-Cheff schuldig seye? oder
7.) Bey demselben zu gute habe? und endlich
8.) Was er sonsten etwa anzubringen habe?

§. 7. Alles, was nun zu annotiren nöthig seyn, oder von der Commission decidiret werden möchte, wird nun von dem Auditeuren in der einen zu den Regiments-Briefschafften gehörigen Commissions-Rolle, mit welcher er nachhero die andern beyde egalisiret, wörtlichen Innhaltes niedergeschrieben. Und so offt nun einer solchergestallt examiniret worden, müssen zugleich die Subaltern-Officiers der Compagnie, welche sämtlich hiebey zugegen sind, der Commission anzeigen, wann etwa an einem, oder dem andern, sich einiges Leibes-Gebrechen finden, oder andere Umstände ereignen möchten.

§. 8. Sobald nun ein Soldat examiniret ist, läst man denselben in der Stille nach Hause gehen, die Unter-Officiers aber müssen, im Fall man ihrer etwa benöthiget seyn möchte, bis alles vorbey, bey der Hand verbleiben.

§. 9. Sollten auch etwa nicht alle und jede Freyleute, welche doch sofort eingehohlet, und gleichfalls vorangeführter Massen examiniret werden müssen, zugegen gewesen seyn: So müssen selbige nachhero, sobald sie angelanget sind, ebenmäßig über alles befraget werden.

§. 10. Wann solches nun bey der gantzen Compagnie geschehen, wird nachhero die Commission geschlossen, nachdem vorhero dasjenige, was entweder der abgegangene seinem Successori, oder dieser jenem auszuzahlen schuldig seye, folgender gestallt ausfündig gemacht werden.

§. 11. Der Abgehende, oder abgegangene, ist nemlich verpflichtet, seinem Nachfolger nachstehendes zu vergüten:

1.) Alles dasjenige, was die Compagnie zu gute hat.

2.) Für einem jeden unter-jährigen Capitulanten, undienstüchtigen, oder Vacanten, wann letztere, nemlich die undienstüchtigen oder Vacanten, nicht etwa durch Uebercomplette ersetzet werden können, ohne Montirung, Gewehr, und dergleichen, 15 Rthlr.

3.) Was an Montirung, Gewehr, Lederzeug, oder dergleichen fehlet, und wird solches entweder von dem Abgehenden in natura ersetzet, oder aber nach dem Montirungs-Reglement bezahlet.

§. 12. Hingegen hat der neu-angekommene Compagnie-Cheff seinem Anteceſſori folgendes hinwieder zu bezahlen:

1.) Alles dasjenige, was die in der Compagnie stehende dienstüchtige und nicht etwa cassirte Mannschafften, als von welchen der neue Compagnie-Cheff keinen Regreſſ wieder haben kan, dem Abgehenden schuldig sind, wenn solches sich nur bey den Gardes nicht über 8, bey den Infanterie-Regimentern aber über 6 Rthlr. erstrecket.

2.) Dasjenige, was an Montirungs-Sorten, Gewehr, Lederzeug, und dergleichen, mehr auf der Montirungs-Cammer seyn möchte, als der Compagnie gebühret, im Fall solches der Succeſſor behalten will, nach demjenigen Preise, welchen sie unter sich ausmachen.

Im Fall aber der Succeſſor solches nicht verlangt, disponiret der Abgehende darüber, nach eigenem Belieben.

3.) Fals

3.) Falls die Compagnie keine Vacante, oder Undienstüchtige, sondern vielmehr Ueber-Complette haben möchte, muß der Successor dem Antecessori dasjenige bezahlen, was sie ihm in der Werb-Rechnung, mit allen dahin gehörigen Ausgaben, gekostet; Es wäre dann, daß sie der abgehende selbst angeworben, und der Successor, ihm seine formirte Forderung zu bezahlen, ein Bedencken trüge; als in welchem Fall der Abgegangene sie einer andern Compagnie im Regimente überlassen kan.

§. 13. Weil aber auch verschiedene Umstände sich öfters ereignen, worüber der Abgehende und der Neuankommende sich nicht unter einander vergleichen können, in folgl. von der Commission nothwendig decidiret werden müssen: So hat selbige nachstehende Vorschrifft hierunter zur Richtschnur zu nehmen, und nach Maaßgebung derselben, auch diejenige Vorfälle zu entscheiden, welche zwar nicht hieselbst angeführt sind, jedennoch aber mit einem, oder dem andern Umstand, einige Gleichheit haben.

§. 14. Zuförderst gebühren demnach dem Abgehenden, oder Abgegangenen, keine weitere Revenuen, als bis dem Dato seines Abgangs. Infolglich werden, von dem Tage an, auch alle Unterjährige Capitulanten, als mit welchen sodann, zum Nachtheil des Successoris, nicht recapituliret werden darf, gerechnet; und fällt ihm gar nicht zur Last, wann zwischen der Zeit, und da die Commission gehalten, oder die Compagnie vergeben worden, jemand abgehen, oder zu Schaden kommen möchte.

Für die Abwesende und Beuhrlaubte aber, als welche sofort eingezogen werden müssen, ist er, falls sie ausbleiben sollten, allerdings zu stehen pflichtig.

§. 15. Währender Vacance, kan der Cheff des Regiments alle Revenuen, und Recrut-Gelder, ohne die Gage, als welche Unserer Cassa berechnet wird, zu sich nehmen,

muß aber dagegen demjenigen, welchem nachhero die Compagnie gegeben wird, alle in der Zeit schadhafft gewordene, oder sonst abgegangene, wie auch die unterjährig gewordene Capitulanten, als mit welchen er nicht zu seinem etwanigen Vortheil recapituliren darf, sondern solches dem künfftigen Compagnie-Cheff überlassen muß, mit 15 Rthlr. ersetzen.

§. 16. Solte aber der Cheff des Regiments obgedachte Einkünffte der Compagnie nicht verlangen, muß er solches der Commission, durch den Adjoutanten, bey der ersten Session sofort anzeigen, und in der Commissions-Rolle niederschreiben lassen; Da denn aller Schade und Vortheil dem künfftigen Compagnie-Cheff zur Last fällt, oder zu gute kommt.

§. 17. Würde sich ereignen, daß jemand, welchen die Compagnie, nach expirirter Straffzeit, wieder zurück verlanget hätte, noch in der Sclaverey säsſe: So muß dessen Stelle, wenn sie Vacant seyn solte, vor der Hand von dem abgehenden, entweder mit einem andern Manne, oder mit 15 Rthlr. ersetzet werden. So bald aber derselbe nachhero loß, und zur Compagnie kommt; Müssen dem abgegangenen Compagnie-Cheff, als welcher aber dagegen den in Eisen gehenden, bis zu seiner Loßlassung, mit der nöthigen Kleidung versehen muß, diese 15 Rthl. wieder zurücke gezahlet werden.

§. 18. Was die etwanige Capitulation eines solchergestallt in Eisen gehenden Soldaten anbelanget, muß derselbe so lange über die capitulirte Zeit dienen, als er in der Sclaverey gesessen; angesehen ihm diejenige Zeit, da die Compagnie ihn nicht in ihrer Rolle, und zum Dienste gehabt, nicht gerechnet werden kann. Und nach dieser Vorschrifft muß dann auch von der Commission ausfündig gemachet werden, bis wie lange er noch zu dienen habe, und ob er auch etwa als ein unterjähriger Capitulante anzusehen seye.

§. 19.

§. 19. Würde aber der neuangekommene Compagnie-Cheff einen solchen in der Sclaverey gehenden, ein- und anderer anzuzeigenden Ursachen halber, nicht bey der Compagnie verlangen, und solches der Commission anzeigen: So stehet dem abgegangenen frey, ihn nach eigenem Belieben, inn- und ausserhalb dem Regimente, anzubringen und abzustehen.

§. 20. Solte auch jemand ein criminelles Verbrechen begangen haben, derentwegen er am Leben oder Ehre bestrafet werden könnte, muß seinetwegen nichtes decidiret werden, bevor Unsere Allergnädigste Approbation, oder Mitigation des Urtheiles, wieder zurücke gekommen. Und würde sodann einem solchen Arrestanten Leben und Ehre geschencket, aber ein Zeitlang in Eisen zu gehen zuerkannt worden seyn; wird es eben so gehalten, wie vorhin §. 17. 18. & 19. angeführet worden.

§. 21. Würden bey einer solchen abzuliefernden Compagnie mehrere Unter-Officiers und Gefreyten, als Wir in Unserm Zahlungs-Reglement Allergnädigst gut thun, befindlich seyn: So muß sich der neuankommende Compagnie-Cheff erklähren, ob er dieselben behalten, und ihnen die bishero mehr bekommene Gage geben wolle, oder nicht. In welchem letztern Falle dann der abgehende, deren Stellen, falls keine Ueber-complette verhanden, mit 15 Rthlr. ersetzen muß, dagegen aber dieselben an einer andern Compagnie im Regimente wieder überlassen kann.

§. 22. Eben so wird es auch gehalten, wenn jemand, wieder Verhoffen, eine solche Capitulation haben solte, worinnen ihm eine oder die andere Bedingung wäre vorbehalten und versprochen worden.

§. 23. Hätte aber jemand eine Handschrifft vorzuweisen, krafft welcher ihm, wann und zu welcher Zeit er um seine Erlassung anhalten möchte, so fort der Abschied ertheilet wer-

werden solle, muß dessen Stelle, in Ermangelung eines Ueber-completten, mit 15 Rthlr. von dem abgehenden ersetzet werden.

§. 24. Wann nun vorangeführter Massen alles und jedes von der Commission gehörig untersuchet, entschieden, unterschrieben und besiegelt worden, wird beyden, nemlich dem abgegangenen, oder dessen Erben, und dem neuangekommenen Compagnie-Cheff eine gleichlautende Commissions-Rolle, nach welcher sich selbige dann unter einander setzen und befriedigen müssen, gegeben; und nachdem hiernechst dem letztern

1.) Alles auf der Montirungs-Cammer annoch befindliche, zur Compagnie gehörige, und nicht etwa baar bezahlte Gewehr, Lederzeug, und sonstige Montirungs-Sorten,

2.) Alle der Compagnie beykommende Lehnungs-Bücher, Stamm-Zahl- und Muster-Rollen, nebst allen Listen und sonstigen Nachrichten und Briefschafften, und

3.) Alle den Leuten bey ihrer Anwerbung, gegen einem dagegen ertheilten Scheine, bis zu ihrer dereinstigen Beabschiedigung abgenommene Documenten,

zufolge einer ausführlichen Specification überliefert worden, muß derselbe in der den Regiments-Briefschafften beyzulegenden Commissions-Rolle dafür quitiren, und daß er dem Commissions-Spruche, als recht und billig, sich unterwerffe, und aller weitern Ansprache sich hiemit gäntzlich begebe, gehörig bescheinigen.

§. 25. Schließlich ist noch anzuführen, daß, wenn nach gehaltener Commission, ein ehedem desertirter Unter-Officier, oder Gemeiner, wieder attrapiret werden, oder auch jemand, auf Unsern allerhöchsten Pardon sich wieder einzufinden, allerunterthänigst ansuchen möchte, sodann der abgegan-

gangene, oder dessen Erben, von dem Successore dieserwegen keine Zurückzahlung der 15 Rthlr. fordern können, angesehen ein solcher lediglich dem derzeitigen Compagnie-Cheff zu- und beykomt, und dem abgegangenen kein Soldat, welcher nicht bey Abliefferung der Compagnie zugegen gewesen, vergütet werden kan.

Cap. XII.

Wie es mit der Beerdigung derer zum Land-Militair-Etat gehörigen Personen, nach eines jeden Stand und Character, bey Unserer Infanterie gehalten werden soll.

Art. 1.

Wie die Unter-Officiers, Tambours, und Gemeinen begraben werden sollen.

§. 1.

Zur Beerdigung eines **Gemeinen, Gefreyten,** Grenadier, oder **Zimmermanns** werden commandiret:

a.) Mit Gewehr; 2 Unter-Officiers, 1 Pfeiffer, 1 Tambour, und 20 Gemeine.

b.) Ohne Gewehr aber, um sowohl hinter der Leiche zu folgen, als selbige wechselsweise zu tragen, 2 Unter-Officiers, 24 Gemeine.

wozu alle Compagnien im Regimente, oder Battaillon, durchgehends ihren Antheil geben.

Ausserdem giebt annoch diejenige Compagnie, von welcher der Verstorbene ist, 12 Mann ohne Gewehr, welche sich

sich aber nicht mit den andern, sondern bey dem Sterb-Hause versamlen, alda sodann zu denen übrigen Folgern treten, und die Leiche, wechselsweise mit den übrigen 24. Mann ohne Gewehr, tragen helffen, und zu dem Ende allerseits in besondere Ablösungen eingetheilet werden.

Die erstern aber, so gemeinschafftlich gegeben worden, versamlen sich auf dem von dem commandirenden Cheff dazu bestimmten Platz, werden daselbst von dem Adjoutanten, oder in dessen Abwesenheit, von dem Officier derjenigen Compagnie, von welcher der Todte ist, in Rotten aufgestellet, und von dem Majoren, in Gegenwart derer Lieutenants, nachgesehen.

Die mit Gewehr stellen sich am rechten Flügel, und ausserhalb denenselben trit der Tambour und Pfeiffer ins Erste Glied, die Unter-Officiers aber stehen hinter der Fronte.

Die ohne Gewehr hingegen stellen sich am lincken Flügel, gleichfals in Rotten, und die Unter-Officiers hinten.

So bald nun der Abzug, und das Gewehr, ob es ausgezogen, und alles übrige, wohl nachgesehen, auch das Pulver, falß es nicht etwa vorhero schon den Leuten gegeben, ausgetheilet, und diejenige Griffe, welche bey dieser Solennité gebrauchet werden, probiret worden, wird das Commando gewöhnlicher Massen, doch mit geschlossenen Reyhen, zum march rangiret, und marchiret demnechst in 2. besondern Zügen nach demjenigen Hause, worinnen der Verstorbene lieget. Die mit Gewehr machen den Ersten, und die ohne Gewehr den Zweyten Zug; vor einem jeden Zug aber marchiret der älteste, und hinter demselben schliesset der jüngste Unter-Officier; vor dem Sterb-Hause aber marchiren sie in eben derselben Ordnung wieder auf, als sie von dem Sammel-Platz abmarchiret sind, bleiben auch daselbst, ohne sich zur Parade herzustellen, mit geschlossenen Reyhen zum March rangiret stehen.

Wann

Wann nun die Leiche aus dem Hause getragen wird: So läst der älteste von denen mit Gewehr commandirten Unter-Officiers das Gewehr presentiren, und nachhero zur Leiche tragen.

Solte aber das Terrain vor dem Sterb-Hause solchergestalt beschaffen seyn, daß nothwendig die Glieder vor dem Ab-March geschlossen werden müsten: So läst der commandirende Unter-Officier vorhero die Glieder, nach Anzeige des 1sten Theiles dieses Reglements, Cap. 34. Art. 2. §. 6. hinterwärts schliessen, und nachhero erst das Gewehr presentiren, und zur Leiche tragen.

Sodann setzet sich das Commando im March, und marchiret, bis auf den Kirch-Hoff, vor der Leiche her; wobey der Tambour mit gedämpften Spiele den Todten-March schläget, der Pfeiffer aber ein Trauer-Lied bläset.

Hinter dem Sarge marchiren die zum Folgen und Tragen commandirte Mannschafften ohne Gewehr, aber Paarweise. Der älteste Unter-Officier führet dieselbe, und der jüngste schliesset hinten.

Auf dem Kirch-Hoffe marchiret das Commando, so wohl mit, als ohne Gewehr, ordentlich wieder auf, und diejenige Unter-Officiers, welche dieselben geführet, stellen sich sofort am rechten Flügel eines jeden Zuges in das 1te Glied.

Der Unter-Officier von dem Commando mit Gewehr läst nun, ohne daß dasselbe zur Parade hergestellet wird, bey Passirung der Leiche, abermahls das Gewehr presentiren, und wann die Leiche eingesencket worden, wieder schultern, und demnechst laden.

Hierauf commandiret derselbe:

Gebt acht!

Macht euch fertig!

Hoch

Hoch schlagt an!
Feuer!
Setzt ab!

Dieses geschiehet nun zwar alles, nach der im 1sten Theile dieses Reglements Cap. 18. Art. 2. No. 5. und im 2ten Theile Cap. 28. No. 7. befindlichen Vorschrifft, doch mit diesem Unterscheid, daß die Leute, weil das gantze Commando zugleich feuert, um sich einander nicht zu beschädigen, dahin gewöhnet werden müssen, die Mündung beym Anschlagen und Feuern gantz hoch zu halten, damit der Schuß weit genung über des Vormanns Kopff weg gehen könne, auch nachhero beym Absetzen, auf eben derselben Art, das Gewehr herunter zu ziehen, um, im Fall ein Gewehr nicht möchte loß gegangen seyn, sondern erst nachhero loß brennen würde, keinen Schaden dadurch zu verursachen.

Hierauf wird das Gewehr ohne Commando so fort wieder geladen, und diese Salve zum 2ten und 3ten Mahle, auf eben derselben Art, wiederhohlet.

Wenn nun von den Trägern das Grab zugescharret worden, läst der commandirende Unter-Officier das Gewehr presentiren, verkehrt schultern (oder wo das Commando aus lauter Grenadiers bestehen solte, von der Schulter im Arm nehmen) und marchiret, unter Tropp-Schlagen, nach dem Platze, wo die Leute abgedancket werden sollen; und die zum Folgen und Tragen commandirte Mannschafften folgen in einem Zuge nach.

Alda marchiren nun beyde Commandos, mit und ohne Gewehr, neben einander gehörig wieder auf, und wird, bevor dasselbe abgedancket wird, und die Leute aus einander gehen, vorhero das Gewehr, ob auch noch eines möchte geladen seyn, nachgesehen, dasselbe sodann ausgezogen, und denen Leuten das etwa noch habende Pulver abgenommen.

Ein

Ein Subaltern-Officier von derjenigen Compagnie, wobey der Verstorbene gestanden, muß dieser gantzen Handlung, vom Anfange bis zum Ende, beywohnen, und dahin sehen, daß nicht nur alles nach dieser Vorschrifft geschehen, sondern auch sonsten keine Desordres dabey vorgehen mögen; Und nachhero abstattet er an dem würcklich die Dienste verrichtenden Majoren den schuldigen Rapport.

§. 2. Die Pfeiffer und Tambours werden mit gleichem Ceremoniel begraben, nur mit dem Unterscheide, daß einem Tambour, alle ausser Diensten befindliche Tambours, ohne zum Tragen gebrauchet zu werden, folgen, und vor denen Trägern her-marchiren müssen.

§. 3. Bey der Beerdigung eines Corporals, werden 2 Unter-Officiers, 2 Pfeiffers, 1 Tambour, und 28 Gemeine, bey einem Sergeanten, oder Fourier, hingegen, 2 Unter-Officiers, 2 Pfeiffers, 1 Tambour und 36 Gemeine mit Gewehr commandiret; Die Leiche wird von 36. in 3 Ablösungen eingetheilten Gefreyten getragen; Alle Unter-Officiers vom Regimente, welche Dienstfrey sind, folgen, und hinter denenselben diejenige 24 Gefreyten, welche die 12 Träger wechselsweise ablösen sollen, und Ein Unter-Officier von der Compagnie anführet, einer aber hinter denenselben schliesset.

§. 4. Schließlich ist noch anzuführen, daß zu dergleichen Begräbniß-Commando mit Gewehr, statt der Gemeinen, nach Gutfinden des Cheffs, lauter Grenadiers, als welche doch in Garnisons von der Extra-Arbeit befreyet sind, genommen werden können.

Artic. 2.

Wie die zum Unter-Staabe gehörige Personen beerdiget werden sollen.

§. 1.

Wenn ein Stöcken-Knecht verstirbet, wird derselbe in der Stille begraben, von 8 Gemeinen getragen, welche von denen hinter der Leiche folgenden 16 Gemeinen, so ein Unter-Officier anführet, und einer hinter denenselben schliesset, wechsels weise abgelöset werden.

§. 2. Ein Regiments-Gewaltiger und Regiments-Tambour wird auf eben dieselbe Weise, als in vorhergehenden Art. 1. §. 3. bey einem Sergeanten erwähnet worden, begraben, nur mit dem Unterscheide, daß, wenn die Garnison so starck, daß Tambours genung zum Tragen aufzubringen sind, der letztere sodann von denenselben getragen wird.

§. 3. Ein Hautboiste wird, doch ohne Commando, eben wie ein Unter-Officier zu Grabe gebracht; ohne nur, daß die übrigen Hautboisten der Leiche folgen, und vor denen folgenden Unter-Officiers marchiren.

§. 4. Auf gleiche Weise wird es bey der Beerdigung eines bey dem Regimente gestandenen Feldscheer-Gesellen gehalten, und können die übrigen in der Garnison befindliche Feldscheer-Gesellen, welche sodann vor denen Unter-Officiers, so der Leiche folgen, gehen, als Leichenfolger mit gebeten werden.

§. 5. Die Leiche eines Regiments-Feldscheers, oder Feld-Predigers, wird in allen und jeden Stücken, wie die Leiche eines Second-Lieutenants, nach Anzeige des hiernechst folgenden Art. 3. §. 1. zur Erden bestättiget, nur mit diesem Unterscheide, daß kein Commando mit Gewehr dabey gegeben wird, auch bey der Leiche eines Regiments-Feld-

scheers,

scheers, die übrige in der Garnison befindliche Regiments-Feldscheers, und bey einem Feld-Prediger, einige der andern Feld-Prediger, oder die sonstige Geistlichkeit des Orts, mit zum Folgen eingeladen werden kan.

§. 6. Ein Adjoutant, Auditeur, und Regiments-Quartier-Meister hingegen, werden allemahl mit Commando, und zwar, wenn sie nicht etwa mit einem höheren Character allergnädigst von Uns gratificiret worden, erstere beyde als ein Second-Lieutenant, letzterer aber als ein Premier-Lieutenant, nach der Art. 3. §. 1. hiernechst ausführlicher nachzuschlagenden Vorschrifft, zu Grabe gebracht.

Art. 3.

Wie es mit Beerdigung derer bey einem Regimente stehenden Officiers, vom Fähnrich bis Obristen inclusive zu halten ist.

§. 1.

Stirbt ein Subaltern-Officier: So wird dessen Leiche, bis zum Tage der Beerdigung, von 2 Unter-Officiers ohne Gewehr, welche ein Flohr um den lincken Arm gebunden haben, im Sterb-Hause bewachet.

Am Tage der Beerdigung aber paradiren noch mit ihrem Kurtz-Gewehr, oder Gewehr, 2 Unter-Officiers vor der Thüre des Hauses, und 2 Unter-Officiers vor der Kirchen- oder Kirchhoffs-Thüre, wo nemlich der Verstorbene begraben werden soll, und haben gleichfalls Flöhre um den lincken Arm und an den Kurtz-Gewehren.

Zu Marechals werden 2 Second-Lieutenants genommen, welche in ihrer Regiments Uniforme mit schwartzen Schärffen, und mit langen Flohr bebundenen Marechals-Stäben, das Gefolge einladen, und bey der Beerdigung vor der Leiche herfahren, oder gehen müssen.

Die Leiche wird von 12 Grenadiers, welche ebenfalls ein Flohr um den lincken Arm gebunden haben, getragen, oder in den Leich-Wagen gesetzet.

Zum Folgen werden, ausser denen in schwartzen Trauer-Kleidern und Mänteln erscheinenden nahen Verwandten, die sämtliche Regiments-Officiers, in ihrer Uniforme mit schwartzen Schärffen, zur bestimmten Zeit im Sterb-Hause sich einzufinden, eingeladen. Solte aber unter denenselben ein naher Anverwandter des Verstorbenen seyn, wird er gleichfalls in Trauer zu erscheinen gebeten.

Zum Commando mit Gewehr werden,

a.) bey einem Fähnrich, oder Second-Lieutenant, 1 Second-Lieutenant, 4 Unter-Officiers, 2 Pfeiffers, 2 Tambours, und 48 Grenadiers, oder Gemeine,

b.) bey einem Premier-Lieutenant aber 1 Premier-Lieutenant, 4 Unter-Officiers, 2 Pfeiffers, 2 Tambours, und 60 Grenadiers, oder Gemeine,

gegeben; von welchen die Tambours mit schwartz-bezogenen Trommeln, die Pfeiffers mit einem kleinen Flohr an ihren Pfeiffen, und die Unter-Officiers mit Flohr um den lincken Arm, und an ihren Kurtz-Gewehren, der Ober-Officier aber mit einer schwartzen Schärffe, und einen Flohr an das Espanton, erscheinen.

Dieses Commando samlet sich anfangs an einem besondern Orte, und wird von da ab, durch den dazu commandirten Officier, nach dem es gehörig zum March rangiret ist, in 2 Zügen, doch in der Stille, nach dem Sterb-Hause geführet, und bleibet alda zum March rangiret stehen.

Bey der nachherigen Procession marchiret nun das Commando in 2 Zügen voran; Alsdann folgen die beyden Marechals; immediate hinter ihnen die Leiche, und nachhe-

ro

ro werden die Leidtragenden von denen vornehmsten Officiers begleitet, und die übrigen folgen insgesamt paarweise, und nach ihrem Rang, entweder zu Wagen, oder zu Fuß, nachdem nemlich die Leiche, entweder auf einem Leich-Wagen geführet, oder getragen wird: Als welches bey eines jeden Ober-Officiers Beerdigung, nach erheischenden Umständen, eingerichtet werden kan.

Wenn der Officier mit dem Commando auf dem Kirchhoffe aufmarchiret ist, läst er, ohne sich vorhero zur Parade zu herstellen, bey Passirung der Leiche das Gewehr presentiren, und beym Feuern verhält er sich, eben als vorhin Art. 1. §. 1. bey dem Begräbniß eines Gemeinen vorgeschrieben worden.

Nach geendigter gantzen Solennité, werden nun die in Trauer gehende, unter Anführung der beyden Marchals, von denen sämtlichen Folgern wieder nach dem Sterb-Hause begleitet; und das Commando marchiret demnechst, nachdem vorhero das Oberste des Ueberzuges von den Trommeln abgenommen worden, mit Tropp nach denjenigen Ort, wo es abgedancket werden soll.

§. 2. Die Leiche eines Capitaines oder, Capitaine-Lieutenants, wird auf gleiche Weise zur Erden beständiget, nur mit diesem Unterscheide, daß 2 Premier-Lieutenants zu Marechals, und 12 Corporals zu Trägers, oder den Sarg in den Leichen-Wagen zu setzen, genommen werden.

Das Commando bestehet aus 1 Capitaine, 1 Premier- und 1 Second-Lieutenant, 6 Unter-Officiers, und 100 Gemeinen; welche in 4 Zügen auf dem Samlungs-Platze eingetheilet, zum March rangiret, und demnechst mit klingendem Spiele, wobey die Tambours so lange die oberste Klappe des Uberzuges abnehmen, nach dem Sterb-Hause hingeführet werden, nachhero aber vor der Leiche hermarchiren.

Solten bey einem Regimente Hautboisten verhanden seyn, müssen auch diese, mit Flohren um den Arm und an ihren Instrumenten, dazu commandiret werden, welche dann, in der Processiom, vor dem führenden Capitaine hermarchiren, und so offt die Tambours und Pfeiffers mit ihrem Spiel einhalten, mit gedämpften Instrumenten ein Trauer-Lied blasen.

§. 3. Wenn ein Major begraben werden soll, wird dessen Leiche im Sterb-Hause von 2 Sergeanten täglich bewachet, und am Begräbniß-Tage, paradiren annoch 2 Unter-Officiers vor die Thüre des Gemachs, worinn die Leiche stehet, 2 Unter-Officiers vor die Thüre des Hauses, und 2 Unter-Officiers vor die Kirchen- oder Kirchhoffs-Thüre.

Zu Marechals werden 2 Capitaines, und zu Trägere, oder die Leiche in den Leichen-Wagen zusetzen, 12 Sergeanten genommen.

Zum Folgen werden, ausser den Verwandten, und dem Commandanten, alle in der Garnison befindliche Generals-Personen, und Staabs-Officiers gebeten.

Das Commando bestehet aus 1 Major, oder dem ältesten Capitaine zu Fuß, 3 Capitaines, 6 Lieutenants, 18 Unter-Officiers, 4 Pfeiffer, 6 Tambours, und 300 Gemeine, welche in 2 Divisions eingetheilet, zum March rangiret, und eben, wie vorhin §. 2. bey der Beerdigung eines Capitaine erwehnet worden, mit klingendem Spiele nach dem Sterb-Hause hingeführet werden, und nachhero vor der Leiche hermarchiren.

Bey der Eintheilung von diesem Commando ist folgendes zu mercken.

Der Major, oder der älteste Capitaine, zu Fuß, führet die erste Division.

Von denen übrigen Capitaines schließt der erste hinten, und der zweyte und dritte marchiren hinter dem führenden Majoren, oder Capitaine.

Der

Der älteste Lieutenant führet die 2te Division.

Von den übrigen Subalternes marchiren der 3te und 5te vor der 1sten Division hinter den Capitaines, der 2te, 4te und 6te aber hinter der letzten Division vor dem schliessenden Capitaine.

Von den Unter-Officiers kommen 2 an den 1sten und 3ten Zug in jeder Division, an die übrigen Züge aber nur 1., und hinter jeder Division 3. zum schliessen.

Von den Pfeiffern und Tambours wird die eine Helffte in den 1sten Zug der 1sten, und die andere in den hintersten Zug der letzten Division abgetheilet.

Und wenn Hautboisten bey dem Regimente verhanden sind: So gehen sie à la tete vor dem Majoren.

§. 4. Auf eben dieselbe Art wird auch das Begräbniß eines Character Obrist-Lieutenants veranstaltet, nur daß dabey das Commando aus 1 Major zu Fuß, 4 Capitaines, 8 Lieutenants, 24 Unter-Officiers, 4 Pfeiffer, 8 Tambours, und 400 Gemeinen bestehet, welche nach vorgemeldter Art, jedoch in 4 Divisions, eingetheilet, die lincken Flügel der 3ten Züge in allen Divisions aber mit keinen Unter-Officiers besetzet, sondern hinter den Divisions zum schliessen gebrauchet werden.

§. 5. Bey dem Absterben eines würcklichen Obrist-Lieutenants wird die Bewachung im Sterb-House, Paradirung am Begräbniß Tage, Ernennung der beyden Marechals, und Einladung des Leichen-Gefolges, auf eben dieselbe weise, als vorhin §. 3. bey einem Majoren, veranstaltet.

Zu Trägern aber, oder um die Leiche in den Leichen-Wagen zu setzen, werden die 12 Commandier-Sergeanten im Regimente genommen.

Das Commando hingegen bestehet aus 1 Premier-Major zu Fuß, das Battaillon zu führen; 1 Second-Major, oder der älteste Capitaine zu Pferde; 4 Capitaines; 1 Grenadier- und 8 andere Lieutenants; 1 Fähnrich mit der Fahne des 2ten Battaillons, welche mit einem langen Flohr umwunden worden; 3 Grenadier- und 24 andere Unter-Officiers; 1 Grenadier- und 4 andere Pfeiffer; 1 Grenadier- und 8 andere Tambours; 12 Zimmerleute mit Aexten, Sagen, und Gewehr; 48 Grenadiers, und 400 Gemeinen.

Die Eintheilung dabey ist folgende:

Der Premier-Major führet das Commando, mithin marchiret er zu Fuß vor der ersten Division, vor welchem dann auch die Hautboisten gehen, wenn dergleichen beym Regiment seyn möchten; Er commandiret auch das Feuern bey der Beerdigung, und alles übrige.

Der Second-Major, oder älteste Capitaine zu Pferde, reitet vor dem Grenadier-Officier hinter denen Zimmerleuten, läst das Battaillon formiren, zum March rangiren, herstellen und brechen, und verrichtet also dabey die Majors Fonction.

Von den 4. Capitaines schliesset der älteste hinter dem Battaillon, der 2te und 3te kommt vor das Battaillon, hinter dem führenden Premier-Majoren, und der jüngste führet die 3te Division.

Von denen 8. Lieutenants führet der älteste die 4te, und der andere die 2te Division. Der 3te, 5te und 7de kommen hinter das Battaillon, vor dem daselbst schliessenden Capitaine, und der 4te, 6te und 8te vor das Battaillon hinter den daselbst marchirenden beyden Capitaines.

Der Fähnrich aber mit der Fahne marchiret hinter dem jüngsten Capitaine.

Der

Der Grenadier-Lieutenant bleibt, nebst den Grenadier-Unter-Officiers, Tambour und Pfeiffer, bey den Grenadiers, welche in 2 Zügen marchiren.

Von den übrigen 24. Unter-Officiers kommen 16. auf den rechten Flügel eines jeden Zuges, 4. auf den lincken Flügel des ersten Zuges in jeden Division, und die demnechst noch verhandene 4. werden hinter den 4. Divisions zum Schliessen gebrauchet.

Die 4 Pfeiffer und 8 Tambours aber werden in jeder Division egal vertheilet.

Die Fahne wird, unter Begleitung von 40 à 50 Mann, mit dem sonst gewöhnlichen Ceremoniel, zu- und von dem Battaillon gebracht.

In allen übrigen Stücken aber verhält man sich bey dieser Trauer-Solennité, nach der vorhin gegebenen Vorschrifft.

§. 6. Mit gleichem Ceremoniel, und einem eben so starcken Commando, wird auch ein verstorbener **Character-Obrister** zur Erden bestätiget; ohne nur daß dessen Leiche von 12 Subaltern-Officiers mit schwartzen Escharpen, getragen, oder in und aus dem Leichen-Wagen gesetzet wird.

§. 7. Die Leiche eines **würcklichen Obristen** hingegen wird, währender Zeit sie über der Erden stehet, von 2 Subaltern-Officiers mit schwartz flohrenen Schärffen in dem Gemach bewachet, und vor der Thüre sothanen Gemaches kommen 2 Unter-Officiers mit Flohr um den lincken Arm, und an den Kurtz-Gewehren.

Ausserdem aber paradiren am Begräbniß-Tage, auf gleicher weise, annoch 2 Unter-Officiers vor der Hauß- 2 vor der Kirchhoffs- und 2 vor der Kirchen-Thüre.

Zwey Capitaines werden als Marechälle genommen, und von denenselben, ausser den Verwandten, und dem Com-

mandanten, alle in der Garnison befindliche Generals-Personen und Staabs-Officiers, der Leiche nachzufolgen, eingeladen.

Von zwölff Subaltern-Officiers wird die Leiche getragen, oder in- und aus dem Leichen-Wagen gebracht.

Das Commando mit Gewehr hingegen bestehet aus dem würcklichen Obrist-Lieutenant, wenn er auch Obristen Character haben möchte; Dem Premier-Majoren; 4 Capitaines; 1 Grenadier-Officier; 11 Lieutenants, oder wenn diese nicht alle gegenwärtig seyn möchten, wenigstens so viele, als deren zur Eintheilung nöthig sind; 2 Fähnrichs mit beyden Fahnen; 3 Grenadier-Unter-Officiers; 33 Unter-Officiers mit Kurtz-Gewehr; 1 Grenadier und 5 andere Pfeiffer; 1 Grenadier und 11 andere Tambours; 12 Zimmerleute; 48 Grenadiers, und 534 Gemeine.

Diese Mannschafft führet und commandiret der Obrist-Lieutenant; der Major aber verrichtet dabey seine Fonction zu Pferde; die Fahnen werden mit dem gewöhnlichen Ceremoniel zu- und von dem Battaillon gebracht, und die Eintheilung desselben geschiehet, nach der im Ersten Theile dieses Reglements, Cap. 16. Art. 1. befindlichen Vorschrifft.

Ist nun die Strasse, wo die Leiche befindlich, bequem genung: So wird sothanes Commando, nachdem es auf dem Sammel-Platz vorhero aufgestellet, formiret, eingetheilet und zum March rangiret ist, mit klingendem Spiele vor das Sterb-Haus geführet, und von dannen marchiret es vor der Leiche her.

Hinter demselben fahren die 12 Träger paar-weise, nachher die Marechals, darauf folget der Leichen-Wagen, nechstdem die Trauer-Wagens, und endlich die übrigen zum Gefolge eingeladene Personen, insgesamt paar-weise, und nach ihrem Range.

Solte aber das Commando nicht vor der Thüre des Hauses aufmarchiren können: So paradiret solches an einem

nem bequemen Orte, nahe bey der Kirche, wo die Leiche demselben vorbey passiren muß, und wird, bey deren Vorbeyführung, das Gewehr presentiret.

Sonsten wird bey dem Feuern eben dasjenige beobachtet, was vorhin Art. 1. §. 1. erwehnet worden.

Art. 4.

Was bey der Beerdigung derer Commandanten, Brigadiers, und sämtlichen Generals-Personen zu beobachten ist.

§. 1.

Wann ein Commandant mit Obristen, oder geringern Character, mit Tode abgegangen, wird er in der ihm anbetraut gewesenen Festung, oder Schantze, auf eben derselben Art im Sterb-Hause bewachet, und zur Erden bestätiget, als es, nach Anzeige des vorhergehenden 3ten Art., der von ihm bekleidete Character mit sich bringet; ohne nur, daß annoch Drey Canonen, jedoch nur einmahl, und vor den 3 Salven von dem Commando abgefeuret werden.

§. 2. Die Leiche eines Brigadiers, oder General-Majors, hingegen, wird in dem Gemache, wo dieselbe stehet, von 2 Premier-Lieutenants, mit schwartzen Schärffen, und vor der Thüre desselben von 2 Unter-Officier mit Flohr um den lincken Arm und an den Kurtz-Gewehren bewachet.

Am Tage der Beerdigung paradiren noch ausserdem 2 Unter-Officiers vor der Haus- 2 vor der Kirchhoffs- und 2 vor der Kirchen-Thüre.

Zu Second-Marechals werden 2 Premier-Lieutenants, welche gleich hinter den Trägern vor dem Commando-

Staab

Stab ꝛc. fahren, und zu Premier-Marechals, welche gleich hinter dem Leich-Wagen folgen, 2 Capitaines genommen.

Die Leiche wird von 12 Premier-Lieutenants in den Leich-Wagen gebracht, und zum Gefolge werden von den Second-Marechals, ausser den Verwandten, alle daselbst zugegen seyende Generals Personen und Staabs-Officiers eingeladen.

Zum Commando mit Gewehr wird ein in 4 Divisions eingetheiltes Battaillon, nebst einer Fahne, erfordert, welches vor der Leiche her marchiret, oder auf einen bequemen Platz bey der Kirchen, wo die Leiche vorbey passiren muß, hingeführet wird.

Nicht weniger müssen auch daselbst Drey Canonen hingebracht, und jedesmahl, vor der Salve derer Gemeinen, und also zu dreyen mahlen nach einander, abgefeuert werden.

§. 3. Wann ein General-Lieutenant mit Tode abgegangen, wird die Leiche desselben in dem Gemache von 2 Capitaines mit schwartzen Schärffen, und vor der Gemachs-Thüre von 2 Unter-Officiers mit Flohr um den lincken Arm, und an den Kurtz-Gewehren bewachet.

Sechs dergleichen Unter-Officiers paradiren noch ausserdem an dem Begräbniß-Tage vor der Hauß-Kirchhoffs- und Kirchen-Thüre, eben wie vorhin bey einem General-Majoren erwehnet worden.

Zu Second-Marechals, welche vor dem Commando-Stab fahren, werden 2 Capitaines, und zu Premier-Marechals, so hinter dem Leich-Wagen folgen, 2 Majors genommen, von welchen erstern, ausser den Verwandten, alle Generals-Personen und Staabs-Officiers zum Folgen eingeladen werden.

Der

Der Sarg wird von 12 Capitaines in- und aus dem Leichen-Wagen gehoben.

Das Commando bestehet aus Zwey in 4 Divisions eingetheilten Battaillons, mit ihren Fahnen, wovon das älteste vor- und das jüngste hinter der Leichen-Procession, falß es das Terrain verstatten will, marchiren, sonst aber nahe bey der Kirchen, wo die Leiche vorbey geführet werden muß, postiret werden kan.

Neun Canonen werden gleichfalls dahin gebracht, und wann die Leiche beygesetzet, oder eingesencket worden, nach einander abgefeuert, wornächst, zuerst das älteste, und nachhero das jüngste Battaillon, ihre Salve geben, und dieses solchergestalt, zu Dreyen Mahlen nacheinander, geschiehet.

§. 4. Auf gleiche Weise soll es gehalten werden, wenn die Leiche eines Generals, General-Feld-Zeug-Meisters, Feld-Marechals, oder General-Feld-Marechals zur Ruhe bestättiget wird, nur mit diesem Unterscheide, daß 2 Majors, welche vor dem Commando-Stab fahren, auch zum Leichen-Gefolge einladen, zu Second- und 2 Obrist-Lieutenants zu Premier-Marechals, auch 12 Majors mit schwartzen Schärffen, die Leiche in- und aus den Leichen-Wagen zu bringen, und beyzusetzen, genommen werden.

Artic. 5.

Was noch sonsten etwa bey den Leich-Begängnissen in acht zu nehmen.

§. 1.

Der Commando-Stab eines General-Feld-Marechals, Feld-Marechals, General-Feld-Zeug-Meisters, oder Generals, wird jederzeit von einem Obristen, Eines General-Lieutenants, von einem Obrist-Lieutenant, und eines General-Majors, oder

Bri-

Brigadiers, von einem Majoren, und zwar auf einem roth Sammetenen mit Silber besetzten Küssen getragen.

§. 2. Hat der Verstorbene den Orden vom Elephanten gehabt: So wird derselbe, auf einem roth Sammetenen mit Gold besetzten Küssen, von einem Obristen, der Ritter-Orden vom Dannebroeg aber, auf einem Orange Farbenen mit Silber besetztem Küssen, von einem Obrist-Lieutenant getragen.

§. 3. Hätte der verblichene die Ober-Kammer-Herrn-Stelle bekleidet: So wird der Ober-Kammer-Herrn Schlüssel auf einem Carmosin Sammetenen mit Gold besetzten Küssen von einem Obristen getragen. Den Kammer-Herrn-Schlüssel aber trägt nur ein Major auf einem Carmosin roth Sammetenen mit Silber besetzten Küssen.

Die Ordnung nun, in welcher dergleichen Insignia, wenn jemand deren verschiedene gehabt, nach einander, hinter denen voran fahrenden, oder gehenden Second-Marechals, oder Marechals, gefahren oder getragen werden, ist folgende.

Der Commando-Stab eines Brigadiers, oder General-Majors, wird jederzeit vor dem Kammer-Herrn-Schlüssel von dem jüngsten, und so dann der Kammer-Herrn-Schlüssel von dem ältesten Major getragen.

Wenn der mit Tode abgegangene ein Ritter vom Dannebroeg und Kammer-Herr zugleich gewesen: So wird der Kammer-Herrn-Schlüssel von dem Majoren voran, und hinter demselben der Orden vom Dannebroeg durch einem Obrist-Lieutenant geführet.

Der Commando-Stab eines General-Feld-Zeug-Meisters, oder Generals, welchen ein Obrister träget, wird jederzeit nach dem Orden vom Dannebroeg, aber vor dem

Ober-

Ober-Kammer-Herrn-Schlüssel, als welchen sodann der älteste Obrister trägt, gefahren.

Hingegen wird der Commando-Stab eines Feld-Marechals nach dem Ober-Kammer-Herrn-Schlüssel, aber vor dem Ritter-Orden vom Elephanten getragen.

Der Commando-Stab eines General-Feld-Marechals aber folgt jederzeit, als das Vornehmste, hinter dem Orden vom Elephanten.

Ueberhaupt dienet also zur Norme, daß jederzeit die geringern Ehren-Zeichen, vor den höhern und vornehmern, geführet werden müssen.

§. 5. Wann das Commando mit Gewehr auf-marchiret ist, muß, wenn die Insignia, nebst der Leiche, und die derselben folgende Generals-Personen, ankommen, und biß sie passiret sind, das Gewehr presentiret, nicht weniger vor der Leiche eines General-Feld-Marechals, Feld-Marechals, General-Feld-Zeug-Meisters, oder Generals, biß sie vorbey, March geschlagen, auch bey Passirung der Leiche des erstern, an solchen Orten, wo niemand von Unserm Königl. Erb-Hause zur Stelle, annoch mit den Espontons, nicht aber mit den Fahnen, salutiret werden. Vor dem übrigen Gefolge aber bleibt das Commando nur mit geschultertem Gewehre stehen.

§. 6. Die in Gnaden ihrer Dienste von Uns entlassene und dimittirte Generals und Ober-Officiers, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, werden jederzeit mit eben denselben Ehren-Bezeigungen beerdiget, als denen in Unsern Diensten würcklich gestandenen, und darin mit Tode abgegangenen, von gleichem Character, in vorstehender Vorschrifft beygeleget worden.

§. 7. Auf gleiche Weise wird es mit denen bey Unsern Fortifications- und Artillerie-Corps stehenden Ober-Officiers gehalten, nur mit dem Beyfügen, daß bey der Beerdigung

gung derer bey Unsern Artillerie-Corps stehenden Staabs-Officiers, welche keinen Brigadiers, oder General-Majors Character haben mögten, Drey Canonen, doch nur einmahl, und vor den Salven derer Gemeinen abgefeuert werden.

§. 8. Solten in der Garnison nicht gnugsame Officiers zur Besetzung des Commandos, und zum tragen verhanden seyn: So müssen auf solchen Fall die Officiers zum Tragen, von denen nächsten Garnisons, oder, wo auch dieses nicht geschehen kan, Unter-Officiers dazu gebrauchet werden.

Wie dann auch, wann an solchem Orte nicht so viele Mannschafften sollten verhanden seyn, als zu dem Commando mit Gewehr erfordert werden, die Anzahl dererselben darnach vermindert und eingeschräncket werden muß.

§. 9. Wenn eine Leiche getragen wird: So müssen zu Einer, wo nicht Zwey Ablösungen, wenn es etwas weit seyn solte, Leute in Bereitschafft commandiret werden, so neben her, und ordentlich hinter einander gehen.

Wird aber eine Leiche in einem Leichen-Wagen gefahren, welche von Unter-Officiers, oder Grenadiers, getragen, oder gesetzet worden: So müssen selbige an beyden Seiten des Leichen-Wagens beyher gehen.

Wäre aber dieselbe von Ober-Officiers in den Leichen-Wagen gesetzet worden: So fahren selbige, hinter dem Commando, vor denen Marechals, und können sodann 6. bis 8 Unter-Officiers, oder Grenadiers, bey dem Leichen-Wagen, an beyden Seiten her zu gehen, besonders annoch commandiret werden.

§. 10. Auf dem Sarg aller und jeder verstorbenen vom Militair-Stande, wird, nach dem alten Kriegs-Gebrauch, der geblöste Degen, zusamt der Scheide, Creutz-Weise geheffte.

§. 11.

§. 11. Wenn bey einer Leiche Canonen abgefeuret werden sollen, muß dahin gesehen werden, daß nur alle Minute eine Canone abgeschossen, und demnechst von der Soldatesque die Salve gegeben werde.

Wenn aber, nach denen abgeschossenen Canonen, von 2 Battaillons gefeuert werden soll: So commandiret zuerst das älteste Battaillon:

Gebt acht!
Macht euch fertig!
Hoch schlagt an!
Feuer!
Setzt ab!

und sodann wird bey dem andern Battaillon eben dasselbe commandiret, demnechst aber, nach Verfliessung 4. 5. bis 6. Minuten, mit dem Abfeuren der Canonen der Anfang wiederum gemacht.

§. 12. Obwohl nun aus vorhergehender Vorschrifft sattsam erhellet, mit welchem Ceremoniel ein jeder, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, zur Erden zu bestättigen sey: So wollen Wir dennoch einem jeden hierdurch allergnädigst freygestellet haben, sich, wann sie, oder die Nachgelassene, es verlangen, in der Stille beerdigen zu lassen, und das Ceremoniel, nach eigenem Gutfinden, einzuschräncken, niemals aber zu vermehren.

§. 13. Schließlich ist noch anzumercken, daß die Frauens derer Generals, Staabs- Ober- Unter- Officiers und Gemeinen, zwar dem Stande ihrer Männer gemäß, jedoch ohne Commando, und im Sterb-Hause von Ober- oder Unter-Officiers bewachet zu werden, beerdiget, auch die Leichenfolger, nach eigenem Gutfinden der Männer, oder Anverwandten, gebeten werden können. Doch mit diesem Unterscheide, daß bey dem Begräbnisse derer Generals-Frauen,

keine doppelte, sondern bloß die vor dem Leichen-Wagen fahrende Second-Marechals, genommen werden.

Cap. XIII.

Von den Executions und Bestraffungen.

Art. 1.

Von den geringern, oder willkührlichen Bestraffungen.

§. 1.

Unter den geringern, oder willkührlichen Bestraffungen, sind diejenige zu verstehen, welche in Garnisons-Sachen der Commandant, im Regimente aber der commandirende Cheff, jedesmahlen, nach Beschaffenheit der Sachen, und vorhero von ihm, oder einem Verhöre geschehenen Untersuchung, ohne ein ordentliches Kriegs-Gericht dieserwegen anzuordnen, selbst dictiren kan; Und deren nun giebt es folgende Arten.

§. 2. Mit dem Reiten auf dem höltzernen Pferde werden alle Tambours und Gemeine bestraffet, es muß aber solches, um die Gesundheit des gemeinen Mannes nicht dabey zu risquiren, jederzeit ohne Gewicht geschehen.

Bey der Artillerie aber müssen die Unter-Constabels auf einer Canone reiten.

§. 3. Mit dem Pfahl stehen, werden alle Unter-Officiers, Constabels, Zimmerleute, Grenadiers, Gefreyten, und Pfeiffer angesehen, und solches kan, nach Maaßgebung der Umstände, mit Schuhen, oder auf blossen Füssen geschehen.

§. 4.

§. 4. Das Krumm-Schliessen hingegen ist eine Bestraffung, mit welcher, durch die Banck, alle Unter-Officiers und Gemeine beleget werden können.

§. 5. Im Felde und an andern Orten hingegen, wo man keine Gelegenheit haben kan, die Ungehorsame mit dem höltzernen Pferde, oder Pfahle, zu bestraffen, können alle Constabels, Unter-Constabels, Tambours, Pfeiffer, Zimmerleute, Grenadiers, Gefreyten, und Gemeine mit Gewehr tragen, die Unter-Officiers aber mit Tragung der Kurtz-Gewehre angesehen werden.

§. 6. Was aber die Weiber anbelanget, können selbige mit der sogenannten Spanischen Fiddel abgestraffet werden.

§. 7. Obwohl nun, wie §. 1. angeführet worden, der Commandant, oder Cheff des Regiments, oben angeführte Straffen, ohne ein ordentlich anzuordnendes Kriegs-Gericht selbst dictiren kan: So wollen Wir doch allergnädigst, daß selbige, wenn derjenige, welcher damit beleget werden soll, sich graviret zu seyn vermeynen, und also um die Haltung eines Kriegs-Gerichtes bitten möchte, nicht zur Execution gebracht, sondern die Sache einem Kriegs-Gerichts-Spruche überlassen werden solle.

Art. 2.

Von der Execution mit Spitzruthen.

§. 1.

Zu dieser Execution werden 1 Capitaine, 2 Premier-Lieutenants, 3 Second-Lieutenants, 12 Unter-Officiers, 6 Tambours, 6 Pfeiffers, und 300 Mann commandiret.

Wenn aber nur 1 Battaillon an dem Orte, wo die Execution gehalten werden soll, sich befindet, oder sonsten die Umstände des Dienstes es nicht anders gestatten: So dürfen nur 1 Capitaine, 1 Premier-Lieutenant, 2 Second-Lieu-

tenants, 8 Unter-Officiers, 4 Tambours, 4 Pfeiffers, und 150 Gemeine (welche letztern aber alsdann doppelte Ruthen bekommen) darzu genommen werden.

§. 2. Diese Mannschafft versammlet sich zuförderst vor ihrer Compagnie-Cheffs-Quartiere, wobey alles, was Cap. 6. Art. 5. von denen Compagnie-Wacht-Paraden angezeiget worden, observiret, auch in eben solcher Ordnung nach dem Executions-Platz marchiret wird.

§. 3. Wenn die Execution an einem Wacht-Tage gehalten werden soll: So werden die zur Wache commandirte, und noch so viele Mannschafften mehr, als zu Completirung der Zahl erforderlich, dazu genommen, die Compagnien setzen sich auch alsdann in eben der Ordnung auf dem Executions-Platz, wie bey denen Wacht-Paraden angeführet worden; sonsten aber an andern Tagen, nach dem Rang derer Compagnien, vom rechten und lincken Flügel nach der Mitte.

§. 4. Der Gewaltiger bringet alle Arrestanten, welche zu Spitzruthen condemniret sind, durch die mitgegebene Wache, geschlossen, nach dem Executions-Platz, und läst sie daselbst auf des Adjoutanten Befehl losschliessen, wobey sowohl er, als die angeordnete Wache, wohl acht zu geben hat, daß die Arrestanten nicht echapiren, auch ihnen unterweges kein starckes Getränckе beygebracht werde, so wenig als solches auch in der Wache ihnen vorher erlaubet werden muß.

Nichtweniger muß der Gewaltiger, ehe noch die Arrestanten aus der Wache geführet werden, dieselben visitiren, ob sie auch Messers, oder anderes scharffes Gewehr, bey sich haben, damit ihnen dasselbe, zu Verhütung aller etwa zu befürchtenden Malheurs, sofort abgenommen werden könne.

Sollte aber ein Arrestante, durch Nachläßigkeit der Wache, betruncken gefunden werden; So muß er es sofort, und

in

in Zeiten dem Majoren melden, damit die Execution, bis des folgenden Tages, ausgesetzet werden könne.

Nach geendigter Execution werden auch die Arrestanten insgesamt wieder von ihm nach der Wache gebracht, und dabey die, so ihre Straffe völlig ausgestanden, nicht mehr geschlossen, die andern aber, welchen noch einige Straffe bevorstehet, bleiben geschlossen.

Es muß aber die Anzahl der Mannschafft, welche die Arrestanten führen sollen, nach der Vielheit der Arrestanten proportioniret, und allezeit die Bajonets aufgepflantzet seyn, auch dabey 1 Unter-Officier mit seinem ordentlichen Gewehr commandiret werden.

§. 5. So bald das Commando auf dem Platz versamlet ist, vernimmt der Adjoutant bey dem Majoren, ob er die Parade stellen soll, läst alsdann zum Gewehr treten, dasselbe, wann es niedergelegt gewesen, aufheben, schultern, und die Parade eben so formiren, als vorhin Cap. 6. Art. 6. von der Regiments-Wacht-Parade ausführlich angewiesen.

Der Adjoutant aber muß zugleich auch hauptsächlich dahin sehen, daß, bey dieser Formirung, Reihen und Glieder, auf vorgeschriebene Distance, geöffnet bleiben; damit nachhero die Doublirung ordentlich bewerckstelliget werden könne.

Auf den rechten und lincken Flügel des ersten Gliedes stellet sich sofort, bey Formirung der Parade, ein Unter-Officier ins erste Glied. Die übrigen Unter-Officiers theilet der Adjoutant nachhero hinter der Fronte solchergestalt ein, daß wenn die Parade die Glieder doubliret, 2 annoch auf den rechten und lincken Flügel des 2ten, oder vielmehr hintersten Gliedes, die andern aber in die etwa verhandene Rotten, nach denen im ersten Theile dieses Reglements Cap. 16. gegebenen Reguln, wohl und egal vertheilet, und zwar alternativement, einer ins erste, und der andere ins zweyte Glied, zustehen kommen.

§. 6. Sobald er damit fertig ist, meldet er dem Majoren, daß alles richtig sey. Alsdann ziehet der Major den Degen,

zu gleicher Zeit aber stellen sich die zur Execution commandirte Officiers, mit ihrem Gewehr, vor die Fronte, und rangiren sich nach ihrer Anciennetè, vom rechten und lincken Flügel nach der Mitte.

Der Major commandiret hierauf:

Gebt acht!

Das Gewehr hoch!

Presentirt das Gewehr!

Das Gewehr hoch!

Schultert das Gewehr!

Das 3te und 4te Glied Rechts (oder Lincks) vorwärts doublirt die Glieder!

March!

Welches alles zwar nach der im ersten Theile Cap. 32. Art. 2. ausführlich gegebenen Vorschrifft gemachet wird; Bey diesem letztern Commando aber treten die abgetheilten Unter-Officiers auf ihren angewiesenen Posten, und von denen Officiers, wann deren 6 verhanden, gehet der Capitaine, nebst dem 4ten Lieutenant, am rechten, der älteste und 5te Lieutenant am lincken Flügel, und der 2te und 6te Lieutenant mitten hinter die Parade; Sind aber deren nur 4, so tritt der Capitaine und der 2te Lieutenant am rechten, und der 1ste und 3te Lieutenant am lincken Flügel. Und eben also verhalten sich auch die Tambours und Pfeiffers, daß von jeden 2 am rechten, und 2 am lincken Flügel, und wenn 6 verhanden, sodann 2 mitten hinter die Parade zu denen Officiers, doch vor denenselben treten.

Alsdann erfolgt das fernere Commando:

Das förderste Glied rechts umkehrt euch!

(welches mit 3 Tempo geschiehet)

Das

Das Gewehr beym Fuß!
Das Gewehr im lincken Arm!

§. 7. Der Adjoutant befiehlet hiernechst, auf Ordre des Majoren, dem Regiments-Gewaltiger, daß er die Ruthen, und wieviel er deren austheilen soll, welcher dann hinter seinem Stöcken-Knecht, der die Ruthen unter dem Arm trägt, in die Reihe tritt, und langsam durchgehet, damit ein jeder so viel Stücke davon nehmen könne, als die Zahl derjenigen ausmachet, so damit gestraffet werden sollen.

§. 8. So bald die Ruthen ausgetheilet sind, giebt am lincken Flügel einer von den Tambours einen Schlag auf der Trommel, welches Signal sogleich von einem Tambour in der Mitte, und am rechten Flügel wiederhohlet wird.

Der von dem Gewaltiger entkleidete Delinquent wird hierauf, mit entblößtem Haupte, auch aufgebundenen Haaren, hineingelassen, und die auf denen Flügeln stehende Unter-Officiers halten sodann ihre Kurtz-Gewehre kreutzweise übereinander, damit der Delinquent nicht aus der Gassen echapiren könne. Die Kolben des im linken Arm liegenden Gewehres aber müssen dergestalt voraus gesetzet werden, daß der Delinquent gemüßiget sey, die Mitte zu halten. Und wenn nachhero selbiger das letzte mahl die Gasse herunter kommt, öffnen die Unter-Officiers am rechten Flügel, auf Ordre des Capitaines, die Passage, lassen ihn heraus, und er wird so fort wieder angekleidet.

§. 9. Der Major commandiret sodann:

Brecht die Ruthen!

Worauf die Tambours am rechten Flügel abschlagen, und die Ruthen geknickt, und rückwärts weggeworffen werden.

Hierbey ist aber noch anzuführen: Daß, wenn das Commando nur aus 150 Mann bestehet, infolglich die Leute doppelte Ruthen haben, sodann dieses zerbrechen der Ruthen,

then, wann der Delinquent die Helffte der Straffe ausgestanden, gleichfalls geschehen müsse.

§. 10. Finden sich mehrere, die auf gleiche Art zu bestraffen sind, wird es eben so damit gehalten.

§. 11. Der Regiments-Gewaltiger muß auch, nebst dem bey denen Arrestanten commandirten Unter-Officier, und der Wache, dahin sehen, daß einem solchen Delinquenten, so wohl vor, als nach der Execution, kein Getränck gereichet, oder einige Betteley gelitten werde.

§. 12. Die Tambours und Pfeiffers auf dem rechten Flügel fangen jederzeit, wann ein Delinquent in die Gasse gelassen worden, zu erst an, das Spiel zu rühren; und wenn derselbe sich der Mitte nähert, schlagen die, so in der Mitte stehen; wenn er auch die passiret ist, heben die an, so auf dem lincken Flügel gestellet sind; sie halten aber hernach wechselsweise, so wie er sich von ihnen entfernet, damit ein, auf daß der Soldat allemahl merken könne, ob der Delinquent ihm nahe seye.

§. 13. Die Unter-Officiers, welche insgesammt, wann sie nicht in Diensten stehen, bey der Execution anwesend seyn müssen, vertheilen sich auf beyden Seiten, die eine Helffte vor- und die andere hinter ihren Compagnien, und geben acht, daß ernstlich zugehauen werde. Der Major reitet, neben dem Delinquenten, vor dem ersten Gliede, mit auf und nieder. Der Adjoutant aber bleibet hinten, und beyde sehen darnach, daß ein jeder seinen Hieb richtig und ferm anbringe. Die Ober-Officiers hingegen vertheilen sich vor der Parade.

§. 14. Solte ein Delinquent, seine Straffe auszustehen, sich weigern: So wird er an einem, zu dem Ende, von dem Gewaltiger in der Erde ohnweit des rechten Flügels fest zu machenden Pfahl gebunden; und weil alsdann die Gassen zum laufen bereits fertig stehen, auch die Ruthen ausgetheilet, commandiret der Major:

Gebt

Gebt acht!
Das Gewehr beym Fuß!
Schultert das Gewehr!
Das forderste Glied rechts herstelt euch!
Das Gewehr hoch!
Das Gewehr im Arm!
Rechts um!

Welches beyde Glieder machen müssen.

March!

Darauf rücken immer 2 und 2 Mann, einer aus dem ersten, und einer aus dem 2ten Gliede, herbey, geben dem Delinquenten die ihm zu erkannte Streiche, fallen alsdann rechts und lincks ab, marchiren ausserhalb den 2 Gliedern nach den lincken Flügel hinunter, und schliessen sich daselbst wieder an die Executions-Parade an, und rücken immer so lange mit fort, biß sie auf ihre vorige Stelle kommen. Die Ruthen werden auf diesen Fall, so bald sie gebrauchet sind, weggeworffen. Und wird der Delinquent, wenn er seine Straffe ausgestanden, wieder los gebunden, und mit der Wache weg gebracht.

Der Major hält bey dieser Execution zu Pferde, der Capitaine und Adjoutant stehen ebenfalls dabey, und sehen insgesammt dahin, daß die Streiche wohl angebracht werden; die übrigen Officiers aber haben acht, daß die Executions-Parade, vorhergedachter massen, ordentlich anrücke und abfalle.

§. 15. Wenn ein zum Gassen lauffen condemnirter Delinquent auf dem Executions-Platz sich angeben solte, als ob er schon anderwärts am Pranger ausgestrichen worden, unehrliche Arbeit, oder gar einen Mord begangen, oder auch sonsten etwas verbrochen hätte, wofür er eine härtere Straffe

verdienet, wie dergleichen öffters, um die Execution aufzuschieben, vorgebracht wird: So muß dem ungeachtet die ihm einmahl dictirte Straffe an ihm vollzogen, nachhero aber die Inquisition über dasjenige, dessen er sich selbst beschuldiget, angestellet werden.

§. 16. Nach gäntzlich geendigter Execution commandiret nun der Major jederzeit, wie solches schon vorhin §. 9. erwehnet worden:

Brecht die Ruthen!

Wobey die Tambours am rechten Flügel zugleich abschlagen müssen, und hiernechst;

Gebt acht!

Das Gewehr beym Fuß!

Schultert das Gewehr!

Das forderste Glied rechts herstelt euch!

(So wiederum mit 3 Tempo geschiehet)

Die doublirt haben, Lincks (oder Rechts) hinterwärts herstellt die Glieder!

March!

Herstellt euch!

Welches alles, nach der im ersten Theile des Infanterie-Reglements, Cap. 32. Art. 2. gegebenen Vorschrifft, bewerkstelliget wird, und treten hiebey die in der Parade vertheilt gewesene Unter-Officiers wieder zurücke, hinter dem 4ten Gliede, die an beyden Flügeln des 1sten Gliedes aber bleiben stehen.

Die Officiers rangiren sich bey dem Commando, March! vor der Fronte, und die Tambours und Pfeiffer stellen sich auf beyde Flügels ins 1ste Glied, und machen insgesamt sofort egale Fronte mit demselben.

Der

Der Major läst alsdann das Gewehr presentiren, wieder schultern, und wenn er hiernächst seinen Degen eingestecket, treten die Officiers von der Fronte hinweg. Der Adjoutant aber besorget, auf Befehls des Majors, was weiter vorzunehmen ist.

§. 17. Wäre aber ein Delinquente angebunden gewesen: So reitet, nach geendigter Execution, der Major vor die Fronte, und commandiret an die mit dem Gewehr im Arm noch rechts gewendet stehende Parade:

Herstelt euch!
Gebt acht!
Das Gewehr hoch!
Schultert das Gewehr!
Die doublirt haben, Lincks (oder Rechts) hinterwärts herstellt die Glieder!
March!
Herstellt euch!

§. 18. Wenn die zur Wache destinirte Mannschafften bey sothanen Executions mit gebrauchet worden sind, so commandiret alsdann der Adjoutant:

Gebt acht!
Die Wache rechts, die andern lincksum!
March!
Herstellt euch!

Welches eben so geschiehet, wie auf der General-Wacht-Parade, bey Abtheilung der Wachen, gebräuchlich ist.

Hierauf läst er diejenigen, welche nicht auf die Wache kommen, und lincksum gemachet haben, wieder hinweg führen, bey der zurückbleibenden Wacht-Parade aber verhält er sich hiernächst, wie anderwärts vorgeschrieben ist.

§ 19.

§. 19. Wäre aber die Execution an keinem Wacht-Tage gehalten, so muß er commandiren:

Gebt acht!

Rechts brecht die Parade, formirt die Compagnien!

Da dann die Grenadiers, nebst denen Tambours und Pfeiffern am rechten Flügel, lincksum, die gantze Executions-Parade aber rechtsum machet.

March!

Die Grenadiers, Tambours, und Pfeiffers, marchiren hinter dem Mann, nach ihren Compagnien, und wenn sie selbige erreichet haben, setzen sie sich am rechten Flügel, rechtsherstellen sich, und rücken mit der Compagnie fort, bis alles stille stehet.

Die Tambours und Pfeiffers am lincken Flügel gehen gleichfals, hinter dem 1sten Gliede, nach ihren Compagnien.

Die Unter-Officiers am rechten und lincken Flügel des 1sten Gliedes treten hinter die Fronte, und stellen sich hinter ihren Compagnien.

Die Compagnie-Parade am rechten Flügel rücket so weit an, als die zwischen denen Compagnien einrückende Grenadiers, Tambours, und Pfeiffers etwa Platz erfordern möchten, welcher die übrigen Compagnie-Paraden auf gehörige Distance folgen, bis auf das Commando:

Herstellt euch!

sich alles gewöhnlicher massen herstellet, und der Adjoutant demnechst das Gewehr hoch, und im Arm nehmen läst.

§. 20. Befiehlet nun der Major, daß die Compagnie-Paraden wieder wegmarchiren sollen, so commandiret der Adjoutant ferner:

Unter-Officiers hervor!

Wor-

Worauf diejenigen, welche die Paraden hinweg führen sollen, ihre Kurtz-Gewehre in 4 Tempo schultern, zugleich antreten, in egaler Linie vor die Fronte rücken, und wenn sie 4 Schritte vor dem ersten Gliede sind, zugleich wieder stille stehen, sich rechtsum kehren, Fronte gegen die Parade machen, und ihr Kurtz-Gewehr beym Fuß setzen. Alsdann bringen sie ihre Leute geschwinde in Ordnung, der Adjoutant läßt vom rechten Flügel ab, eine Compagnie nach der andern, mit geschultertem Gewehr ordentlich abmarchiren, und wenn sodann die Leute auf dem darzu bestimmten Platz abgedancket werden sollen, so wird vorher, wie gewöhnlich, das Gewehr verkehrt geschultert, und ein jeder marchiret also nach seinem Quartier.

Art. 3.

Von der Execution mit Staupen-Schlägen, Brandmarcken, Abschneidung der Ohren, und dergleichen.

§. 1.

Zu einer peinlichen Execution, welche durch den Scharff-Richter geschiehet, und worüber zuförderst Unsere Allergnädigste Resolution jedesmahl eingehohlet werden muß, sollen, wo die Garnison starck genug ist, jedesmahl commandiret werden: 3 Capitaines, 3 Premier-Lieutenants, 3 Second-Lieutenants, 16 Unter-Officiers, 4 Tambours, 4 Pfeiffers, 256 oder 288 Gemeine, auch noch 16 Grenadiers, und 2 Grenadier-Unter-Officiers, welche zu Abhohlung des Delinquenten gebrauchet werden.

Solte aber die Garnison zu schwach, auch von einem unruhigen Pöbel kein frevenlicher Eingriff in die Justice zu befürchten seyn: So kan die Anzahl derer darzu commandirten Mannschafften, nach Gutfinden des Chefs, verringert werden.

§. 2.

§. 2. Wenn das Commando an dem bestimmten Orte, Compagnie-Weise, welche rechts und lincks nach der Mitte sich rangiren, versamlet und aufmarchiret ist: So läst der Major das Battaillon formiren, und dabey stellen sich an jeden Flügel 2 Unter-Officiers, einer ins 1ste und einer ins 4te Glied. Die 16 Grenadiers, mit ihren 2 Unter-Officiers, ziehen sich, wie gewöhnlich, am rechtem Flügel zusammen, setzen sich sogleich in Rotten, und werden so fort von dem Major zu Abhohlung des Delinquenten weggeschicket; Worauf das Battaillon in 2 Divisions zum March, und zwar nach Maaßgebung des 1sten Theils, 16ten Cap. 1sten Art., folgendergestalt eingetheilet wird.

Der Major reitet zwar im March à la tété des Battaillons vor denen Capitaines, und occupiret also den ihm beykommenden Posten: Jedoch weil er, wegen Verrichtung seiner Fonction, immer zu Pferde seyn, und nicht beständig auf seinen Posten bleiben kan, sondern seine Gegenwart, bald hie, bald da, erforderlich ist; so kan er nicht zur Eintheilung mitgerechnet werden, und wird also der älteste und 3te Capitaine vor das Battaillon, der 2te aber hinter demselben zum Schliessen abgetheilet. Der älteste Premier-Lieutenant führet die 2te Division; der 2te Premier-Lieutenant, nebst dem 1sten und 3ten Second-Lieutenant, kommen hinten, und der 3te Premier-Lieutenant nebst dem 2ten Second-Lieutenant forne.

An den rechten Flügel eines jeden Zuges, welche durchgehends aus 8 oder 9 Rotten bestehen, kommt 1 Unter-Officier, und an den lincken Flügel des ersten und 3ten Zuges in jeder Division gleichfals einer, daß solchemnach hinter jeder Division noch 2. zum Schliessen übrig bleiben.

Die Tambours und Pfeiffers werden in den ersten Zug der 1sten Division, und in den letzten Zug der letzten Division, wie gewöhnlich, egal vertheilet.

§. 3.

§. 3. Nach geschehener Eintheilung läst der Major dieses Commando, nach der im 1sten Theile 35sten Cap. 1. Art. gegebenen Vorschrifft, zum March rangiren, und sodann nach dem Executions-Platz, in gehöriger Ordnung, mit klingendem Spiele hin marchiren, woselbst es nach geschehenem Auf-March, zu förderst, nach vorangeführten Cap., 2ten Art. Einhalt, en Parade hergestellet wird.

§. 4. Alsdann commandiret der Major:

Gebt acht!

Das Gewehr an die lincke Seite!

Bajonet am Lauff!

Schultert das Gewehr!

Gebt acht, Das Battaillon soll einen Kreyß formiren!

Rechts (oder Lincks, oder) auch: Rechts- und Lincks nach der Mitte) schliest die Reyhen, rangirt euch zum Kreyß!

March!

Wobey die Tambours und Pfeiffers an beyden Flügeln vor die äussersten Rotten rücken.

Herstellt euch!

Vorwärts schliest die Glieder!

March!

Welche Schließung, bewandten Umständen nach, auch hinterwärts geschehen kan.

Rechts- und Lincks formirt einen Kreyß!

March!

Welches alles, nach der im 1sten Theil dieses Reglements, Cap. 42. gegebenen Vorschrifft, gemachet wird;

Je-

Jedoch muß der Major etwas früher, ehe beyde Flügel sich völlig zusammen schliessen,

Halt!

commandiren, damit daselbst eine kleine Oeffnung bleibe, wodurch der Delinquent hineingebracht werden könne; Die alda befindliche 4 Unter-Officiers aber setzen indessen ihre Kurtz-Gewehre Creutzweise vor sothane Oeffnung, und verhüten dadurch, daß niemand in den Kreyß sich eindrenge; wie dann überhaupt bey allen dergleichen Executions, vornemlich an solchen Orten, wo man einigen Frevel zu besorgen hat, dahin zu sehen ist, daß entweder gar niemand, oder doch nur wenige, und lauter solche Leute in den Kreyß gelassen werden, welche man wohl kennet.

§. 5. Wenn indessen das zu Abhohlung des Delinquenten detachirte Commando an den Ort, wo selbiger in Verwahrung gehalten wird, angelanget ist, läst der älteste Unter-Officier, so solches führet, nach der im 1sten Theile dieses Reglements, Cap. 42. §. 14. gegebenen Vorschrifft, die Bajonets am Lauff setzen, welches er, nebst dem hinten schliessenden Unter-Officier gleichfals thut, setzet hierauf seine Mannschafft in ein kleines Quarré, davon jede Flanque aus 5 Mann bestehet, empfängt alsdann den Delinquenten, welchen er, nebst dem Gewaltiger und Stöckenknecht, in ermeldtes Quarré treten läst, und marchiret langsam und ordentlich nach dem Executions-Platz, und durch die Oeffnung in den Kreyß, worinnen diese 16 Mann, nebst denen 2 Unter-Officiers, einen noch engern Kreyß formiren.

Nachdem aber der Delinquent im Kreyß geliefert ist, wird die dazu gelassene Oeffnung, indem die Flügel sich sogleich zusammen ziehen, unvermerckt geschlossen.

Auf eben derselben Art wird es auch gehalten, wenn ein bereits unehrlicher Sclave, zum 2ten oder 3ten Mahle, mit einer dergleichen infamen Straffe wieder beleget werden sollte.

§. 6.

§. 6. Dem Delinquenten werden hierauf die Eisen abgenommen, und der Major läst das Urtheil nochmahls durch den Auditeur publiciren, wobey, wenn nachhero Unsere Allergnädigste Resolution verlesen werden soll, die sämtlichen Officiers ihre Hüthe abnehmen, das Gewehr aber kan, nach Einhalt des 1sten Theils, Cap. 44. §. 21., weil die Bajonets aufgepflantzet sind, nicht presentiret werden; Und alsdann wird der Delinquent dem Scharff-Richter, zur Vollziehung der ihm zu dictirten Straffe, überlieffert.

§. 7. Nach vollzogener Execution, bringen die Knechte des Scharff-Richters den Delinquenten nach der Sclävery, oder wohin das Urtheil sonsten lautet; Jedoch muß das Commando Grenadiers, welches ihn aus der Wache gehohlet, und in den Kreyß gebracht hat, auf eine Distance von etwa 20 Schritten nachfolgen, und ihm solchergestallt bis an den Ort, wo er abgeliefert werden soll, convoiren.

§. 8. Hierauf commandiret der Major:

Gebt acht!

Das Bataillon soll den Kreyß brechen!

Rechts-umkehrt euch!

Rechts und Lincks brecht den Kreyß!

March!

Und wenn das Bataillon sich in eine Linie wieder gestellet hat:

Halt!

Rechts herstellt euch!

Die drey hintersten Glieder rechts umkehrt euch!

March!

Rechts herstellt euch!

Welche Oeffnung auch, wenn die Glieder hinterwärts geschlossen worden, vorwärts geschehen kan.

Lincks (oder: Rechts, oder: Rechts und Lincks aus der Mitte) öffnet die Reyhen, herstellt euch zur Parade!

March!

Herstellt euch!

Das Gewehr beym lincken Fuß!

Bajonet an ihren Ort!

Schultert das Gewehr!

Und dieses alles geschiehet, nach Maaßgebung des ersten Theils 42ten Capitels ausführlichen Einhalt.

§. 9. Hierauf wird das Bataillon gehörig zum March rangiret, und marchiret demnechst in guter Ordnung wieder nach denjenigen Platz, woselbst es aufgestellet worden: Alda läst der Major dasselbe zur Parade herstellen, sodann das Bataillon brechen, und die Compagnien formiren, welches alles geschiehet, wie im ersten Theile, 35ten 36ten und 42ten Capitel umständlich vorgeschrieben worden; und darauf marchiret das Commando, Compagnie-Weise ab, und wird auf denen bestimmten Plätzen abgedancket, wie vorher bey der Execution mit Spitzruthen erwähnet ist.

Art. 4.

Von den Executions am Leben.

§. 1.

Soll ein Delinquent am Leben gestraffet werden, so werden dazu eben so viele Mannschafften, als im nächst vorhergehenden Art. 3. §. 1. angezeiget worden, commandiret, doch mit dem Unterscheid, daß, statt der daselbst gedachten 2 Unter-Officiers und 16 Grenadiers, welche zu Abhohlung des Delinquenten detachiret werden, bey einer Execution

zum

zum Tode 1 Grenadier-Lieutenant, 3 Grenadier-Unter-Officiers, 1 Grenadier-Pfeiffer, und 1 Tambour, nebst 24 Grenadiers genommen werden. Im übrigen geschiehet hiebey die Formirung und Abtheilung des Bataillons, imgleichen die Rangirung zum March, der Hin-March nach dem Executions-Platz, die Herstellung zur Parade, Adjoustirung der Bajonets, Formirung des Kreyses, auch alles übrige nach vollbrachter Execution, wie in dem nächstvorhergehenden Art. 3. erwähnet worden.

§. 2. Der Grenadier-Lieutenant, welcher, bey Formirung des Battaillons, nebst denen Grenadier-Unter-Officiers, dem Pfeiffer und Tambour, nach dem rechten Flügel marchiret, machet die Rotten der Grenadiers voll, rangiret selbige, theilet die 3 Unter-Officiers ein, und marchiret alsdann, nachdem er Ordre vom Majoren dazu bekommen, ohne Spiel, nach dem Ort, wo der Delinquent verwahret wird, wobey der Tambour und Pfeiffer, wie gewöhnlich, zwischen dem 2ten und 3ten Gliede marchiren.

Wenn er daselbst angelanget, und aufmarchiret ist, commandiret er seiner Mannschafft:

Gebt acht!
Das Gewehr an die lincke Seite!
Bajonet am Lauff!
Schultert das Gewehr!

Welches gemachet wird, wie im ersten Theile, Cap. 42. §. 14. angewiesen, und die 3 dabey commandirten Unter-Officiers ein gleiches thun; Sodann formiret er von denen 24 Grenadiers ein kleines Quarré, davon jede Flanque aus 7 Mann bestehet, theilet den ältesten Unter-Officier hinter der letzten Flanque, den 2ten ausserhalb der rechten, und den 3ten ausserhalb der lincken Seiten-Flanque, um daselbst hinten und beyher zu gehen, nimmt darauf den Delinquen-

ten, nebst dem Priester, und übrigen Comitat, wie auch dem Gewaltiger und dem Stöcken-Knecht in der Mitte des Quarré, und marchiret in solcher Ordnung langsam, auch ohne Trommelschlag, nach dem Executions-Platz. Der Tambour und Pfeiffer aber gehen hiebey vor der ersten Flanque hinter dem Officier.

So bald er den Kreyß erreichet hat, und bis an das innerste Glied desselben avanciret ist, theilet sich die forderste Flanque von dem Quarrè rechts und lincks aus der Mitte, und formiren diese 24 Grenadiers vor denen Officiers einen innern Kreyß um den Delinquenten, in welchem die 3 Unter-Officiers neben denen Grenadiers, wobey sie marchiret, ebenfalls vertheilet eintreten; Der Tambour und Pfeiffer aber stellet sich hinter dem Officier, welcher innerhalb sothanem Kreyse seinen Posten nimmt.

§. 3. Nachdem der Priester den Delinquenten zum Tode bereitet hat, wird er der Bande entschlagen, und das Urtheil mit dem vorher beschriebenen Ceremoniel verlesen, auch nach Einhalt **Unserer** allerhöchsten Resolution die Execution vollzogen.

§. 4. Wäre es, daß, unter verschiedenen Delinquenten, nur einer oder etliche das Leben verlieren, solches aber vorgängig durch das Loß entschieden werden sollte: So lieget dem Gewaltiger ob, daß er eine Trommel, welche er, wenn Zeit, Ort und Umstände solches verstatten wollen, und es zu kriegen ist, mit einem ungefehr 2 Handbreit hohen Reif umgeben hat, nebst 2 Würffeln und einen höltzernen Becher, in Bereitschafft halte, welches alles er alsdann in den Kreiß liefert.

Der Auditeur rufft demnächst die Delinquenten, einen nach dem andern, jeder von diesen thut mit denen beyden Würffeln einen Wurff, siehet auch selbst die Zahl der geworffenen Augen nach. Der Auditeur und Adjoutant aber schreiben solche Augen richtig auf, und der Major hat hie-

hiebey die Ober-Aufsicht, daß alles ordentlich, und, ohne jemanden zu præjudiciren, zugehe.

Solte es sich hiebey ereignen, daß etwa ein Würffel auf die Erde fallen, oder der eine über den andern zu liegen kommen möchte: So kan der Wurff nicht für gültig erkennet werden, sondern der Delinquent muß solchen nochmahls thun. Wie denn auch diejenigen, welche etwa gleich hohe Augen, die jedoch in Ansehung der übrigen die Niedrigsten sind, geworffen haben, noch einmahl werffen, und solches so lange wiederhohlen müssen, bis einer von ihnen die wenigsten, und er solchergestallt sein Leben verspielet hat.

Falls aber bey dergleichen Certiren auch höhere Augen geworffen würden, als die, so einer von denen geworffen, welche schon vorher sich frey gespielet haben, so kan solches denen, welche schon einmahl frey sind, keinesweges mehr præjudiciren.

Und alsdann wird derjenige von denen Delinquenten, welcher verlohren, dem Scharff-Richter zur Execution überliefert.

§. 5. Wann ein Delinquent arquebusiret werden soll: So werden 12 Mann vom Regiment zu solcher Execution besonders commandiret, oder ausgesuchet, welche in Reyhen und Gliedern mit ausmarchiren, bey Formirung des Bataillons aber, von dem Adjoutanten auf den rechten Flügel gestellet, und zugleich, in Beyseyn des Majors, nachgesehen werden, ob sie ihr Gewehr in gutem Stande, und scharff geladen haben.

Fals es thunlich, so wird zu solcher Execution ein Platz ausgesuchet, wo man, bey Formirung des Kreyses, mit beyden Flügeln gegen einen Wall, oder Mauer, sich schwencken, und die benöthigte Oeffnung lassen kan.

Solte aber die Execution auf freyem Felde geschehen müssen, so wird der Platz, welcher im Kreyse offen gelassen ist,

durch Unter-Officiers besetzet, welche die Oeffnung frey halten, und verwahren müssen, daß keiner dadurch eindringe. So bald dem Delinquenten die Augen verbunden sind, und er nunmehro executiret werden soll, treten diese Unter-Officiers hinter dem Kreyse, die commandirten 12 Mann aber hervor, wovon 3. sich 4. â 5 Schritte vor dem Deliquenten in 1 Glied stellen, und auf des Majoren ersten Winck mit dem Degen, in der Stille sich fertig machen, bey dem 2ten Winck anschlagen, und wenn der Major **Feuer!** commandiret, alle 3. zugleich schiessen.

Solten sie ihre Schüsse nicht gut angebracht haben, und noch einige Empfindlichkeit bey dem Delinquenten wahrgenommen werden, so treten von den andern, hinter ihnen en Reserve gestandenen, aufs neue wieder 3. hervor, und verhalten sich, auf des Majoren Ordre, eben wie die erstern.

Von der Compagnie, wobey der Executirte gestanden, muß ein Sarg besorget werden, worinn der Delinquent, sobald er todt ist, geleget, und durch die darzu beorderte Mannschafft in der Stille zur Erde gebracht wird.

§. 6. Soll ein zum Tode verurtheilter vorgängig mit glühenden Zangen gezwicket werden: So wird er, wie schon vorher erwehnet worden, durch ein Commando von 24 Grenadiers, zuerst in den Creyß gelieffert, und daselbst nochmahls das Urtheil publiciret, alsdann aber auf einen Wagen, oder einer Karre gesetzet, und an diejenige Oerter herum geführet, wo er, nach des Urtheils Einhalt, diese Straffe vorher empfinden soll.

Obengedachte 24 Grenadiers marchiren sodann, vor, hinten, und an beyden Seiten des Wagens, oder der Karre; hinter denenselben aber marchiret ein Commando von 1 Capitaine, 2 Lieutenants, 4 biß 6 Unter-Officiers, 1 Pfeiffer, 2 Tambours, und 80 biß 100 Mann, welche an jedem Orte, wo die Zwickung geschehen soll, wenn solches das Terrain gestatten will, um besagte Grenadiers, noch

einen

einen andern gantzen, oder halben Kreyß formiren. Der Major aber reitet beständig beyher, um selbsten zuzusehen, daß das Urtheil gehörig exequiret werde.

Endlich wird der Delinquente, auf eben derselben Art, wieder nach den Executions-Platz gebracht, und das, unter Anführung des Capitaine, ihm gefolgte Commando, marchiret wieder in die offen gelassene Lucke des Creyses, wo sie vorhin gestanden, und welche indessen, um das Eindringen des zustürtzenden Pöbels zu verhindern, mit Unter-Officiers besetzet worden.

§. 7. Führet das Urtheil im Munde, daß ein justificirter Cörper aufs Rad geflochten, oder Hand und Kopff an- und auf einen Pfahl genagelt werden soll, die Execution auch an dem Gerichts-Orte, wo solches bewerckstelliget werden muß, geschehen wäre: So läst zwar der Major, wann der Delinquent des Lebens beraubet ist, den Kreyß alsobald brechen, marchiret aber mit dem gantzen Commando nicht eher ab, bis dem Urtheil auch hierinn ein Gnüge geschehen.

Geschiehet aber die Execution anderwärts, so muß der Grenadier-Officier mit seinen 24 Mann, welche den Delinquenten abgeholet haben, dem Scharff-Richter von weiten bis in der Nähe des Gerichts folgen, und acht haben, daß solches, Einhalts des Urtheils, vollzogen werde, wovon der Officier nachmahls dem Majoren Rapport abstattet.

§. 8. Wenn ein Missethäter verbrannt werden soll, so wird nur ein halber Creyß formiret, wobey man sich nach dem Winde richtet, damit der Rauch und Dampf des Scheiterhauffens niemanden beschwerlich falle, sondern durch die Oeffnung gehen könne.

§. 9. Sollte, infolge der unterm 27 Jan. 1738. emanirten Verordnung, wegen der geschärfften Straffe der groben Mörder, der Delinquente, 9 Wochen nacheinander, wöchentlich einmahl, mit 27 Schlägen von 9 Ruthen, vorhero gei-

peitschet werden: So wird zu solcher Execution jedesmahl, ausser dem Majoren, 1 Capitaine, 2 Lieutenants, 6 bis 8 Unter-Officiers, 1 Pfeiffer, 2 Tambours, und 100 bis 120 Mann commandiret, um an denjenigen Ort, wo die gottlose That begangen worden, nach Beschaffenheit des Terrains, einen gantzen oder halben Kreyß zu formiren; als welches alles der Capitaine commandiret, der Major aber nur dabey, aus der Ursache, zugegen ist, um selbst nachzusehen, daß das von Uns Allergnädigst confirmirte Urtheil gehörig zur Execution gebracht werde.

Der Delinquente wird das erste mahl, eben wie vorhin §. 2. erwehnet worden, durch den Grenadier-Lieutenant, vermittelst eines formirten Quarré, in den Kreyß gebracht. die übrigen 8 Mahle aber wird derselbe, mit Stricken gebunden, von 2 Scharffrichter-Knechten, vor dem in Reyhen und Gliedern ordentlich marchirenden, und etwa 4 bis 6 Schritte hinter ihm folgenden Grenadier-Commando, nach dem Gerichts-Platze hin-, und wieder nach dem Stockhause, oder Gefängniß, zurück geführet.

Wenn aber einige Tage nachhero, da der Delinquent zum 9ten Mahle solchergestallt gepeitschet worden, derselbe gerädert werden soll, wird er, eben wie alle andere Delinquenten, wenn es auch ein unehrlicher Sclave seyn sollte, ordentlich in dem formirten Quarré, nach Anzeige des vorhin allegirten §. 2, durch den Grenadier-Lieutenant in den Kreyß gebracht.

§. 10. Bey allen diesen Executions zum Tode ist noch zu observiren, daß nachdem solche vollenzogen, der Grenadier-Lieutenant, wenn er nicht detachiret worden ist, seine Grenadiers wieder in Rotten auffstellet, und indem der Kreyß geöffnet wird, sich mit selbigem sogleich an den rechten Flügel des Bataillons anschliesset, auch nachhero, beym Abmarch, vor der ersten Division marchiret, der Major aber alsdann vor demselben herreitet.

CAP. XIV.

Cap. XIV.
Von den Executions-Gebühren.

Art. 1.
Was dem Gewaltiger bezahlet werden muß.

§. 1.

Zuförderst ist hiebey anzuführen, daß der Gewaltiger alle Executions-Gebühren, welche ihm bezahlet werden, mit seinem Stöcken-Knechte zur Helffte theilen müsse, dieser aber dagegen die Ruthen anzuschaffen, oder anzukauffen, verpflichtet ist: Sothane Gebühren aber bestehen in folgenden.

§. 2. Wenn jemand mit dem Reiten auf Canonen, oder dem höltzernen Pferde, bestraffet wird, hat derselbe, weil es jederzeit ohne Gewicht geschiehet, nichtes zu bezahlen.

§. 3. Wird aber jemand an den Pfahl geschlossen: So muß

1.) Von einem Pfeiffer, Gefreyten, Grenadier oder Zimmermann, = = Zwey,
2.) Von einem Corporalen, = Drey, und
3.) Von einem Fourier oder Sergeanten = = = Vier Lübschilling

für einen jeden Tag bezahlet werden.

§. 4. Wen jemand, es sey auf kurtze oder lange Zeit, krumm oder lang geschlossen wird, muß dafür Zwey Lß. entrichtet werden.

§. 5. Wird jemand mit Gassenlauffen bestraffet, muß, ohne das in vorhergehendem §pho angeführte Schließ-Geld, welches überhaubt Zwey Lß. beträgt, annoch für die Ruthen

then täglich Acht Lß. bezahlet werden. Und eben so viel muß auch derjenige erlegen, welcher, nach geschehener Austheilung der Ruthen, pardoniret werden möchte.

§. 6. Wird jemand im Felde mit Tragung der Gewehre, oder Kurtz-Gewehr, bestraffet: So muß

Ein Gemeiner = = Zwey,
Ein Corporal = = Drey,
Ein Fourier oder Sergeant
aber = = = Vier Lübschilling

täglich dafür erlegen.

§. 7. Wenn ein Weib in die Fiddel geschlossen worden, gebühren dafür dem Gewaltiger und seinem Stöckenknechte, täglich Vier Lübschilling.

§. 8. Soll jemand, nach ausgestandener Straffe, und wofür er also die vorhin angeführte Executions-Gebühren schon bezahlet hat, bey Wasser und Brodt geschlossen sitzen, und folglich, welcher Ursache wegen er auch sitzen möge, mit den Sclaven, oder wenn deren verschiedene verhanden, besonders zur Festungs-Arbeit gebrauchet werden, muß solches im Stockhause geschehen, und dafür bekomt sodann der Justitz-Sergeant, oder Garnisons-Gewaltiger, Acht Lß.

§. 9. Wenn jemand in die Sclaverey geliefert worden, und nach ausgestandener Straff-Zeit wieder zur Compagnie verlanget wird, muß, bey dessen Loßlaß- und Zurücklieferung, dem Justice-Sergeanten, oder Garnisons-Gewaltiger, Zwantzig Lübschilling bezahlet werden.

§. 10. Alle vorhin angeführte Executions-Gebühren müssen, nach vollzogen- oder ausgestandener Straffe, von dem beykommenden Compagnie-Cheff, so fort und ohnweigerlich, längstens des folgenden Tages, dem Justice-Sergeanten, oder Gewaltiger, entrichtet, und daß solches ohnausbleiblich geschehe, von dem Cheff des Regiments darüber gehalten werden.

Art. 2.

Art. 2.
Was dem Scharff-Richter bezahlet werden muß.

§. 1.

Für alle dergleichen Executions, welche von dem Scharff-Richter verrichtet werden, muß der Regiments-Feldscheer die erforderliche, und in nachstehenden §. §. angeführte Gebühren, von den jährlichen Justitz- und Medicament-Geldern bezahlen, oder aber, Jahr aus Jahr ein, dem Scharff-Richter quartaliter 4 Rthlr. geben, wogegen dann dieser pflichtig ist, alle bey dem gantzen Regimente vorfallende Executions, worunter sodann auch die Frauens, und derer Officiers Diener und Mägde ꝛc. mit zu verstehen sind, ohne weitere Bezahlung zu verrichten, und die erforderliche Requisita und Instrumenten selbst anzuschaffen.

§. 2. Für alle dergleichen Garnisons-Executions aber, muß die hiernechst specificirte Bezahlung aus Unserer Cassa geschehen, so bald solches bey Unserm Land-Etat-General-Commissariat gehörig requiriret, und die Art der vollzogenen Execution von dem Commandanten attestiret worden.

§. 3. Wenn nun eine Execution von dem Scharff-Richter vollzogen worden, muß demselben, nach Maaßgebung der Allergnädigst approbirten Scharff-Richter-Taxa, folgendes bezahlet werden:

1.) Einen mit dem Schwerdte zu decolliren. 10 Rthlr.
2.) Wan aber solches mit dem Beile geschiehet. = = = = = 8 —
3.) Jemanden Hand, oder Finger, ab-, oder das Messer durch die Hand zu schlagen. = 4 —
4.) Wenn ein Kopff, oder eine Hand, auf- oder an den Pfahl genagelt werden soll, für jedes = = = = 2 —

5.)

5.) Einen mit dem Strange vom Leben zum Tode zu bringen, auch nachhero wieder abzunehmen und einzuscharren, fals er nicht etwa hängen bleiben soll, überhaubt = = = = 10 Rthlr.

6.) Einen gantzen Cörper auf das Rad zu legen, den Pfahl niederzugraben, und aufzusetzen. = = = = 7 —

7.) Jemanden Arm und Beine entzwey zu schlagen, und auf das Rad zu legen. = 14 —

8.) Einen zu viertheilen, und auf das Rad zu legen, oder die Stücke an besondere Pfähle aufzuhängen ꝛc. = = = 12 —

9.) Einen Cörper zu verbrennen. = = 10 —

10.) Einen Todten Cörper in die Erde zu graben. = = = = 3 —

11.) Einen Todten Cörper aus der Stadt zu führen. = = = = 2 —

12.) Für jeden Zwick mit glüenden Zangen. = 2 —

13.) Jemanden ein Brand-Zeichen vor der Stirne, oder auf den Rücken zu geben. 4 —

14.) Einen auszustäupen. = = = 5 —

15.) Jemanden aus der Stadt zu peitschen. = 7 —

16.) Einen aus der Stadt, Ambt, oder Unsern Reichen und Ländern zu verweisen. 4 —

17.) Einen aufgehangenen Cörper wieder aus den Galgen zu nehmen, welches aber an solchen Orten, wo dem Scharff-Richter die §. 1. angeführte jährliche 16 Rthl. nicht gegeben werden, von denenjenigen, auf deren Gesuch solches geschehen, bezahlet wird. = = = = 4 —

18.) Pasquillen, oder andere Schrifften zu verbrennen, muß der Verfertiger, oder

falls

fals derselbe nicht ausfündig gemachet werden, oder solches bezahlen kann, derjenige, welcher solches verlanget, dem Scharf-Richter, fals er nicht die vorhin angeführte 16 Rthlr. jährlich bekömt, erlegen, = = = = 3 Rthlr.

19.) Einige Nahmens, wie viele oder wenige deren auch seyn möchten, an den Galgen zu schlagen, worzu aber, das mit solchen Nahmen bezeichnete Blech, oder Brett, besonders geliefert, und von den Compagnie-Cheffs sodann bezahlet wird. = 2 —

20.) Einen, oder mehrere Nahmen, zu gleicher Zeit wieder von dem Galgen zu nehmen, oder auszulöschen, welches aber, wenn der Scharff-Richter nicht die jährliche 16 Rthlr. bekomt, von den beykommenden Compagnie-Cheffs erleget wird. = 2 —

§. 4. Gegen Erlegung vorangeführter Executions-Gebühren, oder auch, wenn der Scharff-Richter, Jahr aus Jahr ein, die angeordnete 16 Rthlr. bekommt, ist derselbe pflichtig, die Töpffe, Kessel, Stangen, Brandzeichen, Ruthen, Klotzen, Beile, Pfähle, Räder, Nagel, Karren, Pferde, Stricke, und andere dergleichen Requisita und Instrumenten von seinem jährlichen Lohn, welchen er in den Städten von den Bürgern, auf dem Lande aber von den Bauren, oder Hausleuten, bekommt, selbst anzuschaffen. Das Holtz zum verbrennen eines Cörpers, imgleichen das auf dem Executions-Platz erforderliche Sand aber, wird von dem Cheff des Regiments, von den Regiments-Unkosten Geldern bezahlet.

Cap. XV.

Cap. XV.

Welchergestalt die Deserteurs citiret, und deren Nahmen nachhero an den Galgen geschlagen werden sollen.

§. 1.

Wenn Deserteurs von dem Regimente citiret, und deren Nahmen nachhero an den Galgen geschlagen werden sollen: So muß zuförderst ein ordentliches Kriegs-Gerichte anberahmet werden, vor welchem der Regiments-Gewaltiger erscheinet, eine Liste von sothanen Deserteurs, aus welcher deren Vor- und Zunahme, Vaterland, von welchen Compagnien, und wann sie desertiret sind, zu ersehen ist, überreichet, ihre Desertion ex Officio klagend anbringet, und anbey ansuchet, daß selbige, zufolge dem 61ten Kriegs-Articul, in 6 Wochen 3 mahl nach einander, vor das Kriegs-Gerichte zu erscheinen, citiret, und im Fall ihres Aussenbleibens deren Nahmen an den Galgen geschlagen werden mögen.

§. 2. Hierauf wird dann von besagtem, hiezu angeordneten Gerichte, das Urtheil abgesprochen, daß solches geschehen solle.

§. 3. Dem zufolge nun wird von dem commandirenden Cheff des Regiments angeordnet, welchen Tag der Anfang gemachet, und demnechst, nach Verfliessung 14 Tage, jedesmahl hiemit continuiret werden solle. Wie es dann auch von ihm und den übrigen Compagnie-Cheffs dependiret, solches, zu desto mehrerer Bekantmachung, denen inn- und ausländischen Zeitungen einrücken zu lassen.

§. 4. Soll nun solche Citation geschehen: So werden, nachdem es des Tages vorhero bey der Parole dem Comman-

mandanten gemeldet worden, von einem gantzen Regimente, 1 Unter-Officier und 24 Gemeine mit Gewehr, oder wenn solches nur von einem eintzelnen Bataillon, oder einigen detachirten Compagnien geschiehet, 1 Unter-Officier und 16 Mann mit Gewehr. Welche sodann, nebst 6 Tambours vom gantzen Regimente, oder 4 Tambours von einem eintzelnen Bataillon, oder einigen detachirten Compagnien, so mit ihren Trommeln versehen sind, und unter des Regiments- oder desjenigen Tambours, welcher solche Dienste verrichtet, Ordre stehen, und von demselben geführet werden, sich vor des Regiments Cheffs-Quartier in gehörigem, und vorhin Lib. 2. Cap. 4. vorgeschriebenem Anzuge versamlen, auch noch ausserdem 1 Unter-Officier ohne Gewehr zum Verlesen der Citation commandiret.

§. 5. So bald nun obbesagte Commandirte von dem Adjoutanten aufgestellet worden, solchergestalt, daß die Gemeine in 4 Glieder, der Unter-Officier mit Gewehr am rechten Flügel, zunächst an demselben die 4 oder 6 Tambours in einem Gliede, und am Flügel dererselben der Regiments-Tambour, der Unter-Officiers ohne Gewehr zum verlesen aber am lincken Flügel der Gemeinen, sämtlich ins erste Glied zu stehen gekommen, und der Anzug ꝛc. von dem Majoren nachgesehen, auch dem Cheff des Regiments davon Rapport abgestattet worden, wird, auf dessen Ordre, das Commando mit geschlossenen Reyhen zum March rangiret, und nachhero folgender massen im March gesetzet.

§. 6. Gantz voran marchiret der Regiments-Tambour, hinter welchem die andern Tambours, wann deren 6. in Zwey Gliedern, wenn aber nur 4. verhanden, in Einem Gliede marchiren.

Vier Schritte hinter denenselben kommt sodann der Unter-Officier mit Kurtz-Gewehr, dem der zum Verlesen commandirte Unter-Officier ohne Gewehr zur lincken Seite

gehet,

gehet, und demnächst die Gemeine in 4 Gliedern folgen; und sodann nach der Haupt-Wache marchiren.

§. 7. So bald er nun bey der Haupt-Wache aufmarchiret ist, und sich bey dem daselbst die Wache habenden Officier gemeldet hat, läst er die ihm gegebene Citation daselbst zuerst, und nachhero auch an den übrigen, ihm vorgeschriebenen Orten verlesen.

§. 8. Die Verlesung an einem jeden Orte aber geschiehet in folgender Ordnung:

Wenn nemlich die Commandirte auf denjenigen Platz gekommen, wo die Verlesung geschehen soll, commandiret der führende Unter-Officier,

Halt!

worauf alles, so wie es im March begriffen, stille stehet; der führende Unter-Officier aber sich rechtsumkehrt, und also Fronte gegen die Parade machet, und nachdem er das Kurtz-Gewehr, falß es nicht etwa ein Grenadier-Unter-Officier seyn möchte, beym Fuß gesetzet, folgender massen mit dem Commando fortfähret:

Gebt acht, ihr solt einen Kreyß formiren!

Vorwärts schließt die Glieder!

March!

Rechts- und Lincks formirt einen Kreyß!

Da dann beyde Unter-Officiers stille stehen; die Tambours, nebst dem Regiments-Tambour, rechts umkehrt, die Gemeinen aber aus dem 1sten und 2ten Gliede rechts- und die aus dem 3ten und 4ten Glide lincksum machen.

Auf das fernere Commando:

March!

rücken

rücken die Tambours hervor, und formiren den innersten Kreyß, in welchem sich die beyde Unter-Officiers, nebst dem Regiments-Tambour stellen.

Von den Gemeinen hingegen formiret das 1ste und 2te Glied die rechte, das 3te und 4te aber die lincke Helffte des aus einem Gliede sodann nur bestehenden äusserſten Kreyses, solchergestalt, daß die aus dem 1sten Gliede zu äusserst am rechten, und die aus dem 4ten Gliede zu äusserst am lincken Flügel, die aus dem 2ten und 3ten aber in der Mitte zusammen stossen. Alle und jede aber bleiben solchergestalt stehen, wie sie vorhin die Wendung gemachet, und den Kreyß formiret haben, bis

Herstellt euch!

commandiret wird, da sich dann alles auf dem lincken Fuß, als auf welchem die Wendungen vorhero gleichfalls gemachet worden, wieder herstellet.

§. 9. Wann solches geschehen, giebt der Regiments-Tambour den übrigen Tambours das Signal, da dann selbige den Appel, und nachhero, wann sich die Leute versammlet haben, zu 3en mahlen den Ausruff schlagen.

§. 10. Hiernächst läßt der Unter-Officier mit Kurtz-Gewehr gewöhnlicher massen das Gewehr presentiren, und nachhero durch den Unter-Officier ohne Gewehr, als wozu ein bequem- und geschickter Mensch ausgenommen werden muß, die Citation laut, deutlich, und wohl verständlich verlesen.

§. 11. Nachdem solche Verlesung geschehen, von den Tambours demnechst abgeschlagen, und das Gewehr wieder geschultert worden, wird von dem Unter-Officier mit Kurtz-Gewehr commandiret:

Gebt acht, ihr sollt den Kreyß brechen!
Rechts und Lincks brecht den Kreyß!

Worauf die Tambours abermahls rechts umkehrt, die Gemeinen hingegen aus dem 1sten und 2ten Gliede lincks-,

aus dem 3ten und 4ten Gliede aber rechtsum machen. Und auf das fernere Commando:

March!

sich insgesamt wieder in diejenige Glieder, auch in derjenigen Ordnung und Distance stellen, wo, und wie sie vorhin gestanden und marchiret sind, daselbst aber in derselben Wendung stehen bleiben, bis auf das Commando-Wort:

Herstellt euch!

sich alles wieder herstellet, und der führende Unter-Officier sodann die Glieder gewöhnlichermassen hinterwärts öffnen läßt, und weiter marchiret.

§. 12. Solchergestallt wird es nun bey der jedesmahligen Verlesung gehalten, und wenn dieselbe an allen vorgeschriebenen Orten geschehen, führet der commandirende Unter-Officier das Commando zurück nach des Regiments-Cheffs-Quartier, wo es in derjenigen Ordnung, mit geschlossenen Reihen, neben einander wieder aufmarchiret, als es daselbst aufgestellet worden. Und nachdem hierauf der führende Unter-Officier das Gewehr presentiren, schultern, das Commando zur Parade herstellen lassen, auch von der geschehenen Verlesung Rapport abgestattet, wird es nach vorhero dazu eingehohlter Ordre, gehörig abgedancket.

§. 13. Bey vorgedachter Citation ist annoch anzumercken, daß, wenn solche von Unsern Gardes geschiehet, sodann nicht bey der Haupt-Wache, sondern bey des commandirenden Cheffs Quartier, oder wo es derselbe ordonniret, der Anfang könne gemachet werden, indem selbige, sich bey der Haupt-Wache zu melden, nicht von nöthen haben.

§. 14. Finden sich nun die Deserteurs, nachdem sie, vorangeführtermassen, zu 3en mahlen citiret worden, zu der angesetzten Zeit nicht wieder bey dem Regimente ein: So werden ihre Nahmen, bey offenen Thüren, in Gegenwart des versamleten Gerichtes, nochmahls durch den Auditeurn auf-

aufgeruffen und verlesen, und demnächst, wann sich keiner eingefunden, oder einfindet, das Urtheil dahin abgesprochen, das deren Nahmen, als Infame, an die Justice geschlagen, und sie, wann sie über kurtz oder lang wieder ertappet werden möchten, selbst gehäncket werden sollen.

§. 15. Sothanes Urtheil wird nun zu Unserer allergnädigsten Confirmation allerunterthänigst eingeschicket, und wann selbige nachhero erfolget, von dem Cheff des Regiments ein Täg zu solcher Execution anberahmet.

§. 16. Zu derselben werden nun eben so viele Mannschaften commandiret, auch alles und jedes bey dem Hin-March, Schliessung des Kreyses und dergleichen, eben so gehalten, als Cap. 13. Art. 3. bey denen scharffen Executions vorgeschrieben worden, nur mit dem Unterscheide, daß keine Bajonets am Lauff gebracht werden.

§. 17. Nachdem sothane Formirung des Kreyses geschehen, bringet der Stöcken-Knecht die auf weissen Bleche, mit schwartzen Buchstaben, oder auf einem schwartzen Brete mit weisser Oehlfarbe gemahlte Vor- und Zunahmen, nebst dem Geburths-Ort solcher Deserteurs, in den Kreyß; bey welchem dieses zu bemercken, daß nicht die Nahmen des Compagnie-Cheffs, sondern bloß der Nahme des Regiments, von welchem sie entwichen sind, nebst der No. der Compagnie, darauf gesetzet wird.

§. 18. Der Major beordert hiernächst dem Auditeurn, das Urtheil, nebst Unserer allergnädigsten Confirmation, bey welcher letztern das Gewehr, weil keine Bajonets am Lauffe sind, vorhero presentiret werden muß, zu verlesen; Und nachhero befiehlet derselbe dem Stöcken-Knechte, daß er die im vorhergehenden §pho schon gedachte Nahmen dem Scharff-Richter überliefern solle, von welchem dann dieselbe an den Galgen festgehefftet werden.

§. 19. Nach Vollziehung solcher Execution, wird es nun mit Brechung des Kreyses, dem Zurück-March, und

sonsten, eben so gehalten, als es in dem vorhin schon angeführten 13. Cap. 3. Art. breitern Innhalts vorgeschrieben worden.

§. 20. Schließlich ist noch anzumercken, daß wenn ein entwichener, oder weichhaft gewordener Officier, solchergestallt citiret werden sollte, sodann das Commando, ausser dem Regiments-Tambour, und 6 bis 8 Tambours, aus 1 Lieutenant, 2 Unter-Officiers, und 28 bis 36 Mann mit Gewehr, auch 1 Unter-Officier zum Verlesen, welcher 2 Schritte hinter dem Lieutenant marchiret, ohne Gewehr, bestehen, übrigens aber sich, wie vorhin erwähnet worden, verhalten müsse, nur mit diesem Unterscheide, daß sodann, bey Formirung des Kreyses, der am rechten Flügel marchirte Unter-Officier zwischen denen vom 1sten und 4ten Gliede, der hinten zum schliessen abgetheilte aber, zwischen denen vom 2ten und 3ten Gliede zusammen stossenden Leuten zu stehen kommen und eintreten.

Cap. XVI.

Vom Ehrlich-machen durch Schwenckung der Fahne.

§. 1.

Zu dieser Solennité werden eben so viele Mannschafften, als zu den übrigen scharffen Executions, nach Maßgebung des Cap. 13. Art. 3., commandiret.

§. 2. Wann solche nun versamlet stehen, wird zu Abhohlung der Fahne, 1 Capitaine, 1 Premier-, 1 Second-Lieutenant, und ein Fähnrich, nebst 4 Unter-Officiers, 3 Tambours, 3 Pfeiffer, und 50 Gemeinen, welche nachhero in 2 Zügen marchiren müssen, detachiret, sich aber sodann bey dem Hin- und Zurück-March eben so verhalten, wie es das 14te Cap. des 1sten Theiles im Munde führet.

§. 3.

§. 3. Nach Ankunfft der Fahne, wird nun das Battaillon formiret, nach den bestimten Ort hin-marchiret, und daselbst gewöhnlich, und anderweitig schon vorgeschriebener massen, der Kreyß formiret, in welchem sich der Fähnrich mit der Fahne, auf Ordre des Majoren, in der Mitte stellet.

§. 4. Ist nun derjenige, welcher ehrlich gemacht werden soll, ein Stöcken-Knecht: So rufft der Major denselben bey seinem Nahmen, und befiehlet ihm in den Kreyß zu kommen, läßt demnächst, wann solches geschehen, das von dem Regimente geschehene Ansuchen, und Unsere darauf erfolgte allergnädigste Resolution, bey welcher letztern, da die Bajonets nicht am Lauff gebracht werden, das Gewehr so lange presentiret wird, durch den Auditeurn laut verlesen.

§. 5. Nachdem nun die Gewehre wieder geschultert worden, ziehet der Stöcken-Knecht seine bis dahin getragene Kleider aus, und leget sich 3 Schritte von der Fahne ab auf den Knien. Der Major aber befiehlet sodann dem Fähnrich, die Fahne über denselben zu schwencken.

§. 6. Diese Schwenckung geschiehet nun zu 3en mahlen solchergestalt, daß, nachdem die Fahne über dessen Kopf hin- und her geschwencket worden, sodann derselbe mit dem Fahnen-Stocke berühret, und solches zu 3en mahlen wiederhohlet wird.

§. 7. Wann solches geschehen, stehet der gewesene Stöcken-Knecht von selbsten wieder auf, und ziehet eine zu dem Ende in Bereitschafft liegende Regiments-Montirung an.

§ 8. Inzwischen redet der Major das Commando, etwa folgenden Innhaltes, auf das kürtzeste an.

> Wie, en Conformité Unserer allergnädigsten Resolution, gegenwärtiger N. N. durch Schwenckung der Fahne ehrlich gemacht worden, und sich also von nun ab an, bey Gewärtigung einer nachdrücklichen Straffe, niemand erkühnen solle, demselben

ben seinen vorigen Stand wieder vorzuwerffen, sondern mit ihm, als einem ehrlichen Manne, und (falls derselbe als Soldat im Regimente verbleibet) als seinem Cameraden, umzugehen.

und nachhero giebet ihm derselbe den Degen, welchen, zu solchem Ende, ein in den Kreyß stehender Unter-Officier von derjenigen Compagnie, bey welcher derselbe kommt, in Bereitschafft haben, und dem Majoren überliefern muß.

§. 9. Sobald er nun den Degen bekommen, wird ihm von einem Unter-Officier Gewehr, und Patron-Tasche geliefert, und derselbe von dem Adjoutanten in Reihen und Gliedern eingetheilet.

§. 10. Solte aber der Nahme desjenigen, welcher ehrlich gemachet werden soll, an dem Galgen stehen: So wird, nach Verlesung des vom Regimente eingegebenen Gesuchs, und Unserer darüber eingeholten allergnädigsten Resolution, welches alles aber der vorhero in den Kreyß geruffene kniend anhören muß, zuförderst dessen Nahme von dem Scharff-Richter an der Justice ausgekratzet, oder von derselben abgenommen, nachhero aber, vorhin angeführter massen, die Fahne über ihn geschwencket.

§. 11. Nachdem nun der Ehrlich-gemachte die in Bereitschafft liegende Regiments-Montirung angezogen, redet der Major das Commando sowohl, als den ehrlich-gemachten, folgenden Innhaltes etwa an:

Wie er nemlich für nöthig finde, einem jeden an diejenige Pflicht und Treue, so er Uns, als seinem von GOtt gesetzten Könige und Landes-Herrn, schuldig seye, zu erinnern; zugleich aber ihnen andeuten müsse, daß sich keiner unterstehen solle, dem nunmehro ehrlich-gemachten N. N. sein vormahlig begangenes, ihm aber voritzo allergnädigst verziehenes Verbrechen, und daß sein nunmehro abgenom-

nommener, oder ausgekratzter Nahme, an der Justice gestanden, vorzuwerffen; er der Ehrlich-gemachte aber künfftighin mehrere Treue beweisen, und Unserer ihm angediehenen besondern hohen Königl. Gnade, sich nicht wieder unwürdig machen solle.

Nachhero aber übergiebt er demselben, eben wie vorhin bey dem Stöcken-Knechte angeführet worden, den Degen, und läst denselben, nachdem er Gewehr und Lederzeug bekommen, durch den Adjoutanten in Reihen und Gliedern einstellen.

§. 12. Nach Endigung solcher Solennité, wird es nun mit Brechung des Kreyses, dem Zurück-March, Wegbringung der Fahne, und sonsten, eben so gehalten, wie anderweitig schon ausführlicher vorgeschrieben worden.

Cap. XVII.

Von Anschlag- und Einweihung neuer Fahnen.

§. 1.

Diese Solennité geschiehet, in Gegenwart aller zum Regimente gehörigen Staabs- und Ober-Officiers, in des Regiments Chefs Behausung, als woselbst letzterer, mit dem Einschlagen der Nagels, den Anfang machet, und nachhero von den sämtlich anwesenden Staabs- und Ober-Officiers ein gleiches geschiehet.

§. 2. Des folgenden Tages aber wird das gantze Regiment unter Gewehr versamlet, wohin dann die Fahnen gebracht, die Bataillons, und nachhero das Regiment formiret, ein Kreyß geschlossen, und der Eyd der Treue, nachdem vorhero das Gewehr beym Fuß, und nachhero im lin-

cken Arm genommen worden, abgeleget, demnechst die Gewehr wieder geschultert, das Regiment und Bataillons wieder gebrochen, und die Fahnen mit Ceremoniel weg gebracht werden, wie solches bereits im 1sten Theile, Cap. 14. §. 32. bis 39. angeordnet worden.

§. 3 Bey solcher Eydes-Ablegung ist noch anzuführen, daß der 160ste Kriegs-Articul, als der gewöhnliche Soldaten Eyd, von dem in der Mitte des Kreysses stehenden Auditeuren laut, langsam, und deutlich verlesen, mit aufgehobenen Fingern von allen angehöret, demnechst aber die Endes Formul.

So wahr uns GOTT helffe, durch JEsum Christum! Amen!

von allen anwesenden Staabs- und Ober-Officiers, laut und deutlich, nachgesprochen wird.

Wann dieses geschehen, fängt der Regiments-Cheff an zu ruffen,

Es lebe König FRIEDERICH der Fünffte!

Welches dann von allen Staabs-, Ober-, Unter-Officiers, Pfeiffern, Tambours, Zimmerleuten, Grenadiers, Gefreyten und Gemeinen mit erhabener Stimme gleichfals geschiehet, und solchergestalt zum zweyten, und 3ten mahle, auf eben derselben Art, und nachdem der Cheff des Regiments jederzeit den Anfang gemachet, wiederholet wird.

Hiernechst aber werden alle und jede, von dem Cheff des Regiments, angemahnet, sich dieses abermals geleisteten theuren Eydes, bey allen Gelegenheiten wohl zu erinnern, die Grösse ihrer Uns, als ihrem Souverainen Könige, daher schuldig seyenden Pflicht und Treue ernstlich einzusehen, und also solche niemals aus den Augen zu setzen.

Cap. XVIII.

Wie ein in andern Diensten, auf einige Zeit, von Uns überlassenes Regiment, sowohl bey der Uebernehmung, als auch der nachherigen Zurückkunfft, in Eyd genommen wird.

§. 1.

Wann ein, auf einige Zeit, in andrer Herren Diensten von Uns Allergnädigst überlassenes Regiment, von dem dazu bevollmächtigten Commissario übernommen worden, und demnechst den Eyd der Treue abschwören soll: So muß dasselbige, nach denen im 1sten Theile dieses Reglements ausführlicher befindlichen Vorschrifften, gehörig unter Gewehr zusammen gezogen, die Fahnen mit Tropp dahin gebracht, die Bataillons, und nachhero das Regiment formiret, demnechst aber der Kreyß geschlossen werden. Und wann der Auditeur den Eyd verlesen, und die gantze Solennité geendiget ist, müssen sodann der Kreyß, das Regiment und die Bataillons gebrochen, und die Fahnen, mit dem gewöhnlichen Ceremoniel wieder weggebracht werden.

§. 2. Mit der Verleß- und Abschwörung des Eydes wird es nun bey einer solchen Gelegenheit eben so gehalten, als im nechstvorhergehenden Cap. 17. §. 3. ausführlich vorgeschrieben worden, nur mit dem Unterscheide,

1.) Daß der 160ste Kriegs-Articul, als der gewöhnliche Soldaten-Eyd, solchergestalt verändert und eingerichtet wird, daß sie nicht nur Uns, und Un-

sern rechtmäßigen Erbfolgern in der Regierung, sondern auch zugleich demjenigen **Könige**, Fürsten, oder Herrn, in dessen Diensten sie von **Uns** überlassen worden, und dessen rechtmäßigen Erb-Successoren, so lange Zeit, als **Uns** Allergnädigst gefallen möchte, sie in solchen Diensten zu lassen, ehrlich und treu zu dienen, sich verbinden.

2.) Daß wenn nach geendigtem Eyde sonst: **Es lebe König** FRIEDERICH **der Fünffte!** geruffen wird, sodann hinter **Unserm** Nahmen, der Nahme desjenigen Fürsten, oder Herrn, in dessen Diensten sie kommen, gleichfals mit ausgeruffen werden muß.

§. 3. Wann nachhero ein solches Regiment von **Uns** wieder zurück beordert worden, oder auch bey andern Gelegenheiten, da etwa, bey einer von dem grossen GOTT noch lange in Gnaden abzuwendenden Veränderung in der Regierung, die **Regimenter** aufs neue in Eyd und Pflicht genommen werden sollen, verhält man sich lediglich, nach dem Innhalt des schon vorhin angeführten Cap. 17. §. 3., nur daß im letztern Falle, der hohen Trauer halber, kein Spiel gerühret wird, und also auch die Fahnen, ohne Trommelschlag, zu- und von dem **Bataillon** gebracht, die Worte,

Es lebe König FRIDERICH **der Fünfte,**

aber von dem ältesten dererjenigen Deputirten, welche, das Regiment in Eyd zu nehmen, beordert worden, jedesmahl zuerst ausgeruffen werden müssen.

Cap.

Cap. XIX.

Welchergestalt man sich, bey Verlesung solcher von Uns Allergnädigst emanirten Verordnungen, oder im Felde von der Generalité ergangenen Befehle, welche, durch öffentlichen Trommelschlag, bey der Armée, den Regimentern, oder in einer Garnison, bekannt gemachet werden sollen, zu verhalten habe.

§. 1.

Wann dergleichen Befehle, so durch öffentlichen Trommelschlag publiciret werden sollen, von Uns, oder im Felde, von Unserm commandirenden Generalen, denen Cheffs der Regimenter zugeschicket worden: So muß das Regiment gehörig unter Gewehr zusammen gezogen, die Fahnen mit dem gewöhnlichen Ceremoniel zum Bataillon gebracht, die Bataillons, und nachhero das Regiment formiret, demnechst ein Kreyß geschlossen, das Gewehr presentiret, und der ergangene Befehl von dem in der Mitte des Kreysses stehenden Auditeuren laut, deutlich, und vernemlich verlesen werden.

Nach geendigter Verlesung aber muß das Gewehr wieder geschultert, der Kreyß, das Regiment, und die Bataillons gebrochen, und mit dem gebräuchlichen Ceremoniel die Fahnen wieder weggebracht werden.

§. 2. Soll eine dergleichen Verlesung im Felde geschehen, wird alles dasjenige, was im vorhergehenden §. 1. angeführ-

führet worden, ebenmäßig beobachtet, nur mit nachfolgendem wenigem Unterscheide.

Die Aufstellung der Compagnien geschiehet nemlich, der Tieffe nach, in den Compagnie Gassen, solchergestallt, daß dasjenige Bataillon, welches rechts campiret, die Fronte gegen den rechten Flügel machet, und also auch die Zimmerleute am rechten Flügel zu stehen kommen, und bey demjenigen Bataillon, welches lincks campiret, die Fronte gegen den lincken Flügel gemachet werde, infolglich die Zimmerleute und Grenadiers am lincken Flügel sich postiren.

Nachdem nun die Compagnien nachgesehen, und bey einem rechts campirenden Battaillon **Rechts**, bey einem lincks im Lager stehenden aber **Lincks**, doch allerseits zugleich, nemlich mit gewöhnlicher im 1sten Theile dieses Reglements, Cap. 12. §. 9. vorgeschriebenen Abnehm- und Abwartung der Commando-Wörter, mit Zügen zum March rangiret worden, marchiret eine nach der andern ab, und auf die, vor der Fronte, zum Parc des Regiments abgestochene 6 Kielspitzen gehörig neben einander auf.

Der Capitaine-Lieutenant, oder jüngste Capitaine, bleibt indessen so lange, nebst dem Fähnrich, bey der Place d' Armes eines jeden Bataillons, bis alle Compagnien aufmarchiret sind, und der Major, doch ohne das Spiel zu rühren, das Gewehr presentiren lassen. Worauf er 4 Schritte vor dem Fähnrich hermarchiret, und solchergestallt die Fahne, zwischen den beyden mittelsten Compagnien des Bataillons, vor der Fronte bringet.

Wann nun hiernechst das Gewehr wieder geschultert worden, verhält man sich, wie im nechst vorhergehenden §. 1.

Nach gäntzlich geendigtem Ceremoniel, da nemlich die Compagnien schon wieder formiret worden, der Capitaine-Lieutenant, oder jüngste Capitaine aber, zwischen den beyden mittelsten Compagnien, nebst dem Fähnrich, und zwar 4 Schritte vor demselben, stehen geblieben, läst der Major das Gewehr presentiren, wornechst der Capitaine-

Lieu-

Lieutenant, oder jüngste Capitaine, auf Ordre des Majoren, sich nebst dem Fähnrich rechtsumkehret, und die Fahne, vor derselben her marchirend, abermals ohne Spiel, nach der Place d' Armes zurücke bringet.

Hierauf können die Compagnien, nach Gutfinden des Cheffs, entweder auf dem Parc des Regiments abgedancket werden, oder eine nach der andern ab-, und in den Compagnie-Gassen, der Tieffe nach, so wie sie vor dem Ab-March aufgestellet gewesen, gehörig wieder aufmarchiren, und demnechst abdancken und auseinander gehen.

NB. Hiebey ist annoch zu mercken, daß die Compagnien, wenn sie im Felde zum Exerciren, oder sonst en Parade unter Gewehr erscheinen, und ausrücken sollen, sich auf eben derselben Art zu verhalten haben.

§. 3. Soll etwa aber ein von Uns Allergnädigst ergangener General-Pardon, oder sonst eine, dem Commandanten einer Festung zugeschickte, mit Trommelschlag bekannt zu machende Ordonnance, oder Verordnung, solchergestallt publiciret werden: So müssen dazu 1 Subaltern-Officier, 2 Unter-Officiers, und 28. bis 36 Mann mit Gewehr, auch ein Auditeur, oder in Ermanglung dessen, ein dazu geschickter Unter-Officier ohne Gewehr, zum Verlesen commandiret werden, welche sich dann mit der Formir-, Brechung des Kreyses, auch der Verlesung, und sonsten, eben so verhalten, wie vorhin Cap. 15. §. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. und 20. vorgeschrieben worden; nur mit dem Beyfügen, daß der Auditeur dem führenden Ober-Officier zur lincken Seite, ein zum Verlesen commandirter Unter-Officier aber 2 Schritte hinter demselben gehen, auch das Commando, wenn es von dem Commandanten commandiret worden, auf dem gewöhnlichen Parade-Platz versamlet, in Gegenwart des ältesten Garnisons-Bedienten, welcher zugleich dem führenden Officier die bekannt zu machende Ordonnance über-, und von denen Orten, wo sie verlesen wer-

werden soll, Nachricht giebet, aufgestellet, und nachhero auch daselbst wieder abgedancket, demnechst aber dem Commandanten von dem Ober-Officieren Rapport abgestattet werden müsse.

Cap. XX.

Was bey einer entstehenden Feuers-Brunst zu beobachten ist.

§. 1.

Zuförderst ist wohl in acht zu nehmen, daß allen und jeden zum öfftern wohl bedeutet, und erinnert werden müsse, mit Feuer und Licht behutsam in ihren Quartieren umzugehen, und sich mit keinen brennenden Tobacks-Pfeiffen auf das Bette zu legen, falß sie nicht einer nachdrücklich- und scharffen Bestraffung sich gewärtigen wollen.

§. 2. Solte nun eine Feuers-Brunst entstehen, und Lermen geschlagen werden: So müssen alle und jede, auf dem bestimmten Lärm-Platz, welcher nicht nur vorhero den Leuten bekannt gemachet, sondern auch zum öfftern wieder erinnert werden muß, sich ohngesäumt einfinden. Wobey zugleich denenselben wohl zu bedeuten ist, daß sie, im hingehen, diejenige Strasse, wo das Feuer ist, nicht passiren, falls aber solches nicht möglich seyn sollte, wenigstens auf das eylfertigste durchgehen, und den Löschenden nicht in der Arbeit hinderlich fallen müssen.

§. 3. Es müssen aber die Tambours, so bald nur die Sturm- oder Feuer-Glocke geläutet wird, sich sofort nach der Haupt-Wache verfügen, und daselbst des wachthabenden Officiers Ordre erwarten, wann sie mit dem Lärmschlagen den Anfang machen sollen: da sie dann von der Haupt-Wache ab, bis an denjenigen Ort schlagen, wo dem

Re-

Regimente, oder Bataillon, der Lärm-Platz angewiesen, alda aufhören, und sich auf den Flügel ihrer Compagnien setzen; Es wäre dann, daß an solchem Orte keine Feuer-Glocke gerühret würde, und also der Commandant die Ordre gestellet hätte, daß von den Wachen Lärmen geschlagen werden solte, da dann solches, sobald eine Wache damit den Anfang gemachet hat, ohnverzüglich, auch von allen andern Wachen, in denen ihnen angewiesenen Strassen, geschiehet.

§. 4. Wann nun Lärmen geschlagen wird: und sich also alles versamlen muß, erscheinen die Staabs-Officiers zu Pferde, die übrige Ober-Officiers mit ihren Espontons und Ring-Kragen, die Unter-Officiers und Gemeine aber in völliger Montirung, Ober- und Unter-Gewehr, auch ihren Rantzeln und allen Montirungs-Sachen.

§. 5. Die Fähnrichs aber kommen nicht auf dem Lerm-Platz, sondern verfügen sich ohngesäumt nach des commandirenden Cheffs Behausung, woselbst von jeder Compagnie sich ausserdem 4 Mann mit ihrem Gewehr, und per Bataillon 1 Unter-Officier, welche alle Monathe hierzu im voraus commandiret werden, einfinden, um benöthigten Falles die Fahnen nach dem Bataillon zu bringen.

§. 6. Der Fourier von einer jeden Compagnie, bleibt bey der Montirungs-Cammer, und werden demselben 8 bis 12 Mann mit Gewehr, sich deren benöthigten Falles bedienen zu können, nach Gutfinden des Cheffs, zu Hülffe gegeben.

§. 7. Bey dem Regiments-Quartier-Meister müssen überhaupt vom Regimente, oder Bataillon, 6., bey dem Adjoutanten, Auditeurn, und Regiments-Feldscheer aber jedem 4 Mann hingeschicket werden, auch ist es einem jeden Officieren erlaubet, 2 Mann in seinem Quartiere zu lassen.

§. 8. Alle diese Leute müssen jederzeit hiezu im voraus schon commandiret seyn, und sich nicht auf dem Lärm-Platze, sondern an dem ihnen vorgeschriebenen Ort auf das

hur-

hurtigste versamlen. Solten selbige aber daselbst nicht nöthig seyn: So dependiret es von dem beykommenden, solche wieder weg-, und nach dem Lärm-Platz hin zu schicken.

§. 9. Die übrige Unter-Officiers und Gemeine hingegen müssen sich, vorangeführter massen, auf dem Lerm-Platze einfinden, woselbst die Compagnien, etwas von einander abgesondert, aufgestellet, die Nahmen der Mannschafften aufgeruffen, und diejenige, welche ausbleiben, oder zu späte kommen, annotiret, und nachhero dafür angesehen werden.

§. 10. Geschiehet dergleichen bey Nacht: So müssen die Commandier Sergeanten eine Brand-Laterne mitbringen und an dem Creutze des Kurtz-Gewehres befestigen.

§. 11. So bald die Leute versamlet sind, läst der Major bey jedem Bataillon die Zimmerleute austreten, und, unter Anführung eines Unter-Officiers nach der Haupt-Wache, oder dem Marckte, wo es etwa von dem Commandanten angeordnet worden, hinbringen.

§. 12. Nicht weniger müssen annoch von jedem Bataillon 1 Ober-, 2 Unter-Officiers, und 24 Mann ausgenommen, und gleichfals dahin geschicket werden.

§. 13. Obige Zimmerleute und Gemeine müssen aber vorhero die Röcke ausziehen, und nebst ihrem Ober- und Unter-Gewehr, auch allen übrigen Sachen, bey der Compagnie zurücke, auch wenn sie nachhero zum löschen, oder sonst zur Arbeit gebrauchet werden sollen, sich willig finden lassen. Die Zimmerleute aber nehmen die Axten mit.

§. 14. Ueberdem wird von jedem Bataillon 1 Unter-Officier nach des Commandanten Behausung geschickt, um Ordre zu hohlen, wann die Leute wieder auseinander gehen sollen, oder was etwa sonst zu befehlen seyn möchte, zu bestellen. Und wann ein solcher Unter-Officier zu Ueberbringung einer Ordre verschicket wird, muß er, so lange die Leute nicht aus einander gehen sollen, sich so fort wieder dahin zurücke begeben.

§. 15.

§. 15. So lange bis nun hierzu, nemlich die Leute auseinander gehen zu lassen, der Befehl noch nicht ertheilet worden, müssen die Compagnien mit dem Gewehr beym Fusse stehen bleiben, auch vor niemanden, ohne vor Uns, der Königl Herrschafft, und dem Commandanten, einige Honneur gemachet, vor denenselben aber sodann kein Spiel gerühret, sondern bloß, bey Tage das Gewehr presentiret, nach geschlagener Retraite aber dasselbe geschultert, und von dem Cheff der Compagnie commandiret werden.

§. 16 Sollen nun die Compagnien wieder auseinander gehen: So muß, nachdem vorhero das Gewehr verkehrt geschultert worden, ihnen ernstlich anbefohlen werden, sich, ohne Lermen und Getümmel, nach ihren Quartieren zu verfügen, ohne denjenigen Ort, wo das Feuer gewesen, vorbey zu passiren, oder sich daselbst aufzuhalten, und den Brandleuten hinderlich zu seyn. Niemand aber muß sich, bey schwerer Straffe und Ahndung, unterstehen, ohne Ordre von dem Lerm-Platze wegzugehen.

§. 17. Solten auch die nach der Haubt-Wache, oder dem Marckte, hingeschickte Commandirte noch nicht wieder gekommen seyn, muß, bey deren abgelegten Montirung und Sachen, 1 Unter-Officier und 2 à 3 Mann, selbige zu bewahren, per Compagnie auf dem Platze zurück gelassen werden.

§. 18. Schließlich ist noch anzuführen, daß alle und jede Wachen, so lange, bis alles vorbey, gleichfals austreten, und im Gewehr stehen bleiben, auch diejenige Wache, welche zuerst das Feuer gewahr wird, oder mit dem Lärm-Schlagen den Anfang gemachet, solches, und wo dasselbe sey, dem Commandanten, und ältesten Garnisons-Bedienten, ohnverzüglich melden lassen müsse.

Cap. XXI.

Wie man sich bey einem etwa entstehenden Tumulte zu verhalten habe.

§. 1.

Bey dergleichen Begebenheiten ist zuförderst dasjenige gleichfals in acht zu nehmen, was das nächst vorhergehende Cap. 20, wegen der ohngesäumten Einfindung auf dem Lerm-Platze, auch des Regiments-, der Compagnie-Cheffs, und übrigen Officiers Quartiere ausführlich im Munde führet; Nur mit diesem Unterschiede, daß sodann weder die Zimmerleute, noch andere Mannschafften, nach der Haubt-Wache, oder dem Marckte, sondern nur bloß per Bataillon 1 Unter-Officier, zu Einhohlung näherer Ordre, nach des Commandanten Behausung geschickt werden.

§. 2. Solte nun, welches lediglich von der Anordnung des Commandanten dependiret, die Nothwendigkeit erfordern, einige Mannschafften, um die Tumultuirende aus einander zu bringen, dahin zu schicken: So müssen die hiezu commandirte Ober-Officiers anfangs sich der Güte bedienen, auch wenn Civil- und Militair-Personen in dem entstandenen Lermen meliret sind, diese von jenen zu separiren, haubtsächlich aber sich der Rädelsführer, oder Anfänger, zu bemächtigen suchen. Ohne expresse dazu erhaltenem Befehle aber, muß sich kein Ober-, Unter-Officier, oder Gemeiner, an dem Orte, wo der Auflauff ist, einfinden.

§. 3. Solte nun der Auflauff gestillet, und die Leute wieder auseinander gehen zu lassen, der Befehl ertheilet worden seyn; So geschiehet solches gleichfals, nach Maaßgebung des nächstvorhergehenden Capitels; Es müssen aber die

Wa-

Wachen, welche währendem Tumulte jederzeit im Gewehre stehen bleiben müssen, fleißige Patrouillen nachhero ausschicken, um zu verhindern, daß der Pöbel auf das neue sich nicht wieder zusammen rottire.

Cap. XXII.

Was bey der ordinairen sowohl, als der Extra-Arbeit, in Acht zu nehmen.

§. 1.

Ausser demjenigen, was Cap. 6. Art. 4. von den Arbeits-Paraden bereits angeführet worden, muß von denen hiezu commandirten Ober- oder Unter-Officiers, bey Abtheilung der Leute, hauptsächlich dahin gesehen werden, daß zu der schwersten Arbeit die stärcksten und tüchtigsten, zu der leichten Arbeit aber, die jüngsten und schwächesten Mannschafften genommen werden.

§. 2. Diese Abtheilung der Leute geschiehet nun zwar von dem commandirenden Ober- oder Unter-Officier: Selbiger aber ist hinwieder verpflichtet, sich nach demjenigen zu richten, welchem die Arbeit zu dirigiren anbefohlen worden.

§. 3. Währender Arbeit muß nun der commandirende Ober- oder Unter-Officier, die ihm untergegebene Leute, zwar alles Ernstes anhalten, die ihnen anbefohlene Arbeit willig, und ohne Murren zu verrichten, doch auch dahin sehen, daß den Leuten nicht zu nahe geschehe, noch dieselbe gar zu sehr, und über Vermögen, fatiguiret werden.

Solte aber solches geschehen, und derjenige, welcher die Arbeit dirigiret, seinen bescheidenen Vorstellungen nicht Gehör

hör geben wollen, muß er solches gehörigen Ortes melden, und die Remedirung gewärtigen.

§. 4. Nicht weniger oblieget dem commandirenden Ober- oder Unter-Officier, äusserſten Fleisses zu verhindern, daß sich der Soldat, weder bey der Arbeit berausche, noch unbedachtsamer weise etwas vornehme, wodurch er sich Schaden zufügen könne. In welchem letztern Falle, wenn jemand zu Schaden kommen solte, ein solcher gleich abgelöset, und es dem Commandanten, und dem beykommenden Regimente, gemeldet werden muß.

§. 5. Auf der Arbeit wird nun denen Leuten, entweder ein gewisses vorgegeben, welches sodann nach Maaßgebung der Allerhöchsten Verordnung vom 20sten Martii 1703. geschehen muß, oder aber es sind gewisse Stunden, Vor- und Nachmittags, dazu bestimmet.

§. 6. Wenn den Leuten nun ein gewisses vorgemessen, und solches verrichtet worden, müssen dieselbe nachhero zu keiner weitern Arbeit genöthiget werden.

§. 7. Damit auch in den Compagnien, einer nicht mehr, als der andere, zur Arbeit gebrauchet werden möge: So müssen nicht allemahl einerley Leute hiezu genommen, sondern gehörig damit abgewechselt werden; es sey dann, daß einer zur beständigen Arbeit requiriret werden, oder eine zeitlang noch stehen zu bleiben, freywillig bey dem Cheff der Compagnie ansuchen möchte.

§. 8. Alles dieses ist auch auf der Extra-Arbeit zu beobachten, dabey aber noch mit anzuführen, daß kein Soldat wöchentlich mehr als einmahl dazu commandiret, oder in solchen Garnisonen, wo der Dienst dieses ohnmöglich verstatten möchte, ihm dagegen, solches in der Wache wieder vergütet werden müsse.

CAP.

Cap. XXIII.

Was von denenjenigen, welche auf dem Lande zur Execution verleget werden, zu beobachten ist.

§. 1.

Wann von denen hiezu gesetzten Beamten, zu Eintreibung ein- und anderer Restancen ꝛc. dergleichen Executions ausgeleget werden, wird den Beykommenden eine schrifftliche Anweisung ertheilet, welche sie demjenigen, bey welchen sie verleget worden, vorzuweisen, und darnach die Executions-Gebühren einzufordern haben.

§. 2. Solte die Execution sich über einen gantzen District erstrecken; So muß der dasige Beambte, nachdem sich der zur Execution commandirte, bey ihm gemeldet, demselben diejenige Leute anweisen, von welchen, und wie viel von einem jeden, er an Executions-Kosten einzutreiben habe.

§. 3. Es müssen aber, bey Eintreibung derselben, keine Excesse begangen, und die Leute unverantwortlich begegnet werden; und falß auch jemand, dieselbe zu bezahlen, sich entlegen möchte, muß keine eigenmächtige Pfändung vorgenommen, sondern des Beamten Assistance verlanget, auch von demselben das gepfändete zu Gelde gemacht, und dem zur Execution commandirten das Seinige davon bezahlet werden.

§. 4. Wie nun von denen dazu gesetzten Bedienten, bey Auslegung der Execution, eine schrifftliche Anweisung ertheilet wird: So muß auch der dazu Commandirte nicht ehender von derselben abgehen, bevor ihm von eben demselben Bedienten, oder dem Regimente, die Abweichungs-Ordre hiezu ertheilet, und überliefert wird.

§. 5. Sind die zur Execution ausgelegte Mannschafften von den Beamten bey dem Cheff des Regiments requiriret worden: So muß bey deren Commandirung im Regimente, nach der Tour gegangen, und keinem, dem diese Douceur beykomt, vorbey gegangen werden.

§. 6. Solte aber einem Ober- oder Unter-Officier eine dergleichen Executions-Anweisung, ohne daß er vom Regimente requiriret, und commandiret würde, gegeben seyn, kan ihm dasselbe nicht geweigert werden, wenn er nur, vor deren Antretung, solches seinem Regiments-Cheff gemeldet, und dessen ebenmäßigen Consens erbeten.

§. 7. Hat ein hiezu commandirter Ober- oder Unter-Officier, mehrere Leute mit sich, muß er alles Ernstes verhindern, daß von denenselben nichtes unerlaubtes vorgenommen werde, als wofür er nachhero zu repondiren hat.

§. 8. Nicht weniger muß er seine Leute stets beysammen halten, und zu dem Ende, bey deren Einlogirung, welche von dem Beamten, oder demjenigen, welcher die Executions-Kosten erleget, besorget und bezahlet wird, wohl beobachten, daß seine Leute nicht zuweit von einander verleget werden, damit er dieselbe täglich nachsehen, und visitiren könne.

§. 9. Was endlich die Executions-Gebühren, und das sonstige Verhalten derer ausgeschicken Executanten anbelanget, ist solches aus der Verordnung vom 9ten Junii 1683, als welche hierunter lediglich zur Vorschrifft dienet, deutlich zu ersehen.

Cap. XXIV.

Wie es bey einem Regimente gehalten werden soll, wenn dasselbe auf dem Lande vertheilet, oder in verschiedene Garnisons lieget.

Art. 1.

Wenn ein Regiment, auf dem Lande, in verschiedene Dörffer verleget wird.

§. 1.

Soll ein Regiment auf dem Lande in verschiedene Dörffer einquartiret werden: So hat der Obrister die Wahl, an welchem Orte er, mit dem Staabe und der Leib-Compagnie, verbleiben will. Alle andere Compagnie-Cheffs aber, es mögen Staabs-Officiers oder Capitaines, seyn, loßen darum, wohin sie mit ihren Compagnien, verleget werden sollen.

§. 2. Würde nun dadurch sich ereignen, daß an einem Orte 2 oder mehrere Staabs-Officiers, oder auch nur einige Capitaines zusammen zu liegen kommen: So hat jedesmahl der älteste von ihnen das Commando, und wird solchergestallt honoriret, wie es in diesem Buche Cap. 1. bereits umständlich vorgeschrieben worden.

§. 3. Der an jedem Orte commandirende Officier hingegen, muß sofort eine Ordonnance nach dem Staabs-Quartiere schicken, welche alle Löhnungs-Tage abgelöset wird, und sodann bey der jedesmahligen Ablösung, welche Wechselsweise von allen daselbst liegenden Compagnien geschiehet, die etwanige Listen, nebst einem schrifftlichen Rapport,

was seit letzterer Meldung sich zugetragen habe, mit überbringen muß.

Sollte aber gedachte Ordonnance, in währenden solchen 8 Tagen, mit einigen Briefen oder Ordres zurücke kommen: So muß sofort eine andere wieder in deren Stelle nach dem Staabe geschicket werden.

§. 4. Falls nun, vorhin angeführter massen, verschiedene Staabs-Officiers an einem Orte beysammen liegen sollten: So muß derjenige, welcher von dem ältesten, und folglich das Commando habenden zur Verrichtung der Adjoutanten-Dienste ausgenommen worden, mit Ueberbringung des Rapportes und der Parole, falls solche täglich eingezogen und ausgegeben werden sollte, sich eben so verhalten, wie vorhin Cap 4. Art. 2. und Cap. 5. Art. 2. erwehnet worden.

§. 5. Die an jedem Orte, nach Gutfinden des commandirenden Officiers, etwa auszusetzende Wachen und Posten, müssen von allen daselbst liegenden Compagnien commandiret, auch denen Staabs-Officiers die Ordonnancen, nach Maaßgebung des vorhergehenden Cap. 1. Art. 3. gegeben werden.

§. 6. Nichtweniger sind diejenige Officiers, welche mit Unserer allergnädigsten Approbation, oder auch mit Genehmhaltung des commandirenden Regiments-Cheffs verreisen wollen, allerdings verpflichtet, sowohl vor ihrer Abreise, als auch bey ihrer nachherigen Zurückkunfft, sich gleichfalls bey dem an solchen Orte das Commando habenden Officier sowohl, als auch, wo verschiedene Staabs-Officiers beysammen liegen möchten, bey allen denenselben zu melden.

§. 7. Sollte aber ein Officier nur auf einige wenige Nächte, und in der Nähe verreisen wollen: So darff nur bloß von dem an jeden Orte commandirenden Officier die Permission hierzu erbeten werden. Es muß aber der solchergestallt Permittirte, denen übrigen daselbst etwa liegenden mehreren

Staabs-

Staabs-Officiers, es ebenmäßig melden; Der älteste und commandirende hingegen solches in den Wöchent- und Monathlich einzusendenden Rapports und Listen, nachhero mit einführen.

§. 8. Mit Beuhrlaubung der Unter-Officiers und Gemeinen hingegen, ist es folgendergestallt zu halten: nemlich alle diejenige, welche ausserhalb der Provinz verreisen wollen, müssen mit Päßen von dem Cheff des Regiments versehen, vor ihrer Abreise aber, und sobald sie wieder zurück kommen, demjenigen Officier, welcher an solchem Orte das Commando hat, gleichfalls gemeldet werden. Denenjenigen hingegen, welche nur in der Nähe, oder an Ort und Stelle beuhrlaubet zu werden verlangen, kan der commandirende Officier, nach Maaßgebung des hiernechst folgenden 27ten Capitels, die Päße und Atteste ertheilen.

Gegen Verfliessung des Zahl Monaths aber, muß der an jeden Orte commandirende Officier von allen Beuhrlaubten und Freyen, so in demselben Monathe mit Päßen oder Atesten, von dem Cheff des Regiments, oder ihm selbst versehen worden, oder wieder eingekommen sind, bey Einsendung der Monaths-Liste, einen zuverläßig- und accuraten Rapport schrifftlich einschicken, und in selbigem die Data richtig annotiren, wann jedes sich zugetragen habe.

§. 9. Werden von solchen auf dem Lande in verschiedenen Dörffern vertheilet liegenden Compagnien einige Leute angenommen: So müssen selbige von dem Cheff des Regiments selber gut gethan, auch denen beym Staabe befindlichen Staabs-Officiers sowohl, als auch dem an jedem Orte commandirenden Officier, oder wo verschiedene Staabs-Officiers beysammen liegen, allen denenselben nachhero presentiret werden. Und eben so wird es gehalten, wenn einige Leute beabschiediget werden.

§. 10. Werden von solchen Compagnien einige Leute, so geringer Versehen halber, arretiret, daß sie mit arbitrairen

Straffen, von welchem vorhin Cap. 13. Art. 1. gehandelt worden, bestraffet werden können: So kan solches von dem an jedem Orte commandirenden Officier abgethan werden. Wegen aller übrigen Verbrechen aber, welche höher und schärffer zu bestraffen, oder Gerichtlich zu untersuchen sind, müssen die Thäter nach dem Staabe geschickt, daselbst verhöret, geurtheilet, abgestraffet, und nach vollzogener Execution, wieder abgehohlet werden.

Zu welchem Ende, wann nicht Compagnien gnung bey dem Staabe liegen möchten, von allen, oder wenigstens den nächst gelegenen Compagnien, wie solches der Regiments-Cheff anordnet, die Staabs- und Arrestanten-Wache commandiret, auch zu Haltung einer Execution, die dazu erforderliche Mannschafften, von solchen Compagnien zusammen gezogen werden können.

Artic. 2.

Wenn ein Regiment in verschiedene Festungen, Städte, oder offene Flecken, wo sie in Garnison liegen bleiben sollen, vertheilet wird.

§. 1.

Zuförderst ist bey einer solchen Gelegenheit, da ein Regiment in verschiedene Garnisons verleget werden soll, als eine General-Regul in acht zu nehmen, daß bey 3 bis 4 Compagnien ein, bey 5 bis 6 Compagnien aber 2 Staabs-Officiers verbleiben, und deren Compagnien jedesmahl ihrem Compagnie-Cheff folgen müssen.

§. 2. Soll nun ein Regiment an 2 Orten Bataillons-Weise verleget werden; So bleiben die Staabs-Officiers und Compagnien so beysammen, wie sie im Regimente rangiren, und zu jedem Bataillon gehören. Würden aber an jedem

jedem Orte nicht gleich viele Compagnien kommen: So bleibet der Obrister, nebst dem Premier-Major, bey den meisten, und der Obrist-Lieutenant mit dem Second-Major hingegen bey den wenigsten Compagnien. Die Capitaines aber müssen unter sich um beyde Garnisons loßen.

§. 3. Sollte aber ein Regiment in 3 Garnisons vertheilet werden: So bleibet der Regiments-Cheff bey den meisten Compagnien, der 2te Staabs-Officier bekommt den zweyten, und der 3te den dritten Posten, es wäre dann, daß an diesen beyden letztern Orten gleich viele Compagnien blieben, da dann besagte beyde Staabs-Officiers, unter sich ebenmäßig loßen müssen, welchen Posten sie zu besetzen haben. Von den übrigen Staabs-Officiers kommt der Aelteste bey dem Regiments-Cheff, der folgende bey dem 2ten, und wo noch einer verhanden seyn möchte, dieser bey dem dritten Staabs-Officier. Alle Capitaines aber loßen unter sich, wo sie ihren Posten haben sollen.

Und auf eben derselben Art wird es auch gehalten, wenn das Regiment, wieder Vermuthen, in noch mehreren Garnisons vertheilet werden müßte.

§. 4. Würde hingegen ein Regiment in einer solchen Garnison liegen, wo jedesmahl einige Compagnien, zu Besetzung eines andern Postens, welcher aber zu einer gewissen, ein vor allemahl ordentlich stipulirten Zeit abgelöset würde, detachiret werden müssen: So sollen die Staabs-Officiers, wovon aber der Regiments-Cheff, als welcher jedesmahl bey dem grössesten Corps vor seine Person verbleibet, ausgenommen ist, vor sich, und die Capitaines gleichfalls unter sich, durch das Loß ausmachen, welchen solche Ablösung treffen werde, und diese sind dann nachhero, wann sie abgelöset worden, so lange von der Wiederbesetzung dieses Postens befreyet, als noch andere Compagnien verhanden sind, welche nicht daselbst gewesen.

§. 5.

§. 5. Müste aber nur eine Compagnie detachiret werden: So müssen alle Compagnien, inclusive der Leib-Compagnie, als welche überhaupt bey dergleichen Vorfällen, sich keines Vorrechtes vor den andern anmassen kan, darum lossen, auch der Compagnie-Cheff bey seiner Compagnie verbleiben, ohne nur der Cheff des Regiments, als welcher hierunter nicht verstanden und gerechnet werden muß.

§. 6. Wenn nun dergleichen Vertheilungen geschehen; So behält der Regiments-Cheff jedesmahl die Leib-Fahne bey sich, die zum 2ten Bataillon gehörige Fahne aber, nimmt der detachirte Staabs-Officier, oder wenn 2. an diverse Oerter verleget werden, der älteste von beyden. Es wäre dann, daß keines von solchen Detachements aus 3. Compagnien bestehen möchte, als in welchem Falle beyde Fahnen bey dem Regiments-Cheff verbleiben.

§. 7. Bey Beziehung einer neuen Garnison hat jederzeit die Leib-Compagnie, wo Baraquen verhanden, oder alles in gewisse Quartiers Districte eingetheilet ist, die Wahl unter denenselben. Darff auch, wenn solche jährlich, oder zu einer gewissen Zeit umgetauschet werden sollten, solche nicht verändern. Alle andere Compagnien aber müssen dieserwegen unter sich lossen, und einander ablösen.

§. 8. Von allen dergleichen detachirten Compagnien müssen die Wochen- und Monaths-Listen, zu der gehörigen Zeit, jedesmahl von dem commandirenden Officier eingeschicket, auch was sich sonsten etwa zugetragen haben möchte, schrifftlich gemeldet werden.

§. 9. Wenn von solchen detachirten Posten einige Officiers ausserhalb der Provintz verreisen wollen, muß der commandirende Officier solches dem Cheff des Regiments melden, welcher dann, wann es in Unsern Reichen und Landen ist, dieselbe ertheilen kan, sonsten aber um einen Reyse-Paß alleruntherthänigst bey Uns anzusuchen hat.

Auf kurtze Zeit, und in der Provintz hingegen, kan der commandirende Cheff dergleichen Permissiones ertheilen, muß aber solches, und wann nachhero der solchergestallt von ihm permittirte wieder zurück gekommen, in seinen vorhin §. 8. vorgeschriebenen Rapports, bey Uebersendung der Wochen- und Monaths-Listen, melden und anführen.

§. 10. Was hingegen die Beuhrlaub- oder Freylassung der Unter-Officiers und Gemeinen in Unsern Reichen und Landen anbelanget, ertheilet der commandirende Officier eines jeden Ortes denenselben die Cap. 27. vorgeschriebene Pässe und Atteste; Muß aber Monathlich, bey Uebersendung der Monaths-Listen, einen accuraten und zuverläßigen Rapport schrifftlich überschicken, von allen denenjenigen, welche, und wann selbige in solchem Monathe frey geworden, oder wieder eingekommen.

Diejenige aber, welche ausserhalb Unsern Reichen und Landen verreisen wollen, und mit dergleichen Pässen versehen werden sollen, bekommen solche unter des Regiments-Cheffs eigenhändiger Unterschrifft.

§. 11. Die von solchen detachirten Compagnien angeworbene Leute, müssen dem commandirenden Officier jederzeit presentiret, auch von ihm, nach Maßgebung der ihm dieserwegen von dem Regiments-Cheff vorhero zu ertheilenden Vorschrifft, gut gethan, aber nachhero, wenn etwa der Regiments-Cheff an solchem Orte kommen, oder besagte Compagnien wieder abgelöset, und zum Regiment stossen möchten, demselben jedesmahl vorgewiesen, und dessen Approbation sodann gleichfalls eingehohlet werden.

§. 12. Eben solchergestalt wird es auch mit Ertheilung der Abschiede gehalten; als welche von dem commandirenden Officieren, in Abwesenheit des Obristen, unterschrieben, die Ursachen aber, weswegen einer dimittiret worden, bey Uebersendung der Monaths-Listen einberichtet werden.

§. 13.

§. 13. Was die Jurisdiction anbetrifft: So stehen diejenige Compagnien, welche kein Gerichte besetzen können, unter dem Garnisons Foro. Sonst aber dependiret solche von dem commandirenden Staabs-Officier, als welcher nicht nur in Lebens- und Ehren-Sachen, sondern auch über Ober-Officiers, in den Gerichten selbst præsidiren, und in diesem letztern Falle, da es ihm an einigen Officiers, zu Besetzung der Classen, fehlen möchte, selbige von dem Commandanten requiriren, oder wenn keine in der Garnison von solchen Characteren verhanden wären, mit dessen Genehmhaltung, von der nächsten Garnison leihen kan.

§. 14. Uebrigens ist auch noch anzuführen, daß, bey solchen detachirten Garnisons, mit den Meldungen an den commandirenden Cheff, und sonst etwa daselbst befindlichen Staabs-Officiers, von den beykommenden alles eben so gehalten, und beobachtet werden müsse, als es bey einem geschlossenen Regimente gebräuchlich, und vorhin Cap. 4. schon vorgeschrieben worden.

Cap. XXV.

Von denenjenigen Vorzügen, welche Unserer Leib-Garde zu Fuß, und dem Grenadier-Corps, in einer Garnison gebühren.

§. 1.

Wann obgedachte beyde Gardes in einer Garnison liegen, müssen selbige zwar unter dem Commandanten sothanen Ortes, nebst den andern daselbst befindlichen Regimentern, die Dienste versehen; es müssen aber sodann ihre Leute niemahls mit den andern Regimentern meliret, sondern jederzeit besondere Wachen von ihnen besetzet werden.

§. 2.

§. 2. Weil nun, vorangeführter maſſen, gedachte Gardes jederzeit beſondere Wachen beſetzen: So müſſen ſelbige auch ihre beſondere Arreſtanten-Wache haben, wozu in Unſerer Reſidence Copenhagen die Schloß-Holms-Wache beſtimmet iſt; Und ſolten ſolchemnach einige Leute arretiret, und an die nächſt gelegene Wache geliefert worden ſeyn, müſſen ihnen ſolche, auf ihr Verlangen, ſo fort verabfolget, und in ihrer eigenen Arreſtanten-Wache bewahret werden.

§. 3. Wann aber jemand von ſolchen Arreſtanten, Leben, oder Ehre, verwircket hat, wird er, ſobald Unſere allerhöchſte Confirmation des abgeſprochenen Urtheils erfolget iſt, bis zur Execution, in das Stock-Hauß geliefert.

§. 4. Was beregte beyde Gardes an den Commandanten zu melden pflichtig ſind, iſt vorhin Cap. 4. Art. 5. ſchon angeführet worden. Wegen aller übrigen Vorfälle aber, haben ſelbige mit dem Commandanten nichtes zu ſchaffen, ſondern ſolche dependiren lediglich von denen ihnen vorgeſetzten Regiments-Cheffs.

§. 5. Wenn bey den Gardes ein Urtheil abgeſprochen, davon aber an ein Ober-Kriegs-Gericht appelliret worden: So ergehet Unſere Ordre hierüber an den Commandanten, oder denjenigen Generalen, welcher darin præſidiren ſoll, und dieſer hat ſodann das weitere und beykommende zu beſorgen.

§. 6. In der Juſtice muß denenſelben kein Eingriff geſchehen; Und wenn alſo von ſothanen Gardes auf den Wachen etwas verſehen worden: So verweiſet der Commandant die Sache an das beykommende Regiment, dieſes aber iſt ſodann ſchuldig, dem Commandanten, durch die 2te Perſon, ſowohl aus den Verhören, als dem Kriegs-Gerichte, gleich ſolches von andern Regimentern geſchiehet, Rapport abſtatten, auch, auf Verlangen, von dem abgeſprochenen Urtheil, eine beglaubte Abſchrifft überlieffern zu laſſen.

§. 7.

§. 7. Wird einer von gedachten Gardes bey der Policey arretiret, muß er so fort an das Regiment extradiret, dem Commandanten aber so wohl, als der Policey, nachhero von der Untersuch- und Bestraffung Nachricht gegeben werden.

§. 8. In solchen Fällen hingegen, wo zwischen verschiedenen Regimentern Streitigkeiten entstehen, welche nicht unter ihnen selbst abgethan werden können, kan, mit Genehmhaltung der beykommenden Regiments-Cheffs, von dem Commandanten ein unpartheyisches Gericht angeordnet werden.

§. 9. Wenn Commandirte ausgeschicket werden sollen, muß solches jedesmahl dem Commandanten vorhero gemeldet werden, weil ihm die Stärcke seiner unterhabenden Garnison zuverläßig zu wissen oblieget.

§. 10. Aus dieser Ursache müssen auch dem Commandanten die Wochen- und andere ihm beykommende Listen richtig geliefert werden.

§. 11. Wenn auch Recruten angekommen, oder angeworben worden, muß die Anzahl dererselben zwar dem Commandanten gemeldet, nicht aber, wie bey andern Infanterie-Regimentern gebräuchlich, presentiret, oder wenn sie einpassiren, von der Wache dahin gebracht werden.

§. 12. Wenn auch solchen Gardes, oder einigen Compagnien davon, eine March-Ordre ertheilet worden, sind selbige zwar solches dem Commandanten vorhero zu melden schuldig. Die Original-Ordre aber vorzuweisen, sind selbe nicht pflichtig, in dem dieserhalben jederzeit eine besondere Ordre aus der Kriegs-Cantzeley an den Commandanten ergehet.

Cap.

Cap. XXVI.

Von Beuhrlaubung der Staabs- und Ober-Officiers.

§. 1.

Wenn ein Staabs- oder Ober-Officier verreisen will, muß er sich bey seinem Regiments-Cheff, oder wenn es ein Garnisons-Bedienter, bey dem Commandanten gehörig melden, demselben die Ursache seiner vorhabenden Reyse, und diejenige Zeit, wie lange er weg zu bleiben genöthiget ist, anzeigen: Angesehen keinem Officier, welcher nur sein Avancement zum Augenmercke hat, und bloß Uns und Unsere Collegia zu behelligen gedencket, eine Reyse-Permission ertheilet, oder dieserwegen für ihn um einen Reyse-Paß allerunterthänigst bey Uns angesuchet werden muß.

§. 2. Will nun jemand in Unsern Reichen und Landen verreisen: So kan die dazu erforderliche Reise-Permission nach Anzeige Unsers den 7ten Sept. 1746. dieserwegen ergangenen Allergnädigsten Rescripti, von dem beykommenden Commandanten, oder Regiments-Cheff, ertheilet werden, auch bey detachirten Compagnien, wenn es in der Provinz, nach Maaßgebung des vorhergehenden Cap. 24. Art. 1. §. 7, und Art. 2. §. 9. von dem commandirenden Officier geschehen. Es muß aber sodann Unserer Kriegs-Cantzeley, wann die Permission sich über 8. à 14 Tage erstrecket, sofort zuverläßig einberichtet werden, wann, wohin, und auf wie lange derselbe beuhrlaubet worden, auch welchen Tag er seine Reise angetreten. Und bey der nachherigen Zurückkunfft desselben wird gleichfals gemeldet, welchen Tag er sich wieder auf seinen Posten eingefunden habe.

§. 3. Solte gegentheils jemand nach frembden Orten oder Ländern verreisen wollen, oder auf seiner Reyse in Unsern

Reichen und Landen ein frembdes Territorium, das Fürstlich Holsteinische ohngerechnet, betreten müssen: So wollen Wir, daß für selbige jedesmahl vorhero Unsere Selbst eigene Allergnädigste Special-Permission, auch benöthigten Falles, ein Reyse-Paß allerunterthänigst erbeten werden solle.

§. 4. Auf gleiche Art wie vorhin §. 2. & 3. wird es auch gehalten, wenn ein verreiseter Staabs- oder Ober-Officier, um die Prolongation seines bey nahe verflossenen Uhrlaubs anzuhalten möchte genöthiget seyn.

§. 5. Einem Regiments-Cheff, oder in seiner Abwesenheit höchst-commandirenden Officier hingegen ist nicht erlaubet, ohne Unsere vorhero deswegen allerunterthänigst eingehohlte Ordre und Permission, ausserhalb der Provinz, eine Reyse anzutreten. Kein Commandant aber, oder der in seiner Absence commandirende Officier, muß ohne Unsere vorhero erbetene Allergnädigste Bewilligung, eine Nacht aus der ihm anbetrauten Festung, oder Schantze, bleiben, sodann aber dem, nach ihm folgenden Officier, ad interim das Commando gehörig überliefern.

§. 6. So bald nun jemand, vorhin gedachter massen, von Uns, dem Regiments-Cheff, oder bey detachirten Compagnien, von dem commandirenden Officier, zum verreisen die Permission erhalten, muß solches, nach Anzeige Cap. 4. Art. 5. §. 2. dem Commandanten gemeldet werden.

§. 7. Nichtweniger muß solches nachhero denen Staabs-Officiers, und zwar in folgender Ordnung bekannt gemachet oder gemeldet werden.

Verreiset nemlich der Regiments-, oder ein auf einem detachirten Posten commandirender Cheff: So überträget er vorhero dem auf ihm folgenden Officier, in seiner Abwesenheit, das Commando, und der Adjoutant meldet, auf dessen Ordre, wann er verreiset ist, solches den übrigen Staabs-Officiers.

Ein

Ein Staabs-Officier lässet seine Abreise denen übrigen gleichfalls durch den Adjoutanten bekannt machen.

Ein würcklicher Capitaine lasst solches denen Staabs-Officiers sowohl, als dem Adjoutanten, durch einen Unter-Officieren melden und wissen.

Ein Subaltern-Officier hingegen, wenn er auch Capitaines Character haben möchte, muß sich bey allen und jeden Staabs-Officiers selber melden, durch einen Unter-Officier aber solches dem Adjoutanten zu erkennen geben.

§. 8. Solchergestallt müssen sich nun alle und jede Officiers mit ihrer Meldung verhalten, von denen zum Unter-Staabe gehörigen hingegen, darff der Regiments-Quartier-Meister niemahls bey dem Commandanten presentiret werden, hat auch nicht nöthig, weder seine Abreise noch Zurückkunfft, denen Staabs-Officiers wissen zu lassen.

Was aber den Adjoutanten, Auditeuren, und Regiments-Feldscheer anbelanget, muß derselbe nicht nur dem Commandanten presentiret werden, sondern auch bey denen übrigen Staabs-Officiers sich selber melden, und dem Adjoutanten seine Abreise, durch den Regiments-Tambour, oder seinen Diener, wissen lassen.

§. 9. Wenn nun ein Verreiseter wieder zurücke kommt, muß es eben so gehalten und gemeldet werden, wie es im vorhergehenden §. §. vorgeschrieben worden.

§. 10. In währender Zeit nun, daß jemand ausserhalb Unsern Reichen und Landen verreiset ist, muß ein Obrister, Obrist-Lieutenant, Major, Capitaine, Premier- und Second-Lieutenant, Fähnrich und Adjoutant, den 4ten Theil seiner vollen Gage, zum Behuff der Land-Militair-Etats-Pensions-Cassa stehen lassen. Einem Regiments-Quartier-Meister, Auditeur, Feld-Prediger, Regiments-Feldscheer, und Wagen-Meister hingegen, als welche in ihrer Absence, zu Verrichtung der ihnen obliegenden Dienste

einen andern zu bestellen verpflichtet sind, wird nichtes gekürtzet. Wie dann auch denenjenigen, welche nur in Unsern Reichen und Landen verreisen, gleichfalls nichts von ihrer Gage abgezogen wird.

§. 11. Diese einem jeden einzubehaltende Gelder aber, sowohl als was Unserer Kriegs-Cantzeley etwa an Sporteln gebühret, muß, in währender Abwesenheit eines jeden, von dessen Gage einbehalten, und besagter Cantzeley baar, der Land-Militair-Etats-Pensions-Cassa aber, bey dem Ausgang eines jeden Jahres, berechnet, und in der Abrechnung demnechst gekürtzet werden.

§. 12. Wann nun einem jeden Officier eine gewisse Zeit, auf wie lange er wegbleiben darff, vorgeschrieben ist: So muß sich auch Niemand unterstehen, dieselbe zu übertreten, sondern, falls ihm seine Geschäffte an der Zurückkunfft nothwendig und unumgänglich abhalten und hindern möchten, solches in Zeiten melden, und um eine Prolongation anhalten.

§. 13. Solte aber jemand solches verabsäumen, und bey seiner nachherigen zurückkunfft nicht hinlänglich erweisen können, daß er durch erhebliche und zugleich gültige Ursachen verhindert worden, sich, zur gesetzten und gehörigen Zeit, wieder beym Regimente einzufinden. So soll demselben, während seinem selbst angemaßten längern Aussenbleiben, nicht nur dessen volle Gage gäntzlich einbehalten, und Unserer Land-Militair-Etats-Pensions-Cassa berechnet, sondern solches annoch Unserer Kriegs-Cantzeley soforth einberichtet werden, damit Wir, nach Beschaffenheit der Sachen, Selbst allergnädigst urtheilen können, ob- und wie ein solcher Officier noch überdem mit geschärffter Ahndung anzusehen seyn möchte.

§. 14. Schließlich ist noch anzuführen, daß bey Beuhrlaubung derer Officiers, indem ihre Cameraden indessen die Dienste für sie bestreiten und abwarten müssen, wohl dahin zusehen ist, daß

1.)

1.) Niemand ohne Ursache, oder gar zu lang, beuhrlaubet,

2.) Denenjenigen, welche aus den Reisen eine Gewohnheit machen, solches nicht verstattet, und

3.) Niemalen mehrere permittiret werden müssen, als daß von denen Zurückbleibenden, wenn auch einige kranck, oder commandiret werden sollten, Unsere Dienste dennoch vollkommen und verantwortlich, bestritten und verrichtet werden können, falls nicht der Regiments- oder commandirende Cheff, selbst dafür angesehen zu werden, gewärtigen will.

Cap. XXVII.

Von Beuhrlaubung der Unter-Officiers, und Gemeinen, oder den sogenannten Freyleuten.

§. 1.

Bey Beuhrlaubung der Unter-Officiers und Gemeinen ist zuförderst in acht zu nehmen, daß niemahlen mehrere permittiret, oder frey gelassen werden müssen, als es der Dienst verstattet, nemlich, daß ein jeder, in der Wacht-Tour, 2 Nächte frey behalte, und der Gemeine nur wöchentlich eine Extra-Arbeit verrichte, oder ihm diejenige, welche er, wo solches in einer Garnison etwa nicht practicable seyn möchte, mehr verrichten muß, in der Wacht-Tour wieder vergütet werde. Es sey dann, daß Uns allergnädigst gefallen möchte, über kurtz oder lang, hierunter etwas anders allergnädigst anzuordnen und zu befehlen.

§. 2. Will nun jemand beuhrlaubet, oder an Ort und Stelle freygelassen werden, muß der Compagnie Cheff dem Regiments-Cheff, oder an einem detachirten Orte dem commandirenden Officier, nach Anzeige des hiernechst fol-

genden Lib. 4. Cap. 1. §. 5. und Cap. 6. Art. 11. §. 4. schrifftlich eingeben, wie derselbe heisse, wo- und bey wem er dienen und arbeiten, oder womit er sich ernähren, auch wie lange er ausbleiben wolle. Es muß aber kein Compagnie-Cheff jemanden zum Freymann vorschlagen, von welchem er nicht gesichert zu seyn glaubet, daß derselbe ehrlicher und anständiger Weise sich werde ernähren können. Nichtweniger muß auch kein Unter-Officier, Tambour, oder Pfeiffer freygelassen werden.

§. 3. Hat nun der Cheff des Regiments, oder an einem detachirtem Orte, der commandirende Officier wieder der Beuhrlaub- oder Freylassung desjenigen, vor welchem der Compagnie-Cheff angesuchet, nichtes zu erinnern: So ertheilet er demselben, wenn er ausserhalb der Garnison gehet, einen Beuhrlaubungs-Paß, wenn er aber an Ort und Stelle verbleibet, einen Atteſt, worinnen jedesmahl, wo und bey wem er sich aufhalten, auch womit er sich als Freymann ernähren wolle, deutlich angeführet, und so wie hiernechst Lib. 4. Cap. 10. §. 4. 5. & 10. wird vorgeschrieben werden, eingerichtet werden muß.

§. 4. Sollte nun ein Freymann auf einer andern, als der von ihm vorgegebenen, und zwar unerlaubten Art sich zu ernähren suchen, und solches jemand erweißlich machen: So soll derselbe, falls er nicht ein anderes Verbrechen begangen, welches noch höher bestraffet werden müste, Drey Monathe lang, bey gedoppelten Brodt in Eisen geschlossen, bey der nächsten Festung arbeiten, und seine indessen völlige Löhnung- und Quartier-Geld, an denenjenigen Orten zu verstehen, wo letzteres an Geld bezahlet wird, dem Angeber, wenn er die Sache zulänglich erwiesen, nach Abzug des zu der Zeit geltenden zweyen Brodtes Werths, welche der Freymann in solcher Zeit, über die ihm sonst wöchentlich ordinaire bewilligte 2 Brodte genieſſen wird, anheim fallen.

§. 5. Sollte auch dem Compagnie-Cheff die unanständige Lebens-Art des Frey-Mannes erweißlicher massen bewust

wust gewesen, oder zu erkennen gegeben worden seyn: dieser aber denselben nicht so fort einberuffen, und zur Strasse gezogen haben: So soll derselbe gleichfalls Zwey Monaths Gage, zur gleichen Theilung zwischen der Land-Militair-Etats Pensions-Cassa und vorhergedachtem Angeber, verbrochen haben.

§. 6. Würde sich aber, wieder alles Vermuthen, finden, daß ein oder der andere Compagnie-Cheff, sich gar so weit verginge, daß er jemand seiner Untergebenen, durch hartes Verfahren, oder auf andere zu ersinnende Weise, wieder dessen Willen genöthiget ein Frey-Mann zu werden, oder sich auch geweigert, einen gewesenen Frey-Mann, wenn er des Früh-Jahres zum exerciren eingehohlet wird, oder sich nicht länger zu ernähren weiß, und folglich seine Dienste zu verrichten sich anmeldet, sogleich auf Verlangen sein Tractament zu geben und gut zu thun: So soll derselbe ohnverzüglich vor Verhör- und Kriegs-Gericht gestellet, und ohne einige Gnade, seiner Charge, ohne Rest und Paß verlustig erkläret werden.

§. 7. Damit aber auch allen und jeden Excessen, welche, unter dem Vorwand der Beurlaub- oder Freylassung, von solchen Freyleuten bey später Abends oder Nächtlichen Zeit begangen werden könnten, um desto besser vorgebeuget werden mögen: So muß sich kein Frey-Mann, so wenig als ein anderer seine Dienste abwartender Soldat, unterstehen, nach geschlagener Retraite, und bis des Morgens die Reveille wieder geschlagen, bey 6 mahligen Gassenlauffen durch 300 Mann, sich auf der Strassen finden zu lassen. Es wäre dann, daß ein solcher Frey-Mann bey einem Bürger, oder Manufacturier, arbeiten, dieser ihn sodann selbst nach seinem Quartier hin begleiten, und auf Verlangen, daß er nicht in unerlaubten Verrichtungen begriffen gewesen, vor ihn caviren würde.

§. 8. Denenjenigen hingegen, welche in Livrée gehen, oder sonst bey jemanden in beständigen Particulier-Diensten stehen, kan, um nach dem Zapfenstreich frey auf der Strasse gehen zu können, ein nach Maaßgebung des 4ten Buches Cap. 10. §. 11. eingerichtetes Zeichen gegeben werden, worauf jedesmahl, bey wem sich der Frey-Mann aufhällt, notiret, und so offt er seine Condition verändert, auch das Zeichen umgetauschet werden muß.

§. 9. Schließlich ist auch noch anzuführen:

1.) Daß ein jeder Cheff des Regiments dahin zu sehen verpflichtet ist, daß von solchem Genuß der Beuhrlaubten und Frey-Leute, zur Auffnahme der Compagnien so viel angewandt werde, daß Unsere Dienste dadurch mercklich verbessert werden mögen.

2.) Daß diejenige Beuhrlaubte, oder Freyen in der Stadt, welche ihre Pässe, Atteste, oder Zeichen verlieren, als wodurch grosser Unterschleiff geschehen kan, und grobe Excessen und Verbrechen von andern zu befürchten sind, nicht nur ernstlich bestrafet, sondern auch, biß man solche grobe Negligences und Verwahrlosungen nicht mehr von ihnen befürchten darff, nicht wieder beuhrlaubet, noch mit dergleichen Attesten, oder Zeichen, versehen werden müssen.

Cap. XXVIII.
Von den Krancken.

§. 1.

Wenn jemand kranck wird, muß solches nicht nur dem Cheff, und übrigen zur Compagnie gehörigen Officiers, sondern auch hauptsächlich, und vor allen andern, zuerst dem Regiments-Feldscheer gemeldet werden, damit dieser

ser demselben mit den benöthigten Hülffs- und Artzeney-Mitteln sofort beystehen könne.

§. 2. Nichtweniger muß solches sofort dem Prediger, oder wo verschiedene verhanden, dem Beicht-Vater desselben gemeldet, und ihm eine von dem Premier-Lieutenant unterschriebene Liste, woraus der Nahme des Patienten, dessen Kranckheit, der Ort seiner Wohnung, das Datum, wann er zuletzt communiciret, und seine Lebens-Art zu ersehen, zugeschicket werden, damit ihn derselbe gelegenheitlich besuchen, und für die Wohlfarth seiner Seele sorgen könne.

§. 3. So offt ein solcher Patiente, hauptsächlich wo Gefahr verhanden, einige Medicin einnehmen soll, muß entweder der Regiments-Feldscheer selbst, oder auch einer seiner Gesellen, wenigstens aber der dazu von der Compagnie bestellte, und von dem Regiments-Feldscheer, oder dessen Gesellen, instruirte Krancken-Wärter, dabey zugegen seyn, dem Krancken anbey diejenige Diæt vorschreiben, welche er zu seinem bald-möglichsten wieder Aufkommen in Acht zu nehmen hat, auch solches einem Ober- oder Unter-Officier, oder wenigstens dem Krancken-Wärter bekannt machen, damit um so genauer darüber gehalten werden könne.

§. 4. Der Compagnie-Cheff aber sorget nicht nur dafür, daß ein Krancken-Wärter, wozu jedesmahl ein williger, gedultiger und schicklicher Soldat ausgenommen wird, bey denen Krancken bestellet werde, sondern auch, daß es dem Patienten an der nöthigen Pflege, Reinlichkeit, Aufwartung, Vorsorge, und nothwendigen Vorschuß ja nicht fehlen möge.

§. 5. Einem jeden Krancken nun, muß nicht nur, während seiner Kranckheit, und biß er völlig genesen, und zu Kräfften gekommen, die volle Löhnung gegeben, sondern auch derselbe nicht ehender, biß es der Regiments-Feldscheer vor gut befindet, zum Dienste gebrauchet, auch so

viel möglich ein zeitlang noch, haubtsachlich von aller schweren Arbeit, freygelassen werden.

§. 6. Dem Second-Lieutenant, oder Fähnrich aber, lieget ins besondere ob, täglich die schlechten, zum öfftern, aber die übrige Krancken zu visitiren, seinem Compagnie-Cheff davon Rapport abzustatten, für die Pflege dererselben auf das sorgfaltigste bedacht zu seyn, und dasjenige, was denenselben nöthig ist, dem Compagnie-Cheff vorzustellen, auch, wenn dieser nicht dem Krancken assistiren will, es dem Majoren, ja, erforderlichen Falles, da dieser es nicht redressiret haben möchte, oder könnte, gar dem Cheff des Regiments zu melden.

Nicht weniger erfordert auch die Pflicht des Premier-Lieutenants, die Krancken zuweilen zu besuchen, sich nach ihrem Befinden, der Pflege, und ihrer Aufwartung zu erkundigen, und das etwa Fehlende durch seine Vorstellungen zu remediren.

§. 7. Wo eine Compagnie in Baraquen lieget, muß der Compagnie-Cheff eine besondere Stube vor die Krancken widmen, damit, selbige um desto besser gepfleget, aufgewartet und nachgesehen werden können.

Wobey noch anzuführen, daß solche Leute, welche mit ansteckenden Kranckheiten behafftet sind, allein geleget, auch einen besondern Krancken-Wärter haben müssen.

§. 8. Alle Sonnabend rapportiret nicht nur der Second-Lieutenant, oder Fähnrich dem Majoren von dem Zustande der Krancken, sondern der Regiments-Feldscheer übergiebet auch dem Regiments-Cheff eine schrifftliche Liste von denenselben, und an welchen Kranckheiten sie darnieder liegen, welche er aber vorhero dem Majoren vorzuweisen verpflichtet ist.

Cap.

Cap. XXIX.

Von den Arrestanten.

§. 1.

Wenn jemand arretiret wird; So muß zuförderst dahin gesehen werden, daß er seine neue Montirungs-Sorten nicht muthwillig verderbe, sondern in solcher Zeit das alte anziehe, doch daß es ihm nicht an der nöthigen Wärme fehle.

§. 2. Sitzet jemand auf Ehre oder Leben, oder ist sein Verbrechen so beschaffen, daß er, so bald loß zu kommen, sich keine Hoffnung machen kan: So muß demselben seine volle Löhnung gegeben werden. Solchen Leuten aber, welche nur auf kurtze Zeit, ihrer Liederlichkeit halber, sitzen bleiben, kan der Abzug, gleich denen Dienste thuenden, geschehen.

§. 3. Keinem Arrestanten wird an denenjenigen Orten, wo das Quartier-Geld bezahlet wird, dasselbe berechnet; weil solches nur denen Liederlichen, zu mehreren Excessen, Thor- und Thüre öffnen würde.

§. 4. Einem auf Wasser und Brodte sitzenden, welcher Ursache wegen er auch dazu möchte condemniret worden seyn, wird das doppelte Brodt so hoch angeschlagen, als es der derzeitige Preiß mit sich bringt; er muß aber in solcher Zeit, gleich denen Sclaven, zur Festungs- oder anderer Arbeit gebrauchet werden.

§. 5. Denen Arrestanten muß ihre Löhnung und Brodt, auch denen so auf Wasser und Brodt sitzen, das doppelte Brodt, jedesmahl zur gehörigen Zeit zugeschicket, und wenn solches von einer Compagnie versäumet werden möchte, so fort von dem Gewaltiger an den Adjoutanten, von diesem

an

an den Majoren, von solchem aber an den Cheff des Regiments gemeldet, und solchergestalt gehörig remediret werden.

§. 6. Die Wache bey den Arrestanten muß niemahlen verstatten, daß dieselben in Völlerey leben, und ihre Sachen verkauffen, haubtsächl. aber muß auf diejenige am allergenauesten gesehen werden, welche des folgenden Tages Gassen lauffen sollen. Daher auch selbige, des Tages vorhero, jedesmahl geschlossen werden müssen.

§. 7. Alle Arrestanten aber müssen nicht nur täglich, sondern haubtsächl. auch diejenige, welche Gassen lauffen, oder sonst bestraffet werden sollen, von dem Gewaltiger vorhero visitiret, und ihnen Messer, oder was sonst Schaden zu verursachen dienen kan, abgenommen, und wo er nicht der schärffsten Verantwortung sich unterwerffen will, mit keinem hierunter durch die Finger gesehen werden.

Cap. XXX.

Von den Verheyratheten, und denen ihnen zu ertheilenden Bewilligungen, oder Frey-Zetteln.

Art. 1.

Von Verheyrathung der Ober-Officiers.

§. 1.

Wenn ein Staabs-Officier sich verheyrathen will, muß er vorhero bey Uns, um die hierzu nöthige Permission, allerunterthänigst ansuchen.

§. 2.

§. 2. Ein Capitaine, Lieutenant, Fähnrich, oder zum Unter-Staabe gehörige Person hingegen, muß sich solcherwegen bey seinem Regiments-Cheff gehörig melden, und, zu Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Octobr. 1731. sich, ohne dessen Consens, nicht verheyrathen.

§. 3. Der Cheff des Regiments hat nun die Umstände auf das genaueste zu erwegen, wie weit die obhanden seyende Ehe dem beykommenden nützlich oder schädlich seyn könne, und nach Maßgebung dererselben, es zu bewilligen, oder abzuschlagen.

§. 4. Es muß aber, in folge vorangeführter Allerhöchsten Verordnung, kein Officier ehender sich copuliren lassen, bevor er seines Regiments-Cheffs schrifftlichen Consens erhalten.

§. 5. Bey Ertheilung dieses schrifftlichen Heyraths-Consenses, hat nun der Regiments-Cheff wohl in Obacht zu nehmen, daß der Einschluß an die Land-Militair-Etats-Pensions-Cassa vorhero gehörig besorget werde, muß auch, sobald er seine Einwilligung gegeben, solches Unserer Kriegs-Cantzeley sofort gehörig einberichten.

§. 6. Auf gleichen Fuß wird es mit denen Festungs- und Garnisons-Bedienten gehalten, als welche, wann es Staabs-Officiers, allerunterthänigst bey Uns, sonst aber bey dem ihnen vorgesetzten Commandanten dieserwegen anzusuchen haben.

Art. 2.

Von Verheyrathung der Unter-Officiers und Gemeinen.

§. 1.

Wenn sich ein Unter-Officier oder Gemeiner verheyrathen will, muß solches vorhero dem Cheff des Regiments gemeldet, und ohne dessen Erlaubnüß, niemanden ein Frey-Zettel ertheilet werden.

§. 2. Für sothane Frey-Zettel muß nun, in Folge der Allergnädigsten Verordnung vom 9ten Decembr. 1733, weder directe noch indirecte etwas genommen, sondern derjenige, welcher hierwieder handeln möchte, soll das 1ste mahl mit einer 10fachen wieder Bezahlung an die Wittwen-Cassa, das 2te mahl aber mit dem Verlust seiner Charge bestraffet werden.

§. 3. Alle Unter-Officiers und Gemeine müssen, nach Anleitung der Allerhöchsten Verordnungen vom 9ten Julii 1717. und 8ten Februarii 1724., obgleich die Braut zu eines andern Predigers Gemeine gehören möchte, dennoch von demjenigen Prediger, welcher zu solcher Garnison gehöret, copuliret werden.

§. 4. Ehe und bevor aber die Copulation geschehen kan, muß derjenige, welcher sich verheyrathen will, vor einem dieserwegen anzuordnenden Verhöre, oder wenigstens in Gegenwart des Cheffs und der übrigen Officiers der Compagnie, vor dem Auditeuren einen Cörperlichen Eyd ablegen, daß er mit keiner andern Person, in Gegenwart eines Predigers, sich verlobet habe, sondern eine freye und ledige Person sey. Und wenn dieses geschehen, wird unter dem

Frey-

Freyzettel von dem Auditeuren atteſtiret, welchergeſtalt der Eyd, und in weſſen Gegenwart derſelbe abgeleget worden.

§. 5. Falß auch von denenjenigen, welche ſich verheyrathen wollen, einer vorhero verheyrathet geweſen, und von ſolcher Ehe Kinder im Leben ſind, muß von dem beykommenden Auditeuren, wegen der geſetzmäßig geſchehenen Theilung, ein Atteſt herbey geſchaffet, und dem Prediger mit überliefert werden.

§. 6. Bey Ertheilung der Frey-Zettels muß auch das Allergnädigſte Reſcript vom 13ten Aprilis, 1733., krafft welchem, bey einer aus 100 Mann beſtehenden Compagnie, nur 30 Weiber gelitten werden ſollen, zum Grunde geleget werden.

§. 7. Zu ſolchem Ende muß der Auditeur von allen bey den Compagnien befindlichen Verheyratheten ein accurates Buch halten, und denſelben, ſo offt etwa ein Verheyratheter angeworben worden, eine Liſte unter des Compagnie-Cheffs, oder bey den Staabs-Compagnien, unter des Lieutenants Hand, darüber geliefert, auch bey dem Ausgange eines jeden Jahres, eine, nach Anzeige Tab. 33., eingerichtete Liſte, deswegen eingegeben, und mit dem Buche von den Verheyratheten collationiret werden.

§. 8. Solten nun wichtige Bewegungs-Gründe verhanden ſeyn, derentwegen ſich jemand bey einer ſolchen Compagnie, wo ſchon 30 Verheyrathete befindlich, zu verehligen genöthiget wäre: So muß ſolches Uns allerunterthänigſt gemeldet, und um Unſere Allerhöchſte Bewilligung allergehorſamſt angeſuchet werden.

§. 9. Wann auch endlich jemand einen Frey-Zettel erhalten: So muß von denen Officiers der Compagnie ernſtlich darüber gehalten werden, daß innerhalb 6 Wochen nach

ge-

geschehener Verlobung, die Heyrath vollzogen werde, diese Verlobung aber geschiehet, zu Ersparung aller Kosten, in des beykommenden Predigers Behausung. An solchen Orten aber, wo die vorherige Verlobung nicht gebrauchlich ist, muß die Zeit der Copulation, a dato des ertheilten Frey-Zettels, gerechnet werden.



Das

Das Vierte Buch

von den

Regiments- und Compagnie-Büchern, Protocollen, Journalen, Rollen, Listen, Attesten, Pässen, Abschieden, Quitungen und Berechnungen, ꝛc.

Cap. I.

Von den Regiments-Büchern und Protocollen.

§. 1.

Damit bey Unsern Gardes, und sämtlichen geworbenen und National-Infanterie Regimentern, alles in gehöriger und egaler Ordnung gehalten werden, und man, benöthigten Falles, mit desto leichterer Mühe die etwa erforderliche Nachrichten von denenselben bekommen könne: So wollen Wir hierdurch Allergnädigst, daß es folgendergestalt, so weit es einem jeden beykomt, eingerichtet werden solle.

§. 2. Zuförderst müssen alle von Uns Allergnädigst emanirte, den Commandanten, oder Regiments-Cheffs, zugeschickte Verordnungen, Rescripte und Befehle, nicht weniger die aus Unserer Kriegs-Cantzeley, von Unserm Land-Etat-General-Commissariat, oder andern Collegiis, ergangene Ordres und Brieffe, nicht nur von Jahren zu Jahren, doch jede Sorte vor sich besonders, nach den Datis jedesmahl ordentlich numeriret, und beygeleget, sondern auch besondere Extract-Bücher, oder Protocolle, angeschaffet, und darinn die No., das Datum, und der kurtze doch hinlängliche Innhalt einer jeden Ordre, oder jeden Brieffes, auch in welchem literiret- oder numerirten Packen sie zu finden, und nachzuschlagen sind, zuverläßig eingetragen werden.

§. 3. Hiernechst muß ein jeder Commandant, oder Regiments-Cheff, mit einem richtigen Correspondence-Protocoll versehen seyn, worinnen er alle an Uns, Unsere Kriegs-Cantzeley, das Land-Etat-General-Commissariat, oder übrige Collegia, eingesandte Vorschläge, Memo-

riale, Vorstellungen, oder sonst in der Garnison, oder des Regiments Angelegenheiten, abgelassene Brieffe, wörtlichen Innhaltes einzuführen, und bey dem jedesmahligen Abgang, einer dem andern dasselbe zu seiner Nachricht abzuliefern pflichtig ist.

§. 4. Nicht weniger muß, von Jahren zu Jahren, ein ordentliches **Buch über den Ab- und Zugang** gehalten, und folgender massen eingerichtet werden.

Vornen an in demselben werden ein Paar Blätter, um den Tag und die Art des Ab- und Zuganges derer Staabs- und Ober-Officiers darauf zu notiren, frey gelassen.

Nachhero werden für jede Compagnie gleichfals einige Blätter solchergestalt liniret und rubriciret, daß auf einer Seite die abgehenden, und auf der nebenstehenden Seite die Neugeworbenen, oben über beyden Seiten aber der Nahme des Compagnie-Cheffs zustehen komme.

Die Rubriquen, auf der Seite des Abganges, sind nun folgende:

1.) No.
2.) Nahmen der Abgegangenen.
3.) Vaterland.
4.) Alter.
5.) Wie lange sie gedienet.
6.) Datum, Art, und Ursache des Abgangs.
7.) Aus welcher No. der Zahl-Rolle.

Auf der andern Seite für die Neugeworbenen hingegen kommen nachstehende Rubriquen:

1.) No.
2.) Nahmen der Neugeworbenen.
3.) Vaterland.
4.) Alter.
5.) Religion.
6.) Profession.
7.) Ob er Frau und Kinder habe?

8.) Da-

8.) Datum und Zeit der Capitulation.
9.) Wenn er bey dem General-Commissariat presentiret worden?
10.) Ob, wo, und wann er vorhero enrolliret worden?

Es dürffen aber nicht mehrere Blätter, als zu einem Jahre nöthig seyn können, auf jede Compagnie gerechnet werden, weil, so bald die Zahl-Rollen geschlossen, und eingegeben worden, in sothanem Ab- und Zugangs-Buche ein neues Jahr wieder angefangen wird.

§. 5. Auf gleiche Art muß auch ein besonderes **Buch von denen Verreiseten Ober-Officiers, und denen Beuhrlaubten Unter-Officiers und Gemeinen**, gehalten, jährlich geschlossen, und in dem folgenden Jahre auf neuen Blättern wieder angefangen werden.

Vornen an in jedem Jahre sind ein paar Blätter für die Ober-Officiers, welche oben,

Verreisete Ober-Officiers,

betitult, und demnechst folgendergestalt auf jeder Seite rubriciret werden, nemlich:

1.) No.
2.) Stand und Nahmen der verreiseten Staabs- und Ober-Officiers.
3.) Auf wessen Permission sie verreiset sind.
4.) Wie lange sie beurlaubet worden.
5.) Wohin.
6.) Wann sie verreiset sind.
7.) Wann ihre Permission verflossen.
8.) Ob, wann, und wie lange der Uhrlaub prolongiret worden.
9.) Wann sie wieder gekommen.

Was die Beuhrlaubte Unter-Officiers und Gemeine hingegen anbelanget, werden zu jeder Compagnie gleichfals

einige Blätter genommen, oben auf beyden Seiten mit des Compagnie-Cheffs Nahmen bemercket, und demnechst auf der einen Seite die ausser der Stadt Beuhrlaubte, und auf der nebenstehenden Seite, die so genannte Freyen in der Stadt notiret.

Von solchen beyden Seiten wird nun die erstere mit folgenden Rubriquen versehen, nemlich:

1.) No.
2.) Nahmen der Beuhrlaubten.
3.) Datum des Passes.
4.) Auf wie lange.
5.) Wohin.
6.) Bey wem er sich daselbst aufhalten werde.
7.) Womit er sich daselbst ernähren wolle.
8.) Wann der Paß wieder zurück geliefert worden.

Die nebenstehende Seite, von denen Freyen in der Stadt, bekommt hingegen nachstehende Rubriquen:

1.) No.
2.) Nahmen der Freyen in der Stadt.
3.) Datum des bekommenen Atteſtes.
4.) Bey wem er sich aufhalten werde.
5.) Womit er sich ernähren wolle.
6.) Wann sothaner Atteſt wieder zurück geliefert worden.

§. 6. Wann auch die Compagnie-Cheffs für die jedesmahlen in natura, oder an Geld bekommene Montirungs-Sorten, dem Cheff des Regiments gehörig quitiren müssen: So muß solches gleichfals in einem besondern Quitirungs-Buche geschehen, und darinnen, bey jedem Montirungs Termin, entweder in Form einer Liſte, oder wie es am bequemsten einzurichten ist, alles, was an Ober- und Unter-Montirungs-Sorten, Feld-Requiſiten und dergleichen, in natura, oder an Gelde, und letzteres wozu?

von

von einem jeden empfangen worden, specificiret, und unten dafür quitiret werden.

§. 7. Ueberdem muß auch ein besonderes Regiments-Listen-Buch, unter Aufsicht des Majoren, von dem Adjoutanten gehalten, und nachstehendermassen eingerichtet werden:

1.) Werden so viele Blätter, als zu denen an Unsere Kriegs-Cantzeley, und Unser Land-Etat-General-Commissariat einzuschickenden Monaths-Listen, auf gewisse Jahre erforderlich, abgezählet.

2.) Hiernechst werden auf eine gleiche Zahl der Jahre, so viele Blätter genommen, als zu denen wöchentlich an den Commandanten eines jeden Ortes zu übergebenden Listen nöthig sind.

3.) Folget der erforderliche Platz zu denen dem Cheff des Regiments in sothanen Jahren zu ertheilenden Wochen-Listen. Ferner muß,

4.) Auf eben so viele Jahre, zu denen monathl. Brodt-Quitungen der benöthigte Platz gelassen werden. Und endlich annoch

5.) Ein hinlänglicher Raum übrig bleiben, auf welchen die, bey Musterungen und Revüen eingegebene, imgleichen die Nations und alle andere jährliche ordinaire und extraordinaire Regiments-Listen eingetragen werden können.

§. 8. Weil auch, nach geendigten Regiments Werbungen, die eingelieferte Werb-Rechnungen, um den Preiß der Recruten, und was sonsten einzuwenden seyn möchte, zu decidiren und ausfündig zu machen, nachgesehen werden müssen: So muß bey dem Regiments-Quartier-Meister, als welcher hierinn das Protocoll führet, ein, zu solchem Ende bestimmtes, gleichfalls eingebundenes Werb-Rechnungs-Protocoll befindlich seyn, und jedesmahl von de-

nenjenigen, welche zu Regulirung sothaner Werbe-Rechnungen committiret gewesen, unterschrieben werden.

§. 9. In einem andern von dem Regiments-Quartier-Meister zu haltenden Assignations-Protocolle müssen alle den Regimentern zugeschickte Assignationes, Abrechnungen, Montirungs- und andere dergleichen Berechnungen, zur Nachricht des Regiments, wörtlichen Innhaltes, eingeführet werden.

§. 10. Unter denenjenigen Protocollen, welche hingegen von dem Auditeuren geführet und verwahret werden, ist zuförderst das Justitz-Protocoll zu mercken, welches von **Unserm** General-, oder, wann es im Felde, von **Unserm**, dessen Dienste verrichtenden Ober-Auditeuren paginiret, durchgezogen, besiegelt und attestiret werden muß; in welchem alle zur Justitz gehörige Sachen, wie auch der Actus, wann Leute, welche sich verheyrathen wollen, den Eyd wegen ihres annoch ledigen Standes abschwören, imgleichen alle Zeugen Verhöre eingeführet, und unter keinerley Vorwand auf losen Blättern geschrieben, und anderweitig beygeleget werden müssen.

Dieser Ursache wegen muß dann auch, wann ein Protocoll bald zu Ende gehet, in Zeiten ein neues verfertiget, und **Unserm** General-Auditeuren zur Besiegelung und Attestirung eingeliefert werden.

Sollte aber, wieder Verhoffen, dem ohngeachtet das alte Protocoll, vor Ankunfft des neuen, geendiget worden seyn: So kan, um die Justice dadurch nicht aufzuhalten, ein aus einem, oder 1½. Buche Papier bestehendes Interims-Justice-Protocoll, welches in den Festungen von dem Commandanten und Garnisons-Auditeuren, bey den Regimentern aber von dem Cheff desselben, dem Obrist-Lieutenant, Premier-Majoren, und Auditeuren, indessen paginiret, durchgezogen, besiegelt und attestiret worden, so lange gebrauchet werden.

§. 11.

§. 11. Was hingegen die Schiffte- und andere dergleichen Commissions anbelanget, als welche nicht durch einander geschrieben werden können, sondern jede besonders ausgemachet werden müssen: So ist es genung, wann das dazu erforderliche und zusammen genähete Protocoll, nur von denen dazu verordneten Commissarien, nebst dem Auditeuren, paginiret, besiegelt, und durchgezogen wird.

§. 12. Was aber die Decimations anbelanget; So muß dieserwegen ein ordentlich eingebundenes Decimations-Protocoll bey jedem Regimente gehalten, und von denen abgehenden Officiers, welche vor der Hand noch in Unsern Reichen und Landen bleiben wollen, jedesmahl gehörig darinn reversiret werden, daß sie dieselbe nachhero nicht ehender verlassen wollen, bevor sie dieserwegen gehörige Richtigkeit gemachet, und Atteste eingeliefert.

§. 13. Nicht weniger muß von denen in Eyd und Pflicht genommenen Leuten ein zuverläßiges Beeydigungs-Protocoll gehalten, und darinnen nicht nur der Tag, wann ein jeder in Eyd genommen, sondern auch

1.) Bey welcher Compagnie er stehet.
2.) Die No.
3.) Desselben Nahme.
4.) Geburths-Ort.
5.) Alter.
6.) Religion.
7.) Profession.
8.) Ob er verheyrathet.
9.) Datum und Länge der Capitulation.
10.) Auf welcher Art er engagiret.
11.) Wo, und wann er enrolliret, ingleichen
12.) Wann er beym General Commissariat presentiret worden.

13.) Ob er vormahlen in Unsern Diensten, und bey welchem Regimente er dann gestanden.
14.) Ob, und welchen Herren er vorhin gedienet.
15.) Ob er auch aus solcher Herren-Diensten, mit welchen Wir ein Cartel Allergnädigst aufzurichten geruhet, ehedem desertiret, und endlich
16.) Ob er alles, was ihm bey der Anwerbung versprochen, richtig erhalten.

accurat eingeführet werden. Wobey wohl das bequemste seyn dürffte, wenn es mit Rubriquen eingerichtet würde.

§. 14. Weil Wir auch Allergnädigst angeordnet haben wollen, daß bey einer jeden aus 100 Mann bestehenden Compagnie, nicht mehr als 30 Weiber gelitten werden sollen: So muß von dem Auditeuren ein accurates Buch über die Anzahl derer Verheyratheten mit Vor- und Zunahmen gehalten, so offt sich einer Verheyratet, oder wann ein Verheyrateter angeworben worden, von der Compagnie abgegangen, oder eine Frau gestorben, dem Auditeuren schrifftlich angezeiget, in besagtes Verheyrathungs-Protocoll eingeführet, auch dasselbe, bey dem Ausgang eines jeden Jahres, mit denen von den Compagnien sodann einzugebenden Listen collationiret werden.

§. 15. In allen Festungen hingegen muß der Commandant ein ordentliches eingebundenes Gage- und Zahlungs-Protocoll, von demjenigen, welcher die Gelder empfängt, und wieder auszahlet, halten lassen, worinnen nicht nur wörtlichen Innhaltes alle Assignationes und Abrechnungen, sondern auch die von den Garnisons-Bedienten, für die richtige Distribution derselben, ausgestellte Quitungen eingetragen werden.

§. 16. Ueberdem müssen auch in allen Festungen, über die von den Festungs- und Artillerie-Reparations-Geldern bezahlte, und von dem Commandanten attestirte, wörtlichen

Inhaltes gleichfalls einzuschreibende Berechnungen, accurate Assignations-Bücher oder Protocolle gehalten, und beygeleget werden.

§. 17. Schließlich ist annoch zu mercken, daß von vorstehenden Büchern und Protocollen das §. 7. angeführte von dem Majoren, das §. 8. erwehnte von den Compagnie-Cheffs, das §. 9. enthaltene von dem Regiments-Quartier-Meister, und die im 11ten und 14ten §pho beschriebene von dem Auditeuren, alle übrige aber von dem Commandanten, oder Cheff des Regiments, angeschaffet, und wann jemand abgehet, zurück gelassen, und dem Successori, nach einer darüber abzufassenden Specification, und dagegen auszustellenden Quitung, richtig ab- und übergeliefert werden müssen.

Cap. II.
Von den Compagnie-Büchern.

§. 1.

Zuförderst muß bey einer jeden Compagnie ein ordentlich- und zuverläßiges Stamm-Buch gehalten, und nachstehender massen eingerichtet werden.

Die beyden ersten neben einander stehende Seiten, werden dem Compagnie-Cheff, die beyde folgende dem Premier-Lieutenant, hiernechst 2 dem Second-Lieutenant, und endlich 2 dem Fähnrich, es möge einer bey der Compagnie stehen, oder nicht, gewidmet.

Sothane beyde einem jeden Ober-Officier gewidmete Seiten, werden nun folgendergestallt rubriciret, und zwar die erste mit

1.) No.

2.) Nahmen des Compagnie-Cheffs, (auf den 3 folgenden aber des Premier-, Second-Lieutenants, oder Fähnrichs.) 3.) Ba-

3.) Vaterland.
4.) Religion.
5.) Ob er verheyrathet, und Kinder habe.
6.) Wann er in dieser Charge bey der Compagnie gekommen.
7.) In welchem Alter.

und demnechst die Zweyte;

8.) Ob, und wo er vorhin in **Unsern** Diensten gestanden, und wann er darinnen gekommen.
9.) Welche Militair-Chargen er darinnen bekleidet, und wann er jedesmahl dieselben erhalten.
10.) Ob er auch, imgleichen wie lange, und in welcher Qualité, vorhin in anderer Herren-Diensten gewesen.
11.) Wann, und welchergestallt er von der Compagnie wieder abgegangen.
12.) Wie lange er **Uns** der Zeit gedienet gehabt.

Hiernechst werden 12 bis 16 Seiten zu denen Unter-Officiers angewendet, so daß auf jeder Seite 6 Nahmen zu stehen kommen, und mit folgenden Rubriquen versehen, nemlich die erste mit

1.) No.
2.) Nahmen der Unter-Officiers.
3.) Vaterland.
4.) Religion.
5.) Profession.
6.) Ob er verheyrathet, und Kinder habe.
7.) Ob er noch Eltern im Leben habe, auch wo, und was sie sind.
8.) Ob, wo, und wie lange er vorhin in **Unsern** Diensten gestanden.
9.) Ob, und welchen andern Herren er sonsten, und wie lange gedienet.

und sodann auf der nebenstehenden zweyten Seite,

10.) Wo,

10.) Wo, und von wem er angeworben worden, oder wie er zur Compagnie gekommen.
11.) In welchem Alter.
12.) Wo, und wann er enrolliret worden.
13.) Wann er im General-Commissariate presentiret worden.
14.) Wann er zur Fahne geschworen.
15.) Wann er jedesmahl, Corporal, Fourier, oder Sergeant geworden.
16.) Wann, wie, und weswegen er von der Compagnie wieder abgegangen.
17.) Wie lange er Uns der Zeit gedienet gehabt.
18.) In welcher No. der Zahl-Rolle derselbe zuletzt gestanden.

Auf allen übrigen Seiten werden nun, und gleichfalls auf einer jeden 6 Mann, die in der Compagnie befindliche Tambours und Gemeine angeführet, und nachstehender massen rubriciret.

Die 14 ersten Rubriquen bleiben wie vorhin bey denen Unter-Officiers, sodann folgt:

15.) Datum und Zeit seiner Capitulation.
16.) Wie offt, und auf wie lange er recapituliret.
17.) Wann, wie, und weswegen er von der Compagnie wieder abgegangen.
18.) Wie lange er Uns der Zeit gedienet gehabt.
19.) In welcher No. der Zahl-Rolle derselbe zuletzt gestanden.

Hinten kan, um alles desto leichter nachschlagen zu können, ein Alphabetisches Register von den Nahmen, und der No. wo derselbe im Stamm-Buch zu finden, beygefüget werden.

§. 2. Ausserdem muß bey einer jeden Compagnie ein accurates Compagnie- und Löhnungs-Buch so richtig und zuverläßig geführet, und gehalten werden, daß es je-

jederzeit, bey etwa entstehenden Klagen, oder Beschwerden, nicht nur vorgewiesen, sondern auch beschworen werden kan.

Sothanes Löhnungs-Buch wird jedesmahl auf ein Quartal eingerichtet; Auf jeder Seite kommen 5 Nahmen nach den Nummern der Zahl-Rolle; hinten werden sodann einige Seiten zu den etwanigen Ueber-completen genommen, und die Rubriquen demnechst so gemachet, wie aus beyfolgender Tab. 1. deutlicher zu ersehen ist.

Hiernechst werden, hinter jedes Quartal, folgende Listen und Nachrichten eingeführet:

1.) Auf zwo gegen einander überstehenden Seiten, alle in dem Quartale eingegebene Wochen-Listen, so daß oben die Rubriquen, zwischen den Queer-Linien aber jedesmahlen eine Wochen-Liste, und vorne die Zeit, von und bis wie weit eine jede gehet, zu stehen kommt.

2.) Auf den beyden nächstfolgenden Seiten kommen, auf eben derselben Art, die im gantzen Quartal wöchentlich eingegebene Brodt-Listen zu stehen.

3.) Auf der 5ten und 6ten Seite werden, auf gleicher Weise, die wöchentlich an den Commandanten übergebene Garnisons-Wochen-Listen eingeführet.

4.) Auf der 7ten 8ten und 9ten Seite wird jedesmahlen eine Monaths-Liste, so, wie sie eingegeben worden, wörtlichen Innhaltes gesetzet.

5.) Auf der 10ten Seite kommt der Ab- und Zugang, nebst der Vacanten Berechnung, vom gantzen Quartale, auch was solches beträgt, und kan die 11te im Vorrath, fals vieler Abgang sich ereignen möchte, dazu im Vorrath leer gelassen werden.

6.) Auf der 12ten wird die Liste von allen in sothanem Quartale verreiset gewesenen Ober-Officiers eingeführet, und bey einem jeden, welcher den 4ten Theil

der

der Gage stehen lassen muß, die Summa, wie viel solches beträgt, beygefüget.

7.) Auf der 13ten die Liste von allen in sothanem Quartal gefallenen Straff-Geldern.

8.) Auf der 14ten 15ten und 16ten Seite, kommt auf jeder eine von denen dem Regiments-Quartier-Meister für die Avance und Löhnung monathlich gegebenen quitirten Berechnungen.

9.) Die 17te Seite wird, vermittelst zweyer Linien, in 3 gleiche Theile eingetheilet, und in jedem Theile eine von denen Quitungen, welche die Subaltern-Officiers für ihre Avance, monathlich unterschreiben müssen, folgenden Innhaltes, gesetzet und eingeführet:

Avance Quitung.

Auf den Zahl-Monath vom 1. Jan. bis den 1. Februar. inclusive 1746.

1. Premier-Lieutenant, N. N. ⸗ 9 Rtl. ⸗
2. Second-Lieutenant, N. N. ⸗ 7 — 24 Lß.

Summa 16 Rthlr. 24 Lß.

Deren richtig von dem Capitaine N. N. an uns geschehene Auszahlung hierdurch gehörig und quitirend bescheiniget wird. Copenhagen, den 1sten Januarii 1746.

N. N.	N. N.
Nahme des Premier-Lieutenants.	Nahme des Second-Lieutenants.

10.) Auf der 18ten und 19ten Seite können die Berechnungen von denen auf der Flotte, den See-Batterien, oder an andern Orten, wo sie Schiffs-Kost genieſſen, im gantzen Quartal commandirt gewesenen Mannschafften gesetzet werden.

11.) In

11.) In denenjenigen Quartalen, wo die Montirungs-Termine fällig werden, folget sodann eine mit Rubriquen versehene Rolle, oder Liste, wo, bey eines jeden Nahmen, diejenige Ober- und Unter-Montirungs-Sorten, so ihm geliefert worden, in erstbesagten Rubriquen richtig angeführet und specificiret werden.

12.) Demnechst aber folgen alle die übrige ordinaire und extraordinaire Listen, so in dem gantzen Quartale eingeliefert, oder eingefordert worden.

So bald nun das Quartal zu Ende, und alles richtig eingeführet worden, wird, auf eben derselben Art, ein anderes aufs neue wieder angefangen.

Endlich werden annoch in sothanem Compagnie- und Löhnungs-Buch die hintersten und letzten 16. bis 24. Blätter zu einer accuraten Capitulanten-Rolle destiniret, solchergestalt, daß eine jede Seite einem besonderen Jahre, welches oben zu stehen kommt, gewidmet, und demnechst unter der Jahr-Zahl mit folgenden Rubriquen versehen wird.

1.) No.
2.) Nahmen.
3.) Datum der Capitulation.
4.) Auf wie lange.
5.) Wann die Zeit verflossen.
6.) Wo er nachhero geblieben.

§. 3. Obwohl nun sothane Compagnie- und Löhnungs-Bücher, wie schon vorhin erwehnet worden, so richtig und zuverläßig, daß sie jederzeit beschworen werden können, geführet und gehalten werden müssen: So wollen Wir dem ohngeachtet hierdurch annoch ernstlich und Allergnädigst, daß, um dem Gemeinen Manne alle Gelegenheiten zum Klagen zu benehmen, einem jeden Unter-Officieren und Gemeinen, er möge schuldig seyn oder nicht, ein, aus 1¾. oder 2 Bogen in 8vo bestehendes, in blauen oder andern star-

starcken Papier zusammen genähetes Schuld-Buch alle 3. Jahre gegeben, bey jeder Löhnung vorgewiesen, alles was er an Vorschuß bekommen, und darauf wieder bezahlet, jedesmalen eingeführet, auch wann, und was vor Ober- und Unter-Montirungs-Sorten er jeden Montirungs-Termin erhalten, richtig darinn specificiret werden solle.

Sothanes Schuld-Buch bestehet aus 28. bis 32 Seiten, auf der 1sten kommt der Titul, auf der 2ten und 3ten das Erste, auf der 4ten und 5ten das Zweyte, auf der 6ten und 7den das Dritte, und auf der 8ten und 9ten das vierte Quartal des Ersten Jahres. Auf der 10ten bis 17ten Seite die vier Quartale des Zweyten, und auf der 18ten bis 25ten Seite die vier Quartale des Dritten Jahres, und wird jedes Quartal so liniret und rubriciret, wie Tab. 2. deutlicher ergiebet. Auf denen demnechst annoch übrigen 3 oder 7 Seiten aber, wird accurat specificiret, was der Soldat an Lederzeug, Ober- und Unter-Gewehr bekommen, und was ihm bey jedem Montirungs-Termin an Ober- und Unter-Montirungs-Sorten geliefert worden.

§. 4. Ausserdem muß annoch bey jeder Compagnie ein besonderes Buch befindlich seyn, worinnen alle und jede von Uns allergnädigst emanirte Verordnungen und Ordonnancen, wie auch die aus Unserer Krieges-Cantzeley, oder von Unserm Land-Etat-General-Commissariat ergangene Ordres wörtlichen Innhaltes eingetragen werden. Wie dann alle dergleichen Ordres und Brieffe, so den Compagnien beykommen, denenselben jedesmahl, und ohnausbleiblich, zur Abschrifft communiciret werden müssen.

Cap. III.

Von den Journalen.

§. 1.

Durchgängig sollen bey Unserer gesamten Infanterie Zwey Regiments- oder Haubt-Journale, eines von dem Premier-, oder die Dienste verrichtenden Majoren, das andere von dem Adjoutanten, und bey einer jeden Compagnie eines von dem Commandier-Sergeanten, auch noch überdem von dem Gewaltiger, und Regiments-Tambour, jedem gleichfals eines, worinnen letztere doch nur dasjenige, was ihnen ins besondere angehet, genau eintragen, auf das accurateste gehalten, und alle Monathe, auf Ordre des Regiments-Cheffs, in des Majoren Behausung, von dem Adjoutanten collationiret, und sodann in dem Regiments-Journal, bis wie weit die Collationirung geschehen, eingeführet und notiret werden.

§. 2. In sothanen Regiments- und Compagnie-Journalen muß richtig, gleichlautend und wörtlichen Innhaltes, so wie es mündlich etwa dictiret, oder schriftlich herum geschicket wird, auf das accurat- und zuverläßigste eingeführet werden, was so wohl des Morgens bey dem Rapport, als des Mittags bey der Parole, und endlich ausser sothaner gewöhnlichen Zeit, befohlen werden möchte. Und in dem Regiments-Journale wird noch überdem an jedem Tage die Anzahl derer des Morgens beym Rapport gemeldeten Krancken, Arrestanten, Absentirten, und Todten mit annotiret.

§. 3. Nicht weniger werden dieselbe so eingerichtet, daß sie, mit Ausgang eines jeden Jahres, aufhören, und geschlossen, paginiret, ordentlich eingebunden, mit einer Litze durch-

ge-

gezogen, und von demjenigen, welcher dasselbe geführet, besiegelt und unterschrieben werden können.

§. 4. Sobald diese Unterschreibung geschehen, überliefert der Major, das von ihm geführte, dem Cheff des Regiments, um solches dem Regiments-Archive beyzulegen, und der Adjoutant hinwieder das seinige dem Majoren; Damit dieser jederzeit alle im Regiment ergangene Befehle nachschlagen, und desto stricter über deren Nachlebung halten könne. Bey den Compagnien hingegen, wird das von dem Commandier-Sergeanten geführte, dem Cheff der Compagnie, um den Compagnie-Brieffschafften und Nachrichten beygelegt zu werden, abgeliefert.

§. 5. Solte das Regiment in 2 oder mehreren Garnisons vertheilet liegen, muß es, bey einem jeden sothaner Detachements, mit den Journalen, auf eben derselben Art, gehalten, in Ermangelung eines Majoren, dasselbe von dem ältesten Capitaine sodann geführet, besiegelt, unterschrieben, und wann das Regiment wieder zusammen kommt, auf erst besagte Art, dem Cheff des Regiments, und das von dem Adjoutanten gehaltene, dem die Dienste verrichtenden Majoren geliefert werden.

§. 6. Ausserdem muß ein jeder Subaltern-Officier von allen im Regimente ertheilten Befehlen, zu seiner Nachricht, ein accurates Journal halten; welches, damit es nicht verabsäumet werden möge, alle halbe Jahr, oder quartaliter, auf Anordnung des Regiments-Cheffs, zu einer gewissen angeordneten Zeit, dem Majoren vorgewiesen und nachgesehen werden kan.

§. 7. Damit aber alle und jede Befehle, um desto leichterer und bequemer in allen Journalen, wörtlichen Inhaltes und gleichlautend, eingetragen werden mögen: So müssen alle weitläufftige Befehle der Commandanten, oder Regiments-Cheffs, schrifftlich entworffen, auch von dem Majoren-

joren, oder dessen Dienste verrichtenden Officier unterschrieben, und eben wie die von Uns Allergnädigst ertheilte Ordres, und Befehle, oder andere aus Unserer Kriegs-Cantzeley, oder von Unserm Land-Etat-General Commissariat abgelassene, den Compagnien zur künfftigen Gelebung dienende Brieffe, von einer Compagnie zur andern, herum geschicket und abgeschrieben werden. Und müssen die Cheffs derer Regimenter niemalen verabsäumen, die den Compagnien solchergestalt angehende Ordres und Brieffe denenselben jederzeit und ohnausbleiblich zur Abschrifft zu communiciren, imfall sie nicht, daferne etwas dadurch verabsäumet worden, selbst sich eine Verantwortung aufladen wollen. Uebrigens muß auch in allen Journalen jedesmahl mit angeführet werden, ob der ergangene Befehl von dem Commandanten, oder dem Cheff des Regiments ertheilet worden.

§. 8. Mit auf eben derselben Art eingerichteten Journalen, müssen auch, in einer jeden Festung, der Stadts-Major, Capitaine-Wachtmeister, Wachtmeister-Lieutenant, oder Garnisons-Adjoutant versehen seyn, und der älteste ist schuldig des Commandanten selbst-eigenes Journal gleichfalls selbst zu führen, oder durch den Garnisons-Adjoutanten führen zu lassen, und mit Ausgang eines jeden Jahres zu besiegeln, zu unterschreiben, und abzuliefern. Und muß in solchen Journalen, was tägl. von jedem Regimente zum Dienste gegeben, oder sonsten befohlen worden, nebst der Parole ꝛc. richtig eingetragen werden.

§. 9. Auf allen und jeden Ober- und Unter-Officiers-Wachen, oder detachirten Gefreyten Posten, muß gleichfalß ein richtig, gehörig eingebundenes, und von dem Stadts-Majoren, Capitaine-Wachtmeister, oder Wachtmeister-Lieutenant paginirtes und attestirtes Wacht-Journal befindlich seyn,

seyn, in welchem von denen Wachthabenden Ober- und Unter-Officiers, alle mündlich ertheilte, oder schrifftlich zur Abschrifft communicirte, denen Wachen zu einer beständigen Norme dienende Befehle eingetragen, und von demjenigen Ober- oder Unter-Officier, welchem sie zugeschicket worden, unterschrieben, auch übrigens diese Journale, einmahl alle Monathe, von dem Stadts-Majoren, oder dessen Dienste versehenden ältesten Garnisons-Officier collationiret, und wie weit solches geschehen, jedesmahl darinnen angeführet werden.

Was aber diejenige Befehle anbelanget, welche nur auf eine gewisse kurtze Zeit, von 24 Stunden biß 3. â 4 Wochen, nachgelebet, und sodann wieder aufgehoben werden sollen; solche werden niemahls in vorbesagtes Wacht-Journal eingeführet, sondern es muß auf jeder Wache annoch ein aus einigen wenigen Bogen zusammen genähetes Neben-Journal verhanden seyn, worinnen dergleichen Befehle zur Nachricht eingetragen, und wann sie nicht mehr gültig, wieder überstrichen werden können.

§. 10. Uebrigens ist noch anzumercken, daß wenn denen Regimentern, Compagnien, oder Wachen, vorangeführter massen schrifftliche Befehle zur Abschrifft zugeschicket werden, von jedem Regimente, jeder Compagnie, oder jeder Wache, derjenige, welcher dieselben erhalten, nach davon genommener Abschrifft, den richtigen Empfang, vermittelst seines Nahmens Unterschrifft, unten attestiren müsse.

Cap. IV.

Von den Rostern und Commandier-Rollen.

§. 1.

Da es der Billigkeit gemäß, Wir auch ernstlich und allerhuldreichst wollen, daß keiner, vor dem andern, im

Dienste mitgenommen, sondern ein jeder, nach seiner Tour, zu allen vorfallenden Diensten gebrauchet und commandiret werden solle: So anordnen und befehlen Wir hierdurch allergnädigst, daß in jedem Regiment, unter genauer Auf- und Nachsicht des Majoren, über alle und jede Touren, von dem Adjoutanten ein accurater Roster, bey den Compagnien aber, unter Aufsicht der sämtlich dabey stehenden Ober-Officiers, hauptsächlich aber des Premier-Lieutenants, von dem Commandier-Sergeanten eine richtige Commandier-Rolle gehalten werden solle.

§. 2. Was nun den Roster anbelanget: So werden nach selbigem alle Staabs-Officiers, Capitaines, und Capitaine Lieutenants, imgleichen die Premier-, Second-Lieutenants, und Fähnrichs, zu allen Diensten und Commandos, nach der ihnen treffenden Tour, mit Nahmen commandiret. Die Unter-Officiers, Tambours, Pfeiffer, Zimmerleute, Grenadiers, Gefreyten und Gemeine hingegen, werden Compagnie-Weise, nach dem Range und der Ancienneté der ihnen vorgesetzten Chefs, dazu genommen. Uebrigens aber muß in sothanen Roster jedesmahl Tag und Monath, wenn einer commandiret worden, und seine Tour gethan, oder die Ursache, warum jemanden eine vorbey gegangen, notiret werden.

§. 3. Wann aber von denen Ober-Officiers, die ältesten, und von denen Unter-Officiers und Gemeinen, die bey denen Staabs-Compagnien stehende, weil jederzeit von den ältesten der Anfang gemachet werden muß, vor denen jüngern ein grosses leiden würden, wenn man von einer Art Commando verschiedene Touren machen, und Z. E. Ein Commando mit oder ohne Gewehr, in Touren von 1. bis 5. von 5. bis 10. von 10. bis 15. Meilen ꝛc. hinwieder abtheilen wollte: So finden Wir hierdurch für bequemer, und wollen Allergnädigst, daß dergleichen hinführo abgeschaffet, und der Roster, nach folgenden am meisten gebräuch-

bräuchlichen Touren, in so weit sie sich auf jede Classe und Charge paßen können, eingerichtet werden solle, nemlich:

1.) Zur Wache.
2.) Zur Ronde.
3.) Zum Commando mit Gewehr, und zwar
   a.) auf der Flotte:
   b.) lange Tour, und
   c.) kurtze Tour, bis 5 Meilen.
4.) Zum Commando ohne Gewehr, und zwar:
   a.) Arbeit außerhalb der Festung.
   b.) Arbeit in der Festung.
   c.) Sachen aufs Land zu tragen.
5.) Zur Extra-Arbeit.
6.) In Verhören und Commissions.
7.) In Kriegs-Gerichten.
8.) Gefreyten zum Aufpaßen in Verhören und Gerichten.
9.) Zur Execution.
10.) Bey der Fahne, wenn neue Leute schweren.
11.) Zum Begräbniß oder als Marechals.
12.) Auf Geld-Execution.
13.) Zu andern Lauff- und kleinen Extra-Touren.

Doch ist hiebey noch anzumercken, daß in denen Garnisons, wo es gewisse beständig bleibende Dienste giebt, als 4. oder 8. tägige Commandos; Marckt-Patrouillen; hier in Unserer Residentz-Stadt Copenhagen täglich 1 Unter-Officier nach dem Rath-Hause zu schicken, um, ob jemand vom Regimente in der Nacht arretiret worden, sich zu erkundigen; und dergleichen, dieserwegen gleichfalls eine besondere Tour gehalten werden könne.

§. 4. In den Compagnien hingegen muß eine accurate Commandier-Rolle geführet werden, welche, am bequemsten, monathlich auf einen Bogen eingerichtet, nach

Anzeige der 3ten Tabelle rubriciret, täglich eingeschrieben, und von Jahren zu Jahren beygeleget werden kan.

Auf der ersten Seite können 30. auf der andern und 3ten jede 36. und auf der letzten halben Seite 15. bis 18. Nahmen, um vor die Ueber-Complette Platz zu haben, gesetzet werden.

Auf der untersten Helffte der letzten Seite können die andern Extra-Touren, so in solchem Monathe sich ereignet haben, hauptsächlich derer Unter-Officiers, notiret werden.

§. 5. Uebrigens ist annoch dasjenige in acht zu nehmen, was in dem 2ten Theile dieses Infanterie-Reglements, Cap. 30. hauptsächlich §. 10. & 17. wegen Regulirung des Dienstes und der Touren, angeführet und vorgeschrieben worden.

Cap. V.
Von den Rollen.

Art. 1.
Von den Zahl-Rollen.

§. 1.

Nach dem Ausgange eines jeden Jahres muß an Unser Land-Etat-General-Commissariat eine Staabs-, und von jeder Compagnie, eine Compagnie-Zahl-Rolle eingelieffert, erstere nach Anzeige der 4ten, letztere aber nach Maaßgebung der 5ten Tabelle eingerichtet, auch von jeder ein Exemplar denen Regiments-Brieffschafften beygeleget werden.

§. 2. Was die Staabs-Zahl-Rolle anbelanget, bestehet solche aus einem Bogen, auf der ersten Seite kommt der Titul, auf der 2ten der Ober-, und auf der 3ten Seite der Unter-Staab.

§. 3.

§. 3. In den Compagnie-Zahl-Rollen hingegen, kommt auf das 1ste Blatt der Titul, auf der 3ten Seite stehen die Ober-Officiers, auf der 4ten die Unter-Officiers und Tambours, falß Uns nicht Allergnädigst gefallen möchte, dieselbe so zu verstärcken, oder auch, daß sich so vieler Ab- und Zugang ereignet hätte, daß die 4te und 5te Seite, doch auf jeder gleich viele Nahmen, dazu erfordert würden; und auf den folgenden Seiten kommen durch einander die Zimmerleute, Grenadiers, Gefreyten, und Gemeine, doch auf jeder nur 6. oder, wenn auf einer Seite vieler Abgang, und Zugang seyn möchte, nur 4. à 5. Nahmen zu stehen, damit zwischen jeder No. ein hinlänglicher Platz übrig bleibe.

Auf der letzten Seite, oder wo nicht Platz genung daselbst verhanden, auf der folgenden, komt der Summarische Extract, welchen der Compagnie-Cheff, oder in dessen Abwesenheit, der älteste bey der Compagnie zugegen seyende Officier, unterschreibet, und vermittelst der seydenen Litze, welche von rother und solcher Seyde, wie die Couleur der Aufschläge, gezwirnet, und die Rolle, nebst den losen Attesten, damit zusammen genähet wird, dieselbe besiegelt.

Von denen demnechst folgenden leeren Blättern, wird das erstere zu dem Atteste Lit. A., worauf der Cheff die Abgangs-Data derer Verstorbenen, Desertirten, Extradirten, und Justificirten attestiret, angewendet, und auf das 2te folget die Berechnung von denen auf der Flotte, den See-Batterien ꝛc. oder wo sie sonst Schiffs-Kost genieſſen, commandirt gewesenen Mannschafften, welche der Cheff, oder commandirende Officier der Compagnie, unterschreibet.

Zwischen dem Atteste Lit. A. und vorbesagter Berechnung von den Commandirten auf der Flotte, werden alle übrige lose Attestе, von enrollirten, und dimittirten, nicht weniger von, oder an andern Regimentern, oder Compagnien abgelieferten, ingleichen in- und aus der Sclave-

rey gekommenen Leuten, gehörig literiret, und solchergestallt mit eingenähet, daß, bey der Revision der Zahl-Rollen, keine davon verlohren gehen können.

§. 4. Auf jeder Seite kommen, ohne auf der ersten, wo die Ober-Officiers stehen, als welche keine Nummern kriegen, vornen 2 Rubriquen, und zwar

1.) No. der Zahl-Rolle, und

2.) No. der letzten Muster-Rolle, welche beyde Nummern dann bey desjenigen Nahmen gesetzet werden, welcher würcklich, bey Ausgang des Jahres, in der Rolle stehet, wie solches aus der 5ten Tabelle deutlicher erhellet.

In der 3ten Rubrique wird auf denenjenigen Seiten, wo die Ober- Unter-Officiers und Tambours stehen,

Prima Plana;

auf allen übrigen aber:

Zimmerleute, Grenadiers, Gefreyten und Gemeine;

gesetzet.

§. 5. Bey eines jeden Ober-Officiers Nahmen, welcher mit höherem Character gratificiret ist, wird dessen Character sowohl, als diejenige Charge, so er würcklich bey der Compagnie bekleidet, angeführet, z. E.

Capitaine reforme, als Premier-Lieutenant, N.N.

Fals auch Unter-Officiers oder Gemeine mit Ober-Officiers Caracter begnädiget sind, werden zwar ihre Nahmen auf der ersten Seite mit gesetzet, aber unten annoch hinzu gefüget.

Stehet hinten in der Zahl-Rolle No. = als Gemeiner ꝛc.

Und bey besagter Unter-Officiers und Gemeinen Nummer in der Zahl-Rolle, hingegen wird unter dem Nahmen gesetzet

Ste-

Stehet unter den Ober-Officiers als Fähnrich reformé.

wie gleichfalls in der 5ten Tabelle weiter nachzuschlagen, auch daselbst, was bey den etwanigen Surnumerair-Officiers, wie auch denenjenigen, so ohne Gage stehen, zu beobachten, ebenmäßig vorgeschrieben ist.

§. 6. Was aber die Unter-Officiers, Tambours, und Gemeinen anbelanget, muß nicht nur bey eines jeden Vor- und Zunahmen, ob er Sergeant, Fourier, Corporal, Tambour, Zimmermann, Grenadier, Gefreyter, oder Gemeiner seye, angeführet werden, sondern auch ein jeder so lange in derselbigen Nummer, wo er einmahl eingeführet worden, stehen bleiben, bis entweder ein Gemeiner zum Unter-Officier avanciret, oder ein freywillig von der Unter-Officier Stelle abgegangener, oder degradirter Unter-Officier, als Gemeiner bey der Compagnie placiret und versetzet wird.

Eben so wird es auch gehalten, wenn ein Corporal zum Sergeanten avanciret, oder ein Gemeiner zum Tambour, oder ein Tambour als Gemeiner in der Compagnie umgewechselt und versetzet wird.

§. 7. Wann ein Zimmermann, Grenadier, oder Gefreyter abgehet, dessen Stelle mit einem Gemeinen wieder besetzet worden, braucht bey desjenigen Nahmen, welcher in einer andern No. stehet, und hinwieder Zimmermann, Grenadier, oder Gefreyter geworden, das Datum wann solches geschehen, nicht beygesetzet zu werden, sondern es ist genung, wann nur die Anzahl der effective seyn sollenden Zimmerleute, Grenadiers, und Gefreyten würcklich in der Compagnie verhanden, und in der Zahl-Rolle zu finden ist.

§. 8. So oft jemand aus einer No. abgehet, und ausgeführet wird, muß das accurate Datum, nebst der Art des Abganges angeführet, auch, wenn es nicht etwa ein Dimittir-

tirter, dessen Abschied Unserm Land-Etat-General-Commissariat vorgewiesen, und das Productum darauf gesetzet worden, durch Atteste bekräftiget werden.

Doch ist dieses von denen Ober-Officiers nicht zu verstehen, weil, deren Abgang halber, kein Attest von nöthen ist, indem es von dem Cheff des Regiments in der Vacanten-Berechnung angeführet wird.

§. 9. Was hingegen die Neuangeworbene betrifft; So passiret kein eintziger ehender in der Rolle, bevor er entweder Unserm Land-Etat-General-Commissariat, oder wenn das Regiment anderweitig einquartieret worden, dem des Ortes dazu ernannten Commissario, Regiments Schreiber, oder Amts-Bedienten presentiret, und daselbst enrolliret worden; in welchem letztern Falle jedesmahl, ein gehörig literirter Attest von demselben, der Zahl-Rolle beygefüget werden muß.

Und da seithero, zur Erleichterung der Werbe-Kosten verstattet worden, Wir auch noch fernerhin Allergnädigst concediren, und erlauben wollen, daß alle, ausserhalb Landes, oder der Garnison, neuangeworbene Leute, an ordonnirten Lauff- und Sammel-Plätzen, oder wo sonst ein zur Enrollirung bestimmter Commissarius, Regiments-Schreiber, oder Ambts-Bedienter verhanden, presentiret und enroliret werden mögen: So muß dennoch solches mit dessen Attest dargethan, und wann das Regiment in Unserer Residence Copenhagen lieget, der Neuangenommene nachhero, obgleich sothaner Attest der Zahl-Rolle schon wäre beygeleget worden, dennoch Unserm Land-Etat-General-Commissariat presentiret werden.

Ueberhaubt aber ist der Neugeworbenen halber zu mercken, daß in den Zahl-Rollen.

1.) Wann das Regiment in Unserer Residence Copenhagen lieget, und der Angeworbene daselbst pre-

presentiret worden, nur das accurate Datum der in Unserm Land-Etat-General-Commissariat geschehenen Enrollirung,

2.) Wann aber derselbe anderweitig eingeschrieben worden, der Ort und das Datum der auswärtig vollzogenen Enrollirung deutlich benennet, und nachhero die Zeit der in Unserm General-Commissariate geschehenen Presentirung gleichfals angeführet, oder

3.) Wenn das Regiment anderer Orten in Garnison verleget ist, nur bloß der Ort und die Zeit der Enrollirung, durch Atteste dargethan, und verificiret werden muß.

§. 10. Wann Leute von einer Compagnie im Regimente an die andere abgegeben werden: So darff nur die Compagnie, welche denselben abgeliefert, oder an welche er abgelieffert worden, und das Datum, wann solches geschehen, ohne Beybringung eines weitern Attestes, angeführet werden.

Geschiehet aber dergleichen von einem Regimente an das andere: So müssen deswegen jederzeit Atteste und Gegen-Atteste ausgewechselt, und den Zahl-Rollen beygeleget werden.

§. 11. Falls einmahl ausgeführte Deserteurs nachhero wieder attrapiret, oder beabschiedigt gewesene wieder engagiret werden sollten, müssen sie, eben als vorhin von den Neu-angeworbenen erwehnet worden, aufs neue presentiret, und enrolliret werden.

§. 12. Gleiche Bewandniß hat es mit denenjenigen Leuten, so, ohne Beybringung eines gültigen Attestes, bey der Musterung ausbleiben, als welche, à Dato derselben, sofort aus- und nicht ehender wieder eingeführet werden müssen, bevor sie ge-

gehörig aufs neue presentiret, und solches in der Zahl-Rolle angemercket worden.

§. 13. Wann Leute in der Sclaverey abgeliefert werden, muß von demjenigen Bedienten, welcher die Verpflegung der Sclaven besorget, ein Atteſt, von welchem Dato des abgelieferten Verpflegung daselbst angegangen, genommen, und der Zahl-Rolle beygehefftet werden.

§. 14. Kommen nachhero dergleichen in der Sclaverey gewesene Leute wieder loß, oder daß andere in der Sclaverey gehende mit Unserer allergnädigsten Bewilligung einem Compagnie-Cheff überlassen werden: So müssen sie, wie andere Recruten, aufs neue enrolliret, und von dem dazu gesetzten Bedienten ein Atteſt, bis wie weit sie in der Sclaverey verpfleget worden, genommen, dem Presentations-Atteste in Copia vidimata beygeleget, und in demselben angeführet werden.

§. 15. Ist bey einer Compagnie eine Unter-Officiers-Stelle vacant, dagegen aber ein Ueber-completter Gemeiner in derselben verhanden: So wollen Wir zwar allergnädigst bewilligen, daß derselbe ad interim eingeführet werden möge, doch muß der Ueberschuß der Gage, nach Abzug der Gemeinen Löhnung, Uns in der vacanten Liste, beym Ausgange des Jahres, allerunterthänigst berechnet werden.

§. 16. Wann auch ein Ober-Officier, ausserhalb Unsern Reichen und Landen verreiset ist, und nach Maaßgebung Unserer deßfalls allergnädigst ertheilten Ordre den 4ten Theil der Gage, zum Besten Unserer Land-Militair-Etats-Pensions-Cassa, stehen lassen muß, wollen Wir allerhuldreichst, daß unter seinen Nahmen, von und bis welchem Dato er verreiset gewesen, und wie viel Tage solches ausmache, annotiret werden solle.

Ein gleiches muß auch geschehen, wenn ein verreiset gewesener Ober-Officier über Uhrlaub ausgeblieben, und also so-

sodann die volle Gage demselben einbehalten wird; sonst aber ist solches nicht von nöthen.

§. 17. Nichtweniger soll unter eines jeden Ober-, Unter-Officiers, Constabels, oder Gefreyten Nahmen, welcher auf eine Zeitlang degradiret gewesen, angeführet werden, auf wie lange er degradiret worden.

Auf eben derselben Art soll es auch mit denenjenigen gehalten werden, welche zu Erlegung einer Geld-Straffe condemniret worden.

§. 18. Was sonsten die Ueber-complette anbetrift, müssen selbige niemals in denen Zahl-Rollen angeführet werden.

§. 19. Schließlich ist noch anzuführen, daß, wenn nach Endigung eines jeden Jahres, die Zahl-Rollen an Unser Land-Etat-General-Commissariat eingesendet werden, folgende Listen und Berechnungen, damit, nach Maaßgebung dererselben, die Abrechnung dem Regimente formiret werden könne, annoch mit beygeleget werden müssen, nemlich:

1.) Eine Nations-Liste.
2.) Vidimirte Copeyen von Unserm dem Regimente Allergnädigst zugesandten Abgangs und Vorstellungs Ordres.
3.) Eine Berechnung von den Ober- und
4.) Eine Berechnung von den Unter-Officiers und Gemeinen Vacancen.
5.) Eine Berechnung von den gefallenen Straff- und
6.) Eine dergleichen Berechnung von den Decimations-Geldern.
7.) Eine Berechnung von denen auf der Flotte, denen See-Batterien, oder wo sie sonst Schiffs-Kost genießen, commandirt gewesenen Ober-, Unter-Officiers und Gemeinen, und was der von ihrer Gage und Löh-

Löhnung einzubehaltende und Unsern See-Etat zuberechnende Antheil beträgt.

NB. Wo aber keine dergleichen Commandirte gewesen, wird diese Rechnung weggelassen.

8.) Eine Berechnung von denenjenigen, ausserhalb Unsern Reichen und Landen verreiset gewesenen Ober-Officiers, welche, zum Besten Unserer Land-Militair-Etats-Pensions-Cassa, den 4ten Theil ihrer Gage, wie auch von denen über Uhrlaub ausgebliebenen, welche ihre volle Gage müssen stehen lassen. Und endlich

9.) Eine Berechnung von denenjenigen Officiers, welche eine Jahres Gage in Cassa sollen stehen lassen; was ihnen darauf bereits behalten worden; und in der Abrechnung des verflossenen Jahres ihnen annoch gekürtzet werden könne.

Artic. 2.

Von den Muster-Rollen.

§. 1.

Wann die Regimenter, oder Compagnien, gemustert werden sollen; So müssen so viele Muster-Rollen, als vor denen sämtlichen Muster-Herren, dem Commandanten der Festung, und dem Regiments-Cheff erforderlich sind, in voraus verfertiget werden.

§. 2. Die Staabs-Muster-Rollen werden nun, eben wie die Staabs-Zahl-Rolle, auf einen Bogen geschrieben, so daß auf der 1sten Seite der Titul, auf der 2ten der Ober- und auf der 3ten der Unter-Staab zu stehen kommt. Nur daß jedesmahl im Fuß der Rolle annoch angeführet wird, mit welchen Ober- und Unter-Montirungs-Sorten,

Arma-

Armatur, und Feld-Requisitis, das Regiment, seit der letztern gehaltenen Musterung versehen worden, wie solches die 6te Tabelle deutlich zu erkennen giebet.

§. 3. Die Compagnie-Muster-Rollen hingegen werden, nach Anzeige der 7den Tabelle, mit Rubriquen eingerichtet.

Auf der ersten Seite komt der Titul, jedoch mutatis mutandis, wie Tab. 5. auf der Compagnie Zahl-Rolle; auf der 3ten, so mit Prima Plana bemerket wird, kommen die Ober-, Unter-Officiers und Tambours, doch erstere, ohne Nummer; auf der 4ten, über welche Zimmerleute und Grenadiers zu lesen ist, kommen die Nahmen derer Zimmerleute und Grenadiers; und auf den folgenden Seiten, über welche Gefreyten und Gemeine gesetzet wird, werden die Nahmen derer Gefreyten und Gemeinen durch einander solchergestalt hingesetzet, daß auf jeder Seite 10 Nahmen zu stehen kommen.

Auf der sodann folgenden Seite komt der auf eben derselben Art, wie hinter den Zahl-Rollen, eingerichtete Summarische Extract, wo der Compagnie Cheff, oder in dessen Abwesenheit die Compagnie commandirende Officier, die auf eben solcher Art, wie die Zahl-Rolle, zusammen genähete Muster-Rolle unterschreibet und besiegelt.

Und endlich kommen auf der, dem Summarischen Extract gegen über stehenden, und eben, wie die vorhergehende, rubricirte Seite, nur daß die beyde vordersten Rubriquen, von der No. der Zahl- und Muster-Rolle, wegbleiben, und daraus nur eine schlecht weg, mit No., gemachet wird, die Nahmen derer Ueber-Completten, als welche ohne Gewehr durch die Musterung gehen. Und soll es keinem Compagnie-Cheff verstattet seyn, Leute, so würcklich in der Zahl-Rolle Nummer stehen, als Ueber-Complete ohne, und die Ueber-Complete hingegen, als solche, so würcklich in der Zahl-Rolle stehen, mit Gewehr durch die Muste-

rung zu führen, und dadurch Confusions, bey Nachseh- und Gegeneinanderhaltung der Zahl- und Muster-Rollen, zu verursachen.

§. 4. In denen Muster-Rollen wird niemahlen der Ab- und Zugang angeführet, sondern es folgen die Unter-Officiers, Tambours, Zimmerleute, Grenadier und Gemeinen solchergestalt auf einander, wie sie Glieder-weise in der Compagnie rangiret sind, und vor dem Muster-Tische aufgeruffen werden.

§. 5. Wenn jemand abwesend, oder commandiret, wird unterdessen Nahmen,

Beuhrlaubt (oder commandirt) nach N. N.

wenn er aber kranck:

Kranck in loco, laut des Regiments-Feldscheers Atteſt,

oder wenn der Krancke abwesend:

Kranck zu N. N. laut Atteſt Lit.

gesetzet, und muß von jedem abwesenden Krancken ein besonderer Atteſt beygebracht werden, statt daß, wegen der beym Regimente zugegen seyenden Krancken, der Regiments-Feldscheer, nach Maaßgebung der 8ten Tabelle, nur vom gantzen Regimente, oder jedem besonders liegenden Battaillon, einen General-Atteſt ertheilen darff.

§. 6. Schließlich ist noch anzuführen, daß, so bald das Regiment gemustert worden, unter des Regiments-Cheffs Unterschrifft, dem Ober-Kriegs-Secretaire, dem ältesten Muster-Herren, und dem, einem Regimente besonders vorgesetzten Generalen.

1.) Eine Liste, wie sich das Regiment effective bey der Musterung befunden, und
2.) Eine Liste vom Ab- und Zugange, auch aufs neue engagirten Capitulanten, von einer Musterung bis zur andern.

übergeben, auch falß ersterer nicht selbst, oder sonst jemand aus Unserer Krieges-Cantzeley zugegen, per posto nach- und eingeschicket werden müsse.

Was aber Unsere Garden anbelanget, haben die Cheffs dererselben sothane Listen Uns immediate Allerunterthänigst einzuliefern.

Art. 3.

Von den Rangier-Rollen.

§. 1.

Damit nach Unserer im 1sten Theile dieses Infanterie-Reglements Cap. 3. befindlichen Vorschrifft, die Compagnien um so leichter rangiret, auch die erförderliche Rangier-Rolle desto accurater verfertiget werden könne, muß bey einer jeden Compagnie eine, nach Anzeige der 9. Tabelle, eingerichtete Maaß-Tabelle alle Jahre gehalten werden.

Wobey zu bemercken, daß alle Leute nach Seeländischer Maasse, welche accurat mit der Rheinländischen übereintrifft, und von welcher 66 Zolle, nach der vormahls bey Unserer Armee gebräuchlich gewesenen, hinführo aber abzuschaffenden Hamburger Maasse, 3 Ellen, oder 72 Zolle, ausmachen, gemessen, auch alle Maaß-Tabellen und Rangier-Rollen darnach eingerichtet werden müssen.

§. 2. So offt nun ein Regiment mustern soll, wird, nach Anleitung vorerwehnter Maaß-Tabelle, eine accurate Rangier-Rolle verfertiget, nach Maaßgebung der 10ten Tabelle eingerichtet, und dem Cheff des Regiments, einige Tage vor der Musterung, von dem Cheff, oder commandirenden Officier der Compagnie, gehörig unterschrieben, eingeliefert, damit dieser jährlich den accuraten Zustand einer jeden Compagnie vor der andern, daraus ersehen könne.

Art. 4.

Von den Commissions-Rollen, bey Ablieferung einer Compagnie.

§. 1.

So offt ein Compagnie-Cheff abgehet, und wie schon vorhin in diesem Theile, dem 3ten Buche, 11ten Capitel, vorgeschrieben worden, die Compagnie vor einer ordentlichen Commission abgeliefert wird, müssen 3 gleichlautende Commissions-Rollen besagter Commission eingeliefert werden.

§. 2. Sothane Commissions-Rollen werden nun, wie solches aus der 11ten Tabelle deutlicher zu ersehen, mit Rubriquen gemacht, auch wird vor Einlieferung derselben, in einer jeden Rubrique, alles zuverläßig annotiret, und eingeführet, damit die Commission nichts weiters nöthig habe, als nur die Richtigkeit desselben, nach eines jeden Soldaten Aussage, zu untersuchen, und faiß seinetwegen etwas möchte zu decidiren seyn, solches in der letztern Rubrique, so bey eines jeden Nahmen leer bleibet, zu bemercken und zu entscheiden.

§. 3. Auf 2. einander gegen über stehenden Seiten kommen nun jedesmahl nur 4. Nahmen; Hiernechst auf der folgenden Seite der Extract. Hinter demselben aber eine accurate Specification von allen auf der Montirungs-Kammer würcklich seyn sollenden, und befindlichen, daran etwa fehlenden, und also von dem abgehenden zu vergütenden, oder auch übrig seyenden, und folglich von dem Successore zu bezahlenden Sachen, wornechst dann die Rolle von dem abgehenden, oder commandirenden Officier der Compagnie, besiegelt und unterschrieben wird.

§. 4. Hinter solcher Rolle werden sodann, nachdem viel oder wenig zu decidiren seyn möchte, 8 bis 12 Blätter leer ge-

gelassen, auf welchen der Commissions-Schluß nieder- und von denen Commissariis untergeschrieben und besiegelt, auch in der dem Regiments Justice Archive beyzulegenden Haubt-Rolle, von dem neuen Cheff der Compagnie, für die richtig geschehene Ablieferung derselben, und daß er wieder dem Commissions-Schlusse nichts einzuwenden finde, sondern sich demselben unterwerffe, quitiret und attestiret wird.

Art. 5.

Von den Communicanten-Rollen.

§. 1.

Da nicht nur in Unserm Gesetze und Kriegs-Articuls-Brieffe, sondern auch in andern verschiedentlich nachhero Allergnädigst emanirten Verordnungen, allerhuldreichst vorgeschrieben, wie Wir die Gottesfurcht vor allen andern Stücken zum Grunde gesetzet wissen wollen, und es also die Pflicht eines jeden Vorgesetzten erfordert, seine Untergebene mit gutem Exempel hierunter vorzugehen, und diese hinwieder alles Ernstes dazu gleichfalß anzuhalten; Als wollen Wir insbesondere, daß bey einer jeden Compagnie, von dem Premier-Lieutenant so wohl, als dem Commandier-Sergeanten, eine accurate Communicanten-Rolle gehalten werden solle, und kan selbige auf 3. 4. und mehrere Jahre, am bequemsten nach dem Alphabethe, und so, wie die 12te Tabelle deutlicher zu erkennen giebet, eingerichtet werden.

§. 2. In solcher Rolle wird in der Jährlichen Rubriqve, bey eines jeden Nahmen, das Datum, wann er communiciret, richtig eingetragen, damit, falß jemand solches in Jahr und Tag unterlaßen möchte, es dem Prediger des Ortes, oder der Garnison, angezeiget, und einem solchen in Zeiten hierüber zugeredet werden könne.

§. 3. Auf daß aber diese Communicanten-Rolle desto accurater gehalten werden möge, soll kein Soldat ehender zum Abendmahle gehen, oder angenommen werden, bevor er sich bey dem Commandier-Sergeanten, und dieser es hinwieder seinen vorgesetzten Ober-Officiers gemeldet. Von welchen letztern dann der Premier-Lieutenant jedesmahl, 3 Tage vor dem Beicht-Tage, eine von ihm unterschriebene, und nach Anzeige der 13ten Tabelle eingerichtete Communicanten-Liste, an den Adjoutanten, des Morgens bey dem Rapporte, liefern läßet, in welcher bey eines jeden Nahmen dasjenige, was wegen seiner Aufführung und Lebens Art einzuwenden seyn möchte, angeführet worden, woraus dann der Adjoutant, wörtlichen Innhaltes, eine General-Liste von allen Compagnien verfertiget, und dem beykommenden Cantor, Glöckner, oder sonstigen Kirchen Bedienten, 2 Tage vor dem Beicht-Tage, damit der Prediger alles nachzusehen Zeit gewinnen, und dergleichen Leute besonders zu sich kommen laßen könne, zuschicket.

§. 4. **Wann auch jemand mit einer Kranckheit überfallen wird**, muß sofort dem Beicht Vater deßelben, unter des Premier-Lieutenants Unterschrifft eine Liste, woraus des Patienten Nahme, dessen Kranckheit, der Ort seiner Wohnung, das Datum, wann er zuletzt communiciret, und seine Lebens-Art zu ersehen, zugeschicket werden, damit ihn derselbe gelegenheitlich besuchen, und für die Wohlfarth seiner Seele sorgen könne.

§. 5. Gleichfalß muß denen Predigern von dem Premier-Lieutenant der Compagnie jedesmahl münd- und schrifftlich gemeldet werden, **wann jemand**, welches GOtt in Gnaden jederzeit verhüten wolle, **eines criminellen Verbrechens halber, auf dem Leben sitzet**, und wie seine vormahlige Lebens Art beschaffen gewesen, damit er

ihm

ihm in Zeiten zum Tode bereiten, und ins Gefängniß zu ihm gehen könne.

§. 6. Wann auch endlich jemand zur offenbahren Kirchen-Busse condemniret worden, muß ebenmäßig der Nahme desselben, und das von ihm begangene Verbrechen, welches dazu Anlaß gegeben, unter des Premier-Lieutenants Unterschrifft dem beykommenden Prediger gehörig angezeiget, auch ein solcher Mensch, so offt es der Prediger verlanget, demselben zugeschicket werden.

Art. 6.

Von den Quartier-Rollen.

§. 1.

Da in dem 2ten Theile dieses Infanterie-Reglements, Cap. 30. §. 2. schon Allergnädigst angeordnet worden, daß im Felde eine accurate Zellt-Rolle gehalten werden solle, worin, bey der Nummer eines jeden Zeltes, die Nahmen derer darinn befindlichen Soldaten und ihrer Weiber, angeführet werden muß: So wollen Wir gleichfallß, daß, wenn eine Compagnie in denen Baraquen lieget, eine accurate Baraquen-Rolle gehalten, und in selbiger, was vor Unter-Officiers und Gemeine, auch Weiber und Kinder, in jedem Stocke, Nummer und Baraque liegen, nicht nur annotiret, sondern auch zugleich dahin gesehen werden solle, daß die Weiber, um allen Streitigkeiten und Zänckereyen vorzukommen, so viel möglich, von einander abgesondert werden.

§. 2. Lieget aber eine Compagnie in einer solchen Garnison, wo die Quartier-Gelder bezahlet, oder angewiesen werden, und also die Leute, mit Bewilligung, und gegen Atteſt des Compagnie-Cheffs, sich selbst Quartiere häuren können; So muß die Quartier-Rolle solchergestalt eingerichtet, und rubriciret werden, daß nicht nur

1.) Der Nahme des Districts und der Strasse.
2.) Der Nahme des Bürgers.
3.) Die Nahmen derer bey ihm einquartierten Leute.
4.) Wann sie daselbst ins Quartier gekommen.
5.) Bis welchen Tag sie da verblieben?
6.) Wie viel Tage solches ausmache? und
7.) Was das Quartier-Geld ohne, und nach Abzug der Fouriers-Gebühr, betrage?

daraus zu ersehen, sondern hinten noch eine hinlängliche Rubrique offen gelassen werde, worinne der Bürger, für den richtigen Empfang der Quartier-Gelder, gehörig quitiren könne.

§. 3. In solchen Garnisons hingegen, wo die Leute ordentlich durch Billetten untergebracht und angewiesen werden, sind die Quartier-Rollen nachstehender massen einzurichten:

1.) No.
2.) Nahmen des Unter-Officiers, Tambours, ꝛc. oder Gemeinen.
3.) Nahmen des Districts und der Strasse.
4.) Nahmen des Einwohners, auf welchen das Billet lautet.
5.) Ob es ein Stand-Quartier?
6.) Wann er dasselbe bezogen?
7.) Wann er wieder ausgezogen?
8.) Ob es ein Geld-Quartier (welches bezahlet wird)
9.) Wann die Zahlung angegangen?
10.) Wann sie aufgehöret?
11.) An wem das Geld hinwieder bezahlet worden?

in welcher letztern Rubrique dann für den Empfang desselben, von dem beykommenden, erforderlichen falles, quitiret werden kan.

Art. 7.

Art. 7.

Von den Capitulanten-Rollen.

§. 1.

Auf daß der Cheff des Regiments von der effectiven Anzahl derer Capitulanten jederzeit zuverläßig könne benachrichtiget seyn: So sollen die Cheffs der Compagnien, bey dem Ausgange eines jeden Jahres, eine accurate, und nach Anzeige der 14ten Tabelle eingerichtete Capitulanten-Rolle, und zwar in duplo einliefern, aus welchen dann der Major, durch den Adjoutanten, einen Extract von allen Compagnien des Regiments, en Forme einer Liste, entwerffen lässet, damit man in der Kürtze daraus ersehen könne, wie viele Capitulanten per Compagnie in jedem Jahre treffen, wie viele mit gewissen Conditiones angenommen worden, und was die völlige Summa derer selben ausmache.

§. 2. Von solchen Capitulanten-Rollen wird dann das eine Original von jeder Compagnie, nebst dem formirten, und von dem Majoren unterschriebenen Regiments-Extract, dem Cheff des Regiments geliefert; das andere aber bleibt, nebst einer Copey besagten Extractes, bey dem Majoren.

Cap. VI.

Von den Listen.

Art. 1.

Was überhaupt bey den Listen in acht zu nehmen.

§. 1.

Zuförderst ist, wegen Unterschreibung aller Compagnie-Listen, in acht zu nehmen, daß solche

bey der Leib-Compagnie, von dem Capitaine-Lieutenant, bey den Staabs-Compagnien hingegen von dem Premier-Lieutenant, bey allen übrigen Compagnien aber von dem Cheff derselben eigenhändig unterschrieben werden müssen; diejenigen Compagnie-Listen ausgenommen, welche bey Revüen und Musterungen Uns alleruntertänigst, oder etwa Unsern zur Musterung Allergnädigst verordneten Deputirten übergeben oder eingeliefert werden, als welche jedesmahlen, eben wie die Zahl- und Muster-Rollen, nebst allen dahin gehörigen Atteſten, von den Cheffs der Compagnien selber unterschrieben werden müssen. Wo aber der Cheff abwesend ist, geschiehet solches von dem commandirenden Officier der Compagnie.

§. 2. Was die **Verwahrung der Compagnie-Listen** anbelanget, geschicht solche, unter Aufsicht des Majoren, von dem Adjoutanten, so lange bis auf Anordnung des Regiments-, oder commandirenden Cheffs desselben, die Cheffs der Compagnien, und bey denen Leib- und Staabs-Compagnien, der Capitaine-Lieutenant, und die Premier-Lieutenants, sich quartaliter, bey dem Rapporte oder der Parole, versamlen, in dem Regiments Listen-Buch, von welchem vorhin Cap. I. §. 7. erwehnet worden, alle daselbst eingeführte Regiments-Listen unterschreiben, und dagegen die von ihnen ertheilte Compagnie-Listen, um das Regiment mit keinem unnöthigen Papieren zu beschweren, wieder zurück nehmen.

Falls aber sodann der Compagnie-Cheff nicht zugegen seyn sollte, geschicht es von dem commandirenden Officier sothaner Compagnie.

Wobey annoch zu mercken, daß sothane Compagnie-Cheffs und Subaltern-Officiers, nicht nach ihrer Ancienneté, sondern so wie die Compagnien im Regimente auf einander folgen, sich unterschreiben, wie solches aus der 15. Tabelle deutlicher zu ersehen; auch keine Compagnie-, sondern

dern bloß die daraus formirte Regiments-Listen, in das Regiments Listen-Buch, eingeführet werden.

§. 3. Aus allen Compagnie Listen lässet der Major dem Adjoutanten die Regiments-Listen formiren, und geben die 16te und 17te Tabelle, den Unterschied zwischen einer Regiments und Compagnie-Liste, deutlicher zu erkennen. Und auf eben derselben Art wird es jederzeit gehalten, und eingerichtet, wenn, aus denen Compagnien Listen, die Listen von einem gantzen Regimente, oder Battaillon, extrahiret und formiret werden sollen, angesehen nur, in der Queere nach vornen, die beyden Rubriquen

1.) No.
2.) Nahmen der Compagnien.

mehr gesetzet, nechst dem die Compagnien in so viel Queer-Rubriquen von oben ab specificiret, und unten summiret, auch wo es erforderlich, die zum Unter-Staabe gehörigen Personen unter der Liste angeführet werden dörffen.

§. 4. Was die Unterschreibung sothaner Regiments-Listen hingegen anbelanget; So müssen diejenige, welche Uns, Unserer Kriegs-Cantzeley, dem Land-Etat-General-Commissariat, und dem commandirenden, oder einem Regimente vorgesetzten und angewiesenen Generalen eingesendet, oder übergeben werden, von dem Regiments-Cheff selbst, alle dem Commandanten, dem Regiments-Cheff, oder sonst etwa einzugebende aber von dem Majoren unterschrieben werden.

§. 5. Was übrigens bey allen Listen ins besondere zu mercken, und wie Wir dieselben eingerichtet und rubriciret wissen wollen, soll in denen hiernechst folgenden Articuln umständlich- und deutlicher bey einer jeden Sorte vorgeschrieben werden. Wobey nur dieses anzuführen, daß bey Unsern Artillerie-Corps, der Leib-Garde zu Fuß, und dem Grenadier-Corps, die nicht nöthige Rubriquen, mutatis

mu-

mutandis, jedesmahl weggelassen, oder anders eingerichtet werden können; auch alle Regiments Listen, so der Major unterschreibet, vorhero dem Obrist-Lieutenant von dem Adjoutanten, alle Compagnie-Listen aber denen Subaltern-Officiers vorhero, zu ihrer ebenmäßigen Nachricht, von den Commandier-Sergeanten vorgewiesen werden müssen.

Art. 2.

Von den Wochen-Listen.

§. 1.

Die gewöhnliche Wochen-Listen, welche von einem Löhnungs-Tage bis zum andern eingegeben werden, sollen, nach Anzeige der 15ten Tabelle, welche eine dergleichen in dem Regiments-Listen-Buche von den beykommenden Officiers und Compagnie-Cheffs schon unterschriebene Regiments-Wochen-Liste vorstellet, rubriciret und eingerichtet werden.

§. 2. Es kommt selbige mit denen Monaths-Listen, von welchen in dem hiernächst folgenden Art. 3. umständlicher soll gehandelt werden, in allen und jeden Stücken überein, nur daß es nicht nöthig ist, unter den Compagnie-Wochen-Listen, so wie unter den Monaths-Listen geschehen muß, den Ab- und Zugang, die Ueber-complete und Commandirte, mit Nahmen zu specificiren.

Art. 3.

Von den Monaths-Listen.

§. 1.

Diese werden alle Zahl-Monathe, mit dem Ausgange desselben, doch in dem letztem Zahl-Monath und 13. Tagen nur eine, und also jährlich 11 Stücke eingegeben.

§. 2.

§. 2. Was die Compagnie-Liste anbelanget, müssen selbige, nach der, in der 16ten Tabelle enthaltenen Vorschrifft eingerichtet werden, nemlich daß unter der Liste.

1.) Der Ab- und Zugang, mit No., Nahmen, und Datum, und unten die No. der Zahl-Rolle, so bey Eingebung der Liste, annoch würcklich vacant sind,

2.) Die Ueber-completen mit Nahmen, und dem Orte und Dato ihrer Enrollirung, und endlich

3.) Die Commandirten, gleichfals mit Nahmen, auch dem Orte, wohin, und wann sie weggegangen, specificiret werden müssen.

§. 3. Aus solchen Compagnie-Listen wird nachhero, auf gedrucktem Papier, eine Regiments-Liste formiret, und davon ein Exemplar an Unsere Krieges-Cantzeley, eines an Unser Land-Etat-General-Commissariat, und endlich eines an den commandirenden, oder dem Regimente vorgesetzten und angewiesenen Generalen, unter des Regiments- oder desselben commandirenden Cheffs eigenhändiger Unterschrifft, eingeliefert, oder eingesendet.

§. 4. Eben eine dergleichen gedruckte Liste, welche durchgängig auf Kosten des Regiments-Cheffs besorget und angeschaffet werden, wird auch, unter des Majoren Unterschrifft, dem Cheff des Regiments übergeben, nur mit diesem Unterscheide, daß, auf den beyden äusserſten Seiten dererselben, eben wie unter den Compagnie Listen,

1.) Der Ab- und Zugang mit Nahmen und Datum, nebst denen bey Eingebung der Liste annoch vacanten Nummern der Zahl-Rolle von allen Compagnien, und endlich

2.) Alle Ueber-complete, gleichfalls Compagnie-Weise, mit Nahmen und dem Dato ihrer Enrollirung,

spe-

specificiret, die Nahmen der Commandirten aber nicht angeführet werden dörffen; Uebrigens aber werden diese Monaths-Listen, auf eben derselben Art, auch in dem Regiments-Listen-Buche eingetragen.

§. 5. Und da bey einigen Regimentern, obwohl ohne Grund, die Zahl der Neu-geworbenen mit, zu der Zahl der effective ohne Ober-Officiers verhanden seyn sollenden Mannschafften, gerechnet worden, Wir aber bey allen Infanterie-Regimentern, eine durchgängige Egalité allergnädigst introduciret und beybehalten wissen wollen; So soll es künfftighin folgendergestalt gehalten werden:

Die Vacanten vom vorigen Monath, müssen zu dem Abgange des folgenden gerechnet, davon die Neugeworbene abgezogen, und also dadurch die Zahl der würcklich noch befindlichen Vacanten ausfündig gemachet werden.

Die Zahl der Krancken, Vacanten, effective in den Quartiren verhandenen, und Commandirten hingegen, muß accurat die Zahl derer, ohne Ober-Officiers, seyn sollenden Mannschafften ausmachen.

§. 6. Wann auch die Regimenter im Felde, und also mit Pferden versehen sind, müssen gantz zuletzt, hinter der Verpflegung der Mannschafften, noch nachstehende Rubriquen hinzu gefüget werden:

Pferde.						
Officiers-Pferde.		Compagnie-Pferde.			Sind verpflegt mit	
Sollen seyn.	Sind nur effective verhand.	Sollen seyn.	Abgegangen.	Sind nur effective verhanden	Heu. bis den	Habern. bis den

Art. 4.

Art. 4.

Von den Garnisons-oder Comandanten-Listen.

§. 1.

Da es der Billigkeit gemäß, daß ein jeder Commandant, von der Stärcke und Beschaffenheit der ihm allergnädigst anbetrauten Garnison, auf das genaueste muß informiret seyn: So soll demselben, von jedem daselbst einquartierten Regiment, Bataillon, oder besonders detachirten Compagnien, von einem Löhnungs-Tage bis zum andern, eine, nach Maaßgebung der 17ten Tabelle eingerichtete Garnisons-Liste, des Löhnungs-Tages eingeliefert werden.

§. 2. Wann auch von den Regimentern, oder Compagnien, die Garnisons verändert werden, muß eben eine dergleichen rubricirte effective Liste, nur daß die beyde letzte Rubriquen vom Ab- und Zugange sodann weg zu lassen sind, dem Commandanten von demjenigen Majoren, oder Officier, welcher wegen dem Einmarch des Regiments, oder der Compagnien, die Ordre einhohlet, von dem Majoren, oder ältesten Compagnie-Cheff unterschrieben, übergeben werden.

§. 3. Der Commandant hingegen muß, mit dem Ende eines jeden Zahlungs-Quartales, eine, nach Anzeige der 18ten Tabelle rubricirte Quartals-Liste, unter welcher

1.) Die Garnisons-,
2.) Die Fortifications- und
3.) Die Artillerie-Bediente,

besonders specificiret stehen, an Unsere Kriegs-Cantzeley einsenden, und derselben einen von dem Proviant-Commissaire unterschriebenen, nach Augen-Maaße von dazu beor-

der-

derten Personen nachgesehenen, und von dem Commandanten attestirten Quartals-Extract über den Magazin-Behalt, beylegen.

Artic. 5.

Von den Brodt-Listen.

§. 1.

Des Tages vor dem Löhnungs-Tage, muß jederzeit per Compagnie eine Brodt-Liste eingegeben werden, wovon das Formular aus der 19ten Tabelle zu ersehen, aus solcher verfertigt dann der Adjoutant einen bloß Summarischen, und von ihm unterschriebenen Extract, wie viel Brodt einer jeden Compagnie gebühre, und läst solchen dem beykommenden Proviant-Commissairen durch einen Unter-Officier überliefern.

§. 2. Bey der 4ten Löhnung aber wird eine, nach Maaßgebung der 20sten Tabelle, eingerichtete, und von dem Majoren unterschriebene Monathliche Regiments-Brodt-Liste verfertiget, und werden dagegen die Interims-Quitungen des Adjoutanten wieder zurücke genommen.

§. 3. Diese Monathliche Brodt-Liste, nicht aber des Adjoutanten wöchentliche Interims-Listen, werden in das Regiments Listen-Buch auf eben derselben Art eingetragen, und von den beykommenden Compagnie-Cheffs und Ober-Officiers unterschrieben, wie vorhin in diesem Cap., Art. 1. §. 2. erwehnet worden.

§. 4. Schließlich ist annoch, der Brodt-Verpflegung halber, in acht zu nehmen, daß wenn Commandirte, so anderweitig Brod bekommen, ausgehen oder wieder einkommen, oder auch ein Regiment marchiret, von den beykommenden Proviant-Bedienten oder Beambten, jedesmahlen, die erforderliche Atteste, bis wie weit ihnen das Brodt

geliefert worden, genommen, und demjenigen, welcher die fernere Verpflegung übernimmt, hinwieder abgeliefert, vidimirte Copeyen davon aber im Regimente beygeleget, oder im Regiments-Listen-Buche eingeführet werden müssen.

§. 5. Wenn auch denen Regimentern Pferde gut gethan werden, wird für die darauf empfangene Fourage eine von dem Majoren unterschriebene Quitung, worinnen bloß der Nahme des Regiments, die Anzahl der Pferde, und das Quantum der darauf empfangenen Fourage, auch worin dieselbe bestanden, und von und biß welchem dato die Verpflegung sich erstrecket, specificiret ist, dem beykommenden Commissaire, Bedienten, oder Beambten ertheilet.

Art. 6.

Von den Listen, welche bey Musterungen und Revüen eingegeben werden.

§. 1.

Wann ein Regiment gemustert wird, muß, gleich nach Endigung derselben, eine Liste, wie sich dasselbe effective bey der Musterung befunden, unter des Regiments Cheffs Unterschrifft, übergeben werden. Das Formular, nach welcher dieselbe und folglich auch die von den Compagnien vorhero einzuliefernde Listen einzurichten sind, ist aus der 21sten Tabelle deutlich zu ersehen.

§. 2. Nicht weniger wird auch eine Liste, was von einer Musterung zur andern, abgangen, zugeworben, und an Capitulanten auf das neue engagiret worden, zu gleicher Zeit überliefert.

Das Formular der Compagnie-Liste ist in der 22sten Tabelle hinlänglich vorgeschrieben, und werden in

selbiger alle Leute mit Vor- und Zunahmen angeführet; Nur daß unter den abgegangenen alle Dimittirte, Verstorbene, Desertirte, Justificirte, &c. besonders hinter einander gesetzet werden, und diese Compagnie-Listen werden dem Regiments Archive beygeleget.

Die Regiments-Liste wird hingegen, nach Anzeige der 33sten Tabelle, nur mit Rubriquen gemacht, und von dem Cheff des Regiments, diejenige aber, so derselbe vor sich behält, von dem Majoren unterschrieben, auch solchergestalt, nicht aber die Compagnie-Listen im Regiments-Listen-Buche eingetragen.

§. 3. Von solchen beyden Listen wird ein Exemplar Unserm Ober-Kriegs-Secretairen, das andere Unserm Land-Etat General-Commissariat, und das 3te Unserm commandirenden, oder dem Regimente angewiesenen Generalen übergeben. Unsere Gardes hingegen haben sothane Listen nur Uns Selbst allerunterthänigst einzuliefern, oder einzuschicken.

§. 4. Soll nun nachhero das Regiment die Revue passiren: So übergiebt Uns der Cheff des Regiments, nicht nur ebenmäßig ein Exemplar von vorhergehenden beyden Listen, sondern auch, so offt bey Passirung der Revue eine Compagnie ankommt, eine von dem Cheff derselben unterschriebene, und nach Maasgebung der 24sten Tabelle eingerichtete Revue-Liste.

§. 5. Wann auch, nach Passirung der Compagnien, die von einer Revue biß zur andern neu angeworbene Uns vorbey-geführet werden, wird Uns von dem Regiments-Cheff, bey Ankunfft einer jeden Compagnie eine von dem Cheff derselben gleichfals unterschriebene, und nach Innhalt der 25sten Tabelle verfertigte Liste, von denen seit letzterer Revue angeworbenen Mannschafften, ebenmäßig eingeliefert.

Wo-

Wobey noch anzuführen, daß von diesen beyden letztern Listen, zwar ein Exemplar dem Regiments-Archiv beygeleget, nicht aber in das Regiments-Listen-Buch eingetragen wird.

Art. 7.

Von der Nations-Liste.

§. 1.

Diese, nemlich die Nations-Liste, wird, bey Ausgang eines jeden Jahres, an Unsere Krieges-Cantzeley, das Land-Etat General-Commissariat, und den commandirenden, oder einem Regimente angewiesenen Generalen, von dem Cheff des Regiments eigenhändig unterschrieben, eingesendet. Eine dergleichen aber, von dem Majoren unterschrieben, bekomt der Regiments-Cheff für sich.

§. 2. Die Einrichtung einer solchen Regiments Liste ist aus der 26sten Tabelle sattsam zu ersehen, obgleich dieselbe, des fehlenden Raumes halber, nur auf 6 Compagnien eingerichtet ist.

Art. 8.

Von den Ancienneté-Listen.

§. 1.

So bald das Jahr zu Ende, sollen an Unsere Krieges-Cantzeley wie auch an den commandirenden, oder einem Regimente angewiesenen Generalen, 2 Listen, eine von der Ancienneté derer sämtlichen Staabs- und Ober-Officiers, die andere wie selbige bey den Bataillons und Compagnien vertheilet, und placiret sind, eingesendet werden.

§. 2. Die erstere, nemlich die Ancienneté-Liste, wird nach Anzeige der 27sten Tabelle eingerichtet, so, daß

bey eines jeden Nahmen, dessen Ancienneté im Regimente so wohl, als der Armée, und woher die letztere rühre, zu ersehen.

§. 3. Die 2te hingegen, wie die Ober-Officiers, Battaillons- und Compagnie-weise, vertheilet und placiret sind, giebt das in der 22sten Tabelle vorgeschriebene Formular zu erkennen, und wird daselbst, bey eines jeden Nahmen, dessen Alter, und wie lange er gedienet, hinzugefüget.

§. 4. Hiebey ist noch anzumercken, daß nicht nur alle Neu-Jahr, oder wenn ein Regiment in eine neue Garnison komt, 2. eben so eingerichtete Listen dem Commandanten, unter des Majoren Unterschrifft, übergeben, sondern auch, so offt ein Officier abgehet, oder avanciret, solches gleichfals schrifftlich gemeldet werden müsse.

§. 5. Nicht weniger muß auch jährlich dem Cheff des Regiments von jeder Compagnie, eine Liste, was vor Ober- und Unter-Officiers bey derselben stehen, mit Vor- und Zunahmen, nach Maaßgebung des in der 29sten Tabelle vorgeschriebenen Formulares, eingeliefert werden.

Artic. 9.
Von den Quartiers-Listen.

§. 1.

An denen Orten, wo quartaliter, oder alle halbe Jahre, die Quartier-Gelder denen Compagnien ausbezahlet werden, wie in Unserer Königl. Residence Copenhagen unter andern gebräuchlich ist, muß, gegen solcher Zeit, eine Quartier-Liste, nach denen aus der 30ten und 31. Tabelle zu ersehenden Vorschrifften eingeliefert werden, in welcher erstern alles complet gerechnet, in der letztern aber solche Commandirte, oder Reducirte, so der Stadt zu gute kommen, abgezogen worden.

§. 2.

§. 2. Wann nachhero die Billets den Compagnien ausgetheilet worden, aber die Gelder nicht alle eincassiret werden können, muß von denen restirenden Quartiers-Geldern eine Liste eingegeben werden, aus welcher, nach Beschaffenheit eines jeden Ortes,

a.) Die No. des restirenden Quartier-Billets.
b.) Das Quartier der Stadt.
c.) Die Strasse.
d.) Der Nahme des Bequartierten.
e.) Dessen Profession.
f.) Die Ursache, warum das Quartier-Geld nicht eincassiret werden können, und
g.) Was auf demselbigen restiret.

ausführlich zu ersehen.

Art. 10.

Von den Religions-Verheyratheten und Kinder-Listen.

§. 1.

Mit Ausgang des Jahres, oder wann es sonsten der Regiments-Cheff einzufordern vor nöthig erachten möchte, wird per Compagnie, damit nachhero eine Regiments Liste daraus formiret werden könne, die Religions-Liste eingegeben, wovon das Formular aus der 32sten Tabelle, hinlänglich zu ersehen, und wird mit Ausgang des Jahres ein Exemplar davon an Unsere Kriegs-Cantzeley eingesendet.

§. 2. Was hingegen die Liste von den Verheyratheten anbelanget, werden selbige, so wohl Männer als Weiber, mit Vor- und Zunahmen, nach Anzeige der 33ten Tabelle, von jeder Compagnie specificiret, und nachdem eine Regiments-Liste, doch bloß von der Anzahl dererselben,

extrahiret und verfertiget, auch, unter des Majoren Unterschrifft, dem Cheff des Regiments übergeben worden, an den Auditeuren gelieffert, damit derselbe das von ihm zuhaltende Buch von den Verheyratheten, dessen vorhin Cap. I. §. 14. erwehnet worden, darnach conferiren und nachsehen könne.

Und damit solches Protocoll um desto accurater gehalten werden möge, muß jedesmahl dem Auditeuren, wenn ein Verheyratheter abgehet, zugeworben worden, oder jemand Hochzeit gegeben, dasselbe von dem Compagnie-Cheff, oder bey den Staabs-Compagnien von dem Premier-Lieutenant der Compagnie, schrifftlich angezeiget werden.

§. 3. Wenn auch endlich Listen **von den Kindern** verlanget werden, müssen sie nach dem Innhalte der 34sten Tabelle eingerichtet werden.

§. 4. Weil aber, wegen Erbschafften und dergleichen Begebenheiten, öffters von den Regimentern, der Eltern, oder Kinder halber, und wo letztere etwa sich aufhalten möchten, Nachrichten verlanget werden: So ist nöthig, daß bey einer jeden Compagnie **ein eigenes Buch gehalten, und in selbigem, bey eines jeden Verheyratheten Vor- und Zunahmen, die Nahmen seiner sämtlichen Kinder beyderley Geschlechtes eingetragen, auch jedesmahl, wo die Eltern, oder Kinder, nachhero geblieben,** beygefüget werde, damit eine jede Compagnie, dergleichen verlangte Nachrichten ertheilen zu können, um so ehender im Stande seyn möge.

Art. II.

Von andern noch gebräuchlichen Listen.

§. 1.

So offt jemand von der Compagnie abgehet, und ausgeführet wird, er möge nun würcklich in eine No. der

Zahl-

Zahl-Rolle, oder als Ueber-Complet, bey der Compagnie gestanden haben: So muß so fort dem Cheff des Regiments von sothaner Compagnie eine **Abgangs-Liste** eingeliefert, und so wie vorhin Cap. 1. §. 4. erwehnet worden, rubriciret und eingerichtet werden.

§. 2. Wenn hingegen durch Neugeworbene, von andern Regimentern oder Compagnien gäntzlich, nicht aber auf ein Zeitlang, abgegebene, aus der Sclaverey loßgekommene Leute, oder auf anderer Art bey einer Compagnie sich ein würcklicher Zugang ereignet: So muß gleichfals eine, nach vorhin allegirten 1sten Capitels 4ten §phi Innhallt, eingerichtete und rubricirte **Zugangs-Liste** jedesmalen dem Cheff des Regiments eingeliefert werden.

§. 3. Nicht weniger muß, so offt jemand in Eyd und Pflicht genommen wird, dem Auditeuren eine **Beeydigungs-Liste** gegeben werden, deren Rubriquen in vorbesagtem 1ten Capitel, §. 13. umständlich vorgeschrieben worden, nur daß die 1ste Rubrique, als welche aus dem Titul und der Unterschrifft derselben schon zu ersehen, weggelassen wird.

§. 4. Wann von den Compagnien Leute beuhr'aubet, oder als so genannte Freye in der Stadt mit Atteſten versehen werden, muß jederzeit dem Cheff des Regiments, bey Ueberlieferung des zu unterschreibenden Passes oder Atteſtes, eine **Beuhrlaubungs-Liste** eingehändiget werden, deren Rubriquen gleichfals in mehr erwehnten 1sten Cap. 5ten §. angeführet worden, nur daß bey denen Beuhrlaubten die 8te, und bey den Freyen in der Stadt die 6te Rubrique wegbleibet; und unter dieser Liste der hiernechst Cap. 10. §. 11. vorgeschriebene Atteſt gesetzet wird.

§. 5. Da **Wir** auch in dem 1ten Theile dieses **Unsers Infanterie-Reglements**, Cap. 12. §. 1. bereits Allergnädigst anzuordnen geruhet haben, daß nach dem Auf-March

einer Compagnie auf dem Exercier-Platze, dem Adjoutanten eine Exercier-Liste, von denen zur Stelle seyenden und abwesenden Mannschafften, auch wo diese letztere sich befinden, von dem Commandier-Sergeanten zugestellet werden solle: So wollen Wir, daß selbige, der Egalité halber, nach dem in der 35sten Tabelle vorgeschriebenen Formulare abgefasset werden solle.

§. 6. Und da endlich unumgänglich vonnöthen, daß in allen Compagnien, über die Ober- und Unter-Montirungs-Sorten, Armatur und Leder-Zeug eines jeden Soldaten, eine genaue Aufsicht gehalten, und solche, wenigstens wöchentlich einmahl nachgesehen und visitiret werden: So wollen und befehlen Wir anbey, daß von einer jeden Corporalschafft, unter des dabey stehenden Sergeanten und Corporals beyderseitigen Unterschrifft, so wohl dem Compagnie-Cheff als Premier-Lieutenant, den 1ten Löhnungs-Tag in jedem Zahl-Monathe, eine Visitirungs-Liste, nach Anzeige der 36ten Tabelle, eingeliefert, auch noch überdem an jedem Löhnungs-Tage, was der Soldat an Hembdern, Schuhen, Strümpffen, oder sonsten zum Vorschusse nöthig habe, von dem Commandier-Sergeanten schrifftlich gemeldet werden solle.

Cap. VII.
Von den Presentations-Zetteln.

§. 1.

Da schon in dem vorhergehenden 5ten Cap. 1sten Art. 9. 11. 12. und 14. §. erwehnet worden, daß kein Neugeworbener, oder aus der Sclaverey loßgekommener, ehender in der Zahl-Rolle eingeführet werden darff, bevor er Unserm Land-Etat General-Commissariat, oder an andern

dern Orten, dem dazu bestelten Commissario, oder Amts-Bedienten, gehörig presentiret und enrolliret worden: So wollen Wir hierdurch Allergnädigst, daß jedesmahl ein von dem würcklichen, oder in dessen Abwesenheit commandirenden Regiments- oder Battaillons-Cheff unterschriebener Presentations Zettel dabey erfolgen solle.

§. 2. Ist nun bloß ein eintziger Neugeworbener zu enrolliren: So kan sothaner Presentations-Zettel an Unser Land-Etat-General-Commissariat folgender gestalt eingerichtet werden:

Demnach bey Ihro Königl. Majest. mir allergnädigst anbetrauten Leib-*Garde* zu Fuß, und zwar des *Capitaine N. N. Compagnie*, nachstehender Neu-geworbener,

Garde Hans Petersen, gebürtig aus *Corsöer*, in Seeland, ein Schneider von *Profession*, *capituliret* auf Acht Jahre,

ehrlich und treu zu dienen sich freywillig *engagiret* hat; Als werden Ew. *Excellence* (oder wann mehreren von sothanen *Deputirten* der *Titul* von *Excellence* gebühret, Ew. *Excellences*) und meine höchst- und Hochzuehrende Herren hierdurch ersuchet, denselben solchergestallt *enrolliren* zu lassen. *Copenhagen*, den ten *N. N. Anno* 17 .

N. N.

§. 3. Sind verschiedene Neugeworbene von einer Compagnie, welche zugleich enrolliret werden sollen: So wird der Presentations-Zettel nachstehender massen verändert:

Demnach bey dem Oldenburgisch-geworbenen *Infanterie-Regiment*, unter *Commando* des

N. N. und zwar des *Majoren N. N. Compagnie* sich nachfolgende Drey Neu-geworbene, nemlich:

1.) *Corporal N. N.*, gebürthig aus *N. N.* in *N. N.* ohne *Capitulation.*

2.) *Grenadier, N. N.* gebürthig aus *N N.* in *N. N.* ein Sattler von *Profession, capituliret* auf Acht Jahr. und

3.) Gemeiner *N. N.* gebürthig aus *N. N.* in *N. N.* ein Schuster von *Profession, capituliret* auf Zehen Jahr.

(welche sämtlich laut *Atteſt Lit. A.* den = ten *N. N. Ao.* 1746. in *Rendsburg* schon *enrolliret* worden.)

sich insgesamt ehrlich und treu zu dienen freywillig *engagiret* haben, als werden ꝛc.

N. N.

Nahme des commandirenden Officiers.

§. 4. Sind gegentheils von allen, oder einigen Compagnien des Regiments Neugeworbene zu enrolliren, wäre der Presentations-Zettel, wie folget, einzurichten:

Demnach bey dem Mönisch-geworbenen, Mir allergnädigst anbetrautem *Infanterie-Regiment*, nachstehende Fünff Neu-geworbene ehrlich und treu zu dienen sich freywillig *engagiret* haben, nemlich:

1.) Bey der Leib-*Compagnie.*

1.) *Sergeant N. N.* gebührtig aus *N. N.*, in *N. N.* ohne *Capitulation.*

2.) Bey

2.) Bey des *Capitaine N. N. Compagnie.*

2.) Gefreyter *N. N.* gebürthig aus *N. N.*, in *N. N.* ein Gerber von *Profession*, *capituliret* auf Zehn Jahre, welcher laut *Atteſt Lit. A.* den = ten *N. N. Anno* 1746. in Glückſtadt ſchon *enrolliret* worden.

2.) Gemeiner *N. N.* gebürthig aus *N. N.* in *N. N.* ein Tiſchler von *Profession*, *capituliret* auf Acht Jahre, welcher laut *Atteſt Lit. B.* den = ten *N. N. Anno* 1746. in Oldenburg ſchon *enrolliret* worden.

3.) Bey des *Capitaine N. N. Compagnie.*

1.) Gemeiner *N. N.* gebürthig aus *N. N.*, in *N. N.* ein Grob-Schmidt von *Profession*, ohne *Capitulation*, und

2.) Gemeiner *N. N.* gebürthig aus *N. N.*, in *N. N.* ein Schlachter von *Profession*, *capituliret* auf Acht Jahre

Als werden ꝛc.

N. N.

Nahme des Regiments-Cheffs.

§. 5. Solte der zu enrollirende deſertiret geweſen ſeyn, müſte der Anfang des Presentations-Zettels auf folgende Art eingerichtet werden:

Demnach bey dem Schleswigſch-geworbenen *Infanterie-Regiment*, unter *Commando* des *N. N.* und zwar der mir allergnädigſt anbetrauten *Compagnie*, der

Gemeine *N. N.*, gebürthig aus *N. N.*, in *N. N.* ein Tuchmacher von *Profession*,

den = ten *N. N. Anno N. N.* von derſelben *deſertiret*, und wieder *attrappiret* worden, (oder

auf

auf Königl. allergnädigsten *Pardon* sich, mit einer *Capitulation* auf Acht Jahr, freywillig eingestellet hat); Als werden ꝛc.

N. N.

Nahme des commandirenden Obrist-Lieutenants.

§. 6. Wegen eines ohne hinlänglichen Atteſt bey der Muſterung, oder ſonſt über Uhrlaub ausgebliebenen, und alſo ausgeführt gewordenen, iſt hingegen der Preſentations-Zettel ſolchergeſtalt einzugeben.

Demnach bey dem *N. N. Regimente*, und zwar des *N. N. Compagnie*, der bey der Muſterung, (oder über Uhrlaub) ausgebliebene, und den ten *N. N. Anno N. N.* ausgeführte

Gemeine *N. N.* gebührtig aus *N. N.*, in N. N. ein *Studioſus Juris*, *capituliret* (oder *recapituliret*) den ten *N. N.*, *Anno N. N.* auf Drey Jahre

ſich nunmehro von ſelbſten wieder eingefunden: Als ꝛc.

N. N.

§. 7. Ueber einen aus der Sclaverey loßgekommenen, wird derſelbe hingegen nachſtehender maſſen eingerichtet;

Demnach bey dem *N. N. Regimente*, und zwar des *N. N. Compagnie*, der

Gemeine *N. N.* gebührtig aus *N. N.* in *N. N.* ein Strümpfweber von *Profeſſion*, welcher, auf ſeiner vormahligen *Capitulation* von = = noch = Jahre = Monathe zu dienen gehabt, (oder nach Kö-

Königl. allergnädigsten Urtheil, seine vormahlige *Capitulation* auf = Jahre, von neuen wieder ausdienen soll)

laut *vidimirter* Abschrifft beyfolgenden *Attestes*, von dem Herrn *Proviant-Commissairen N. N.* in der *Citadelle Friedrichshafen* bis den 12. *Julii inclusive* 1746. in der Sclaverey verpfleget, und nunmehro wieder an besagte *Compagnie* abgeliefert worden: Als werden ꝛc. = = hierdurch ersuchet, denselben vom 13ten *ejusdem* an, solchergestallt von neuen wieder *enrolliren* zu lassen. *Copenhagen*, &c.

N. N.

§. 8. Wäre hingegen derselbe, als ein erkannter Deserteur, von dem Chur-Hannöverischen, oder anderen mit Uns Cartel habenden Trouppen ausgeliefert worden, müste solches nachstehender massen erwehnet werden:

Demnach bey dem *N. N. Regimente*, und zwar des *Capitaine N. N. Compagnie*, der Gemeine *N. N.* gebührtig aus *N. N.* in *N. N.* ein Strümpfweber von *Profession*, den ten N. N. *Anno* N. N. von derselben *desertiret*, von den Chur-Hannöverischen *Trouppen* aber, als ein erkannter *Deserteur*, den ten N. N. *Anno* N. N. wieder ausgeliefert worden; Als werden ꝛc.

§. 9. Solte der zu enrollirende als Stöcken-Knecht im Regimente gestanden, und ehrlich gemachet worden seyn, wäre solches in dem Presentations-Zettel folgendergestalt anzuführen:

Dem-

Demnach bey dem N. N. mir allergnädigst anbetrautem *Infanterie Regimente*, der vormalige Stöcken-Knecht

Hans Larsen, gebürthig aus N. N. in N. N. ein Schneider von *Profession*, laut Königl. allergnädigsten *Resolution* vom 3ten *Januarii*, 1746. ehrlich gemachet, und mit einer 8 jährigen (oder ohne) *Capitulation* bey des *Capitaine* N. N. *Comp.* als Gemeiner, gesetzet worden; Als werden ꝛc.

§. 10. Zur Enrollirung eines Stöcken-Knechtes hingegen, wird der erforderliche Presentations-Zettel nur folgenden Innhaltes eingerichtet:

Demnach bey dem N. N. mir allergnädigst anbetrautem *Regimente*

Tinus Nielsen, gebürthig aus N. N. in N. N. als Stöcken-Knecht angenommen worden; Als werden ꝛc.

§. 11. Wegen des Schlusses solcher Presentations-Zetteln ist sonst annoch in Obacht zu nehmen,

1.) Daß, wann unter denen Deputirten Unsers Land-Etats-General-Commissariats keiner befindlich seyn solte, welchem der Titul von Excellence zukomt, nur lediglich.

Als werden meine höchst- und hochzuehrende Herren hierdurch ersuchet ꝛc.

geschrieben werden dörffe.

2.) Daß an andern Orten, wo ein Regiment in Garnison lieget, der Nahme und Character des zur Enrollirung bestellten Beamtens nur bloß, und zwar folgenden Innhaltes,

Als

Als werden der Herr *General* Krieges *Commissaire* N. N. (oder wer, und was er sonst seyn möchte) gelieben, denselben (oder dieselben) solchergestallt *enrolliren* zu lassen.

angeführet werden dürffe.

3.) Daß bey allen Deserteurs, über Uhrlaub ausgebliebenen, oder aus der Sclaverey loßgekommen, statt des im Schlusse sonsten gebräuchlichen,

solchergestallt *enrolliren* zu lassen,

hingegen,

solchergestallt von neuen wieder *enrolliren* zu lassen,

gesetzet werden müsse, und

4.) Daß nicht nöthig sey, in den Presentations-Zetteln die No. derjenigen Zahl-Rolle, worinn der Neuangeworbene zu stehen kommt, ausdrücklich zu benennen.

§. 12. Ueberhaupt aber ist der Presentations-Zetteln halber folgendes annoch zu beobachten, daß

1.) Wenn viele Neugeworbene zu enrolliren, die Anzahl dererselben nicht mit Zahlen, sondern, wie vorhin §. 3. & 4. zu sehen, mit Buchstaben voll ausgeschrieben,

2.) Jedesmalen der Geburths-Ort so wohl, als die Provintz, oder das Land, worinn derselbe gelegen, bey eines jeden Nahmen angeführet,

3.) Die Anzahl der Jahre, wie lange jemand capituliret, gleichfalß nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben voll aus-gesetzet, und

4.) Wenn

4.) Wenn ein Neugeworbener schon anderweitig enrolliret worden, der Ort, und die Zeit, wo, und wann es geschehen, ausdrücklich benennet, auch der literirte, und im Presentations-Zettel erwehnte Attest in Originali beygeleget werden müsse. Solte aber

5.) Der Neugeworbene schon in einer bereits an Unser Land-Etat-General-Commissariat eingesandten Zahl-Rolle eingeführet, infolglich sothaner Enrollirungs-Attest in Originali derselben beygehefftet geworden seyn; darff nur eine davon zurück behaltene vidimirte Abschrifft, dem Presentations Zettel beygeleget, und sodann bey des Neugeworbenen Nahmen,

welcher laut *vidimirtem Attest* Lit. *A.* wovon das *Original* bey der Zahl-*Rolle pro* 1745. zu finden, den ten N. N. *Anno* N. N. *in* N. N. schon *enrolliret* worden.

gesetzet, und angeführet werden. Und endlich:

6.) Daß wenn die Regimenter en Campagnie gehen, die bey dem Staabs-, wie auch den Compagnie-Zelt- und Brodt-Wagens angenommene Knechte gleichfals gehörig enrolliret, und die erforderliche Presentations-Zettel, nach vorstehenden Formularen, haubtsächlich §. 10., jedoch mutatis mutandis, eingerichtet werden müssen.

CAP. VIII.

Cap. VIII.
Von den Capitulations.

§. 1.

So offt ein Soldat auf gewisse, doch nicht unter Acht Jahre angeworben wird, oder dessen Capitulation verflossen, und derselbe von neuen auf gewisse Jahre recapituliret, muß demselben eine, nach Maaßgebung der 37. Tabelle eingerichtete Capitulation, unter des Compagnie-Cheffs Hand und Siegel, gegeben, auch nach verflossener Zeit ehrlich gehalten werden. Es wäre dann, daß derselbe, Eyd- und Pflicht-vergessener weise, desertiren würde, Wir ihm aber das Leben zu schencken, mit anderer harten Leibes-Straffe zu belegen, und daß er die capitulirte, und von ihm gebrochene Zeit von neuen ausdienen solle, allergnädigst zu befehlen, geruhen möchten.

§. 2. Und da, infolge dem 2ten §pho Unsers mit des Königs von Schweden Majest. und Lieb. getroffenen Cartels, de dato den 31sten Martii 1738. von allen gebohrnen Schweden, Schoningern, oder sonst besagter Crone zugehörigen Unterthanen, bey ihrer Anwerbung oder Recapitulirung, ein Gegen-Versicherungs-Schein, zum Beweiß derselben, genommen werden muß: So wollen Wir, daß derselbe, nachstehender massen, eingerichtet und attestiret werden solle.

> Ich Endes-unterschriebener N. N. gebürtig aus N. N. in N. N. von *Profession* ein N. N. urkunde und bekenne hierdurch, daß ich mich den=ten N. N. *Anno* N. N. freywillig und ungezwungen, bey dem Bornholmisch-geworbenen *Infanterie-Regiment*, und zwar des Herrn

Capitaine N. N. *Compagnie*, auf Acht Jahre als Gefreyter *engagiren* (oder von neuen *engagiren*) lassen, und alles, was mir bey der Anwerbung (oder *Recapitulirung*) versprochen worden, richtig empfangen habe: Verspreche also vorbesagte Acht Jahre, ohne die geringste Ausflucht, Einwendung und Wiederrede, ehrlich und treu aus zu dienen. Wie ich dann, zu desto mehrerer Versicherung dessen, in Gegenwart untenstehender Zeugen, dieses eigenhändig unterschrieben, (oder: mit meinem eigenhändigen Handzeichen bekräfftiget). *Rendsburg*, den =ten N. N. *Anno* N. N.

Sothaner Revers muß nun von dem angeworbenen eigenhändig unterschrieben, oder wenigstens, wenn er nicht schreiben kan, ein eigenhändiges Handzeichen von ihm darunter gesetzet, und demnechst, von denen, als Zeugen dabey zugegen gewesenen Ober- oder Unter-Officiers von der Compagnie, nachstehender Attest darunter gesetzet und unterschrieben werden.

Daß obenstehender *Revers* von dem Gefreyten N. N. in unserer Gegenwart, mit gutem Vorbedacht, freywillig, und ungezwungen, eigenhändig unterschrieben worden,

(oder wenn es ein Handzeichen)

Daß das, unter vorstehendem *Revers* befindliche Handzeichen, von dem Gefreyten N. N., weilen er nicht schreiben können, in Unserer Gegenwart, mit gutem Vorbedacht, freywillig und ungezwungen, zum Beweiß seiner Anwerbung, (oder *Recapitulirung*) eigenhändig hingesetzet worden, wird mittelst diesen pflichtmäßig von uns *Attestiret*. *Rendsburg*, den ten N. N. *Anno* N. N.

N. N. *Sergeant.* *N. N.* *Corporal.*

Cap. IX.
Von allerhand Atteſten.

Art. 1.
Ueber abgelieferte Leute von einem Regimente an das andere.

§. 1.

Da ſchon vorhin Cap. 5. Art. 1. §. 10. erinnert worden, daß wann Leute, von einem Regimente an das andere, abgeliefert worden, ſodann deswegen Atteſte und Gegen-Atteſte ausgewechſelt, und den Zahl-Rollen beygeleget werden müſſen; ſolches aber, wenn von einer Compagnie im Regimente an die andere, dergleichen Ablieferung geſchiehet, nicht vonnöthen ſey: So ſind dergleichen Atteſte, nachſtehender maſſen, einzurichten:

§. 2. Derjenige Compagnie-Cheff nemlich, welcher denſelben abliefert, ertheilet folgenden Atteſt:

Daß von dem Holſteiniſch-geworbenen *Infanterie Regiment*, und zwar der Leib-*Compagnie*, der in der Zahl-*Rolle* No. 92. (oder: als Ueber-*complet*) ſeither geſtandene Gefreyter N. N. an das 3te Jütſche *Curaſſier-Regiment*, Herrn *Major* v. N. N. *Compagnie*, in No. 23. (oder als Ueber-*complet*) abgeliefert, hieſelbſt aber bis den 19. *Julii* 1746. *incluſive* verpfleget worden, ſolches *atteſtire* mittelſt dieſen. *Copenhagen*, den = ten N. N. *Anno* N. N.

N. N.

Nahme des Capitaine-Lieutenants.

§. 3. Von demjenigen Compagnie-Cheff hingegen, an welchem die Ablieferung geſchehen, wird nachſtehender Gegen-Atteſt ertheilet:

Daß der bey dem Holſteiniſch-geworbenen *Infanterie-Regiment*, und zwar der Leib-*Compagnie*, in der Zahl-*Rolle* No. 92. (oder: als Ueber-*complet*) ſeither geſtandene Gefreyter N. N. an das 3te Jütſche *Curaſſier Regiment*, und zwar der mir allergnädigſt anbetrauten *Compagnie*, in No. 23. (oder: als Ueber-*complet*) abgeliefert, bey vorhingedachtem *Regimente* und *Compagnie* aber bis den 19. *Julii* 1746. *incluſive* verpfleget worden, ſolches *atteſtire* mittelſt dieſen. *Odenſée*, den = ten N. N. *Anno* 1746.

N. N.
Nahme des Compagnie-Cheffs.

§. 4. Solte der Abzuliefernde ſich einen falſchen Nahmen gegeben haben, darf nur in ſothanen beyderſeitigen Atteſten geſetzet werden:

Der in der Zahl-*Rolle* No. 10. geſtandene Gemeiner N. N. welcher ſich ſeither den falſchen Nahmen *N. N.* gegeben ꝛc.

Art. 2.

Ueber Leute, welche in die Sclaverey geliefert werden, oder wieder aus derſelben loßkommen.

§. 1.

Wenn jemand, es ſey in Unſerer Reſidence Copenhagen, der Citadelle Friederichshafen, oder einer andern Feſtung, zur Arbeit in Eiſen geſchmiedet, abgeliefert werden ſoll: So iſt hinführo nicht mehr

mehr nöthig, daß solches Unserm Land-Etat-General Commissariat vorhero schrifftlich angezeiget, und um eine Annehmungs- und Verpflegungs-Ordre angesuchet werde, sondern es ist genung, wenn den beykommenden Commandanten, vor Ablieferung des Delinquenten, das Original-Urtheil durch einen Majoren überliefert und vorgewiesen von Unsern Gardes, und abwesenden Regimentern, aber schrifftlich zugeschicket wird.

§. 2. Bey nachheriger Ablieferung des zur Sclaverey condemnirten, wird hingegen dem, zur Uebernehmung solcher Sclaven gesetzten Garnisons-Bedienten, eine vidimirte Abschrifft, des über denselben abgesprochenen Urtheiles, und Unserer darauf erfolgten allerhöchsten Resolution überliefert; auch wenn der Delinquente nur auf gewisse Jahre zur Festungs-Arbeit condemniret worden, zugleich unter des Compagnie-Cheffs, oder in dessen Abwesenheit commandirenden Officiers Unterschrifft, eine Declaration, ob derselbe, nach exspirirter Straffzeit, wieder zur Compagnie verlanget werde, oder nicht, folgenden Inhaltes ertheilet:

> Daß der von dem N. N. *Regimente*, unter *Commando* des N. N., und zwar der mir, (oder dem N. N.) allergnädigst anbetrauten *Compagnie*, auf Sechs Monathe in der Sclaverey zu (oder in) N. N. abgelieferte
>
> *Grenadier N. N.*
>
> nach verflossener Straffzeit wieder (oder: nicht wieder) zur *Compagnie* zurück verlanget wird, habe hierdurch gehörig *declariren* wollen. *Rendsburg*, den = ten N. N. *Anno* N. N.
>
> *N. N.*

§. 3. Dahingegen aber giebt der dazu gesetzte Garnisons-Bediente nachfolgenden Ablieffernngs Attest, nemlich:

Daß von dem N. N. *Regimente*, und zwar des Herrn *Capitaine* N. N. *Compagnie*, heute *dato* der

Gemeine *N. N.*

auf Lebens-Zeit, (oder auff Zwey Jahre ꝛc.) in die hieſige Sclaverey richtig abgeliefert worden, ſolches beſcheinige mittelſt dieſen.
Citadelle Friedrichshafen, den = ten N. N. *Anno* N. N.

N. N.
Nahme des Garniſons-Bedienten.

welcher dann nachhero dem Auditeuren, um ihn dem Juſtice-Protocoll beyzulegen, und darnach den Executions-Atteſt auszufertigen, überliefert wird.

Wobey zu bemercken, daß wenn von einem Regimente zu gleicher Zeit verſchiedene Leute in die Sclaverey abgeliefert werden, vorangeführter Atteſt folgendergeſtallt verändert werden kan, nemlich:

Daß von dem N. N. *Regimente*, heute *dato* nachſtehende *Delinquenten*, nemlich:

1.) Gefreyter N. N. von des *Major* N. N. *Compagnie*, auf Drey Jahre.
2.) Gemeine N. N. von des *Capitaine* N. N. *Compagnie*, auf Sechs Monathe, und
3.) *Grenadier* N. N. von eben derſelben *Compagnie*, auf Lebens-Zeit,

in die hieſige Sclaverey richtig abgeliefert worden, ſolches beſcheinige mittelſt dieſen ꝛc.

§. 4. Dem Proviant Commiſſairen, oder demjenigen, welcher die Verpflegung der Sclaven beſorget, wird hingegen ein, nachfolgender maſſen, eingerichteter, und von dem Cheff, oder commandirenden Officier der Compagnie unterſchriebener Verpflegungs-Atteſt zugeſtellet:

Daß

Daß der von dem Oldenburgisch-geworbenem *Infanterie-Regimente*, unter *Commando* des N. N., und zwar der mir allergnädigst anbetrauten *Compagnie*, heute *dato* auf Drey Jahre zur Sclaverey in *Rendsburg*, aus der Zahl-*Rolle No.* 73. abgelieferte

Gemeiner *N. N.*

bis den = ten N. N. *inclusive* bey derselben verpfleget worden, *attestire* mittelst dieses. *Rendsburg &c.*

N. N.

wogegen dann, erst angeführter Proviant-Commissaire &c. einen auf gleicher Art eingerichteten Gegen-Verpflegungs-Atteſt, aus welchem der Nahme des Regiments, der Compagnie, und des Abgelieferten, nebst der No. der Zahl-Rolle, und dem Dato, bis wie weit derselbe inclusive daselbst verpfleget worden, zu ersehen, hinwieder ausfertiget, welcher dann der Zahl-Rolle, bey Endigung des Jahres, beygeheffet wird.

§. 5. Wann nachhero dergleichen Sclaven loßkommen, oder von Uns Allergnädigst loßgelassen, und wieder, oder bey einer Compagnie gesetzet werden; So muß ein, von dem Majoren sothanen Regiments, unterschriebener, nachstehender massen eingerichteter Ablieferungs-Atteſt dem zur Uebernehmung der Sclaven gesetzten Garnisons-Bedienten, gegen dessen Ablieferung, ertheilet werden, nemlich:

1.) Wann dessen Straffzeit verflossen.

Daß der von dem N. N. *Regimente*, unter *Commando* des N. N., und zwar des *Capitaine* N. N. *Compagnie*, auf Zwey Jahre zur Sclaverey in *Rendsburg* abgeliefert gewesene, vormahlige

Gemeiner *N. N.*
heute *dato*, nach verfloſſener Straffzeit beſagtem *Regimente* richtig wieder zurück geliefert worden, ſolches beſcheinige mittelſt dieſen. *Rendsburg &c.*

N. N.
Nahme des Majors.

2.) Oder wenn derſelbe von Uns allergnädigſt pardonniret worden.

Daß der in der *Citadelle Friedrichshafen* ſeithero in der Sclaverey geſeſſene
N. N.
zufolge Königl. Allerhöchſter *Reſolution* von dem *N. N. Anno N. N.* wieder loßgelaſſen, und dem *N. N. Regimente*, unter *Commando* des *N. N.*, und zwar des Obriſt-*Lieutenants N. N. Compagnie*, heute *dato* richtig abgeliefert worden, ſolches ꝛc.

§. 6. Nichtweniger muß ſodann der Proviant-Commiſſaire, oder derjenige, welcher die Verpflegung der Sclaven beſorget, der beykommenden Compagnie einen Verpflegungs-Atteſt ertheilen, aus welchem der Nahme des Regiments, der Compagnie, und des Loßgekommenen, nebſt der No. der Zahl-Rolle, in welcher er zu ſtehen komt, und bis wie weit derſelbe incluſive, in der Sclaverey verpfleget worden, zu erſehen, und der Zahl-Rolle bey dem Ausgange des Jahres beygeleget wird. Wohingegen aber die Compagnie einen, nachfolgendergeſtallt, eingerichteten Gegen-Verpflegungs-Atteſt ertheilet, nemlich:

1.) Wann deſſen Straffzeit verfloſſen.

Daß der von dem *N. N. Regimente*, unter *Commando* des *N. N.* und zwar der mit aller-

allergnädigst anbetrautem *Compagnie* auf Sechs Monathe zur Sclaverey in *Rendsburg* abgeliefert gewesene, vormalige

Gemeiner *N. N.*

heute *dato*, nach verflossener Straffzeit, richtig wieder zurück geliefert, in der Zahl-*Rolle No.* 27. eingeführet, daselbst aber bis den = ten *N. N. inclusive* verpfleget worden, solches bescheinige mittelst diesen. *Rensburg &c.*

N. N.

2.) Oder wenn derselbe von Uns allergnädigst pardoniret worden.

Daß der in der *Citadelle Friedrichshafen* seithero in der Sclaverey gesessene

N. N.

zufolge Königl. allerhöchster *Resolution* von dem *N. N. Anno N. N.* wieder loßgelassen, dem *N. N. Regimente*, unter *Commando* des *N. N.* und zwar der mir allergnädigst anbetrauten *Compagnie*, richtig abgeliefert, in der Zahl-*Rolle No.* 79. eingeführet, daselbst aber bis den = ten *N. N. inclusive* verpfleget worden, solches ꝛc.

N. N.

§. 7. Sonsten ist, der Sclaven halber, folgendes annoch zu beobachten:

1.) Daß wenn selbige auf eine gewisse Zeit abgeliefert, nach deren Verfliessung aber wieder zur Compagnie zurücke verlanget werden, sie von der Compagnie mit hinlänglicher Kleidung, um ihren Leib bedecken,

und ſich für Froſt und Kälte ſattſam ſchützen zu können, verſehen, auch währender Zeit ſie in der Sclaverey verbleiben, damit gehörig von derſelben beygleich gehalten werden müſſen. Sollte aber

2.) Der, auf eine gewiſſe Zeit, in die Sclaverey gelieferte, nach deren Exſpirirung nicht wieder zur Compagnie zurücke verlanget werden: So iſt die Compagnie nicht verpflichtet, ihn mit Montirung zu unterhalten, ſondern liefert ihn, eben wie diejenige, ſo auf Lebens-Zeit zur Sclaverey condemniret worden, bloß mit demjenigen ab, was ihm würcklich zugehöret, und wann ſolches nicht zu ſeiner nothdürfftigen Bedeckung, bis zu der Zeit, da die andern Sclaven mit der Winter-Kleidung verſehen werden, zureichen möchte, kan ihm das bis dahin etwa benöthigte, auf **Unſere** Koſten angeſchaffet, und wann es von dem **Commandanten** gehörig atteſtiret worden, **Unſerm** Land-Etat-General-Commiſſariat in Rechnung gebracht, und angeſchaffet werden.

3.) Daß wenn die Straffzeit ſolcher, auf gewiſſe Jahre oder Monathe, in die Sclaverey gelieferten, aber nicht wieder zur Compagnie zurück verlangt gewordenen Leute verfloſſen, ſie nicht in **Unſern** Reichen und Landen länger geduldet, ſondern derſelben verwieſen, und mit einem Lauff-Zettel, wovon das **Formular** in der 38ſten Tabelle zu erſehen, weggejaget, auch in ſolchen Orten, wo Schiffarth verhanden, bis zur erſt vorfallenden Schiffs-Gelegenheit, in die Sclaverey verbleiben mögen, ſodann aber, nach Anleitung derer den 1ſten Junii 1731. und 30ten Aprilis 1732. hierüber allergnädigſt ertheilten Reſolutions, nach Lübeck, Roſtock, oder anderen dergleichen Orten, auf **Unſere** Koſten fortgeſchafft, auch erforderlichen Falles, unterwegens mit

gedoppelten Brodte verpfleget werden sollen. Was hingegen

4.) Solche Leute anbelanget, welche von den Beambten, oder Magistraten, eines Delicti halber, oder eine ihnen zuerkannte Brücht abzusitzen, in der Sclaverey geliefert worden; So werden selbige, wann ihre Straffzeit verflossen, ohne abgeholt zu werden, loßgelassen, und wird ihnen ein Attest, daß sie ihre Straffe richtig ausgestanden, nachstehenden Innhaltes, jedesmahlen mitgegeben:

Daß der von dem Stiffte Wallöe, wegen gefällten Holtzes, (oder wegen abzusitzender Geld-Straffe) auf Drey Monathe (oder Ein hundert und Acht und zwantzig Tage) in die hiesige Sclaverey abgelieferte Bauer-Knecht

Peter Nielsen, aus dem Dorffe N. N. von dem N. N. bis den *N.* N., *inclusive*, seine Straffe richtig ausgestanden, und nunmehro, um sich wieder nach Hause zu verfügen, loßgelassen worden, solches *attestire* mittelst diesen. *Copenhagen* den = ten N. N., 1746.

Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck, Norwegen, ꝛc. bestallter (oder beorderter ꝛc.) (LS) N. N.

5.) Wären aber dergleichen Leute von Bürgerlichen oder Bauern-Stande, auf Lebens-Zeit, oder verschiedene Jahre, in die Sclaverey zu gehen condemniret, und daß Uns allergnädigst gefallen sollte, dieselben indessen zu pardonniren, und loßzulassen:

So

So muß vorangeführter Attest folgendergestallt verändert werden:

Daß der von dem Amte Rothschildt, wegen zum dritten mahle begangenen Ehe-Bruchs, auf Sechs Jahre in die hiesige Sclaverey abgelieferte Bauer,

Jens Hansen Möller, von dem Guthe *N. N.*,

von Ihro Königl. Majest. allergnädigst *pardonniret* und losgelassen worden, solches wird demselben, zum vorzuzeigenden Beweise, hiedurch gehörig *attestiret*. *Citadelle Friedrichshafen*, den =ten *N. N. Anno N. N.*

Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck, Norwegen, ꝛc. bestallter ꝛc. (oder beorderter ꝛc.) (LS) N. N.

Art. 3.

Von sonst annoch gebräuchlichen Attesten.

§. 1.

Da Wir, in Unserer Verordnung vom 17ten Octobr. 1731. allergnädigst anzuordnen geruhet haben, daß kein Officier, vom Fähnrich bis Capitaine inclusive, so wenig als die beym Unter-Staabe, sich ohne schrifftlichen Attest seines vorgesetzten Regiments-Chefs verheyrathen, noch von einem Prediger copuliret werden soll: So muß ein solcher Verheyrathungs-Attest nachstehender massen abgefasset werden:

Wann von dem N. N., mir Allergnädigst anbetrauten *Infanterie-Regiment*, der Hr. *Premier-Lieu-*

Lieutenant N. N., sich mit der Fräulein (oder Jungfer:) N. N. ehelig zu verbinden gesonnen, und deswegen um meinen hiezu erforderlichen *Consens* gebührend angesuchet: So habe mich nicht entlegen können, ihm solchen hierdurch zu ertheilen, und zugleich den Hrn. *Pastor* N. N. (oder denjenigen Hrn. Prediger, welcher zur *Copulation* erbeten werden möchte) dienstlich zu ersuchen, obbesagte beyde Personen, fals sich sonsten keine anderweitige Hindernisse finden solten, ehelich zu *copuliren*. *Schleswig* den = ten N. N. *Ao.* N. N.

Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. bestalter General-Major von der Infanterie, und Obrister über obgedachtes Regiment. (L.S.) N.N.

§. 2. Denen Unter-Officiers, Tambours und Gemeinen hingegen, wird nicht nur, nach vorhero bey dem Regiments-Cheff geschehener Anmeldung, und von ihm eingehohlter Bewilligung, nachfolgender Freyzettel von dem Cheff, oder commandirenden Officier der Compagnie, ertheilet, nemlich:

Demnach Vorzeiger dieses N. N., *Sergeant* von dem Lalandisch geworbenen *Infanterie-Regiment*, unter *Commando* des N. N., und zwar der mir (oder dem Hrn. *Capitaine* N. N.) Allergnädigst anbetrauten *Compagnie*, mit einer Wittwen, (oder Jungfer) Nahmens N. N., in den Stand der heiligen Ehe sich zu begeben gesonnen, und dahero um meinen *Consens* schuldigst bey mir angesuchet: Als habe ihm sol-

solchen hiemit ertheilen, und anbey den Hrn: Pastor N. N. dienstlich ersuchen wollen, vorbesagte beyde Personen, falß sich sonsten keine anderweitige Hinderniße finden solten, ehelich zu *copuliren*. *Copenhagen* den = ten N. N. *Ao.* N.N.

Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. bey obgedachten Regiment bestallter Capitaine. (L.S.) N.N.

(oder wenn es der Premier-Lieutenant unterschreibet)

bey obgedachtem Regiment beorderter Premier-Lieutenant, und in Abwesenheit des Hr. Capit. N. N., commandirender Officier der Compagnie.

sondern nachhero muß derselbe vor ein ordentliches Verhör, oder in Gegenwart der Officiers von der Compagnie, von dem Auditeuren, daß er mit keiner andern, als der nunmehrigen N. N. jemahls (oder falß er ein Wittwer: seit Absterben seiner vormahligen Frauen wieder) verheyrathet, oder ehelich versprochen gewesen, in Eyd genommen, und daß solches würcklich, und in wessen Gegenwart, mit aufgereckten Fingern abgeschworen worden, unter vorstehenden FreyZettel von demselben attestiret, auch ehender keinem Unter-Officier und Gemeinen der FreyZettel zugestellet und gegeben werden.

§. 3. So offt bey einer Compagnie ein Kind zu tauffen ist, soll, um allen Unterschleiff mit unehlig-gebohrnen Kindern dadurch vorzukommen, unter des Premier-Lieutenants Unterschrifft, dem Adjoutanten, des Morgends beym Rapport, schrifftlich der Nahme des Vaters, der Mutter, auch ob es ein Knabe, oder Mädgen, sey, und wann das Kind

ge-

getauffet werden soll, eingeliefert werden, damit dieser, nach vorhero an den Majoren geschehener Meldung, den erforderlichen Tauff-Atteſt, welcher folgender massen einzurichten, darüber ertheilen könne.

Wann bey dem N. N. *Regimente*, unter *Commando* des N. N., und zwar des Hrn. *Capitain* N. N. *Compagnie*, dem Gemeinen N. N., von seiner rechtmäßigen Ehefrauen, Nahmens N. N., ein junger Sohn (oder junge Tochter) gebohren worden, welchen (oder welche) er nechstkünftigen Donnerstag, als den = ten *hujus*, tauffen zu lassen gesonnen ist; So habe zu mehrerer Beglaubigung sothanen seinen Anbringens, ihm solches hierdurch *atteſtiren* wollen. *Copenhagen* den = ten N. N. *Ao.* N. N.

N. N.
Second-Lieutenant, und Adjoutant.

An solchen Orten hingegen, wo eine einzelne Compagnie detachiret ist, wird dieser Tauff-Atteſt von dem Premier-Lieutenant ertheilet.

§. 4. Wird wegen eines bey der Compagnie verstorbenen Soldatens ein Todten-Schein verlanget, muß derselbe, wie folget, eingerichtet werden.

Wann wegen des ehemahls bey dem N. N. *Regimente*, unter *Commando* des N. N., und zwar der mir Allergnädigst anbetrauten *Compagnie*, in der Zahl-*Rolle* No. gestandenen Gefreyten, Nahmens N. N. gebürtig zu N. N., ein *Atteſt* verlanget worden: So habe mich nicht entlegen können, zu Steuer der Wahrheit hiedurch zu bezeugen, daß besagter Gefreyter N. N., den = ten N. N., *Ao.* N. N. mit Tode abgegangen (oder: erstochen, mit dem Schwer-

dte

de *decolliret*, oder: *arquebusiret* worden ꝛc.) *Rendsburg* den = ten N. N. *Ao.* N. N.

Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. bey obgedachtem Regimente bestalter Capitaine ꝛc. (L.S.) N.N.

Auf gleicher Art kan auch der Atteſt über einen Deſerteur ꝛc. erforderlichen Falles, jedoch mutatis mutandis, eingerichtet werden.

§. 5. Wann endlich in Unſerer Reſidentz-Stadt Copenhagen, oder solchen Orten, wo ohne Anweiſung keine Spitzruthen geſchnitten werden dürffen, Wir Allergnädigſt bewilligen, daß denen Stöcken-Knechten ein Diſtrict zu sothanen Behuff von den Holtz-Bedienten angewieſen werden solle: So muß ein solcher Stöcken-Knecht, unter des Majoren Unterſchrifft, mit nachfolgendem Atteſte, wegen der benöthigten Spitzruthen, nemlich:

Wann bey dem N. N. *Regimente*, unter *Commando* des N. N., zum Behuff der zu *exequirenden Juſtice*, Viertausend Spitzruthen vonnöthen ſeyn; Als wird der Königl. Hr. Ober-Förſter N. N., zu N. N., (oder wer es ſonſten ſeyn möchte) hierdurch erſuchet, Vorzeigern dieſes N. *N.*, als bey obgedachtem *Regimente* ſtehenden Stöcken-Knecht, mit einer Anweiſung verſehen zu laſſen, in welchem *Diſtricte* er vorangeführte 4000 Spitzruthen ſchneiden dörffe. *Copenhagen* den = ten N. N.

Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck Norwegen ꝛc. bey obgedachtem Regimente bestalter Major. (L.S.) N.N.

ver-

verſehen ſeyn, gegen deſſen Abliefferung ihm dann nachhero die erforderliche Anweiſung gegeben wird.

Cap. X.

Von den Päſſen.

§. 1.

Da in keiner Feſtung ein Unter-Officier, oder Gemeiner, ehender aus den Thoren gelaſſen werden muß, bevor er der Wache einen zu dem Ende ihm ertheilten Paß vorgewieſen, als iſt, ſothaner Päſſe halber, nachſtehendes in Obacht zu nehmen.

§. 2. Zuförderſt nemlich iſt einem Compagnie-Cheff nur erlaubet, bloß diejenige Unter-Officiers und Gemeine, welche bey der Compagnie zugegen ſind, und würcklich Dienſte thun, mit Thor-Päſſen zu verſehen, doch daß ſie nicht weiter gehen, als die Canonen der Feſtung reichen, vor geſchlagenem Zapffenſtreich ſich wieder einſtellen, keine Nacht aus der Feſtung bleiben, und die Anzahl dererſelben ſich niemahls über 10 Mann erſtrecke.

Alle Commandirte, Beuhrlaubte, und Freyleute in der Stadt hingegen müſſen mit Regiments-Päſſen und Atteſten verſehen ſeyn.

§. 3. Der geſchriebene Thor-Paß eines Compagnie-Cheffs wird nun, nach Anzeige der 39ten Tabelle, eingerichtet, nur iſt hiebey folgendes zu bemercken,

1.) Daß alle dergleichen Thor-Päſſe für die Gemeinen an derjenigen Wache, wo dieſelben auspaſſiren, liegen bleiben, und daſelbſt bey der Zurückkunfft von ihnen wieder abgehohlet, oder nach geſchlagenem Zapffenſtreich an die Haupt-Wache, und von

dannen an den Commandanten geschicket werden müssen.

2.) Können zwar denen Unter-Officiers dergleichen Pässe, nach geschehener Vorzeigung, wieder zurücke gegeben werden, es muß aber sodann solches im Schlusse des Passes ausdrücklich angeführet stehen; und endlich

3.) Müssen solche Compagnie-Thor-Pässe nur auf eine gewisse Zeit, längstens bis Ausgang des Jahres, eingerichtet, auch länger bey den Wachen nicht angenommen, sondern die alten cassiret, und neue dafür gegeben werden.

§. 4. Was hingegen die Regiments-Beuhrlaubungs-Pässe anbelanget, werden selbige, und zwar Zeile auf Zeile, nach Maaßgebung der 40ten Tabelle, in Dänischer und Teutscher Sprache neben einander, auf einen halben Bogen ordinairen Schreib-Papieres gedruckt, solchergestallt, daß oben in der Mitten Unser Nahme, mit einer Königl. Crone, unten aber des Regiments-Cheffs Nahme und Siegel zu stehen kommt; Und müssen dieserwegen sothane Pässe, der Queere nach, in 3 gleiche Theile zusammen geleget werden, weil anderergestallt das Pettschafft nicht unten in die Mitte hingedrucket werden kan.

§. 5. Die Regiments-Pässe für die Commandirten werden gleichfalls in Dänisch- und Teutscher Sprache gedruckt, und ist der wenige Unterschied, zwischen diesen und den Beuhrlaubungs-Pässen, aus der 41sten Tabelle nach deren Maaßgebung sie, Zeile auf Zeile, gedrucket werden sollen, deutlicher zu ersehen.

§. 6. Wann aber Unter-Officiers, oder Gemeine, ausserhalb Unsern Reichen und Landen, in den freyen Reichs-Städten, oder sonsten, auf Werbung commandiret werden, wird denenselben, ausser dem ordinairen gedruckten Com-

man-

mandirten-Paß, annoch ein geſchriebener Werb-Paß, um ſich deſſelben an Ort und Stelle zur Vorzeigung bedienen, und die Werbung bekannt machen zu können, mitgegeben, und iſt der Innhalt eines ſolchen Werb-Paſſes aus der 42ſten Tabelle zu erſehen.

§. 7. Bey vorangeführten Regiments-Päſſen iſt annoch zu bemercken, daß ſelbige jederzeit von dem Cheff des Regiments unterſchrieben, und wann gleich derſelbe nicht zur Stelle, ſondern abweſend, infolglich die Unterſchrifft von dem höchſt-commandirenden Officier geſchiehet, doch eben ſo, als wäre erſterer zugegen, eingerichtet, und alsdann folgendergeſtallt unterſchrieben werden müſſen,

In Abweſenheit des Hrn. *N. N.*
commandirender Obriſt-*Lieutenant*
N. N.
(L. S.)

wie ſolches aus der 41ſten Tabelle deutlicher zu erſehen.

§. 8. Wann auch denen Unter-Officiers- und Gemeinen-Frauen, nicht erlaubet iſt, ohne Vorbewuſt des Compagnie-Cheffs, nach eigenem Belieben, von den Männern wegzureiſen: So muß denenſelben jedesmahl ein, nach Anzeige der 43ſten Tabelle eingerichteter Reiſe-Paß, unter des Compagnie-Cheffs Hand und Siegel, mitgegeben werden.

§. 9. Nichtweniger muß keinem Soldaten, als Freymann in der Stadt zu arbeiten, ehender verſtattet werden, bevor des Regiments-Cheffs, oder in deſſen Abweſenheit höchſt-commandirenden Officiers hiezu erforderlicher, nach Maaßgebung der 44ſten Tabelle einzurichtender Atteſt, als ein Freymann zu arbeiten, und Dienſtfrey zu ſeyn, hierüber gehörig ausgefertiget und unterſchrieben worden: Angeſehen derſelbe die accurate Anzahl, ſowohl der Beuhrlaubten auſſerhalb, als der Freyen in der Stadt,

wissen, und im Regiments-Beuhrlaubungs-Buch zuverläßig eingeführet haben muß.

§. 10. Da auch, nach Anzeige des vorhergehenden 3ten Buchs, Cap. 27. §. 8., denen in Livree gehenden, oder sonst bey jemanden in Particulier-Diensten stehenden, um nach dem Zapfenstreich frey auf der Strasse gehen zu können, ein besonderes so genanntes Policey-Zeichen gegeben werden muß: So wollen Wir denen Regiments-Cheffs allergnädigst verstatten, dasselbe nach eigenem Gutbefinden einzurichten, und benöthigten Falles zu verändern; wenn nur die in jeder Garnison beysammen liegende Regimenter sich hierunter mit einander egalisiren, der Policey, oder dem Magistrat, ein solches Zeichen von jedem Regimente, um es den Nacht-Wächtern bekannt zu machen, zugeschicket, und bey wem sich der Freymann aufhalte, darauf annotiret wird. Wobey noch anzuführen, daß die in Unserer Residence seithero gebräuchlich-gewesene Methode, wohl die bequemste seyn werde, krafft welcher selbige von Holtz, in der Grösse eines species Reichsthalers, gedrehet, und auf einer Seite Unser mit der Königl. Crone versehener Chiffre, nebst des Regiments Nahmen, in Stahl ausgeschnitten darauf gedrucket, auf der andern etwas ausgehohlten Seite aber ein Papier, worauf des Freymannes Verrichtung, und bey wem derselbe in Diensten stehe, geklebet worden.

§. 11. Schließlich ist noch anzuführen, daß wenn der Compagnie-Cheff jemanden, ausserhalb oder in der Stadt, als Freymann beuhrlauben will, derselbe jedesmahl, eine nach Anleitung dieses 1sten Cap. §. 5. rubricirt- und eingerichtete Beuhrlaubungs-Liste, ohne nur daß die letzte Rubrique, wann der Paß oder Atteſt zurück geliefert worden, wegbleibet, solcherwegen eingeben, und folgenden Atteſt darunter setzen müste.

Da mir nicht anders wissend, sondern ich vielmehr hinlänglich überzeuget bin, daß vorge-

gedachter N. N., (oder wenn mehrere: obberegte Drey oder Vier Mann) sich solchergestalt, und auf keiner andern Art, ehr- und redlicher Weise zu ernähren suchen werde (oder: werden) So habe solches hierdurch bescheinigen und versicheren wollen.

N. N.

Cap. XI.
Von den Abschieden.

§. 1.

Wenn jemand, auf sein Ansuchen, wegen verflossener Capitulation, in Händen habenden Reverses, Ersetzung seiner Stelle, oder sonsten, Alters, Schwachheit, oder schlechten Ansehens halber, von der Compagnie dimittiret wird, soll demselben ein, auf einem halben Bogen Royal-Papier, in Dänisch- und Teutscher Sprache, neben einander gedruckter, mit Unserm Chiffre oben versehener, und damit die Unterschrifft und das Petschafft in der Mitten kommen könne, in 3 gleiche Theile zusammen gelegter ehrlicher Abschied, und wohl-verdientes Zeugniß wegen seiner geleisteten treuen Dienste, und sonstigen guten Wohlverhaltens, ertheilet werden, dessen Innhalt, und wie derselbe, Zeile auf Zeile, zu drucken, aus der 45sten Tabelle zu ersehen.

§. 2. In solchen Abschieden muß nun die wahre Ursache der Beabschiedigung zuverläßig, verantwort- und deutlich angeführet, und dabey nachstehendes jederzeit in Obacht genommen werden.

1.) Daß wenn der Beabschiedigte, wegen verflossener Capitulation dimittiret worden,

als in welchem Falle er bey keinem andern Regimente angenommen werden darff, sodann die Ursache der Beabschiedigung folgender massen, angeführet wird, nemlich:

a.) im Dänischen.

Men som han, formedelst *Capitulationens* Endelse ikke vill blive længere, men søge sin Lykke andensteds, og derfore om sin *Dimission* hos mig haver giort vedbørlig Ansøgning: Saa ꝛc.

b.) im Deutschen.

Weilen er aber, nach Verflieſſung seiner *Capitulation* nicht länger bleiben, sondern sein Glück anderweitig versuchen wollen, und deswegen um seine *Dimission* gebührend bey mir angesuchet: So ꝛc.

2.) Daß wenn ein Unter-Officier um seine Erlassung angesuchet, oder wenn sonst jemand, laut in Händen gehabten Reverses, oder durch Ersetzung seiner Stelle abgegangen, und also das Regiment an seine Person keine weitere Ansprache formiren kan, sodann in dem Abschiede zu stehen komt, und zwar:

a.) Im Dänischen.

Men som han er sindet, at søge sin Lykke andensteds, og derfore om sin *Dimission* hos mig haver giort vedbørlig Ansøgning, hvilket jeg, uden videre Tilspørsel og *Pretension*, hannem ikke kunde nægte: Saa ꝛc.

b.) Im

b.) Im Deutschen.

Weilen er aber sein Glück anderweitig zu suchen entschlossen ist, und deswegen um seine *Dimission* gebührend bey mir angesuchet, ich auch selbige, ohne weitere Ansprache und *Pretension*, ihm nicht vorenthalten können: So ꝛc.

3.) Daß wenn der Abgehende, Alters, Schwachheit, oder sonstigen Schadens halber dimittiret worden, die eigentliche Ursache dem Abschiede gleichfals inseriret werden muß, welches dann etwa nachstehenden Inhaltes geschehen kan,

a.) Im Dänischen.

Men som han, formedelst Alderdom og Svaghed, til nogen videre Kriigs-Tieneste ey er dygtig: Saa ꝛc.

b.) Im Deutschen.

Weilen er aber, Alters u. Schwachheit halben, zu fernern Krieges-Diensten untüchtig ist: So ꝛc.

4.) Solte auch einem dergleichen Beabschiedigten die Gnade, bey Unserm Garnisons-Regimente, oder auf Unserm Kriegs-Hospitals-Ladegaard, Zeit Lebens gesetzet und versorget zu werden, angeboten, von ihm aber abgeschlagen worden seyn, muß solches nachfolgender massen dem Abschiede jedesmahlen eingerücket werden und zwar

a.) Im Dänischen.

Men som han, formedelst Alderdom og Svaghed, til nogen videre Kriigs-

Tieneste ey er dygtig, og hannem er bleven tilbuder, enten ved *Garnisons-Regimentet*, eller paa Kriigs-*Hospitalets*-Ladegaard, sin Livs-Tiid at blive, og der sit Livs-Ophold at nyde, men han samme Naade ikke haver vildet imodtage: Saa ꝛc.

b.) Im Deutschen.

Weilen er aber, Alters u. Schwachheit halben, zu fernern Krieges-Diensten untüchtig ist, und ihm, entweder bey dem *Garnisons-Regimente*, oder auf dem Kriegs-*Hospitals*-Ladegaard, Zeit Lebens gesetzet und versorget zu werden, angebothen worden; er aber diese Gnade nicht annehmen wollen: So ꝛc.

§. 3. Und endlich, daß wenn jemand, gar zu kleiner Statur, oder schlechten Exterieurs halben, ausgesetzet worden, solches nachstehender gestalt in dem Abschiede erwehnet, und das Wort cassiret, sodann nicht gebrauchet werden solle, nemlich:

a.) Im Dänischen.

Men som han, formedelst slet *Exterieur*, (eller: liden *Statur*) er bleven udsatt: Saa ꝛc.

b.) Im Deutschen.

Weilen er aber, schlechten *Exterieurs* (oder kleiner *Statur*) halben, ausgesetzet worden: So ꝛc.

§. 4. Dahingegen aber muß, bey Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und schweren Ahndung, keinem

Sol-

Soldaten, welcher Liederlichkeiten und Excessen halber, nicht länger bey der Compagnie gedultet werden kan, sondern weggeschaffet werden muß, ein solcher ehrlicher Abschied und Gezeugniß seines guten Wohlverhaltens ertheilet, sondern ein Lauff-Paß gegeben, und derselbe damit aus Unsern Reichen und Landen weggewiesen, oder wo Schiffarth verhanden, gar zu Wasser fortgeschicket werden.

Ein solcher Lauff-Paß wird nun, nach Maaßgebung der 46sten Tabelle, gleichfals, doch nur auf einen halben Bogen ordinairen Schreib-Papieres, gedruckt, und mit Unserm gekrönnten Chiffre versehen, von dem Regiments-Cheff unterschrieben und untersiegelt:

Und da die wahre Ursache seiner Liederlichkeit nicht verschwiegen, sondern angeführet werden muß, kan die Inserirung etwa folgenden Innhaltes geschehen, nemlich:

a.) Im Dänischen.

Men som han, formedelst sit meget slette og liderlige Opførsel, i der han til alle Laster (Tyverie ꝛc.) og *Excesser* er tilbøyelig og *inclineret*, og ingen Straf ved hannem haver kunder hiulper, ikke længere ved *Regimentet* kand opholdes, eller lides, men af Fornødenhed maa bortjages: Saa ꝛc.

b.) Im Deutschen.

Weilen er aber, seiner ungemein schlechten Aufführung halber, da er zu allen Lastern (Dieberey ꝛc.) und *Excessen* geneigt, und keine Bestraffung bey ihm helffen wollen, nicht länger bey dem

Regimente geduldet werden können, sondern weg gejaget werden müssen: So ꝛc.

Cap. XII.

Von den Wöchentlichen Rapports der Adjoutanten.

§. 1.

Da des Sonntags bey der Parole in denen Festungen und Garnisons, falß keine extraordinaire Vorfälle sich ereignen, gebräuchlicher massen, auf die nechstfolgende Woche der Dienst von denen Commandanten reguliret wird: So finden Wir Allergnädigst für genehm, und wollen, daß die Adjoutanten, alle Montage beym Rapport, dem Cheff des Regiments so wohl, als dem würcklichen Obrist-Lieutenant und Premier-Majoren, einen nach Innhalt der 47sten Tabelle auf 7. Tage eingerichteten in 8vo. zusammen gelegten Wochen-Rapport übergeben sollen, in welchen, alle Morgen beym Rapport, die Veränderungen eingetragen werden, und also die beykommende von allen im Regimente ihnen erforderlichen Nachrichten informiret seyn können.

Allen übrigen Staabs-Officiers hingegen, von welchem Character sie auch seyn möchten, werden von dem Adjoutanten, weder solche Wöchentliche Rapports, noch Arrestanten-Listen gegeben.

§. 2. Bey Unsern beyden Gardes, woselbst der Cheff, und der würcklich die Dienste verrichtende Major, aber keine mehrere Staabs-Officiers, dergleichen Wochen-Rapports von dem Adjoutanten bekommen, wird, wenn der

Bo-

Bogen voll aufgeschlagen, die 3te Seite, worauf der Dienst Detail, und was täglich commandiret worden, befindlich, solchergestalt verändert und eingerichtet, als der Dienst würcklich bey denenselben beschaffen.

§. 3. Nicht weniger ist überhaubt des Dienst-Details halber zu erinnern, daß solcher, nach den jedesmahligen Umständen, und der Beschaffenheit einer jeden Garnison, nach diesem Schemate verändert werden kan, angesehen es unmöglich ist, dasselbe so einzurichten, daß es, allen und jeden Regimentern und Garnisons, zur ohnabweichlichen Norme hätte dienen können.

Cap. XIII.

Von allerhand Berechnungen.

§. 1.

Wann bey dem Ausgange eines jeden Jahres die Zahl-Rollen eingesendet werden, müssen, wie schon vorhin Cap. 5. Art. 1. §. 19. erwehnet worden, nachstehende Berechnungen mit eingeliefert werden.

§. 2. Zuförderst werden 2 Vacanten Berechnungen, eine von den Ober-Officiers, und die andere von den Unter-Officiers und Gemeinen Vacancen, verfertiget, von welchen die Formulare, so von dem Cheff des Regiments, dem Obrist-Lieutenant, Premier-Majoren, und Regiments-Quartier-Meister unterschrieben werden, aus der 48sten und 49sten Tabelle zu ersehen.

§. 3. Hiernechst eine Berechnung, von denen, in dem abgewichenen Jahre, in Cassa gefallenen, und der Land-Militair-Etats-Pensions-Cassa zuberechnenden Straff-Geldern, so von dem Regiments-Quartier-

tier-Meister unterschrieben, von dem Cheff, des Regiments aber attestiret, und von dem Auditeuren paraphiret wird, wie solches die 50ste Tabelle ergiebet.

Solten aber keine Straff-Gelder gefallen seyn, erfolget nur ein, nach Innhalt der 51sten Tabelle eingerichteter, von dem Regiments-Cheff unterschriebener, und von dem Auditeuren paraphirter Atteſt.

§. 4. Sodann wird von denen Decimations-Geldern, eine von dem Regiments Quartier-Meister unterschriebene, von dem Cheff des Regiments aber attestirte, und von dem Auditeuren paraphirte, nach Anzeige der 52sten Tabelle eingerichtete Berechnung formiret.

Falß aber keine gefallen, wird nur bloß ein, von dem Cheff des Regiments unterschriebener, und von dem Auditeuren paraphirter Atteſt, deſſen Innhalt die 53ste Tabelle ergiebet, beygeleget.

§. 5. Wenn die Regimenter Commandirte auf der Flotte, oder den See-Batterien gehabt, für welche, der genoſſenen Schiffs-Koſt halber, dem See-Etat der zu kürtzende Antheil berechnet werden muß, wird die deshalben einzuliefernde Berechnung, deren Formular aus der 54sten Tabelle zu erſehen, nur bloß von dem Regiments-Quartier-Meister unterschrieben; Wenn aber keine dergleichen Commandirte geweſen, weggelaſſen.

§. 6. Was hiernechſt die, in der 55sten Tabelle ausführlicher zu erſehende Berechnung, von denen, auſſerhalb Unſern Reichen und Landen verreiſet geweſenen, oder über Uhrlaub ausgebliebenen Ober-Officiers anbelanget, wird ſelbige von dem Regiments-Quartier-Meister unterschrieben, und von dem Obriſten, oder Commandirenden Cheff des Regiments atteſtiret.

§. 7.

§. 7. Endlich folget auch, nach Anzeige der 56ten Tabelle, eine von dem Regiments-Quartier-Meister unterschriebene Berechnung, über die in Cassa stehen zu lassende Jahres Gage, was nemlich einem jeden darauf bereits von Unserm Land-Etat-General-Commissariat gekürtzet worden, und was ihnen in der Abrechnung des verflossenen Jahres noch einbehalten werden könne.

Wobey noch zu bemercken, daß, falß einem Officier bey einem andern Regimente schon etwas in Abschlag gekürtzet worden, solches bey seinem Nahmen ausdrücklich specificiret werden müsse.

§. 8. Schließlich ist noch anzuführen, daß alle von den Compagnien dieserwegen einzugebende Berechnungen, auf gleichem Fusse eingerichtet werden sollen.

Cap. XIV.

Von den Monathlichen Avance- und Löhnungs-Quitungen.

§. 1.

Da die Löhnungen alle 8 Tage ausgezahlet werden, können die dazu erforderliche Gelder so wohl, als die Avancen für die Ober-Officiers, jedesmahl gegen Interims-Quitungen empfangen werden. Diese aber müssen, so bald der Monath völlig geendiget, wieder eingelöset, und eine, nach Maaßgebung der 57sten Tabelle eingerichtete und quitirte Monathliche Avance- und Löhnungs-Berechnung, dagegen ausgestellet werden, in welcher alle Abzüge so wohl, als der Nachtrag wegen anderweitig angeworbener Recruten, mit denen beym Ausgang des Jahres einzugebenden Zahl-Rollen und Berechnungen conform, richtig müssen specificiret werden.

Cap. XV.

Von den Cassa-Berechnungen.

§. 1.

Da so wohl der Cheff des Regiments, als der mit ihm, und dem Regiments-Quartier-Meister, vor der Regiments-Cassa stehende Obrist-Lieutenant, und Premier-Major, von dem Zustande derselben zuverläßig müssen informiret seyn: So soll die Cassa-Berechnung, nach Maaßgebung der 58sten Tabelle, eingerichtet, beym Schlusse eines jeden Zahl-Monathes eingegeben, und darinnen alles ausführlich specificiret werden,

1.) Was seit dem Schlusse des verflossenen Jahres
   a.) Wegen Ober- und
   b.) Wegen Unter-Officiers und Gemeinen Vacancen,
   c.) An Straff-Geldern,
   d.) An Decimations-Geldern,
   e.) Wegen Commandirten auf der Flotte,
   f.) Verreiset gewesener Ober-Officiers, und endlich
   g.) Wegen einzubehaltender Jahres Gage, annoch in Cassa befindlich, und in der nachhero von Unserm Land-Etat-General-Commissariat zu formirenden Abrechnung hinwieder gekürtzet wird.
2.) Was an Ober-Montirungs-Geldern Termins-Weise angewiesen, davon, und an wem wieder ausbezahlet worden, und also noch in Cassa verhanden.
3.) Was etwa wegen der Interims-Hüte angewiesen, und davon, auch an wem, laut Quitungen wieder ausbezahlet worden.

4.)

4.) Was an Unter-Montirungs-Geldern in Cassa, und zwar

a.) Was bey denen vorherigen Unter-Montirungs-Terminen übrig geblieben, als welches in der nachherigen Ober-Montirungs-Berechnung wieder angeschlagen wird.

b.) Was seit letzterm Unter-Montirungs-Termin in Cassa gefallen;

c.) Was davon laut Quitungen ausbezahlet worden; und folglich

d.) Annoch würcklich in Cassa.

5.) Was in dem sodann lauffenden Jahre

a.) Wegen Ober-Officiers, und

b.) Wegen Unter-Officiers und Gemeinen Vacancen,

c.) An Straff-Geldern,

d.) An Decimations-Geldern,

e.) Wegen Commandirten auf der Flotte,

f.) Verreiset gewesener Ober-Officiers, und endlich

g.) Wegen einzubehaltender Jahres-Gage,

auf das neue in Cassa gekommen.

6.) Was einer jeden Compagnie an Recruten-Geldern einbehalten, davon hinwieder ausbezahlet worden, und also überhaupt annoch in Cassa; und endlich

7.) Was etwa einem jeden Ober-Officier auf der Montirung einbehalten, davon denen angenommenen Liverandeurs hinwieder bezahlet worden, und also noch überhaupt in Cassa befindlich ist.

§. 2. Wann nun solchergestalt, über den würcklichen Cassa-Behalt, die völlige Rechnung formiret, und von dem

Regi-

Regiments-Quartier-Meister unterschrieben worden, wird unten noch angeführet, was für Assignationes bey dem Regimente zwar eingelauffen, aber noch nicht eincassiret worden.

§. 3. Diese Cassa-Berechnungen werden nun, nachdem sie von denen zur Cassa gehörigen Staabs-Personen durch- und nachgesehen, auch richtig befunden worden, von dem Cheff des Regiments, von Monath zu Monath, beygeleget.



WIR gebieten und befehlen demnach, nicht allein Unserer Generalitè von der Infanterie, und den Commandanten Unserer Festungen, in so ferne es einem jedem beykommen kan; sondern auch vornehmlich Unsern über das Infanterie-Wesen bestallten Inspecteurs, imgleichen allen Cheffs Unserer Leib-Garden zu Fuß, Unserer Artillerie-Corps, und übrigen geworbenen und National-Infanterie-Regimenter, sowohl in Unsern Erb-Königreichen Dännemarck und Norwegen, als auch Unsern Hertzogthümern und Grafschafften, nicht weniger denen dabey stehenden Majors, und übrigen sämtlichen Officiers, bey Vermeidung Unserer Königl. Ungnade, und andern nachdrücklichen Ahndungen, hierdurch ernstlich und allergnädigst, daß sie den Einhalt dieses Unsers Reglements, so weit es ihren Chargen angehet, sich auf das genaueste bekannt machen, demselben stricte nachleben, ihre Untergebene sorgfältig darinnen unterrichten, und

zu accurater Erfüllung alles dessen, was ihnen oblieget, und hierinnen vorgeschrieben ist, mit allem Ernste und Eifer anhalten sollen.

Verbieten anbey allen und jeden, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, in denen hierinnen enthaltenen ausführlichen Vorschrifften, so wenig als es auch seyn, worinn es bestehen, wie es Nahmen haben, und unter welchem Vorwande es geschehen möge, das allergeringste, nach eigenem Gutdünken, zu verändern, hinzuzufügen, oder davon zu thun, bis Wir Selbsten, falls Wir künfftig einige Veränderungen dabey vorzunehmen für nöthig oder nützlich erachten möchten, desfalls nähere Allergnädigste Anordnung thun, oder Unsern Inspecteurs darüber Befehl ertheilen werden.

Wie Wir dann auch ferner Allergnädigst wollen, daß nach Unsers in GOTT ruhenden Höchst-Seeligen Herrn Vaters CHRISTIAN des Sechsten, Glorwürdigsten

An-

Andenckens Königl. Majest. den 2ten Sept. 1739. bereits gemachten Anordnung, ein jeder bey der Artillerie, und Infanterie, den Festungen oder Schantzen, in Unsern Krieges-Diensten würcklich stehender Hoher und Niedriger Ober-Officier, bey Verlust eines an Unsere Land-Militair-Etats-Pensions-Cassa zu erlegenden Monaths-Gage, mit einem Exemplar dieses Unsers, nunmehro aus Dreyen Theilen bestehenden, und gehörig numerirten Reglements, für Unsere geworbene und National-Infanterie stets versehen, und der Successor solches seinem Antecessori abzukauffen gehalten, auch ohnedem annoch, bey einer jeden Artillerie- oder Infanterie-Compagnie, sowohl bey den geworbenen als National-Regimentern, gleichfalls ein Exemplar für die Unter-, auch dem Gebrauch der etwanigen Surnumerair-Ober-Officiers, so ein neuer Compagnie-Cheff dem Abgehenden ebenmäßig zu bezahlen schuldig ist, allezeit verhanden seyn solle.

Wornach also einjeder, so lieb Unsere Gnade ihm ist, sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserm Schlosse Christiansburg, in Unserer Königlichen Residentz-Stadt Copenhagen, den 19ten April, Anno Ein Tausend, Sieben Hundert, Sieben und Viertzig.

FRIDERICH. R.

L. S. R.

C. Lerche.

Register.

Lib. I. Von dem Soldaten überhaubt, und eines jeden Pflichten.

Lib. I. Cap. I. Was bey der Anwerbung eines Soldaten zu beobachten = pag. 5
= 2. Wie es beym Presentiren, Enrolliren, und dem Schwören zur Fahne zu halten ist = = = 15
= 3. Worin, und wie ein neuer Soldat unterrichtet werden muß. = = 16
= 4. Von den Pflichten eines jeden bey einem Regimente. = = = 18
Sect. 1. Von den Pflichten derjenigen Personen, welche zu einer jeden Compagnie gehören = 18
Art. 1. Von den Pflichten eines Gemeinen. = 18
= 2. = Gefreyten. = 23
= 3. = Grenadiers. = 24
= 4. = Zimmermanns. = 25
= 5. = Tambours. = 25
= 6. = Pfeiffers. = = 26
= 7. = Corporals. = = 27
= 8. = Fouriers. = = 29
= 9. = Sergeanten. = 32
= 10. = Comand. Sergeant. 32
= 11. = Fähnrichs. = = 35
= 12. = Second-Lieutenants 37
= 13. = Prem.-Lieutenants. 38
= 14. = Capitaine, = = 40

Lib. I. Cap. 4. Sect. 2. Von den Pflichten dererjenigen Personen, welche zum Unter-Staabe gehören. = = p. 44
Art. 1. Von den Pflichten des Regiments-Gewaltigers und seines Stöcken-Knechtes. = = 44
= 2. = = des Regim. Tambours. 47
= 3. = = der Hautboisten. = 48
= 4. = = des Wagen-Meisters. 49
= 5. = = des Regiments-Feldschers u. seiner Gesellen. 51
= 6. = = des Feld-Predigers. 54
= 7. = = des Auditeurs. = 56
= 8. = = = Adjoutanten. = 60
= 9. = = = Regiments Quartier-Meisters. = 63
= 3. Von den Pflichten dererjenigen Personen, welche zum Ober-Staabe gehören. = = 66
Art. 1. Von den Pflichten des Majors. = = 66
2. = = Obrist-Lieutenants. 69
3. = = Obristen. = = 71
= 4. Von der Conduite eines Ober-Officiers überhaubt. = = 76
= 5. Von den characterisirten Officiers. = = = 79
= 5. Von der Subordination. = = 80
= 6. Was bey der Beabschiedigung eines Soldaten in acht zu nehmen. = = 90

Lib. II.

Lib. II. Von der Montirung und dem Anzuge.

Lib. II. Cap. 1. Von Ausgeb- und Anlegung der Montirung, auch Anschaff- und Unterhaltung der so genannten Propreteten = p. 95
" 2. Wie die Montirung der Gemeinen, Grenadiers, Zimerleute, Tambours, Pfeiffer, Hautboisten, und Unter-Officiers soll beschaffen seyn. = = 97
" 3. Wie die Montirung der Ober-Officiers soll beschaffen seyn. = = 115
" 4. Wie der Anzug eines jeden, so wohl an besondern Parade-Tagen, als im ordinairen Dienste, und ausser demselben, auch bey der Arbeit, des Sommers und Winters, soll beschaffen seyn. = 123

Lib. III. Von dem Ceremoniel, und sonst gewöhnlichem Dienste.

Lib. III. Cap. 1. Von dem Ceremoniel. = = p. 131
Art. 1. Wie versamlete Paraden, Compagnien, Battaillons, oder Regimenter, bey allerley Vorfällen, diejenige, denen es gebühret, honoriren sollen. = 133
" 2. Wie, und wem, die Wachen, ihre Ehren-Bezeigung leisten sollen. 148

Lib. III. Cap. 1. Art. 3. Von denenjenigen Ehren-Bezeigungen, welche man sonsten annoch **Uns, Unserm Königl. Erb-Hause**, nicht weniger fremden **Königlichen, Churfürstlichen, Fürst- u. Printzlichen**, wie auch andern Personen von hoher Geburth, wichtigen Bedienungen, oder ansehnlichen Characters schuldig ist. p. 171

§ 4. Welchergestalt in den Festungen, oder Schantzen, durch Abfeurung derer Canonen, den Beykommenden die schuldige Ehren-Bezeigung bewiesen werden soll. 189

§ 2. Von dem Ein- und Aus-March eines Regiments in- und aus einer Garnison. § § § 192

§ 3. Wie die Compagnien visitiret, und an den Cheff, und die übrigen Officiers derselben, der gehörige Rapport abgestattet werden soll. § § 203

§ 4. Vom Rapportiren und Anmelden. § 207

Art. 1. Was beym Rapportiren und Anmelden überhaubt in acht zu nehmen. § § § 207

§ 2. Vom täglichen Rapportiren und Melden an die Majors, und den Cheff des Regiments. § 210

§ 3. Vom Rapportiren und Anmelden extraordinairer Sachen. § 213

§ 4. Von dem Rapport aus gehaltenen Verhören und Kriegs-Gerichten. § § § 215

§ 5. Vom Rapportiren und Melden an den Commandanten. § 217

Lib. III. Cap. 5. Von Ausgebung der Losung oder Parole. 219
Art. 1. Wie die Losung in der Garnison von dem Commandanten ausgegeben wird. = = 219
= 2. Wie die Losung nachhero bey den Regimentern ausgegeben wird. = = = 223
= 6. Von denen Paraden. = = 228
Art. 1. Was bey denen Paraden überhaubt in acht zu nehmen = 228
= 2. Von den Kirchen-Paraden. = 230
= 3. Von den Löhnungs-Paraden. = 232
= 4. Von den Arbeits-Paraden. = 236
= 5. Von den Compagnie-Wacht-Paraden. = = = 237
= 6. Von der Regiments-Wacht-Parade. = = = 244
= 7. Von der General-Wacht-Parade. = = = 258
= 7. Von den Wachen. = = 271
Art. 1. Was bey Ablösung der Wachen zu observiren = = 271
= 2. Was auf den Wachen überhaubt in acht zu nehmen. = = 279
= 3. Was insbesondere annoch auf Unsern Schloß- und Leib-Wachen zu beobachten. = 294
= 8. Von den Ronden und Patrouillen. = 299
= 9. Von Oeffnung und Schliessung der Thore. = = = 310
= 10. Von Abdanckung und Vorstellung der Staabs-Ober und Unter-Officiers. = 314
Art. 1. Von Abdanckung der Staabs- und Ober-Officiers. = 314

Lib. III. Cap. 10. Art. 2. Von Vorstellung der Staabs- und Ober-Officiers. 319
§ 3. Von Vorstellung der Unter-Officiers. 324
§ 11. Von Abliefferung einer Compagnie. 325
§ 12. Wie es mit der Beerdigung derer zum Land-Militair-Etat gehörigen Personen, nach eines jeden Stand und Caracter, bey Unserer Infanterie gehalten werden soll. 333
Art. 1. Wie die Unter-Officiers, Tambours, und Gemeinen begraben werden sollen. 333
§ 2. Wie die zum Unter-Staabe gehörige Personen beerdiget werden sollen. 338
§ 3. Wie es mit Beerdigung derer bey einem Regimente stehenden Officiers, vom Fähnrich biß Obristen inclusive, zu halten ist. 339
§ 4. Was bey der Beerdigung der Commandanten, Brigadiers, und sämtlichen Generals-Personen zu beobachten ist. 347
§ 5. Was noch sonsten etwa bey den Leich-Begängnissen in acht zu nehmen. 349
§ 13. Von den Executions u. Bestraffungen. 354
Art. 1. Von den geringern, oder willkührlichen Bestraffungen. 354
§ 2. Von der Execution mit Spitzruthen. 355
§ 3. Von der Execution mit Staupenschlägen, Brand-Marcken, Abschneidung der Ohren, und dergleichen. 365

Lib. III. Cap. 13. Art. 4. Von den Executions am Leben. = = 370
= 14. Von den Executions-Gebühren. = 377
Art. 1. Was dem Gewaltiger bezahlet werden muß. = = 377
= 2. Was dem Scharffrichter bezahlet werden muß. = 379
= 15. Welchergestallt die Deserteurs citiret, und deren Nahmen nachhero an den Galgen geschlagen werden sollen. 382
= 16. Von Ehrlich-machen durch Schwenckung der Fahne. = = 388
= 17. Von Anschlag- und Einweihung neuer Fahnen. = = = 391
= 18. Wie ein in andern Diensten auf einige Zeit von Uns überlassenes Regiment, sowohl bey der Uebernehmung, als auch der nachherigen Zurückkunfft, in Eid genommen wird. = = 393
= 19. Welchergestallt man sich, bey Verlesung solcher von Uns allergnädigst emanirten Verordnungen, oder im Felde von der Generalité ergangenen Befehle, welche durch öffentlichen Trommelschlag, bey der Armée, den Regimentern, oder in einer Garnison, bekannt gemacht werden sollen, zu verhalten habe. = 395
= 20. Was bey einer entstehenden Feuers-Brunst zu beobachten ist. = 398
= 21. Wie man sich bey einem etwa entstehenden Tumulte zu verhalten habe. 402
= 22. Was bey der ordinairen sowohl, als der Extra-Arbeit in acht zu nehmen. 403

Lib. III. Cap. 23. Was von denenjenigen, welche auf dem Lande zur Execution verleget werden, zu beobachten ist. = 405
§ 24. Wie es bey einem Regimente gehalten werden soll, wenn dasselbe auf dem Lande vertheilet, oder in verschiedene Garnisons lieget. = 407
Art. 1. Wenn ein Regiment auf dem Lande in verschiedene Dörffer verleget wird. = = = 407
§ 2. Wenn ein Regiment in verschiedene Festungen, Städte, oder offene Flecken, wo sie in Garnison bleiben sollen, vertheilet wird. = = = 410
§ 25. Von denenjenigen Vorzügen, welche Unserer Leib-Garde zu Fuß, und dem Grenadier-Corps in einer Garnison gebühren. = 414
§ 26. Von Beuhrlaubung der Staabs- und Ober-Officiers. = = = 417
§ 27. Von Beuhrlaubung der Unter-Officiers und Gemeinen, oder den sogenannten Frey-Leuten. = 421
§ 28. Von den Krancken. = = 424
§ 29. Von den Arrestanten. = 427
§ 30. Von den Verheyratheten, und denen ihnen zu ertheilenden Bewilligungen, oder Frey-Zetteln. = 428
Art. 1. Von Verheyrathung der Ober-Officiers. = = = 428
§ 2. Von Verheyrathung der Unter-Officiers und Gemeinen. = 430

Lib. IV.

Lib. IV. Von den Regiments-und Compagnie-Büchern, Protocollen, Journalen, Rollen, Listen, Attesten, Päßen, Abschieden, Quitungen, und Berechnungen ꝛc.

Lib. VI. Cap. 1. Von den Regiments-Büchern und Protocollen. = = 435

§. 2. Von denenjenigen Büchern, oder Protocollen, worinnen die von Uns allergnädigst ergangene, oder von Unsern Collegiis eingelauffene Ordres und Brieffe extrahiret werden. = 435

§ 3. Von dem Correspondence-Protocoll = = = 435

§ 4. Von dem Ab- und Zugangs-Buch. 436

§ 5. Von dem Beuhrlaubungs-Buch. 437

§ 6. Von dem Quitirungs-Buch für Armatur, Feld-Requisiten, und Montirungs-Sorten. = 438

§ 7. Von dem Regiments-Listen-Buch. = = = 439

§ 8. Von dem Werb-Rechnungs-Protocoll. = = = 439

§ 9. Von dem Regiments-Assignations-Protocoll. = = 440

§ 10. Von dem Justice-Protocoll. = 440

§ 11. Von den jedesmahligen Schiffte Protocollen. = 441

§ 12. Von dem Decimations-Protocoll. = = = 441

§ 13. Von dem Beeydigungs-Protocoll. = = = 441

Lib. IV. Cap. 1. §. 14. Von demjenigen Protocoll, worinnen die Verheyrateten Unter-Officiers und Gemeinen mit Vor- und Zunahmen eingetragen werden. 442
§ 15. Von dem Garnisons-Gage- und Zahlungs-Protocoll. 442
§ 16. Von den Garnisons-Assignations-Büchern, über die jährliche Festungs- und Artillerie-Reparations-Gelder. 442
§ 2. Von den Compagnie-Büchern. 443
§. 1. Von dem Stamm-Buche. 443
§ 2. Von dem Compagnie- und Löhnungs-Buche, vide Tab. 1. 445
§ 3. Von den Schuld-Büchern für Unter-Officiers und Gemeine. vide Tab. 2 448
§ 4. Von demjenigen Protocoll, worinnen alle, den Compagnien zur Abschrifft communicirte, von Uns, oder Unsern Collegiis ergangene Ordres und Briefe eingeführet werden. 449
§ 3. Von den Journalen. 450
§. 1.-7. Von den Regiments- und Compagnie-Journalen. 450
§ 8. Von den Garnisons-Journalen. 452
§ 9. Von den Journalen auf den Wachen. 452
§ 4. Von den Rostern und Commandier-Rollen. 453

Lib. IV. Cap. 4. §. 1.-3. Von den Rostern. ꝛc. 453
ꝛc. 4. Von den Commandier-Rollen. vide Tab. 3. ꝛc. ꝛc. ꝛc. 455
ꝛc. 5. Von den Rollen. ꝛc. ꝛc. 456
Art. 1. Von den Zahl-Rollen. ꝛc. 456
§. 2. Von der Staabs-Zahl-Rolle, vide Tab. 4. ꝛc. 456
ꝛc. 3. & seq. Von den Compagnie-Zahl-Rollen, vide Tab. 5. ꝛc. 457
ꝛc. 2. Von den Muster-Rollen. ꝛc. 464
§. 2. Von der Staabs-Muster-Rolle. vide Tab. 6. ꝛc. 464
ꝛc. 3. & 4. Von den Compagnie-Muster-Rollen, vide Tab. 7. ꝛc. ꝛc. 465
ꝛc. 5. Von dem Krancken Atteste des Regiments-Feldscheers bey der Musterung, vide Tab. 8. ꝛc. 466
ꝛc. 3. Von den Rangier-Rollen. ꝛc. 467
§. 1. Von den Maaß-Tabellen, vide Tab. 9. ꝛc. 467
ꝛc. 2. Von den Comp.-Rangier-Rollen. vide Tab. 10. 467
ꝛc. 4. Von den Commissions-Rollen, bey Ablieferung einer Compagnie. vide Tab. 11. ꝛc. 468
ꝛc. 5. Von den Communicanten-Rollen. ꝛc. ꝛc. ꝛc. 469
§. 1. & 2. Von der Communicanten-Rolle. vide Tab. 12. 469
ꝛc. 3. & seq. Von den Communicanten-Listen. vide Tab. 13. ꝛc. ꝛc. 470

Lib. IV. Cap. 5. Art. 6. Von den Quartier-Rollen = 471
§. 1. Von der Baraquen-Rolle. 471
= 2. Von einer Quartier Rolle, wenn die Quartier-Gelder angewiesen und bezahlet werden. = 471
= 3. Von einer Quartier-Rolle, wenn die Leute durch Quartier-Billets untergebracht werden. = 472
= 7. Von den Capitulanten-Rollen. vide Tab. 14. = 473
= 6. Von den Listen. = = 473
Art. 1. Was überhaupt bey den Listen in acht zu nehmen. vide Tab. 15. 16. & 17. = = 473
= 2. Von den Wochen-Listen. vide Tab. 15. = = 476
= 3. Von den Monaths-Listen. vide Tab. 16. = = 476
= 4. Von den Garnisons-oder Commandanten Listen. = 479
§. 1. Von den Wöchentlichen Regiments-Garnisons-Listen. vide Tab. 17. = 479
2. Von der effective Liste bey dem Ein-March eines Regiments in eine neue Garnison. = = 479
3. Von der Quartals-Liste der Commandanten, welche an die Kriegs-Cantzeley eingesendet wird. vide Tab. 18. = 479
= 5. Von den Brodt-Listen. = 480

Lib. IV. Cap. 6. Art. 5. §. 1. Von der Wöchentlichen Compagnie-Brodt-Liste. vide Tab. 19. = 480
= 2. & seqq. Von der Monathlichen Regiments-Brodt-Liste. vide Tab. 20. = 480
= 5. Von den Fourage-Quitungen. = = 481
= 6. Von den Listen, welche bey Musterungen und Revuen eingegeben werden. = = 481
§. 1. Von der effectiven Muster-Liste. vide Tab. 21. = 481
= 2. Von dem Ab- und Zugang, auch wieder engagirten Capitulanten, von einer Musterung bis zur andern. Die Compagnie-Liste suche Tab. 22. und die Regiments-Liste, Tab. 23. 481
= 4. Von der Revue-Liste, vide Tab. 24. = = 482
= 5. Von denen vorbey zu führenden Neugeworbenen, von einer Revue bis zur andern. vide Tab. 25. = 482
= 7. Von der Nations-Liste, vide Tab. 26. = = 483
= 8. Von den Ancienneté-Listen. 483
§. 2. Von der Ancienneté der Staabs- und Ober-Officiers. vide Tab. 27. = 483
= 3. Wie die Ober-Officiers Battaillons- und Compagnie-Weise vertheilet stehen, vide Tab. 28. = = 484

Lib. IV. Cap. 6. Art. 8. §. 5. Von denen bey einer jeden Compagnie befindlichen Ober- und Unter-Officiers, vide Tab. 29. = 484
= 9. Von den Quartiers-Listen. = 484
§. 1. Von den Quartiers-Listen, und zwar auf completen Fuß suche Tab 30, wenn aber etwas abgezogen wird, Tab. 31. = = 484
= 2. Von restirenden Quartiers-Geldern. = = 485
= 10. Von den Religions-Verheyratheten- und Kinder-Listen. = 485
§. 1. Von der Religions-Liste. vide Tab. 32. = 485
= 2. Von einer Liste von den Verheyratheten. vide Tab. 33. 485
= 3. Von einer Kinder-Liste. vide Tab. 34. = = 486
= 4. Von dem bey einer jeden Compagnie über die Verheyratheten u. Kinder, auch wo selbige nachhero geblieben, zu haltenden Buche. 486
= 11. Von andern annoch gebräuchlichen Listen. = = 486
§. 1. Von den Abgangs-Listen. 486
= 2. Von den Zugangs-Listen. 487
= 3. Von den Beeydigungs-Listen. = = 487
= 4. Von den Listen, wenn Leute beuhrlaubet, oder, als freye in der Stadt, mit Attesten versehen werden sollen. = = 487

Lib.

Lib.IV.Cap.6.Art.11.§.5. Von den Exercier-Listen.
vide Tab. 35. ꝛ p. 487
ꝛ 6. Von den Visitirungs-Listen.
vide Tab. 36. ꝛ 488
ꝛ 7. Von den Presentations-Zetteln. ꝛ 488
ꝛ 2. Auf einen eintzigen Neugeworbenen. ꝛ ꝛ 489
ꝛ 3. Auf verschiedene Neugeworbene von einer Compagnie. 489
ꝛ 4. Auf Neugeworbene von verschiedenen, oder allen Compagnien im Regimente. ꝛ 490
ꝛ 5. Auf einen wieder attrapirten, oder auf Unsern Pardon sich wieder eingestelten Deserteur. ꝛ ꝛ 491
ꝛ 6. Auf einen bey der Musterung ausgebliebenen. ꝛ 492
ꝛ 7. Auf einen aus der Sclaverey loßgekommenen. ꝛ 492
ꝛ 8. auf einen Deserteur, welcher von andrer mit Uns Cartel habenden Herren Trouppen extradiret worden. ꝛ 493
ꝛ 9. Auf einen ehrlich gemachten Stöcken-Knecht. ꝛ 493.
ꝛ 10. Auf einen Stöckenknecht. 494
ꝛ 8. Von den Capitulations. ꝛ ꝛ 497
ꝛ 1. Von Einrichtung einer Capitulation. vide Tab, 37. 497
ꝛ 2. Revers, welcher dagegen von den Unterthanen der Crone Schweden genommen werden muß. ꝛ ꝛ 497
ꝛ 9. Von allerhand Attesten. ꝛ ꝛ 499
Art. 1. Ueber abgelieferte Leute von einem Regimente an das andre. ꝛ 499

Lib. IV. Cap. 9. Art. 1. §. 2. Von derjenigen Compagnie, welche denselben abliefert. p. 499
§ 3. Von derjenigen Compagnie, an welche derselbe abgeliefert worden. § § 500
§ 2. Ueber Leute, welche in die Sclaverey geliefert worden, oder wieder aus derselben loß gekommen. § 500
§ 2. Declaration des Compagnie-Chefs, ob, nach expirirter Straffzeit, ein auf ein zeitlang in die Sclaverey abgelieferter, wieder, oder nicht wieder von der Compagnie zurück verlanget werde. § 501
§ 6. Atteſt des Garniſons-Bedienten, wenn
a.) nur einer, oder
b.) verſchiedene von einem Regimente
zu gleicher Zeit in die Sclaverey geliefert worden. § 501
§ 4. Verpfleguns-Atteſt der Compagnie, bey Ablieferung eines zur Sclaverey condemnirten. § § 502
§ 5. Atteſt des Majoren vom Regimente, wenn jemand aus der Sclaverey losgekommen; und zwar
No. 1. Wenn deſſen Straff-Zeit verfloſſen § 503
2. Wann er von Uns Allergnädigſt pardoniret worden. § 504

Lib. IV. Cap. 9. Art. 2. §. 6. Gegen Verpflegungs-Attest der Compagnie, wenn jemand aus der Sclaverey loßgekommen, und zwar
No. 1. Wenn dessen Straff-Zeit verflossen. = = 504
No. 2. Wenn derselbe Allergnädigst von Uns pardonniret worden. 505
= 7. ad 3. Von demjenigen Lauff-Paß, mit welchem die nicht wieder von der Compagnie zurück verlangte, und also Unserer Reiche und Landen zu verweisende Sclaven versehen werden sollen. vide Tab. 38. = = 506
ad 4. Von demjenigen Attest, welcher Bürgern oder Bauern nach expirirter Straff-Zeit mit gegeben wird. = 507
ad 5. Oder wann dieselben Allergnädigst von Uns pardonniret worden. = 508
= 3. Von sonst annoch gebräuchlichen Attesten. = = 508
§. 1. Verheyrathungs-Attest des Regiments-Chefs für einen Capitaine, Subaltern-Officier, oder Unter-Staabs-Bedienten. = = 508
= 2. Freyzettel des Compagnie-Chefs, für Unter-Officiers, Tambours, und Gemeine. 509
= 3. Von den Tauff-Attesten. = 510

Lib. IV. Cap. 9. §. 4. Von etwa verlangten Todten-Scheinen ꝛc. = = p. 511
= 5. Von dem Atteste des Majoren, für einen Stöcken-Knecht, um Ruthen zu schneiden. = = 512
= = 10. Von den Pässen. = = 513
§. 3. Von den Thor-Pässen eines Compagnie-Cheffs. vide Tab. 39. = 513
= 4. Von den Beuhrlaubungs-Pässen des Regiments-Cheffs. vide Tab. 40. = = = 514
= 5. Von denen Regiments-Commandirten-Pässen. vide Tab. 41. = 514
= 6. Von denen ausserhalb Unsern Reichen und Landen zu gebrauchenden Werb-Pässen. vide Tab. 42. = 514
= = 8. Von dem Reise-Paß einer Frauen. vide Tab. 43. = = 515
= 9. Von den Atteſten für so genannte Freyen in der Stadt. vid. Tab. 44. 515
= 10. Von denen erforderlichen Policey-Zeichen für diejenige, welche nach dem Zapffenstreich auf der Strasse gehen dörffen. = = 516
= 11. Von denen Atteſten unter den Beuhrlaubungs-Listen. = 516
= 11. Von den Abschieden. = = 517
§. 1. & 2. Von Einrichtung der Abschiede. vide Tab. 45. = 517
= 3. Von Einrichtung der Lauff-Pässe. vide Tab. 46. = = 520
= 12. Von den wöchentlichen Rapports der Adjoutanten. vide Tab. 47. = 522
= 13. Von allerhand Berechnungen. = 523

Lib. IV. Cap. 13. §. 2. Von den Ober-Officiers Vacancen. (Tab. 48.) und von den Unter-Officiers und Gemeinen Vacancen. (Tab. 49.) = = p. 523
§ 3. Von denen gefallenen Straff-Geldern. (vide Tab. 50.) und dem Atteste wenn keine zu berechnen. (Tab. 51.) = = 523
§ 4. Von denen zu berechnenden Decimations-Geldern. (Tab. 52.) und dem Atteste, wenn keine gefallen. (Tab. 53.) = = 524
§ 5. Von denen Commandirten, welche Schiffs-Kost genossen. vide Tab. 54. = = 524
§ 6. Von denen ausserhalb Unsern Reichen und Landen verreiset gewesenen, oder über Uhrlaub ausgebliebenen Ober-Officiers. vide Tab. 55. = = = 524
§ 7. Von der einzubehaltenden Jahres-Gage. vide Tab. 56. = 525
§ 14. Von den monathlichen Avance- und Löhnungs-Quitungen. vide Tab. 57. 525
§ 15. Von den Cassa-Berechnungen. vide Tab. 58. = = = 526

Lib. IV. Cap. 13. §. 2. Von den Ober-Officiers Vacancen. (Tab. 48.) und von den Unter-Officiers und Gemeinen Vacancen. (Tab. 49.) " " p. 523
" 3. Von denen gefallenen Straff-Geldern. (vide Tab. 50.) und dem Atteste wenn keine zu berechnen. (Tab. 51.) " " 523
" 4. Von denen zu berechnenden Decimations Geldern. (Tab. 52.) und dem Atteste, wenn keine gefallen. (Tab. 53.) " " 524
" 5. Von denen Commandirten, welche Schiffs-Kost genossen. vide Tab. 54. " " 524
" 6. Von denen ausserhalb Unsern Reichen und Landen verreiset gewesenen, oder über Uhrlaub ausgebliebenen Ober-Officiers. vide Tab. 55. " " 524
" 7. Von der einzubehaltenden Jahres-Gage. vide Tab. 56. " 525
" 14. Von den monathlichen Avance- und Löhnungs-Quitungen. vide Tab. 57. 525
" 15. Von den Cassa-Berechnungen. vide Tab. 58. " " 526

Königliches Allergnädigstes

PRIVILEGIUM.

WIr FRIDERICH der Fünffte, von GOTTES Gnaden, König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit, daß nachdem der Edle, Unser Capitaine-Wacht-Meister in der Citadelle Friedrichshafen, und lieber getreuer Johann Henrich Rickers, bey Uns Ansuchung gethan, Wir geruheten Unsere Allergnädigste Confirmation auf ein von Unsers in GOtt ruhenden Hochseeligen Herrn Vaters Majest. glorwürdigsten Andenckens, ihm ertheiltes Privilegium, zu ertheilen, also lautend:

WIr CHRISTIAN der Sechste, von GOTTES Gnaden, König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit, daß Wir Allergnädigst bewilliget haben, auch in Krafft dieses bewilligen und erlauben, daß der Edle, Unser Capitaine-Wacht-Meister in der Citadelle Friederichshafen,

und lieber getreuer Johann Henrich Rickers, und diejenige Interessenten, welche er allenfalls zu diesem Wercke sich associiren würde alleine berechtiget seyn mögen, den zweyten und dritten Theil des neuen Reglements, für Unsere Cavallerie und Dragoner, wie auch den zweyten und dritten Theil des neuen Reglements, für Unsere Infanterie, in so weit selbiges bereits von Uns Allergnädigst approbiret worden, und noch künfftig approbiret werden wird, mit dessen Anhange, wie auch denen zu dessen Erläuterung vonnöthenen Kupfer-Stichen und Plans, in welcher Buchdruckeren er oder dieselben es selbst für gut finden wird, drucken und auflegen zu lassen, und daß folglich niemand, als er und seine etwanige Mit-Interessenten, oder wer von ihnen dazu bevollmächtiget wird, in Zwantzig Jahren, von der Zeit an zu rechnen, da die erwehnte diverse Theile dieser beyden Reglements durch den Druck heraus kommen, selbige in Unsern Reichen und Landen, in was Format es auch seyn möchte, gantz oder zum Theil nachdrucken lassen, zu kauff haben, oder verkauffen, noch von anderwärts her gedruckt einführen und distrahiren möge, bey Fünff Hundert Reichsthaler Straffe, zu gleicher Theilung zwischen Unser Land-Militair-Etats-Pensions-Cassa, und erwehnten Unserm Capitaine-Wacht-Meister Rickers, samt etwanigen Mit-Interessenten, für jedes Exemplar, womit jemand betroffen werden möchte, es verkaufft zu haben, oder verkauffen zu wollen. Und weilen Wir Allergnädigst für gut finden, daß hinführo ein jeder bey der Cavallerie und den Dragonern, wie auch bey der Artillerie und Infanterie, in Unsern Kriegs-Diensten stehender Ober-Officier, bey Verlust Eines Monaths-Gage, so an Unsere Land-Militair-Etats-Pensions-Cassa zu erlegen, mit einem Exemplar mehr erwehnter Theile des Reglements respective für die Cavallerie und Infanterie, so wie sie nach und nach publiciret werden, stets versehen, und der Successor solches seinem Antecessori abzukauffen gehalten seyn solle: So müssen besagter Unser Capitaine-Wacht-Meister Rickers, und seine etwanige Mit-Interessenten, woferne dieses Allergnädigste Privilegium ihnen zu statten kommen soll, sich darauf gefast machen und verbunden seyn, nicht nur allemahl so viele saubere, und ohne Fehler gedruckte, wie auch ordentlich numerirte Exemplarien, als bey Unserer Armee erforderlich seyn möchten, stets bey sich in Vorrath zu haben, und für einen billig-mäßigen Preiß, nemlich, wann die Exemplaria auf guten Median-Papier gedruckt, die beyde Theile des Cavallerie-Reglements für Zwey Reichsthaler 32 Lübßl. und die beyde Theile des Infanterie-Reglements für Drey

Reichs-

Reichsthaler 8 Lübßl., diejenige aber auf Post-Papier à 1 advenant, und beyderseits die dazu gehörige Kupfer-Stiche mitgerechnet, an die in Unserm würcklichen Eyd und Pflicht stehende Hohe und Ober Officiers, und jedesmahl gegen gehörigen Attest, nach der von Unsern p. t. Inspecteurs über das Cavallerie- und Infanterie-Wesen näher desfalls zu machenden Veranstalltung, und sonsten bey Verlust Unserer Gnade, an niemand anders, wer es auch seyn möchte, einheimisch oder ausländisch, zu verkauffen, sondern auch, ohne Bezahlung, in Unsere eigene Bibliotheque Zwey Exemplarien, in Unsere Kriegs-Cantzeley Ein Exemplar, und in Unser Land-Etat-General-Commissariat Ein Exemplar davon einzuliefern. Solchemnach gebiethen und befehlen Wir allen Unsern Hohen und Niedrigen, Militair- und Civil-Bedienten, wie auch allen andern, die es angehet, hiervermittelst Allergnädigst und ernstlich, dem Einhalt dieses Unsers Allergnädigsten Privilegii sich allerunterthänigst nachrichtlich zu halten, und erwehnten Unsern Capitaine-Wacht-Meister Rickers sowohl, als dessen etwanige Mit-Interessenten, dem zuwieder, in keinem Stücke zu beeinträchtigen, noch, daß solches von andern geschehe, zu verstatten; alles bey angedeuteter Straffe, und Vermeidung Unserer Ungnade. Urkundlich unter Unserm Königl. Hand-Zeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserm Schlosse FRIDERICHSBURG, den 9. Octobr. 1744.

(L.S. R.) CHRISTIAN R.

Privilegium für dem Capitaine-Wacht-Meister Rickers, und etwanige Mit-Interessenten, den 2ten und 3ten Theil des Cavallerie-Reglements, wie auch den 2ten und 3ten Theil des Infanterie-Reglements, in 20 Jahren alleine drucken lassen und verkauffen zu mögen.

M. Numsen.

WIR solches Unsers Hochseeligen Herrn Vaters Majestät vorbesagtem Capitaine-Wacht-Meister Rickers Allergnädigst verliehenes Privilegium in allen Puncten und Clausuln hiemit Allergnädigst bestättigen wollen. Wornach die beykommende sich allerunterthänigst zu richten.

Urkundlich unter Unserm Königl. Hand-Zeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserm Schlosse CHRISTIANSBURG, in Unserer Königl. Residentz-Stadt Copenhagen, den 23. Decembr. 1746.

FRIDERICH. R.

L. S.

Confirmation des dem Capitaine-Wacht-Meister Rickers, und etwanigen Mit-Intereſſenten, den 2ten und 3ten Theil des Cavallerie-Reglements, wie auch den 2ten und 3ten Theil des Infanterie-Reglements, in Zwanzig Jahren alleine drucken laſſen und verkaufen zu mögen, ertheilten Privilegii.

C. Lerche.

NOTANDUM.

Hiernechſt dienet annoch allen und jeden zur Nachricht, daß das dem verſtorbenen Capitaine Georg Chriſtoph Wolff, über den Erſten Theil des Infanterie-Reglements, den 2ten Sept. 1739. ertheilt-geweſene, und hinter demſelben gedruckte Königl. Allergnädigſte Privilegium, von beſagten Capitaine Wolffs Erben, dem Capitaine Johann Henrich Rickers in der Citadelle Friederichshafen, gleichfalls käufflich überlaſſen worden, und alſo die etwa erforderliche Exemplare beregten erſten Theiles des Infanterie-Reglements, hinführo bey niemanden anders, als ihm, und ſeinen Erben, jedes Exemplar, nebſt denen dazu gehörigen Kupfer-Stichen und Plans, für Drey Reichsthaler zu bekommen ſind.

Acht und Funfftzig

zu

Dem Dritten Theile

des

INFANTERIE-REGLEMENTS,

Haubtsächlich aber

dem Vierten Buche desselben,

gehörige

TABELLEN

und

FORMULAREN.

COPENHAGEN, 1747.

Gedruckt bey dem Directeur über Jhro Königl. Majest. und Universit. Buchdruckerey, Johann Georg Höpffner.

BIBLIOTHECA REGIA HAFNIENSIS

Tab. I.

Formular zu einem Löhnungs-Buch.

COMPAGNIE- und Löhnungs-Buch,

von

Ihro Majest. der Königin Leib-Regiment zu Fuß,

unter Commando

des N. N.

und zwar

des Capitaine N. N. Compagnie.

Angefangen:

Glückstadt, den 1sten Jan. Ao. 1748.

Geendiget:

— — — — — — — —

Notand. Wann die Löhnung, wie im Felde gebräuchlich ist, alle 4. Tage ausgegeben werden soll: So muß alles, wie auf nachfolgenden Seiten, bey No. 79. und 80. zu ersehen, liniret und eingerichtet werden.

No. der Zahl Rolle	Nahmen	Schuldig	Rt.	ßß.	Zu gute, oder bahr bezahlet	Rt.	ßß.	J
76.	Gren: Lorenz Christophers.							202
77.	Gefr: Hans Matthiesen.	laut vorig: Quart.	—	13				1610
		d. 17 Jan 1 par Schuhe	—	44				44
		d. 13 Febr. 1 Hembd.	—	26				
		=	1	35				
78.	Gem: Martin Petersen.	d. 25 Jan 1 p. Schuh	—	44	laut vorig Qtal.	—	27	[illegible]
		d. 13 Mertz bahr	—	12				
			1	8				
79.	Gem: Sigmund Falck.	laut vorig. Quart:	3	—	d. 1 Febr bahr	2	34½	.
80.	Zim: Rudolph von Torsten.	laut vorig Quart.	1	16½	d. 5 Jan. vom Handgelde	2	—	8
								22
								8
								22

Jan. 1	Jan. 9	Jan. 17	Jan. 25	Febr. 2	Febr. 10	Febr. 18	Febr. 26	Mart. 5	Mart. 13	Mart. 21	Mart. 29	Liquidation	Priester Opfer abgezogen	Das Brod zu fassen
℔ß	℔ß	℔ß	℔ß	℔ß	℔ß	℔ß	℔ß	℔ß	℔ß	℔ß	℔ß			
20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20		25 Jan. ½ ℔ß 26 Febr ½ ℔ß 29 Mart ½ ℔ß	25 Jan 1 ℔ß 26 Febr 1 ℔ß 29 Mar 1 ℔ß
16 4	16 4	16 4	18 2	16 4	16 4	16 4	18 2	16 4	16 4	16 4	18 2	Schuldig — — 1 R 35 ß darauf von der Lehnung stehen laßen — „ — 42 bleibt schuldig „ — „ 41	25 Jan ½ ℔ß 26 Febr ½ ℔ß 29 Mart ½ ℔ß	25 Jan 1 ℔ß 26 Febr 1 ℔ß 29 Mar 1 ℔ß
17	17	17	16 1	14 3	14 3	14 3	16 1	14 3	14 3	14 3	16 1	Schuldig — — „ 12 ℔ 8 ß darauf zu gute — „ 27 ß von der Lehn: stehen laßen — „ 21 1 „ — bleibt schuldig — „ 8	Ist Cath.	25 Jan 1 ℔ß 26 Febr 1 ℔ß 29 Mar 1 ℔ß
·	·	·	·	7 2	7 2	7 2	7 2	7 1½	·	·	·	Schuldig — — „ 3 ℔ — ß darauf bahr bezahlt 2 R 3½ von der Lehn: stehen laßen — 13½ 3 „ —	Ist Reform	26 Febr 1 ℔ß
·	·	·	8½	7 1	7 1	7 1	7 1					Balancirt		
8 2	8 2	8 2	·	·	·	·	·	10	10	10	10	Schuldig — — „ 12 ℔ 16½ darauf bahr bezahlt 2 ℔ — von der Lehn: stehen laßen — „ 10 2 „ 10 Behält zu gute — 41½	29 Mart ½ ℔ß	29 Mar 1 ℔ß
8 2	8 2	10	·	·	·	·	·	10	10	10	10			

BIBLIOTHECA REGIA HAFNIENSIS

Tab. 2.

Formular zu einem Schuld-Buche.

Schuld-Buch

von

Ihro Königl. Hoheit des Cron-Printzen

Regiment,

des

CAPITAINE von N. N.

Compagnie,

für

No. 72. Grenadier Lars Rönne,

pro Annis

1745. 1746 & 1747.

Anno 1746.

Schuld und Liqvidation.	Rthl.	Lß.	Zugute,
Laut vorigem Qvartal schuldig = = =	=	32	Den 2
Den 9. Aug, bahr = = =	3	=	Hau
Den 6. Septembr. 1. Paar Schue = =	1	=	
Summa der Schuld.	4	32	
Hierauf			
1. Bahr bezahlet = = = 3 Rthlr. 8 Lß.			
2. Von der Lehnung stehen lassen = — 44.			
∽∽∽∽	4	4	
Bleibt also beym Ausgange dieses Qvartals schuldig = = = =	=	28	

Drittes Qvartal.

zu gute, oder bahr bezahlet	Rthl.	SSß.	Von der Lehnung stehen lassen	Rthl.	SSß.
Den 29ten Aug. vom Handgelde	3	8	Den 12 Julii		4
			20 —		4
			28 —		4
			Den 5 Aug.		4
			13 —		4
			21 —		4
			29 Aug. nichts		
			Den 6 Sept.		4
			14 —		4
			22 —		4
			30 —		4
			Den 8 Octobr.		4
			=		44

1.) An Armatur und Lederzeug hat derselbe,
a) 1. Gewehr und Bajonet,
b) 1. Degen,
c) 1. Bandouliere nebst Patron-Tasche,
d) 1. Degen-Gehänge.

2.) Ao. 1745. den ten N.N. hat derselbe an Ober- und Unter-Montirung empfangen,
a) 1. Rock,
b) 1. Camisohl,
c) 1. Grenadier-Mütze,
d) 1. paar Hosen,
e) 1. paar Strümpffe,
f) 1. paar Schuhe,
g) 1. Hembd, und
h) 2. schwartze Kreppene Halsbinden, nebst einem Meßingenen Schlosse.

3.) Ao. 1746. den ten N.N. hat derselbe an Unter-Montirung empfangen
a) 1. paar Hosen,
b) 1. paar Strümpffe,
c) 1. paar Schuhe,
d) 1. Hembd, und
e) 2. schwartze Kreppene Halsbinden.

4.) Ao. 1746. den ten N. N. abermahls empfangen
1. Huth.

Tab. 3.

FORMULAR
zu einer Monathlichen COMMANDIER-Rolle.

Commandier=

Von Ihro Maÿtt: der Königin L
taine N. N. Compage:, im

No der Zahl Rolle	Nahmen		Beuhrlaubt. Wann und Wohin.	eingekom̄en	Kranck Wann	genesen	Arre=tirt. Wann	Wider Loß
1.	Serge:	N. N.						
2.	" —	N. N.						
3.	Fourier.	N. N.						
4.	Caporal.	N. N.					29. Jan	
5.	" —	N. N.						
6.	" —	N. N.						
7.	Tamb.	N. N.			19. maÿ.	8.		
8.	" —	N. N.						
9.	Grenad.	N. N.						
10.	Gemeiner	N. N.	Rensb. 1. Jan.	6.				
11.	" —	N. N.						
12.	Zime:	N. N.						
13.	Gefr:	N. N.						

ier=Rolle
Leib=Regiment, des Capi=
m Junio, Ao 1747.

re=t.		Comandirt.		Schloß=Arbeit.	Festungs=Art.	Wache												Extra=Arbeit.				
	Wieder kom.	Wann= und Wohin.	anhero kom.																			
		Cölln auff Werbung 1. Febr.	4.	5. 12. 19. 26.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
						2.	6.	10.	13.	17.	20.	24.	27.	30.	.	.	8.	.	.	.	.	.
					10.	3.	7.	11.	14.	.	.	.	28.	.	.	.	16.	.	.	.	.	.
				5. 12.		.	.	.	.	18.	21.	25.	28.	.	.	.	20.	.	.	.	.	.
						5.	8.	12.	16.	19.	22.	26.	29.	.	.	.	21.	.	.	.	.	.
						.	.	.	19.	26.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
						1.	8.	15.	22.	29.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
						1.	4.	7.	10.	13.	16.	19.	22.	25.	28.	.	.	.	.	.	.	.
						2.	5.	8.	11.	14.	17.	20.	23.	26.	29.	.	10.	16.	21.	29.	.	
						3.	6.	9.	12.	15.	18.	21.	24.	27.	30.	.	.	.	.	.	.	
						3.	6.	9.	12.	15.	18.	21.	24.	27.	30.	.	10.	16.	21.	29.	.	

BIBLIOTHECA REGIA HAFNIENSIS

Tab. 4.

Formular zu einer Staabs-Zahl-Rolle, so in Abwesenheit des Regiments-Cheffs, von dem Obrist-Lieutenant unterschrieben worden.

Staabs-Zahl-Rolle

von dem

Schleswigsch-geworbenem Infanterie-Regiment,

unter Commando

des Herrn OBRISTEN von N. N.

auf das Jahr

Vom 1sten Januarii bis den 31sten Decembr. incl. 1746.

COPENHAGEN
den 31sten Dec.
1746.

Not. Fals aber der Regiments-Cheff die Staabs-Zahl-Rolle selbst unterschreibet, wird der Titul derselben, jedoch mutatis mutandis, wie auf der Staabs-Muster-Rolle, nach Anzeige der 6ten Tabelle, eingerichtet.

Ober-Staab.

1. Obriſter. N. N.

2. Obriſt-Lieutenant N. N.

3. Obriſt-Lieutenant reformè, als Premier-Major, N. N.

4. Second-Major N. N.

5. Major von der Infanterie N. N.

In Abweſenheit des Hrn. Ob
N. N.
Nahme des Obriſt-Li

Unter-Staab.

1. Regiments-Qvartier-Meister N. N.

2. Premier-Lieutenant und Auditeur N. N.

Regiments-Feldscheer N. N. den 27sten Febr. gestorben, in dessen Stelle den 21sten Martii vom Reserve-Chirurgo wieder hieher avanciret.

3. Regiments-Feldscheer N. N.
nebst 2 Gesellen 1 N. N.
2 N. N.

4. Regiments-Gewaltiger N. N.

Stöckenknecht N. N. laut Königl. Allergnädigsten Resolution vom 3ten Januar. 1746. ehrlich gemacht, und den 9ten dito bey des Capit. N. N. Compagnie in No. 23. eingeführet worden, in dessen Stelle der eodem dato im General-Commissariat enrollirte,

5. Stöckenknecht N. N.

Obristen von N. N.
N.
Lieutenants.

BIBLIOTHECA REGIA SAXONICA

Tab. 5.
Formular zu einer Compagnie-Zahl-Rolle.

Zahl-Rolle

von dem

Kühnisch-geworbenem Infanterie-Regiment,

unter Commando

des Herrn Obristen

von N. N.

und zwar

des Capitaine von N. N.

Compagnie:

Auf das Jahr,

vom 1sten Januarii bis den 31sten Decembris incl. 1746.

Copenhagen, den 31. Decembr.
Anno 1746.

Notandum.

1. In dieser Zahl-Rolle hat man, so viel möglich, alle am gewöhnlichsten sich ereignende Arten des Ab- und Zuganges, und der am gebräuchlichsten zu allegirenden Atteste anzuführen gesuchet; solchergestalt, daß sie, so wohl denen in der Königl. Residence, als denen in andern Garnisons, oder auswärtigen Provincen, liegenden Regimentern, zu einer Vorschrift dienen, und die etwa hierin nicht berührte Vorfälle darnach eingerichtet werden können.

2. Werden die Sub. Lit. B. bis O. in dieser Rolle angeführte Atteste derjenigen Rolle, so an das Land-Etat-General-Commissariat eingesendet wird, und zwar zwischen dem Atteste Lit. A. und der Berechnung von den Commandirten auf der Flotte in originali beygeheftet. In denenjenigen beyden Rollen hingegen, wovon der Chef des Regiments die eine bekommt, die andere aber denen Compagnie-Brieffschafften beygeleget wird, werden vidimirte Abschrifften davon, auf besonders darzu leer zu lassenden Blättern geschrieben, doch daß die hinterste Seite des Atteste Lit. A. gleichfals frey bleibe. Hiernechst wird

3. Die Berechnung von den Commandirten zur See, fals deren einige gewesen, hinter allen diesen Attesten, auf das demnechst folgende Blatt geschrieben, doch dahin gesehen, daß die letzte Seite der Zahl-Rolle gleichfals rein und unbeschrieben gelassen werde. Und endlich ist

4. Noch anzuführen, daß bloß, zur Ersparung des Raumes, in dieser Rolle, die No. von 48. bis 107. incl. ausgelassen worden.

Pri-

Prima Plana.

Capitaine N. N. ist den 12ten Martii gestorben, in dessen Stelle den 21ten April. vom Premier-Lieut. bey Ihro Königl. Majst. Leib-Garde zu Fuß wieder hieher avanciret,
Capitaine Carl von Mandern.

Premier-Lieutenant N. N. den 18ten Febr. dimittiret, in dessen Stelle eodem dato, vom Premier-Lieut. bey des Capit. N. N. Compagnie, wieder hieher versetzet,
Capitaine reformè, als Premier-Lieutenant, Rudolphus Bathiany.

Der mit Pr. Lieut. Char. seither gestandene Second Lieutenant Leopoldus von Bærenklau ist den 9ten Julii zum würcklichen Premier-Lieutenant bey des Capitaine N. N. Compagnie avanciret, in dessen Stelle eodem dato, vom Gemeinen mit Fæhnrichs-Caracter, aus dieser Zahl-Rolle No, 9. wieder hieher avanciret,
Second-Lieutenant Petrus Currentius.
Ist nach Mecklenburg verreiset gewesen vom 22sten Julii bis den 31sten Dec. incl. in 163 Tagen.

Fæhnrich reformè Reinhold Reyersen.
stehet hinten in der Zahl-Rolle No. 17. als Gemeiner.

Fæhnrich reformè Lucas von Reiffenberg.
stehet ohne Gage.
(oder wenn er Gage bekommet, und Surnumerair-Officier ist:)
stehet als Surnumerair-Officier.

Prima Plana.

Sergeant Richard Steele den 16ten Jan. gänzlich degradiret, und versetzt in No. 31. als Gemeiner, in dessen Stelle selben dato, vom Corporal bey des Capit. N. N, Compagnie, aus No. 6 wieder hieher avanciret,

1. 1. **Sergeant Abraham Alardi.**

Sergeant N. N. ist den 26sten Febr. bey den 3ten Jütschen Cürassier-Regiment, und zwar der Leib-Compagnie, zum Cornet, und in dessen Stelle den 20sten Martii vom Corporal aus No. 4. wieder hieher avancirt,

2. 3. **Sergeant Bernhard Brixen.**

Fourier N N. ist den 5ten April. bey des Capit. N.N. Compagnie zum Second-Lieutenant, und in dessen Stelle selben dato vom Corporal aus N. 5. wieder hieher avancirt,

3. 2. **Fourier Christoph Christensen.**

Corporal Bernhard Brixen ist den 20sten Martii in N. 2. zum Sergeanten avanciret, in dessen Stelle ad interim eingeführet worden, der laut Attest Lit. B. den 7. Maji in Oldenb. enrollirte Musquetier Adolph Nicolaus Zwergius den 22sten Junii versetzt in No. 34, in dessen Stelle selben dato vom Gefreyten aus eben derselben No. wieder hieher avanciret,

4. 4. **Corporal Detleff Dietrichsen.**

Corporal Christoph Christensen ist den 5ten April. in No. 3. zum Fourier, und in dessen Stelle selben dato vom Gefreyten aus No. 11. wieder hieher avancirt.

5. 6. **Corporal Emanuel Evertsen,**

Corporal Mons Mogensen den 27sten Maji in No. 12. als Gefreyter versetzt, und in dessen Stelle selben dato vom Gemeinen aus eben derselben No. wieder hieher avancirt,

6. 5. **Corporal Friederich Fleckenberg**

den 19ten Sept. auf 3. Monathe degradiret worden.

7. 7. **Tambour Georg Gradowsky.**

Tambour Siegmund Schavenius den 3ten Junii in No. 18. als Gemeiner versetzt, in dessen Stelle selben dato aus eben derselben No. hieselbst wieder eingeführet worden.

8. 8. **Tambour Hinrich Habercorn.**

Zim-

der mit Fähnrichs Caract. bisher gestandene Gemeiner Petrus Curentius ist den 9ten Julii zum würcklichen Second-Lieutenant bey dieser Compagnie avanciret, in dessen Stelle der im General-Commissariat den 22sten Aug. enrollirte,

9. 22. Gemeiner Ivert Jürgensen.

der mit Sec. Lieut. Charact. bisher gestandene Gefreyter N. N. ist den 19ten Septembr. bey dem Schleswigschen National-Regiment zum würcklichen Lieutenant avanciret, in dessen Stelle der laut Atteft. Lit B. den 21. dito in Oldenburg enrollirte,

10. 19. Grenadier Knut Knutsen,

Gefreyter Emanuel Evertsen ist den 5ten April. in No 5. zum Corporal avancirt, in dessen Stelle der den 27sten Maji in Rensburg enrollirte und im General-Commissariat den 13ten Junii presentirte,

11. 25. Gemeiner Leonhard Laussen.

Gemeiner Friederich Fleckenberg ist den 27sten Maji in No. 6. zum Corporal avanciret, in dessen Stelle selben dato vom Corporal aus eben derselben No. wieder hieher versetzet,

12. 21. Gefreyter, Mons Mogensen.

13. 20. Zimmermann Niels Nielsen.

Gemeiner N. N. laut im General-Commissariat producirten Abschiedes den 23sten Octobr. dimittiret, in dessen Stelle der eodem dato im General-Commissariat enrollirte,

14. 23. Gemeiner Ole Olsen.

Zimmer-Leute, Grenadiers, Gefreyten und Gemeine.

Gemeiner N. N. laut Atteſt Lit. C. den 1ſten Novembr. dimittiret, in deſſen Stelle der eodem dato in Glückſtadt enrollirte, und im General-Commiſſariat den 5ten Decembr. preſentirte

15. 24. **Grenadier Philip Petræus.**

Gemeiner N. N. laut Atteſt Lit. A. No. 1. den 7ten Decembr. geſtorben, in deſſen Stelle der laut Atteſt Lit. B. eodem dato in Oldenburg enrollirte

16. 9. **Gemeiner Qvirinus Qvarl.**

17. 10. **Gemeiner Reinhold Reyerſen.**
Stehet unter den Ober-Officiers, als Fähnrich reformè.

Gemeiner Hinrich Habercorn den 3ten Junii in No. 8 als Tambour verſetzt, und in deſſen Stelle ſelben dato aus eben derſelben No. hieſelbſt wieder eingeführet worden,

18. 12. **Gemeiner Sigmund Schavenius.**

Gemeiner N. N. laut Atteſt Lit. A. No. 2. den 23ſten Jan. decolliret worden, in deſſen Stelle ſelben dato der, laut Atteſt Lit. D. den 28ſten Decembr. 1745. in Glückſtadt ſchon enrollirt geweſene, ſeithero als Ueber-Complett geſtandene,

19. 11. **Gefreyter Tolle Thorſen.**

Gefreyter N. N. laut Atteſt Lit. A. No. 3. den 22ſten Febr. ſich ſelbſt erſchoſſen, in deſſen Stelle ſelben dato der im General-Commiſſariat den 19ten Jan. ſchon enrollirt geweſene, ſeithero als Ueber-Complet geſtandene

20. 13. **Gemeiner Ulrich Uhlefeldt.**

Zim-

Gemeiner N.N. laut Attest Lit. A No. 4. den 23sten Martii ertruncken, in dessen Stelle selben dato der den 5 Jan in Rensburg schon enrollirte, und im General-Commissariat den 19ten dito presentirt gewesene, seithero als Ueber-Complett gestandene.

21. 14. **Gemeiner Zacharias Ziegenbalg,**

Gefreyter N.N. laut im General-Commissariat producirten Lauf-Zettels den 23sten Decembr. vom Regimente weggejaget worden, in dessen Stelle selben dato, der als ein erkannter Deserteur von den Hannoverschen Trouppen, Obrist Hamiltons Regiment, extradirte, und laut Attest Lit. D. den 22sten Nov. in Glückstadt schon enrollirt gewesene, seithero als Ueber Complett gestandene

22. 15. **Gemeiner Sebastian Leberwurst.**

Gemeiner N.N laut Attest Lit. A. No. 5. d. 22sten April desertiret, in dessen Stelle selben dato der im Regiment als Stöckenknecht gestandene, laut Königl. Allergnädigsten Resolution von 3ten Jan. ehrlich gemachte und im General-Commissariat den 9ten dito schon enrollirt gewesene, seithero als Ueber-Complett gestandene

23. 16. **Gemeiner Adrian Bertelsen.**

Gemeiner N. N. laut Attest Lit. A. No. 6. den 1ten Maji als ein erkannter Deserteur an die Hannoverschen Trouppen, Obrist Klinckströms Regiment, abgeliefert worden, in dessen Stelle der von des Capit. N. N. Compagnie aus No. 108. den 9ten dito hieher abgegebene.

24. 17. **Gefreyter Caspar Dose.**

Gemeiner N. N. laut Attest Lit. E. abgegeben den 2ten Junii an des Schleswigsch geworbene Infanterie-Ragiment, Capt. Pfluegs Compagnie, in No. 13., in dessen Stelle selben dato der bey des Capt. N.N. Compagnie den 12ten Martii schon enrollirt gewesene, als Ueber-Complet daselbst gestandene, hieher abgegebene

25. 18. **Grenadier Ernestus Feddersen.**

No. der Zahl-Rolle.	No. der jüngsten Muster-Rolle.	Zimmer-Leute, Grenadiers, Gefreyten und Gemeine.
		Gemeiner N. N. laut Attest Lit. A. No. 7. den 10ten Septembr. als ein erkannter Unterthan an das Guth Catharinenberg abgeliefert worden, in dessen Stelle der, laut Attest Lit. F. bey Ihro Königl. Majest. Grenadier-Corps, des Obristen v. Reichweins Compagnie, unter dem falschen Nahmen Bertel Biörnsen in No. 17. gestandene, den 11ten Octobr. hieher abgegebene
26.	28.	Gemeiner Jürgen Knollfuß
		Gemeiner N. N abgegeben den 7ten Julii an des Major N. N. Compagnie in No. 37. in dessen Stelle der, laut Attest. Lit. G. von Ihro Königl. Majest. Leib-Garde zu Fuß, Capit. v. Bonars Compagnie, aus No. 33, den 9ten Aug. hieher abgegebene
27.	27.	Gemeiner Gregorius Hausmann.
28.	29.	Grenadier Lars Michelsen.
		Gemeiner Niels Ohlsen ist erkannt worden, daß er sich einen falschen Nahmen gegeben hat, und eigentlich heißet:
29.	26.	Gemeiner Ole Nielsen.
		Gemeiner N. N. laut Attest Lit. H. vom 12ten Nov. in der Citadelle Friderichshafen in der Selaverey verpfleget, in dessen Stelle der desertirt gewesene, aber wieder attrapirte, und im General-Commissariat den 22ten dito von neuen enrollirte
30.	31.	Gemeiner Peter Qvellwasser.
		Gemeiner N. N. ist in der Zahl-Rolle pro 1745. mit Ausgang des Jahres vacant gewesen, in dessen Stelle den 16ten Jan. der in No. 1. als Sergeant gestandene, aber degradirt gewordene, und also hieher versetzte
31.	32.	Gemeiner Richard Steele.

Zim-

Zimmer-Leute, Grenadiers, Gefreyten und Gemeine.

Grenadier N. N. den 13ten Febr. bey des Obrist-Lieut. N. N. Compagnie in No. 6. als Corporal avanciret, in dessen Stelle der, laut Atest Lit J. den 12. Mart. aus der Sclaverey zu Cronenburg losgekommene, und im General-Commissariat den 16ten Ejusdem von neuen enrollirte, bey eben derselben Compagnie gestandene, hieher abgegebene,

Gemeiner N. N. laut im General-Commissariat producirten Lauffzettels den 29sten Dec. vom Regimente weggejaget worden, in dessen Stelle selben dato der, laut Atest Lit. K. den 19ten Nov. aus der Sclaverey zu Copenhagen losgekommene, im General-Commissariat den 22sten Ejusd. von neuen schon enrollirt gewesene, seithero als Ueber-Complett gestandene

32. 39. **Gemeiner Theodorus Valentiner.**

Zimmermann N. N. laut Atest Lit. A. No. 8. den 22sten April. über Uhrlaub ausgeblieben, in dessen Stelle der im General-Commissariat den 11ten Jan. bey der Leib-Compagnie schon enrollirt gewesene, als Ueber-Complet daselbst gestandene, hieher abgegebene,

Gemeiner N. N. den 28sten Octobr. wieder an dieselbe Compagnie in No. 102. zurückgegeben worden, in dessen Stelle der desertirt gewesene, aber auf Königl. Pardon sich wieder eingestellte und im General-Commissariat den 22sten Nov. von neuen enrollirte

33. 37. **Gemeiner Zachæus Zebedeus**

Gefreyter Detleff Dietrichsen ist den 22sten Junii in N. 4. zum Corporal avanciret, in dessen Stelle selben dato wieder hieher versetzet, der ad interim in besagter Corporals No. eingeführt gewesene,

34. 38. **Gemeiner Adolph Nicolaus Zwergius**

35. 42. **Gemeiner Peter Petersen Kieckel, ist, nach Anleitung des** Königl. Rescripti vom 24sten Aug. 1742. und über ihn ergangenen Urtheils de dato den 26sten Jan. 1746. laut Atest Lit. L. vom 2ten Febr. bis 8ten Maji incl. mit Wasser und Brodt verpfleget, der Ueberschuß seiner Gage aber an den Angeber ausgezahlet worden. (oder: und der Ueberschuß seiner Gage der Land-Militair-Etats-Pensions-Cassa anderweitig berechnet worden.)

Gemeiner N. N. abgegeben den 22sten Febr. an des Obrist-Lieut, N.N. Compagnie in No. 22, in dessen Stelle eodem dato von eben derselben Compagnie und No. (oder aus No.) hieher wieder zurück gegeben worden.

36. 47. **Grenadier** Hans Joensen.

37. 49. **Gemeiner** Frantz Matthiesen ist laut Attest Lit. M. vom 1sten Febr. bis den 30sten April. incl. in der Sclaverey zu Copenhagen verpfleget, und im General-Commissariat den 2ten Maji von neuen enrolliret worden.

38. 52. **Gefreyter** Barthold Petersen, ist den 2ten Maji bey der Musterung ausgeblieben, hat sich aber freywillig wieder eingestellt, und ist im General-Commissariate den 17sten Maji von neuen wieder enrolliret worden.

39. 107. **Gemeiner** Christian Gottschick ist den 2ten Maji bey der Musterung ausgeblieben, hat sich aber freywillig wieder eingestellt, und ist, laut Attest Lit. N. in Helsingör den 28sten Decembr. von neuen wieder enrolliret worden.

40. 43. **Grenadier** Stephen Dolbregen.

41. 48. **Gemeiner** Bertel Lollfuss.

No. der Zahl-Rolle.	No. der jüngsten Muster-Rolle.	Zimmer-Leute, Grenadiers, Gefreyten und Gemeine.
42.	60.	Gefreyter Jeremias Keilblock.
43.	59.	Gemeiner Erasmus Rohrdommel.
44.	72.	Grenadier Sebastian Falck von Falckenstein.
		Gemeiner N. N. laut Attest Lit. O. den 22sten Sept. auf dem Kriegs-Schiffe N. N. gestorben, in dessen Stelle selben dato der bey des Capitaine N. N. Compagnie den 17ten Aug. 1745. schon enrollirt, und bey des Major N. N. Compagnie von dem 2ten Febr. bis 8ten Aug. incl. in No. 32. ad interim eingeführt gewesene, seitdem aber von dort zurück gegebene, als Ueber-Complet indeß gestandene, und nunmehro hieher aufs neue wieder abgegebene
45.	81.	Gemeiner Ludewig von Hagestoltz.
46.	89.	Zimmermann Liebrecht Hanencamp.
47.	82.	Gemeiner Theodorus Neyhæusser.

Zim-

No. der Zahl-Rolle.	No. der jüngsten Muster-Rolle.	Zimmer-Leute, Grenadiers, Gefreyten und Gemeine.
		Gemeiner Matthias Albrechtsen, laut im General Commissariat producirten Abschiedes den 12ten Dec. dimittiret, und diese Stelle als
108.	99.	Gemeiner Vacant.

Summarischer Extract.

1. Capitaine.
1. Capitaine reforme, als Prem. Lieut.
1. Second-Lieutenant.
1. Fähnrich reforme, als Gemeiner.
1. Fähnrich reforme, ohne Gage. oder: als Surnumerair-Officier.
2. Sergeanten
1. Fourier.
3. Corporals.
2. Tambours.
2. Zimmer-Leute.
8. Grenadiers.
10. Gefreyten.
77. Gemeine.

Summa 110 Mann effective.
2 Vacante.

N. N.
Nahmen des Compagnie Chefs.
(L. S.)
(oder wenn derselbe abwesend)
In Abwesenheit des Capit. N. N.
N. N.
(L. S.)

Atteſt Lit. A.

No.	No. der Zahl-Rolle.	
1.	16.	Gemeiner N.N. den 7ten Decembr. geſtorben.
2.	19.	—— N. N. den 23ſten Jan. decolliret.
3.	20.	Gefreyter N. N. den 22ſten Febr. ſich ſelbſt erſchoſſen.
4.	21.	Gemeiner N. N. den 23ſten Martii ertruncken.
5.	23.	—— N. N. den 22ſten April. deſertiret.
6.	24.	—— N. N. den 1ſten Maji als ein Deſerteur an die Hannoverſchen abgeliefert.
7.	26.	—— N. N. den 10ten Sept. als ein Unterthan an das Guth Catharinenberg abgeliefert.
8.	33.	Zimmermann N. N. den 22ſten April. über Uhrlaub ausgeblieben.

Das vor-ſpecificirte Acht Mann, an obenſtehenden datis, auch vorangeführter maßen, bey des Capitaine N. N. Compagnie, in dem 1746ſten Jahre abgegangen, ſolches wird hiedurch gehörig von mir atteſtiret.

Copenhagen den 31ſten Decembr. 1746.

N. N.

Nahme des Regiments Chefs
(oder wann derſelbe abweſend, wird geſetzet)
In Abweſenheit des Hrn. Obriſten v. N. N.

N. N.

No-

Notandum.

Zwischen vorstehendem Atteste Lit. A, und der auf der nebenstehenden Seite hiernechst folgenden Berechnung von den Commandirten, werden nun die übrigen in dieser Rolle angeführten Atteste, von Lit. B. bis O. eingeheftet oder abgeschrieben.

Von der mir (oder wenn derselbe etwa abwesend: Von der dem Capitaine N. N.) Allergnädigst anbetrauten Compagnie sind in dem abgewichenen 1746sten Jahre commandiret gewesen.

1. Nach Christiansöe.

Aus No. 3. Serg. N. N. vom 6ten April. bis 22sten Nov. incl. in 231 Tagen.
— 20. Gem. N. N. vom 6ten April. bis 22sten Nov. incl. in 231 Tagen.

2. Auf die Flotte.

Aus No. 1. Serg. N. N. vom 5ten Maji bis 12ten Sept. incl. in 131 Tagen.
— 90. Gefr. N. N. vom 5ten Maji bis 12ten Sept. incl. in 131 Tagen.
— 107. Gem. N. N. vom 5ten Maji bis 12ten Junii incl. in 39 Tagen.

Copenhagen
den 31. Xbr.
1746.

N. N.
Nahme des Compagnie Cheffs.
(oder wenn derselbe abwesend)
In Abwesenheit des Capit. N. N.
N. N.

Notandum.

Wenn keine dergleichen Commandirte gewesen sind, wird diese Berechnung weggelassen.

Von der mir (oder wenn derselbe etwa abwesend: Von der dem Capitaine N. N.) Allergnädigst anbetrauten Compagnie sind in dem abgewichenen 1746sten Jahre commandiret gewesen.

1. Nach Christiansöe.

Aus No. 3. Serg. N. N. vom 6ten April. bis 22sten Nov. incl. in 231 Tagen.

— 20. Gem. N. N. vom 6ten April. bis 22sten Nov. incl. in 231 Tagen.

2. Auf die Flotte.

Aus No. 1. Serg. N. N. vom 5ten Maji bis 12ten Sept. incl. in 131 Tagen.

— 90. Gefr. N. N. vom 5ten Maji bis 12ten Sept. incl. in 131 Tagen.

— 107. Gem. N. N. vom 5ten Maji bis 12ten Junii incl. in 39 Tagen.

Copenhagen den 31. Xbr. 1746.

N. N.
Nahme des Compagnie Chefs.
(oder wenn derselbe abwesend)
In Abwesenheit des Capit. N. N.
N. N.

Notandum.

Wenn keine dergleichen Commandirte gewesen sind, wird diese Berechnung weggelassen.

Tab. 6.

FORMULAR
zu einer Staabs-Muster-Rolle.

Staabs-Muster-Rolle

von dem

Laalandisch-geworbenem,

mir

Allergnädigst anbetrautem

Infanterie-Regiment.

Helsingör
den ten Junii
1746.

Ober-Staab.

1. General-Major, als Obriſter, N. N.

2. Obriſter reformè, als Obriſt-Lieutenant, N. N.

3. Obriſt-Lieutenant von der Infanterie N. N.

4. Obriſt-Lieut. reformè, als Premier-Major, N. N.

5. Second-Major N. N.

6. Major von der Infanterie, N. N.

Seit letzterer den ten Junii 1744. gehaltenen Muſterung
Sorten bekommen und angeleget:

1. Anno 1745. den ten N. N. die Complette Ober
Gleichhaltung des Lederzeugs angewieſen an
2. Anno 1746. den ten N. N. die Comple Unt
N. N.
Nahme des Regiment

Unter-Staab.

1. Capit., als Regiments-Qvartier-Meister, N.N.

2. Premier-Lieutenant, als Auditeur, N.N.

3. Regiments-Feldscheer N. N.
nebst 2 Gesellen, 1. N.N.
2. N.N.

4. Regiments-Gewaltiger N. N.

5. Stöckenknecht N. N.

rung hat das Regiment nachstehende Montirungs-

Ober- und Unter-Montirung, auch ist das zur Bey-
ne angewendet worden.
e Unter-Montirung.
N.
iments-Cheffs.

BIBLIOTHECA REGIA HAFNIENSIS

Tab. 7.

FORMULAR
zu einer
COMPAGNIE-
Muster-Rolle.

No. der Zahl Rolle	No. der Muster Rolle	Prima Plana.	Vater-land.	Al-ter.	Reli-gion	Ob er verheij-rahtet.	hat ge-dient	Capi-tuli-ret auff.
		Capitaine. N. N.	Seland	50 J	Luth	„—	32	„—
		Prem: Lieut: N. N. beuhrlaubt nach N. N.	Norwegen	42 J	Luth	„—	17	„—
		Second-Lieut: N. N.	Flensburg	19½	Luth	„—	5	„—
87.	1.	Fähnrich ref: als Gem: N. N.	Odensee	25	Luth	„—	3	„—
2.	2.	Sergeant. N. N.	Elsas.	49	Cath	ja	22	„—
3.	3.	Fourier. N. N.	Hamburg	32	Luth	„—	16	„—
1.	4.	Sergeant. N. N.	Kiel	20	Luth	„—	5	„—
6.	5.	Caporal. N. N.	Maijntz	52	Cath	ja	19	„—
5.	6.	„——„ N. N.	Trier	27	Cath	„—	9	„—
4.	7.	„——„ N. N.	Cölln	22	Cath	„—	5	„—
8.	8.	Tambour. N. N.	Schonen	19½	Luth	„—	2	8
7.	9.	„——„ N. N.	Fuhnen	22	Luth	„—	4	10

№ der Zahl Rolle	№ der Muster Rolle	Gefr. und Gemeine.	Vater- land.	Al ter.	Reli- gion	Ob er ver- heir- rah- tet.	hat ge- dient	Ca- pitu- li- ret. auff.
27.	99.	Gefreijter. N. N.	Hessen	50	Ref.	ja	20	"—
33.	100.	Gemeiner. N. N.	Holland	46	Ref.	"—	18	"—
52.	101.	"——"— N. N.	Preussen	20	Luth.	"—	3	8
97.	102.	"——"— N. N. Kranck in loco, laut das Rts. Feldscheers attest.	Wien	26	Cath.	ja	6	10
86.	103.	Gefreijter. N. N. beurlaubt nach N. N.	Tijrol	35	Cath.	"—	9	3
17.	104.	Gemeiner. N. N.	Durlach	40	Ref.	"—	10	"—
22.	105.	"——"— N. N. Comandirt nach N. N.	Cölln	32½	Cath.	"—	8	4
89.	106.	"——"— N. N. Kranck zu N. N. laut Attest Lit: A.	Altona	30	Luth.	ja	18	8
54.	107.	"——"— N. N.	Worms	21	Cath.	"—	2	8
63.	108.	Gefreijter. N. N.	Bremen	29	Ref.	"—	6	8

Summarischer Extract.

1. Capitaine.
1. Premier-Lieutenant.
1. Second-Lieutenant.
1. Fähnrich reformé, als Gemeiner.
2. Sergeanten.
1. Fourier.
3. Corporals.
2. Tambours.
2. Zimmerleute.
8. Grenadiers.
10. Gefreyten.
79. Gemeine.

Summa 111. Mann effective.
3. Ueber-Complette.

N. N.

(L.S.)

Tab. 8.

FORMULAR zu einem Krancken-ATTESTE des Regiments Feldscheers bey der Musterung.

LISTE

Von Ihro Königl. Majest. Leib-Garde zu Fuß, unter Commando des Hrn. Obristen von N. N., über diejenige Kranke, welche den ten Maji Anno 1746, nicht bey der Musterung erscheinen können, und zwar:

1. Leib-Compagnie.

1. Sergeant Adolph. Badtstüber.
2. Tambour Clemens Dannenbaum.
3. Zimmerm. Peter Haublock.

2. Hr. Obriste von N. N. Compagnie.

1. Garde Esaias Fallbrett.
2. — Gregorius Hutband.

3. Hr. Obrist-Lieutenant von N. N. Compagnie.

4. Hr. Major von N. N. Compagnie

1. Grenadier Jeremias Kiellmann.

5. Hr. Cammer-Herrn und Major, Graffen von N. N. Compagnie.

1. Garde Leopoldus Podagraski.
2. — Quintus Rufus Seltenfroh.
3. — Theodorus Ulricus Vernekorn.

6. Hr.

6. Hr. Capitaine N. N. Compagnie.

1. Corporal Wolffgang Zwergius.

7. Hr. Capitaine N. N. Compagnie.

8. Hr. Capitaine Baron von N. N. Compagnie.

1. Garde Vincentz Leberwurst.

9. Hr. Capitaine N. N. Compagnie.

10. Hr. Capitaine N. N. Compagnie.

1. Fourier Diedericus Dintenfaſs.

11. Hr. Capitaine N. N. Gompagnie.

12. Hr. Cammer-Herrn und Capitaine, Graffen von N. N. Compagnie.

1. Tambour Ferdinandus Bügeleiſen.
2. Grenadier Sebaſtian Krumfuſs.

Daß vorher ſpecificirte Manſchafften von Ihro Königl. Majeſt. Leib-Garde zu Fuß, ſich würcklich kranck in Loco, und unter meiner Cur befinden, infolglich dieſerwegen nicht bey der Muſterung erſcheinen können, ſolches wird mittelſt dieſen gehörig von mir atteſtiret. Copenhagen, den ten Maji Ao. 1746.

N. N.

Nahme des Regiments Feldſcheers.

Tab. 9.

FORMULAR
zu einer
Maaß-TABELLE.

Maaß-TA

Von dem Ersten Nordisch-gewon

CAPITAINE N. N. Comp

68 Zoll.	67¾ Zoll.
Zimmerm. Adam Biörnsen.	Gem. Claus Dierckſen. — Ewald Fuſsmann,

67 Zoll.	66¾ Zoll.
Zimmerm. Niels Oplander.	Gem. Philip Qvæbeck. — Reinland Schorff.

66 Zoll.	65¾ Zoll.
Gem. Zacharias Vollert.	Gefr. Ulrich Toxen. Gem. Sören Raſsmus.

65 Zoll.	64¾ Zoll.
	Gefr. Knut Jenſen. Gem. Holger Gregerſen.

Notand. Obiges Formular iſt zwar nur auf Viertheil-Z
können ſelbige nach Achttheil-Zollen
68. 67⅞. 67¾. 67⅝. 67½. 67⅜. 67

ABELLE

ebenem Infanterie-Regiment,

mpagnie, in Anno 1746.

67½ Zoll.	67¼ Zoll.
Grenad. Gabriel Hochland. Gem. Jeremias Kahlen.	Gem. Ludolph Meisner.
66½ Zoll.	**66¼ Zoll.**
Gem. Theodorus Uhren.	Gefr. Valentin Zeidler.
65½ Zoll.	**65¼ Zoll.**
Gem. Qvintus Priscianus.	Gem. Oluff Nemerow. — Matz Laarsen.
64½ Zoll.	**64¼ Zoll.**
Gem. Friedrich Eimbeck. — Detleff Casperſen. — Bendix Albrechtſen.	Gem. Adolph Zeitz.

=Zollen eingerichtet, der Accurateſſe halber aber,
ngerichtet werden, nemlich: auf
67¼. und 67⅛. Zolle.

BIBLIOTHECA REGIA HAFNIENSIS

Tab. 10.

FORMULAR zu einer COMPAGNIE-RANGIER-Rolle.

Rangier-Ro

Von dem Seeländischen geworbenem Infan
und zwar der Leib = Compagnie, nach S

Nº der Zahl Rolle	Nº der Muster Rolle	Erstes Glied.	Maasse.	Alter
2	1	Serg: N.N.	68	50
3	2	Four: N.N.	67½	49
1	3	Serg: N.N.	65	31
8	7	Tamb: N.N.	66	21
9	9	Zim: N.N.	69	40
108	11	Grenad: N.N.	67	32
99	12	"— N.N.	67	36
	19	Gem. N.N.		
	20	"— N.N.		
	21	"— N.N.		
	22	"— N.N.		
	23	Gefr: N.N.		
	24	"— N.N.		
	25	Gem: N.N.		
	26	"— N.N.		
	27	"— N.N.		
	28	"— N.N.		
	29	"— N.N.		
	30	"— N.N.		
	31	Gefr: N.N.		
	32	Gem: N.N.		
	33	Gefr: N.N.		
	34	"— N.N.		
	35	Gem: N.N.		
	36	"— N.N.		
	37	"— N.N.		
	38	"— N.N.		
	39	"— N.N.		
	40	"— N.N.		
	41	"— N.N.		

Nº der Zahl Rolle	Nº der Muster Rolle	Zweytes Glied.	Maasse.	Alter
6	4	Gren: Corp: N.N.	66	29
5	5	Corp: N.N.	68	13
4	6	"— N.N.	67	40
7	8	Tamb: N.N.	65	19
10	10	Zim: N.N.	68	42
86	13	Grenad: N.N.	66	29
90	14	"— N.N.	65½	31
	42	Gem: N.N.		
	43	"— N.N.		
	44	"— N.N.		
	45	"— N.N.		
	46	"— N.N.		
	47	"— N.N.		
	48	"— N.N.		
	49	"— N.N.		
	50	"— N.N.		
	51	"— N.N.		
	52	"— N.N.		
	53	"— N.N.		
	54	"— N.N.		
	55	"— N.N.		
	56	"— N.N.		
	57	"— N.N.		
	58	"— N.N.		
	59	"— N.N.		
	60	"— N.N.		
	61	"— N.N.		
	62	"— N.N.		
	63	"— N.N.		

Copenhagen, den, ten N.N. Ao 1747

Not: in den offenen Stellen Werden nun die Nº der Zahl

Rolle.

nterie-Regiment unter Commando des N.N.,

Seeländischen Zollen auff blossen Füssen.

№ der Zahl Rolle	№ der Muster Rolle	Drittes Glied.	Maasse.	Alter.
72	15	Grenad: N.N.	65½	30
61	16	" — N.N.	65	36
	64	Gefr: N.N.		
	65	Gem: N.N.		
	66	" — N.N.		
	67	" — N.N.		
	68	" — N.N.		
	69	" — N.N.		
	70	" — N.N.		
	71	" — N.N.		
	72	" — N.N.		
	73	" — N.N.		
	74	" — N.N.		
	75	" — N.N.		
	76	" — N.N.		
	77	" — N.N.		
	78	" — N.N.		
	79	Gefr: N.N.		
	80	Gem: N.N.		
	81	" — N.N.		
	82	" — N.N.		
	83	" — N.N.		
	84	" — N.N.		
	85	Gefr: N.N.		

№ der Zahl Rolle	№ der Muster Rolle	Viertes Glied.	Maasse.	Alter.
39	17	Grenad: N.N.	66½	29
50	18	" — N.N.	66	32
	86	Gem: N.N.		
	87	" — N.N.		
	88	" — N.N.		
	89	" — N.N.		
	90	" — N.N.		
	91	" — N.N.		
	92	Gefr: N.N.		
	93	Gem: N.N.		
	94	" — N.N.		
	95	" — N.N.		
	96	" — N.N.		
	97	" — N.N.		
	98	" — N.N.		
	99	Gefr: N.N.		
	100	Gem: N.N.		
	101	" — N.N.		
	102	" — N.N.		
	103	" — N.N.		
	104	" — N.N.		
	105	" — N.N.		
	106	" — N.N.		
	107	" — N.N.		
	108	" — N.N.		

N.N.

hl Rolle, die Maasse, und das Alter eingeführet —

BIBLIOTHECA REGIA HAFNIENSIS

Tab. II.

Formular zu einer Commissions-Rolle, bey Abliefferung einer Compagnie.

COMMISSIONS-ROLLE

von dem

N. N. Infanterie-Regiment,

unter Commando

des Hrn. N. N.

und zwar

des Capitaine N. N. (oder der mir) seithero Allergnädigst anbetraut gewesenen Compagnie.

Copenhagen
den 13ten Martii.
1747.

No. der Zahl-Rolle.	Nahmen.	Vater-Land.	Alter.	Datum und Zeit der Capitulation.	Was ihm an Montirung. fehlet.	Imp. an Lederzeug und Armatur.
81.	Grenad. Hans Laarsen.	Jütland.	40. Jahr.	11. Sept. 1740. 8. Jahre.	—	—
82.	Gem. Pierre. Belidor.	Navarra.	26. Jahr.	11. Jan. 1740. 8. Jahre. NB. unterjährig.		—
83.	— Caspar Lüders.	Lübeck.	32. Jahr.	2. Octobr. 1744. 3. Jahre. NB. unterjährig.	—	—
84.	Gefr. Leopold Schäffer.	Bremen.	29. Jahr.	—	—	—

Ob und was für Documenten er abgelieffert.	Ist schuldig. Rthl.	Gl.	Hat zu gute Rthl.	Gl.	Was sonsten seinetwegen anzubringen; oder von ihm selbst angebracht worden	Decisum der Commission.
1. Einen Abschied als Reuter von N. N. Regiment.	1	2	-	-		
1. Einen Lehr-Brieff als Schneider.	5	4	-	-		
1. Einen Abschied als Diener von N. N. 2. Einen dito von N. N.	-	-	-	4		
——	-	-	-	-		
Latus-Transport vorhergehender Seite.	67	3	2	39		
SUMMA	73	9	2	43		

Summarischer Extract.

2. Sergeanten.
1. Fourier.
3. Corporals.
2. Tambours.
2. Zimmerleute.
8. Grenadiers.
10. Gefreyten.
79. Gemeine.

Summa 107. Mann, worunter 1. schadhafft und 9. unterjährige Capitulanten.

1. Vacant.

§§§§§§§§§§§§§§§

Specification

Aller Montirungs-Sorten, Armatur, und Lederzeuges, so auf der Montirungs-Kammer befindlich seyn soll, würcklich hingegen verhanden, und also fehlet, oder übrig ist.

No.	Von nachstehenden Sorten.	Sollen verhanden seyn	Sind verhanden.	fehlen. also	Sind übrig.
1.	Röcke.				
2.	Camisöler.				
3.	Hosen.				
4.	Grenadier-Mützen.				
5.	Hüthe.				
6.	Degens.				
7.	Gewehr und Bajonet.				
8.	Degen-Gehänge.				
9.	Band. u. Patron-Tasche				

Not. Solcher Quer-Rubriquen können nun so viele gemachet werden, wenn sie auch auf die folgende Seite kommen, als verschiedene Sorten verhanden sind.

N. N.
(LS)

Tab. 12.

FORMULAR
zu einer
COMMUNICANTEN-ROLLE.

COMMUNICANT
Von Ihro Königl. Maje
CAPITAINE N. N.

No. der Zahl-Rolle.	Nahmen.	Religion	haben communiciret in Ao. 1745.	in Ao. 1746.	in Ao. 1747.
1.	Serg. SIEGFRIED ALBINUS.	Luth.	2. Jan. 9. Sept.	27 Mertz.	
7.	Tamb. JOCHIM ALTMANN.	Cath.	gestorben		
23.	Gefr. PETRUS AHLWARDT.	Luth.	18. Mertz 21. Dec.		
19.	Gefr. CHRISTIAN BELIDOR.	Cath.	15. April 25. Dec.	10. Apr.	desert
32.	Gem. JACOBUS BIEDERMANN.	Ref.	18. April 25. Dec.	29. Maji	

TEN-ROLLE
...jest. Grenadier-Corps,
... Compagnie.

No. der Zahl-Rolle.	Nahmen.	Religion	haben communiciret in Ao. 1745.	in Ao. 1746.	in Ao. 1747.
59.	Corp. FRIEDRICH CAFFEBAUM.	Luth.	19. Jan.	dimitt.	—
72.	Gem. DIEDERICUS CASPARI.	Cath.	15 April 25 Dec.	10. Apr.	
	Gem. LARS CHRISTOPHERSEN.	Luth.	—	—	15. Jan.
39.	Grenad. HINRICH van DEURS.	Luth.	22 Jan. 27 Sept	9. Merz	
92.	Gem. THEODORICUS. DREXELIUS.	Ref.	18 April 25 Dec.	10 April	

TEN-ROLLE

...ft. Grenadier-Corps,

Compagnie.

...ere ...ble ...elle.	Nahmen.	Religion	haben communiciret in Ao. 1745.	in Ao. 1746.	in Ao. 1747.
29.	Corp. FRIEDRICH CAFFEBAUM.	Luth.	19. Jan.	dimitt.	—
12.	Gem. DIEDERICUS CASPARI.	Cath.	15 April 25 Dec.	10. Apr.	
	Gem. LARS CHRISTOPHERSEN	Luth.	—	—	15. Jan.
9.	Grenad. HINRICH van DEURS.	Luth.	22 Jan. 27 Sept	9. Merz	
2.	Gem. THEODORICUS DREXELIUS.	Ref.	18 April 25 Dec.	10 April	

Tab. 13.
FORMULAR zu einer COMMUNICANTEN-LISTE.

LISTE

Von Ihro Königl. Majest. Holsteinischem Artillerie-Corps, unter Commando des N. N. und zwar des Capitaine N. N. Compagnie, über nachstehende Mannschafften, welche den 30. Martii 1747 zu communiciren gesonnen sind, und zwar;

(a bey Hr. Pastor N. N.

1. Serg. N. N,
2. Const. N. N.
   nebst seiner Frau N. N.
   und Kindern N. N.
   N. N.

welche sämtlich, dem äusserlichen Ansehen nach, einen schick- und christlichen Lebens-Wandel führen.

3. Unter-Const. Jaspar Vollbütt, ist dem übermäßigen Truncke sehr ergeben.

(b bey Hr. Pastor N. N.

1. Unter-Feuerwercker N. N. führet ein ganz schickliches Leben.
2. Const. Hans Tolleben
   nebst seiner Frau N. N.
   und Tochter N. N.

leben in einer sehr übeln Ehe zusammen.

Rendsburg
den 27. Mart.
1747.

N. N.
Nahme des Lieutenants.

No-

Notandum.

Aus solchen Compagnie-Listen läst nachhero der Adjutant eine General-Liste verfertigen, und schicket selbige, zwey Tage vor dem Beicht-Tage, unter seiner Unterschrifft, an den beykommenden Cantor, Glöckner oder Küster.

Auch wird an denen Orten, wo nur ein Prediger verhanden, der Nahme desselben nicht benennet.

Tab. 14.

FORMULAR
zu einer
CAPITULANTEN-ROLLE.

CAPITULANTE

Von dem Ersten Nordisch-geworbenen
Commando des N. N., und zwar der
Compagnie, bey dem Ausgang

No.	Nahmen der Capitulanten.	Datum der Capitulati
1.	Grenadier Arend Beencke	27. Septembr. 173
2.	Gemeiner Conrad Darmbruch.	1. Decembr. 174
3.	—— Erich Steeno.	19. Decembr. 174
1.	Zimmerm. Friederich Selander.	2. Januar. 174
2.	Gefreyter Georg Guttmann.	19. Februar. 174
3.	Gemeiner Hans Laarsen.	22. Maji 174
4.	—— Joseph Schwartz.	19. Novembr. 174
1.	Gemeiner Knut Wederkind.	21. Julii 173
1.	Grenadier Lorentz Forster.	23. August. 174
2.	Gemeiner Theodorus Neuhoff.	3. Septembr. 174
3.	—— Peter Thorsen.	19. Septembr. 174
4.	Gefreyter Ole Swensen.	20. Octobr. 174
5.	Gemeiner Niels Nielsen.	11. Decembr. 174
	Mit CONDITIONS.	
1.	Grenadier Caspar Otto, gegen Liefferung eines Dienst-tüchtigen Recruten seinen Abschied zu bekommen.	22. Novembr. 174

Summarischer B

In Anno 1747. —
— — 1748. —
— — 1749. —
— — 1750. —

Christiania
den 31. Decembr.
Ao. 1746.

Mit Conditions, —

TEN-ROLLE.

tem Infanterie-Regiment, unter der mir Allergnädigst anbetrauten ange des 1746sten Jahres.

lation.	Auff wie lange.	Verflieſſung derſelben.
739.	8. Jahre.	27. Septembr. 1747.
741.	6. —	1. Decembr. —
744.	3. —	19. Decembr. —
744.	4. Jahre.	2. Januarii 1748.
742.	6. —	19. Februar. —
740.	8. —	22. Maji —
745.	3. —	19. Novembr. —
739.	10. Jahre.	21. Julii 1749.
740.	10. Jahre.	23. Auguſt. 1750.
746.	4. —	3. Septembr. —
747.	3. —	19. Septembr. —
744.	6. —	20. Octobr. —
746.	4. —	11. Decembr. —
745.		

Extract.

—	—	3. Mann.
—	—	4. —
—	—	1. —
—	—	5. —
Summa	13.	Mann.
—	—	1. —

N. N.
Nahme des Comp. Chefs.

BIBLIOTHECA REGIA HAGENSIS

Tab. 15.

FORMULAR
zu einer
REGIMENTS-Wochen-LISTE,

welche,
im Regiments-Listen-Buch,
von allen Compagnien, gegen Zurückneh-
mung der Compagnie-Listen, unter-
schrieben worden.

Woch

Von dem Holsteinisch geworbenem Infante

wie starck sich dasselbe den 8ten Januarii 1747 effec
dito incl: abgegangen, zugeworben, kranck geworden, comm

No	Compagnien.	Ober=Officiers. Comp=Chefs. Præsens.	Absens.	Abgegangen.	Prem=Lieuts. Præsens.	Absens.	Abgegangen.	Second=Lieuts. Præsens.	Absens.	Abgegangen.	Fähnrichs. Præsens.	Absens.	Abgegangen.	Summa der Ober=Officiers. Præsens.	Absens.	Abgegangen.	Unt… Sollen eine Marck Seyn ohne Ober=Officiers.
1.	Leib=Compagnie.	1	·	·	1	·	·	·	1	·	1	·	1	3	1	1	108
2.	Obr: Lt. N. N.	1	·	·	·	1	·	1	·	·	·	1	·	2	2	·	108
3.	Major. N. N.	1	·	·	1	·	·	1	·	·	·	·	·	3	·	·	108
4.	" — N. N.	1	·	·	1	·	·	·	·	1	·	·	·	2	·	1	108
5.	Capit: N. N.	1	·	·	1	·	·	·	1	·	·	·	·	2	1	·	108
6.	" — N. N.	·	1	·	·	1	·	1	·	·	·	·	·	1	2	·	108
7.	" — N. N.	1	·	·	1	·	·	1	·	·	·	·	·	3	·	·	108
8.	" — N. N.	·	1	·	1	·	·	1	·	1	·	·	·	1	1	1	108
9.	" — N. N.	1	·	·	1	·	·	·	·	·	1	·	·	4	·	·	107
10.	" — N. N.	1	·	·	1	·	·	1	·	·	·	·	·	3	·	·	108
11	" — N. N.	·	1	·	1	·	·	1	·	·	·	·	·	2	1	·	108
12	" — N. N.	1	·	·	1	·	·	·	·	1	·	·	·	2	·	1	108
	Summa =	9	3	·	10	2	·	7	2	3	2	1	1	28	8	4	1295

Unter=sta

1. Regts. Quart=Meister. 1. Auditeur. 1 Reg
nebst 1. St

Copenhagen, den

1. N. N. 2. N. N. 3. N. N.

7. N. N. 8. N. N. 9. N. N.

en=Liste.

ie Regiment, unter Commando des Hrrn N. N.,
ive befunden, und was seit dem 1sten bis den 8ten
ndirt, und endlich Dienste zu thun würcklich verhanden.

Hrs, Tambrs, Zimerl:, Grenad:, Gefr: und Gemeine.																		Mannschafft ist verpflegt mit.	
Sergts und Four:		Corporals.		Tambours.		Zimerl: Grenad: Gefr:		Gemeine		Vacante.	Neuangeworbene.	Summa der dienstüchtigen Mannschafft ohne Ober=Officiers.					Ober=Complette.	Geld.	Brodt.
													Commandirt						
Abgangen.	Kranck.	Abgangen.	Kranck.	Abgangen	Kranck.	Abgangen.	Kranck.	Abgangen	Kranck.			Effective in den Quartieren	Ie Arbeit.	Flotte.	Werbung	Summa.			
.	1	.	.	.	1	.	2	2	3	.	2	90	4	6	1	11	3		biss den 8ten Januarii incl: 1747.
.	.	.	1	.	.	1	.	1	5	.	2	92	5	5	.	10	1		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	93	5	5	.	10	2		
.	.	.	.	.	1	.	.	3	1	1	2	95	5	5	.	10	.		
.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	3	.	94	5	5	.	10	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	96	5	5	.	10	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	1	93	5	6	.	11	.		
.	.	.	1	.	.	2	.	1	1	.	3	94	5	6	1	12	3		
.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	1	2	93	5	6	.	11	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	97	4	6	.	10	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	96	4	6	.	10	2		
1	1	1	.	.	.	1	1	3	1	2	4	93	4	6	.	10	.		
1	2	1	2	.	2	5	3	17	27	8	16	1126	56	67	2	125	11		

ab.
. Feldscheer, nebst 2. Gesellen. 1 Gewaldtiger,
kenknecht.

ten Januarii, 1747.

4. N. N. 5. N. N. 6. N. N.

0. N. N. 11. N. N. 12. N. N.

BIBLIOTHECA REGIA HAFNIENSIS

Tab. 16.

FORMULAR
zu einer
COMPAGNIE-
Monaths-LISTE.

Monath

Von dem Fühnisch-geworbenen Infanterie Regim
zwar der mir Allergnädigst anbetrauten Compagnie, wie starck sich
Jan: bis den 1ten Febr incl: abgegangen, angeworben, kranck geworden, com

Ober-Officiers															Unter-Offic		Tam
Compag. Chefs			Premier-Lieuts.			Second Lieuts.			Fähnrichs			Summa der Ober-Officiers.			Sollen effective stärck: sein, ohne Ober-Officiers	Serg: und Fourier	
Präsens	Absens	Abgangen	Präsens	Absens	Abgangen	Präsens	Absens	Abgangen	Präsens	Absens	Abgangen	Präsent	Absent	Abgangen		Abgangen	Com
1	·	·	·	1	1	·	1	·	1	·	·	2	2	1	108.	1	1

Abgang.

1. Ober-Offic

Prem: Lieut: N.N. den 2 Jan: gestorben, in deßen Stelle den 29. dito vom
wieder hieher avancirt — — — — — — —

2 Unter-Officiers und

№ 2 Serg: N.N. dimittiret den 8 Jan. in dessen Stelle selben dato vom
№ 6. Corp: N.N. den 8. Jan. in № 2 zum Sergeanten, und in deßen
wieder hieher avanciret — — — — —
№ 17. Gem: N.N. gestorben den 19. Jan: und diese Stelle annoch
№ 29. Gem: N.N. gestorben den 5. Jan:, in deßen Stelle der im Gen
enrollirt gewesene über-complete — — —
№ 67. Gem: N.N. desertirt den 29. Jan:, in deßen Stelle der von Jan
N.N. Compag. den 1 Febr: aus № 69. hierher
№ 82. Gem: N.N. den 8 Jan in № 6 zum Corporal avancirt und

Sind also Vacant

Notandum: Wenn Uber-Complete oder Comm
selbige, unter dem Ab- und Zugang, nachstehender

Über-Complete.

1 Gem: N.N. den 22 Nov: 1746. in Rendsburg enrollirt
2 Gefr: N.N. den 11 Decbr. 1746. in Glückstadt enrollirt
3 Gem: N.N. den 15 Decbr: 1746. in Oldenburg enrollirt,
und den 25 Jan: 1747. im Gen: Com: präsentirt
4 „ N.N. den 1 Febr. im Gen: Com: präsentirt.

Citad: Friedrichshaven,
den 1ten Febr. 1747.

Liste

...iment, unter Commando des N. N., und
...sich selbige d. 1ten Febr: 1747 effective befunden, und was seit dem 1ten
...mmandirt, und endlich Dienste zu thun würcklich vorhanden

Tambrs: Zimerl: Grenad: Gefr: und Gemeine												sind verpfleget	
	Corporals.		Tambours		Zimerl: Grenad u. Gefr:		Gemeine.		Vacante	Neugeworbene	Summa der dienst-tüchtigen Mannschafft ohne Ober-Officiers.		Mit Geld, bis den 1 Febr: incl.	Mit Brod, bis den 1 Febr: incl.
	Abgangen	Kranck	Abgangen	Kranck	Abgangen	Kranck	Abgangen	Krancke			in den Quartieren.	Commandirt.		
1	·	·	·	1	·	2	3	1	2	2	96.	5.		

...ficiers. Zugang.

...Second Lt bey des Cap. N. N. Compag.
— — — — — — — — — — — — — — Prem: Lieut: N. N.

...Gemeine
...m Corpor: aus No 6. hieher avancirt — — Serge: N. N.
...Stelle selben dato vom Gem: aus No 82.
— — — — — — — — — — — — — — Corpor: N. N.
— — — — — — — — — — — — — — Vacant.
...ral-Commissariat den 2. dito schon
— — — — — — — — — — — — — — Gem: N. N.
...o König Majst Grenadier Corps, Cap:
...bgegebene — — — — — — — — — Gefr: N. N.
...ese Stelle annoch — — — — — — — Vacant.
...t No 17. und 82.

...andirte bey einer Compag. befindlich sind, werden
...ermaßen angeführt und specificiret

Commandirte.

...Serg: N. N. den 12. Aug: 1746. nach Cölln auf Werbung.
...Gren: N. N. } den 22 Sept 1746. nach Hirschholm.
...Gem: N. N. }
„ — N. N. den 5 Jan: nach Christiansoe.
„ — N. N. den 19 Jan: nach Jægerspriis

N. N.

BIBLIOTHECA REGIA HAFNIENSIS

Tab. 17.

FORMULAR zu einer GARNISONS LISTE,

welche alle Löhnungs-Tage bey dem Commandanten eingegeben wird.

Garnisons=

Von dem in der Citadelle Friedrichs
des Königl: Garnisons Regiments
Obristen N.N., von dem 2ten Bat

№	Compagnien.	Obristen.			Obrist Lieutenants.			Majors.			Capitains.			Capit: Lieutenants.			Prem: Lieutenants.			Second Lieutenants.			Fah
		Präsens.	Absens.	Vacant.	Präsens.	Absens.	Vacant.	Präsens.	Absens.	Vacant.	Präsens.	Absens.	Vacant.	Präsens.	Absens.	Vacant.	Präsens.	Absens.	Vacant.	Präsens.	Absens.	Vacant.	
1.	Leib-Comp:	1	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1	·	·	·	·	·	1	·	·	
2.	Major N.N.	·	·	·	·	·	·	1	·	·	·	·	·	·	·	·	2	·	·	1	·	·	
3.	Capit. N.N.	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1	·	·	·	·	·	2	·	·	·	·	·	
4.	"— N.N.	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1	·	·	·	·	·	1	·	·	1	·	·	
5.	"— N.N.	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1	·	·	·	·	·	1	·	·	1	·	·	
6.	"— N.N.	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1	·	·	·	·	·	1	·	·	·	·	·	
	Summa	1	·	·	·	·	·	1	·	·	4	·	·	1	·	·	7	·	·	4	·	·	

Untr=

1 Regiments Quartier Meister. 1 R

Citadelle Friedrichshafen
den 10ten Febr: 1747.

Notandum. Beij den geworbenen Re
der Gemeinen zu stehen. Zimerl

...s = Liste

...chshaven liegenden Battaillon
...nents, unter Commando des Hrrn
...biss 9ten Febr: incl: 1747.

...ond ...ute= ...nts.		Fähn= richs.			Unter= Officiers.					Tambours.					Gemeine.					Summa mit prima Plana.		In voriger Woche sind.	
...	Vacant.	Präsens.	Absens.	Vacant.	Gesunde zu D:	Kranke	Commandirte	Arrestanten	Vacante	Gesunde zu D:	Kranke	Commandirte	Arrestanten	Vacante	Gesunde zu Dienste.	Kranke	Commandirte	Arrestanten	Vacante	Effective.	Vacante.	abgegangen	Zugenvorben
1	·	1	·	·	5	1	·	·	·	1	·	·	·	·	82	5	·	1	2	99	2	1	·
	·	·	·	·	6	·	·	·	·	·	·	·	1	·	83	6	·	·	1	100	1	·	·
	·	·	·	·	5	1	·	·	·	1	·	·	·	·	85	4	·	·	1	99	1	·	·
	·	·	·	·	5	1	·	·	·	1	·	·	·	·	87	2	·	·	1	99	1	1	1
	·	·	·	·	6	·	·	·	·	1	·	·	·	·	81	6	·	2	1	99	1	·	·
	·	·	·	·	5	1	·	·	·	·	1	·	·	·	84	4	·	·	2	98	2	1	·
	·	1	·	·	32	4	·	·	·	4	1	·	1	·	502	27	·	3	8	594	8	3	1

...er = Staab.

1. Regiments Feldscheer.

N. N.
Nahme des Majoren.

Regimentern kommt in der Rubrique
Grenad: Gefr: und Gemeine.

BIBLIOTHECA REGIA HAFNIENSIS

Tab. 18.

FORMULAR

zu derjenigen

GARNISONS-LISTE,

welche,

bey Endigung eines jeden Zahlungs-Qvartals, nebst des Proviant-Verwalters Extract über den Magazin-Behalt, von denen Commandanten an die Kriegs-Cantzeley eingesendet wird.

Quartals=L

Von der effectiven Stärcke, sowohl der Garnison
Artillerie=Bedienten, welche den 31sten Decembr: A

No.	Corps, oder Regimenter.	Anzahl der Compagn.	Gen: Majors.			Obristen.			Obrist-Lieutenants.			Majors.			Capitaines.			Capit-Lieutenants.			Prem-Lieutenants.			Second Lieuts. und Stück Junck.		
			Præsens.	Absens.	Vacante.	Præsens.	Absens.	Vacante.	Præsens.	Absens.	Vacante.	Præsens.	Absens.	Vacante.	Præsens.	Absens.	Vacante.	Præsens.	Absens.	Vacante.	Præsens.	Absens.	Vacante.	Præsens.	Absens.	Vacante.
1.	Artillerie.	4.	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	2	1	-	1	-	-	2	1	-	4	-	[illegible]
2.	Jütsch:g:J:Rt:	6.	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	4	-	-		-	-	5	1	-	6	-	[illegible]
3.	Oldenb:g:J:Rt:	5.	1	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	2	-	-	1	-	-	4	-	-	5	-	[illegible]
4.	Bornholm:g:J:Rt:	12.	-	-	-	-	1	-	1	-	-	2	-	-	8	1	-	-	-	-	9	2	-	8	4	[illegible]
5.	Schleswig:g:J:Rt:	10.	-	-	-	1	-	-	1	-	-	2	-	-	6	2	-	-	-	-	7	1	-	8	2	[illegible]
	Summa.	37.	2	-	-	2	1	-	3	-	-	7	-	-	22	4	-	2	-	-	27	5	-	31	6	[illegible]

Garnisons=B

1. General-Major, als Commandant. 1 Obrist=Lieut.
1. Proviant-Commissaire. 1. Garnisons=Auditeur. 1. Ma
1. Scharffrichter. 1. Dorn=Pflantzer. 1. Garnisons

Fortifications=D

1. Major. 2. Ober=Conduct

Artillerie=D

1. Minier=Meister. 6. Miniers. 1. Brücken=M
1. Meister Rademacher, mit 3. Gesellen. 1. M
1. Meister Sattler. 1. Klein=Schmidt.

Rendsburg
den 31ten Decbr. 1746.

Liste

n, als auch der Garnisons-Fortifications- und
Aº 1746 in Rendsburg verhanden gewesen.

Fähnrichs und Feuerwerck			Sergeants, Unter-Feuerwerckers, und Corporals.					Tambours.					Constabels, und Unter-Constab: Zimerl: Grenadrs: Gefrc: und Gemeine.					Summa mit Prima Plana.		Unter-Staab.					
Presens.	Absens.	Vacante.	Gesunde zu D.	Krancke.	Commandirte.	Arrestanten.	Vacante.	Gesunde zu D.	Krancke.	Commandirte.	Arrestanten.	Vacante.	Gesunde zu Dienste.	Krancke.	Commandirte.	Arrestanten.	Vacante.	Effective.	Vacante.	Rts: Qtr: Mstr.	Auditeur.	Rts-Feldscheer.	Feldsch: Gesellen.	Gewaltiger.	Stöckenknecht.
9	3	-	24	-	-	-	-	4	-	-	-	-	240	6	18	-	-	317	-	1	1	-	-	1	1
1	-	-	33	2	1	-	-	10	2	-	-	-	555	30	13	-	1	666	1	1	1	1	1	1	1
1	-	-	27	-	2	-	-	10	-	-	-	-	468	14	12	6	-	555	1	1	1	1	1	1	1
2	-	-	64	3	5	-	-	21	2	-	1	-	1114	48	24	9	5	1329	5	1	1	1	2	1	1
2	-	-	53	2	5	-	-	19	1	-	-	-	928	42	25	5	-	1112	-	1	1	1	1	1	1
15	3	-	201	7	13	-	-	64	5	-	1	-	3306	140	92	20	6	3979	7	5	5	4	5	5	5

ediente.

als Stadts Major. 1. Capitaine-Wachtmeister.
aterial-Verwalter. 1. Wallmeister. 1. Garnis: Feldscheer.
s-Gewaltiger. 1. Schorstein-Feger. 2. Stöckenknechte.

Bediente.

teurs. 1. Unter-Conducteur.

Bediente.

Meister. 1. Rüst-Meister. 1. Meistr Büchsen-Schmit.
Meister Affuiten-Macher, mit 1. Gesellen.
1. Meister Grob-Schmidt, mit 3. Gesellen.

N. N.
Nahme des Commandanten.

Tab. 19.

FORMULAR
zu einer
COMPAGNIE-
Brodt-LISTE.

Brodt-

Von dem Seeländisch-geworbenen
Commando des N. N., und zwar der
pagnie, auf Acht Tage, vom 17ten bi

Die Compagnie bestehet aus effective Combattanten.	Hierauff gebühren derselben Brodte à 6 Pfund.	Hie zu an Nachtrag wegen Recruten, oder eingekommener Commandirten	Summa der Gebühr.
106.	212.	$9\frac{1}{2}$.	$221\frac{1}{2}$.

Copenhagen
den 16. Jan.
1746.

Notand. Auf gleicher Art werden die in dem Compa
zuführende Brodt-LISTEN eingerichtet, nur daß

Datum von und

Und unten nachhero so viele Quer-Rubriqven, als i
eingegeben werden müssen.

LISTE

Infanterie-Regiment, unter mir Allergnädigst anbetrauten Com- 24sten Januarii incl. 1746.

Hievon gehet ab						Bleibt
Für Commandirte				wegen	Summa	
zu	zu	zu	auf	Abgangs		also der
Hirsch-	Frie- drichs-	Jægers	die	in	des	würckliche
holm	burg	pries	Flotte	voriger Woche	Abzugs	Empfang
6.	10.	2.	24.	$1\frac{1}{2}$.	$43\frac{1}{2}$.	178.

N. N.

mpagnie-und Lehnungs-Buch qvartaliter ein-
daß vornen noch eine Rubriqve komt:

nd biß incl.

ls in dem gantzen Qvartal Brodt-LISTEN

BIBLIOTHECA REGIA HANNOVERANA

Tab. 20.

FORMULAR
zu einer Monathlichen
Regts = Brodts = LISTE,
Wie solche nicht nur an dem Proviant-Commissairen gegeben, sondern auch in das Regiments-Listen Buch eingetragen wird.

Brodt-L

Von Ihro Majest. der Königin
Commando Sr. Hochfürstl. Durch
Zahl-Monath, vom 2ten Febr. bis

No.	Compagnien und Unter-Staab.	vom 2. Februarii bis 9. dito. Brodte.	vom 10 Feb bis 17. Br
1.	LEIB-COMPAGNIE	216	21
2.	OBRIST-LIEUT. N. N.	210	21
3.	MAJOR N. N.	208	20
4.	— - - N. N.	216	21
5.	— - - N. N.	208	20
6.	CAPITAINE N. N.	210	21
7.	— - - N. N.	208	20
8.	— - - N. N.	216	21
9.	— - - N. N.	216	21
10.	— - - N. N.	208	21
11.	— - - N. N.	209	21
12.	— - - N. N.	209¾	21
13.	Unter-Staab.	4	
	SUMMA	2538¾	24

9992¾ Brodte.

Sage Neun Tausend Neun Hundert Zwey und
ProviantCommissaire N. N. aus dem Königl. M
gebührend qvitiret wird. Glückstadt, den 26

LISTE

Leib-Regiment zu Fuß unter
hl. &c. &c. auf den
3 den 5ten Martii incl. 1746.

om ebruarii is . dito. rodte.	vom 18 Februarii bis 25. dito. Brodte.	vom 26 Februarii bis 5. Martii. Brodte.	Summa der Brodte
216	216	198	846
210	212	196	828
208	208	194	818
216	216	198	846
208	210	196	822
210	212	196	828
208	208	194	818
216	214	198	844
216	216	198	846
210	212	196	826
210	212	196	827
210	212	196	827¾
4	4	4	16
542	2552	2360	9992¾

Zwantzig, und Drey Viertheil Brodte à 6 Pfund; welche der Herr
gazin zu Glückstadt richtig verabfolgen lassen, und wofür also hiemit
en Febr. 1746.

N. N.
Nahmen des Majors

Notandum.

Wenn diese Monaths-Brodt-Liste in dem Regiments-Listen-Buch von den Compagnie-Chefs, oder in deren Abwesenheit, von den Premier-Lieutenants unterschrieben werden soll, geschiehet solches, auf eben derselben Art, wie in der Tab. 15. deutlich vorgestellet worden.

Tab. 21.

FORMULAR
zu einer
LISTE
von der effectiven Stärcke
des Regiments,
Welche
bey der Musterung,
denen
Muster-Herren
übergeben wird.

Liste

Von Ihro Königl: Hheit, des Cron=Printzen Chris

Infanterie=Regiment, wie sich dasselbe den ten N.

№	Compagnien	Ober=Officiers. Comp. Chefs. Præsens.	Comp. Chefs. absens.	Prem. Lieuts. Præsens.	Prem. Lieuts. absens.	Second Lieuts. Præsens.	Second Lieuts. absens.	Fähnrichs. Præsens.	Fähnrichs. absens.	Sum̄a Præsens.	Sum̄a absens.	Unt=Offrs, Tam[...] Sollen effective starck seyn ohne Ober=Offrs.	Unter=Officiers. Præsentes.	Kranck in loco.	Kranck absens.	Commandirte.	Arrestanten.	Vacante.	[...]
1	Leib:Compagn:	1	·	1	·	1	·	1	·	4	·	108	5	1	·	·	·	·	2
2	Obr: Lt. N. N.	1	·	·	1	1	·	1	·	3	1	108	6	·	·	·	·	·	2
3	" — " — N. N.	1	·	1	·	1	·	·	·	3	·	108	6	·	·	·	·	·	2
4	Major: N. N.	1	·	1	·	1	·	·	·	3	·	108	6	·	·	·	·	·	2
5	" — " — N. N.	1	·	1	·	1	·	·	·	3	·	108	6	·	·	·	·	·	2
6	" — " — N. N.	1	·	1	·	1	·	·	·	3	·	108	5	·	·	·	·	1	1 1
7	Capitaine. N. N.	1	·	1	·	1	·	·	·	3	·	108	6	·	·	·	·	·	2
8	" — " — N. N.	1	·	1	·	1	·	·	·	3	·	108	6	·	·	·	·	·	2
9	" — " — N. N.	1	·	1	·	1	·	·	·	3	·	108	5	1	·	·	·	·	2
10	" — " N. N.	1	·	1	·	1	·	·	·	3	·	108	6	·	·	·	·	·	2
11	" — " — N. N.	1	·	1	·	1	·	·	·	3	·	108	5	·	·	1	·	·	2
12	" — " — N. N.	1	·	1	·	1	·	·	·	3	·	108	5	·	·	1	·	·	2
	Summa	12	·	11	1	12	·	2	·	37	1	1296	67	2	·	2	·	1	23 1

Unter=Of[...]

1 Regts: Quart: Meister. 1. Auditeur. 1 Regts: [...]

1. Stöckenkn[...]

Copenhagen

den ten N.N. Ao 1747.

e

ristians, mir Allergnädigst anbetrauten
N.N. A° N.N. beij der Musterung effective befunden.

nbrs, Zimerl, Grenad:, Gefr: und Gemeine.

Tambours.						Zimerl: Grenad: Gefr: und Gemeine						Summa						Uber-Complette.	
Præsentes.	Kranck in loco.	Kranck absens.	Commandirte.	Arrestanten.	Vacante.	Præsentes.	Kranck in loco.	Kranck absens.	Commandirte.	Arrestanten.	Vacante.	Præsentes.	Krancke in loco.	Krancke absens	Comandirte.	Arrestanten.	Vacante.	Præsens.	Absens.
2	-	-	-	-	-	95	2	-	3	-	-	102	3	-	3	-	-	2	-
2	-	-	-	-	-	95	2	-	3	-	-	103	2	-	3	-	-	1	-
2	-	-	-	-	-	94	2	-	3	-	1	102	2	-	3	-	1		-
2	-	-	-	-	-	96	1	-	3	-	-	104	1	-	3	-	-	3	-
2	-	-	-	-	-	95	1	-	4	-	-	103	1	-	4	-	-	1	-
	1	-	-	-	-	96	-	-	4	-	-	102	1	-	4	-	1	-	-
2	-	-	-	-	-	92	4	-	4	-	-	100	4	-	4	-	-	-	-
2	-	-	-	-	-	95	1	-	4	-	-	103	1	-	4	-	-	-	-
2	-	-	-	-	-	97	-	-	3	-	-	104	1	-	3	-	-	2	-
2	-	-	-	-	-	95	2	-	3	-	-	103	2	-	3	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	96	1	-	3	-	-	103	1	-	4	-	-	1	-
	-	-	-	-	-	95	2	-	3	-	-	102	2	-	4	-	-	4	-
3	1	-	-	-	-	1141	18	-	40	-	1	1231	22	-	42	-	2	14	-

Staab.

Feldscheer, nebst 2 Gesellen. 1. Regts: Gewaltiger.
knecht.

N. N.

Tab. 22.

FORMULAR
zu einer
COMPAGNIE-LISTE,
von
dem Ab- und Zugange,
auch
wieder engagirten Capitulanten,
von
einer Musterung bis zur andern.

LIST

Von dem Lalandisch-geworbenem In
mando des N. N., und zwar der mi
was bey selbiger, seit letzterer, den t
rung, abgegangen, zugeworben, und a

Bey letzterer Musterung waren – –

Seit de

Abgegangen.

1.	Grenad.	N. N.	dimittiret.
2.	Gemein.	N. N.	dimittiret.
3.	–	N. N.	dimittiret.
4.	–	N. N.	gestorben.
5.	–	N. N.	desertirt.
6.	–	N. N.	justificiret.
7.	–	N. N.	in die Sclaverey geliefert.

Befinden sich also bey dieser Musterung –

Wieder engagirt

1.	Grenad.	N. N.
2.	Gefr.	N. N.
3.	Gem.	N. N.
4.	–	N. N.

Helsingöer
den ten N. N.
Ao. N. N.

TE

fanterie-Regiment, unter Com-
Allergnädigst anbetrauten Compagnie,
n N. N. Ao. N. N. gehaltenen Muste-
Capitulanten wieder engagiret worden.

— Vacant. 1. Ueber-Complet. —

n sind:

Zugeworben.

1.	Gefr.	N. N.	
2.	—	N. N.	
3.	Gem.	N. N.	
4.	—	N. N.	
5.	—	N. N.	wieder dimittiret, vide
6.	—	N. N.	Abgang No. 3.
7.	—	N. N.	gestorben, vide Abgang
8.	—	N. N.	No. 4.

— Vacant. — Ueber-Complet. 1.

Capitulanten.

5.	Gem.	N. N.	
6	—	N. N.	
7	=	N. N.	

N. N.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Tab. 23.

FORMULAR
zu einer
REGIMENTS-LISTE,
von
dem Ab- und Zugange,
auch
wieder engagirten Capitulanten,
von
einer Musterung bis zur andern.

LIS

Von dem Holsteinisch-geworbenem, fanterie-Regiment, was bey selbigem, haltenen Musterung abgegangen, ange ret worden, auch vacant und über-com

No.	Nahmen.		Bey letzt Muster waren	
			Vacante	Uo C P
1.	LEIB-COMPAGNIE	N. N.	=	
2.	OBRIST-LIEUT.	N. N.	=	
3.	MAJOR	N. N.	=	
4.	—	N. N.	1	
5.	—	N. N.	2	
6.	CAPITAINE	N. N.	=	
7.	—	N. N.	=	
8.	—	N. N.	=	
9.	—	N. N.	4	
10.	—	N. N.	=	
11.	—	N. N.	=	
12.	—	N N	=	
	SUMMA		7	

KOPENHAGEN
den ten N. N. Ao. N. N.

STE

m, mir Allergnädigst anbetrautem In-
n, seit letzterer den ten N. N. Ao. N. N. ge-
ngeworben, an Capitulanten wieder engagi-
omplet sich befindet.

egterer erung ren	Seit dem sind		Bey dieser Musterung sind also		an Capitulanten sind wieder engagiret worden
Ueber-Complette	abgegangen	zugeworben	Vacante	Ueber-Complette	
1	9	10	=	2	19
1	8	12	=	5	13
2	13	10	1	=	19
=	6	9	=	2	20
=	5	9	=	2	17
3	9	8	=	2	16
=	13	12	1	=	15
=	5	8	=	3	13
=	5	10	=	1	19
=	9	9	=	=	22
=	3	6	=	3	25
2	5	9	=	6	11
9	90	112	2	26	209

N. N.

Tab. 24.

FORMULAR
zu einer
REVUE-LISTE.

REVUE

Von dem Bornholmisch-gewo
unter Commando des Obrist
und zwar der mir Allergnädigst

Major DAVID ANDREAS BILLE.
Premier-Lieutenant OLE SWENSE
Premier-Lieut. reformé, als Second
Fænrich reformé, als Sergeant.

Sergeants.	præsens.	-
Fourier.	kranck.	-
Corporals.	præsens.	-
	commandirt auff Werbung	
Tambours.	præsens.	-
Zimmerleute.	præsens.	-
Grenadiers.	præsens.	-
Gefreyten und Gemeine.	præsens	
	krancke.	
	commandirt	

Ueber-Complette.	præsens.	
	kranck.	-

Rendsburg
den ten N. N. Ao. 1747.

LISTE

orbenem Infanterie-Regiment,
ten de la POTTRIE,
anbetrauten Compagnie.

- - - - -	I.
N. Commandirt auff Werbung. - -	I.
d-Lieutenant. JÜRGEN WETKE. -	I.
DANIEL KÖNIG. - - -	I.
- - - S -	I.
- - - - -	I.
- - - - -	2.
g. - - - - - -	I.
- - - - -	2.
- - - - -	2.
- - - - -	8.
- - - - -	78.
- - - - -	4.
ndirt nach Glückstadt. - - -	6.
auff Werbung. - - -	2.
SUMMA - III.	
- - - - 5.	
- - - - 2.	
= 7.	

N. N.
Nahme des Compagnie-Cheffs.

Notandum.

Wann der Compagnie-Cheff nicht zugegen, wird oben, statt der Worte:

Und zwar der mir Allergnädigst anbetrauten Compagnie.

gesetzet,

und zwar des Major, (oder Capitaine) N. N. Allergnädigst anbetrauten Compagnie,

und unten wird es unterschrieben.

In Abwesenheit des N. N.
N. N.

Bey der Leib-Compagnie hingegen wird gesetzet, von dem N. N., mir Allergnädigst anbetrauten Infanterie-Regiment, und zwar der Leib-Compagnie.

Tab. 25.

FORMULAR

zu einer

LISTE

von den Neu-geworbenen,

von

einer Revue bis zur andern,

welche,

bey Vorbey-Führung dererselben,

von

dem Cheff des Regiments

allerunterthänigst übergeben

wird.

LIS

Von dem Holsteinisch-geworbenem, fanterie-Regiment, und zwar der Leib-C ten, welche seit letzterer, den te bey derselben ang

1. Sind noch effective bey der Compagnie verhanden.

1. Gefr. Alexander Baarfoed.
2. -- Caspar Diederichsen.
3. Gem. Ernst Frantz Gieseler.
4. -- Henrich Jürgensen.
5. -- Kilian Lilienbeck.
6. -- Matz Nielsen Strömberg.
7. -- Theodorus Uhlefeldt.
8. -- Valent. WolffbrandZwirnsfaden.
9. -- Adolph Ezechiel Jacobi.
10. -- Otto Ulrich Ysegrim.

Summa = 10. Mann.

Summa Summar

Glückstadt
den ten N. N.
Ao. 1747.

TE

mir Allergnädigst anbetrautem In-
Compagnie, über diejenige Mannschaff-
n N. N. 1746. gehaltenen Revue
eworben worden.

2. Sind nachfolgende Neugewor-
bene bereits wieder abgegangen.

1.	Gren.	Barthold Keil.	gestorben.
2.	Gem.	Theophilus Klein.	
3.	--	Sebastian Steffens.	desertirt.
4.	--	Geerdt Westphalen.	
5.	--	Nicolaus Klimm.	
6.	--	Otto Sturmhut.	dimittiret.

Summa = 6. Mann.

um = 16. Mann.

N. N.
Nahme des Regiments Cheffs.

BIBLIOTHECA REGIA HAFNIENSIS

Tab. 26.

FORMULAR zu einer NATIONS-LISTE.

Nation-L

Von dem N.N., mir Allergnæ[illegible]gst
Regiment, bey dem Ausgange d[illegible]1746

Nº der Compagnien		Ober-Officiers. Nahmen.	Vaterland.	Sum̄a der Ober-Offts.	Unt-Offrs: Königl: Unterthanen Dænen.	Normæn̄er.	Teutsche.	Summa der Unterthanen.	Schoninger.	[illegible]
I	1	Obrister. N.N.	Mecklenburg.	4.	7	11	22	40	5	1
	2	Capit: Lieut: N.N.	Brandenburg.							
	3	Second-Lieut: N.N.	Schleswig.							
	4	Fæhnrich. N.N.	Bremen.							
II	1	Major. N.N.	Jütland.	3.	9	11	15	35	10	.
	2	Prem: Lieut: N.N.	Holstein.							
	3	Second: Lieut: N.N	Mecklenburg							
III	1	Capit: N.N.	Seeland.	3.	20	9	39	68	1	2
	2	Premier-Lieut: N.N.	Fühnen.							
	3	Second Lieut: N.N	Schwaben.							
IV	1	Capit: N.N.	Holland.	3.	19	12	9	40	1	.
	2	Prem: Lieut: N.N.	Norwegen.							
	3	Second-Lieuten: N.N	Schweden.							
V	1	Capit: N.N.	Hannover.	3.	22	12	14	48	4	1
	2	Prem: Lieut N.N.	Braunschweig							
	3	Second-Lieut: N.N.	Seeland.							
VI	1	Capit: N.N.	Norwegen.	3.	19	19	20	58	2	2
	2	Premier: Lieut: N.N.	Hamburg.							
	3	Second Lieut: N.N	Lübeck							
		Summa		19	96	74	119	289	23	6

Unter-Stab.

1 Regimts: Quart: Meis[illegible] N.N.
2 Auditeur. N.N.
3 Regts: Feldscheer N.N.
nebst 2 Gesellen { a N.N. / b N.N.
4 Regts: Gewaltiger. N.N.
5 Stöckenknecht N.N.

Flensburg,
den 31 Dec. 1746.

s-Liste.
digst anbetrauten Infanterie=
s 1746sten Jahres.

| Tambrs. | Zimerl. | Gren. | Gefr. | und Gemeine. | | |

Tab. 27.

FORMULAR
zu einer
ANCIENNETE-LISTE.

Ancienneté

Derer Herren Staabs- und Ober-Officiers von dem N. N. Infanterie-Regiment, unter Commando des N. N.

No.	STAABS-OFFICIERS.	Datum.	Ao.
1	General-Major. N. N. — —	4 Martii	1739.
2	Obriſter. N. N. — —	25. Sept.	1744.
3	Obriſt-Lieut. N. N. — —	15. April	1743.
4	— — N. N. — —	13. Maji	—
5	Major. N. N. — — —	9. Oct.	1742.
6	— N. N. — — —	13. Aug.	1743.
	CAPITAINES.		
1	Capitaine. N. N. — — —	1. Febr.	1729.
	als Pr. Lt. im Gren. Corps 12. Sept. 1720.		
2	— — N. N. — —	9 Mart.	1731.
3	— — N. N. — —	13. April	—
4	— — N. N. — —	9. Oct.	1740.
	als Pr. Lt. in der Garde. - 19. Jan. 1731.		
5	— — N. N. — —	23. Jan.	1741.
6	— — N. N. — —	29. Dec.	1742.
	vormals den Absch. als Cap. 28 Sep. 1729		
7	— reformè. N. N. —	19. Febr.	1740.
8	— — N. N. —	23. Nov.	1743.
9	— — N. N. —	23. Nov.	—
10	Capitaine-Lieutenant N. N. —	28. Jan.	1745.
	PREMIER-LIEUTENANTS.		
1	Prem. Lieut. N. N. — —	8. Julii	1723.
2	— — N. N. — —	10. Febr.	1725.
3	— — N. N. — —	3. April	1726.
4	— — N. N. — —	15. Sept.	1741.
5	— — N. N. — —	7. Junii	1743.
6	— — N. N. als Surnumerair.	24. Jan.	1746.
7	— — N. N. — —	25. April	—

No.			Datum.	Ao.
8	Premier-Lieut.	N. N. — —	27. Maii	1746.
9	— —	reformè. N. N- —	28. Junii	—
10	— —	N. N. — —	28. Junii	—
	SECOND-LIEUTENANTS.			
1	Second-Lieut.	N. N. — —	10. Oct.	1740.
2	— —	N. N. — —	26. April	1741.
3	— —	N. N. — —	19. Febr.	1742.
4	— —	N. N. — —	7. Junii	1743.
5	— —	N. N. — —	2. Aug.	—
6	— —	N. N. — —	27. Aug.	—
7	— —	N. N. — —	20. Sept.	1744.
8	— —	N. N. — —	27. Jan.	1745.
9	— —	N. N. — —	24. Jan.	1746.
10	— —	N. N. — —	27. Maji	—
11	— —	reformè. N. N. —	28. Junii	—
12	— —	N. N. — —	28. Junii	—
	FÆHNRICHS.			
1	Fähnrich.	N. N. — —	27. Maji	1746.
2	—	reformè. N. N. — —	28. Junii	—
	Unter-Staab.			
1	Regiments-Qvartier-Meister.	N. N.	27. Oct.	1739.
	den Caract. als Capit. - 9. Maji 1745.			
2	Auditeur.	N. N. - - -	30. Maji	1731.
	den Caract. als Prem. Lt. - 7. Nov. 1746.			
3	Regiments-Feldscheer.	N. N. - -	19. Jan.	1722.

Flensburg
den 31sten Dec.
Ao. 1746.

N. N.

				Datum.	Ao.
Premier-Lieut.	N.	N.	—	27. Maii	1746.
—	reformé.	N.	N.	28. Junii	—
—	—	N.	N.	28. Junii	—
SECOND-LIEUTENANTS.					
Second-Lieut.	N.	N.	—	10. Oct.	1740.
—	—	N.	N.	26. April	1741.
—	—	N.	N.	19. Febr.	1742.
—	—	N.	N.	7. Junii	1743.
—	—	N.	N.	2. Aug.	—
—	—	N.	N.	27. Aug.	—
—	—	N.	N.	20. Sept.	1744.
—	—	N.	N.	27. Jan.	1745.
—	—	N.	N.	24. Jan.	1746.
—	—	N.	N.	27. Maii	—
—	—	reformé.	N.	28. Junii	—
—	—	N.	N.	28. Junii	—
FÄHNRICHS.					
Fähnrich.	N.	N.	—	27. Maii	1746.
—	reformé.	N.	N.	28. Junii	—

BIBLIOTHECA REGIA HAFNIENSIS

Tab. 28.

FORMULAR

zu einer

LISTE

von denen

Ober-OFFICIERS,

wie dieselben,

Battaillons- und Compagnie-weise,

vertheilet und placiret sind.

Liste

Von dem N.N. Infanterie-Regiment, unter dem
Selbigen die respec Herren Ober-Officiers, Bataill

Battaillons.	No	Compagnie Chefs.	Alter.	Im Dienst.	No	Premier Lieutenants.	Alter.	Im Dienst.	No	Second Lieutenants.
I. Leib-Battaillon.	1	Gen: Maj: N.N.			1	Cap: Lt: N.N.			1	Sec: Lt: N.N.
	3	Obr: Lt: N.N.			2	Pr: Lt: N.N.			2	" — N.N.
	5	Maj: N.N.			3	Cap: ref: N.N.			3	" — N.N.
	7	Cap: N.N.			4	Pr: Lt: N.N.			4	" — N.N.
	9	" — N.N.			5	" — N.N.			5	" — N.N.
	11	" — N.N.			6	" — N.N.			6	" — N.N.
II. Zweytes Battaillon.	2	Obr: N.N.			7	" — N.N.			7	" — N.N.
	4	Maj: N.N.			8	" — N.N.			8	Pr: Lt: N.N.
	6	Cap: N.N.			9	Cap: ref: N.N.			9	Sec: Lt: N.N.
	8	" — N.N.			10	Pr: Lt: N.N.			10	" — N.N.
	10	" — N.N.			11	" — N.N.			11	" — N.N.
	12	" — N.N.			12	" — N.N.			12	" — N.N.

NB. Wann keine Surnumerair- oder Reformé Officiers
Wegbl

Copenhagen
den ten N.N. Ao N.N.

ste

Commando des N.N., welcher gestallt bey dem
attaillons und Compag: weise vertheilet stehen.

cond= tenants	Alter.	hat gedienet.	№	Fähn= richs.	Alter.	hat gedienet.	№	Surnum: und Reformé Offrs.	Alter.	hat gedienet.
N.N.			1	Fähnr: N.N.						
N.N.							1	Sec: Lt N.N.		
N.N.										
N.N.										
N.N.							2	Fähnr: N.N.		
N.N.										
N.N.			2	Sec: Lt ref: N.N.						
N.N.										
N.N.										
N.N.							3	Sec: Lt N.N.		
N.N.										
N.N.										

rs verhanden, wird die hinterste Rubrique
elaßen.

N. N.

Tab. 29.

FORMULAR

zu einer

LISTE

von denen
bey einer jeden Compagnie
stehenden
Ober- und Unter-Officiers,
und wie dieselben,
nach und nach,
von einer Charge zur andern
avanciret sind.

LIST

Von dem Seeländisch-geworbenen I
Commando des N. N., und zwar des
Ober- und Unter-Officiers bey derselb
nach avanciret sind.

No.	Nahmen.		Ist			
			Major.	Capitaine.	Capi Lieu	Prem Lieu
1.	Major	N. N.	27. Oct. 1740.	13. Jan. 1730.	22. O 1727.	9. Se 171
2.	Capit. ref.	N. N.	-	Char. 27. Aug. 1745.	-	12. Ap 1739
3.	Sec. Lieut.	N. N.	-	-	-	-
1.	Sergeant.	N. N.	-	-	-	-
2.	—	N. N.	-	-	-	-
3.	Fourier.	N. N.	-	-	-	-
4.	Corporal.	N. N.	-	-	-	-
5.	—	N. N.	-	-	-	-
6.	—	N. N.	-	-	-	-

Rensburg
den ten N. N. Ao. 1747.

LISTE

vom Infanterie-Regiment, unter Herrn Major N. N. Compagnie, welche selben stehen, und wie dieselben nach und

	Ist avanciret zum						In Diensten gekom. men.
	Prem. Lieut.	Second-Lieut.	Fähnrich.	Sergeant.	Fourier.	Corporal-	
	19. Sept. 1715.	27. Aug. 1711.	23. Febr. 1710.	22. Maji 1708.	-	-	19. Dec. 1707.
	22. April 1739.	19. Jan. 1731.	22. Maji 1730.	18. Dec. 1726.	-	22. Jan. 1724.	9. Mertz. 1723.
	-	27. Jan. 1744.	22. Sept. 1742.	1. Julii. 1740.	-	-	27. Febr. 1739.
	-	-	-	20. Aug. 1729.	23. Jan. 1726.	17. Jan. 1722.	29 Aug. 1721.
	-	-	-	11. Julii. 1730.	-	-	17 April. 1729.
	-	-	-	-	2. Maji 1732.	-	16. Jan. 1730.
	-	-	-	-	-	18. Aug 1736.	18. Aug. 1736.
	-	-	-	-	-	19. Sept 1737.	22. Jan. 1729
	-	-	-	-	-	22. Juni 1740.	3, Dec. 1720.

N. N.

Tab. 30.

FORMULAR
zu einer
QUARTIER-LISTE,
auff completen Fuß.

QUARTIE

Von dem N. N. geworbenem Infa
mando des Hrn. N. N., auf das
den 18ten Octobris 174

No.	Compagnien.	Unter-Officiers	Ta bo
1	LEIB-COMPAGNIE —	6	
2	OBRIST-LIEUT. N. N. —	6	
3	MAJOR N. N. — —	6	
4	— N. N. — —	6	
5	CAPITAINE N. N. — —	6	
6	— N. N. — —	6	
7	— N. N. — —	6	
8	— N. N. — —	6	
9	— N. N. — —	6	
10	— N. N. — —	6	
11	— N. N. — —	6	
12	— N. N. — —	6	
	SUMMA -	72	2

Unter-Staa
1. Regiments-Gewaltige
Wag
1. Staabs- und 12 Compagn

Copenhagen
den 13ten Sept. 1747.

ER-LISTE

anterie-Regiment, unter Com-
halbe Jahr, vom 21sten Aprilis bis
7. incl. in 181. Tagen.

m- urs	Zimmer- leute	Grena- diers	Ge- freyten	Ge- meine	Summa
2	2	8	10	80	108
2	2	8	10	80	108
2	2	8	10	80	108
2	2	8	10	80	108
2	2	8	10	80	108
2	2	8	10	80	108
2	2	8	10	80	108
2	2	8	10	80	108
2	2	8	10	80	108
2	2	8	10	80	108
2	2	8	10	80	108
2	2	8	10	80	108
4	24	96	120	960	1296

Staab.
r. 1. Stöckenknecht.
tens.
e- Zellt- und Brodt-Wagens.

N. N.
Nahme des Majors.

LISTE

...ments-Regiment, mittr Com-
...der Zahr vom 1ten April bis
...incl. in 18ri Tagen.

Summa	Gemeine	Corporale	Sergeanten	Officiers
				Charge
108	80	10	8	2
108	80	10	8	2
108	80	10	8	2
108	80	10	8	2
108	80	10	8	2
108	80	10	8	2
108	80	10	8	2
108	80	10	8	2
108	80	10	8	2
108	80	10	8	2
108	80	10	8	2
1296	960	120	96	24

...ank.

...n Gedenkbuch.

...ellung Brodte Ungarn.

...Nr. N.

...Majore.

Tab. 31.

FORMULAR
zu einer
QUARTIER-LISTE,

Da für Commandirte, oder Reducirte, etwas abgezogen werden muß.

QUARTIR

Von dem N. N geworbenem Infant
des N. N. auf das halbe Jahr, von
April. 1747. incl.

No.	Compagnien.	Unter-Officiers.
1	LEIB-COMPAGNIE. — — —	6
2	OBRISTER. N. N. — — —	6
3	OBRIST-LIEUTENANT. N. N.	6
4	— — — N. N.	6
5	MAJOR. N. N. — —	6
6	— N. N. — —	6
7	CAPITAINE. N. N. — —	6
8	— N. N. — —	6
9	— N. N. — —	6
10	— N. N. — —	6
11	— N. N. — —	6
12	— N. N. — —	6
	SUMMA —	72

Under-
1. Regiments-Gewaltiger
Wagen
1. Staabs- und 12 Compagnie

COPENHAGEN
den 19ten Febr. 1747.

...ER-LISTE

...erie-Regiment, unter Commando
...n 15ten Octobr. 1746. bis den 20sten
..., in 188. Tagen.

	Tambours	Zimmerleute	Grenadiers	Gefreyten	Gemeine	Summa	Hievon ab, für Commandirte auf die Flotte vom 15ten bis 30sten Oct. incl. 1746. in 16. Tagen. Unter-Offic.	Tambours.	Zimmerleute, Grenadiers, Gefreyten, und Gemeine	Summa
-	2	2	8	10	80	108	1	=	7	8
-	2	2	8	10	80	108	=	=	8	8
N	2	2	8	10	80	108	=	=	8	8
N	2	2	8	10	80	108	=	1	8	9
-	2	2	8	10	80	108	=	=	8	8
-	2	2	8	10	80	108	=	=	8	8
-	2	2	8	10	80	108	=	=	7	7
-	2	2	8	10	80	108	=	=	7	7
-	2	2	8	10	80	108	=	=	7	7
-	2	2	8	10	80	108	=	=	7	7
-	2	2	8	10	80	108	1	=	7	8
-	2	2	8	10	80	108	1	=	7	8
-	24	24	96	120	960	1296	3	1	89	93

...Staab.

1. Stöckenknecht.

...ens.

...e Zellt- und Brodt-Wagens.

N. N.
Nahmen des MAJOREN.

Notandum.

Sollten die Compagnien verstärket worden seyn, So wird, statt vorstehenden Abzuges, hingegen gesetzet:

Hiezu kommt für augmentirte Mannschafften, von dem — — bis den — — 1747. incl. in — — Tagen.

Tab. 32.

FORMULAR
zu einer
COMPAGNIE-RELIGIONS-LISTE,

RELIGION

Von dem Schleswigsch-gewor
unter Commando des N. N. d
anbetrauten Co

Ober-Officiers.

Compagnie Cheff.			Premier-Lieutenant.			Second-Lieutenant.			Summa			Unter-Officiers.	
Luth.	Reform.	Cathol.	Luth.	Reform.	Cathol.	Luth.	Reform.	Cathol.	Luth.	Reform.	Cathol.	Luth.	Reform.
1	⁄	⁄	⁄	1	⁄	1	⁄	⁄	2	1	⁄	3	21

Rendsburg
den ten N. N.
N. N.

Notandum. Wenn nachhero aus di
Liste formiret wird
Gestalt darunter ge

Unter-Cha

1 Regiments-Qvartier-Meister N. N. Luth.
1 Regiments-Feldscheer N. N. Luth.
nebst 2 Gesellen a) N. N. Luth.
b) N. N. Cathol.

NS-LISTE

benem Infanterie-Regiment,

und zwar der mir Allergnädigst

Compagnie.

Offic., Tamb., Zimerl., Gren., Gefr. u. Gem.													
Offic.		Tambours.			Zimmerleute, Grenadiers, Gefreyten und Gemeine.			Summa			Summa Summarum		
Cathol.		Luth.	Reform.	Cathol.	Luth.	Reform.	Cathol.	Luth.	Reform.	Cath.	Luth.	Reform.	Cathol.
1		2	=	=	60	22	18	65	24	19	67	25	19

N. N.

esen Compagnie-Listen eine Regiments-
: So muß der Unter-Staab folgender
setzet werden.

Staab.

1 Auditeur N. N. Reform.
1 Regiments-Gewaltiger N. N. Cathol.
1 Stöckenknecht N, N. Luth.

Tab. 33.

FORMULAR

zu einer

LISTE

von den

Verheyrateten.

LIS

Von den Verheyrateten bey dem Hst
Regiment, unter Commando des Herr
anbetrauten Compagnie, bey dem Aus

No.	Nahmen der Männer.
1.	Serg. Arnold Berens.
2.	Corp. Friedrich Gebauer.
3.	Grenad. Ludwig Müller.
4.	Gefr. Pierre de Quincy.
5.	Gem. Theophilus Ulbrecht.
6.	— Zachæus Wolffbrand Valentiner.
7.	Gefr. Sigmund Reinhard Qvandt.
8.	Gem. Nicolas des Marolles.
9.	— Johann Hinrich Gündling.
10.	— Detleff Cappelmann.

Copenhagen
den 31sten Decembris
1746.

TE

olsteinisch geworbenem Infanterie-
en N. N., und zwar der mir allergnädigst
gange des 1746sten Jahres.

Nahmen der Weiber.

Catharina Dorothea Ebersdorffin.
Henriette Jochimine Klötzin.
Nicoline Overbecken. NB. absens.
Rosette de Sacy. NB. absens.
Victoria Wilhelmina Zwergius.
Ulrica Trotten. NB. absens.
Philippine Oettingern.
Louise Kampfferbecken.
Friedrica Ehrenpreis.
Benedicta Ahrweilerin.

N. N.
Nahme des Comp. Cheffs.

N. N.

Tab. 34.

FORMULAR
zu einer
Kinder-LISTE.

Kinder-

Von dem Oldenburgisch-gewo

unter Commando des N. N

von N. N. (

Unversorgte und bey den Eltern

1 Jahren		2 Jah.		3 Jah.		4 Jah.		5 Jah.		6 Jah.		7 Jah.		8 Jah.		9 Jah.		10 Jah.	
Söhne	Töchter	Söhne	Töchter	Söhne	Töchter	Söhne	Töchter	Söhne	Töchter	Söhne	Töchter	Söhne	Töchter	Söhne	Töchter	Söhne	Töchter	Söhne	Töchter
"	1	1	=	2	3	=	=	=	=	=	=	1	2	=	=	=	=	3	3

Oldenburg
den 31. Decembr.
1746.

LISTE

rbenem Infanterie-Regiment,
. und zwar des Hrn. Major
Compagnie.

befindliche Kinder von

11 Jah.		12 Jah.		13 Jah.		14 Jah.		15 Jah.		16 Jah.		Summa		Schon versorgte und abwesende Kinder.	
Söhne	Töchter	Söhne	Töchter	Söhne	Töchter	Söhne	Töchter	Söhne	Töchter	Söhne	Töchter	Söhne.	Töchter	Söhne	Töchter
-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	8	9	11	5

N. N.

Tab. 35.

FORMULAR zu einer Exercier-Liste.

LISTE.

Von dem N. N. Regimente, unter Commando des N. N. und zwar der mir Allergnädigst anbetrauten Compagnie, wie starck selbige den ten N. N. Ao. 1747 auf dem Exercier-Platze erschienen, und wo die fehlenden gewesen.

I. Ober-Officiers.

1. Capitaine N. N.
2. Prem. Lieut. N. N. commandirt auf Werbung.
3. Second-Lieut N. N. krank in Loco.

II. Unter-Officiers, Tambours, und Gemeine.

a) Præsentes.

2. Sergeants.
3. Corporals, worunter 1. Grenad. Unter-Offic.
1. Pfeiffer.
2. Tambours.
2. Zimmerleute.
8. Grenadiers.
59. Gefreyten und Gemeine.

Summa 76. Mann.

b) Absentes.

1.)	Commandirte.	a) auf Werbung -	1.	Unt. Off.	,	Tamb.	,	Gem.
		b) auf die Flotte -	,	--	1	--	4	--
2.)	Arbeiters auf dem Schlosse. - -		,	--	,	--	3	--
3.)	Wache und Ordonancen. - -		,	--	,	--	8	--
4.)	Extra-Arbeiters - - -		,	--	,	--	1	--
5.)	Kranke. - - - - -		,	--	,	--	1	--
6.)	Arrestanten. - - - -		,	--	,	--	1	--
7.)	Beuhrlaubte - - - -		,	--	,	--	2	--
8.)	Freyen in der Stadt. - -		,	--	,	--	8	--
9.)	Freygelassene.	a) beym Commis-Schuster	,	--	,	--	1	--
		b) Officiers-Diener.	,	--	,	--	1	--
		Summa -	1	U. Off.	1	Tamb.	30	Gem.

Copenhagen.
den ten N. N. 1747.

N. N.

Tab. 36.

FORMULAR
zu einer
Visitirungs-Liste.

Visitirun=

Von dem Holsteinisch=gewor

des Capitaine N. N. Compagnie, und zw

№ der Zahl Rolle	Nahmen.	Röcke. neue od gute.	Röcke. alte.	Camisöler. neue od gute.	Camisöler. alte.	Hüthe. neue od gute.	Hüthe. alte.	Gren-Mützen. neue od gute.	Gren-Mützen. alte.	Pr. Hosen. neue od gute.	Pr. Hosen. alte.	Pr. Strümpfe. neue od gute.	Pr. Strümpfe. alte.	Pr. Schuh. neue od gute.	Pr. Schuh. alte.	Hemder. neue od gute.	Hemder. alte.	Halstücher.	Stiefeletten. Weisse.	Stiefeletten. Schwartze.	Schuh-Schnallen.	Halskragen.	Verrinen.	Federne.
1	Serg. N. N.																							
4	Corp. N. N.																							
7	Tamb. N. N.																							
9	Gem. N. N.																							
10	" —— N. N.																							
11	" —— N. N.																							
12	" —— N. N.																							
13	" —— N. N.																							
14	Zim: N. N.																							
15	Gren N. N.																							
16	Gefr. N. N.																							
17	Gem. N. N.																							
18	" —— N. N.																							
19	" —— N. N.																							
20	" —— N. N.																							
21	" —— N. N.																							
22	" —— N. N.																							
23	" —— N. N.																							
24	Gefr. N. N.																							
25	Gem. N. N.																							
26	Gren: N. N.																							
27	Gem. N. N.																							
28	" —— N. N.																							
29	" —— N. N.																							
30	" —— N. N.																							
31	" —— N. N.																							
32	" —— N. N.																							
33	" —— N. N.																							
34	" —— N. N.																							
35	" —— N. N.																							
36	Zim. N. N.																							
37	Gem. N. N.																							
38	Gefr. N. N.																							
39	" —— N. N.																							
40	Gem. N. N.																							
41	Gren. N. N.																							

Fridericia
den 1sten Febr: 1747.

...ngs = Liste.
...rbenen Infanterie Regiment,
...rar der 1sten Corporalschafft

Vorremel.	Queue mit Band.	Hand Schuh	Lacken.	Lederne.	Haarband.	Rentzel.	Tornister.	Bruttuch.	Schlaf-Mütze.	Kœmme	Weitz.	Enge.	zum Bart.	Kleider-Bürste.	Schuh-Bürste.	Kurtz-Gewehre.	Trommeln	Messinge.	Hölzerne.	Gewehr u. Bajonet.	Scharffe Patronen.	Degen.	Zimmer-Axt.	Hand-Sägen.	Queer-Pfeiffen	große.	Kleine.	Futeral.	Flintensteine in Bley.	Band u. Patron-Taschen	Degen-Gehänge.	Schurz-Felle.	Flinten-Riemen.	Trommel-Riemen

N. N.
Nahme des Sergeanten.

N. N.
Nahme des Corporals.

Tab. 37.
FORMULAR
zu einer
CAPITULATION.

Wann bey Ihro Majest. der Königin Leib-Regiment zu Fuß, unter Commando des N. N., und zwar der mir Allergnädigst anbetrauten Compagnie, Vorzeiger dieses, Nahmens N. N., gebürtig aus N. N., in N. N. sich auf Acht Jahre, als Gemeiner zu dienen freywillig engagiret hat: So verspreche demselben hingegen, daß, wenn er beregte Acht Jahre treu und ehrlich ausgedienet, und sodann länger zu bleiben keine Lust haben möchte, ihm sein Abschied, ohne Entgeld und Auffenthalt, ertheilet werden soll. Welches ich, zu desto mehrerer Versicherung, mit meiner eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Pettschaffte hierdurch bekräfftige. Glückstadt, den Neunzehnden Junii, Ein Tausend, Sieben Hundert, Sechs und Viertzig.

Ihro Königl. Majst. zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. ꝛc. bey obgedachtem Regimente bestalter CAPITAINE.

N. N.

(L. S.)

No-

Notandum.

Wann, in Abwesenheit des Compagnie-Chefs, vorstehende Capitulation von dem commandirenden Officier derselben unterschrieben wird, muß oben in der Capitulation,

und zwar des Hrn. Cap. N. N. Allergnädigst anbetrauten Compagnie.

gesetzet, die Unterschrifft aber folgender gestallt eingerichtet werden.

Ihro Königl. Kayst. zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. ꝛc. bey obgedachtem Regimente beorderter Premier-Lieutenant, und in Abwesenheit des Hrn. Cap. N. N. commandirender Officier.

N. N.

(L. S.)

Tab. 38.

FORMULAR zu einem Lauff-Pas für einen Losgekommenen, aber nicht wieder von der Compagnie zurückverlangten Sclaven.

Wann vorzeiger dieses N. N. gebürtig aus N. N. in N. N., welcher ehemals bey dem N. N. Regimente, des Hrn. N. N. Compagnie, als Tambour gestanden, seiner begangenen Verbrechen halber, Drey Jahre lang in Eisen geschmiedet hieselbst arbeiten müssen, nach verflossener Straffzeit aber nicht wieder zur Compagnie zurück verlanget, und also, auf Ihro Königl. Majst. Kosten, aus Dero Reichen und Landen zu Wasser fortgeschaffet worden:

(oder: Und also demselben, sich ohngesäumt aus Ihro Königl. Majest. Reichen und Landen zu verfügen, und niemals dieselben wieder zu betreten, ernstlich anbefohlen worden.)

So ergehet solchemnach an alle und jede, Hohe und Niedrige, Militair- und Civil-Bediente, denen dieses vorgewiesen werden möchte, mein respective dienst- und freundliches Ersuchen und Gesinnen, obgedachten N. N., aus Ihro Königl. Majest. Reichen und Landen frey, sicher und ohngehindert pass- aber nicht wieder repassiren zu lassen; Als welches gegen einem jeden, nach Standes-Gebühr, in dergleichen und andern Fällen zu erwiedern, so schuldig als erbötig bin. Citadelle Friedrichshafen, den 21sten Decembr. Ein Tausend, Sieben Hundert, Sechs und Viertzig.

Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. bestalter (oder beorderter) (L. S.) N. N.

No-

Notandum.

Vorstehender Lauff-Paß wird von demjenigen Garnisons-Bedienten, welchem die Annehmung und Auffsicht der Sclaven oblieget, unterschrieben.

Tab. 39.

FORMULAR zu einem COMPAGNIE-Thor-Paß.

WAnn Vorzeiger dieses, N.N., Grenadier von dem N.N. Regimente, unter Commando des N.N. und zwar der mir Allergnädigst anbetrauten Compagnie, auf Zwey Monate lang, (oder: bis Ausgang des jetzt lauffenden Jahres) des Tages ausserhalb der Festung, doch nicht weiter, als die Canonen derselben reichen, zu gehen beuhrlaubet worden: Als werden die respective wachthabende Ober- oder Unter-Officiers an denen Thoren hiemit dienstlich ersuchet, besagten Grenadier N. N., in solcher Zeit, ohngehindert aus-passiren zu lassen.

Rendsburg den ten N. N., Ao. 1747.

Ihro Königl. Majst. zu Dännemack, Norwegen 2c. 2c. bestalter 2c. 2c. (L.S.) N.N.

No-

Notandum.

1. Wenn einem Unter-Officier ein solcher Paß jederzeit zurück gegeben werden soll, muß es im Schlusse heissen:
   in solcher Zeit, mit jedesmahliger Zurückgebung des Passes, ohngehindert aus-passiren zu lassen.
2. Daß wenn, in Abwesenheit des Compagnie-Cheffs, der commandirende Officier der Compagnie dergleichen Thor-Pässe unterschreibet, eben dasjenige, was Tab. 37. bey der Capitulation im Notando erwehnet worden, gleichfals in Obacht genommen werden müsse.

Tab. 40.

FORMULAR
zu einem
REGIMENTS-
Beuhrlaubungs-
PASS.

Saasom Nærværende (a) - - - - ,
(b) - - af det Holsteenske gevorbene,
(c) Allernaadigst anbetroede Regiment til Fods,
og (d) - - - - - Compagnie,
er permitteret, paa (e) - - Tiid, til (f) - -
- - - - - - - at henreise,
(g) - - - - - - - -
- - - - - - - - -

Saa ombedes alle og enhver, Høye og Lauge, Militair- og Civil-Betiente, som dette maatte vorde foreviist, herved respectivé tienst- og venligen, at de ovenbemeldte (b) - - - - - - - didhen fri, sikker og uforhindert ville lade pass- og repassere. Hvilket (i) imod enhver, efter Stand og Vilkor, i slige Tilfælde igien at erkiende, (k) erbyder. Under (l) Haand og hostrykte Signet. (m) - - - - - , den (n) - - - Anno 17 (o) - -

Deres Kongel. Maj. til Danmark og Norge ꝛc. ꝛc. bestalter
(p) &c. -

N.

(L.)



Wann Vorzeiger dieses (a) - - - -,
(b) - von dem Holsteinisch-geworbenem
(c) Allergnädigst anbetrautem Regiment zu Fuß,
und zwar (d) - - - - Compagnie,
auf (e) - - Zeit, nach (f) - - - -
- - - - - - - hinzureisen,
(g) - - - - - - - -
- - - - - - - beuhrlaubet worden;
Als werden alle und jede, Hohe und Niedrige, Militair- und
Civil-Bediente, denen dieses vorgewiesen werden möchte, hie-
durch respectivé dienst- und freundlich ersuchet, obgedachten
(h) - - - - - - - bis dahin
frey, sicher und ohngehindert pals- und repassiren zu lassen.
Welches (i) gegen einem jeden, nach Standes Gebühr, in
gleichen Fällen zu erwiedern erbötig (k), Unter (l)
Hand und beygedrucktem Pettschaffte. (m) - - -,
den (n) - - - Anno 17 (o) - -

I. N.

S.)

Ihro Königl. Majest. zu Dän-
nemarck, Norwegen ꝛc. ꝛc. bestalter
(p) &c. -

Notandum:

In denen leer oder offen gelassenen Plätzen vorstehenden Regiments-Beuhrlaubungs-Paßes kommt nun zu stehen, bey

a) Der Nahme, und

b) Die Bedienung des Beuhrlaubten.

c) Wann der Regiments-Cheff eine Fürstl. Person, im Dänischen, Os, und im Deutschen, Uns; sonst aber im Dänischen, Mig, und im Deutschen Mir.

d) Die Charge, und der Nahme des Compagnie-Cheffs.

e) Wie lange, und

f) Der Ort, und die Provintz, wohin derselbe beuhrlaubet worden.

g) Bey wem er sich authalten werde, und was er daselbst zu verrichten habe.

h) Die Wiederhohlte Bedienung, und der Nahme des Beuhrlaubten.

i) Wann der Regiments-Cheff eine Fürstl. Person, im Dänischen Vi, und im Deutschrn Wir; sonst aber im Dänischen Jeg, und im Deutschen Ich.

k) Wann der Regiments-Cheff eine Fürstl. Person, im Dänischen Os, und im Deutschen sind; sonst aber im Dänischen mig, und im Deutschen bin.

l) Wann der Regiments-Cheff eine Fürstl. Person, im Dänischen, Vores, und im Deutschen, Unserer; sonst aber im Dänischen, Min, und im Deutschen, Meiner.

m) Der Ort, woselbst der Paß unterschrieben worden.

n) Der Tag und Monath der Unterschreibung.

o) Die Jahr-Zahl.

p) Der volle Titul des Regiments-Cheffs.

Tab. 41.

FORMULAR
zu einem
REGIMENTS-COMMANDIRTEN PASS.

Saasom Nærværende (a) - - - - ,
(b) - - af det Holsteensk gevorbene,
(c) Allernaadigst anbetroede Regiment til Fods,
og (d) - - - - - Compagnie,
er commanderet, (e) - - - - - -
(f) - - - - - - - - - -
(g) - - - - - - - - - -
Saa ombedes alle og enhver, Høye og Lauge, Militair- og Civil-Betiente, som dette maatte vorde foreviist, herved respectivé tienst- og venligen, at de ovenbemeldte
(h) - - - - - - - - -
- - - - - - - - - -
fri, sikker og uforhindert ville lade pass- og repassere. Hvilket (i) imod enhver, efter Stand og Vilkor, i slige Tilfælde igien at erkiende, (k) erbyder. Under (l) Haand, og hostrykte Signet. (m) - - - - - , den (n) - - - Anno 17 (o) - -

Deres Kongel. Maj. til Danmark og Norge ꝛc. ꝛc. bestalter
(p) &c. -

In Abw
Hrn. Ob
commandi

N.N.

(L.S.)

Wann Vorzeiger dieses (a) - - - ,
(b) - von dem Holsteinisch-geworbenem
(c) Allergnädigst anbetrautem Regiment zu Fuß,
und zwar (d) - - - - Compagnie,
(e) - - - - - - - - -
(f) - - - - - - - - -
(g) - - - - - commandiret worden.
Als werden alle und jede, Hohe und Niedrige, Militair- und Civil-Bediente, denen dieses vorgewiesen werden möchte, hiedurch respectivé dienst- und freundlich ersuchet, obgedachten
(b) - - - - - - - -
- - - - - - - - -
frey, sicher und ohngehindert pass- und repassiren zu lassen.
Welches (i) gegen einem jeden, nach Standes Gebühr, in gleichen Fällen zu erwiedern erbötig (k), Unter (l) Hand, und beygedrucktem Pettschaffte. (m) - - - ,
den (n) - - - Anno 17 (o) - -

Abwesenheit des
Obristen N.N.
kommender Major.

N.N.

L.S.)

Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. ꝛc. bestalter
(p) &c. -

Notandum.

In denen leer, oder offen gelassenen Plätzen vorstehenden Regiments-Commandirten Passes, kommt nun zu stehen, bey

a) b) c) d) eben dasselbe, was, bey diesen Buchstaben, in den Beuhrlaubungs-Pässen Tab. 40. vorgeschrieben worden.

e) Die Provintz, und der Ort, wohin,

f) Die Anzahl, nicht aber die Nahmen, der Commandirten, welche er bey sich hat; NB. Falß er aber alleine commandiret worden, wird dieses weggelassen.

g) Die Ursache, weswegen er, oder sie, commandiret worden.

h) Wird der Nahme des Commandirten, nebst der Anzahl der Mit-Commandirten; auch wo er auf Werbung, oder zur Abhohlung der Recruten beordert, nur lediglich sein Nahme, mit bey sich habenden Commandirten und Recruten gesetzet.

i) k) l) m) n) o) p) Wird alles, eben so, angeführet, wie in den Regiments-Beuhrlaubungs-Pässen, Tab. 40.

Tab. 42.

FORMULAR

zu einem ausserhalb

Ihro Königl. Majest.

Reichen und Landen

zu gebrauchenden

Werb-PASS.

Ihro Königl. Maj
wegen, ꝛc. Bestalter Lan
über das Holsteinisch-gewo

CHRISTIAN LUD
Des Heyl. Römischen Reichs Gf
Des DANNEBROEC

Füge hiemit zu wissen, daß von g
trautem Infanterie-Regimente, und
N. N. Compagnie, der Sergeant N. N. nebs
Hamburg, Lübeck, und dasiger Gegend, au
langet demnach, an alle und jede, Hohe und
nen dieses vorgewiesen werden möchte, mein
und Gesinnen, bemeldten Sergeanten N. N.
dirten und Recruten, nicht nur jederzeit frey
ren, sondern auch bedürffenden Falles, demse
te Assistence und Willfahrung angedeyhen z
dern vorfallenden Begebenheiten, gegen jed
schulden erböthig bin. Unter meiner Hand ur
den ten N. N. Anno, 1746.

N.
(L.)

jest. zu Dännemarck, Nor-
mmer-Herr, und Obrister
orbene Regiment zu Fuß,
Ich
DWIG MAURITZ,
Graff zu Hohenlohe und Gleichen,
EG-Ordens Ritter,

obgedachtem mir Allergnädigst anbe-
d zwar von des Hrn. Obrist-Lieutenant von
bst bey sich habenden Commandirten, nacher
auf Werbung commandiret worden: Und ge-
Niedrige, Militair- und Civil-Bediente, de-
in respectivé dienst- und freundliches Ersuchen
mit seinen etwa bey sich habenden Comman-
ey, sicher, und ohngehindert pass- und repassi-
selben, in der Werbung und sonsten, alle geneig-
zu lassen; Als welches in dergleichen und an-
dermänniglich, nach Standes-Gebühr, zu ver-
und beygedrucktem Pettschaffte. Copenhagen,

N.N.
L.S.)

Tab. 43.

FORMULAR zum Reise-Paß einer Frauen.

Wann gegenwärtige Frau, Nahmens N. N., deren Ehemann, Nahmens N. N., bey dem N. N. Regimente, unter Commando des N. N., und zwar der mir (oder: dem N. N.) Allergnädigst anbetrauten Compagnie, als Gefreyter stehet, (oder: seithero gestanden und gestorben ꝛc.) von hier nach N. N. zu reisen, (oder: sich wieder nach N. N. als ihrer Heymath, zu verfügen) gesonnen, und solchemnach um einen Reise-Pas gebührend bey mir angesuchet: So habe ihr solchen hiemit ertheilen wollen, und gelanget demnach an alle und jede, Hohe und Niedrige, Militair- und Civil-Bediente, denen dieses vorgewiesen werden möchte, mein respective dienst- und freundliches Gesuch, obgedachte Frau N. N. auf ihrer Reise, nicht allein frey, sicher und ohngehindert passiren, sondern auch allen geneigten Willen wiederfahren zu lassen. Als welches gegen einem jeden, nach Standes-Gebühr, in dergleichen und andern Fällen, alstets zu erwiedern, erbötig bin. Nyborg, den ten N. N. Anno 1747.

Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. ꝛc. bestalter ꝛc. ꝛc. (L. S.) N. N.
(oder: beorderter)

Tab. 43.

FORMULAR zum Reise-Pass einer Frauen.

Dann gegenwärtige Frau, Nahmens N. N., deren Ehemann, Nahmens N. N., bey dem N. N. Regimente, unter Commando des N. N., und zwar der mir (oder: dem N. N.) Allergnädigst anbetrauten Compagnie, als Gefreyter siehet, (oder: seithero gestanden und gestorben ꝛc.) von hier nach N. N. zu reisen, (oder: sich wieder nach N. N. als ihrer Heymath, zu verfügen) gesonnen, und solchemnach um einen Reise-Pass gebührend bey mir angesuchet: So habe ihr solchen hiemit ertheilen wollen, und gelanget demnach an alle und jede, Hohe und Niedrige, Militair- und Civil-Bediente, denen dieses vorgewiesen werden möchte, mein respective dienst- und freundliches Gesuch, obgedachte Frau N. N. auf ihrer Reise, nicht allein frey, sicher und ohngehindert passiren, sondern auch allen geneigten Willen wiederfahren zu lassen. Als welches gegen einem jeden, nach Standes-Gebühr, in dergleichen und andern Fällen, alsiets zu erwiedern, erbötig bin. Nyborg, den ten N. N. Anno 1747.

Ihro Königl. Majest.
zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. ꝛc. bestalter ꝛc. ꝛc. (L. S.) N. N.
(oder: beorderter)

Tab. 44.

FORMULAR zu dem ATTESTE eines Freymannes in der Stadt.

Vorzeiger dieses, Grenadier N. N., von dem N. N., mir Allergnädigst anbetrauten Infanterie-Regiment, und zwar des Hrn. Major N. N. Compagnie, ist, auf Ansuchen vorerwehnten seines Compagnie-Cheffs (oder: des bey vorgedachter Compagnie stehenden, und in Abwesenheit besagten Hrn. Majoren commandirenden Premier-Lieutenants N. N.) die Permission ertheilet worden, hieselbst in der Stadt, doch ohne Gesellen zu halten, sich mit seiner erlerneten Schuster-Profession ehrlich zu ernähren, (oder: bey dem Maurer N. N. als Geselle, oder Tagelöhner, zu arbeiten ꝛc. ꝛc.) welches mittelst meiner Hand und beygedrucktem Pettschaffte hiedurch bekräfftige. Copenhagen. den ten N. N. Anno 1747.

Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. ꝛc. bestalter ꝛc. ꝛc. (L.S.) N. N.

Nahme des Regiments- oder commandirenden Cheffs.

Tab. 44.

FORMULAR zu dem ATTESTE eines Steuermanns in der Stadt.

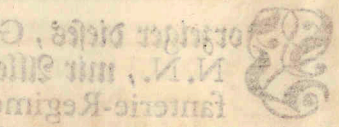

Tab. 45.

FORMULAR
zu einem
Abschiede.

Not. Dieses Formular ist dergestalt eingerichtet, als wenn der Cheff des Regiments eine Fürstliche Person wäre; Im wiedrigen Falle aber wird der Titul, nebst der sonstigen Schreib-Art, jedoch mutatis mutandis, solchermaßen verändert, wie aus der Tab. 46. deutlich zu ersehen.

Hans Kongel. Majests. til Danmark og Norge ꝛc. ꝛc. bestalter (a)

Vi

(b)

Giør hermed vitterligt, at Nærværende, den Mandhafte (c)
- - - - - , fød udi (d) - - - - ,
nu (e) - - - - - Aar gammel, ved dette Os Allernaadigst anbetroede Regiment, under (f) - - - - -
- - - Compagnie, siden den (g) - Ao. (h) - ,
og saaledes udi (i) - - - - Aar og (k) - Maaneder, som (l) - - - - - - , haver tient, og udi saadan Tiid, ved alle forefaldende Occasioner, efter sin allerunderdanigste Pligt, forholdet sig ærlig og troe, som det en ærkiær og dapper Soldat sømmer og anstaaer. Men (m) - - - -
- - - - - - - - -
- - - - - - - - -
- - - - - - - - -
- - - - - - - - -
- - - - - - - - -

Saa meddeeler Vi hannem herved hans velfortiente ærlige Afskeed; Og erderneſt til alle Høye og Nedrige, Militair- og Civil-Betiente, Vores respective tienst- og venlige Anmodning og Begiæring, at de ovenbemeldte (n) - - - - - - - - - ,
ey alleene overalt, baade til Lands og Vands, fri, sikker og ubehindert ville lade passere, men hannem endog, for hans gode Forholds-Skyld, ald god Villie og gunstig Befordring beviise.
Hvilket Vi imod enhver, efter Stand og Vilkaar, i slige og andre Tilfælde, igien at erkiende Os erbyder. (o) - - - - - - - -
- - - - - - - - -

N.

(L.)

Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. ꝛc. bestalter (a)

Wir

(b)

Thun kund hiemit, daß Vorzeiger dieses, der Mannhaffte (c)
- - - - - , aus (d) - - - -
gebürtig, nunmehro (e) - - - Jahr alt, bey diesem Uns Allergnädigst anbertrautem Regiment, und zwar unter (f) - - - - - - Compagnie. seither den (g) - - , Ao. (h) - , und solchergestalt (i) - - Jahren und (k) - Monathen, als (l) - - - - - - - gedienet, auch während solcher Zeit, bey allen vorgefallenen Occasionen sich, seiner allerunterthänigsten Pflicht nach, ehrlich und treu verhalten, wie es einem ehrliebenden und tapfern Soldaten geziemet, und wohl anstehet. Weilen (m)
- - - - - - - - -
- - - - - - - - -
- - - - - - - - -
- - - - - - - - -
- - - - - - - - -

So haben Wir Ihm hierdurch seinen wolverdienten ehrlichen Abschied ertheilen wollen; Und ergehet annebst an alle Hohe und Niedrige, Militair- und Civil-Bediente, Unser respective dienst- und freundliches Ersuchen und Gesinnen, daß Sie obgemeldeten (n) - - - - - - -

Notandum.

In diesem Abschiede werden in den offen oder leer gelassenen Stellen angeführet und eingeschrieben, bey

a) Diejenige Chargen, welche der Regiments-Cheff in **Unsern** Diensten bekleidet;
b) Der Nahme und sonstige Titul desselben, und hinter demselben werden dessen etwa habende Ritter-Orden specificiret;
c) Der Vor- und Zunahme des Beabschiedigten;
d) Dessen Vaterland, oder Gebuhrts-Ort;
e) Dessen mit Buchstaben vollaus geschriebenes Alter;
f) Der Character und Nahme des Compagnie Cheffs.
g) & h) Tag, Monath und Jahr, wann der Beabschiedigte in Diensten gekommen.
i) & k) Wie viele Jahre, und Monathe auch
l) in welchen Classen, nemlich als **Gemeiner**, **Gefreyter**, **Grenadier**, **Zimmermann**, **Pfeiffer**, **Tambour**, **Corporal**, **Fourier** oder **Sergeant**, er in solcher Zeit gedienet, als welche sämtlich specificiret werden;
m) Die Ursache seiner Beabschiedigung;
n) Der wiederhohlte volle Nahme des Beabschiedigten;
o) Der Ort, Tag, Monath und Jahr-Zahl, wo und wann der Abschied unterzeichnet worden. Wobey zu mercken: Daß die Jahrzahl jederzeit vollaus mit Buchstaben geschrieben werden müsse.

Tab. 46.

FORMULAR
zu einem
Lauff-Passe.

Not. Wenn der Cheff des Regiments eine Fürstliche Person seyn sollte, muß dieser Lauff-Paß im Titul und der Schreib-Art, jedoch mutatis mutandis, nach Maaßgebung der 45sten Tabelle, verändert und eingerichtet werden.

Hans Kongel. Majests. til Danmark og Norge ꝛc. ꝛc. bestalter (a)

Jeg

(b)

Giør hermed vitterligt, at Nærværende (c) - -
- - - -

Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. ꝛc. bestalter (a)

Ich

(b)

Thue kund hiemit, daß Vorzeiger dieses (c) - - -
- - - - , aus (d) - - - - - gebürtig,
nunmehro (e) - - - Jahr alt, bey diesem mir Allergnädigst anbetrautem Regiment, und zwar unter (f) - - -
- - - - - Compagnie, seither den (g) - , Ao. (h) - ,
und solchergestalt in (i) - - Jahren und (k) Monathen, als
(l) - - - - , gedienet. Weilen (m) - - -
- - - - - - - - - -
- - - - - - - - - -
- - - - - - - - - -
- - - - - - - - - -
- - - - - - - - - -

So habe ihm hierdurch seinen Abschied ertheilen wollen; und ergehet annebst an alle, Hohe und Niedrige, Militair- und Civil-Bediente, mein respective dienst- und freundliches Ersuchen, obgemeldten (n) - -
- - , aus Ihro Königl. Majest. Reichen und Landen, überall, zu Land und Wasser, frey, sicher und ohngehindert passiren, aber nicht repassiren zu lassen. Welches gegen einem jeden, nach Standes Gebühr, in dergleichen und andern Fällen zu erwiedern erbötig bin.
(o) - - - - - - - - - -
- - - - - - - - - -

. N.
S.)

Notandum.

In diesen Lauff-Paß werden in denen offen oder leer gelassenen Stellen angeführet und eingeschrieben: bey

a) Diejenige Chargen, welche der Regiments-Cheff in Unsern Diensten bekleidet;
b) Der Nahme, und sonstige Titul desselben, und hinter, oder unter denselben, wird dessen etwa habender Ritter-Orden specificiret;
c) Der Nahme des Cassirten;
d) Dessen Vaterland und Geburths-Ort;
e) Dessen Alter;
f) Der Character und Nahme des Compagnie-Cheffs;
g) & h) Tag, Monath und Jahr da er in Diensten gekommen;
i) & k) Wie viele Jahre und Monathe er gedienet;
l) Was er bey der Compagnie gewesen;
m) Welcher Liederlichkeiten, und Ursachen halber, er vom Regimente weggeschaffet worden;
n) Der wiederhohlte Nahme desselben;
o) Ort, Tag, Monath und Jahr, da der Lauff-Paß ertheilet worden. Wobey zu mercken: Daß die Jahrzahl wie in den Abschieden, mit vollen Buchstaben geschrieben wird.

Tab. 47.

FORMULAR zu einem wöchentlichen Regiments-Rapport.

WOCHEN-RAPPORT

von dem

Falsterschem geworbenem

Infanterie-Regiment,

unter Commando

des

Hrn. GENERAL-MAJOR

von **NUMSEN,**

vom 27. Febr. bis 5. Martii incl. 1747.

N. N.

Nahme des Adjoutanten.

Bey dem REGIMENTE befinden sich

No.	Compagnie:	Absentirte. Nahmen derselben.	Vaterland.	absentirt	attrapirt	ausgeführt	Freyleute. ausserhalb	inder Stadt	Summa.	Todte. seit Neu Jahr	In dieser Woche.
1.	Leib-Compagnie.										
2.	Obr. Lt. N.N.										
3.											
4.											
5.											
6.											
7.											
8.											
9.											
10.											
11.											
12.											
						Summa.					

Unabgethane JUSTICE-SACHEN.

1. So von andern eingeklaget.	2. So an andere recommandiret.

DIENST-DETAIL.

No.	Compagnien.	auff die Flotte. Offrs.	UO.	T.	Gem.	Hirschholm. UO.	Gem.	Schloss Arbeit. UO.	Gem.	Gutzuthuende. ins Kranckenhauss. UO.	Gem.	Auffpassers. Gem.	Rts. Schreiber. Gem.	Summa. Offrs.	UO.	T.	Gem.
1.	Leib-Compagnie.																
2.	Obr. Lt. N.N.																
3.																	
4.																	
5.																	
6.																	
7.																	
8.																	
9.																	
10.																	
11.																	
12.																	
	Summa.																

Ausserdem sind tägl. gegeben worden.	Cap.	Sub. alt.	UOffrs.	Pfeiff.	Tamb.	Gem.
1. Zur Wache und Ordonance. den 27. Februar.						
- 28. - -						
- 1. Martii.						
- 2. - -						
- 3. - -						
- 4. - -						
- 5. - -						
2. Zur Extra-Arbeit. - den 27. Februar.						
- 28. - -						
- 1. Martii.						
- 2. - -						
- 3. - -						
- 4. - -						
3. Zur Post-Haus-Wache. - den						
4. Marckt-Patrouillen. - - den						

ARRESTANTEN-LISTE.

Comp:	Nahmen der Arestanten.	Verbrechen.	Sitzen: Hauptwache	Sitzen: Stockhauß	Sitzen: im Quartier	Wann Sie: arretirt.	Wann Sie: verhört.	Wann Sie: verurtheilt	Wann Sie: abgestrafft	Wann Sie: auff Wasser und Brodt.	Wann Sie: loßgekom̄en	Das Urtheil verschickt.
1. Leib-Comp.												
2. Obr. Lt. N.N.												
3.												
4.	1 Lars Jensen.	gestohlen.		1.		3 Jan	5 Jan.	9 Jan	11 Jan	12 Jan		
5.												
6.												
7.	1 Peter schenck.	desertirt.	1.			30 Abr 1745.	5 Jan	9 Jan.				9 Jan.
8.												
9.	1 Gabriel Ernst.	kirche versäumt.	1.			26 feb.			27 feb		27 feb	
10.												
11.												
12												

Ober-Officiers. | Unter-Officiers und Ober-Officiers.

Kranke. | Kranck geworden | genesen | Kranke und Arrestanten.

Nr.	Compage.	Febr: 27. K. A.	Febr: 28. K. A.	Martius. 1. K. A.	Martius. 2. K. A.	Martius. 3. K. A.	Martius. 4. K. A.	Martius. 5. K. A.
1.	Leib-Comp.							
2.	OLt. N.N.							
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								
11.								
12.								

Summa.

Arretirte. | arre-tirt. | wieder loss.

Absente Ober-Officiers.

Nahmen.	beuhrlaubt. Wohin.	beuhrlaubt. wann.	beuhrlaubt. wielange	beuhrlaubt. prolongirt	beuhrlaubt. wielange	retournirt.

Tab. 47.

FORMULAR zu einem wöchentlichen Regiments-Rapport.

WOCHEN-RAPPORT

von dem

Falsterschem geworbenem

Infanterie-Regiment,

unter Commando

des

Hrn. GENERAL-MAJOR

von **NUMSEN,**

vom 27. Febr. bis 5. Martii incl. 1747.

N. N.
Nahme des Adjoutanten.

Absente Ober-Officiers.

Nahmen.	beurlaubt.					retourmirt.
	Wohin.	Wann.	Wielange	prolongirt	Wielange	

Tab. 48.

FORMULAR zu einer Ober-OFFICIERS VACANTEN-Berechnung.

VACANTEN-Berechnung

Von denen Ober-Officiers Vacancen bey dem N.N. Regimente, auf das Jahr von dem 1sten Jan. bis den 31sten Decembr. incl. 1746.

	Rtl.	Lß.
1. Der bey des Major N. N. Compagnie gestandene Premier-Lieut. N. N. ist den 26. Oct. als Capitaine bey dem N. N. Regimente placiret, und diese Stelle den 9. Nov. mit dem bey des Capitaine N. N. Compagnie gestandenen Premier-Lieutenant reformé N. N. wieder besetzet worden; Also dieser Platz vacant, vom 26. Octobr. bis den 8. Nov. incl. in 14 Tagen, à Monath 12 Rthlr., thut	5	12
2. Der bey der Leib-Compagnie mit Second Lieutenants Character gestandene Fähnrich N. N. ist den 23. Febr. als Second-Lieutenant bey des Capitaine N. N. Compagnie placiret, und diese Stelle den 9ten Martii mit dem bey der Leib-Compagnie gestandenen Sergeant N. N. hinwieder besetzet worden; Also dieser Platz vacant, vom 23. Febr. biß den 8. Martii incl. in 14. Tagen, à Monath 10 Rthlr., thut	4	18
3. Der bey des Obrist-Lieutenants N. N. Compagnie seit den 23. Decembr. 1745. vacant gewesene Fähnrichs-Platz ist den 9. Januarii 1746. mit dem Land-Cadetten N. N. wieder besetzet worden; Also dieser Platz annoch vacant zu rechnen vom 1sten bis 8. Januarii incl. in 8. Tagen, à Monath. 10 Rthlr., thut	2	24
4. Der bey des Obrist-Lieutenants N. N. Compagnie gestandene Fähnrich N. N. ist den 23. Decembr. gestorben, und da die Stelle noch nicht besetzet, also dieser Platz in dem itzt-lauffenden Jahre vacant zu rechnen vom 24. biß 31 Decembr. incl. in 8. Tagen, à Monath 10 Rthlr., thut	2	24
Summa -	14	30

Sage Vierzehn Reichsthaler 30 Lß. welche wegen gewesener Ober-Officiers-Vacancen, der Königl. Cassa pro Anno 1746. berechnet werden müssen. Copenhagen den 31. Decembris 1746.

N. N.	N. N.	N. N.	N. N.
Nahme des Regiments-Chefs.	des Obrist-Lieutenants	des Premier-Majors.	des Regiments-Qvartier-Meisters.

Tab. 48.

FORMULAR zu einer Ober-OFFICIERS VACANTEN-Berechnung.

VACANTEN-Berechnung

Von denen Ober-Officiers Vacancen bey dem N. N. Regimente, auf das Jahr von dem 1sten Jan. bis den 31sten Decembr. incl. 1746.

	Rthl.	Sgr.
1. Der bey des Major N. N. Compagnie gestandene Premier-Lieut. N. N. ist den 26. Oct. als Capitaine bey dem N. N. Regimente placiret, und diese Stelle den 9. Nov. mit dem bey des Capitaine N. N. Compagnie gestandenen Premier-Lieutenant reformé N. N. wieder besetzet worden; Also dieser Platz vacant, vom 26. Octobr. bis den 8. Nov. incl. in 14 Tagen, à Monath 12 Rthlr., thut	5	12
2. Der bey der Leib Compagnie mit Seconde Lieutenants Character gestandene Fähnrich N. N. ist den 24. Febr. als Second-Lieutenant bey des Capitaine N. N. Compagnie placiret, und diese Stelle den 9ten Martii mit dem bey der Leib Compagnie gestandenen Sergeant N. N. hinwieder besetzet worden: Also dieser Platz vacant, vom 23. Febr. bis den 8. Martii incl. in 14. Tagen, à Monath 10 Rthlr., thut	4	18
3. Der bey des Obrist-Lieutenants N. N. Compagnie seit den 23. Decembr. 1745. vacant gewesene Fähnrich-Platz ist den 9. Januarii 1746. mit dem Land Cadetten N. N. wieder besetzet worden: Also dieser Platz nunmehr vacant zu rechnen vom 1sten bis 8. Januarii incl. in 8. Tagen, à Monath 10 Rthlr., thut	2	24
4. Der bey des Obrist-Lieutenants N. N. Compagnie gestandene Fähnrich N. N. ist den 23. Decembr. gestorben, und da die Stelle noch nicht besetzet, also dieser Platz in dem 1sten laufenden Jahre vacant zu rechnen vom 24. bis 31. Decembr. incl. in 8. Tagen, à Monath 10 Rthlr., thut	2	24
Summa	14	30

Sage Vierzehn Reichsthaler 30 ßß. welche wegen gemeiner Ober-Officiers-Vacancen, der Königl. Casse pro Anno 1746. berechnet werden müssen. Copenhagen den 11. Decembris 1746.

N. N.	N. N.	N. N.	N. N.
Nahme des Regiments-Chefs.	des Obrist-Lieutenants	des Premier-Majors.	des Regiments-Quartier-Meisters.

Tab. 49.

FORMULAR zu einer Unter-Officiers und Gemeinen Vacanten-Berechnung.

VACANTEN-Berechnung

Von denen Unter-Officiers und Gemeinen Vacancen, bey dem N. N. Regiment, unter Commando des N. N. von dem 1sten Januarii bis den 31ten Decembr. incl. 1746.

No. der Zahl-Rolle.	Vacancen.	Tage	a Lß	rtl	Lß.	rtl.	Lß.
	1. Leib-Compagnie.						
	2. Obrist-Lieut. N. N. Comp.						
6	Corp. vom 4. Sept. biß d. 31. Dec. incl.	119	$3\frac{1}{4}$	8	$2\frac{1}{4}$		
25	Gem. - 7. April. - - 14. dito -	8	$2\frac{1}{8}$	=	17		
						8	$19\frac{5}{4}$
	3. Major N. N. Compagnie.						
69	Gem. nach Abzug des Sterb-Monaths, annoch vom 4. August. biß den 31. Decembr. incl. - -	150	$2\frac{1}{8}$	6	$30\frac{5}{4}$		
						6	$30\frac{5}{4}$
	4. Major N. N. Compagnie.						
5	Der Uberschuß der Corporals-Gage Vom 1. Januarii biß den 31. Dec. incl. . - - - -	365	$1\frac{1}{8}$	8	$26\frac{1}{8}$		
40	Gem. im Sterb-Monathe - -					8	$26\frac{1}{8}$
	Capitaine N. N. Compagnie.						
72	Gefr. vom 13. April. bis den 20. dito incl. - - - - - -	8	$2\frac{1}{4}$	=	20		
						=	20
	6. Capitaine N. N. Compagnie,						
	7. Capitaine N. N. Compagnie.						
					Latus. -	24	$1\frac{1}{8}$

No. der Zahl-Rolle.	Vacancen.	Tage	à ßß	rtl.	ßß.	rtl.	ßß.
	Transport.	⁄	⁄	⁄	⁄	24	1 1/8
	8. Capit. N. N. Comp.						
22 39	Gem. im Sterb-Monath -- nach Abzug des Sterb-Monaths, annoch vom 22. Julii bis 15. Octobr. incl. ⁄ ⁄ ⁄	86	2 1/8	3 —	38 3/4 —	3	38 3/4
	9. Capit. N. N. Comp.						
	10. Capit. N. N. Comp.						
	11. Capit. N. N. Comp.						
99	Gren. vom 5. Febr. bis 8. dito incl. ⁄ ⁄ ⁄ ⁄	4	2 1/2	⁄ —	10 —	⁄	10
	12. Capit. N. N. Comp.						
2	Der Ueberschuß der Sergeanten-Gage vom 1sten Jan. bis 8. dito incl. ⁄ ⁄ ⁄ ⁄	8	2 5/8	⁄	21		
19	Zimmerm. im Sterb-Monath.						
92	Gem. vom 9. Octobr. bis 16. dito incl. ⁄ ⁄ ⁄ ⁄	8	2 1/8	⁄ —	17 —	⁄	38
					Summa -	28	39 7/8

Sage Acht und Zwantzig Reichsthaler 39 7/8 ßß., welche, wegen gewesener Unter-Officiers und Gemeiner Vacancen, der Königl. Cassa berechnet werden müssen. Rensburg den 31sten Decembr. Ao. 1746.

N. N.	N. N.	N. N.	N. N.
Nahme des Regiments-Chefs.	des Obrist-Lieutenants.	des Premier-Majors.	des Regiments-Qvart. Meisters.

Tab. 50.

FORMULAR zu einer Berechnung von den Straff-Geldern.

Berechnung

Von denen bey dem N. N. Regimente, unter Commando des N. N., vom 1sten Jan. bis den 31sten Dec. incl. 1746. zu berechnenden Straff-Geldern.

	Rthl.	Gr.
I. Wegen Ober-Officiers.		
1. Premier-Lieutenant N. N. ist den 12ten Febr. 1746. zu Erlegung zweyer Monaths-Gage condemniret worden, welches beträgt à 12 Rthlr.	24	ꝛ
II. Wegen Unter-Officiers und Gemeinen.		
a) bey der Leib-Compagnie.		
1. Sergeant N. N. den 4. Julii 1746. auf Einen Monath degradiret worden, beträgt also der Ueberschuß der Gage,	1	36
b) bey des Capitaine N. N. Compagnie.		
1. Corporal N. N. den 26. Jan. 1746. auf Drey Monath degradiret worden, beträgt also der Ueberschuß der Gage,	2	12
Summa -	28	ꝛ

Sage Acht und Zwantzig Reichsthlr., welche wegen gefallener Straff-Gelder, der Land Militair-Etats-Pensions-Cassa berechnet werden müssen. Glückstadt den 31sten Decembr. 1746.

N. N.
Nahme des Regiments-Qvartier-Meisters.

Daß Vermöge denen Justice-Protocollen, keine weitere Straff Gelder oder Schwängerungs-Brüchen ꝛc. ꝛc. von dem N. N. mir Allergnädigst anbetrautem Regimente in dem abgewichenen 1746sten Jahre zu berechnen sind, wird hierdurch gehörig attestiret. Glückstadt den 31sten Decembr. 1746.

N. N.
Nahme des Regiments-Cheffs.

N. N.
Nahme des Auditeurs.

Tab. 51.

FORMULAR zu einem ATTESTE, wenn keine Straff-Gelder in Cassa gefallen.

Daß, Vermöge denen Justice-Protocollen, bey dem N. N., mir Allergnädigst anbetrauten Infanterie-Regimente, in dem abgewichenen 1746sten Jahre keine Straff-Gelder, noch Schwängerungs-Brüchen ꝛc. ꝛc. zu berechnen sind, wird hierdurch gehörig attestiret. Helsingör den 31sten Decembr. 1746.

N. N.
Nahme des Regiments-Cheffs.

N. N.
Nahme des Auditeurs.

Tab. 51.

FORMULAR zu einem ATTESTE, wenn keine Straff-Gelder in Cassa gefallen.

Daß, Vermöge denen Justice-Protocollen, bey dem N. N., mit Allergnädigst anbetrauten Infanterie-Regimente, in dem abgewichenen 1746sten Jahre keine Straff-Gelder, noch Schwängerungs-Brüchen ꝛc. ꝛc. zu berechnen sind, wird hierdurch gehörig attestiret.

Helsingör den 31sten Decembr. 1746.

N. N.

Nahme des Regiments-Chefs.

N. N.
Nahme des Auditeurs.

Tab. 52.

FORMULAR zu einer Berechnung von den Decimations-Geldern.

Berechnung

Von denen, bey dem N. N. Regimente, unter Commando des N. N. in dem abgewichenen 1746sten Jahre zu berechnenden Decimations-Geldern.

	Rthl.	Lß.
1. Aus der Sterbbude des verstorbenen Capitaine N. N., welche den 12ten Junii 1746. geschlossen worden	93	2
2. Aus der Sterbbude des Premier-Lieutenants N. N., welche den 19ten Februarii 1746. geschlossen worden	9	33
Summa -	102	35

Sage Ein Hundert und Zwey Reichsthaler 35. Lß.
Schleswig den 31sten Decembris 1746.

N. N.
Nahme des Regiments-Quartier-Meisters.

Daß Vermöge denen Schiffte-Protocollen von dem N. N. mir Allergnädigst anbetrauten Infanterie-Regimente, keine weitere Decimations-Gelder zu berechnen sind, wird hierdurch gehörig attestiret. Schleswig, den 31sten Decembris 1746.

N. N.
Nahme des Regiments-Cheffs.

N. N.
Nahme des Auditeurs.

Tab. 52.

FORMULAR zu einer Berechnung von den Decimations-Geldern.

Berechnung

Von denen, bey dem N. N. Regimente, unter Commando des N. N. in dem abgewichenen 1746sten Jahre zu berechnenden Decimations-Geldern.

	Rthl.	Gr.
1. Aus der Sterbbude des verstorbenen Capitaine N. N., welche den 12ten Junii 1746. geschlossen worden " " " " "	93	2
2. Aus der Sterbbude des Premier-Lieutenants N. N., welche den 19ten Februarii 1746. geschlossen worden " " " "	9	33
Summa	102	35

Sage Ein Hundert und Zwey Reichsthaler 35. Gr. Schleswig den 31sten Decembris 1746.

N. N.

Nahme des Regiments-Quartier-Meisters.

Daß Vermöge denen Schiffs-Protocollen von dem N. N. mir Allergnädigst anbetrauten Infanterie-Regimente, keine weitere Decimations-Gelder zu berechnen sind, wird hierdurch gehörig attestiret. Schleswig, den 31sten Decembris 1746.

N. N.

Nahme des Regiments-Chefs.

N. N.
Nahme des Au-
discoren.

Tab. 53.

FORMULAR zu einem ATTEST, wenn keine DECIMATIONS-Gelder in CASSA gefallen.

Daß, Vermöge denen Schiffte-Protocollen bey dem N. N. mir Allergnädigst anbetrautem Infanterie-Regimente, in dem abgewichenen 1746sten Jahre, keine Decimations-Gelder zu berechnen sind, wird hierdurch gehörig attestiret. Citadelle Friedrichshafen, den 31sten Decembr. 1746.

N. N.
Nahme des Regiments-Cheffs.

N. N.
Nahme des Auditeurs.

Tab. 54.

FORMULAR zu einer Berechnung von den Commandirten auf der Flotte, oder den See-Batterien ꝛc. ꝛc.

Berechnung

Von dem N. N. Regimente, unter Commando des N. N., über diejenige Leute, welche in dem abgewichenen 1746sten Jahre auf = = = = commandiret gewesen, und deren Uberschuß der Gage berechnet werden muß.

No. der Zahl-Rolle.		Rthl.	Lß.
	1. Leib-Compagnie.		
109	Gem. Vom 1. Januarii bis 1. Februarii, in 32 Tagen à 1 Lß. = = =	=	32
	2. Obrist-Lieut. N. N. Compagnie.		
22	Gren. Vom 1. Januarii bis 9. Februarii, in 40 Tagen à 1 Lß. = = =	=	40
	Capitaine N. N. Compagnie.		
5	Corp. Vom 1. Januarii bis 9. Februarii, in 40. Tagen à 2 Lß. = = =	1	32
	Summa -	3	8

Sage Drey Reichsthaler 8 Lübsschl. Helsingör den 31sten Decembr. 1746.

N. N

Nahme des Regiments-Qvartier-Meisters.

Daß in dem abgewichenen 1746sten Jahre von den N. N. mir Allergnädigst anbetrauten Infanterie-Regimente keine mehrere Commandirte auf = = = = gewesen, für welche der Uberschuß der Gage berechnet werden muß, wird hierdurch gehörig von mir attestiret. Helsingör den 31sten Decembr. 1746.

N. N.

Nahme des Regiments-Cheffs.

Tab. 55.

FORMULAR zu einer Berechnung wegen derer ausserhalb J. K. M. Reichen und Landen in eigenen Geschäfften verreisser gewesenen Ober-Officiers.

Berechnung

Von dem N. N. Infanterie-Regiment, unter Commando des N. N., über die ausserhalb Ihro Königl. Majest. Reichen und Landen verreiset gewesene, oder über Urlaub ausgebliebene Ober-Officiers, deren 4ter Theil der Gage, oder die völlige Summa derselben, in dem abgewichenen 1746sten Jahre berechnet werden muß.

	Rthl.	ßß.
Ausserhalb Landes sind verreiset gewesen.		
1. Capitaine N. N. vom 21. Junii bis 12. Julii incl. in 22. Tagen à 7½ ßß.	3	21
2. Premier-Lieut. N. N. vom 10. Junii bis den 31. Decembr. incl, in 205 Tagen à 4½ ßß.	19	10½
3. Fähnrich N. N. vom 21. Sept. bis 31. Dec. incl. in 102 Tagen à 3¾ ßß.	7	46½
Uber Uhrlaub sind ausgeblieben.		
4. Premier-Lieut. N. N. vom 1sten bis 16. Febr. incl. in 16 Tagen à Monath 12 Rthlr.	6	
5. Second-Lieut. N. N. vom 2ten bis 9ten Sept. incl. in 8 Tagen à Monath 10 Rthlr.	2	24
Summa -	39	6

Sage Neun und Dreyßig Reichsthlr. 6 Lübßl., welche wegen ausserhalb Landes verreiset gewesener, oder über Uhrlaub ausgebliebener Ober-Officiers, der Land-Militair-Etats-Pensions-Cassa berechnet werden müssen. Oldenburg den ꝛc.

N. N.
Nahme des Regiments-Qvartier-Meisters.

Daß in dem abgewichenen 1746sten Jahre, wegen ausserhalb Ihro Königl. Majst. Reichen und Landen verreiset gewesener, oder über Uhrlaub ausgebliebener Ober Officiers, der Land-Militair-Etats-Pensions-Cassa nichts weiter zu berechnen ist, wird hierdurch gehörig attestiret. Oldenburg ꝛc. ꝛc. N. N.
Nahme des Regiments-Cheffs.

Tab. 55.

Tab. 56.

FORMULAR zu einer Berechnung wegen der einzubehaltenden Jahres GAGE.

Berechnung

Von dem N. N. Infanterie-Regimente, unter Commando des N. N., was die beykommende respective Staabs- und Ober-Officiers auf ihrer einzubehaltenden Jahres Gage, theils schon stehen lassen, theils ihnen in der Abrechnung des 1746sten Jahres annoch gekürtzet werden kan.

No.	Nahmen derer Ober-Officiers.		Haben bereits seithero stehen lassen. Rthlr.	Ł ß.	In der Abrechnung pro Ao. 1746. kan ihnen gekürtzet werden. Rthlr.	Ł ß.
1	Obrister.	N. N. -	845	22½	-	-
2	Obrist-Lieut.	N. N. -	410	30	-	-
3	Major.	N. N. -	330	37½	-	-
4	Major.	N. N. -	228	6	-	-
5	— -	N. N. -	228	6	-	-
6	Capitaine a) beym Süder-Jütschen National-Regiment 110 Rth. b) bey diesem Regim. - 60	N. N.	160	-	30	-
7	Capitaine.	N. N. -	228	6	-	-
8	—	N. N. -	228	6	-	-
9	—	N. N. -	228	6	-	-
10	—	N. N. -	228	6	-	-
11	—	N. N. -	120	-	30	-
12	—	N. N. -	90	-	30	-
		SUMMA -	3325	24	90	-

Copenhagen
den 31. Decembr.
1746.

N. N.
Nahme des Regiments-
Quartier-Meisters.

Tab. 56.

FORMULAR zu einer Berechnung wegen der einzubehaltenden Jahres GAGE.

Berechnung

Von dem N. N. Infanterie-Regimente, unter Commando des N. N., was die benkommende respective Staabs- und Ober-Officiers auf ihrer einzubehaltenden Jahres Gage, theils schon stehen lassen, theils ihnen in der Abrechnung des 1746sten Jahres annoch gekürtzet werden kan.

No.	Nahmen derer Ober-Officiers.		Haben bereits seithero stehen lassen. Rthlr	Ggr.	In der Abrechnung pro Ao. 1746. kan ihnen gekürtzet werden. Rthlr	Ggr.
1	Obrister.	N. N. -	845	22½	-	-
2	Obrist-Lieut.	N. N. -	410	30	-	-
3	Major.	N. N. -	330	37½	-	-
4	Major.	N. N. -	228	6	-	-
5	— -	N. N. -	228	6	-	-
6	Capitaine	N. N.				
	a) beym Süder-Jütschen National-Regiment 110 Rth.					
	b) bey diesem Regim. - 60		160	-	30	-
7	Capitaine.	N. N. -	228	6	-	-
8	—	N. N. -	228	6	-	-
9	—	N. N. -	228	6	-	-
10	—	N. N. -	228	6	-	-
11	—	N. N. -	120	-	30	-
12	—	N. N. -	90	-	30	-
		SUMMA -	3325	24	90	-

Copenhagen den 31. Decembr. 1746.

N. N.
Nahme des Regiments-Quartier-Meisters.

Tab. 57.

FORMULAR
zu einer
Monathlichen
AVANCE-
und
Lehnungs-
Berechnung,

Welche, nach Verfließung eines jeden Zahl-Monathes, dem Regiments-Qvart. Meister, gehörig unterschrieben und quitiret, gegen Zurücknehmung der ausgestellten Interims-Quitungen, gegeben wird.

Avance- und Lehnungs-Berechnung

Von dem N. N. Infanterie-Regimente, unter Commando des N. N. und zwar der mir Allergnädigst anbetrauten Compagnie, auf den Zahl-Monath vom 2ten Febr. bis den 5ten Martii incl. 1747, und gebühret derselben:

1. An AVANCE.

a) Mir, als Capitaine.	- - - -	10 Rthlr. — Lß.	
b) Dem Premier-Lieut. N. N.	- - -	9 ″ — ″	
c) Dem Second-Lieut. N. N.	- - -	7 ″ 24 ″	
			26 Rthlr. 24 Lß.

2. An Lehnung.

a) 2 Sergeanten,	à 3 Rthlr. 8 Lß. - - -	6 Rthlr. 16 Lß.	
b) 1 Fourier,	- - - -	3 ″ 8 ″	
c) 3 Corporals,	à 2 Rthlr. 8 Lß. - - -	6 ″ 24 ″	
d) 2 Tambours,	à 1 Rthlr. 32 Lß. - - -	3 ″ 16 ″	
e) 2 Zimmerleute,	à 1 Rthlr. 32 Lß. - - -	3 ″ 16 ″	
f) 8 Grenadiers,	à 1 Rthlr. 32 Lß. - - -	13 ″ 16 ″	
g) 10 Gefreyten,	à 1 Rthlr. 32 Lß. - - -	16 ″ 32 ″	
h) 80 Gemeine,	à 1 Rthlr. 20 Lß. - - -	113 ″ 16 ″	
			166 ″ ″

SUMMA der Gebühr. - - 92 Rthlr. 24 Lß.

SUMMA der Gebühr. - - 92 Rthlr. 24 Lß.

Hievon gehet ab:

1. Für Second-Lieut. N. N., so ausserhalb Landes verreiset, vom 2. Febr. bis 5. Mertz incl. in 32 Tagen, der 4te Theil der Gage, mit = = = = 2 Rthlr. 24 Lß.
2. Für den degradirten Corp. N. N. der Ueberschuß der Gage in 2 Lehnungen, à 9 Lß. = = = = 18 Lß.
3. Für Vacante
   Gem. No. 19. vom 3. Febr. bis 11 dito incl. in 8 Tagen, à $2\frac{1}{8}$ Lß. = 17 =
   — No. 39. = 10. Febr. = 17 dito = = 8 = à $2\frac{1}{8}$ = = 17 =

3 Rthlr. 28 =

Bleibt also noch - - - 188 Rthlr. 44 Lß.

Hiezu kommt hingegen:

1. Für Gem. No. 13. so im vorigen Monath vacant gerechnet worden, vom 17. Jan. bis 1. Febr. incl. in 16 Tagen, à $2\frac{1}{8}$ Lß. - - - - = 34 Lß.
2. Imgleichen, Gem. No. 97. vom 27. Jan. bis 1. Febr. incl. in 4 Tagen, à $2\frac{1}{8}$ Lß. - - - - - - = 8 =

= 42 =

Beträgt also die volle Gebühr - - - 189 Rthlr. 38 Lß.

Daß nun obige Ein Hundert Neun und Achtzig Rthlr. 38 Lß. von dem Hrn. Regiments-Quartier-Meister N. N. mir bahr und richtig ausbezahlet worden, solches wird mittelst diesen gehörig und quitirend von mir bescheiniget. Itzehoe, den 6ten Martii 1747.

N. N.

= 189 Rthl. 38 Lß.

Notandum.

Wann diese Avance- und Lehnungs-Berechnung, bey den Staabs-Compagnien, oder, in Abwesenheit des Capitaines, auch bey andern Compagnien, von dem Lieutenant unterschrieben wird, muß die Schreib-Art im Titul und sonsten gleichfals darnach eingerichtet, nicht weniger, wann die Compagnien an Mannschafften vermehret oder vermindert werden sollten, auch hierunter das nöthige verändert werden.

Tab. 58.

FORMULAR

zu einer

Cassa-Berechnung.

CASSA-Berechnung

Von dem N. N. Infanterie-Regiment, unter Commando des N. N., wie sich der Behallt derselben den ten N. N. Ao. N. N. würcklich befunden.

	Rthlr.	ßß.
1mo.		
Sind in Cassa, welches in der Abrechnung pro Ao. - - , von dem Land-Etat-General-Commissariat dem Regimente wieder abgezogen wird.		
a) Wegen Ober-Officiers Vacancen — Rthl. — ßß.		
b) Wegen Unter-Officiers und Gemeiner Vacancen - - — ⁄ — ⁄		
c) An Straff-Geldern - - — ⁄ — ⁄		
d) An Decimations Geldern - - — ⁄ — ⁄		
e) wegen Comandirten auf der Flotte — ⁄ — ⁄		
f) weg. verreiset gewesener Ob. Offic. — ⁄ — ⁄		
g) weg. einzubehaltender Jahres-Gage — ⁄ — ⁄		
	=	=
2do.		
An Ober-Montirungs-Geldern ist angewiesen worden.		
a) Den ten N. N. - - — Rthl. — ßß.		
b) Den ten N. N. - - — ⁄ — ⁄		
= ⁄ — Rthl. — ßß.		
Hier von ist ausbezahlet		
a) An N. N. für N. N. — rthl. — ßß.		
b) An N. N. für N. N. — ⁄ — ⁄		
c) An N. N. für N. N. — ⁄ — ⁄		
d) An N. N. für N. N. — ⁄ — ⁄		
e) An N. N. für N. N. — ⁄ — ⁄		
— ⁄ — ⁄	=	=
Latus - -	=	=

Trans-

	Rth.	Lß
Transport	=	=

3tio.

Zu Anschaffung der Interims-Kürhe ist angewiesen worden.

a) Den ten N. N. - - — Rthlr. — Lß.
b) Den ten N. N. - - — ″ — ″

Hiervon ist ausbezahlet worden — Rthlr. — Lß.
a) an N. N. für N. N. — Rthl. — Lß.
b) an N. N. für N. N. — ″ — ″

— ″ — ″ = =

4to.

An Unter-Montirungs-Geldern.

a) Bey der den ten N. N. angelegten Unter-Montirung ist übrig geblieben so zur Ober-Montirung gehöret - - - — Rthlr. — Lß.
b) Bey der den ten N. N. angelegten Unter-Motirung gleichfals - — ″ — ″
c) Seit dem ist von den N. N. bis den N. N. in — Monath — Tagen bey der Avance in Cassa gekomen auf — Unter-Officiers, mit dem Gewaltiger, à Monath 15 Lß. - — rl. — lß. auf — Gemeine, mit dem Stöckenknecht, à Monath 13 Lß. - — ″ — ″

— ″ — ″
= ″ — Rthlr. — Lß.

Hievon ist ausbezahlet worden.
a) an N. N. - — Rthlr. — Lß.
b) an N. N. - — ″ — ″
c) an N. N. - — ″ — ″
d) an N. N. - — ″ — ″
e) an N. N. - — ″ — ″
f) an N. N. - — ″ — ″

— ″ — ″ = =

Latus - - = =

	Rth.	Lß.
Transport	=	=

5to.

Hiernechst ist seit den 1. Jan. 1746. in Cassa gekommen.

a) Wegen Ober-Officiers Vacancen — Rthl. — Lß.
b) Wegen Unter-Officiers und Gemeiner Vacancen — — — ″ — ″
c) an Straff-Geldern — — — ″ — ″
d) an Decimations-Geldern. — — ″ — ″
e) weg. Comandirten auf der Flotte ꝛc. — ″ — ″
f) weg. verreiset gewesener Ober-Offic. — ″ — ″
g) auf die einzubehaltende Jahres Gage — ″ — ″

= =

6to.

An Recrut-Geldern ist einbehalten worden.

a) Leib-Compagnie — — — Rthlr. — Lß.
b) Obrist-Lieutenant N. N. — — ″ — ″
c) Major N. N. — — ″ — ″
d) —— N. N. — — ″ — ″
e) Capitaine N. N. — — ″ — ″
f) —— N. N. — — ″ — ″
g) —— N. N. — — ″ — ″
h) —— N. N. — — ″ — ″
i) —— N. N. — — ″ — ″
k) —— N. N. — — ″ — ″
l) —— N. N. — — ″ — ″
m) —— N. N. — — ″ — ″

= — — Rthlr. — Lß.

Hiervon ist ausbezahlet

a) an N. N. — Rthlr. — Lß.
b) an N. N. — ″ — ″
c) an N. N. — ″ — ″
d) an N. N. — ″ — ″

— — ″ — ″ = =

Latus — — = =

Trans-

	Rth.	Lß.
Transport	=	=

7mo.

In Abschlag der künftigen Montirung ist denen Ober-Officiers einbehalten worden,

a) Obrist-Lieutenant N. N. — Rthlr. — Lß.

Hier werden alle Officiers mit Nahmen specificiret.

= — Rthlr. — Lß.

Hiervon ist ausbezahlet

a) an N. N. - — Rthlr. — Lß.
b) an N. N. - — ″ — ″
c) an N. N. - — ″ — ″
d) an N. N. - — ″ — ″

— ″ — ″ = =

Beträgt also der würckliche Cassa Behalt = = =

Sage - - — Reichsthaler — Lß.

Copenhagen den N. N. Ao. N. N.

N. N.

Notandum:

Sonst sind nachstehende Assignationes beym Regimente zwar eingelauffen, aber noch nicht eincassiret worden.

a) Laut Assignation vom ten N. N. die Avance vom N. N. bis N. N. auf - - — Rthlr. — Lß.

b) Das zweyte Qvartal mit - - — ″ — ″

SUMMA — Rthlr. — Lß.

N. N.
Nahme des Regim. Qvart. Meisters.

	Rthlr.	Sß.
Transport	=	=

7mo.

In Abschlag der künftigen Ekonomirung ist denen Ober-Officiers einbehalten worden,

a) Obrist-Lieutenant N. N. — Rthlr. — Sß.

Hier werden alle Officiers mit Nahmen specificiret.

= — Rthlr. — Sß.

Hiervon ist ausbezahlet

a) an N. N. - — Rthlr. — Sß.
b) an N. N. - — " — "
c) an N. N. - — " — "
d) an N. N. - — " — "

— " — " = =

Beträgt also der würckliche Cassa Behalt = = =

Sage - - — Reichsthaler — Sß.

Copenhagen den N. N. Ao. N. N.

N. N.

Notandum:

Sonst sind nachstehende Assignationes beym Regimente zwar eingelauffen, aber noch nicht eincassiret worden.

a) Laut Assignation vom den N. N. die Avance vom N. N. bis N. N. auf - - — Rthlr. — Sß.

b) Das zweyte Qvartal mit - - — " — "

SUMMA — Rthlr. — Sß.

N. N.

Nahme des Regim. Qvart. Meisters.

Register
Ueber
Die Tabellen und Formulare.

Tab. 1. Formular zu einem Löhnungs-Buche.
— 2. — zu einem Schuld-Buche.
— 3. — zu einer monathlichen Commandier-Rolle.
— 4. — zu einer Staabs-Zahl-Rolle, so in Abwesenheit des Regiments-Chefs, von dem Obrist-Lieutenant unterschrieben worden.
— 5. — zu einer Compagnie-Zahl-Rolle.
— 6. — zu einer Staabs-Muster-Rolle.
— 7. — zu einer Compagnie-Muster-Rolle.
— 8. — zu einem Krancken-Atteste des Regiments Feldscheers bey der Musterung.
— 9. — zu einer Maaß-Tabelle.
— 10. — zu einer Compagnie-Rangier-Rolle.
— 11. — zu einer Commissions-Rolle, bey Ablieferung einer Compagnie.
— 12. — zu einer Communicanten-Rolle.
— 13. — zu einer Communicanten-Liste.
— 14. — zu einer Capitulanten-Rolle.
— 15. — zu einer Regiments-Wochen-Liste, welche im Regiments-Listen-Buche, von allen Compagnien, gegen Zurücknehmung der Compagnie-Listen, unterschrieben worden.
— 16. — zu einer Compagnie-Monaths-Liste.
— 17. — zu einer Garnisons-Liste, welche alle Löhnungs-Tage bey dem Commandanten eingegeben wird.

Tab. 18. Formular zu derjenigen Garnisons-Liste, welche, bey Endigung eines jeden Zahlungs-Quartals, nebst des Proviant-Verwalters Extract über den Magazin Behalt, von denen Commandanten an die Kriegs-Cantzeley eingesendet wird.

— 19. — zu einer Compagnie-Brodt-Liste.

— 20. — zu einer monatlichen Regiments-Brodt-Liste, wie solche nicht nur an dem Proviant-Commissairen gegeben, sondern auch in das Regiments-Listen-Buch eingetragen wird.

— 21. — zu einer Liste von der effectiven Stärcke des Regiments, welche bey der Musterung, denen Muster-Herren übergeben wird.

— 22. — zu einer Compagnie-Liste, von dem Ab- und Zugange, auch wieder engagirten Capitulanten, von einer Musterung bis zur andern.

— 23. — zu einer Regiments-Liste, von dem Ab- und Zugange, auch wieder engagirten Capitulanten, von einer Musterung bis zur andern.

— 24. — zu einer Revue-Liste.

— 25. — zu einer Liste, von den Neu-geworbenen, von einer Revue bis zur andern, welche, bey Vorbeyführung dererselben, von dem Cheff des Regiments, allerunterthänigst übergeben wird.

— 26. — zu einer Nations-Liste.

— 27. — zu einer Ancienneté-Liste.

— 28. — zu einer Liste von denen Ober-Officiers, wie dieselben, Battaillons- und Compagnie-Weise, vertheilet und placiret sind.

Tab.

Tab. 29. Formular zu einer Liste von denen bey einer jeden Compagnie stehenden Ober- und Unter-Officiers, und wie dieselben, nach und nach, von einer Charge zur andern avanciret sind.

— 30. — zu einer Quartier-Liste, auf completen Fuß.

— 31. — zu einer Quartier-Liste, da für Commandirte, oder Reducirte, etwas abgezogen werden muß.

— 32. — zu einer Compagnie-Religions-Liste.

— 33. — zu einer Liste, von den Verheyratheten.

— 34. — zu einer Kinder-Liste.

— 35. — zu einer Exercier-Liste.

— 36. — zu einer Visitirungs-Liste.

— 37. — zu einer Capitulation.

— 38. — zu einem Lauff-Paß für einen loßgekommenen, aber nicht wieder von der Compagnie zurück verlangten Sclaven.

— 39. — zu einem Compagnie-Thor-Paß.

— 40. — zu einem Regiments-Beuhrlaubungs-Paß.

— 41. — zu einem Regiments-Commandirten Paß.

— 42. — zu einem ausserhalb Ihro Königl. Majest. Reichen und Landen zu gebrauchenden Werb-Paß.

— 43. — zum Reise-Paß einer Frauen.

— 44. — zu dem Atteste eines Freymannes in der Stadt.

— 45. — zu einem Abschiede.

— 46. — zu einem Lauff-Passe.

— 47. — zu einem wöchentlichen Regiments-Rapport.

— 48. — zu einer Ober-Officiers Vacanten-Berechnung.

Tab. 49. Formular zu einer Unter-Officiers und Gemeinen Vacanten-Berechnung.

— 50. —— zu einer Berechnung von den Straff-Geldern.

— 51. —— zu einem Atteste, wenn keine Straff-Gelder in Cassa gefallen.

— 52. —— zu einer Berechnung von den Decimations-Geldern.

— 53. —— zu einem Atteste, wenn keine Decimations-Gelder in Cassa gefallen.

— 54. —— zu einer Berechnung von den Commandirten auf der Flotte, oder den See-Batterien.

— 55. —— zu einer Berechnung, wegen derer, ausserhalb Ihro Königl. Majestät Reichen und Landen in eigenen Geschäfften verreiset gewesenen Ober-Officiers.

— 56. —— zu einer Berechnung, wegen der einzubehaltenden Jahres-Gage.

— 57. —— zu einer monathlichen Avance- und Löhnungs-Berechnung, welche, nach Verfliessung eines jeden Zahl-Monathes, dem Regiments Quartier Meister, gehörig unterschrieben und quitiret, gegen Zurücknehmung der ausgestellten Interims-Quitungen, gegeben wird.

— 58. —— zu einer Cassa-Berechnung.



Bericht an den Buchbinder.

1.) Zuförderst ist in Obacht zu nehmen, daß entweder hinter dem Register über das Reglement, die mit einem besondern Titul und Register versehene Tabellen und Formulare in selbigem Bande folgen, oder besonders eingebunden werden können.

2.) Alle in 4to gedruckte Tabellen werden in 8vo zusammen geleget, und wie die Land-Charten eingeleimet.

3.) Auf gleiche Art wird es mit Tab. 1. 3. 7. 10. 15. 16. 17. 18. 21. 26. 28. und 36, als welche 12 Stücke in Kupffer gestochen sind, gehalten.

4.) Tab. 5. bestehet aus einem gantzen Bogen, welcher in 8vo zusammen geleget und eingenähet wird.

5.) Tab. 2. 4. 6. und 33.
— 40. 41. 42. und 57.
— 9. 12. 19. und 20.
— 11. 27. 30. und 31.
— 22. 24. 34. und 32.
— 14. 25. 29. und 23.

sind jedesmahl in 4to auf einen Bogen, welcher von einander geschnitten werden muß, besonders gedruckt.

6.) Tab. 8. 13. 35. 37. 38. 39. 43. und 44. bestehen jede aus einem Bladte in 8vo; daher dieser Bogen in 8 Theile zerschnitten, und jede Tabelle an ihren gehörigen Ort eingeleimet werden muß.

7.) Tab. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. und 55. hingegen, so gleichfals nur aus Octav-Blättern bestehen, dürffen nicht zerschnitten, sondern der gantze Bogen nur ordentlich zusammen geleget und eingenähet werden.

8.) Sodann sind Tab. 45. und 46, so aus 2 Quart-Blättern bestehen, und Tab. 56. und 58, so einen halben Bogen in 8vo ausmachen, auf einen Bogen zusammen gedruckt. Erstere beyde müssen zerschnitten, und jede also besonders, in 8vo zusammen geleget, eingeleimet werden. Der andere halbe Bogen

aber darff nur ordentlich zusammen gelassen, gefaltzet, und die 57ste Tabelle dazwischen eingeleimet werden.

9.) Hiernechst bestehet die 47ste Tabelle aus einem gantzen Bogen, welcher nicht zerschnitten, sondern so zusammen geleget, und eingeleimet werden muß, daß man ihn in 4to und Folio jederzeit auseinander schlagen, und wieder in 8vo zusammen legen könne, und muß also wohl dahin gesehen werden, daß derselbe, beym Beschneiden des Buches, ja nicht beschädiget werde.

10. Schließlich ist noch anzuführen, daß das zu diesen Tabellen gehörige Titul-Bladt, welches auf den Bogen, Mm. zu finden, daselbst abgeschnitten, und vornen, das Register aber hinter denenselben eingebunden wird.

ER-

ERRATA.

1.) In dem Reglement.

Pag. 2. Lin. 13. für gewöhnlichen, lies gewöhnlichem.
- 8. - 27. für im, lies in.
- 13. - 23. für ihn, lies ihm.
- 14. - 19. für billlge, lies billige.
- 21. - 16. für Taſchein, lies Taſche, in.
- 24 - 22. & 23. für Regiments, lies Reglements.
- 35. - 10. für Foction, lies Fonction.
- 36. - 32. für dem, lies den.
- 41. - 22. für zuſtellen, lies zu ertheilen.
- 41. - 29. für nichs, lies nichts.
- 47. - 29. für ſein, lies ſeine.
- 55. - 9. für ärget, lies ärgert.
- 68. - 18. für ſeinem, lies ſeiner.
- 78. - 6. für dem, lies den.
- 78. - 7. für dem Dienſte, lies den Dienſt.
- 78. - 9. für ihm, lies ihn.
- 78. - 17. für einen, lies einem.
- 87. - 17. für keinen, lies keinem.
- 96. - 9 für daß, ließ das.
- 110 - 12. für welcher, lies welche.
- 151. - 24. für einen, lies einem
- 151 - 25. für deſtinirtem, lies deſtinirten.
- 158. - 28. für Meiſtere, lies Meiſtern.
- 163. - 31. für §. 27, lies § 28.
- 166. - 2. für Honneur, lies Honneurs.
- 166. - 15. für des 26 und 27 §., lies des 27 und 28 §.
- 187. - 3. für das, lies daß.
- 188. - 10. für vorgeſchriebenen, lies vorgeſchriebene.
- 189. - 16. für iſt, lies ſey.
- 196. - 22. für Commiſſarie, lies Commiſſaire.
- 198. - 22. für General, lies General-.
- 200. - 3. für §. 9., lies §. 7.
- 217. - 16. für werden, lies worden.
- 218. - 7. wird das Wort die, ausgeſtrichen.
- 221. - 26. für Eange, lies Range.
- 231. - 17. für oder, lies und.
- 245. - 4 für Campagnie, lies Compagnie.
- 246. - 30. für Tamboubours, lies Tambours.
- 248. - 19. für ihren, lies ihnen.
- 253. - 15. für gebet, lies gehet.
- 255. - 8. für dem, lies den.

Pag.

Pag. 255. Lin. 10. für demselben, lies denselben.
- 282. - 4. für zusehen, lies zu sehen.
- 293. - 1. für getreten, lies geruffen.
- 293. - 15 & 16. für haben, lies habend.
- 306. - 3. für 8. lies 6.
- 309. - 17. für 15. lies 30.
- 309. - 20. für 20. lies 21.
- 328. - 5. für werden, lies worden.
- 334. - 18. für Abzug, lies Anzug.
- 345. - 6. für seden, lies seder.
- 370. - 16. für 42, lies 43.
- 375. - 8. für sie, lies es.
- 474. - 25. für keinem, lies keinen.
- 495. - 8. für losgekommen, lies losgekommenen.
- 496. - 20. für Campagnie. lies Campagne.
- 507. - 23. für der, lies die.
- 507. - 5. für Brücht, lies Brüche.

2.) In den Tabellen und Formularen.

Tab. 34. ist der Fehler in der Rubrique der 12 jährigen Kinder zu redressiren, und 1 Sohn, statt 1 Tochter, zu setzen.

Tab. 56. muß bey dem 6. Capitaine für 110 Rthlr., 100 Rthlr., gesetzet werden.

Tab. 57. muß stehen: Summa der Gebühr - - 192 Rthlr. 24 Lß.

